4° Bor
1032/1861

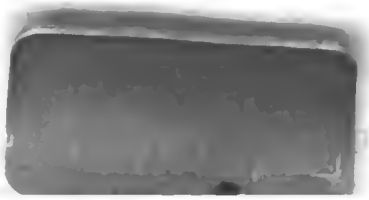

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stralsund.

1861.

Vierundvierzigster Jahrgang.

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
fertigen Amts.

Stralsund,

gedruckt in der Königlichen Regierungs-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

Alphabetisches Register

zu dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Stralsund vom Jahre 1861.

(Die Ziffern am Ende jedes Artikels bezeichnen die Seitenzahlen des Amtsblatts.)

A.

Abgeordnete. — Reglement über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten vom 4. Oktober 1861. 363. — Desgl. Verordnung und Wahlreglement. 381. Circular-Rescript des Herrn Ministers des Innern vom 10. October 1861. 388. Desgl. vom 5. November 1861. 391. Nachweisung der Urwahlbezirke im Kreise Rügen. 398. Verzeichniß der Wahlmänner der Kreise Rügen und Franzburg (Extra-Beilage zum 47. und 48. Stück). Desgl. des Kreises Greifswald. 415. Desgl. des Kreises Grimmen. 418.

Ackerbauschule zu Schellin. — Aufnahme in dieselbe. 62.

Apotheker. — Verbot des Verkaufs der Bandwurmmittel im Wege des Handverkaufs. 147. Arznei-Taxe. 431.

Armenverbände, — wie weit dieselben berechtigt sind, den Ersatz der Kurkosten für fremde arme Kranke zu beanspruchen. 169.

Auswanderung. — Warnung vor der Auswanderung nach Rußland. 322.

C.

Communications-Abgaben. — Tarif, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Brücke über den Strom bei Prerow auf dem Darß ꝛc. zu erheben ist. 60.

Concessionen — als Heildiener haben erhalten: Berndt 2. Jahnke 56. Wieder entzogen ist die Concession dem Barbier Thiele zu Wolgast. 390.

Consuln, — als solche sind ernannt: Pfeiffer 170. Sundel 330.

D.

Dampfkessel. — Anlage derselben. 318.

Domainen. — Aushändigung der definitiven Quittungen über die im Jahre 1860 eingezahlten Domainen-Veräußerungsgelder. 179. 323.

Drainirungen. — Vorrichtung zum Aufräumen verstopfter Drainröhren. 179.

E.

Erkenntnisse, — ergangene, gegen: Baumann 61. Dennin 267. Duggert 266. Faber 358. Friedrich 266. Haack 266. Hohenstein 265. Hoppenrath 358. Howe 61. Knorreck 170. Kronfoth 266. Krüger 266. Krumsee 170. Kurzmann 358. Laatz 170. Lackmann 266. Lawisch 170. Melms 170. Necker 61. Niedergesaeß 267. Pape 170. Paltberg 266. Reetz 171. Schäffer 61. Schmidt 61. Scheel 358. Schröder 267. Schütz 170. Schultz 171. Schütt 267. Starck 358. Steinfurth 266. Weidle 61. Winter 359. Wobarg 358.

F.

Fähr-Angelegenheiten. — Polizei-Verordnung für das Uebersetzen über die Peene bei Wolgast 196. Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen zwischen Stralsund und Altefähre zu erheben ist. 276. 422.

Feldmesser. — Baumeister und Bauführer können die practische Befähigung zum Feldmesser in einer angemessenen kürzeren Zeit erwerben. 343.

Fischerei. — Laichzeit des Barsches. 170.

Forstwesen. — Die Erlaubniß zum Waffengebrauch ist ertheilt: dem Stadtförster Marckwardt zu Grimmen. 13. Desgl. dem Jäger Eggert zu Neelade. 160.

G.

Gerichtswesen. — Abweichung der Erziehungsberichte Seitens der Vormünder 62. 67. Depositalverkehr beim Königlichen Kreisgericht in Stralsund 156. Desgl. beim Königl. Kreisgericht in Greifswald 176. Forstgerichtstage zu Franzburg 156. Ergänzung des Ehrenraths unter den Rechtsanwalten. 257. Gerichtstage auf dem Anclamer Peendamm. 379. 390. Desgl. in Gützkow. 390. 409. 419. Desgl. zu Damgarten 419.

Digitized by Google

Getreide. — Ausfuhr in den Jahren 1859—60. 102.
Gewerbe- und Kunst-Ausstellung — zu London im Jahre 1862. 278. 259.
Gewerbliche Anlagen. — Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 1. Juli 1861. 333.
Gewerbe-Institut. — Unterrichts-Freistellen bei demselben werden nicht mehr gewährt. 431.
Gewerbescheine. — Bekanntmachung, betreffend das gewerbescheinfreie Aufsuchen unbestellter Arbeit in der Umgegend des Wohnorts Seitens derjenigen Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben. 378.
Gewerbesteuer-Gesetz. — Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. 305. Anweisung zur Ausführung der auf die Wahl der Abgeordneten für die Gewerbesteuer Klasse A. I. bezüglichen Bestimmungen jenes Gesetzes. 349. Anweisung zur Ausführung der auf den Gewerbetrieb im Umherziehen bezüglichen Bestimmungen im §. 20 und 21. Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1861. 355. Veranlagung der Müller zur Handelsgewerbesteuer neben der Mühlengewerbesteuer. 421.
Grundsteuer-Regulirung. — Bildung einer Central-Direction zur Regelung der Grundsteuer. 194. Anweisung für das Verfahren zur Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften. 199. Ernennung eines Bezirks-Kommissars. 248. Aufforderung an Feldmesser zum Kopiren von Karten. 249. Ernennung der Kreis-Veranlagungs-Kommissarien. 271. Remuneration der Kommissionsmitglieder und Geometer. 301. Mitglieder der Bezirks-Kommissionen. 302. 316. Veranlagungs-Deputirte im Kreise Rügen. 328. Desgl. im Kreise Greifswald. 338. Desgl. im Kreise Grimmen. 361. Verwendung von Feldmessergehülfen. 345. Namen der im Kreise Rügen beschäftigten Vermessungsbeamten. 346. Tarif zur Ermittelung des Reinertrages im Kreise Rügen. 394. Desgl. im Kreise Greifswald. 395. Desgl. im Kreise Grimmen. 395 und 414.
Grenzbezirk. — Verzeichniß der Gegenstände, welche von der Legitimation im Grenzbezirke durch Transportausweise befreit bleiben sollen. 414.

H.

Hebeammen-Unterstützungsfonds. — Erhebung der Gebühren bei Trauungen und Taufen für denselben. 173.

K.

Kassenanweisungen. — Ersatzleistung für präcludirte Kassenanweisungen von 1835 u. Darlehnskassenscheine. 8. 158. 256. 358. Realisation der Großh. Sächsischen K. A. zu 1 Thlr. und 5 Thlr. 108. 130. Desgl. der K. A. des Fürstenthums Reuß zu 1 Thlr. 108. Desgl. der Herzoglich-Braunschweigischen Bank- und Darlehns-Kassenscheine von 1 Thlr., 5 Thlrn. und 20 Thlrn. 153.
Kollecten. — Für die Provinzial-Blinden-Anstalt zu Stettin. 5.
Krankheiten unter dem Vieh. — Impfung der Schaafe. 261. Drehkrankheit der Schaafe. 263. Rotz und Wurm. 429.

L.

Landes-Lazareth. — Rügensches, Bericht über die Verwaltung desselben für das Jahr 1860. 53. Desgl. des Lazareths zu Greifswald. 258. Erhöhung einzelner Kostensätze im Krankenhause. 380.
Landesverweisungen. — Verzeichnisse der des Landes verwiesenen Personen. 9. 153. 162. 376.
Lootsen. — Die Lootsenstationen Posthaus auf Wittow und Wieck bei Greifswald sind dem Lootsen-Kommandeur Wolter in Thiessow untergeordnet. 1. Bestimmung im Anschluß an die Verordnung vom 1. Januar 1855 über die Beschränkung der Verpflichtung zur Annahme von Lootsen für die Häfen von Stralsund ꝛc. 186. — Als Lootsen sind neu angestellt: Weidemann 332. Peters 354. Schult 390. Krüger 390.

M.

Mahl- und Schlachtsteuer. — Derselben sind Mehl und Fleisch auch dann unterworfen, wenn diese Gegenstände aus klassensteuerpflichtigen Orten in Mengen von 2 Pfund und darüber mit der Post hier eingehen. 359. 376. 379.
Marktpreise. — Nachweisung der Martini-Durchschnitts-Marktpreise in den Marktstädten der Provinz Pommern. 424. — Nachweisung der 14jährigen und 10jährigen Martini-Durchschnittspreise bis 1861 incl. 425. Desgl. der 24/20jährigen. 427.
Medizinal-Polizei. — Die Anwendung des Zinkes bei Anlegung von Wasserleitungs-Apparaten ist verboten. 265. Gefährlichkeit der mit Bleiröhren versehenen Wasserleitungs-Apparate für die menschliche Gesundheit. 266
Militairwesen. — Verheirathung Militärpflichtiger. 1. Ableistung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes. 9. Prüfung für den einjährigen Militairdienst. 12. 289. Eintritt der Freiwilligen in die Schulabtheilungen zu Potsdam und Jülich. 184. Zusammentritt der Departements-Ersatz-Kommission. 197. 248. Anfertigung der Geburts- und Sterbelisten, behufs Ergänzung und Berichtigung der Stammrollen. 484.
Musik-Institut. — Aufnahme in dasselbe. 5.

P.

Paßwesen. — Verloren gegangene Pässe. 161. Pässe zu den Reisen nach den Niederlanden bedürfen der Visa der betreffenden Gesandschaft nicht. 189. Dem Magistrat zu Barth ist die Befugniß ertheilt, Auslands-Reisepässe ꝛc. auszufertigen zu dürfen. 195. Desgl. dem Magistrat in Leitz zur Ausstellung von Paßkarten. 251. Ebenso den Magistraten zu Barth und Damgarten. 278. Pässe zu Reisen in die vereinigten Staaten bedürfen des Visa einer Gesandtschaft oder eines Konsulates dieser Staaten. 352.
Personal-Chronik. — Aerzte und Thierärzte: Bertog 181. Hortenius 13. Danumann 181. Herb 181. Ollmann 399. Rabe 191. Reich 157. Willert 105.
— Auctionatoren: Hallermann 118. Last 183. Scheuslin 183. Seiller 183.
— Baubeamte: Bohl 2. Garcke 13. Frübe 247. Wilde 2.

Digitized by Google

Personal-Chronik. — Forstbeamte: Jannusch 390.
— Gemeindebeamte: Berg 253. Birnbaum 332. Blauert 420. Blohm 420. Böse 191. Brämer 275. Brandt 299. Braun 275. 420. Brümmer 188. Brunow 105. Denhard 105. v. Dycke 274. Dreyer 299. Engel 249. Ewert 168. Freese 249. Friedrichs 67. Geerds 253. Gierke 183. Glertz 433. Gutknecht 272. Hagen 172. Harder 380. Hilgendorf 89. Holstein 56. Holtz 6. Holtz 89. Homeyer 73. Kirchner 397. Klein 191. Klickow 296. Knaack 105. Krehl 420. Krüger 275. v. d. Lancken 267. v. d. Lancken 347. Lawermann 191. Lobeck 161. Mehl 390. Müller 275. Neumann 253. v. Pachelbl 6. v. Pachelbl-Gehag 249. Pachler 272. Peters 79. Pieritz 249. Poggendorf 272. Prehn 73. Redow 253. Retz 191. Sauerbier 410. v. Scheven 332. Schmiedeberg 79. Schröder 89. Schubbe 272. Schultz 118. Schwarz 105. Selle 253. Strauß 105. Streth 6. Stuth 285. Stuth 191. Stümer 329. Tamms 304. Tredup 183. Tredny 275. Underberg 161. Wahl 79. Waterstrat 2. Wegener 118. Wehner 300. Weström 275. Wienholz 253. Wittmütz 188. Zellin 152. Ziemssen 428.
— Justizbeamte: Erichson 174. Gutjahr 168. Krüger 168. Kühne 168. Wagner 168. Wittmütz 168. Ziemssen 253.
— Kreisbeamte: Zimmermann 380.
— Medizinalbeamte: Dr. v. Wulff-Crona 380.
— Postbeamte: Ballerstädt 390. Brucks 410. Fuchs 410. Hackstock 390. Knitter 168. König 285. Krüger 390. Liebenow 152. Pfeiffer 332. Sydow 390. Tews 172. Zimmermann 178.
— Regierungsbeamte: v. Duisburg 428. v. Wurmb 285.
— Ständische Beamte: Bartels 167. Kilhefel 433. v. Salpius 162.
— Steuerbeamte: Bachmann 428. Binsch 397. Borchardt 56. Bröse 172. Genz 329. Gerwitz 428. Groß 157. Haack 172. Heyner 397. Hoffmann 172. Jannusch 428. Lipkow 172. Marth 63. Posener 56. Scheffler 157. Scheunemann 172. Schlinke 172. Schmidt 428. Schröder 172. Steinbiß 188. Strutz 172. Täger 428.
Personenstand. — Trauung von Ausländern mit Inländerinnen. 9. Zusammenstellung derjenigen Behörden, welche in den vereinigten deutschen Bundesstaaten zur Ertheilung der Ehekonsense befugt sind. 76.
Pfarrstellen, — besetzte, — zu Franzburg 410. Gingst 420. Neuenkirchen 56. Sagard 63. Schlatkow 74. Weitenhagen 63. Zudar 13.
— erledigte, — zu Bisdorf 380. Kemnitz 63. Vilmnitz 79. Wolgast 272.
Polizei-Verordnung, — wegen Lagerung von Seegewächsen auf dem Landungsplatze „am Heidenholze" zu Bresewitz 171.
Polizei-Verwaltung — in den Polizeibezirken Schlemmin, Tribohm und Altenhagen. 299.
Pommersche Pfandbriefe. — Kündigung derselben. 187. 190. 196.
Pommersche Provinzial-Chausseebau-Obligationen. — Deren Verloosung. 268. 316. 326.
Postverwaltung. — Herrenlose Passagier-Effecten. 159. 187. Aufforderung zur Bewerbung von Landbriefträger-Stellen. 171. 284. 389. Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen. 14. Briefbestellung von Trent aus. 248. Einrichtung einer Posterpedition in Trent. 248. Porto für Briefe über 2 Pfund, welche mittelst Estafette versandt werden. 250. Verkehr bei der Posterpeditien zu Middelhagen. 287. Die Unterstegelung bei der Ausstellung von Empfangsbekenntnissen über recommandirte Sendungen, die durch Briefträger oder Land-Briefträger bestellt werden, fällt weg. 352.
Predigtamts-Kandidaten, — für wahlfähig erklärte. 105. 317.
Provinzial-Hülfskasse. — Wahl des Vorsitzenden. 64.

R.

Rentenbank. — Ausloosung der Rentenbriefe. 10. 103. 176. 251. 324. 393. Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe. 180. Verloren gegangene Rentenbriefe. 110.

S.

Salz. — Verkauf des Viehsalzes in den Magazinen zu Stralsund und Wolgast. 109.
Scheidemünze. — Umwechselung derselben gegen Courant. 5.
Schriften und Bücher, — empfohlene. 2. 189. 195. 429. Verbotene. 50. 286. Die Stempelung der nach Großbrittanien auszuführenden Bücher ist aufgehoben. 414.
Schulstellen, — besetzte und erledigte, zu Ahrenshagen 118. Bergen 59. 272. Gagern 181. Görmin 172. Göslow 188. Lassan 339. Greifswald 420. Lüdershagen 317. Neumühl 397. Prerow 89. Richtenberg 428. Saal 188. Salzer 13. Segebadenhau 317. Zingst 172.
Schulwesen. — Nachweisung von den Einkommens-Verbesserungen, welche den Elementar-Schullehrern in den Jahren 1852 bis 1860 zu Theil geworden sind. 64. Betreffend die Erlaubnißscheine für Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen. 65. Präparanden-Prüfung im Seminar zu Franzburg. 66. Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig. 148. Lehrerinnen-Prüfung. 159. Wahlfähigkeits-Erklärung der Kandidaten Jenßen und Jantzen. 191. Anstellung des Kandidaten Drenkhahn. 339. Desgl. des Predigtamts-Kandidaten Böckler 362. Desgl. des Schulamts-Kandidaten Bade 380. Lehrerinnen, geprüfte. 397.
Schifffahrt. — Schiffsbauschule in Grabow, Aufnahme in dieselbe. 69. Abänderung des Konsular-Reglements. 75. Vermessung der Schiffsgefäße. 315. Wassertiefen in den verschiedenen Gewässern des Regierungsbezirks. 169.
Sparkassen. — Rechnungs-Abschluß der Kreis-Sparkasse zu Greifswald pro 1860. 396.
Stempel. — Regulativ für die Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen ꝛc. 411.
Strafanstalten. — General-Verwaltungs-Uebersicht der Strafanstalt zu Anclam pro 1860. 90. Desgl. zu Naugard. 96.

Digitized by Google

Staatsschuldenwesen. — Liste der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staatspapiere im Rechnungsjahr 1860 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere. 57. Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853 und der Zinscoupons Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1857. 107. Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855. A. 119. 148. 341. Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen Ser. IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. 119. 158. 166. Vierte Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856. 192. 251. Siebente Serien-Verloosung der Staatsprämien-Anleihe von 1855. 337.

Staatssteuer. — Anbringung der Gesuche um Ermäßigung der Klassensteuer. 9. Forterhebung eines Zuschlags von 25 pCt. zur klassificirten Einkommensteuer ꝛc. 192. Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker. 255. Klassensteuer-Veranlagung pro 1862. 322.

Ständische Steuern. — Aufbringung derselben — für die neue Chausseebau-Kasse. 3. Für die alte Chausseebau-Kasse. 4. Land-Armenkasse. 8. Rügensche Lazareth. 61. Für die Kreis-Chausseen von Reinberg nach Stahlbrode und von W. Baggendorf nach Demmin. 120. Für die allgemeine Landeskasse. 424. Vagabondenkasse. 424. Landeslazareth in Greifswald. 424.

T.

Taxe, — Arznei- — 431. Preis der Blutegel. 344.

Telegraphie. — Preis-Ermäßigung für telegraphische Depeschen. 193.

Turn-Anstalten. — Aufnahme in die Central-Turnanstalt. 193.

V.

Versicherungs-Gesellschaften. — Statut der Frankfurter V. G. „Providentia“. 80. Concession der V. G. „Deutscher Phönix“ in Frankfurt a. M. 175. Statut der Dresdener Feuer-Versicherungsges. 183. Desgl. der Lebensversicherungs- und Bürgschaftsleistungs-Gesellschaft „Albert“ zu London. 186. Desgl. der Lebensversicherungs-Actiengesellschaft „L'Impériale“ zu Paris. 266. Desgl. der Transport-Versicherungsges. „Helvetia“ zu St. Gallen. 285. Desgl. der Allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebensversicherungs-Bank „Teutonia“ in Leipzig. 322. Desgl. der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank zu Stuttgart. 337. 378. Desgl. der allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungsges. „Ultrajectum“ zu Zeyst. 344. Desgl. der Allgemeinen V. G. gegen See-, Fluß- und Hagelschaden und gegen Transportgefahr, in Tiel. 389. Desgl. der Allgemeinen V. G. für See-, Fluß- und Landtransport zu Dresden. 422.

W.

Wege, — gelegte. — Der Steig vom Hofe zu Altenpleen zur Furt. 12. Desgl. vom Dorfe Altenpleen nach Neuenpleen durch die zu Altenpleen gehörenden Tannen. 12. Der Steig von Altenpleen zum Gänzer-Wege. 12. Der alte Weg auf der Feldmark Panfevitz auf der Route zwischen Bergen und Gingst. 150. Der Weg von Moißelbritz nach Cartzitz. 178. Der Fußsteig über den Acker des Guts Ahrendsee-Klosterhof. 180. Der bisherige, bei dem Hofe von Neclade vorbeiführende Weg. 191. Der Kommunications-Weg von Bandelin nach Neuendorf. 344.

Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, — königliche. — Aufnahme in dieselbe. 50. 268.

Z.

Zoll. — Erweiterung der Befugnisse des Nebenzollamts II. Klasse zu Ahrenshoop. 10.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 1. Stralsund, den 3. Januar. 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 28. December v. J. ausgegebene 39ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5293. das Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Richrather Bruches in den Kreisen Solingen und Düsseldorf. Vom 19. November 1860; und unter

„ 5294. den Nachtrag zu dem Statute des Döbern-Niebniger Deichverbandes vom 7. Mai 1855. Vom 26. November 1860.

Das am 31. December v. J. ausgegebene 40ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5295. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 27. December 1860; unter

„ 5296. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Charlottenburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 19. October 1860; unter

„ 5297. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. November 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Saalkreise des Regierungs-Bezirks Merseburg von Kaltenmark nach Unter-Plötz, so wie für die Fortführung dieser Chaussee von Unter-Plötz über Löbejün nach Domnitz zum Anschluß an die Magdeburg-Leipziger Staatsstraße; unter

„ 5298. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. November 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Lauterbach über Langenseifersdorf in der Richtung auf Schweidnitz bis an die Reichenbach-Schweidnitzer Kreisgrenze; und unter

„ 5299. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. November 1860, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Communalstraße von Waldbroel nach Morsbach im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirks Cöln, an die Gemeinden Waldbroel und Morsbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Vorschrift, daß Militairpflichtige durch Verheirathung resp. Begründung eines eignen Hausstandes ihrer Verpflichtung zum Militair-Dienste nicht überhoben werden.

(№ 1.) In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 19. April 1824 und vom 4. September 1831 in Verbindung mit den §§. 56. № 2., 107. № 2. und 174. Anmerkung der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858, wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

1) daß Militairpflichtige, welche sich vor Ableistung ihres Militairdienstes verheirathen resp. einen eignen Hausstand begründen, dadurch ihrer Verpflichtung zum Dienste nicht überhoben werden, vielmehr in Hinsicht ihrer Militair-Verhältnisse fortwährend als unverheirathet werden betrachtet werden, auch weder für ihre künftige Ehegattin, noch für ihre mit derselben zu erzeugenden Kinder auf irgend eine Unterstützung aus Militairfonds zu rechnen haben,

2) daß die Geistlichen verbunden sind, Militairpflichtige, welche sich verheirathen wollen, bei Nachsuchung des Aufgebots auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Stralsund, den 5. December 1860. Königliche Regierung.

(№ 2.) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach dem vor Kurzem erfolgten Ableben des Lootsen-Commandeurs Essing die Lootsen-Stationen Posthaus auf Wittow und Wieck bei Greifswald dem Lootsen-Commandeur Wolter zu Thiessow untergeordnet sind. In vorkommenden dringenden Fällen, z. B. bei Strandungen, sind Anzeigen und Meldungen bei dem Bau-Inspector Khün hieselbst anzubringen.

Stralsund, den 23. December 1860. Königliche Regierung.

(№ 3.) Die zu Berlin im Verlage von Th. Enslin erscheinende, von dem Regierungs- und Geheimen Medizinal-Rathe Dr. Müller daselbst redigirte medizinische Zeitung des Vereins für Heilkunde in

Digitized by Google

Preußen wird mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 1. Januar k. Js. ab den Titel:

„Preußische Medizinal-Zeitung, herausgegeben von dem Verein für Heilkunde in Preußen unter Benutzung amtlicher Mittheilungen des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Königlichen Provinzial-Behörden"

annehmen.

Die Zeitung wird fortan alle diejenigen Verfügungen und Verordnungen in Medizinal- und Sanitäts-Angelegenheiten, welche von allgemeinem Interesse sind, in ihre Spalten aufnehmen, statistische Nachrichten über Sanitäts-Verhältnisse, Kranken- und andere Sanitäts-Anstalten des Staats veröffentlichen und nach wie vor die Veränderungen des Medizinal-Personals enthalten.

Indem wir auf höhere Veranlassung dies hierdurch bekannt machen, empfehlen wir die genannte Zeitung den Medizinal-Beamten, Aerzten und Wundärzten des diesseitigen Regierungs-Bezirks.

Stralsund, den 29. December 1860. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 4.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Depositaltage für das Jahr 1861 der **Dienstag** jeder Woche bestimmt ist und daß an den gedachten Tagen in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr mit Annahme und Herausgebung von Geld und anderen Gegenständen in unserem Depositorio verfahren wird. Zu Depositarien sind ernannt: der Kreisgerichts-Rath Wörishoffer, der Kreisgerichts-Secretair Ruskow, der Rendant Müller.

Greifswald, den 16. November 1860. Königliches Kreisgericht.

(№ 5.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die beiden Bauführer Carl Friedrich Gustav Wilde und Hermann Ludwig Albert Bohl zu Greifswald sind als solche vereidigt worden.

Der Barbier Robert Berndt zu Grimmen hat die Concession als Heildiener erhalten.

Der Gürtlermeister Kahl zu Bergen ist zum Mechanikus des dortigen Aichungs-Amtes erwählt und als solcher bestätigt worden.

Am Gymnasium in Stralsund ist der frühere Privatlehrer zu Berlin Wilhelm Streich als Schreib- und Zeichenlehrer angestellt.

Die Pfarrstelle in Goldbeck, Synode Bublitz, Privatpatronats, ist durch den am 18. December erfolgten Tod des Pastors Kalbfleisch erledigt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Kumme in Natzlaff, Synode Schlawe, ist zum Pastor adj. in Manow, Synode Cöslin, ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Kaufmann Waterstradt zu Wolgast ist zum Schiedsmann des zweiten Bezirks daselbst wieder gewählt und bestätigt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 1.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 2. Stralsund, den 10. Januar 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 4. Januar d. J. ausgegebene 1ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5300. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Januar 1861, betreffend die Landestrauer um des hochseligen Königs Majestät, unter

„ 5301. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. November 1860, betreffend die Vernichtung und Wieder-Ausgabe von Lippstädter Kreis-Obligationen, unter

„ 5302. das Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Brücher von Wielowies, Wierzchoslawice und Kaczkowo, so wie der nassen Flächen längs des Abzugsgrabens nach dem grünen Fließ, im Kreise Inowraclaw. Vom 26. November 1860; und unter

„ 5303. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. December 1860, betreffend die Aufhebung des unbedingten Verbots des Feuerhaltens und Kochens auf den an der Stadt und in dem Hafen von Stettin liegenden Wasserfahrzeugen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 6.) Zur Verzinsung und Amortisation der Anleihen bei der **neuen** Chausseebau-Kasse, welche Behufs der Chausseebauten in Neu-Vorpommern für Rechnung des Landes negociirt sind, ist auf Grund des mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 15. Januar 1858 bestätigten Beschlusses des Neuvorpommerschen Communal-Landtages vom 2. December 1857 für das laufende Jahr die Summe von 20,467 Thlr. 15 Sgr. — Pf. erforderlich. Hierzu treten noch die Erhebungskosten und zur Deckung etwaiger Ausfälle pro 1861, nach Abzug der pro 1860 mehr aufgekommenen Beiträge 317 Thlr. 21 Sgr. 11 Pf.

so daß überhaupt . . . . . 20,785 Thlr. 6 Sgr. 11 Pf.

aufzubringen sind.

Die Ausschreibung dieser Summe erfolgt in der Art, daß:

a) fünf Achttheile nach den Kriegssteuer-Theilen der modificirten Grundsteuer-Matrikel, und

b) drei Achttheile durch einen gleichmäßigen Aufschlag, sowohl auf die Stufen 7 bis 12 incl. der durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordneten Klassensteuer, als auch auf alle nach diesem Gesetze veranlagten Einkommensteuerpflichtigen des Stralsunder Regierungs-Bezirks, mithin einschließlich der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte — woselbst jenen Contribuenten jedoch die Bonification wegen der Mahl- und Schlachtsteuer abzurechnen ist — aufgebracht werden. Dabei werden außerdem die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte hinsichtlich ihrer, keine Einkommensteuer zahlenden, wohl aber für die Stufen 7 bis 12 incl. der Klassensteuer zahlungspflichtigen Einwohner in der Art herangezogen, daß der Betrag der in jenen Orten erhobenen Mahl- und Schlachtsteuer, nach demselben Verhältnisse mit dem Aufschlage belastet wird, wie sich der Betrag der mit dem Aufschlage belasteten Klassensteuer zu dem Betrage der ganzen im Stralsunder Regierungs-Bezirk aufkommenden Klassensteuer herausstellt.

Demgemäß wird hierdurch

I. eine Anlage von 1 Rf. 12 Sgr. 8 Pf., buchstäblich: Einem Thaler zwölf Silbergroschen sechs Pfennigen von jedem Kriegssteuer-Theile, und

II. auf die betreffenden Steuerpflichtigen der klassensteuerpflichtigen Städte und Ortschaften ein Aufschlag von 2 Sgr. 2 Pf., buchstäblich: Zwei Silbergroschen zwei Pfennigen pro Thaler des diesjährigen Ansatzes der zur 7ten bis 12ten Stufe incl. der Klassensteuer und zur Einkommensteuer eingeschätzten Personen; sowie

III. auf die mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt Stralsund und den Anclamer-Peendamm ein gleicher Aufschlag von 2 Sgr. 2 Pf., buchstäblich: Zwei Silbergroschen zwei Pfennigen pro Thaler des dem Aufschlage unterliegenden Theils der Mahl- und Schlachtsteuer angeordnet, mit der Maaßgabe,

Digitized by Google

daß die erste Hälfte der aufzubringenden Beiträge längstens bis zum 1. Februar cr., die andere Hälfte aber bis zum 1. Juni cr. an den Neuvorpommerschen Landkasten abgeführt werde.

Von dem Aufschlage sind die activen Offiziere, die Geistlichen, Schullehrer und Hebammen befreit. Auch sind die Königlichen Beamten zur Zeit zu den in Rede stehenden Steuer-Aufschlägen nicht heranzuziehen.

Wegen prompter Entrichtung der Beiträge Seitens der betreffenden Steuerpflichtigen, und wegen Abführung derselben an den Landkasten, wird die Königliche Regierung in Stralsund das Erforderliche verfügen.

Die Magistrate der klassensteuerpflichtigen Städte haben den von diesen aufzubringenden Beitrag ebenfalls durch einen Aufschlag auf die diesjährigen Klassensteuer- und Einkommensteuer-Ansätze in den vorgeschriebenen Grenzen zu beschaffen. Dem Magistrate der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt Stralsund; sowie dem Ortsvorstande von Anklamer Peendamm bleibt dagegen überlassen, die auf diese Orte treffenden Beiträge, welche die Königliche Regierung ihnen, wie den Magistraten der klassensteuerpflichtigen Städte bekannt machen wird, aus den geeigneten Communal-Fonds zu bestreiten, resp. nach dem zur Aufbringung der Communal-Bedürfnisse dort stattfindenden Maaßstabe einzuziehen.

Stettin, den 5. Januar 1861.

Der Ober-Präsident.
In Vertretung: v. Werthern.

(№ 7.) Zur Verzinsung und Amortisation der Anleihen bei der **alten** Chausseebau-Kasse, welche Behufs der Chausseebauten in Neuvorpommern für Rechnung dieses Landestheils negociirt sind, ist für das Jahr 1861 wiederum die Summe von . . . . . 34,397 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.
erforderlich. Hierzu treten:

1) die Ausfälle an Soll-Einnahme des Steuer-Aufschlags pro 1860 mit . . . . . 79 Thlr. — Sgr. 5 Pf.
2) die Erhebungskosten pro 1861 sowie zur Deckung etwaiger Ausfälle . . . . . 821 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf.

900 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf.

Es sind daher überhaupt aufzubringen . . . . . 35,298 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf.

Zur Deckung dieses Bedarfs wird hierdurch in Folge Antrages der Neuvorpommerschen Communalstände vom 17. December pr. und auf Grund des Beschlusses vom 1. December 1851

I. eine Anlage von 2 Rtl 11 Sgr 6 Pf,
buchstäblich: Zwei Thalern eilf Silbergroschen sechs Pfennigen von jedem Kriegssteuertheile, und
II. auf die betreffenden Steuerpflichtigen der klassensteuerpflichtigen Städte und Ortschaften ein Aufschlag von 4 Sgr 6 Pf, buchstäblich: Vier Silbergroschen sechs Pfenningen pro Thaler des diesjährigen Ansatzes der zur dritten Hauptklasse der Klassensteuer und zur Einkommensteuer eingeschätzten Personen, sowie
III. die vorschriftsmäßige Besteuerung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt Stralsund und des Anclamer Peendammes nach der Seelenzahl angeordnet,

und zwar dergestalt,

daß die erste Hälfte der aufzubringenden Beiträge längstens bis zum 1. Februar cr., zur anderen Hälfte aber bis zum 1. Juni cr. an den Neuvorpommerschen Landkasten abgeführt werde.

Den Steuer-Aufschlag ad II. haben nach dem Beschlusse des Neuvorpommerschen Communal-Landtages vom 21. November 1853 auch diejenigen Grundbesitzer des platten Landes zu entrichten, welche in der Stadt Stralsund, oder außerhalb des Regierungs-Bezirks wohnen, und deshalb auf dem platten Lande des Regierungs-Bezirks Stralsund zur Klassen- resp. Einkommensteuer nicht veranlagt sind. Ihre Heranziehung erfolgt jedoch nur von dem Einkommen, welches sie aus ihrem, im Regierungs-Bezirke Stralsund belegenen ländlichen Grundbesitze beziehen.

Dagegen sind die activen Offiziere, die Geistlichen, Schullehrer und Hebammen befreit. Auch sind die Königlichen Beamten zur Zeit zu den in Rede stehenden Steuer-Aufschlägen nicht heranzuziehen.

Wegen prompter Entrichtung der Beiträge Seitens der betreffenden Steuerpflichtigen, und wegen Abführung derselben an den Landkasten, wird die Königliche Regierung in Stralsund das Erforderliche verfügen. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch ein, hinsichtlich der vorgedachten, in Stralsund oder außerhalb des Regierungs-Bezirks wohnenden Grundbesitzer des platten Landes, von denen die Herren Landkastens-Bevollmächtigten den Steuer-Aufschlag einziehen werden.

Die Magistrate der klassensteuerpflichtigen Städte haben den von diesen aufzubringenden Beitrag ebenfalls durch einen Aufschlag auf die diesjährigen Klassensteuer- und Einkommensteuer-Ansätze in den vorgeschriebenen Grenzen zu beschaffen.

Digitized by Google

Dem Magistrate der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt Stralsund, sowie dem Ortsvorstande von Anclamer Peendamm bleibt dagegen überlassen, die auf diese Orte treffenden Beiträge, welche die Königliche Regierung in Stralsund ihnen, wie den Magistraten der klassensteuerpflichtigen Städte bekannt machen wird, aus den geeigneten Communal-Fonds zu bestreiten, resp. nach dem zur Aufbringung der Communal-Bedürfnisse dort stattfindenden Maaßstabe einzuziehen.

Stettin, den 5. Januar 1861.

Der Ober-Präsident.
In Vertretung: v. Werthern.

(№ 8.) Das Domainen-Vorwerk Hildebrandshagen-Norderhof im Kreise Grimmen, $1\frac{3}{4}$ Meilen von der Kreisstadt Grimmen, $2\frac{1}{4}$ Meilen von Stralsund und 3 Meilen von Greifswald entfernt, mit einem Areal von

1013 Morgen 130 □Ruthen,
worunter 848 Morgen 171 □Ruthen Acker
und 100 Morgen 84 □Ruthen Wiesen,

soll auf 18 Jahre von Johannis 1861 bis dahin 1879 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 2720 Thaler Preuß. Courant. Die zu bestellende Pacht-Caution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 14,600 Thlr. nachzuweisen.

Zu dem auf den **16. Januar k. J.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen. Stralsund, den 5. December 1860. Königliche Regierung.

(№ 9.) Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Pommern hat auf Ansuchen des Curatoriums der Pommerschen Provinzial-Blinden-Anstalt zu Stettin, zur Förderung des wohlthätigen Zweckes dieser Anstalt, welche die Aufnahme, Erziehung und Ausbildung aller in der Provinz Pommern erblindeten Kinder sich zur Pflicht macht, auch für dies Jahr eine Haus-Collecte bewilligt.

Wir veranlassen daher die Herren Landräthe, sowie sämmtliche Magistrate unseres Bezirks, die academische Amtshauptmannschaft zu Greifswald und das Fürstliche Polizei-Amt zu Putbus, diese Collecte in gewöhnlicher Weise zu veranstalten, und deren Ertrag bis zum 15. April d. Js. an unsere Hauptkasse unter Beifügung eines Sortenzettels einzusenden.

Stralsund, den 2. Januar 1861. Königliche Regierung.

(№ 10.) In Verfolg der im 34. Stück unter № 232. des Amtsblatts für das Jahr 1833 abgedruckten Bekanntmachung des Directors des Königlichen Musik-Instituts zu Berlin, A. W. Bach, vom 20sten Juli 1833 in Betreff des gedachten Instituts bringen wir im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß

a) die Meldungen zur Aufnahme in das Institut drei Monate vor dem Anfange des jedesmaligen Unterrichts-Cursus (resp. vor Ostern und Michaelis) an uns zu richten sind, und daß

b) folgende Bedingungen zur Aufnahme stattfinden:

1) ein Alter von wenigstens 17 Jahren;
2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht habe oder mit dem Wahlfähigkeitszeugnisse aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sei;
3) daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiel habe;
4) daß, obgleich sämmtliche Unterrichtsgegenstände unentgeldlich ertheilt werden, derselbe doch die Kosten seines Aufenthalts in Berlin bestreiten könne;
5) daß derselbe außer den erforderlichen, Vorstehendes beglaubigenden Attesten einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung des Wesentlichsten seiner Erziehung und Bildung, sowohl in wissenschaftlicher als musikalischer Hinsicht seinem Antrage um Aufnahme in das Institut beifügt.

Außerdem hat der Aufzunehmende

6) sich vor seiner Aufnahme in das Institut einer Prüfung Seitens des Directors desselben zu unterziehen.

Hiernach haben sich Alle, die eine Anfnahme in das Königliche Musik-Institut in Berlin nachzusuchen beabsichtigen, resp. deren Eltern und Vormünder zu achten.

Stralsund, den 5. Januar 1861. Königliche Regierung.

Betrifft die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen Kurant bei den Staats-Kassen.

(№ 11.) Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß zur Ausführung der Allerhöchsten

Digitized by Google

Verordnung vom 15. Februar 1858 (Gesetz-Samml. Seite 42. № 4839), betreffend die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen Kurant bei den Staatskassen, für den hiesigen Regierungsbezirk die Regierungs-Hauptkasse hieselbst und die Königlichen Kreiskassen zu Bergen, Franzburg, Greifswald und Grimmen als Umwechselungs-Kassen bestimmt worden sind.

Bei diesen Kassen können die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jeder Zeit gegen grobe Silbermünze — Kurant — umgewechselt werden.

Der Umtausch der Scheidemünze ist nach neuerer Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers bis auf Weiteres schon dann zulässig, wenn die zur Umwechselung angebotene Summe bei der Silberscheidemünze den Betrag von Fünf Thalern und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von Zwei Thalern erreicht.

Stralsund, den 5. Januar 1861. Königliche Regierung.

(№ 12.) Die im Culmer Kreise belegene Domaine Lippinken, bestehend aus:

Hof- und Baustellen	19	Morgen 161	□Ruthen,
Gärten	73	„ 53	„
Acker	2111	„ 112	„
Wiesen	185	„ 115	„
Hütung	55	„ 70	„
Seen	295	„ 44	„
Unland	111	„ 99	„
Summa	2852	Morgen 114	□Ruthen,

soll im Termine am **13. Februar 1861,** Vormittags 11 Uhr. auf 24 Jahre von Johannis 1861 ab meistbietend verpachtet werden. Die Pachtbedingungen liegen in unserer Registratur, beim Domainen-Rentamte in Culm und beim Administrator Kroll zu Lippinken zur Einsicht aus, Letzterer ist angewiesen, die Besichtigung der Domaine zu gestatten. Das Pachtgelder-Minimum beträgt 4500 Thlr., das von den Bewerbern nachzuweisende Vermögen 25,000 Thlr. Wegen des Nachweises des Letzteren und der persönlichen Qualification fordern wir etwaige Bewerber in ihrem eigenen Interesse auf, zeitig vor dem Termine persönlich mit unserm Commissarius, Regierungsrath Braun hieselbst, Rücksprache zu nehmen.

Marienwerder, den 29. December 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 13.) An Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Schulzen Ruchel in Hägen auf Jasmund ist dem Kossathen Grimm jun. die interimistische Verwaltung des dortigen Schulzenamtes übertragen worden.

Bergen, den 29. December 1860. Königliches Landraths-Amt.

Wiesenverpachtung.

(№ 14.) Die im Forstschutzbezirke Stubbendorf in den Jagen 89, 92 und 95 liegenden Wiesen von zusammen 33 Morgen 90 □Ruthen Größe sollen in 6 Kaveln auf fünf Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden und ist dazu

auf Dienstag, den 22. Januar cr., Mittags 12 Uhr,

ein Termin im Gasthause des Herrn G. Lebzin in Tribsees anberaumt.

Poggendorf, den 24. December 1860. Der Oberförster Witte.

(№ 15.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In Stelle des verstorbenen Kammerherrn von Gadow auf Drechow ist zum Vorfluths-Curator für den Kreis Franzburg der Rittergutsbesitzer Holtz auf Saatel und zu dessen Stellvertreter der Rittmeister von Pachelbl auf Carnin erwählt und bestätigt worden.

Der Kaufmann C. Lorey in Wolgast ist von der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.

Der Hofpächter Stroth zu Jarmshagen ist an Stelle des verzogenen Hofpächters Schilling zum 2ten Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Levenhagen gewählt und bestätigt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 2.)

Digitized by Google

Beilage

zum 2. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1861.

Bekanntmachung.

(№ 16.) Unter Bezugnahme auf die in № 40. der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 27. December v. Js., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den **14ten d. Mts.** in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipziger-Straße № 3.) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger-Straße № 55.) am 12. Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, am 13. Januar in den Stunden von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags und von 4 Uhr bis 8 Uhr Abends und am 14. Januar in den Morgenstunden offen liegen wird In diesen Büreaux werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 6. Januar 1861.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 3. Stralsund, den 17. Januar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

(№ 17.) Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857., 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. December 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92. hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Guenther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 18.) Zur Bestreitung der Ausgaben, welche im Jahre 1861 aus der Neuvorpommerschen Landarmen-Kasse zu leisten sind, ist nach dem, von dem Communal-Landtage unterm 17. December pr. aufgestellten Etat, die Summe von 11,000 Thlr. — Eilftausend Thalern — erforderlich.

Behufs der Aufbringung dieser Summe wird hierdurch in Folge Antrages des Communal-Landtages von Neu-Vorpommern, und auf Grund des höheren Orts bestätigten Beschlusses vom 21. November 1853 ein Aufschlag von 1 Sgr. 11 Pf., buchstäblich: Einem Silbergroschen Eilf Pfennigen pro Thaler des diesjährigen Einkommensteuer- und Klassensteuer-Ansatzes der Bewohner des platten Landes, einschließlich der Vorstädte von Stralsund angeordnet.

Prediger, Schullehrer und Hebammen sind von dieser Auflage frei. Auch sind die Königlichen Beamten zur Zeit zu den in Rede stehenden Steuer-Aufschlägen nicht heranzuziehen.

Der Termin zur Einzahlung des Aufschlages an die Orts-Erheber, sowie zur Abführung desselben an den Neuvorpommerschen Landkasten, wird auf den Monat Februar cr. festgesetzt.

Die Magistrate der klassensteuerpflichtigen Städte, sowie der Ortsvorstand von Anclamer Peendamm werden wegen Aufbringung der auf sie nach Maßgabe der Seelenzahl repartirten Beiträge Seitens der Königlichen Regierung in Stralsund besondere Anweisung erhalten. Die gedachten Magistrate haben die Beiträge ebenfalls durch einen Aufschlag auf die klassificirte Einkommensteuer und auf die Klassensteuer, der genannte Ortsvorstand aber hat die Beiträge nach der zur Aufbringung von Communal-Bedürfnissen in Peendamm stattfindenden Besteuerungsweise einzuziehen.

Dem Magistrate in Stralsund bleibt überlassen, den auf diese Stadt nach Maaßgabe der Bevölkerung treffenden Beitrag, welcher demselben durch die Königliche Regierung bekannt gemacht werden wird, aus dem Communalzuschlage der Mahl- und Schlachtsteuer zu entnehmen.

Wegen Einziehung und Abführung der Beiträge des platten Landes werden die weiteren Anordnungen ebenfalls durch die Königliche Regierung ergehen.

Stettin, den 8. Januar 1861. Der Ober-Präsident. J. V.: v. Werthern.

Digitized by Google

(№ 19.) Mit Bezug auf die §§. 13a. und 14a. des Gesetzes vom 1. Mai 1851. betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer, und §. 11. der Klassensteuer-Instruction vom 8. Mai 1851 — abgedruckt in der Beilage zum 20sten Stück unseres Amtsblatts vom Jahre 1851 — bringen wir hiermit in Erinnerung, daß Gesuche um Ermäßigung der für dies Jahr veranlagten Klassensteuer oder um Befreiung von derselben bei Vermeidung der Zurückweisung innerhalb dreier Monate von der Bekanntmachung der Klassensteuer-Rollen ab, oder bei Veranlagungen im Laufe des Jahres innerhalb dreier Monate nach erfolgter Benachrichtigung des Steuerpflichtigen von dem Steuerbetrage, bei dem Königlichen Landraths-Amte eingereicht werden müssen.

Stralsund, den 8. Januar 1861. Königliche Regierung.

(№ 20.) Nachweisung

der aus dem Regierungsbezirk Stralsund im IV. Quartal a. p. über die Landesgrenze gewiesenen Personen.

Aus dem Polizei-Bezirk der Stadt Stralsund.

Ludwig Heinrich Georg Christian Meißner, Arbeiter aus Bützow, 18 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare und Augen braun, ohne besondere Kennzeichen.

Stralsund, den 9. Januar 1861. Königliche Regierung.

(№ 21.) In Betreff des einjährigen freiwilligen Militairdienstes werden folgende Bestimmungen der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 wiederholt in Erinnerung gebracht:

Wer als 1jähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die Berechtigung bei derjenigen Departements-Prüfungs-Commission, in deren Bezirk er nach §. 21. der Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 gestellungspflichtig ist, nachzusuchen.

Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem das 20ste Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung geführt sein.

Während der gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse darf der zum einjährigen Dienst Berechtigte seinen Dienstantritt bis zum 1. October des Kalenderjahres, in welchem er das 23ste Lebensjahr vollendet, aussetzen.

Wer einen dieser Termine ungenutzt vorübergehen läßt, verliert die Berechtigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen.

Stralsund, den 10. Januar 1861. Königliche Regierung.

(№ 22.) Auf Antrag der Herren Kreis-Deputirten verordnen wir, daß die Beschußzeit der niedern Jagd im hiesigen Regierungsbezirke

am 24. Januar d. J.

geschlossen ist, und von da ab die Schonzeit eintritt.

Stralsund, den 16. Januar 1861. Königliche Regierung.

(№ 23.) Das Gesetz vom 13. März 1854 — Gesetzsammlung vom Jahre 1854 S. 123 — betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königlich Preußischen Staaten, enthält folgende Bestimmungen:

§. 1. Ausländer, welche in den Königlich Preußischen Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, haben neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimath nachzuweisen, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

§. 2. Die Herren Minister der Justiz, der geistlichen Angelegenheiten und des Innern sind ermächtigt, sowohl in einzelnen Fällen, als mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten für die Angehörigen derselben überhaupt die Beibringung eines solchen Attestes (§. 1.) zu erlassen.

§. 3. Geistliche, welche bei Schließung der Ehe eines Ausländers amtlich mitwirken, ohne daß das erforderliche Attest (§ 1.) ihnen vorgelegt worden, sollen, wenn die Beibringung desselben nicht erlassen ist (§. 2.), mit einer Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft werden.

Wir bringen diese Bestimmungen aufs Neue zur genauesten Beachtung in Erinnerung und bemerken dabei zugleich, daß, wenn nicht eine dem Schlusse des §. 1. obigen Gesetzes entsprechende specielle Heirathserlaubniß vorgelegt wird, das Attest der heimathlichen Ortsobrigkeit von Ausländern ausdrücken muß, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind.

Digitized by Google

Rücksichtlich der Britischen und französischen Unterthanen und der Angehörigen der vereinigten Staaten von Nordamerika nehmen wir auf unsre Bekanntmachung vom 17. Juni 1858 Bezug, welche im Amtsblatt vom Jahre 1858 des Stettiner Regierungsbezirks Seite 209.
„ Cösliner do. „ 257.
„ Stralsunder do. „ 203.
abgedruckt worden ist.

Stettin, den 10. Januar 1861. Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

(№ 24.) Dem Königlichen Neben-Zollamte II. zu Ahrenshoop ist durch Erlaß des Herrn General-Directors der Steuern vom 3ten dieses Monats die Befugniß zur Erledigung von Declarationsscheinen des Neben-Zollamts I. zu Damgarten, beziehungsweise Ausstellung von dergleichen auf das Letztere über Fleisch und Fleischwaaren, sowie über lebendes Vieh beigelegt worden, wovon ich das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß setze. Stettin, den 11. Januar 1861.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
v. d. Groeben.

(№ 25.) Die im Culmer Kreise belegene Domaine Lippinken, bestehend aus:

Hof- und Baustellen	19	Morgen 161	□Ruthen,
Gärten	73	„ 53	„
Acker	2111	„ 112	„
Wiesen	185	„ 115	„
Hütung	55	„ 70	„
Seen	295	„ 44	„
Unland	111	„ 99	„
Summa	2852	Morgen 114	□Ruthen,

soll im Termine am **13. Februar 1861,** Vormittags 11 Uhr, auf 24 Jahre von Johannis 1861 ab meistbietend verpachtet werden. Die Pachtbedingungen liegen in unserer Registratur, beim Domainen-Rentamte in Culm und beim Administrator Kroll zu Lippinken zur Einsicht aus, Letzterer ist angewiesen, die Besichtigung der Domaine zu gestatten. Das Pachtgelder-Minimum beträgt 4500 Thlr., das von den Bewerbern nachzuweisende Vermögen 25,000 Thlr. Wegen des Nachweises des Letzteren und der persönlichen Qualification fordern wir etwaige Bewerber in ihrem eigenen Interesse auf, zeitig vor dem Termine persönlich mit unserm Commissarius, Regierungsrath Braun hieselbst, Rücksprache zu nehmen.

Marienwerder, den 29. December 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 26.) Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 39., 41. und 47. des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 19ten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die nachfolgend aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. № 6. bis 16. vom 1. April 1861 auf unserer Kasse, gr. Ritterstraße Nr. 5., in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen, vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1861 ab, hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer gehörigen Quittung mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden, und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen. Stettin, den 5. November 1860.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Nachweisung der bei der 19. Verloosung am 5. November 1860 ausgelooften am 1. April 1861 zur Realisation kommenden Pommerschen Rentenbriefe

Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 125. 234. 533. 1,529. 1,699. 1,803. 2,060. 2,117. 2,791. 3,302. 3,788.

Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 137. 388. 444. 611.

Digitized by Google

Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 1,227. 1,254. 1,383. 1,783. 1,904. 2,059. 2,110. 2,705. 3,199. 3,298. 3,445. 3,766. 4,550. 4,664. 5,058. 5,137. 5,219.

Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 512. 730. 1,033. 1,197. 1,849. 2,598. 2,637. 3,106. 3,622.

Litt. E. à 10 Thlr.

Nr. 2. 16. 22. 37. 41. 48. 54. 58. 62. 79. 90. 91. 105. 110. 112. 124. 135. 136. 143. 147. 151. 157. 163. 164. 165. 197. 208. 217. 233. 252. 264. 267. 291. 294. 306. 314. 316. 317. 323. 329. 332. 338. 349. 361. 365. 371. 372. 379. 398. 400. 416. 418. 421. 435. 437. 440. 459. 466. 473. 501. 544. 546. 547. 566. 575. 580. 582. 591. 593. 633. 639. 663. 674. 680. 691. 696. 697. 723. 775. 779. 785. 793. 812. 816. 822. 829. 835. 839. 858. 862. 869. 887. 889. 892. 894. 899. 911. 912. 952. 970. 982. 985. 987. 993. 1,001. 1,014. 1,030. 1,036. 1,052. 1,053. 1,070. 1,084. 1,103. 1,129. 1,133. 1,142. 1,150. 1,159. 1,161. 1,168. 1,174. 1,177. 1,180. 1,183. 1,193. 1,224. 1,228. 1,233. 1,254. 1,261. 1,263. 1,292. 1,307. 1,311. 1,315. 1,318. 1,321. 1,325. 1,334. 1,353. 1,357. 1,364. 1,365. 1,374. 1,383. 1,384. 1,389. 1,391. 1,395. 1,397. 1,419. 1,427. 1,439. 1,444. 1,457. 1,469. 1,505. 1,506. 1,517. 1,532. 1,533. 1,553. 1,555. 1,566. 1,592. 1,650. 1,676. 1,680. 1,688. 1,710. 1,714. 1,716. 1,746. 1,754. 1,758. 1,762. 1,774. 1,793. 1,803. 1,804. 1,809. 1,838. 1,852. 1,882. 1,903. 1,931. 1,942. 1,946. 1,948. 1,970. 1,978. 1,982. 1,983. 2,015. 2,018. 2,024. 2,036. 2,045. 2,046. 2,048. 2,050. 2,051. 2,090. 2,091. 2,095. 2,098. 2,105. 2,116. 2,155. 2,165. 2,169. 2,173. 2,187. 2,198. 2,208. 2,249. 2,265. 2,307. 2,308. 2,323. 2,325. 2,349. 2,364. 2,367. 2,379. 2,388. 2,391. 2,421. 2,433. 2,442. 2,443. 2,497 2,529. 2,542. 2,557. 2,560. 2,561. 2,576. 2,581. 2,584. 2,593. 2,595. 2,618. 2,628. 2,631. 2,639. 2,659. 2,680. 2,716. 2,723. 2,736. 2,746. 2,767. 2,768. 2,772. 2,776. 2,786. 2,808. 2,833. 2,839. 2,848. 2,864. 2,873. 2,882. 2,887. 2,895. 2,913. 2,927. 2,932. 2,942. 2,943. 2,949. 2,959. 2,962. 2,969. 2,972. 2,981. 3,004. 3,016. 3,033. 3,074. 3,080. 3,084. 3,094. 3,100. 3,105. 3,121. 3,165. 3,180. 3,185. 3,190. 3,194. 3,196. 3,199. 3,219. 3,242. 3,257. 3,258. 3,267. 3,269. 3,282. 3,304. 3,337. 3,350. 3,356. 3,364. 3,365. 3,378. 3,418. 3,433. 3,435. 3,437. 3,440. 3,448. 3,467. 3,481. 3,482. 3,495. 3,497. 3,501. 3,506. 3,507. 3,508. 3,510. 3,525. 3,540. 3,544. 3,548. 3,550. 3,551. 3,552. 3,554. 3,572. 3,580. 3,590. 3,604. 3,635. 3,653. 3,664. 3,685. 3,687. 3,691. 3,697. 3,709. 3,712. 3,715. 3,718. 3,728. 3,734. 3,740. 3,744. 3,763. 3,777. 3,779. 3,782. 3,783. 3,784. 3,796. 3,806. 3,817. 3,825. 3,838. 3,876. 3,878. 3,884. 3,888. 3,889. 3,897. 3,918. 3,938. 3,942. 3,966. 3,980. 3,983. 3,990. 3,993. 3,998. 4,000. 4,008. 4,021. 4,030. 4,031. 4,033. 4,035. 4,036. 4,047. 4,057. 4,058. 4,061. 4,072. 4,078. 4,097. 4,107. 4,125. 4,135. 4,136. 4,165. 4,168. 4,185. 4,188. 4,190. 4,202. 4,223. 4,225. 4,232. 4,241. 4,258. 4,266. 4,287. 4,325. 4,343. 4,351. 4,355. 4,358. 4,365. 4,368. 4,369. 4,377. 4,379. 4,392. 4,397. 4,402. 4,429. 4,431. 4,437. 4,448. 4,450. 4,484. 4,490. 4,491. 4,492. 4,505. 4,511. 4,522. 4,524. 4,537. 4,553. 4,555. 4,566. 4,573. 4,577. 4,585. 4,616. 4,625. 4,628. 4,635. 4,638. 4,640. 4,649. 4,650. 4,655. 4,659. 4,668. 4,673. 4,676. 4,680. 4,683. 4,689. 4,692. 4,698. 4,708. 4,709. 4,711. 4,714. 4,724. 4,726. 4,730. 4,737. 4,739. 4,742. 4,743. 4,746. 4,753. 4,755. 4,757. 4,763. 4,766. 4,769. 4,772. 4,775. 4,777. 4,779. 4,781. 4,784. 4,792. 4,800. 4,802. 4,803. 4,804. 4,806. 4,810. 4,815. 4,816. 4,817. 4,818. 4,820. 4,822. 4,823. 4,825. 4,828. 4,829. 4,830.

(№ 27.) Die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission des Kreises Greifswald werden ihre diesjährigen ersten Sitzungen zur Prüfung der Reclamationsgesuche derjenigen Reserve- und Landwehrmannschaften, welche auf Zurückstellung bei einer etwanigen Einberufung zu den Fahnen Anspruch machen, für den ersten Aushebungsbezirk — Landwehr-Bataillon Stralsund — **am 2. Februar d. J., Nachmittags 3 Uhr,** auf dem Rathhause zu Greifswald, und für den zweiten Aushebungsbezirk — Landwehr-Bataillon Anclam — **am 13. Februar d. J., Vormittags 11 Uhr,** auf dem Rathhause zu Lassan halten. Unter Hinweisung auf die Bestimmungen der §§. 10 und 11 der Ministerial-Instruction vom 26. October 1850 (Amtsblatt pag. 385), betreffend das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehrmannschaften zu den Fahnen, wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung,

Digitized by Google

etwanige Berücksichtigungs-Gesuche, die von den betreffenden Ortsbehörden begutachtet sein müssen, für den ersten Bezirk spätestens bis zum 1. Februar cr. und für den zweiten Bezirk bis zum 10. Februar cr. bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Greifswald, den 15. Januar 1861. Der Landrath v. Seeckt.

(№ 28.) Mit Bezugnahme auf §. 10. der Ministerial-Instruction vom 26. October 1850 (Amtsblatt pag. 385.), betr. das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehrmannschaften, mache ich hiedurch bekannt, daß der diesjährige Termin zur Prüfung der eingegangenen Reclamations-Gesuche für den Kreis Rügen auf

Montag, den 4. März d. Js., Vormittags 11 Uhr,

im Gasthofe zum Rathskeller hierselbst angesetzt ist.

Diejenigen Reserve- und Landwehrmannschaften I. Aufgebots incl. der Seedienstpflichtigen und Trainsoldaten, welche auf Berücksichtigung bei etwaiger Einberufung zu den Fahnen Anspruch machen wollen, werden demnach aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche so früh bei ihren resp. Ortsbehörden anzubringen, daß diese die vorschriftsmäßigen Nachweisungen bis spätestens den 24. Februar d. J. an mich einreichen können, wobei ich bemerke, daß später eingehende Reclamationsgesuche für diesen Termin unberücksichtiget bleiben müssen, sowie, daß diejenigen Reservejäger, welche der Jäger-Klasse A. angehören, gesetzlich von jeder Berücksichtigung ausgeschlossen sind.

Die bereits früher geprüften und genehmigten Reclamationen bedürfen der Erneuerung nicht.

Bergen, den 15. Januar 1861. Der Landrath von Platen.

(№ 29.) Da in Folge der Bekanntmachung vom 16. November 1860 (Amtsblatt Stück 47. № 604.) Widerspruch nicht erhoben worden, werden folgende Fußsteige:

1) ein Steig vom Hofe zu Alten-Pleen zum Furt,
2) ein Steig vom Dorfe Alten-Pleen nach Neuen-Pleen, durch die zu Alten-Pleen gehörenden Tannen laufend,
3) ein Steig von Alten-Pleen zum Günzer-Wege laufend,

hiermit gelegt und wird deren unbefugte Benutzung auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265.) bei Strafe bis zu einem Thaler untersagt.

Franzburg, den 10. Januar 1861. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 30.) Mit Bezugnahme auf §. 10 der Ministerial-Instruction vom 26. October 1850 (Amtsblatt pro 1850 pag. 385), betreffend das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehrmannschaften werden diejenigen Reservisten und Wehrmänner, welche auf Berücksichtigung bei der Einberufung zu den Fahnen für das nächste halbe Jahr Anspruch machen, aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche bis zum 5ten Februar d. J. hier einzureichen, welche der am **11. Februar cr., Vormittags 10 Uhr,** im hiesigen Kreis-Bureau zusammentretenden Commission zur Entscheidung vorgelegt werden. Es bleibt den Reclamanten freigestellt, in diesem Termin persönlich zu erscheinen, auch ihre Eltern resp. Geschwister mitzubringen. Diejenigen Mannschaften, deren Reclamationen bereits früher anerkannt sind, brauchen dieselben nicht zu erneuern. Ausgeschlossen von jeder Berücksichtigung sind diejenigen dienstpflichtigen Jäger, welche noch nicht 15 Jahre gedient haben. Grimmen, den 15. Januar 1861. Der Landrath v. Hagenow.

(№ 31.) Am 16. März d. J., von 8 Uhr Morgens ab, wird die unterzeichnete Commission im Sitzungszimmer der Königlichen Regierung hierselbst die Prüfung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militairdienst abhalten.

Zu diesem Prüfungstermine haben sich sowohl diejenigen Aspiranten zu melden, welche den Nachweis der wissenschaftlichen Qualification durch abzulegendes Examen zu führen gedenken, als auch diejenigen, welche diese Qualification durch Atteste nachzuweisen vermögen.

Die Anmeldungen müssen schriftlich und zwar bis zum 1. März d. J. geschehen; später eingehende Meldungen könne ihre Erledigung erst in dem im September d. J. anzuberaumenden Prüfungs-Termine finden.

Mit der Meldung sind folgende Atteste vorzulegen:

1. der Geburtsschein,
2. die der Unterschrift nach amtlich beglaubigte Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst,
3. die polizeiliche Bescheinigung, daß Aspirant dem Preußischen Unterthanen-Verbande, oder dem der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin oder Mecklenburg-Strelitz, oder der Herzogthümer Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen oder Anhalt-Bernburg angehört,
4. ein obrigkeitliches Attest über die moralische Qualification zum einjährigen freiwilligen Dienst,
5. ein Zeugniß des Gymnasiums oder der sonstigen Lehranstalt über den genossenen wissenschaftlichen Unterricht,
6. ein von der Orts-Polizeibehörde aufzunehmendes, mit der eigenhändigen Unterschrift des Aspiranten versehenes Signalement, wie solches bei den Paßkarten gebräuchlich ist.

Digitized by Google

Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß eine Dispensation von der persönlichen Gestellung nicht stattfindet: sämmtliche Aspiranten, auch diejenigen, welche ihre wissenschaftliche Befähigung durch Zeugnisse nachgewiesen haben, müssen sich in dem anberaumten Termine zum Zweck ihrer ärztlichen Untersuchung gestellen. Stralsund, den 9. Januar 1861.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

(№ 32.) Dem hiesigen Stadtförster J. Marckwardt ist mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Stralsund die Befugniß beigelegt, zum Schutze der Stadtforsten und der Stadtjagd von seinen Waffen den gesetzlichen Gebrauch zu machen. Es wird dies hiedurch mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß er als Dienstabzeichen einen messingenen Schild vorn an der Kopfbedeckung führt, welcher das Stadtwappen (einen Greif auf einer Mauerzinne), von einem Kranze aus Eichenlaub umgeben, darstellt.

Grimmen, den 7. Januar 1861. Der Magistrat.

(№ 33.) Landbeschälung im Jahre 1861.

№	Name der Beschäl-Station.	Im Kreise.
1.	Möckow.	Greifswald.
2.	Bergen.	Bergen.
3.	Samtens	
4.	Parchow	
5.	Carnin	Franzburg.
6.	Franzburg	
7.	Grimmen	Grimmen.

Im Regierungsbezirk Stralsund sollen auf den nebenstehend genannten Stationen in diesem Frühjahr Beschäler des Brandenburgschen Landgestüts aufgestellt werden und kann die Bedeckung der Stuten bald nach dem, in der gewöhnlichen Zeit stattfindenden Eintreffen der Königlichen Hengste, daselbst ihren Anfang nehmen.

Hinsichts der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung der Stuten stattfinden kann, wird von Seiten der Herrn Stationshalter desfalls die nöthige Auskunft gegeben, im Uebrigen aber auf die unterm 3. Februar 1851 dieserhalb erlassene Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

Friedrich-Wilhelms Gestüt, den 10. Januar 1861.

Der Königliche Landstallmeister.

Jagdverpachtung.

(№ 34.) Die hohe-, Mittel- und Niederjagd auf der 2240 Morgen großen Feldmark der Königlichen Domaine Gr. Zastrow, gelegen im Kreise Grimmen und von der Stadt Greifswald etwa 1½ Meilen und von Loitz ebenso weit entfernt, soll für die Zeit von Trinitatis 1861 bis dahin 1867, also auf sechs Jahre, in öffentlicher Licitation an den Meistbietenden verpachtet werden, und ist dazu Termin angesetzt

auf **Mittwoch, den 30. Januar** cr., früh 10 Uhr, im Gasthause zu Poggendorf.

Die, der Verpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen werden vor dem Termine bekannt gemacht werden. Poggendorf, den 11. Januar 1861. Der Oberförster Witte.

(№ 35.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bauführer Garcke zu Greifswald ist als solcher vereidigt worden.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Cortemme zu Grimmen ist zum Kreis-Wundarzt des Kreises Grimmen ernannt worden.

Der bisherige Diakonus Dabis in Sagard a/R. ist zum Pastor in Zudar, Synode Garz a/R., ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der bisherige interimistische Lehrer Rabe zu Saiser in der Parochie Sagard, Synode Altenkirchen, ist daselbst nunmehr definitiv angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 36.) Dem Julius Schuberth (Firma J. Schubert & Co.) in Leipzig ist unter dem 9ten Januar 1861 ein Patent

auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Notendruckpresse,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 37.) Dem Civil-Ingenieur E. Semper zu Görlitz ist unter dem 9. Januar 1861 ein Patent

auf mechanische Mittel an Tuch-, Rahm- und Trockenmaschinen zum Aufnadeln, Strecken und Ausnadeln des Tuchs, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt werden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 3.)

Digitized by Google

Beilage

zum 3. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1861.

(№ 38.)

Reglement

zu

dem Gesetze über das Postwesen.

Das auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 erlassene Reglement vom 27. Mai 1856 ist einer Revision unterworfen worden, und tritt in Folge dessen vom 1. Januar 1861 ab nachstehendes verändertes Reglement in Kraft, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Königlichen Posten zu Versendungen oder Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind*).

Erster Abschnitt.

Von der Versendung der Briefe, Gelder und Güter.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

§. 1. I Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt) und haltbar verpackt und verschlossen sein.

Adresse.

§. 2. I Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

II Dies gilt auch bei solchen mit **poste restante** bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „**poste restante**“ darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

Außenseite der Briefe.

§. 3. I Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein.

II Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, insofern nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellt, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

III Briefe u. s. w., auf deren Adressen der Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen; werden Briefe mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w Frankirungs-Vermerk im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist, so wird die Ungültigkeit der Frankirungs-Vermerks amtlich attestirt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

Gewicht der Briefe.

§. 4. I Das Gewicht der Sendungen in Brief-, oder ähnlicher Form soll ein halbes Pfund nicht übersteigen. Wegen der Briefe mit declarirtem Werthe siehe §. 11., wegen der Sendungen unter Band, sowie wegen der Sendungen mit Waarenproben oder Mustern §§. 15. und 16.

*) Insoweit die den Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins betreffenden Bestimmungen des Postvereins-Vertrages und des Reglements für den Postvereins-Verkehr vom 18. August 1860 mit den Reglements-Vorschriften für den innern Verkehr des Preußischen Postbezirks nicht übereinstimmen, sind dieselben in dem nachstehenden ersten Abschnitte mit anderer Schrift und gegen den übrigen Text eingerückt gedruckt.

Digitized by Google

II Bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen können die Post-Anstalten jedoch über das Gewicht von einem halben Pfunde insoweit hinausgehen, als bei mäßiger Ueberschreitung desselben die Sendung nach ihrer sonstigen Beschaffenheit noch zur zweckmäßigen Verpackung geeignet ist.

Nach anderen Postbezirken des Deutschen Postvereins werden gewöhnliche Briefe von 4 Loth und darüber, mit Ausnahme der portofreien Dienstbriefe, welche bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich angenommen und stets mit der Briefpost befördert werden können, als Fahrpostsendungen behandelt, wenn nicht deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Absenders durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch ausreichende Frankirung mit Marken verlangt ist.

Die im Absatz II. den Post-Anstalten eingeräumte Befugniß erstreckt sich nicht auf Sendungen nach anderen Postbezirken des Deutschen Postvereins.

Begleitbrief bei Fahrpostsendungen.

§. 5. I Jeder Fahrpostsendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich, muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertelbogen Papier gefertigt sein muß.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

§. 6. I Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth declarirt wird, die Werthangabe enthalten sein.

II Der Begleitbrief oder die Begleit-Adresse muß mit einem Abdrucke desselben Petschaftes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.

§. 7. I Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthdeclaration.

II Gehören mehrere Stücke mit Werthdeclaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Stückes besonders angegeben sein.

Signatur.

§. 8. I Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse, oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

II Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Post-Anstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

III Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein, sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stückes Papier u. s. w. auf Sendungen von declarirtem Werthe ist unzulässig. Es empfiehlt sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf sogenannten Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

Verpackung.

§. 9. I Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Schriften- oder Actensendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwerere Fahrpost-Gegenstände, müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere, festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

IV Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges

Digitized by Google

und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein. Eine Verpackung in Wachspapier ist bei derartigen Sendungen nicht genügend.

v Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

vi Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln u. s. w., auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, insofern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungsorts, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist.

vii Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

viii Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

ix In dem bloßen Zusammenbinden mehrerer zur Versendung bestimmter Gegenstände kann eine vorschriftsmäßige Verpackung derselben nicht gefunden werden. Wenn aber z. B. mehrere Rehe oder Hasen oder Fasanen u. s. w. als Ein Packet angesehen werden sollen, so müssen sie nicht bloß an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken, fest umgelegten und versiegelten Leinwandstreifens, zusammengebunden, oder überhaupt in Netze, Kisten und dergleichen verpackt sein; in dem einen wie in dem anderen Falle kommt es auf die Angabe der Kopfzahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht auf solche Weise zu Einem Packete vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht zusammen befestigt, sondern müssen einzeln signirt und auf dem Begleitbriefe demgemäß als einzelne Packete bezeichnet sein; zu Einem Begleitbriefe können dieselben indeß gehören.

x Ueberhaupt ist das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Packete, wie z. B. mehrerer Hutschachteln, mehrerer Beutel Hefe, mehrerer Cigarren-Kisten u. s. w., nicht als eine vorschriftsmäßige Verpackung anzusehen; dergleichen Gegenstände müssen, wenn sie als Ein Packet durch die Post versandt werden sollen, in Ein Gebind eingeschlossen sein.

xi Kleines Geflügel, wie z. B. Rebhühner, Krammetsvögel u. s. w., muß bei der Versendung in einer Emballage, z. B. in Netzen, enthalten und darf mit größeren, etwa bloßgehenden Stücken nicht zusammengebunden sein.

xii Packete, die nicht vernäht sind, Schachteln und Kober müssen stets verschnürt sein. Eben so ist bei vernähten Packeten und bei vernagelten Kisten stets dann eine Verschnürung zu benutzen, wenn solches zur Verstärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint.

xiii Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung der Sendung und der Siegel nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

Verschluß.

§ 10. i Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Wegen der Sendungen unter Band, sowie der Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, siehe §§. 15. und 16.

ii Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

iii Der Verschluß einer jeden Fahrpostsendung, mit Ausnahme der undeclarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von $\frac{1}{4}$ Pfund einschließlich, sowie mit Ausnahme der Vorschuß- und Einzahlungs-Briefe, muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

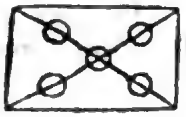

iv Briefe mit declarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen siehe §. 11.) müssen mit einem Kreuz-Couvert und mit fünf gleichen Siegeln, nach Maßgabe der nebenstehenden Zeichnung, verschlossen sein.

Verpackung und Verschluß der Geldsendungen insbesondere.

§. 11. i Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein. Siehe §. 10 Absatz iv.

ii Geldstücke (desgleichen z. B. auch Ringe ꝛc.), welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

Digitized by Google

III Briefe mit Geld oder Geldeswerth dürfen das Gewicht von ½ Pfund nicht übersteigen.

Zur Beförderung nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins können Briefe mit baarem Gelde nur bis zum Gewichte von 8 Loth einschließlich, Briefe mit Papiergeld hingegen ebenfalls bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich angenommen werden.

IV Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

V Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 Fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 Fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umschlagenen und gut verschnürten Papier versendet werden. Eine nur in Wachspapier bestehende Verpackung ist nicht genügend.

VI Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht und die auswendige Naht versiegelt sein.

VII Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Nath darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

VIII Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerschenern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

IX Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

X Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

XI Hinsichtlich des Maximal-Gewichts der Geldfässer und Geldkisten kommen die Vorschriften des §. 14 Absatz VI und VII zur Anwendung.

Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

§. 12. I Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Siguirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse, z. B. durch die Worte: „auf meine Gefahr", ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Post-Anstalt von der Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine Notiz zu nehmen. Es wird alsdann im Falle eines Verlustes oder Schadens vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

III Ist aber auch die mangelhafte Beschaffenheit bei der Einlieferung der Sendung nicht gerügt worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

Die Bestimmung im Absatz II. findet auf Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nicht Anwendung.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§. 13. I Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, so wie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Aether oder Naphta, Photogen, Mineralsäuren u. s. w. Auch gefettete Wolle und Kiehnrußschwärze dürfen zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden.

Digitized by Google

Im Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins bleiben auch flüssige Hefe und Most von der Postbeförderung ausgeschlossen.

II Die Post-Anstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Declaration des Inhalts zu verlangen.

III Diejenigen, welche verbotene Sachen unter unrichtiger Declaration, oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung, zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

§. 14. I Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, sowie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden.

II Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, so wie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III Die im §. 13. Absatz II ausgesprochene Befugniß der Post-Anstalten, Declaration des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, wo Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, oder lebende Thiere enthalten.

IV Wenn Flüssigkeiten als solche nicht declarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

V Zündhütchen müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse, als auf der Sendung selbst declarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

VI Das Gewicht einer Fahrpostsendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen.

VII Es können jedoch auch schwerere Sendungen zur Beförderung zugelassen werden, sofern dieselben, ihrer Beschaffenheit nach und nach Maßgabe der vorhandenen Post-Transportmittel, zur Beförderung mit der Post nicht ungeeignet sind, und sich absehen läßt, daß ihre Handhabung unterwegs besondere Schwierigkeiten nicht verursachen werde.

Die Bestimmung im Absatz VII. findet auf Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nicht Anwendung. In wie weit nach solchen Bezirken ausnahmsweise schwerere Sendungen angenommen werden dürfen, wird von der obersten Postbehörde besonders bekannt gemacht.

Sendungen unter Band.

§. 15. I Gegen die für Sendungen unter Band — (Streif- oder Kreuzbandsendungen) — festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke, sowie gebundene Bücher.

II Die Sendungen müssen offen unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

III Die Sendungen müssen mit Marken frankirt sein, und dürfen das Gewicht von ½ Pfund einschließlich nicht übersteigen. Sie werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt.

IV Die Taxe für Sendungen unter Band beträgt ohne Unterschied der Entfernung bis zum Gewichte von einem Loth ausschließlich, und ferner für je ein Loth: 4 Pfennige, als Maximum aber das gewöhnliche Briefporto nach der Entfernung und dem Gewichte.

V Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

VI Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreßumschlägen versehen sein.

VII Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen ge-

Digitized by Google

schrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

VIII Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten ꝛc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber selbstverständlich keine Handzeichnungen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

IX Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Den Preiscouranten, Circularen und Empfehlungsschreiben kann noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namensunterschrift, hinzugefügt werden. Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden. Das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden.

X Sendungen, welche sich zur Beförderung unter Band gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden. Werden dieselben gleichwohl abgesandt, so ist das gewöhnliche Briefporto, unter Anrechnung der verwendeten Kreuzbandmarken, zu erheben, vorbehaltlich der nach §. 35. des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 etwa verwirkten Strafe.

Bei den im Absatz X. erwähnten Sendungen aus und nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins wird das Briefporto (nebst Zuschlag) ohne Berücksichtigung der verwendeten Kreuzbandmarken erhoben.

Waarenproben und Mustersendungen.

§. 16. I Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestallt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist.

II Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief beigefügt oder angehängt sein, welcher bei der Austarirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

III Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief tarirt.

IV Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftsmäßig verpackt sind, wird bis zu zwei Loth ausschließlich und ferner für je zwei Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung, jedoch als Maximum das tarifmäßige Briefporto nach dem Gewichte erhoben.

V Dergleichen Sendungen werden nur bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich angenommen und als Briefpostsendungen behandelt.

Recommandirte Sendungen.

§. 17. I Die Recommandation ist nur zulässig:
1) bei gewöhnlichen Briefen,
2) bei Sendungen unter Band,
3) bei Briefen mit Waarenproben oder Mustern.

II Sie wird durch das Wort „recommandirt“ ausgedrückt.

III Ueber eine recommandirte Sendung wird dem Absender eine Bescheinigung der geschehenen Einlieferung (ein Einlieferungsschein) ertheilt. Für recommandirte Briefe, sowie für recommandirte Sendungen unter Band (§. 15.) oder mit Proben (§. 16.) ist außer dem gewöhnlichen Porto eine Recommandations-Gebühr von 2 Silbergroschen ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu bezahlen. Die Recommandations-Gebühr ist jederzeit zugleich mit dem Porto zu erheben.

IV Recommandirte Sendungen werden nur mit der Briefpost befördert.

Rückschein.

§. 18. I Wünscht der Absender einer recommandirten Briefpostsendung oder einer Fahrpostsendung eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Rückschein“ („Retour-Recepisse“) auf der Adresse ausgedrückt sein, und der Absender sich namhaft machen.

Digitized by Google

II Die Weigerung des Adressaten, den Rückschein zu vollziehen, gilt als Verweigerung der Annahme der Sendung selbst.

III Für den Rückschein bei recommandirten Briefpostsendungen ist bei der Aufgabe im Preußischen Postbezirke eine besondere Gebühr nicht zu entrichten.

IV Für den Rückschein bei Fahrpostsendungen hat der Absender eine Gebühr von 2 Sgr. bei Aufgabe der Sendung zu bezahlen.

Declaration.

§. 19. I Die Declaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung bei der Ersatzleistung maßgebend sein soll, bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

II Die Declaration des Werthes einer Sendung ist in Preußischer Silberwährung auszudrücken, und es darf der declarirte Betrag den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Courant auszudrücken.

III Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Documenten, Wechseln und ähnlichen Documenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Documents oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus dem Inhalte der Declaration zu ersehen, daß dieselbe den bevorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung der Declaration zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Declaration ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Assecuranzgebühr nicht hergeleitet werden.

Im Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins gilt jeder auf der Adresse in was immer für einer Form angegebene Geldbetrag in Absicht auf die Portoerhebung als Werths-Declaration des Inhalts, also z. B. auch die Bezeichnung: „Urkunde, Wechsel, Quittung u. s. w. über 1000 Thlr."

IV Ueber Sendungen mit declarirtem Werthe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

Baare Einzahlungen.

§. 20. I Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge unter und bis zu 50 Thlrn. in kassenmäßigem Gelde von dem Absender anzunehmen und an den Adressaten am Bestimmungsorte auszuzahlen. (Baare Einzahlung.)

Baare Einzahlungen nach den Postbezirken von Oesterreich und Luxemburg sind nicht statthaft.

II Stehen der Post-Anstalt des Bestimmungsortes die erforderlichen Geldmittel zur sofortigen Auszahlung nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

III Jeder Einzahlung muß ein gewöhnlicher Brief, oder ein leeres Couvert beigegeben werden.

Bei Einzahlungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins darf der Begleitbrief das Gewicht eines einfachen Briefes (1 Loth ausschließlich) nicht überschreiten.

IV Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werths-Declaration zu leisten, ist unzulässig.

V Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt ....."

in Preußischer Silberwährung vermerkt, die Thalersumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

VI Dem Absender wird über die geleistete Einzahlung ein Einlieferungsschein ertheilt.

VII Für baare Einzahlungen ist außer dem Porto eine Gebühr (Einzahlungsgebühr) zu entrichten, welche bis zu 5 Thlr. einschließlich: 1 Sgr.; über 5 bis 10 Thlr. einschließlich: 2 Sgr. und so weiter für jede fernere 5 Thlr. oder einen Theil dieser Summe: 1 Sgr. mehr beträgt.

Digitized by Google

Bei baaren Einzahlungen aus Vereins-Postbezirken mit der Süddeutschen Währung beträgt die Einzahlungsgebühr für je 5 Gulden: 2 Kreuzer.

VIII Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Auszahlung des eingezahlten Betrages aus irgend einem Grunde nicht erfolgen kann, und das Geld dem Aufgeber zurückgegeben werden muß.

IX Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen. Bei Rücksendungen oder Nachsendungen wird die Einzahlungsgebühr nicht noch einmal angesetzt.

X Die baaren Einzahlungen werden bei der Beförderung als Fahrpostsendungen behandelt.

Vorschußsendungen. (Nachnahmen)

§. 21. I Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zur Höhe von 50 Thlrn. von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen. (Vorschußsendungen. Nachnahmesendungen. Postvorschüsse.)

Postvorschußsendungen nach den Postbezirken von Oesterreich und Luxemburg sind nicht statthaft.

II Nachnahmen von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höherem Betrage als 50 Thlr. zulässig.

III Briefe und sonstige Sendungen, auf welche dergleichen Beträge eingezogen werden sollen, müssen auf der Adresse den Vorschuß-Betrag mit den Worten:

„Vorschuß oder Nachnahme von .....

in Preußischer Silberwahrung und die Thalersumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

IV Die Entnahme von Postvorschüssen auf recommandirte Sendungen und auf Sendungen unter Band ist unstatthaft.

V Der Absender erhält bei der Aufgabe der Sendung eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

VI Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschuß-Betrages ausgehändigt werden. Dieselbe muß spätestens 14 Tage nach dem Eingange der Post-Anstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke „**poste restante**".

VII Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendung erfolgt an denjenigen, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Postvorschusses zurückgiebt. Ist es eine Sendung mit deklarirtem Werthe, so werden außerdem die Vorschriften beachtet, welche für Zurückgabe solcher Sendungen gegeben sind (siehe §. 38).

VIII Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung übernimmt die Postverwaltung die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschuß-Betrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschuß-Betrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Die Post-Anstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein präsentirt.

IX Wenn einzelne Corporationen, Gesellschaften oder Personen sich jedesmal die Auszahlung des Vorschusses gleich bei Einlieferung der Sendungen zu sichern wünschen, so ist mit Genehmigung der betreffenden Ober-Post-Direction eine Cautionsleistung einzuleiten, wonächst bis zur Höhe einer solchen, bei der Kasse der Ober-Post-Direction zu deponirenden Caution, Postvorschüsse an die Cautionen gleich bei Einlieferung der Sendung gezahlt werden sollen.

X Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses gleich bei der Einlieferung gezahlt werden ist, nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

XI Für Vorschußsendungen ist außer dem Porto eine Gebühr (Procuragebühr) zu entrichten, welche für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr. beträgt.

Bei Postvorschüssen aus Vereins-Postbezirken mit Süddeutscher Währung beträgt die Procuragebühr für jeden Gulden oder Theil eines Guldens: 1 Kreuzer, im Minimum aber 3 Kreuzer.

XII Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte.

XIII Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen. Bei Rücksendungen oder Nachsendungen wird die Gebühr für den Vorschuß nicht noch einmal angesetzt.

XIV Die Vorschußsendungen werden bei der Beförderung als Gegenstände der Fahrpost behandelt.

Expreßsendungen.

§. 22. I Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten durch besondere Boten zugestellt

Digitized by Google

werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk:

„durch Expressen zu bestellen"

enthalten.

II Für derartige Bestellungen sind zu entrichten:

a) wenn die Bestellung am Orte der betreffenden Post-Anstalt erfolgt, für einen Brief 2½ Sgr. für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfd. 5 Sgr.;

b) wenn die Bestellung außerhalb des gedachten Ortes erfolgt, für einen Brief für jede Meile 5 Sgr., für jede halbe Meile 2½ Sgr. und für jede viertel Meile 1¼ Sgr., im Ganzen jedoch nicht unter 2½ Sgr. für jede Bestellung, für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfund das Doppelte der vorstehenden Sätze.

III Recommandirte Briefe werden dem bestellenden Boten mitgegeben; ebenso Packete ohne Werths-Declaration bis 5 Pfund, wenn der Absender nicht ein Anderes ausdrücklich verlangt hat. Bei schwereren Packeten wird nur der Begleitbrief, bei Sendungen mit declarirtem Werthe nur das Formular zum Ablieferungsscheine, bei Briefen mit baaren Einzahlungen der Brief nebst dem Formular zum Ablieferungsscheine bestellt. Bei Fahrpostsendungen gegen Rückschein wird dem bestellenden Boten auch das Formular zum Rückschein mitgegeben.

IV Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orte selbst oder im eigenen Landbezirke der Post-Anstalt wohnen, haben die Post-Anstalten sich nicht zu befassen. Ebenso wenig haben dieselben Versendungen mittelst expresser Boten nach solchen Orten zu besorgen, an welchen sich ebenfalls eine Post-Anstalt befindet und wohin eine Post geht.

V Der Botenlohn für die expresse Bestellung kann nach Gutbefinden des Absenders vorausbezahlt, oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen bleibt jedoch der Absender für die Verichtigung der Bestellgebühr verhaftet.

VI Wegen Bestellung der Expreßsendungen siehe §. 32 Absatz VII.

Im Verkehr mit anderen Bezirken des deutschen Postvereins ist die Bestellung durch expresse Boten nur bei Briefen zulässig, und auch bei diesen nur dann, wenn sie recommandirt sind. Für jeden am Orte der Abgabe-Post-Anstalt zu bestellenden Expreßbrief ist eine Bestellgebühr von 3 Sgr. zu entrichten. Für die außerhalb des Orts der Abgabe-Post-Anstalt zu bestellenden Expreßbriefe sind, außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn, 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten zu entrichten. Diese Gebühr, sowie der Botenlohn für die expresse Bestellung sind im Vereins-Verkehr zugleich mit dem Porto zu erheben.

Ort der Einlieferung.

§. 23. I Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß in den Post-Anstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

II Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Francozwange nicht unterliegen, ingleichen solche gewöhnliche Briefe und Sendungen unter Band, für welche das Porto durch aufgeklebte Post-Freimarken oder gestempelte Briefcouverts entrichtet ist (§. 39 Absatz IX), können in die Briefkasten gelegt und auch den Conducteuren, Postillonen, Postfußboten (Beförderern der Botenposten) und Landbriefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

Zeit der Einlieferung.

§. 24. I Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

II Bei denjenigen Post-Anstalten, bei denen eine tägliche Postverbindung in der Richtung des Bestimmungsorts nicht besteht, dürfen Sendungen mit declarirtem Werthe aus dem Orte in der Regel erst an dem Tage, an welchem die betreffende Post abgeht, oder, wenn der Abgang derselben in die Nacht- oder Frühstunden fällt, erst am Abende vorher, angenommen werden. Derartige Sendungen, welche von durchreisenden oder nicht im Orte wohnenden Personen ausgehen, unterliegen jedoch dieser Beschränkung nicht.

a) Dienststunden.

III Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind:

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,

Digitized by Google

2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und

3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

IV An Sonntagen fallen jedoch die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, ferner am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags, als auch des Nachmittags zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Post-Anstalt durch die vorgesetzte Ober-Post-Direction besonders bestimmt. Die getroffene Festsetzung muß zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

V Die Ober-Post-Directionen sind ermächtigt:

1) bei einzelnen Post-Anstalten den vorstehend unter 1, 2 und 3 genannten Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben, wobei aber von den Bestimmungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen nicht abgewichen werden darf;

2) in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden in so weit zu beschränken, als es zur Erleichterung des allein stehenden Beamten nothwendig, und in Beziehung auf den Postenlauf, ohne Gefährdung der Interessen des Publicums, zulässig ist;

3) in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrs-Bedürfnisses Abweichungen von den obigen Festsetzungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise nachzulassen.

VI Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

b) Schlußzeit.

VII Die Schlußzeit tritt ein:

1) für gewöhnliche Briefe, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist,
eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post,
und bei Posten, welche den Ort passiren,
eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post.
Bei Bahnhofs-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein, auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;

2) für Briefe u. s. w., über welche dem Absender ein Einlieferungsschein zu ertheilen ist, für Packete mit oder ohne Werths-Declaration und für Briefe mit Postvorschüssen
zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post,
und bei Posten, welche den Ort passiren,
zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

VIII Bei Post-Transporten auf Eisenbahnen werden diese Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX Die Ober-Post-Directionen sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen. Zu jeder Verlängerung der Schlußzeiten ist die Genehmigung der obersten Postbehörde erforderlich.

X Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

XI Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

XII Die an den Dienstlocalen der Postanstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern des Post-Dienstlocals gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur in so weit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Post-Dienstlocal

Digitized by Google

gelangen. Zu welchen Zeiten die Kasten regelmäßig geleert werden, ist zur Kenntniß des Publicums zu bringen.

Einlieferungsschein.

§. 25. I In allen den Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und insofern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

Zurücknahme aufgegebener Postsendungen.

§. 26. I Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

III Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplicat der Adresse vorzeigt.

IV Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheins, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdruckes und des Duplicats der Adresse.

V Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Post-Anstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Post-Anstalt fertigt das Reclamationsschreiben aus, welchem die Post-Anstalten des betreffenden Courses Folge zu leisten haben.

VI Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine diesfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Post-Anstalt des Aufgabeortes amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

VII Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franco, nicht aber das durch Marken oder Couverts entrichtete Franco zurückgegeben.

VIII Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto wie für eine gewöhnliche Retoursendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpostsendungen bis zu und von dem Orte, von wo der Gegenstand zurückgesandt wird.

Spedition.

§. 27. I Welchen Weg die Postsendungen zu nehmen haben, um dem Adressaten zugeführt zu werden, wird von der Posthehörde bestimmt. Dieselbe hat in der Regel die schnellsten Beförderungsgelegenheiten zu benutzen, welche sich für Sendungen der betreffenden Kategorie in der Richtung des Bestimmungsorts darbieten.

Bei Fahrpostsendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins ist jedoch in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem anderen, als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, dem Aufgeber freigestellt, den Speditionsweg selbst zu bestimmen.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

§. 28. I Hat sich das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung gelöst, so wird derselbe von den Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der declarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III Bei Post-Anstalten, wo zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamte als

Digitized by Google

Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamte nicht im Dienste, jedoch ein vereideter Postunterbeamte zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugerufen.

IV Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Postbeamte stattgefunden, so ist bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Post-Bureau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat dieser Aufforderung keine Folge oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in das Protokoll aufzunehmen, durch welches der Befund festgestellt wird.

V Waltet der Verdacht ob, daß mit der Einlieferung einer Sendung eine Porto-Contravention unternommen worden ist, so sind die Post-Anstalten berechtigt, von dem Absender oder von dem Adressaten zu verlangen, daß derselbe die Sendung innerhalb einer bestimmten Frist in Gegenwart eines Postbeamten eröffne. Leistet der Absender oder der Adressat der Aufforderung keine Folge, so kann die Eröffnung der Sendung von einem Postbeamten erfolgen, welcher nach Maßgabe der obigen Bestimmung einen zweiten Postbeamten oder Postunterbeamten zuzuziehen hat.

VI In allen Fällen müssen sich die Postbeamten jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung ein Protocoll aufgenommen werden, in welchem die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VII Sendungen unter Band (§. 15) zum Zwecke der Controlle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Die vorstehenden Festsetzungen beziehen sich nur auf die Behandlung der Postsendungen innerhalb des Preußischen Postbezirks.

Erneuerung der Verpackung.

§. 29. I Ergiebt die Verpackung einer Sendung sich unterwegs als mangelhaft und steht zu befürchten, daß die fehlerhafte Verpackung bei der Weiterbeförderung die Beschädigung oder das theilweise oder gänzliche Verderben der Sendung herbeiführen oder eine nachtheilige Einwirkung auf andere Sendungen zur Folge haben möchte, so muß unter Feststellung des Thatbestandes eine neue Verpackung der Sendung stattfinden, wobei so weit als thunlich die ursprüngliche Verpackung unter der neuen beizubehalten ist.

II Die Kosten für die neue Verpackung werden durch kostenfreie Anrechnung von dem Adressaten, und, sofern dieser die Zahlung verweigert, von dem durch ihn nahmhaft zu machenden Absender eingezogen.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung.

§. 30. I Die Verbindlichkeit der Preußischen Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, beschränkt sich:

1) auf gewöhnliche und recommandirte Briefe,
2) auf gewöhnliche und recommandirte Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern,
3) auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration, so wie auf Formulare zu den etwaigen Rückscheinen,
4) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, so wie zu den etwaigen Rückscheinen,
5) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen bei baaren Einzahlungen und die dazu gehörigen Begleitbriefe, sowie auf Formulare zu den etwaigen Rückscheinen.

II Wo auf Grund der Vorschrift des §. 51 des Regulativs vom 18. December 1824 (Gesetzsammlung Seite 225) von einer Commune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Conducteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern abgegeben werden, haftet die Postverwaltung für deren Bestellung an den Adressaten nicht.

III Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit declarirtem Werthe, Packete mit declarirtem Werthe nebst ihren Begleitbriefen und ferner die baar eingezahlten Beträge auf Grund des Ablieferungsscheins und des etwaigen Rückscheins, Packete ohne declarirten Werth dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes und des etwaigen Rückscheins von der Post abgeholt werden.

IV Wo Einrichtungen für die Bestellung der Packete ohne Werths-Declaration und der Sendungen mit

Digitized by Google

declarirtem Werthe bestehen oder getroffen werden, wird die Gebühr für die Bestellung nach den von der obersten Postbehörde in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Local-Verhältnisse bestimmten Sätzen erhoben.

v An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe, welche für den Ort selbst bestimmt sind (Stadtbriefe), bestehen, ist für dergleichen Briefe zu erheben:

a) für einen gewöhnlichen Brief (auch Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern) ..... 1 Sgr.
b) für einen recommandirten Brief, einschließlich der Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. 2 „
c) für einen Brief mit declarirtem Werth bis zum Betrage von 1 Thlr. ..... 1 „
d) für einen Brief mit declarirtem Werth zum Betrage über 1 bis 50 Thlr. ..... 2 „

vi Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten gewöhnliche und recommandirte Briefe zur Bestellung im Orte für dieselben Gebühren annehmen.

vii Für die von den Landbriefträgern eingesammelten gewöhnlichen Briefe (§. 23) ist bei der Bestellung im Orte ebenfalls der obige Satz von 1 Sgr. zu erheben.

viii Für gewöhnliche Briefe an solche Adressaten im Orte, welche ihre Correspondenz von der Post abholen lassen, soll die Gebühr, falls die Einlieferung der Briefe an die Post-Anstalten erfolgt ist, den Satz von ½ Sgr. nicht überschreiten.

ix Recommandirte Briefe an Adressaten im Orte werden in allen Fällen durch die Briefträger bestellt.

x Wenn ein und derselbe Absender 100 Stück Stadtbriefe und darüber auf einmal einliefert, so beträgt die Gebühr für jeden Brief nur 4 Pf.; doch müssen in diesem Falle die Briefe mit Marken frankirt sein. Werden von einem Absender 25 Stück Stadtbriefe und darüber bis zu 100 excl. auf einmal eingeliefert und frankirt, so ist für jeden Brief ½ Sgr. zu entrichten.

xi Bei der Bestellung an Adressaten außerhalb des Orts der Post-Anstalt durch die Landbriefträger wird an Landbrief-Bestellgeld erhoben:

A. für die mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Gegenstände:

1) der einfache Satz des Bestellgeldes, je nach besonderer Bestimmung mit ½ resp. ¾ Sgr.:
   a) für Briefe und Packete bis ½ Pfund einschließlich,
   b) für Sendungen mit declarirtem Werthe bis zum Betrage von 1 Thlr., und bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich,
   c) für recommandirte Briefe,
   d) für Briefe mit Insinuations-Documenten,
   e) für Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration, sowie für Formulare zu den Ablieferungsscheinen, insofern das Packet oder die Sendung mit declarirtem Werthe von der Post abgeholt wird,
   f) für Formulare zu den Ablieferungsscheinen bei baaren Einzahlungen nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen, insofern der auszuzahlende Geldbetrag von der Post abgeholt wird,
   g) für Briefe mit baaren Einzahlungen bis zu 1 Thlr., auch wenn der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt;
2) der doppelte Satz des Bestellgeldes mit 2 resp. 1 Sgr.:
   a) für Briefe und Packete über ½ Pfund,
   b) für Sendungen mit declarirtem Werthe über 1 Thlr. oder über ½ Pfund,
   c) für Briefe mit baaren Einzahlungen über 1 Thlr., insofern der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt;

die für einzelne Orte und Kreise angeordneten ermäßigten Landbrief- ꝛc. Bestellgeldsätze bleiben auch ferner bestehen;

B. für die nicht mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen, sondern im Orte der Post-Anstalt eingelieferten oder von den Landbriefträgern eingesammelten Gegenstände, soweit deren Annahme zulässig ist:

1) für die unter A. 1. von a. bis e. aufgeführten Gegenstände 1 Sgr.,
2) für die unter A. 2. a. und b. aufgeführten Gegenstände 2 Sgr.

Außer den unter B. angegebenen Bestellgeldsätzen wird für recommandirte Briefe die Recommendations-Gebühr von 1 Sgr. und für Sendungen mit declarirtem Werthe die tarifmäßige Assekuranz-Gebühr erhoben. Die Annahme von Sendungen mit Postvorschüssen und von Briefen mit baaren Einzahlungen an Adressaten im Landbezirk ist nicht zulässig.

Digitized by Google

Recommandirte Briefe aus dem Orte an Adressaten im Landbezirke werden in allen Fällen durch die Landbriefträger bestellt. Packete ohne Werths-Declaration und Sendungen mit declarirtem Werthe an abholende Adressaten im Landbezirke (§. 33) dürfen von den Post-Anstalten nicht angenommen werden. Für gewöhnliche Briefe an abholende Adressaten im Landbezirke soll die Gebühr bei Einlieferung an die Post-Anstalten den Satz von $\frac{1}{2}$ Sgr. nicht überschreiten. Hat aber die Einsammlung durch die Landbriefträger stattgefunden, so ist der Satz von 1 Sgr. zu erheben.

xii Den obigen Bestellsätzen unterliegen auch die portofreien (Dienst-) Sendungen, insofern Ausnahmen nicht ausdrücklich bestimmt sind. Für portofreie Dienstbriefe, welche bei einer Post-Anstalt an Adressaten im Landbezirke zur Abholung von der Post eingeliefert werden, ist jedoch eine Gebühr nicht anzusetzen.

xiii Die Ober-Post-Directionen sind befugt, Ablösungen des Landbrief-Bestellgeldes durch Aversa anzunehmen und hierüber besondere Abkommen zu treffen.

Zeit der Bestellung.

§. 31. i Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und an welchen Tagen die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

ii Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen" zu bestellenden Gegenstände (§. 22) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Empfänger ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

iii Sendungen mit dem Vermerke auf der Adresse: „**poste restante**" werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungsortes einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

An wen die Bestellung geschehen muß.

§. 32. i Die Bestellung Seitens der Preußischen Post-Anstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte ermächtigt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem anderen Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

ii Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung der zuletzt bezeichneten Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

iii Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

iv Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne declarirten Werth (§. 30 Absatz 1), beziehungsweise der Packete selbst, erfolgt, wenn der Adressat oder dessen legitimirter Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder einen sonstigen Angehörigen des Adressaten **resp.** dessen Bevollmächtigten. Unterhält der Adressat oder Bevollmächtigte keinen eigenen Hausstand, so darf in seiner Abwesenheit die Aushändigung auch an den Wohnungsgeber oder ein erwachsenes Familienglied desselben stattfinden. Bei Sendungen mit Rückscheinen (§. 18.) darf die Bestellung jedoch in jedem Falle nur an den Adressaten selbst oder dessen legitimirten Bevollmächtigten erfolgen.

v Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

Digitized by Google

1) recommandirten Sendungen (§. 17),
2) Formularen zu Ablieferungsscheinen (§. 30. Absatz 1),
3) Rückscheinen zu Fahrpostsendungen

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

VI. Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangs-Bekenntniß geschehen, und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben und zu untersiegeln. Wegen Bestellung der Sendungen mit Rückschein siehe §. 34 Absatz IV.

VII. In Betreff der Bestellung von Expreßsendungen, einschließlich der Expreßbriefe, gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen getroffen sind.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

§. 33. I. Will Jemand die im §. 30 Absatz 1 bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 32 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen, so muß er solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 32 Absatz 1. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (§. 24), und die Post-Anstalt ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, auch liegt derselben eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zum Abholen meldet, nicht ob.

II. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe müssen für die abholenden Correspondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

III. Bei recommandirten Briefen, sowie bei Briefen und Packeten mit declarirtem Werthe wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsschein, bei Packeten, deren Werth nicht declarirt ist, der Begleitbrief, und bei baaren Einzahlungen der Begleitbrief nebst dem Formular zum Ablieferungsschein an den Abholer verabfolgt. Bei Fahrpostsendungen gegen Rückschein wird dem Abholer auch das Formular zum Rückschein behändigt.

IV. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf gewöhnlichem Wege:

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk „durch Expressen zu bestellen“, ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 22); in der bloßen Vorausbezahlung des gewöhnlichen Bestellgeldes kann ein solches Verlangen nicht gefunden werden;
2) wenn es auf die Bestellung amtlicher Verfügungen mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) ankommt;
3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Ortes der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

V. Wegen der Bestellung recommandirter Briefe aus dem Orte nach dem Orte oder dem Landbezirke der Aufgabe-Postanstalt an abholende Correspondenten siehe §. 30. Absatz IX und XI.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen.

§. 34. I. Die Aushändigung der Packete, deren Werth nicht declarirt ist, erfolgt während der Dienststunden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt, sowie den etwaigen Rückschein abliefert. Die Bedruckung des Begleitbriefes mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt vertritt den Beweis der geschehenen Aushändigung.

II. Recommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, sowie die zu den Packeten mit declarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Briefen, auf welche baare Einzahlungen geleistet worden sind, die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt (§. 33.), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende untersiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsschein, sowie den etwaigen Rückschein, überbringt und aushändigt.

Digitized by Google

III. Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des Siegels unter dem Ablieferungsscheine ꝛc., so wie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen ꝛc. und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

IV. Wo übrigens die Postverwaltung ausnahmsweise die Bestellung von Packeten ohne Werths-Declaration und von Sendungen mit declarirtem Werthe übernommen hat, wie dieses in einzelnen Städten der Fall ist, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Bestellung an den Adressaten selbst und, soweit Ablieferungsscheine beziehungsweise Rückscheine Anwendung finden, gegen Quittung desselben. Wegen der Bestellung von Packeten ohne Werths-Declaration an andere Personen, im Fall der Adressat nicht angetroffen wird, siehe §. 32. Absatz IV.

Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Vereinssendung an den Ersteren auch an einem Umspeditionsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird. Ist die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder ist bei unfrankirten Sendungen das Porto in einer Vereinskarte bereits berechnet, so hat es hierbei zu bewenden; im entgegengesetzten Falle wird das Porto nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet.

Briefe, welche an Post-Anstalten couvertirt sind.

§. 35. I. Wenn zwei oder mehrere Briefe oder Kreuzbandsendungen unter Couvert an Post-Anstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind solche Briefe u. s. w. nicht zurückzusenden, sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen oder nicht, einzeln mit dem vollen Porto zu belegen, soweit sie nicht bereits mit Marken oder Couverts vorschriftsmäßig frankirt sind. Für die von den Adressaten nicht angenommenen Briefe u. s. w. hat der Aufgeber das angesetzte Porto zu entrichten.

Nachsendung der Postsendungen.

§. 36. I. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpost-Gegenstände nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

II. Bei Fahrpostsendungen, einschließlich der Briefe mit Postvorschüssen und baaren Einzahlungen, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

Unbestellbare Postsendungen.

§. 37. I. Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsort nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach vorstehendem §. 36. nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante“ versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
3) wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit „poste restante“ bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist;
4) wenn die Annahme verweigert wird.

II. Bevor in dem Falle ad 1 eine Sendung mit oder ohne Werths-Declaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Post-Anstalten unter Couvert und portofrei.

III. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Abgabe-Postanstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

Digitized by Google

iv In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

v Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem, vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerten zu Glücksspielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namens-Unterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

Behandlung unbestellbarer Sendungen.

§. 38. i Die nach Maßgabe des §. 37. unbestellbaren und deshalb an den Abgangsort zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

ii Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Zurückgabe der Sendung zurückgegeben werden.

iii Kann die Post-Anstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direction eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Post-Direction in N.“ wieder verschlossen.

iv Wird der Absender ermittelt, derselbe verweigert aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tagen nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsschein die Sendung nicht abholen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Mäkler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Porto und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armenkasse überwiesen.

v Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

vi Ist der Absender auch auf die vorher vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direction gerechnet, vernichtet, dagegen wird

1) bei Briefen, deren Werth declarirt ist, oder, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser declarirt worden ist, sowie bei Briefen mit baaren Einzahlungen,

2) bei Packeten mit und ohne Werths-Declaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Post-Anstalt des Abgangsortes und durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts des Regierungs-Bezirks, in welchem der Abgangsort liegt, bekannt gemacht.

vii Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

viii Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Vereinnahmung der Geldbeträge zur Post-Armenkasse nach obiger Bestimmung verfahren.

ix Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armenkasse die ihr zugeflossene Summe, jedoch ohne Zinsen zurück.

x Sind unbestellbare Sendungen im Auslande zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der ausländischen Post-Anstalt überlassen.

Entrichtung des Porto und der sonstigen Gebühren.

§. 39. i Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

Digitized by Google

II Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht zulässig.

III Ist jedoch das Franco am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben. Letzterer kann in solchem Falle, und wenn die Sendung im Preußischen oder in einem anderen Bezirke des Deutschen Postvereins zur Post gegeben war, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, insofern er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleit-Adresse oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV Ist eine Briefpostsendung vom Absender durch Marken oder gestempelte Couverts (siehe Abs. IX) ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

V Bei frankirten Sendungen kann auch das gewöhnliche Orts- und Landbrief-Bestellgeld vorausbezahlt werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

Die Bestimmungen im Absatz V. finden auf Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nicht Anwendung.

VI Briefe an Se. Majestät den König und Ihre Majestät die Königin, an die Prinzen und Prinzessinen des Königlichen Hauses und an die Mitglieder der Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen dürfen, sofern diesen Briefen nicht in Folge des gebrauchten Rubrums oder sonst die Portofreiheit zusteht, nur frankirt eingeliefert werden.

VII Briefe, für welche das Porto bei der Einlieferung zu entrichten ist, werden, wenn sie unfrankirt oder mit ungenügender Frankatur im Briefkasten vorgefunden werden, dem Absender zurückgegeben, und wenn derselbe nicht bekannt ist, gleich den unbestellbaren Briefen behandelt.

VIII Wegen der im Briefkasten vorgefundenen, mit dem Frankirungsvermerk ꝛc. versehenen Briefe u. s. w. siehe §. 3. Absatz III.

IX Freimarken und gestempelte Brief-Couverts können zum Frankiren in demselben Umfange, wie baares Geld benutzt werden. Soweit als thunlich sind die Marken auf die Vorderseite der Briefe u. s. w. zu kleben.

X Sendungen, welche bei einer Preußischen Post-Anstalt mit Marken oder gestempelten Couverts einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Marken oder Couverts als ungültig zu bezeichnen.

Bei Briefpost-Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins wird jedoch der Werth der Marken, wenn dieselben der Verwaltung des Bestimmungslandes angehören, durch die Post-Anstalt des Bestimmungsortes dem Adressaten gut gerechnet. Ebenso wird bei Sendungen aus anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nach dem Preußischen Postbezirk der Werth der etwa verwendeten Preußischen Marken oder Couverts zu Gunsten des Adressaten vom Porto abgezogen.

XI Für Sendungen, welche erweislich im Preußischen Postbezirk auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Preußisches Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Preußischen Postverwaltung zu vertreten ist.

XII Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder ist der Adressat nicht zu ermitteln, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen verbunden.

XIII Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er, sofern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Porto und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Königlichen Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Couverts zu dem Zwecke an die Post-Anstalt zurückzugeben, das von dem Absender nicht vorausbezahlte Porto von diesem nachträglich einzuziehen.

XIV In Fällen, wo das Porto creditirt wird, ist dafür eine Conto-Gebühr innerhalb des Satzes von 5 Procent des creditirten Porto, als Minimum jedoch monatlich 5 Sgr. zu erheben.

Die Vorschriften des ersten Abschnitts finden, soweit in den einzelnen Paragraphen nicht etwas Anderes verordnet ist, auch auf die nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins bestimmten Sendungen Anwendung.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von der Estafetten-Beförderung.

Estafetten-Beförderung.

§. 40. I Zu Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen innerhalb des Preußischen Postbezirks folgende Bestimmungen in Anwendung:

a) Annahme.

II Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-Anstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Post-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

III Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von 8 Loth müssen mit haltbarem Papier convertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt und in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafetten-Tasche Raum finden.

IV Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2. entsprechen.

V Eine Werths-Declaration ist bei Estafetteinsendungen nicht zulässig.

VI Ueber die Einlieferung einer Estafettensendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

VII Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Cariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depesche mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Abfertigungs- und Beförderungszeit.

VIII Die zu Pferde oder mittelst Cariols zu befördernden Estafetten müssen am Abgangsorte funfzehn Minuten nach Aufgabe der Depesche abgefertigt werden. Auf den Stationen, welche die Estafette unterwegs berührt, werden zur Abfertigung zehn Minuten bewilligt. Beträgt die Entfernung der Posthalterei vom Posthause über 200 Schritt, so werden funfzehn Minuten zur Abfertigung zugestanden.

IX Die Beförderung muß in derselben Zeit bewirkt werden, welche für die Courier-Beförderung im §. 59. bestimmt ist.

X Estafetten-Depeschen, welche mit der Eisenbahn versandt werden sollen, erhalten stets mit dem zunächst abgehenden dazu geeigneten Zuge ihre Beförderung.

XI Sie müssen bei einer unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt 15 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges, bei einer nicht unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt aber noch um so viel früher eingeliefert werden, als zum Transport der Depesche vom Posthause nach der Eisenbahn erforderlich ist.

e) Bestellung am Bestimmungsorte.

XII Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie bei Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Adressaten nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comtoir-Beamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

f. Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Cariols befördert werden.

XIII Die Expeditions-Gebühr für eine Estafette beträgt 15 Sgr.

XIV Nur die Post-Anstalt des Absendungsortes, oder wenn die Estafette vom Auslande kommt, die zuerst berührt werdende Preußische Post-Station ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühr und zur Ausfertigung eines Passes berechtigt.

XV Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courier-Pferd feststeht (siehe §. 55., Absatz 1).

XVI Außer der Zahlung für das Pferd sind an etwaigem Chaussegeld pro Pferd und Meile 4 Pf. zu entrichten. Die sonstigen Communications-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Local-Tarifen erhoben.

Digitized by Google

XVII Für Briefe, Schriften und sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafette versandt werden und das Gewicht von 2 Pfund überschreiten, muß von dem Absender außer den Estafetten-Gebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe beträgt bei Briefen und Schriften für jedes Loth über 2 Pfund das einfache Briefporto. Für andere Gegenstände wird das 2 Pfund überschreitende Gewicht mit der Packet-Taxe belegt.

XVIII Auf Post-Routen, wo die Beförderung der Estafetten von Station zu Station geschieht, werden die Rittgebühren nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

XIX Bei Estafetten nach Orten außerhalb der Poststraße müssen Entfernungen unter und bis zu zwei Meilen für zwei Meilen voll bezahlt werden.

XX Geht die Estafette von einer Station nach einem solchen, auf der Poststraße belegenen Orte, welcher sich vor der nächsten Station befindet und nicht zwei Meilen entfernt ist, so erfolgt die Zahlung ebenfalls für zwei Meilen, jedoch nur in dem Falle, wenn die Entfernung zur nächsten Station zwei Meilen beträgt. Ist die ganze Stations-Entfernung unter zwei Meilen, so geschieht die Zahlung nur für so viel Meilen, als die ganze Stations-Entfernung beträgt.

XXI Für Estafetten aus einem Post-Stationsorte nach einem Eisenbahnhofe, bezw. Haltepunkte oder umgekehrt, sind die tarifmäßigen Gebühren nach der wirklichen Entfernung, mindestens aber für eine Meile zu berechnen, wenn die Entfernung unter und bis eine Meile beträgt.

XXII Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Zurückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Zurückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

XXIII Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Communications-Abgaben geschieht sowohl für die Tour als für die Retour.

XXIV Die Ausstellung eines neuen Estafetten-Passes für die Retour ist nicht erforderlich, daher auch die Expeditions-Gebühren nur einmal zu entrichten sind.

XXV Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

g) Zahlungssätze für Estafetten, welche mit der Eisenbahn befördert werden.

XXVI Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden erhoben:

a) die Estafetten-Expeditions-Gebühr (Absatz XIII),

b) das tarifmäßige Porto nach Maßgabe des vollen Gewichts mit Berücksichtigung des Inhalts, und zwar für die nach der directen Entfernung zu berechnenden Strecken, welche die Estafetten-Depesche auf der Eisenbahn zurücklegt,

c) das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr.,

außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß,

d) das tarifmäßige Personengeld für die Hin- und Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,

e) die Diäten des Begleiters mit 15 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

h) Berichtigung der Kosten.

XXVII Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Zurückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

Meldung zur Reise.

§. 41. 1 Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

Digitized by Google

a) bei den Post-Anstalten, oder,
b) an den unterwegs belegenen und von den Ober-Post-Directionen öffentlich bekannt gemachten Haltestellen.

a) bei den Post-Anstalten.

II. Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personen-Beförderung geschehen.

III. Der Schluß der Post für die Personen-Beförderung tritt ein:
wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und
wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, funfzehn Minuten
vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäfts-Verkehr mit dem Publicum bestimmten Dienststunden (§. 24.) geschehen, doch bleibt für Reisende, welche von weiterher kommen und mit der nächsten vor Beginn der Dienststunden abgehenden Post weiter reisen wollen, die Zeit zur Meldung außerhalb der Dienststunden bis zum Schlusse der betreffenden Post offen, auch kann die Meldung ausnahmsweise bis zum Abgange der Post zugelassen werden, wenn dadurch der Abgang der Post nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes verweigert werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben sind, oder auf den Unterwegs-Stationen die Plätze im Hauptwagen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

VII. Bei solchen Posten, zu welchen Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) an Haltestellen.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personen-Raum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

§. 42. I. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:
1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind;
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;
3) Gefangene;
4) Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

II. Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Passagier zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß derselbe an dem nächsten Umspannungsorte von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

Passagierbillet.

§. 43. I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen baare Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

1) der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2) die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
3) der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

II Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagierbillets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagier-Billets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

III Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab Stunden Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten ꝛc. Eisenbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst frühzeitige Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

IV Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihefolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist, doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

V Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen werden sind, können ein Passagier-Billet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser, oder wenn sie nicht so weit fahren, an den Conducteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

§. 44.

I Das Personengeld wird berechnet:
1) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl und
2) nach dem für den Cours pro Meile angeordneten Satze.

II Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Course liegt, und sich an demselben eine Post-Anstalt befindet.

III Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zum Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden. Der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten, und muß sich an diesen Punkten wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen.

a) Bei Reisen von Haltestellen aus.

IV Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch als Minimum der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

V Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

b) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte), gleichviel ob sich in demselben eine Post-Anstalt befindet oder nicht, genommen werden, kommt das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

c) Für Kinder.

VII Für Kinder in dem Alter unter drei Jahren wird ein besonderes Personengeld nicht erhoben. Dieselben dürfen jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern müssen auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut sie reisen, mitgenommen werden.

VIII Für Kinder in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

Digitized by Google

Erstattung von Personengeld.

§. 45. i Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden ist nur in den folgenden Fällen zulässig:

1) wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, wo wegen des Ausbleibens weiterher kommender Posten wegen Unterbrechung der Communication in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post mit die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;

2) wenn bei Post-Anstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

ii Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Passagierbillets und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

§. 46. i Die Passagiere müssen vor dem Postgange oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen, und sich in Folge dessen an diesen Stellen zu der im Passagierbillet bezeichneten Abgangszeit zur Abreise bereit halten, auch das Passagierbillet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden, und des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Post-Anstalt, auf welche das Passagierbillet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

Plätze der Reisenden.

§. 47. i Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen, und wenn mehrere Beichaisen zu derselben Post gestellt sind, aus der Reihefolge der Beichaisen.

ii In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derselben Reihefolge die Mittelplätze kommen.

iii Kein Reisender darf einen andern als den ihm ertheilten Platz einnehmen. Auch vorausbezahlte Plätze solcher Reisenden, die erst an einem folgenden Ort die Post besteigen, dürfen selbst vorübergehend nicht eingenommen werden.

iv Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihefolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt angenommene Reisende verpflichtet ist, den somit ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihefolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt.

v Die bei einer unterwegs belegenen Post-Anstalt hinzutretenden Personen stehen den neuen Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihefolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisende zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen anderen Cours.

vi Die Reisenden, welche von einem Course auf einen anderen übergehen, stehen den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei combinirten Coursen richten sich nach den für dieselben gegebenen speciellen Bestimmungen.

Digitized by Google

c) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VII Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen.

VIII Reisende, welche von den Conducteuren oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

IX Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat unterwegs der Conducteur, sonst aber der expedirende Beamte der Post-Anstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Post-Anstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, unweigerlich zu unterwerfen.

Reisegepäck.

§. 48. I Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (§§. 13. und 14).

II Kleine Reisebedürfnisse, als Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III Andere Reise-Effecten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reisesäcke, sowie Hutschachteln, und Collis müssen der Post-Anstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe derselben an Conducteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Post-Anstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth declarirt wird, den für andere mit der Post zu versendende Werth-Gegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein. Die Signatur muß außer dem Worte: „Passagiergut" den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und den declarirten Werth enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werths-Declaration bedarf es einer Signatur nicht.

IV Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus den kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß eine Stunde vor der Abfahrt der betreffenden Post, und zu den Posten, welche von 9 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens abgehen, bis 8 Uhr Abends unter Vorzeigung des Passagierbillets bei den Post-Anstalten eingeliefert werden. Ausnahmsweise soll jedoch die Aufgabe des Reisegepäcks von Personen, welche mit den Posten weiterher kommen, oder von auswärts mit Privat-Fuhrwerk u. s. w. eintreffen, auch gegen die Zeit des Abgangs der Posten und längstens bis zu demselben Termine gestattet sein, welcher für die Meldung und Annahme solcher Personen nachgelassen werden ist (§. 41).

V Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagagezettel). Der Reisende hat den Bagagezettel sorgfältig aufzubewahren. Die Rückgabe des Reisegepäcks, der Werth desselben mag declarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagagezettels.

Ueberfrachtporto.

§. 49. I Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfund, ohne Rücksicht auf den Personengeld-Satz und auf die Postengattung, bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speziellen Bestimmungen sein Bewenden.

II Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist, nach Maßgabe der wirklichen mit der Post zurückzulegenden Entfernung, soweit das Personengeld entrichtet wird, bei der Einlieferung das tarifmäßige Porto zu entrichten. Dieses Porto beträgt für jede fünf Pfund und jede Meile 1½ Pf. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

III Wird der Werth des Passagiergepäcks declarirt, so wird das Werthporto nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von dem ganzen declarirten Betrage erhoben.

IV Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfrachtporto das Freigewicht für die auf dem Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

Digitized by Google

v Die Erstattung von Ueberfrachtporto regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

§. 50. I Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Post-Anstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagagezettels gestattet werden.

II Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Post-Anstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

Passagierstuben.

§. 51. I Zur Bequemlichkeit der Post-Reisenden werden bei den Post-Anstalten Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsorte, eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post, während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise, eine Stunde nach der Ankunft, und
4) beim Uebergange von einer Post auf die andere, während 3 Stunden.

II Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

III In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein Beschwerdebuch in der Passagierstube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

§. 52. I Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Post-Anstalt und des die Post begleitenden Conducteurs.

II Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

III Das Tabackrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Post-Anstalt, unterwegs von dem Conducteur, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Post-Anstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfrachtporto verlustig und haben außerdem die im §. 44 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 angedrohte Strafe verwirkt.

Nebenkosten.

§. 53. I Außer dem tarifmäßigen Personengelde und dem Ueberfrachtporto haben die Reisenden für die Fahrt weder an den Conducteur noch an den Postillon irgend eine Gebühr, Trinkgeld ꝛc. zu entrichten.

Vierter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 54. I Die Gestellung von Extrapost- und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courierpferden zu befördern.

II Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

Digitized by Google

iv Verboten ist dagegen die extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

v Die Posthalter sind ferner nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

Zahlungssätze: a) für die Pferde.

§. 55. i An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen:

für ein Extrapostpferd	12½ Sgr.
für ein Courierpferd	17½ Sgr.

b) Wagengeld.

ii Das Wagengeld beträgt:

für einen offenen Stationswagen pro Meile	4 Sgr.
für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile	4 Sgr.
für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorne in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stationswagen pro Meile	7½ Sgr.
für einen verdeckten, auf Schlitten-Kufen gestellten Chaisenkasten pro Meile	7½ Sgr.

iii Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

iv Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Denselben bleibt zwar unbenommen, den Wünschen der Reisenden in dieser Beziehung zu entsprechen, insofern aus der Benutzung der größeren Wagen nicht Verlegenheiten für die ordnungsmäßige und pünktliche Fortschaffung der mit den ordentlichen Posten reisenden Personen zu besorgen sind, indessen müssen die Posthalter sich in solchem Falle mit dem Vergütungssatze von 7½ Sgr. pro Meile begnügen.

v Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Wagenmeister-Gebühr.

vi Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courier-Wagen auf jeder Station 4 Sgr.

vii Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

viii An Schmiergeld ist zu zahlen 2½ Sgr. für jeden Wagen, und zwar auch dann, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

ix Das Schmiergeld wird nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt wird.

e) Erleuchtungs-Kosten.

x Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

xi Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet, dergestalt, daß z. B. für 1 Stunde 5 Minuten der Betrag für 1½ Stunden, und für 1 Stunde 35 Minuten der Betrag für 2 Stunden zu zahlen ist.

xii Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f) Chausseegeld.

xiii Das Chausseegeld beträgt:

für jedes bezahlte Extrapostpferd pro Meile	1 Sgr.
für jedes bezahlte Courierpferd vor einem Wagen pro Meile	1 Sgr.
für das Pferd eines reitenden Couriers oder dessen Vorreiters pro Meile	— Sgr. 4 Pf.

g) Communications-Abgaben.

xiv Die übrigen Communications-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Local-Tarifen bezahlt.

Digitized by Google

h) Postillon-Trinkgeld.

xv Das Postillon-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung

mit 2 Pferden auf die Meile	5 Sgr.
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile	7½ Sgr.
mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile	7½ Sgr.
für den, einen reitenden Courier begleitenden Postillon pro Meile	5 Sgr.

xvi Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und Postillon-Trinkgeldes nicht in Betracht.

i) Rückbenutzung einer Extrapost.

xvii Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden resp. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, nur die Hälfte der unter a., b., c. und h. aufgeführten Sätze zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsortes 1½ Meilen und darüber beträgt.

xviii Bei Entfernungen unter 1½ Meilen werden für die Tour- und Retourfahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben. Chaussee-, Damm-, Brückengeld u. s. w. wird für die Tour- und Retourfahrt zum vollen Betrage gezahlt.

xix Bei Extraposten zwischen zwei Stationsorten oder zwischen einem Stationsorte und einem Eisenbahn-Haltepunkte werden die Gebühren:

a) bei Entfernungen unter ¼ Meilen für die Tour- und Retourfahrt zusammen auf eine volle Meile,
b) bei Entfernungen von ¼ Meilen und darüber nach der wirklichen Entfernung, und zwar für die Tourfahrt zum vollen Betrage, für die Retourfahrt aber zur Hälfte erhoben.

xx Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

xxi Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

xxii Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

xxiii Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

k) Vorausbestellung von Extrapost- und Courierpferden.

xxiv Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Courierpferde vorausbestellen, soweit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz oder halb verdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichen Falls sich legitimiren.

xxv Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung ist das einfache Briefporto nach Maßgabe der directen Entfernung vom Absendungsorte bis zum Bestimmungsorte bei der Aufgabe zu entrichten.

l) Wartegeld; — beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

xxvi Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Post-Anstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Posthalter in den Stand gesetzt werde, den Postillon demgemäß zu instruiren, und wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

xxvii Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Thlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

xxviii Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

Digitized by Google

bei verspäteter Abfahrt.

XXIX Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

XXX Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Thlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

m) Abbestellung von Extraposten ꝛc.

XXXI Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde gar nicht, so hat derselbe wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des Extrapostgeldes für eine Meile, sowie die ganze Wagenmeister-Gebühr als Entschädigung zu entrichten.

n) Entgegensendung von Extrapost- ꝛc. Pferden.

XXXII Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen. Für die Beförderung wird in solchen Fällen erhoben:

1) die einfache Wagenmeister-Gebühr, welche von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist,

2) das tarifmäßige Extrapostgeld,

a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum andern mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,

b) wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird,

1) wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Poststraße oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:

a) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,

b) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag der Extrapost-Gebühren,

c) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost-Beförderung stattgefunden hat.

o) Extraposten, welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XXXIII Wenn die Reise sich an einem Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

XXXIV Geht die Fahrt von einer Station beziehungsweise von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab, und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

XXXV Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der berührt werdenden Station frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

Digitized by Google

p) Extraposten ꝛc. nach Orten unter zwei Meilen.

xxxvi Für Beförderung zwischen zwei Post-Anstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapostpferde — sei es auch nur für Extraposten, die im Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Haltepunkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung, jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stationsort oder Eisenbahn-Haltepunkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen, und der nächste hinterliegende Stationsort oder Eisenbahn-Haltepunkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stationsorte oder Eisenbahn-Haltepunkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

q) Berechnung der Viertel-Meilen und der Bruchpfennige.

xxxvii Nach Verhältniß der für eine Meile bestimmten Sätze ist für die überschießenden Viertel- ꝛc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

r) Extrapost-Tarif.

xxxviii In dem Post-Büreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann.

Zahlung und Quittung.

§. 56. i Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

ii Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte findet nur auf solchen Coursen statt, auf welchen die Vorausbezahlung ausdrücklich nachgelassen worden ist.

iii Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere

bis incl.	20 Meilen	10	Sgr.
über 20 „	40 „	15	„
„ 40 „	60 „	20	„
„ 60 Meilen		1	Thlr.

iv Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- ꝛc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgeld, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, das Postillon-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von den Reisenden gewünscht wird, von der Post-Anstalt am Abgangsorte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben. Nur das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, beziehungsweise wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

v Auch auf den Zwischenstationen der ganzen Route hin- und herwärts kann die Vorausbezahlung des Extrapost-Geldes bis zu jedem beliebigen Stationsorte der Route stattfinden.

vi Die geschehene Vorausbezahlung des Extrapost- ꝛc. Geldes bei der Abgangsstation bindet die folgenden Stationen wegen der Pferdezahl in solchen Fällen nicht, wenn vom Abgangsorte die Extrapost mit weniger Pferden befördert worden ist, als das Reglement vorschreibt, oder wenn durch besondere Umstände eine Mehrbespannung nöthig werden und solche durch das Reglement gerechtfertigt sein sollte. In diesen Fällen, und wenn ein Reisender unterwegs mehr Pferde nehmen will, als er am Abfahrtsorte bezahlt hat, etwa um bei schlechtem Wege schneller fortzukommen u. s. w., hat der Reisende die Mehrkosten auf jeder Station besonders zu entrichten. Ebenso hat er, wenn ihm am Abgangsorte ein Wagen mit mehr als vier Sitzplätzen gestellt worden ist, ein solcher aber auf den folgenden Stationen nicht hergegeben werden kann, die tarifmäßigen Beträge für die in Folge dessen etwa mehr gestellten Pferde und Wagen nachzuzahlen.

vii Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer

Digitized by Google

Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zuviel bezahlte Extrapostgeld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Post-Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

VIII Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapostgelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen und namentlich dann, wenn der Begleitzettel zurückgeblieben oder verloren gegangen ist, seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird. Letzteren Falls hat die betreffende Post-Anstalt in der Quittung über den angeblich doppelt erhobenen Betrag die Versicherung aufzunehmen, daß solcher erstattet werden soll, sobald der Beweis über die früher bereits erfolgte Erhebung desselben nachträglich geliefert wird.

Bespannung.

§. 57. I Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

a) Wege.

II Die Wege sind entweder chaussirt oder unchaussirt.

III Den Chausseen werden gleich geachtet:

1) ganz feste, ebene, in polizeimäßigem Stande befindliche ganz trockene Wege in schwerem Boden;
2) ganz eben gefahrene, völlig feste Schnee- und Frostbahnen.

IV Den nicht chaussirten Wegen sind gleich zu achten:

1) Lehm-Chausseen bei nasser Witterung;
2) Kies- und ähnliche Chausseen, wenn solche durch anhaltendes Regenwetter und schweres Fuhrwerk aufgelöst und durchgefahren sind, und überhaupt keine feste Bahn bilden;
3) Stein-Chausseen, wenn der größte Theil des Weges von einer Station zur anderen mit zerschlagenen Steinen neu beschüttet ist, und wenn in tiefem Schnee erst Bahn gefahren werden muß;
4) Wege, welche nur theilweise chaussirt sind.

b) Wagen.

V Die Wagen werden in die unter d. angegebenen drei Gattungen eingetheilt. Bei allen Wagen ist bei der Fortschaffung auf nicht chaussirten Wegen zu berücksichtigen, ob sie die Wegespur halten.

c) Ladung.

VI Bei Ermittelung des Gewichts der Ladung wird, soviel die Personen betrifft: eine Person, welche das 16. Jahr zurückgelegt hat, zu 150 Pfund, eine Person von 13 bis incl. 16 Jahren zu 100 Pfund, eine Person von 5 bis 12 Jahren zu 50 Pfund angenommen. Ein oder zwei Kinder unter fünf Jahren werden nicht gerechnet; drei und vier Kinder unter fünf Jahren werden zu 100 Pfund veranschlagt. Die Angaben des Reisenden über das Alter sind ohne weiteren Beweis genügend.

VII Jeder Dienstbote wird für eine Person gerechnet, ohne Unterschied, wo er seinen Platz auf dem Wagen hat.

VIII Die Schwere des Reisegepäcks ist in der Regel nach folgenden Normen abzuschätzen:

1 Koffer wird zu	. . . . .	80 Pfund
1 Bache zu	. . . . .	80 „
1 beweglicher Sitzkasten zu	. . . . .	50 „
1 Mantelsack zu	. . . . .	50 „

gerechnet. Sind die Behältnisse leer, so kommen sie nicht in Anschlag.

IX Hutschachteln, Reise- und Nachtsäcke, sowie die kleinen Reisebedürfnisse, welche die Reisenden unterwegs im Wagen mit sich führen, werden bei Feststellung der Ladung ebenfalls nicht veranschlagt. In Betreff solcher Gegenstände, welche von ungewöhnlicher Schwere sind, bestimmt die Vorschrift unter e. das Nähere.

X Die Ladung eines Wagens darf den in der folgenden Tabelle als Maximum angegebenen Gewichtssatz nicht überschreiten.

d) Pferdezahl.

XI Für die Bespannung der verschiedenen Gattungen von Wagen dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur:

Digitized by Google

Bei Extraposten.

Wagen.	Chaussee. Ohne Unterschied der Wagenspur. Gewicht der Ladung. Pfund.	Chaussee. Ohne Unterschied der Wagenspur. Zahl der Pferde.	Unchaussirte Wege. Für spurhaltende Wagen. Gewicht der Ladung. Pfund.	Unchaussirte Wege. Für spurhaltende Wagen. Zahl der Pferde	Unchaussirte Wege. Bei nicht spurhaltenden Wagen. Gewicht der Ladung. Pfund.	Unchaussirte Wege. Bei nicht spurhaltenden Wagen. Zahl der Pferde.
Erste Gattung.	bis 800	2	bis 500	2	bis 400	2
Leichte, offene, oder mit einem Leinwand-Verdecke versehene, auf der Achse ruhende Kaleschen; Kaleschen mit bedeckten Einschnall-Stuhlen; auch hinten in Federn hängende Chaisen, bei welchen es keinen Unterschied macht, ob der Vorder- und Rücksitz mit einem leichten beweglichen Verdecke versehen sind oder nicht.	über 800		über 500		über 400	
	bis 1200	3	bis 900	3	bis 700	3
	über 1200		über 900		über 700	
	bis 1600	4	bis 1300	4	bis 1000	4
			über 1300		über 1000	
			bis 1700	5	bis 1300	5
					über 1300	
					bis 1700	6
Zweite Gattung.	bis 600	2	bis 350	2	bis 450	3
Chaisen, die hinten und vorn in Federn hangen, oder auf Druckfedern ruhen; auch leichte zweisitzige Batards und verdeckte Posthalterei-Beichaisen für vier und mehr Personen; ferner zweisitzige ganz verdeckte, hinten und vorn in Federn ruhende Wagen mit einem Bocksitze für einen Diener oder Mitreisenden neben dem Postillone.	über 600		über 350		über 450	
	bis 900	3	bis 600	3	bis 750	4
	über 900		über 600		über 750	
	bis 1200	4	bis 900	4	bis 900	5
	über 1200		über 900		über 900	
	bis 1600	5	bis 1200	5	bis 1150	6
			über 1200		über 1150	
			bis 1600	6	bis 1600	8
Dritte Gattung.	bis 600	3	bis 450	3	bis 500	4
Kutschen mit ganzem, festen Verdecke; auch Landauer.	über 600		über 450		über 500	
	bis 1000	4	bis 600	4	bis 700	5
	über 1000		über 600		über 700	
	bis 1400	5	bis 900	5	bis 1000	6
	über 1400		über 900		über 1000	
	bis 1800	6	bis 1200	6	bis 1400	8
	über 1800		über 1200			
	bis 2200	7	bis 1500	7		
	über 2200		über 1500			
	bis 2600	8	bis 2100	8		

Bei Courieren.

XII. Bei Courieren werden die Ladungssätze um ein Drittheil geringer angenommen.

XII. Ein Mehrgewicht bis 50 Pfund über die für jede Pferdezahl festgesetzte normalmäßige Ladung entscheidet nicht dafür, daß der Reisende ein Pferd mehr nehmen und bezahlen muß.

XIII. Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Willen des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

XIV. Werden, in Ermangelung von Postpferden, von Hülfsanspännern sogenannte Graspferde vorgelegt, so sollen in der Regel für die Bezahlung von 2 Stallpferden 3 Graspferde, und für 3 Stallpferde 5 Graspferde hergegeben werden.

Digitized by Google

e) Differenz über die Zahl der erforderlichen Pferde.

xv Der Reisende kann hiernach selbst beurtheilen, wie viel Pferde er bedarf, und bestellt danach deren Anzahl. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die bestellte Anzahl Pferde nach den obigen Bestimmungen nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem expedirenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Post-Anstalt die Entscheidung zu, und bei dieser muß der Posthalter mit etwaigem Vorbehalte seiner bei der Ober-Post-Direction anzubringenden Beschwerde sich beruhigen.

xvi Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken nnd Erinnerungen bei dem expedirenden Beamten anzubringen.

xvii Der Reisende ist jedoch, was die Gewichts-Abschätzung des Gepäcks betrifft, an die unter c. hierüber gegebenen Normen auch auf die diesfällige Entscheidung der Post-Anstalt, selbst wenn solche für ihn günstiger ausfällt, als nach jenen Festsetzungen, nicht gebunden. Er kann verlangen, daß das gesammte Reisegepäck oder derjenige Theil desselben, dessen Schwere streitig ist, in seinem Beisein gewogen werde, was unweigerlich und unentgeltlich geschehen muß. Nach dem hierdurch ermittelten Gewichte wird alsdann die Schwere der Ladung festgesetzt, und dieses Gewicht wird, unter specieller Angabe des gewogenen Gepäcks, im Begleitzettel angemerkt. Auf Begehren des Reisenden muß die Post-Anstalt demselben auch eine Bescheinigung über die solchergestalt ermittelte Schwere seines Gepäcks ertheilen.

xviii Dagegen hat der Posthalter oder die Post-Anstalt nicht die Befugniß, von dem Reisenden zu verlangen, daß derselbe sein Gepäck wiegen lasse, mit alleiniger Ausnahme solcher Fälle, wo gegründete Vermuthung vorhanden ist, daß ein Theil des Reisegepäcks Gegenstände von ungewöhnlicher Schwere, als Geld, Metalle oder solche Waaren enthalte, die nach Verhältniß ihres Umfangs sehr stark ins Gewicht fallen. Wenn der Reisende bei dergleichen Gegenständen unter seinem Gepäck sich mit einer billigen, ungefähren Abschätzung des Gewichts derselben nicht zufrieden stellen läßt, so muß er sich gefallen lassen, daß sie gewogen werden.

xix Die Post-Beamten werden aber dafür verantwortlich gemacht, daß eine solche Maßregel gegen den Willen des Reisenden nicht angewendet werde, ohne daß die Vermuthung der unverhältnißmäßigen Schwere des Gepäcks durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

f) Abweichung von den Normen.

xx Von den vorstehend gegebenen Bestimmungen wegen der Bespannung darf im Allgemeinen nur zu Gunsten des Reisenden abgewichen werden.

aa) in Folge schlechten Weges.

xxi In den seltenen Fällen, wo die ganz eigenthümliche und wesentliche Schwierigkeit des Postweges einer Station es erforderlich macht, die bestimmte Pferdezahl um 1 Pferd zu vermehren, sollen die betreffenden Post-Anstalten mit einer für diesen Stationsweg geltenden Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, womit sie sich wegen der ausnahmsweisen Bestimmung erforderlichen Falls auszuweisen haben.

xxii Wenn das Passiren einer Straße durch Naturereignisse, z. B. durch Schneefall, erschwert ist, und notorisch feststeht, daß auf derselben eine Beförderung mit der reglementsmäßigen Pferdezahl unmöglich ist, so wird dem Reisenden die Nothwendigkeit einer Mehrbespannung vorgehalten. Verlangt er dennoch, nur mit der reglementsmäßigen Bespannung fortgeschafft zu werden, so ist der Posthalter für die sichere und prompte Beförderung nicht mehr verantwortlich, und der Reisende muß, wenn sich unterwegs die Unmöglichkeit bestätigt, die Extrapost fortzuschaffen, sich gefallen lassen, daß er auf dem Wege liegen bleibt, und der Postillon mit den Pferden zurückkehrt, um die erforderliche Mehrbespannung, welche der Reisende dann vom Stationsorte ab bezahlen muß, zu beschaffen.

bb) in Folge einer Vereinbarung zwischen dem Reisenden und dem Posthalter.

xxiii Ohne Vereinigung des Reisenden und des Posthalters (durch Vermittelung der Post-Anstalt) dürfen nicht weniger Pferde vorgelegt werden, als das Reglement besagt. Diese Vereinigung geschieht entweder ausdrücklich — in Folge stattgehabter Erörterung oder Rücksprache zwischen dem Reisenden und dem betreffenden Postbeamten — oder sie versteht sich stillschweigend von selbst, wenn der Reisende weniger Pferde bestellt, als er reglementsmäßig zu nehmen verpflichtet ist, und dem Verlangen ohne Einwendung gewillfahrt wird. Erfolgt eine solche Einigung, so ist die folgende Station nicht daran gebunden. Ebensowenig hat solche die Verpflichtung, Stationswagen mit mehr als vier Sitzplätzen einzustellen, wenn auch der Reisende mit einem solchen eingetroffen ist.

Digitized by Google

Abfertigung. a) bei vorausbestellten Extraposten und Couricren.

§. 58. i. Sind die Pferde beziehungsweise Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren oder abgeritten werden kann.

ii. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letztern aufgestellt werden.

iii. Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Couricren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) bei nicht vorausbestellten Extraposten und Couricren.

iv. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde; Couriere dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, oder welche reiten, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiterbefördert werden.

v. Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, wo selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c) Reihefolge.

vi. Die Abfertigung der Extraposten geschieht übrigens in der Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

vii. Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

Beförderungszeit.

§. 59. i. Die Beförderung muß in der, in nachstehender Tabelle angegebene Frist bewirkt werden.

Tabelle über die Beförderungszeit für Couriere und Extraposten.

Meilen.	Couriere.								Extraposten.							
	Chaussirt.				Unchaussirt.				Chaussirt.				Unchaussirt.			
	Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.	
	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.
¼	—	8	—	9	—	10	—	12	—	10	—	12	—	15	—	18
½	—	15	—	18	—	20	—	23	—	20	—	23	—	30	—	35
¾	—	23	—	27	—	30	—	34	—	30	—	34	—	45	—	53
1	—	30	—	35	—	40	—	45	—	40	—	45	1	—	1	10
1¼	—	38	—	44	—	50	—	57	—	50	—	57	1	15	1	28
1½	—	45	—	53	1	—	1	8	1	—	1	8	1	30	1	45
1¾	—	53	1	2	1	10	1	19	1	10	1	19	1	45	2	3
2	1	—	1	10	1	20	1	30	1	20	1	30	2	—	2	20
2¼	1	9	1	20	1	32	1	48	1	32	1	43	2	18	2	40
2½	1	18	1	30	1	43	1	55	1	43	1	55	2	35	3	—
2¾	1	27	1	40	1	54	2	8	1	54	2	8	2	53	3	20
3	1	35	1	50	2	5	2	20	2	5	2	20	3	10	3	40
3¼	1	47	2	4	2	20	2	38	2	20	2	38	3	30	4	5
3½	1	58	2	18	2	35	2	55	2	35	2	55	3	50	4	30
3¾	2	9	2	32	2	50	3	13	2	50	3	13	4	10	4	55
4	2	20	2	45	3	5	3	30	3	5	3	30	4	30	5	20
Jede weitere ¼ Meile	—	12	—	14	—	15	—	18	—	15	—	18	—	20	—	25

Digitized by Google

II Diejenigen Poststationen, welche für befugt zu erachten sind, die für sehr bergige Wege festgesetzte Beförderungszeit für die eine oder die andere Tour in Anspruch zu nehmen, sollen mit einer Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, mit der sie sich gegen die Reisenden auszuweisen haben.

III Bei theilweise chaussirten Straßen wird die Beförderungsfrist für den chaussirten und für den nicht chaussirten Theil nach obigen Bestimmungen, und zwar nach Maßgabe des Satzes für die ganze Stationslänge besonders berechnet, z. B. bei Extraposten für eine Station von zwei Meilen, wovon eine Meile chaussirt und eine Meile unchaussirt ist:

für die chaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 chaussirte Meilen mit	—	St.	40	M.	resp. — St. 45 M.
für die unchaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 unchaussirte Meilen mit	1	„	—	„	1 „ 10 „
überhaupt	1	St.	40	M.	resp. 1 St. 55 M.

IV Wenn außergewöhnliche Wegehemmungen eintreten, wodurch die reglementsmäßige Beförderung erschwert wird, so ist hierauf bei Berechnung der Beförderungszeit billige Rücksicht zu nehmen.

a) Anhalten unterwegs.

V Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die oben angegebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

b) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

VI Wird der Reisende auf sein Verlangen durch eine geringere Anzahl von Pferden, als das Reglement vorschreibt, befördert, so kann er auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

Postillone. a) Montur.

§. 60. I Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit der Posttrompete versehen sein.

II Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein Armband von orangefarbenem Tuch mit dem Postschilde zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

III Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken ꝛc., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, wird indeß billige Rücksicht genommen, und kann in dergleichen Fällen bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

IV Bei drei- und mehrspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

V Bei einer Bespannung mit vier und mehr Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Tabackrauchen.

VI Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Taback zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d) Mitnahme von Futter für die Pferde.

VII Die Wagen der Reisenden dürfen nicht mit Futter für die Pferde belastet werden.

VIII Es darf bei Beförderung nach einem Orte, wo keine Post-Station befindlich ist, höchstens nur so viel Futterkorn mitgenommen werden, als der Postillon beim Fahren vom Bock zwischen den Füßen verbergen kann.

e) Wechseln mit den Pferden.

IX Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

Digitized by Google

x Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

xi Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

f) Ausweichen der Extraposten ꝛc.

xii Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Alles Privat-Fuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten, ausweichen, sobald der Postillon mit der Trompete das Zeichen giebt.

g) Vorbeifahren der Extraposten.

xiii Es ist erlaubt, daß eine leicht beladene Extrapost der schwereren, oder eine reglementsmäßig bespannte Extrapost der mit weniger als der reglementsmäßigen Bespannung beförderten, vorbeifährt. Gegenseitiges Ueberjagen und Wettfahren darf nicht stattfinden.

h) das Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

xiv Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station beim Posthause oder bei einem Gasthause und bei welchem, oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

i) Führung der Pferde.

xv Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

k) die Postillone müssen sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen.

xvi Die Postillone müssen sich, bei Vermeidung harter Strafe, mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen, und dürfen sich auf keine Weise unzufrieden bezeigen. Giebt der Reisende ihnen ein Mehreres, so haben sie solches dankbar anzunehmen.

Begleitzettel.

§. 61. i Diejenige Post-Anstalt, woselbst ein Reisender mit Extrapost- oder Courierpferden seine Reise antritt, hat für jeden Wagen, beziehungsweise, für jeden reitenden Courier, einen Begleitzettel auszufertigen, welcher auf das Reiseziel, oder wenn daselbst eine Preußische Post-Anstalt sich nicht befindet, auf die letzte vorliegende Post-Anstalt zu richten ist, wo der Reisende sich länger als 24 Stunden aufzuhalten beabsichtigt.

ii Jeder Begleitzettel muß enthalten: den Namen, Stand und Wohnort des Reisenden, die Gattung des Wagens und die Ladung an Personen und Gepäck.

iii In dem Falle, daß der Reisende auf die Innehaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit verzichtet hat, muß das desfallsige Anerkenntniß mit der eigenen Namensunterschrift des Reisenden in den Begleitzettel aufgenommen werden.

iv Jeder Extrapost- oder Courier-Reisende ist zu verlangen berechtigt, daß in seiner Gegenwart von der Post-Anstalt die Stunde der Ankunft und Abfahrt im Begleitzettel verzeichnet werde.

v Erfolgt die Abfahrt von einem anderen Punkte, als von dem Posthause auf Veranlassung des Reisenden später, als im Begleitzettel angegeben ist, und ist ein Postbeamte bei der Abreise nicht gegenwärtig, so hat der Postillon den Reisenden zu ersuchen, die richtige Abfahrtszeit im Begleitzettel zu vermerken. Verweigert derselbe den Vermerk, und ist eine Post-Anstalt im Orte, so muß der Postillon vor das Posthaus fahren, um dort den Begleitzettel berichten zu lassen.

vi Ueberschreitungen der Abfertigungs- und Beförderungszeiten sind mit Angabe der Veranlassung und der etwaigen Entschuldigungsgründe im Begleitzettel zu erörtern.

vii Die Begleitzettel müssen in Papier eingeschlagen dem Postillon übergeben, und von demselben in der Tasche der Reitjacke oder des Mantels verwahrt werden. Der Postillon ist dafür verantwortlich, daß der Begleitzettel gleich nach der Ankunft am Bestimmungsorte der Orts-Postanstalt, oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, dem Reisenden zum Vermerke der Ankunftszeit vorgezeigt wird.

Beschwerden.

§. 62. i In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht durch Vermerk in den Begleitzettel, oder unmittelbar bei einer Post-Anstalt anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein Beschwerdebuch in der Passagierstube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

Digitized by Google

Besondere Bestimmungen.

§. 63. i Die Post-Anstalten sind verpflichtet, auf den Extrapoststraßen, zur Beförderung reitender Courriere, Pferde zu gestellen.

a) in Bezug auf reitende Courriere.

ii Jeder reitende Courier muß einen berittenen Postillon als Vorreiter mitnehmen, mithin auch für zwei Pferde Zahlung leisten. Hierzu gehören auch solche Courriere, welche von den mit Postpferden reisenden Herrschaften, Behufs der Pferde, Quartier ꝛc. Bestellung oder zu sonstigen Zwecken, vorausgesendet werden.

iii Nur wenn sich die Dienstleistung eines solches Couriers auf unmittelbare Begleitung einer Extrapost beschränkt, in welchem Falle er solche unterwegs nicht verlassen und derselben nicht vorauseilen darf, ist der Reisende nicht verbunden, für einen berittenen Postillon zur Begleitung Zahlung zu leisten. Es hat dann der Postillon, welcher den von dem Courier begleiteten Wagen befördert, die Verpflichtungen zu erfüllen, welche einem zur Begleitung eines reitenden Couriers mitzugebenden Postillon obliegen.

iv Der Postillon, welcher einem reitenden Courier vorreitet, ist dafür verantwortlich, daß der Ritt in der vorgeschriebenen Zeit bewirkt werde.

v Der Courier ist nicht befugt, schneller zu reiten, als der Postillon, noch letzteren zum schnelleren Reiten anzutreiben. Ueberschreitet der Courier diese Vorschrift und kommt früher als der Postillon auf der Station an, so kann er erst dann weiter befördert werden, wenn der später eingetroffene Postillon den Zustand des von dem Courier geritteuen Pferdes untersucht, und sich von dem unverletzten Zustande desselben überzeugt hat. Findet sich, daß das Pferd dadurch, daß der Courier die obigen Vorschriften nicht befolgt hat, beschädigt worden ist, so muß dem Eigenthümer des Pferdes vollständige Entschädigung nach obrigkeitlicher Abschätzung geleistet werden. Die betreffende Post-Anstalt darf den Courier nicht eher fortschaffen, bis derselbe Entschädigung oder hinlängliche Sicherheit dafür gewährt hat.

vi Der Courier kann seinen eigenen Sattel, muß aber das Zaumzeug des Posthalters benutzen.

vii An Gepäck darf der Courier nicht mehr als 30 Pfund in einem dem Pferde aufzulegenden Mantelsacke mit sich führen.

viii Begleitet ein Courier eine Extrapost, so kommt bei der Beförderung das Zeitmaß für Extraposten in Anwendung.

ix Für die zum Courierritte gestellten Pferde wird die Zahlung nach denselben Sätzen, wie bei Courier-Fahrten erhoben. Für ein Pferd, welches ein in unmittelbarer Begleitung einer Extrapost reitender Courier benutzt, wird ebenfalls nach dem Courieriatze Zahlung geleistet.

b) in Bezug auf extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden.

x Die extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden ist nachgegeben auf chaussirten Straßen und auf solchen unchaussirten Wegen, welche den Chausseen gleich zu achten sind. Zur Beschaffung der Behältnisse Behufs der Beförderung von Rennpferden sind die Post-Anstalten nicht verpflichtet, vielmehr müssen solche von dem Eigenthümer der Rennpferde gestellt werden. Diese Behältnisse dürfen nur zu einem oder zwei Pferden eingerichtet sein. Zur Beförderung von mehr als zwei Rennpferden in einem Behältnisse ist die Post nicht verbunden.

xi Die Beförderung muß in der für Extraposten festgesetzten Zeit erfolgen.

xii In der Regel ist ein Behältniß mit einem Rennpferde und einem Begleiter, mit zwei Pferden, und ein Behältniß mit zwei Rennpferden und zwei Begleitern mit vier Pferden zu bespannen. Auf ganz ebenen Wegestrecken soll jedoch die Fortschaffung eines Behältnisses mit zwei Rennpferden und einem Begleiter auf Verlangen mit drei Pferden stattfinden; in diesem Falle kann aber die Einhaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit nicht in Anspruch genommen werden. —

xiii Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Januar 1861 in Kraft.

Berlin, den 21. December 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 4. Stralsund, den 24. Januar 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 11. Januar d. J. ausgegebene 2te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
№ 5304. das Statut des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben. Vom 10. December 1860.

Das am 22. Januar d. J. ausgegebene 3te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
№ 5305. Die Bekanntmachung des Postvereins-Vertrages vom 18. August 1860. Vom 24. December 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 39.) Nachdem gegen die in Paris erscheinende Zeitschrift „Wiadomosci Polskie“ mehrfach auf Vernichtung gemäß §. 50. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des §. 52. dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift im Bereiche des Preußischen Staats, unter Hinweisung auf die im §. 53. a. a. O. verordneten Strafen, hiermit verboten.

Berlin, den 5. Januar 1861. Der Minister des Innern. Graf von Schwerin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 40.)

Uebersicht

des Bestandes, Zu- und Abganges von Gemüthskranken in der Irren-Bewahr- und Siechen-Anstalt vom 1sten Januar bis Schluß December 1860 zu Stralsund.

Bestand am 1. Januar 1860.			Zugang bis zum 31. Decbr. 1860.			Total-Summe	Abgang bis zum Schluß December 1860.									Bestand am 1. Januar 1861.			Bemerkungen.
							geheilt			gebessert			gestorben						
männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa		männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	Arten der Krankheiten:
18	15	33	1	1	2	35	—	—	—	—	—	—	1	1	2	18	15	33	Blödsinn 19
																			Gelstesschwäche 2
																			Wahnsinn 10
																			Narrheit 1
																			Siechе 1
																			Summa 33

Stralsund, den 16. Januar 1861. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 41.) Die Königl. Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung

Digitized by Google

stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu machen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahme abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thaler nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thaler versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu **Ia.** ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu **Ib.** wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu **Id.** dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heirathe-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten **ad Ia.** angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben

Digitized by Google

sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das **suppletorium** zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichre hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte I. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und **die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.**

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Digitized by Google

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten **praenumerando** zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den; höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thaler incl., immer mit 25 Thaler steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. Ia. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich; sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu Ia. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

(№ 12.)

Bericht

über die Verwaltung des Rügenschen Landes-Lazareths zu Bergen im Jahre 1860.

I. Zahl der Kranken:

a) Es blieben vom Jahre 1859 Bestand	16	
b) Aufgenommen wurden im Jahre 1860	72	88
Davon fielen anheim:		
a) Der medizinischen Abtheilung	61	
b) Der chirurgischen Abtheilung	27	88

II. Die Zahl der Verpflegungstage belief sich auf 4962
und die Zahl der Kranken im Durchschnitt war täglich 13⅔

Digitized by Google

III. Die Verpflegung der Kranken geschah in nachstehender Art:

1)	auf Königl. Landräthliche Verfügung	26	
2)	für Rechnung des Criminalfonds	6	
3)	„ „ von Kirchspiels-Armenverbänden	14	
4)	„ „ der Städte	8	
5)	„ herrschaftliche Rechnung	27	
6)	„ Rechnung der Handwerks-Aemter	2	
7)	„ eigene Rechnung	5	88

Die etatsmäßigen Verpflegungskosten für jeden einzelnen Kranken betrugen täglich 5 Sgr. 6 Pf.

IV. Erfolg der Behandlung:

1)	geheilt wurden	52,	auf der mediz. Abtheil. 35, auf der chirurg. Abtheil. 17.
2)	gebessert	10,	„ „ „ „ 8, „ „ „ „ 2.
3)	unheilbar entl.	2,	„ „ „ „ 1, „ „ „ „ 1.
4)	gestorben	13,	„ „ „ „ 13, „ „ „ „ —

Diese kamen sämmtlich unheilbar und zum Theil schon sterbend in die Anstalt.

In der Behandlung blieben am Schlusse des Jahres 11 Kranke, in der med. Abth. 5 und in der chirurg. Abth. 6.

V. Durchschnittliche Dauer der Kur:

1) auf der medizinischen Abtheilung 46 Tage.
2) „ „ chirurgischen „ 80 „

VI. Art der Krankheiten:

A. Innere.

1)	Fieberkrankheiten	7
2)	Entzündungen	2
	a) Hals-	2
	b) Unterleibs-	1
3)	Nervenkrankheiten	11
4)	Kacherien und Abzehrungs-Krankheiten:	
	a) Schwindsucht	4
	b) Wassersucht	1
	c) Morb. Brightii	2
	d) anderweitige	10
5)	Syphilitische Krankheiten	9
6)	Hautkrankheiten:	
	a) Krätze	5
	b) anderweitige	3
7)	Prosturien	1
8)	Ab- und Auszehrungs-Krankheiten:	
	a) der Verdauungs-Organe	1
	b) Harn- und Geschlechts-Organe	2

B. Aeußere.

1)	Entzündungen	2
2)	Verletzungen:	
	a) Wunden	4
	b) Knochenbrüche	4
	c) Erfrierung	1
3)	Krankheiten durch Veränderung der Lage der Theile.	—
4)	Verschwärungen:	
	a) Geschwüre	7
	b) Knochenfraß	3
	c) Krebsgeschwüre	2
5)	Aftergebilde:	
	a) Balggeschwülste	1
6)	Augenkrankheiten	1
7)	Krankheiten der Gelenke	2

Operationen wurden mehrere gemacht.

Bergen, den 31. December 1860.

Die Lazareth-Verwaltung.

(№ 43.) Zur Verpachtung

I. der Wiesennutzung

1) auf der freien Hörn, in den Rubenower Brinken und im Greyer Ort, Forstbegangs Gr. Ernsthof, Forstreviers Jägerhof;
2) im großen Kronsmoor, Forstbegangs Warsin;
3) in der Kühlenhäger Koppel und in der Bültwiese, Forstbegangs Jägerhof;

II. der Wiesen- resp. Koppelnutzung im Zarnitzer Kamp, Forstbegangs Hohenfelde;

III. von 1 Morgen 75 □Ruthen Acker beim Dorfe Warsin,

auf 6 Jahre vom 1. Mai resp. 1. April d. J. ab, habe ich einen Termin auf **den 15. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr,** zu Jagdkrug angesetzt.

Jägerhof, den 12. Januar 1861.

Der Königl. Oberförster v. Bernuth.

Digitized by Google

(№ 44.)

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **Februar** 1861.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Hohenfelde	4.	11	Kiefern-Bau- und Brennholz	Jagdkrug.
	Jägerhof	11.	11 U.	Eichen-, Erlen- und Kiefern-Bau- und Nutzholz-stämme, Hafeln-Reisig in Haufen und Eichen-, Buchen-, Kiefern- und Weichklafterholz	daselbst.
	Buddenhagen	18.	11 U.	Einige Nutzeichen, meist starkes Kiefern-Bauholz, im kl. Hagen und Eichen-, Buchen-, Kiefern- und Weichbrennholz in Klaftern	daselbst.
	Gladrow	20.	11 U.	Eichen- und Kiefern-Bau- und Nutzholzstämme, Eichen-Nutzholz und Eichen-, Buchen-, Weichmeng- und Kiefern-Brennholz in Klaftern, sowie einige Birken-Nutzholzenden	Hanehagen.
	Warsin	22.	11	Kiefern-Bau- und Brennholz	Spandowerhagen.
	Gr. Ernsthof.	25.	11	Kiefern-Bau- und Kiefernholz und Weichbrennholz	Katzow.
Poggendorf	Segebadenhau	19.	10	Eichen-Bau- und Brennholz und Weichholzreiser	Gasthaus in Herst.
	Poggendorf	25.	10	Weichholzbrennholz	Gasthaus in Poggendorf
	Kaschow	25.	10½ U.	Eichen-Bau- und Brennholz, Buchen-Brennholz, Kiefern-Bau- und Brennholz	daselbst.
	Kronwald	26.	10 U.	Buchen-Nutzholz in Klaftern und Stämmen, Buchen- und Weichholz-Brennholz	Gasthof des Herrn Brunner in Lolz.
	Stubbendorf	28.	10 U.	Eichen-Bau- und Brennholz, Buchen-Brennholz	Gasthof des Hrn. G. Lebzien in Tribsees.
Abtshagen	Kronhorst	11.	10 U.	Eichen-Nutzenden, Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz	Gasthof in Abtshagen.
	Barnekow	11.	10	Eichen-Nutzenden, Eichen- und Weich-Brennholz	daselbst.
	Abtshagen	18.	10 U.	Eichen- und Buchen-Nutzenden, Buchen-Nutzholz-Klaftern, Eichen-, Buchen- u. Weich-Brennholz	daselbst.
	Elmenhorst	20.	10 U.	Fichten-Nutz- und Brennholz, Eichen-Nutzenden und Brennholz	daselbst.
Schuenhagen	Gamitz	9.	11 U.	Eichen-Nutzholz-Enden und Eichen-Brennholz, einige Klafter Buchen-Nutzholz und circa 90 Klafter Buchen-Kloben-, Knüppel- und Reiserholz und einige Haufen Weichholz-Reiser	Krug zu Tribohm.
	Endingen, Förster Koppel, Lendershäger Hufen, Große Bruch u. s. w.	13.	10 U.	Weichmengholz in einigen Knüppel-Klaftern und in Reiser-Haufen, und auch Bandstöcke	Gastwirth Herrn Biederstedt zu Richtenberg.
	Papenhagen, Stämmwiese, Millienhäger Hufenholz und Eschbruch	16.	10 U.	Weichholz in einigen Scheite- u. Knüppel-Klaftern, Scheete in Schocken und Reiser in Haufen, und endlich Eichen-Durchforstungsreiser zum Zäunen geeignet	daselbst.
	Pennin, Bornhalde u. am Stadtwege bei der Försterei	23.	10 U.	Einige Weichholz-Knüppelklafter, Reiser in Haufen und Kropfweiden auf dem Stamme	daselbst.
	Meysall, Bauernkoppel Blankenberg, Börnung und Richtenberger Tresch	23.	11½ U.	Eichen-Stellmacher-Nutzholz in Enden und Eichen-Brennholz, Weich-Reiserholz in Haufen und Kropfweiden auf dem Stamme	daselbst.
	Fuhlendorf, Forsttheil Fuhlendorf im Schlage	26.	11 U.	Kiefern-Nutzholz-Enden und Brennholz	Schulze Bierl zu Hermannshäger Halde.
Werder	Ruewase und Hagen	5.	10 U.	Buchen-Nutzholz, Scheite, Reiser und Stöcke Erlen-Knüppel Buchen-Nutzholz, Scheite, Reiser und Stöcke	Stubbenkammer.
	daselbst.	19.	10	Buchen-Scheite, Reiser und Stöcke	daselbst.

Digitized by Google

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum der Versteigerung.	Anfang der Versteigerung.	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Darß	Born, Totalität	13.	10 U.	Kiefern-Brennholz	Gasthaus zu Born.
	Ahrenshoop. Totalität	13.	11 U.	Kiefern-Brennholz	daselbst.
	West-Prerow, Erlenbrücher in Jagen 123, 150 u. 151	14.	10 U.	Erlen- und Kiefern-Brennholz	Schulzenhaus zu Prerow.
	Ost-Prerow, Erlenbrücher i. Jag. 180	14.	11 U.	desgleichen	daselbst.
	Wieck, Scharnhorsterberg und Totalität	23.	10 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz	Schulzenhaus zu Wieck.
	Ost-Prerow, Stück und Stemsen-Weg	25.	11 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz	daselbst.

Stralsund, den 16. Januar 1861. Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 15.) Wiesen-Verpachtung.

Die, seither an den Bauerhofbesitzer Rieck zu Millienhagen verpachteten Wiesenflächen, in der Königlich Papenhäger Forst:

1) im Millienhäger Hufenholz . . . . . 16 Morgen 126 □Ruthen, und
2) im Eschbruch . . . . . 11 „ 103 „

sollen, vom 1. April d. J. ab, anderweitig auf 6 Jahre verpachtet werden, wozu ich Termin auf den **16. Februar d. J.,** im Gasthofe des Herrn Biederstedt zu Richtenberg, nach dem Schlusse der daselbst um 10 Uhr anstehenden Holzversteigerung, angesetzt habe.

Schuenhagen, den 16. Januar 1861. Der Königliche Oberförster Barkow.

(№ 16.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Barbier Georg Jahnke zu Stralsund hat die Concession als Heildiener erhalten.

Der H. Dabel in Bliesenrade, Kreis Franzburg, ist von der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft zum Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.

An Stelle des verzogenen Gutspächters Ahlert ist der Gutspächter Holsten zu Langenhanshagen-Neuhof als Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Langenhanshagen gewählt und bestätigt worden.

Dem Notarius, Dr. jur. Pyl zu Stralsund, ist auf seinen Antrag die Entlassung aus diesem Amte ertheilt worden.

Der Pastor Schmidt, bisher in Weitenhagen, Landsynode Greifswald, ist zum Pastor adj. in Neuenkirchen, in derselben Synode, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Neu angestellt sind:

Der Feldwebel Posener und der Wachtmeister Borchardt als Grenz-Aufseher im Hauptamtsbezirk Tribsees.

Befördert oder versetzt sind:

Der Steuer-Aufseher Borcherdt zu Stralsund zum Neben-Zollamts-Assistenten in Damgarten, Hauptamtsbezirk Tribsees und der Neben-Zoll-Amts-Assistent Güldner zu Damgarten zum Steuer-Einnehmer in Loitz, Hauptamts-Bezirk Tribsees;

Der Grenz-Aufseher Bartelt aus dem Hauptamtsbezirke Tribsees als Steuer-Aufseher nach Stralsund und der Grenz-Aufseher Goth in gleicher Eigenschaft aus dem Hauptamts-Bezirke Demmin in den Hauptamtsbezirk Tribsees.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 4.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 4. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 4. Stralsund, den 24. Januar 1861.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag der Kunstgärtner Wilhelm Ziegler und Alfred Brämer von hier, werden alle Diejenigen, welche an das, ihnen von dem vorstädtischen Bürger Carl Schröder verkaufte, hierselbst im Knieperfelde auf dem sogenannten Reuterberge belegene Grundstück, bestehend in fünf Vomm. Morgen Acker, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 12ten und 26sten Januar und 9ten Februar 1861, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 29. November 1860. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Da für das auf Antrag eines Gläubigers zur Subhastation gestellte Büdnergrundstück des Büdners Johann Helm, № 58. zu Alt-Zarrendorf, im ersten Verkaufstermine nicht mehr als 1200 ℛ℔ geboten sind, so ist ein neuer Verkaufstermin auf

den 30sten dieses Monats, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, wozu Kaufliebhaber hierdurch geladen werden.

Stralsund, den 17. Januar 1861. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Tanzlehrers Pieper werden alle Diejenigen, welche an das dem Rentier Johann Friedrich Ewert von den Liebenow'schen Erben verkaufte, und ihm durch Cession der Rechte aus diesem Kaufvertrage am 5. März 1857 von dem Käufer überlassene, hierselbst in der Breitschmidtstraße sub Littr. D. № 139. belegene Haus nebst Hintergebäuden, Hofraum und sonstigem Zubehör aus der Besitzzeit der Vorbesitzer Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 2ten, 16ten Februar und 2ten März 1861, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 12. Januar 1861. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf Antrag eines Gläubigers soll das dem Zimmermann Heyden zu Potthagen gehörige Grundstück, bestehend aus der östlichen Hälfte des sub № 1 b. im Dorfe Potthagen belegenen Hauses, nebst ¼ Magdeburger Morgen 21 □Ruthen Garten- und Ackerland, im Wege der Subhastation öffentlich meistbietend verkauft werden. Es ist in Folge dessen ein Licitationstermin auf

den 2ten Februar 1861, Vormittags 12 Uhr,

in unserem Gerichtslocale vor dem Herrn Kreisrichter Dr. Lintz anberaumt worden, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Verkaufsbedingungen in dem Termine werden bekannt gemacht werden.

Gleichzeitig werden alle Diejenigen, welche an benanntes Grundstück aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 5ten und 19ten Januar und 2ten Februar 1861, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

angesetzten Liquidationstermine anzumelden und zu justificiren, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 7. December 1860. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 5. Stralsund, den 31. Januar 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 30. Januar d. J. ausgegebene Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5306. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. December 1860, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Lammersdorf, im Kreise Montjoie, in Bezug auf die Gemeinde-Chaussee von Lammersdorf bis Jägerhaus so wie des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung für die Chaussee von Simonscall über Jägerhaus nach Lammersdorf, sowohl an die Gemeinde Lammersdorf, als an die Forstverwaltung; unter

„ 5307. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. December 1860, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 an die Gemeinde Lessen und die Wiederbeilegung des Rechts für dieselbe, auf Kreis- und Landtagen im Stande der Städte vertreten zu werden; unter

„ 5308. die Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der Actiengesellschaft zur Gründung eines zoologischen Gartens bei der Stadt Cöln auf 100,000 Thaler. Vom 9. Januar 1861; und unter

„ 5309. die Verordnung, betreffend die Erweiterung der Deichsocietät des Nieder-Oderbruchs, und die Einführung einer neuen Deichrolle. Vom 21. Januar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 47.) **Liste**

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1860 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staatsschuldscheine.

Litt. A. à **1000 Thlr.** № 9,011. 23,067. Litt. B. à **500 Thlr.** № 9,323. 13,941.
Litt. C. à **400 Thlr.** № 3,290. Litt. E. à **200 Thlr.** № 14,937.
Litt. F. à **100 Thlr.** № 773. 17,589. 32,679. 63,360. 63,361. 63,362. 63,363. 63,364. 71,084. 96,188. 188,329. 156,229. 156,230. 168,765. 183,694. 202,656. 202,657. 202,659. 202,660. 211,506.
Litt. G. à **50 Thlr.** № 9,870. 20,727. 20,730. 20,731. 40,904.
Litt. H. à **25 Thlr.** № 18,222. 21,516. 21,724. 23,953. 33,303. 39,899. 39,915. 51,663. 55,754. 59,801.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.
Litt. C. à **100 Thlr.** № 16,507. 38,570. 40,775. Litt. E. à **20 Thlr.** № 20,084.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.
Litt. C. à **200 Thlr.** № 9,549.

Berlin, den 4. Januar 1861. Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 48.) Wir bringen hierdurch gern zur öffentlichen Kunde, daß ein früheres Mitglied der Kirch-Baggendorfer Gemeinde und gegenwärtiges Mitglied der Tribseer Gemeinde einer jeden der Kirchen zu Tribsees und Kirch-Baggendorf ein werthvolles Geschenk mit zwei schön gearbeiteten großen Altarleuchtern von China-Silber nebst zwei dazu gehörigen weißen Altar-Wachslichten gemacht hat.

Stralsund, den 25. Januar 1861. Königliche Regierung.

Digitized by Google

(№ 49.) Zur Abhaltung der theologischen Prüfungen vor dem unterzeichneten Königlichen Konsistorium werden von jetzt ab folgende Termine festgesetzt:

1) die zweite Woche nach Ostern,
2) die erste Woche im Monat August,
3) die letzte Woche im Monat November.

Diejenigen Candidaten der Theologie oder des Predigtamts, welche an einer dieser Prüfungen Theil zu nehmen wünschen, haben die ihnen aufgegebenen schriftlichen Arbeiten längstens 8 Wochen vorher an uns einzureichen und hierauf eine besondere Citation noch zu gewärtigen.

Wir veranlassen die Herren Superintendenten, vorstehende Bekanntmachung zur Kenntniß aller Candidaten ihrer Synoden zu bringen. Stettin, den 21. Januar 1861.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 50.) Die diesjährige Kreis-Ersatz-Aushebung für den Franzburger Kreis wird an folgenden Orten und Terminen stattfinden:

I. in Stralsund:

den 13ten Februar, für die 1834, 1835, 1836, 1837 und 1841 geborenen Militairpflichtigen aus Stralsund;
den 14ten Februar, für die 1830 und 1840 geborenen Militairpflichtigen aus Stralsund;
den 15ten Februar, für die 1838 geborenen Militairpflichtigen aus Stralsund und für sämmtliche Militairpflichtige aus den Kirchspielen:
Mohrdorf, Niepars, Stralsunder Landgemeinde;
den 16ten Februar, für die Kirchspiele:
Prohn, Pütte, Steinhagen, Voigdehagen;

II. in Barth:

den 18ten Februar, für die Kirchspiele:
Ahrenshagen, Pantlitz, Barth;
den 19ten Februar für die Kirchspiele:
Bodstedt, Damgarten, Flemendorf, Kenz, Langenhanshagen;
den 20sten Februar für die Kirchspiele:
Lüdershagen, Prerow, Saal, Starkow, Zingst;

III. in Franzburg:

den 21sten Februar für die Kirchspiele:
Drechow, Eixen, Franzburg, Leplow, Richtenberg, Velgast;
den 22sten Februar für die Kirchspiele:
Schlemmin, Semlow, Tribohm, Wolfsdorf,

jedesmal um 8 Uhr Morgens.

Alle Militairpflichtigen, welche noch keine endgültige Entscheidung über ihre Militairpflicht empfangen haben und im Franzburger Kreise gestellungspflichtig sind, werden hierdurch zum pünktlichen Erscheinen in den bestimmten Musterungs-Terminen aufgefordert, widrigenfalls sie in eine Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder Gefängnißstrafe verfallen und ohne Rücksicht auf ihre Loosnummern vorzugsweise zum Militairdienst werden herangezogen werden.

Die Loosung für die 1841 geborenen Militairpflichtigen aus dem ganzen Franzburger Kreise findet am 23. Februar, Vormittags 8 Uhr, zu Franzburg statt. Das persönliche Erscheinen steht den betreffenden Militairpflichtigen frei, ist aber nicht erforderlich, da auch für die Ausbleibenden das Loos gezogen wird.

Franzburg, den 24. Januar 1861. Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission,
Landrath von Hagemeister.

(№ 51.) Die Kreis-Ersatz-Aushebung für den Grimmenschen Kreis wird in diesem Jahre am hiesigen Orte auf dem Rathhause stattfinden und Morgens 8 Uhr beginnen;

am 5ten Februar für die Kirchspiele:
Grimmen, Reinberg und Gristow;
am 6ten Februar für die Kirchspiele:
Abtshagen, Elmenhorst, Reinkenhagen und Brandshagen;
am 7ten Februar für die Kirchspiele:
Rolofshagen, Vorland, Tribsees, Nehringen;

Digitized by Google

am 8ten Februar, für die Kirchspiele:
Loitz, Gülzow, Rossendorf, Wotenick und die Ortschaften Beestland, Deven, Drönnewitz und Stuterhof;
am 9ten Februar, für die Kirchspiele:
Stoltenhagen, Horst, Rakow, Roggendorf, Develsdorf, Glewitz, Görmin;
am 11ten Februar, für die Kirchspiele:
Creutzmannshagen, Bisdorf, Sassen und Tranlow.

Zur Gestellung an den genannten Tagen werden alle Militairpflichtigen aufgefordert, welche im hiesigen Kreise gestellungspflichtig sind und noch keine endgültige Entscheidung über ihre Militairpflicht erhalten haben, unter der Verwarnung, daß gegen den Ausbleibenden eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißhaft verfügt werden soll, und dessen vorzugsweise Heranziehung zum Militairdienst ohne Rücksicht auf die Loosnummer geschehen wird.

Die Loosung der im Jahre 1841 geborenen Militairpflichtigen findet am 12ten Februar cr., Morgens 8 Uhr, hier auf dem Rathhause statt und wird für Diejenigen, welche nicht persönlich zur Stelle sind, ein Mitglied der Kreis-Ersatz-Commission das Loos ziehen.

Grimmen, den 25. Januar 1861. Der Landrath v. Hagenow.

(№ 32.) **Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.**

An die Stelle des Müllers Frank ist der Müller Böhl zu Schlemmin zum Armenpfleger für das Kirchspiel Schlemmin gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Schlosser-Obermeister Mengdehl und der Zinngießermeister Fritsch in Greifswald sind zu außergerichtlichen Auctionatoren für die Stadt Greifswald bestellt worden.

Der bisherige Conrector Maaß in Grimmen ist zum Conrector an der Stadtschule in Bergen a./R. berufen und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der bisherige Conrector und Prediger an der Landarmenanstalt in Uckermünde, Jordan, ist zum Diakonus an der dortigen Kirche erwählt und in dies Amt eingeführt worden.

Der bisherige Lehrer an der Real-Schule zu Magdeburg Dr. Reinhold Pallmann ist als siebenter ordentlicher Lehrer an der Friedrich-Wilhelms-Schule zu Stettin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 33.) Dem Fabrikanten S. Elster zu Berlin ist unter dem 18. Januar 1861 ein Patent
— auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung, um das Leuchtvermögen des Gases zu vermehren, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 5.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 5. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 5. Stralsund, den 31. Januar 1861.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Der Büdner Johann Joachim Demmin und der Büdner Friedrich Schmidt haben die ihnen zu Gr. Elmenhorst zugehörigen Büdnerstellen durch Vertrag vom 30. December v. Js. gegen einander vertauscht. Alle Diejenigen, welche an diese Büdnerstellen Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, werden aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 5ten, 19ten Februar, 5ten März 1861, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 4. Januar 1861. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Schustermeisters Glawe in Barth werden alle Diejenigen, welche an das von ihm von dem Tischlermeister Meybuhr daselbst gekaufte, in der Badstüberstraße sub № 561. belegene Wohnhaus nebst Stall und Hofplatz cum pert. Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 2ten und 16ten Februar und 2ten März d. J., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Barth, den 3. Januar 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission. Carstens.

Proclama.

Auf den Antrag der Wittwe Heims, geb. Stegemann, werden alle Diejenigen, welche an das zu dem Nachlasse des am 27. April 1858 zu Gr. Polzin verstorbenen Ochsenwechters Matthias Stegemann gehörige, aus dem Testamente des Rittergutsbesitzers Johann Rewoldt vom 17. Februar 1842 originirende Kapital von etwa 120 R-T. als Erben, oder aus einem sonstigen rechtlichen Grunde Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 18ten Januar, den 1sten und 15ten Februar k. J., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Lassan, den 20. December 1860. Königl. Kreisgerichts-Commission.

Bekanntmachung.

Das zum Nachlasse des Hausirhändlers Joachim Reimer gehörige, zu Niepars sub № 24. belegene Wohnhaus mit Zubehör, sowie die dazu gehörige Ackerparcelle № 16. von 1 Morgen 143 □Ruth. Größe, sollen theilungshalber öffentlich verkauft werden, und ist der desfallsige Verkaufstermin auf

den 18ten Februar 1861, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber geladen werden.

Stralsund, den 22. Januar 1861. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Erbtheilungshalber soll das zum Nachlasse des verstorbenen Maurers Johann Christoph Heiden gehörige, zu Gützkow an der Trift unter № 198. belegene Wohnhaus nebst Garten und Zubehör in termino den 13ten Februar 1861, Morgens 12 Uhr, auf dem Rathhause zu Gützkow zum Verkaufsaufbot gestellt werden, wozu Kaufliebhaber geladen werden.

Greifswald, den 4. Januar 1861. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 6. Stralsund, den 7. Februar 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 2. Februar d. J. ausgegebene 5te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5310. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Holländer Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 3. December 1860, und unter

„ 5311. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 17. Januar 1861, betreffend die Etappen-Convention mit dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha. Vom 17. Januar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 54.)

Tarif,

nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Brücke über den Strom bei Prerow auf dem Darß im Regierungs-Bezirk Stralsund und für den Aufzug der Brücke zu erheben ist.

Es wird entrichtet:

A. An Brückgeld.

1) Von jedem Fußgänger einschließlich dessen, was er trägt	—	Sgr. 2	Pf.
Von jedem Fußgänger mit beladenem oder unbeladenem Schiebkarren oder sonstigen Handfuhrwerk	—	„ 4	„
Anmerkung: Personen, welche die Brücke mit oder ohne Last benutzen, um in ein an der Brücke liegendes Boot oder aus demselben zu gelangen, entrichten jede nur 1 Pfennig.			
2) Vom Fuhrwerk:			
1) zum Fortschaffen von Personen, als: Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w. für jedes Zugthier	—	„ 8	„
2) zum Fortschaffen von Lasten:			
a) von beladenen, für jedes Zugthier	—	„ 8	„
b) von unbeladenen, für jedes Zugthier	—	„ 4	„
3) Von unangespannten Thieren:			
1) von jedem gerittenen Pferde und dem Reiter zusammen	—	„ 6	„
2) von jedem ungerittenen Pferde und jedem Stück Rindvieh	—	„ 4	„
3) von jedem Fohlen, Kalb, Schweine, Schaaf, jeder Ziege	—	„ 2	„
4) Von jedem an die Brücke anlegenden Fahrboot:			
bei der Ankunft	—	„ 2	„
beim Abgange	—	„ 2	„

B. An Brücken-Aufzugsgeld.

Für jeden Aufzug: von jeder Jacht	3	„ —	„
von jedem Boote	2	„ —	„

Befreiungen.

Es zahlen kein Brückgeld:

1) alle Königliche und den Prinzen des Königlichen Hauses gehörige Pferde und Wagen und deren Führer;
2) alle auf dem Marsche befindliche und im Dienst reisende Militair-Personen, Commandos u. s. w. mit ihren Pferden, Dienstwagen und ihrem Gepäck;
3) alle öffentliche Beamten und deren Stellvertreter, wenn sie in Veranlassung ihrer Amtsverrichtungen, sei es zu Fuß oder zu Pferde oder mit Fuhrwerk, die Brücke passiren;
4) die öffentlichen Couriere und Estafetten, ingleichen die ordinairen Reit-, Kariol-, Fahr- und Schnellposten, die dazu gehörigen Beiwagen und ledig zurückkehrenden Postpferde;

Digitized by Google

5) alle innerhalb des Kirchspiels zu leistende Communalfuhren und in Communal- und öffentlichen Angelegenheiten gesandte Boten, sowie die Fuhren und Arbeiter für den Dünenbau und für den Impfarzt und sonstige auf höhere Anordnung zu leistende Fuhren;
6) alle Kirchgänger mit Ausschluß derjenigen, welche aus Anlaß von Taufen, Hochzeiten oder Leichenbegängnissen zur Kirche gehen, oder aus derselben zurückkehren;
7) die Kinder, welche zum Schul- oder Confirmations-Unterrichte gehen, oder davon zurückkehren.

Gegeben Berlin, den 10. Januar 1861.

(L. S.) **Wilhelm.**

von der Heydt. — von Patow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 55.) Zur Bestreitung der Ausgaben für das Rügensche Kreisständische Landeslazareth für das Jahr 1861, wird hiedurch eine Anlage von Zwei Thalern auf jede contribuable Hufe des Kreises Rügen angeordnet und werden demzufolge sämmtliche betreffende Hufen-Contribuenten hiemit angewiesen, diese Steuer bis zum 1. Juni d. J. an die resp. Collectur jedes Ortes zur Ablieferung an die Lazareth-Kasse in Bergen pünktlich zu entrichten.

Stralsund, den 3. Februar 1861. Königliche Regierung.

(№ 56.) In dem Bezirke der unterzeichneten Ober-Post-Direction sind öfters Stellen für Landbriefträger und andere contractliche Diener zu besetzen, zu welchen vorzugsweise civilversorgungsberechtigte Militairs gelangen können. Es ist mit derartigen Stellen eine Löhnung bis zum Betrage von 150 Thlr. jährlich verknüpft und muß vor Uebernahme derselben eine Caution von 50 Thaler bestellt sein, welche jedoch unter Umständen auch durch Löhnungs-Abzüge gebildet werden kann.

Versorgungsberechtigte Militairs, welche zur Uebernahme solcher Stellen geneigt sind, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Atteste zu melden. Es wird hierbei gleichzeitig bemerkt, daß Militairs, welche derartige contractliche Stellen übernehmen, dadurch der späteren Erlangung einer Anstellung als Post-Unterbeamte nicht entgegen treten.

Stralsund, den 2. Februar 1861. Der Ober-Post-Director Pundt.

(№ 57.) Im vierten Quartal 1860 sind folgende rechtskräftige Urtheile, welche auf Zuchthausstrafen lauten, bei den Königlichen Kreisgerichten des hiesigen Departements ergangen:

I. bei dem Königlichen Kreisgericht zu Greifswald gegen:
1) den Arbeitsmann und ehemaligen Lehrer August Carl Friedrich Schaeffer von Zehdenick, am 10. October 1860, wegen Diebstahls im mehr als zweiten Rückfalle, auf 2 Jahre Zuchthaus und Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer;
2) die unverehelichte Dorothea Friederike Marie Recker von Wildberg, am 10. Oktober 1860, wegen mehrfachen Diebstahls im zweiten Rückfalle und Unterschlagung, auf 2 Jahre Zuchthaus und Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer;
3) den Schiffszimmermann Joachim Michael Baumann von Wolgast, am 3ten und 19. October 1860, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, Unterschlagung und mehrfachen Betrugs, auf 2 Jahre Zuchthaus, 100 Thlr. Geldbuße, event. 1 Monat Zuchthaus und Polizei-Aufsicht auf 2 Jahre;
4) den ehemaligen Handlungsdiener Franz Rudolph Weidle aus Berlin, am 20. December 1860, wegen Urkundenfälschung auf 2 Jahre Zuchthaus und 50 Thlr. Geldstrafe, event. noch 3 Wochen Zuchthaus;
5) den Tischlerlehrling Johann Moritz Theodor Lehmkuhl von Wolgast, am 20. December 1860, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, zu 2 Jahren Zuchthaus;

II. bei dem Königlichen Kreisgericht zu Stralsund gegen:
den Arbeiter Friedrich Howe genannt Schultz von Stralsund, am 17. December 1860, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, zu 3 Jahren Zuchthaus und Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer.

Greifswald, den 28. Januar 1861. Königliches Appellations-Gericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 58.) Der Bauerhofspächter Albrecht zu Puddemin beabsichtigt den westlichen Theil der alten Landstraße von Glewitz nach Garz auf der Puddeminer Feldmark zu legen, wogegen ein direct auf die Chaussee führender Weg eingerichtet werden soll.

Bergen, den 30. Januar 1861. Königliches Landrathsamt.

Digitized by Google

(№ 59.) Die Gutsherrschaft zu Oldendorf beabsichtigt eine Windmühle daselbst zu erbauen. Gemäß §. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies mit der Aufforderung bekannt gemacht, Einwendungen gegen die Anlage binnen 4 Wochen hier anzumelden. Der Situationsplan und dessen Erläuterung liegt in meinem Büreau zur Einsicht offen.

Franzburg, den 26. Januar 1861. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 60.) Nach den bisherigen Erfahrungen unterlassen viele Vormünder, den Erziehungsbericht über ihre Mündel im Februar an den zuständigen Geistlichen abzugeben. Die von hieraus bestellten Vormünder werden daher erinnert, die Abreichung der Erziehungsberichte prompt zu bewirken. Gegen die Säumigen wird eine Ordnungsstrafe festgesetzt werden.

Greifswald, den 26. Januar 1861. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(№ 61.) Am **8. März d. Js.** wird die diesjährige Prüfung der ersten Klasse der hiesigen Navigations-Schule ihren Anfang nehmen.

Meldungen dazu, wobei zugleich die in den §§. 2. und 9. der Prüfungs-Instruction vom 15. October 1840 vorgeschriebenen Zeugnisse und Papiere einzureichen, werden bis zum 7ten März von dem Dirigenten der Prüfungs-Commission, Geheimen Regierungs-Rath Otto, angenommen.

Die Dauer der Fahrtsjahre muß in den darüber beizubringenden Attesten in Buchstaben angegeben sein.

Stralsund, den 5. Februar 1861.

Prüfungs-Commission für Seeschiffer, Steuerleute und Lootsen.

(№ 62.) Jagdverpachtung.

Die hohe-, Mittel- und Niederjagd auf der 2240 Morgen großen Feldmark der Königl. Domaine Groß-Zastrow soll für die Zeit von Trinitatis 1861 bis dahin 1867, also auf sechs Jahre, in öffentlicher Licitation an den Meistbietenden verpachtet werden und ist dazu Termin angesetzt

auf **Freitag**, den **22. Februar** cr., Vormittags 10 Uhr,

im Gasthofe zu Poggendorf.

Groß-Zastrow ist von Greifswald 1½ Meilen und von Loitz ebenso weit entfernt.

Poggendorf, den 30. Januar 1861. Der Oberförster Witte.

(№ 63.) Die zu dem Wittschen Etablissement gehörenden Gebäude, in der Königlich Fuhlendorfer Forst, bestehend aus einem Wohnhause, einer noch neuen Scheune, einem Stalle, Brunnen, Backofen und Strauchzäunen, sollen zum Abbruch öffentlich meistbietend versteigert werden, und ist dazu Termin auf

den **26. Februar d. J.**, in der Wohnung des Schulzen Vierk zu Hermanshagen-Haide,

nach dem Schlusse der daselbst um 11 Uhr Morgens anstehenden Holzversteigerung angesetzt. — Die Bedingungen des Verkaufs können bei der Königlichen Regierung und dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Schuenhagen, den 24. Januar 1861. Der Königl. Oberförster Barkow.

(№ 64.) Zur Verpachtung der am 1. Mai d. J. pachtlos werdenden, im Höveter Großeholz belegenen Reiherwiese von 3 Morgen 62 □ Ruthen, auf 6 Jahre, wird Termin auf

den **28. Februar d. J.**, Morgens 10 Uhr,

in der Amtswohnung des Unterzeichneten angesetzt.

Schuenhagen, den 30. Januar 1861. Der Königliche Oberförster Barkow.

(№ 65.) In der zu Schellin, Greifenberger Kreises, bestehenden Ackerbauschule zur Ausbildung junger Leute für bäuerliche und sonstige kleine Wirthschaften ist eine Aufnahme von Schülern vom 1. April k. Js. ab zulässig, welche in der Anstalt

über Wirthschaftsführung und Haushaltung, insbesondere Behandlung des Wiesenbaues, Garten- und Handelsgewächsbaues, des Düngers und Mergels, der Brauerei, Nachhülfe im Schreiben und Rechnen, ferner in der Thierarznei- und Pflanzenkunde und anderen nützlichen Fertigkeiten

Unterricht erhalten.

Für den Unterricht ist grundsätzlich ein dreijähriger Lehrcursus bestimmt, jedoch soll auf Verlangen die Entlassung aus der Anstalt schon im zweiten Jahre nach einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist erfolgen können.

Die Zöglinge, welche der Disciplin des Herrn von Schmidt zu Schellin unterworfen sind und zu ihm in demselben Verhältniß wie das Gesinde zur Herrschaft stehen, müssen alle ihnen übertragenen Arbeiten unweigerlich verrichten und erhalten freie Wohnung, Beleuchtung, Beköstigung und Wäsche nebst nöthiger ärztlicher Hülfe und Arzenei in Krankheitsfällen.

Die Annahme und Entlassung derselben aus ungenügender Qualification ist dem Herr von Schmidt anheimgegeben.

Diejenigen bäuerlichen Wirthe und kleinen Grundbesitzer, welche ihre in dem Alter von 16 bis 18 Jahren

Digitized by Google

stehenden Söhne und Angehörigen der Anstalt unter den angegebenen Bedingungen anvertrauen und somit von der wohlwollenden Absicht zur angemessenen Ausbildung derselben Gebrauch machen wollen, werden hiermit aufgefordert

sich unverzüglich bei dem Herrn von Schmidt zu melden und dessen nähere Anweisung entgegen zu nehmen.

Greifenberg, den 29. Januar 1861.

Das Curatorium der Ackerbauschule zu Schellin.
gez. von der Marwitz. A. v. Hagen.

(№ 66.) **Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.**

Der Pastor Dr. Hofmeier, bisher in Zudar, Synode Garz a./R., ist zum Pastor in Weitenhagen, Landsynode Greifswald, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Dumrath ist zum Diakonus in Sagard, Synode Altenkirchen a./R. erwählt, und in dies Amt eingeführt worden.

Der Kaufmann C. Lorey in Wolgast ist von der Direction der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania“ in Stettin zum Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.

Die Pfarrstelle zu Kemnitz, Land-Synode Greifswald, deren Patronat der Königlichen Universität Greifswald zusteht, ist durch den Tod des Superintendenten Dr. Pelt erledigt.

Der Director des Fürstlich Hedwigschen Gymnasiums zu Neustettin Dr. Röder wird zu Ostern d. J. in die durch Versetzung des Director Adler zur Erledigung kommende Directorstelle des Königlichen und Stadt-Gymnasiums zu Coeslin übergehen.

Neu angestellt ist:

Der Vice-Wachtmeister Marth als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirke Tribsees.

Versetzt sind:

Der berittene Grenz-Aufseher und Abtheilungsführer Rodenwaldt zu Born, Haupt-Amts-Bezirk Stralsund, als berittener Reserve-Grenz-Aufseher nach Tribsees, und der berittene Reserve-Grenz-Aufseher Jüterbock zu Tribsees als berittener Grenz-Aufseher und Abtheilungsführer nach Born, Hauptamts-Bezirk Stralsund.

Vermischte Nachrichten.

(№ 67.) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 24. October 1859 ertheilte Patent auf einen Regulator für durch Dampf oder andere Flüssigkeiten bewegte Maschinen ist erloschen.

(№ 68.) Dem Maschinen-Werkmeister Christoph Rümenapp zu Brandenburg a./H. ist unter dem 30. Januar 1861 ein Patent,

auf einen mechanischen Stiefelknecht in der durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 6.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 7. Stralsund, den 14. Februar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 69.) Die Direction der Neu-Vorpommerschen Hülfskasse hat bei der, in Gemäßheit des §. 31. des Statuts vom 27. September 1852 vorgenommenen Wahl ihres Vorsitzenden, den Herrn Landrath von Seeckt in Greifswald für das laufende Jahr gewählt.

Stettin, den 5. Februar 1861.

Der Ober-Präsident.
In Vertretung: v. Werthern.

(№ 70.) Der Matrose Theodor Behrens, die Häusler Carl und Moritz Halliger und der Fischer Carl Haase, sämmtlich aus Binz a./R., haben am 15. October v. J. durch Entschlossenheit und mit eigener Lebensgefahr einen Theil der Bemannung des gestrandeten Schiffes „Pretiosa" von dem Tode des Ertrinkens gerettet, was in Anerkennung dieser lobenswerthen Handlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stralsund, den 8. Februar 1861.

Königliche Regierung.

(№ 71.) Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6. März v. J. bringen wir nachstehende summarische Nachweisung von den Einkommens-Verbesserungen der Elementar-Schullehrerstellen unseres Bezirks, welche von 1852 bis 1860 erwirkt worden sind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

Summarische Nachweisung

von den Einkommens-Verbesserungen, welche den Elementar-Schullehrern des Regierungsbezirks Stralsund durch die Schulpatrone und Schulverbände in den Jahren 1852—1860 zu Theil geworden sind:

Angabe der Jahre.	Anzahl der Schulstellen	Betrag der Verbesserungen in Gelde. Rthl.	Sgr.	Pf.
A. Verbesserungen bei den städtischen Elementarschullehrerstellen.				
Vom Jahre 1852—1859 incl.	—	1167	—	—
Im Jahre 1860	—	80	—	—
Summa A.	—	1247	—	—
B. Verbesserungen bei den Land-Elementarschullehrerstellen.				
Im Jahre 1852	22	461	—	—
„ „ 1853	59	986	24	—
„ „ 1854	13	248	—	—
„ „ 1855	17	256	20	—
„ „ 1856	31	515	21	—
„ „ 1857	11	301	—	—
„ „ 1858	43	561	24	6
„ „ 1859	26	501	24	4
„ „ 1860	13	204	—	—
Summa B.	235	4036	23	10
dazu Summa A.	—	1247	—	—
Summa totalis	235	5283	23	10

Stralsund, den 7. Februar 1861.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Betrifft den Erlaubnißschein für Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

(№ 72.) Die von den Landräthen und Magistraten in unserem Auftrage erlassene Aufforderung an die in unserem Bezirke fungirenden Hauslehrer und Erzieherinnen, sich über den Besitz des vorschriftsmäßigen Erlaubnißscheins auszuweisen, hat aufs Neue die irrthümliche Auffassung hervortreten lassen, als solle von jeder Erzieherin das Zeugniß über die bestandene Prüfung als Lehrerin verlangt werden und als sei dieses Prüfungszeugniß gleichbedeutend mit dem erforderlichen Erlaubnißscheine.

Wir finden uns hierdurch veranlaßt, Folgendes erneuert zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die zur Ausführung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10. Juni 1834 erlassene Staats-Ministerial-Instruction vom 31. December 1839 bestimmt im Abschnitt III. in Betreff der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen:

§. 19. Um das Eindringen unfähiger und unsittlicher Personen in das Erziehungsgeschäft zu verhindern, sollen Diejenigen, welche in das Verhältniß eines Hauslehrers oder Erziehers oder einer Erzieherin zu treten gesonnen sind, sich zuvor mit einem Erlaubnißschein der Königlichen Regierung versehen, in deren Bezirk sie eine solche Stelle annehmen wollen.

§. 20. Behufs der Erlangung eines solchen Erlaubnißscheins haben sie über ihre bisherigen Verhältnisse, insbesondere über die Fleckenlosigkeit ihres sittlichen und politischen Wandels genügende Zeugnisse mittelst des Kreis-Landraths oder der Stadt-Polizei-Behörde an die Königliche Regierung einzureichen.

Demzufolge sind von Denjenigen, welche in den erwähnten Eigenschaften in unserm Bezirk bereits fungiren oder fungiren wollen, welche aber den hierzu erforderlichen Erlaubnißschein bisher nicht erhalten haben, Behufs Erlangung desselben Zeugnisse nach Maaßgabe folgender Erläuterungen beizubringen:

1) Zeugnisse über ihre bisherigen Verhältnisse, besonders über Stellungen, in welchen sie bereits als Erzieher oder Erzieherinnen fungirt haben.

Bewerber, welche etwa schon vor längerer Zeit von der Schule oder Universität abgegangen waren, haben den Nachweis über ihre Verhältnisse in der Zwischenzeit beizubringen.

Bewerberinnen können den Nachweis über ihre seitherigen Verhältnisse, abgesehen von Zeugnissen aus früheren Stellen, entweder durch beglaubigte Bescheinigung von Eltern, Vormündern, glaubwürdigen Verwandten oder von Geistlichen ihres bisherigen hauptsächlichen Aufenthaltsorts führen.

2) Zeugnisse über die sittliche Zuverlässigkeit. Von dem letzten Aufenthaltsort des Bewerbers ist ein Zeugniß der Ortsbehörde beizubringen, welches ergiebt, daß gegen seine sittliche Führung nichts zu erinnern ist. Im Falle, daß der Aufenthalt am letzten Ort noch nicht ein Jahr gedauert hat, ist ein Zeugniß von dem vorhergegangenen hauptsächlichen Aufenthaltsort beizubringen.

Bei Bewerberinnen werden Zeugnisse von Geistlichen, insbesondere von ihren Seelsorgern für gewöhnlich genügen.

3) Zeugnisse über die Befähigung. In dieser Beziehung bemerken wir zunächst, daß die Beibringung eines bestimmten Prüfungs-Zeugnisses für Diejenigen, welche nur als Erzieher oder Erzieherinnen in einer Familie fungiren wollen, nicht erforderlich ist, wohl aber der Nachweis, daß es dem Bewerber oder der Bewerberin an derjenigen wissenschaftlichen Bildung nicht fehlt, welche sie befähigt, den allgemein nothwendigen Unterricht zu ertheilen. Nur hierauf erstreckt sich nach der Absicht obiger Bestimmungen die Cognition der Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Privaterziehung.

Zum Nachweis dieser allgemein wissenschaftlichen Befähigung sind von den Bewerbern Zeugnisse oder Schriftstücke einzureichen, welche über ihre Vorbildung Aufschluß zu geben geeignet sind, also entweder Prüfungs-Zeugnisse, oder, wenn sie im Besitz solcher nicht sind, Schul-Abgangs-Zeugnisse oder sonstige glaubwürdige Atteste von Geistlichen, Schulmännern oder anderen Personen von Notorietät.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich einerseits, daß der Erlaubnißschein auch Solchen ertheilt wird, welche eine Prüfung als Lehrer oder Lehrerin nicht bestanden haben, gegen deren sittliche und wissenschaftliche Qualification aber sonst ein Bedenken nicht obwaltet, andererseits, daß auch Diejenigen, welche ein Prüfungs-Zeugniß besitzen, hierdurch der Einholung des vorschriftsmäßigen Erlaubnißscheins nicht überhoben sind.

Wir erwarten demgemäß, daß nunmehr alle Erzieher und Erzieherinnen, welche der bestehenden Vorschrift bisher nicht nachgekommen sind, dies nach Maaßgabe obiger Bestimmungen baldigst nachholen. Im Falle eines Bedenkens über die Ausführung der Vorschriften im Einzelnen wollen sich dieselben bei den Herren Schulinspectoren Raths erholen.

Digitized by Google

Schließlich bemerken wir noch, daß vorstehende nur für Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen geltende Bestimmungen auf Privatlehrer, d. h. auf Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, Privatunterricht in Familien- und in Privat-Anstalten zu ertheilen, nicht Anwendung finden, indem Solche vielmehr in Gemäßheit der §§. 14. 15. obiger Staats-Ministerial-Instruction gehalten sind, sich über ihre wissenschaftliche und sittliche Qualification vor der Ortsschulbehörde auszuweisen, um von dieser im Falle, daß kein Bedenken obwaltet, einen jedes Mal auf ein Jahr auszustellenden widerruflichen Erlaubnißschein zu erhalten.

Personen, welche Kinder aus mehreren Familien auf Grund eines mit diesen geschlossenen Vertrages gegen eine feste Vergütigung gemeinsam unterrichten, sollen nach §. 18. obiger Instruction ebenfalls als Privatlehrer betrachtet und behandelt werden.

Stralsund, den 11. Februar 1861. Königliche Regierung.

(№ 73.) Bei der Post-Expedition in Zingst sind die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum:

1) pro 1. April bis ult. September von 7 bis 11 Uhr Vormittags,
2) pro 1. October bis ult. März von 8 bis 11 Uhr Vormittags,
3) zu allen Jahreszeiten von 3 bis 7 Uhr Nachmittags.

Hierdurch haben jedoch die allgemeinen und speciellen Bestimmungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen keine Aenderung erfahren.

Stralsund, den 6. Februar 1861. Der Ober-Post-Director Pundt.

(№ 74.) Die Prüfung der Präparanden, welche im October d. Js. in das Schullehrer-Seminar zu Franzburg und in dessen dreijährigen Bildungscursus einzutreten wünschen, wird am 13ten und 14. August cr. im Lokal des genannten Seminars abgehalten werden. — Wir haben diesen Termin in Uebereinstimmung mit der Königlichen Regierung angesetzt. Die Präparanden haben sich zunächst bei dem Herrn Superintendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, zur Vorprüfung zu melden, über deren Ergebniß ihnen — wenn sie bei der Prüfung nicht unreif erscheinen und demgemäß zurückgewiesen werden sollten — ein Zeugniß ausgestellt werden wird. Mit diesem und mit folgenden Zeugnissen:

1) des Pastors der Parochie und der Ortspolizei-Behörde über ihr religiöses und sittliches Verhalten,
2) des Kreis-Physikus über ihren Gesundheitszustand und des betreffenden Arztes über eine in den letzten zwei Lebensjahren geschehenen Nachimpfung der Schutzblattern, und
3) mit ihrem Taufschein, aus welchem hervorgehen muß, daß sie das 17te Lebensjahr erreicht, das 24ste aber noch nicht überschritten haben,

melden sie sich am Tage vor der Prüfung, also am 12. August cr. bei dem Herrn Seminar-Director Menges zu Franzburg, welchem sie auch wenigstens 14 Tage vorher eine schriftliche Anmeldung nebst einem von ihnen selbst abzufassenden Lebenslaufe, in welchem sie über ihre bisherigen Lebensverhältnisse eine kurze Auskunft geben, namentlich nachweisen, wie sie sich bisher für den Lehrerberuf vorbereitet haben, einzureichen haben.

Stettin, den 26. Januar 1861.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

(№ 75.) Zur Prüfung solcher Präparanden für das Elementarschullehreramt, welche ihre Ausbildung nicht in einem Schullehrerseminar erhalten haben, ist für das laufende Jahr der 11. März cr. (Montag post dom. Laetare) und die folgenden Tage von uns in Uebereinstimmung mit der Königlichen Regierung angesetzt worden.

Diejenigen, welche wünschen zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, haben sich Tages zuvor den 10ten März cr., Nachmittags 4 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Menges in Franzburg einzufinden, wo sie die nähere Anweisung über die abzuhaltende Prüfung erhalten werden. Zu derselben werden auch solche Personen zugelassen werden, welche nicht sowohl eine Anstellung in öffentlichen Schulämtern begehren, sondern nur ihre Befähigung als Privatlehrer im Gebiete des Elementarunterrichtes auftreten zu können, nachweisen wollen, wobei wir jedoch bemerken, daß solche, welche nur die Stellung von Hauslehrern einzunehmen beabsichtigen, zu einer Prüfung vor der Commission nicht verpflichtet sind, und zu jener nicht zugelassen werden.

Um von der Königlichen Prüfungs-Commission zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, ist es erforderlich, daß die zu Prüfenden hiezu die Genehmigung der Königlichen Regierung zu Stralsund erhalten.

Zu diesem Zwecke haben sie bis zum 1. März cr. derselben vorzulegen:

1) ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand,
2) den Nachweis, daß sie das 20ste Lebensjahr zurückgelegt haben,
3) ein Zeugniß über ihre Vorbildung zum Schuldienst oder zur Ertheilung des Privatunterrichtes,
4) ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes und ein Zeugniß des Pastors der Parochie über ihr unbescholtenes Verhalten und über ihre religiöse und sittliche Befähigung zur Ertheilung des Unterrichtes,

Digitized by Google

5) ein Zeugniß über ihre Militair-Verhältnisse im Original, welches sie sich zurückerbitten, und in beglaubigter Abschrift, endlich

6) einen von ihnen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf.

Für Juden bedarf es des Zeugnisses des Pastors nicht, sie haben sich dagegen darüber auszuweisen, daß sie die Rechte der inländischen Juden besitzen. In sofern die beizubringenden Zeugnisse nur in Beziehung auf die Schullehrerprüfung ausgestellt und als solche bezeichnet werden, sind sie nicht stempelflichtig; dagegen wird zu dem von der Königlichen Prüfungs-Commission auszustellenden Zeugnisse der vorschriftsmäßige Stempel von 15 Sgr. verwendet.

Nach Vorlegung dieser Schriftstücke wird die Entscheidung der Königlichen Regierung zu Stralsund erfolgen. Stettin, den 26. Januar 1861.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 76.) Unter den Pferden des Hofpächters Plath zu Kemnitzerhagen hat sich der Rotz gezeigt, und darf er mit denselben seine Feldmark nicht verlassen.

Greifswald, den 11. Februar 1861. Königl. akadem. Amtshauptmannschaft.

(№ 77.) Nach den bisherigen Erfahrungen unterlassen viele Vormünder, den Erziehungsbericht über ihre Mündel im Februar an den zuständigen Geistlichen abzugeben. Die von hieraus bestellten Vormünder werden daher erinnert, die Abreichung der Erziehungsberichte prompt zu bewirken. Gegen die Säumigen wird eine Ordnungsstrafe festgesetzt werden.

Greifswald, den 26. Januar 1861. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(№ 78.) Die zu dem Wittschen Etablissement gehörenden Gebäude, in der Königlich Fuhlendorfer Forst, bestehend aus einem Wohnhause, einer noch neuen Scheune, einem Stalle, Brunnen, Backofen und Strauchzäunen, sollen zum Abbruch öffentlich meistbietend versteigert werden, und ist dazu Termin auf

den **26. Februar d. J.,** in der Wohnung des Schulzen Bierk zu Hermanshagen-Haide,

nach dem Schlusse der daselbst um 11 Uhr Morgens anstehenden Holzversteigerung angesetzt. — Die Bedingungen des Verkaufs können bei der Königlichen Regierung und dem Unterzeichneten eingesehen werde.

Schuenhagen, den 24. Januar 1861. Der Königl. Oberförster Barkow.

(№ 79.) Zur meistbietenden Verpachtung einer im Bookhaeger Gehäge, Forstbelaufs Elmenhorst, gelegenen Forstfläche, bestehend aus

64 Morgen 127 □Ruthen zur Ackernutzung und
8 „ 46 „ zur Wiesennutzung geeigneten Bodens,

für die Dauer von 6 Jahren, steht vor dem unterzeichneten Oberförster ein Termin

auf den **5ten März d. Js.,** Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Gasthofe an.

Die Verpachtungsbedingungen und Anschläge sollen im Termine veröffentlicht werden.

Abtshagen, den 7. Februar 1861. Der Königliche Oberförster Schaefer.

(№ 80.) Wiesenverpachtung.

Die im Forstdistricte Wendorf des Schutzbezirks Segebadenhau in den Jagen 4, 6, 7, 9, 10 und 11 liegenden Wiesen von 92 Morg. 45 □Ruth. Größe sollen in 10 Kaveln auf sechs Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden und ist dazu

auf **Dienstag,** den **19. Februar** cr., Vormittags 11 Uhr,

ein Termin im Gasthause zu Horst angesetzt.

Poggendorf, den 5. Februar 1861. Der Oberförster Witte.

(№ 81.) **Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.**

Für den verstorbenen Schulzen Friedrichs ist der Eigenthümer Carl Friedrichs als Schulze für die Ortschaft Splietsdorf, Kreis Grimmen, gewählt und bestätigt worden.

An Stelle des versetzten Justizraths Bachofen von Echt ist der Gerichts-Assessor Fleck zu Stralsund mit der Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für den hiesigen Einzelrichterbezirk beauftragt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 7.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 8. Stralsund, den 21. Februar 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 9. Februar d. J. ausgegebene 6te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5312. das Gemeinde-Statut für den Marktflecken Tiegenhof. Vom 24. Januar 1861; unter

„ 5313. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Januar 1861, betreffend die Bestätigung der von der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft beschlossenen Abänderung des §. 10. ihres Statuts und die Bildung eines Erneuerungsfonds für ihr Unternehmen; unter

„ 5314. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Januar 1861, betreffend den Eisenbahnanschluß der Kohlenzeche „Vereinigte Präsident" bei Bochum an die Kohlen-Eisenbahn von der Grube „Carolinenglück" bis zum Bahnhofe Gelsenkirchen der Cöln-Mindener Eisenbahn; und unter

„ 5315. das Privilegium wegen Emission von 3,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. Januar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 82.) In Folge höheren Auftrages bringen wir nachstehende, in Betreff der früheren Beziehung Seiner Majestät des Königs zur Provinz Pommern als Statthalter derselben an den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz unterm 14ten d. M. ergangene Allerhöchste Cabinets-Ordre:

Durch Meine Ordre vom 27. Januar d. J. habe Ich Seine Königliche Hoheit den Kronprinzen zum Statthalter von Pommern ernannt. Nachdem Ich zwanzig Jahre hindurch an der Spitze dieser Provinz gestanden, will Ich aus dieser besonderen Beziehung nicht scheiden, ohne der Provinz Meine Anerkennung für die Gesinnung treuer Anhänglichkeit auszusprechen, von welcher sie Mir so viele Beweise gegeben hat. Wenn die Stellung, zu welcher das Vertrauen Meines hochseligen Bruders Mich in die westlichen Provinzen rief, Mir auch nicht gestattet hat, in Pommern so heimisch zu werden, als Ich wünschte, so habe Ich dem Gedeihen der Provinz Pommern doch stets eine lebhafte Theilnahme zuwenden können. Die Zeit Meiner Statthalterschaft ist durch die erste Erweiterung der Hauptstadt der Provinz bezeichnet, und Ich wünsche, daß unter der Statthalterschaft des Kronprinzen, Meines Sohnes, die weiteren Schritte in dieser Richtung zum Wohle Stettins und zur Förderung des Verkehrs und des Handels der gesammten Provinz bald gelingen mögen. Die Provinz darf Meines Wohlwollens auch in Zukunft versichert sein. Ich beauftrage Sie, diese Ordre zur Kenntniß der Provinz zu bringen.

Berlin, den 14. Februar 1861. gez. **Wilhelm.**

An den Ober-Präsidenten der Provinz Pommern, Freiherrn Senfft von Pilsach in Stettin.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stralsund, den 19. Februar 1861. Königliche Regierung.

(№ 83.) Wegen des auf den 5. März cr. angesetzten Pferdemarktes zu Grimmen wird ein Termin zur Verpachtung von

64 Morgen 127 □ Ruth. Acker, und 8 Morgen 46 □ Ruth. Wiesen

im Bookhäger Geheege auf den **4. März** cr., Vormittags 10 Uhr, im Gasthause zu Abtshagen abgehalten werden. Stralsund, den 18. Februar 1861. Königliche Regierung.

Digitized by Google

(№ 84.) In der mit der Königlichen Navigations-Schule zu Grabow bei Stettin verbundenen Schiffsbauschule wird mit dem **1sten October d. Js.** ein neuer zweijähriger Lehrcursus beginnen.

Diejenigen, welche an dem Unterricht Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem interimistischen Schiffsbaulehrer, Schiffsbaumeister Domcke zu Grabow, mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden.

Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1) in der Arithmetik: die Rechnung mit abstracten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtssorten und Brüchen, die Decimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;
2) die Algebra einschließlich der Lösungen von Gleichungen des zweiten Grades und Uebung im Gebrauch der Logarithmen;
3) die ebene Geometrie;

Ferner wird verlangt, die Kenntniß der einfachsten Gesetze:

a) der Trigonometrie,
b) der Stereometrie,
c) der Statik und
d) der Mechanik } fester und flüssiger Körper,
e) einige Uebung im Linearzeichnen.

Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit noch nicht vollständig überstanden haben, werden außerdem noch einer Prüfung hinsichtlich ihrer praktischen Fertigkeit im Schiffsbau unterworfen.

Bei der Anmeldung sind folgende Zeugnisse einzureichen:

1) ein Taufschein,
2) ein von der betreffenden Ortsobrigkeit oder dem Landrath ausgestelltes Führungszeugniß,
3) ein Attest desjenigen Schiffsbaumeisters, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche praktische Vorbildung erlangt hat.

Im Uebrigen verweisen wir wegen der Aufnahmebedingungen auf das Publikandum vom 20. September 1834. (Amtsblatt pro 1834 № 40.)

Stettin, den 6. Februar 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(№ 85.) Das an dem schiffbaren Ueckerflusse belegene Königliche Eisenhüttenwerk in Torgelow, Ueckermünder Kreises, soll in öffentlicher Licitation am **3. Mai 1861, Vormittags 11 Uhr,** in Torgelow durch den zum Commissarius bestellten Königlichen Landrath Balcke an den Meistbietenden verkauft werden.

Das genannte Hüttenwerk besteht aus einer Gießhütte mit einem Hochofen, einem Kupolofen und doppelt wirkendem Cylindergebläse, einer Lehmformhütte mit Darrkammer, einer Putzkammer, einem Kalkhammer, einer Drehwerkshütte mit Hobelmaschine, drei eisernen und zwei hölzernen Drehbänken, Bohrtisch und zwei Buchsenbohrgängen, zwei Stabhammerhütten mit einem einfach wirkenden Cylindergebläse und einem Ventilator, einer Mahlmühle mit zwei Mahlgängen, einem Verkoakungsofen, einem Probirhause, zwei Magazinen, zwei Kohlenschuppen, einem Dienstlocale für die Verwaltungsbeamten, so wie Wohn- und Wirthschaftsgebäuden für diese und die Hüttenarbeiter.

Die zu dem Hüttenwerk Torgelow gehörigen Grundstücke betragen incl. Hof- und Baustellen circa 45 Morgen.

Ausgeschlossen von dem Verkauf bleiben die Schifffahrts-Schleuse der Uecker, das Schleusenmeister-Etablissement, das Grundstück des Hüttenschmidts Sauer, das Recht zum Raff- und Leseholz-Sammeln und das Waldweide-Recht.

Die zum Zwecke des Verkaufs über das Hüttenwerk nebst Zubehör aufgenommene Taxe schließt mit 52,480 Thlr. ab, nachdem der Kapitalwerth der jetzt bestehenden, auf jährlich 514 Thlr. 15 Sgr. berechneten Abgaben und Lasten in Abzug gekommen ist.

Kaufliebhaber sind verpflichtet, sich am Tage der öffentlichen Licitation über ihre Zahlungsfähigkeit resp. über die Sicherheit des Contracts-Abschlusses mit ihnen vor dem mit der Leitung des Verkaufsgeschäfts beauftragten Herrn Landrath Balcke auszuweisen. Auch muß der Bestbietende eine Caution von 5000 Thlr. in inländischen Staats-Papieren im Licitationstermin zu Händen des Commissarius deponiren.

Der Meistbietende bleibt drei Monate lang, vom Tage des Licitationstermins gerechnet, an sein Gebot gebunden, während der Zuschlag an den Meistbietenden der höheren und Allerhöchsten Genehmigung vorbehalten wird.

Digitized by Google

Die Uebergabe an den Käufer erfolgt innerhalb 4 Wochen, nachdem der Kaufcontract abgeschlossen, bestätigt und die erste Hälfte des Kaufgeldes bezahlt ist.

Die speciellen Veräußerungs-Bedingungen, so wie die Werthstaxe können in der Geheimen Registratur der V. Abtheilung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten (Lindenstraße № 47. in Berlin), in der Registratur I. A. der unterzeichneten Regierung, bei dem Königlichen Landraths-Amte in Ueckermünde und bei dem Königlichen Hütten-Amte in Torgelow eingesehen werden.

Stettin, den 6. Februar 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 86.) Der Bauerhofspächter Albrecht zu Puddemin beabsichtigt den westlichen Theil der alten Landstraße von Glewitz nach Garz auf der Puddeminer Feldmark zu legen, wogegen ein direct auf die Chaussee führender Weg eingerichtet werden soll.

Etwaige Widersprüche gegen vorstehende Absicht sind binnen 4 Wochen präclusivischer Frist hier anzubringen.

Bergen, den 14. Februar 1861. Königliches Landraths-Amt.

(№ 87.) Die diesjährige Kreis-Ersatz-Aushebung für den Kreis Rügen wird in Bergen im Gasthofe zum Rathskeller jedesmal von Morgens 7½ Uhr an, an folgenden Tagen stattfinden:

am 25sten Februar d. J., für die Militairpflichtigen der Kirchspiele: Altenkirchen, Wieck und Stadt Bergen;
„ 26sten „ „ „ für die Militairpflichtigen der Kirchspiele: Patzig, Rappin, Neuenkirchen, Trent, Schaprode und Hiddensee;
„ 27sten „ „ „ für die Militairpflichtigen der Kirchspiele: Altefähr, Rambin, Poseritz, Gustow und Samtens;
„ 28sten „ „ „ für die Militairpflichtigen der Kirchspiele: Putbus, Lancken, Vilmnitz, Middelhagen, Gr. Zicker und Zirkow;
am 1sten März d. J., für die Militairpflichtigen der Stadt Garz und der Kirchspiele Garzer Landgemeinde, Swantow, Zudar und Casnevitz;
„ 2ten „ „ „ für die Militairpflichtigen der Kirchspiele: Gingst, Landow, Unmanz und Berger Landgemeinde;
„ 4ten „ „ „ für die Militairpflichtigen der Kirchspiele: Sagard und Bobbin;

und wird die Loosung für die 1841 geborenen Militairpflichtigen am 5. März d. Js. in demselben Locale von Morgens 7 Uhr ab vorgenommen werden.

Sämmtliche, in dem hiesigen Kreise gestellungspflichtige Militairpflichtige, welche noch keine endgültige Entscheidung haben, werden demzufolge aufgefordert, sich in den bestimmten Terminen bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Thalern event. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu gestellen oder außer der gedachten Strafe zu gewärtigen, daß ihre vorzugsweise Heranziehung zum Militairdienst ohne Rücksicht auf die gezogene Loosnummer erfolgt.

Bergen, den 9. Februar 1861.

Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission, Landrath von Platen.

(№ 88.) **Waldau**, Königliche landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg i. Pr.

Das Sommer-Semester beginnt am 8. April.

Vorlesungen. Gütertaxation; specieller Pflanzenbau; die Landwirthschaft Englands und ihre Anwendbarkeit unter deutschen Verhältnissen; Thierzüchtungskunde: Director Settegast. Wiesenbau; Anbau der Handelsgewächse; Trockenlegung der Grundstücke und Drainage; Schweinezucht: Administrator Pietrusky. Geschichte der Landwirthschaft: Versuchs-Dirigent Buchwald. Pferdekenntniß; Krankheiten der Hausthiere; Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt Neumann. Organische Chemie und Agriculturchemie; Physik I. Theil und Meteorologie; landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Professor Dr. Ritthausen. Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Culturgewächse; Krankheiten der landwirthschaftlichen Culturgewächse; land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde: Dr. Körnicke. Waldbau- und Forstschutz: Oberförster Gebauer.

Praktische Uebungen und Erläuterungen. Praktische Anleitung zum Bonitiren und Abschätzen ländlicher Grundstücke: Director Settegast. Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Dr. Körnicke. Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen. Anleitung zum Planzeichnen; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel. Landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche und botanische Demonstrationen und Excursionen, geleitet von den betreffenden Lehrern. Demonstrationen im Obstbau: Instituts-Gärtner Strauß.

Digitized by Google

Hülfsmittel des Unterrichts. Die circa 2000 Morgen umfassende Gutswirthschaft. Die Versuchsfelder. Die Baumschulen. Der ökonomisch-botanische Garten. Bibliothek nebst Lesezimmer. Naturhistorische Sammlung. Das physiologische und chemische Laboratorium. Der physikalische Apparat. Die Modell- und Geräthe-Sammlung.

Ueber die sonstigen Verhältnisse der Akademie wird der unterzeichnete Director auf Anfragen gerne Auskunft ertheilen. Waldau, im Februar 1861. H. Settegast.

(№ 89.) **Verzeichniß**

der Vorlesungen des Sommer-Semesters 1861 bei der Königl. landwirthschaftlichen Akademie in Proskau.

1)	Specieller Pflanzenbau	Oeconomie-Rath Wagener.
2)	Schafzucht	
3)	Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft	
4)	Landwirthschaftliche Betriebslehre	
5)	Ueber Abschätzung größerer Landgüter	Dr. Stengel.
6)	Ueber Trockenlegung der Felder und Teichwirthschaft	
7)	Demonstrationen auf dem Versuchsfelde	
8)	Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besondrer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Culturpflanzen	Professor Dr. Heinzel.
9)	Krankheiten der Pflanzen	
10)	Demonstrationen an lebenden Pflanzen	
11)	Organische und Agricultur-Chemie	Professor Dr. Krocker.
12)	Landwirthschaftliche Technologie	
13)	Uebungen im chemischen Laboratorium	
14)	Analytische Chemie	
15)	Landwirthschaftliche Baukunde	Baumeister Engel.
16)	Uebungen im Nivelliren, Feldmessen und Planzeichen	
17)	Forstschutz	Oberförster Wagner.
18)	Waldbau und Forstliche Excursionen	
19)	Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere	Departements-Thier-Arzt Lüthens.
20)	Innere Krankheiten derselben mit besondrer Berücksichtigung der ansteckenden und acuten	
21)	Obstbaumzucht mit Demonstrationen	Institutsgärtner Hannemann.
22)	Landwirthschaftsrecht	

Die Vorlesungen beginnen den 8. April cr. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige die landwirthschaftliche Akademie betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, Oberschlesien, den 14. Februar 1861.

Der Director der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie,
Geheime Regierungs-Rath (gez.) Dr. Heinrich.

(№ 90.) Im Sommerhalbjahr 1861 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Specieller Acker- und Wiesenbau; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und Anleitung zum Bonitiren: Director Dr. Hartstein.

Allgemeine Thier- u. Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Administrator Wenz.

Forstwissenschaft; Klimatologie mit Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. Vonhausen.

Weinbau und Gemüsebau: Garteninspector Sinning.

Physik; Organische Chemie; Agricultur-Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Prof. Dr. Eichhorn.

Mineralogie; Allgemeine und ökonomische Botanik; Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde; Künstliche Fischzucht, Seiden- und Bienenzucht: Dr. Grönland.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landescultur-Gesetzgebung: Dr. Achenbach.

Digitized by Google

Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetri und Trigonometrie; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Schubert.

Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere mit Berücksichtigung der bestehenden veterinär-polizeilichen Gesetzgebung; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.

Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); Landwirthschaftliche Demonstrationen; Land- und forstwirthschaftliche sowie botanische Excursionen.

Die Vorlesungen beginnen am 15. April c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1861. Der Director Dr. Hartstein.

(№ 91.) **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **März** 1861.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Hohenfelde	11.	11	Kiefern-Reisig in Haufen	Jagdkrug.
	Jägerhof	11.	11 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz, Buchen- und Erlen-Reisig, Erlen-Nutzholzstämme, Kiefern-Durchforstungsholz aus den Kühlenhäger-Anlagen, und etwas Eichen-Bau- und Brennholz	daselbst.
	Buddenhagen	15.	11 U.	Einige Eichen-Nutzenden, Kiefern-Bauholz, im kl. Hagen, Weichunterholz in Haufen und Eichen-, Buchen-, Kiefern- und Weichholz in Klaftern	daselbst.
	Gladrow	18.	11 U.	Eichen- u. Birken-Nutzholzstämme, Eichen-, Kiefern- u. Weichklafterholz u. Buchen-Reisig in Haufen	Haushagen.
	Warsin	20.	11	Kiefern-Durchforstungsholz	Spandowerhagen.
	Gr. Ernsthof.	22.	11	Kiefern-Klafterholz	Katzow.
Poggendorf	Zetelvitz, Schmiedtkower-Kamp, Zarnewanzer- und Zetelvitzer-Kamp	18.	10 U.	Kiefern-Brennholz in Klaftern und Haufen	Gasthaus in Poggendorf.
	Poggendorf	18.	11	Weichholz in Haufen und Kiefern-Brennholz	daselbst.
	Kaschow	18.	12	Eichen-Bau- und Brennholz	daselbst.
	Kronwald	20.	10 U.	Buchen-Brennholz	Gasthof des Herrn Brunner in Loitz.
	Stubbendorf	27.	10 U.	Buchen-Brennholz	Gasthof des Hrn. G. Lebzien in Tribsees.
Schuenhagen	Bussin, Velgaster-Bruch und Teufelsberg u. s. w.	6.	10 U.	Eichen-Brennholz und Weichholz-Knüppelklafter, Reiser in Haufen und Dachstöcke. Einige Schock trockene Kiefern-Schleete und Kiefern-Durchforstungsreiser in Haufen, und endlich: **36 Klafter Eichen-Borke,** welche später im Plättthiebe eingeschlagen werden	Gasthof zu Carnin.
	Horst, Höveter Großeholz	6.	12 U.	Einige Eichen- u. Weichholz-Nutzholz-Enden, Eichen-, Buchen- und Weichholz-Brennholz, u. Schleete in Schocken	daselbst.
	Endingen, Knirkhorst, Lendershäg. Husen, Förster Koppel, Großebruch ꝛc.	11.	10 U.	Eichen- und Buchen-Kloben, Knüppel und Reiser, und Weichholz-Reiser in Haufen	Gastwirth Herrn Biederstedt zu Richtenberg.
	Moysall, Forsttheil Jacobsdorf	15.	10 U.	Eichen-Nutzholz-Enden, Kloben, Knüppel u. Reiser	daselbst.
	Camitz	21.	11 U.	Eichen-Nutzholz-Enden, besonders zu Geschirrholz geeignet, und einige Klafter Eichen-Reiser	Krug zu Tribohm.
	Papenhagen, Schuenhägerwald und Bollenbusch	27.	10 U.	Einige Eichen-Nutzholz-Enden, Eichen- und Buchen-Kloben, Knüppel und Reiser	Gastwirth Herrn Biederstedt zu Richtenberg.

Digitized by Google

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	Bremerhagen daselbst Elmenhorst	7.	10 U.	100 Klafter Eichen-Borke auf Bestellung	Gasthof in Abtshagen.
	Wittenhagen	12.	10 U.	Eichen-Nutzenden, desgl. Nutz-Klaftern, Aspen- und Birken-Nutzenden, Weichholzstangen, Eichen- und Weich-Brennholz	daselbst.
	Abtshagen	18.	10 U.	Eichen- u. Buchen-Nutzenden, einige Buchen-Nutzholz-Klaftern, Eichen- und Buchen-Brennholz	daselbst.
	Kronhorst	22.	10 U.	Eichen- und Buchen-Nutzenden, Eichenstangen zu Deichseln und Leiterbäumen, einige Buchen-Nutzholz-Klaftern und Eichen-, Buchen- und Weichbrennholz	daselbst.
	Barnekow	22.	10	einige Eichen-Nutzenden u. etwas Eichen-Brennholz	daselbst.
Darß	Born, Mittelbrücher und Totalität	16.	10 U.	Etwas Kiefern-Bauholz u. Kiefern-Brennholz, auch etwas Buchen-Brennholz	Gasthaus zu Born.
	Ahrenshoop, Totalität	16.	11 U.	Kiefern-Brennholz und einige Schock Kiefern-Dachschächte	daselbst.
	Ost-Prerow, Stück und Stemsen-Weg und Totalität	18.	10 U.	Buchen- und Kiefern-Brennholz	Schulzenhaus zu Prerow.
	West-Prerow, Erlenbrücher in Jagen 123 u. 150 u. Totalität	18.	10½ U.	Erlen- und Kiefern-Brennholz	daselbst.
	Wieck, Scharnhorsterberg und Totalität	20.	10 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz	Schulzenhaus zu Wieck.
	Zingst	23.	11	Eichen- und Kiefern-Brennholz	Gasthof von Matz zu Zingst.
	Straminke, Pfaffenwinkel	23.	12 U.	Eichen-Brennholz	daselbst.
Werder	Ruschwase	12.	10 U.	Buchen-Schelte, Reiser und Stöcke Mengholz-Knüppel und Reiser zu Zaunholz	Stubbenkammer.
	Gelm	12.	10	Kiefern-Durchforstungs-Reiser	daselbst.

Zur Beachtung. Die aufgehobenen Termine am 18ten und 20sten d. Mts. zum Verkauf der Eichen- und Buchen-Nutzhölzer im Gange Abtshagen und Forsttheile Boelhäger Geheege, finden am 27sten Februar, Vormittags 10 Uhr, im Gasthofe zu Abtshagen statt.

Stralsund, den 18. Februar 1861.

Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 92.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In Stelle des mit Tode abgegangenen Lootsen-Commandeurs Essing ist der Schiffer-Altermann Prehn hieselbst zum wirklichen Mitgliede der Prüfungs-Commission für Seeschiffer, Steuerleute und Lootsen ernannt worden.

Der Kaufmann J. W. Osten zu Stralsund hat die ihm von der General-Agentur der Londoner Union-Assecuranz-Societät für Leben und Leibrenten zu Hamburg übertragene Agentur niedergelegt.

Der Rentier M. von Karwowsky in Greifswald ist von der Direction der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin zum Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.

Der Kaufmann J. C. Schlüter aus Damgarten ist von der Direction der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin zum Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.

Der Kaufmann H. Hinrichs zu Greifswald ist von dem Potsdamer Vieh-Versicherungs-Verein an Stelle des Auctionators Mentz zum Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.

Der Kaufmann Ludw. Ewers in Stralsund ist von der Direction der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin zum Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.

An die Stelle des Pächters Rudolph zu Glödenhof ist der Rittergutsbesitzer Homeyer zu Ranzin zum Armenpfleger des Kirchspiels Ranzin gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Senator Schultz zu Tribsees ist auf seinen Antrag von der Stellvertretung des dortigen Polizei-Anwalts entbunden worden.

Digitized by Google

Der Predigtamts-Candidat Görke ist zum Pastor in Schlatkow, Synode Wolgast, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Von den bei der Ober-Post-Direction hierselbst beschäftigten Hülfsarbeitern sind seit dem 1. Januar cr. versetzt worden:

der Post-Expedient Nitschke nach Wolgast, der Post-Expedient Andersen zum hiesigen Post-Amte.

Bei der Königlichen General-Commission für Pommern sind folgende Veränderungen eingetreten:

1) der Regierungs-Rath Sauerhering ist zur Königlichen Regierung in Stettin versetzt;
2) der Regierungs-Assessor Bossart zu Danzig ist als Hülfsarbeiter an das Stargarder Collegium versetzt;
3) der Feldmesser Peters zu Anclam bei der Special-Commission in Stettin angestellt; sowie
4) der Feldmesser Schünemann zu Stolp bei der dortigen Special-Commission;
5) die Gutsbesitzer Guse zu Streckenthin und Wegener zu Sellin sind als Kreisverordneten des Greifenberger Kreises, sowie als solche
6) die Gutsbesitzer Tiede zu Groß-Rambin und Simon zu Schloß Polzin für den Belgarder Kreis,

vereidet und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 93.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 10. Februar 1861 ein Einführungs-Patent

auf ein Verfahren, gußstählerne Radbandagen darzustellen, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt werden.

(№ 94.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 13. Februar d. J. ein Patent auf eine Kettenscheer-Maschine, so weit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 95.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 14. Februar cr. ein Einführungs-Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat, um Eis zu bilden, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 96.) Dem Fabrikbesitzer C. Schmidt zu Breslau ist unter dem 13. Februar d. J. ein Patent auf einen Kolben für Rübenpressen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 8.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 8. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 8. Stralsund, den 21. Februar 1861.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Tanzlehrers Pieper werden alle Diejenigen, welche an das dem Rentier Johann Friedrich Ewert von den Liebenow'schen Erben verkaufte, und ihm durch Cession der Rechte aus diesem Kaufvertrage am 5. März 1857 von dem Käufer überlassene, hierselbst in der Breitschmidtstraße sub Litt. D. № 139. belegene Haus nebst Hintergebäuden, Hofraum und sonstigem Zubehör aus der Besitzzeit der Vorbesitzer Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 2ten, 16ten Februar und 2ten März 1861, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 12. Januar 1861. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Nachdem über das Vermögen des vormaligen Händlers Carl Heinrich Lembke zu Prerow Concurs eröffnet ist, werden alle Diejenigen, welche an den Gemeinschuldner und dessen Vermögen aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, und solche nicht schon in dem voraufgegangenen Subhastationsverfahren liquidirt haben, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 5ten und 19ten Februar, 5ten März d. J. 11 Uhr Vormittags,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten, auch Vorzugsrechte auszuführen, bei Strafe des Ausschlusses.

Stralsund, den 21. Januar 1861. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Buchbindermeisters Carl Stahncke werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Victualienhändler Johann Holst verkaufte, hierselbst Hilkenhoff sub Litt. C. № 283. belegene Grundstück, bestehend in einem Wohnhause, dem hinter dem Hause befindlichen Schweinekoben und Abtritt, Hofplatz und Befriedigungen nebst Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 16ten Februar, 2ten und 16ten März 1861, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 29. Januar 1861. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Schuhmacher-Altermanns Gloeden werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Schlächtermeister Joh. Carl Schmiedechen verkaufte, hierselbst Lobshagen sub Litt. C. № 147. belegene Haus Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 23sten Februar, 9ten und 23sten März 1861, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 2. Februar 1861. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Schiffscapitain Carl Rudolph Kraeft werden alle Diejenigen, welche an das

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 9. Stralsund, den 28. Februar 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 19. Februar d. J. ausgegebene 7te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5316. das Privilegium wegen Ausfertigung einer dritten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Culmer Kreises im Betrage von 72,000 Thalern. Vom 10. Januar 1861; unter

„ 5317. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Driesch an der Cynatten-Röttger Communal-Chaussee über Raeren, Schmidthof und bei Walheim vorbei, im Regierungs-Bezirk Aachen, bis zur Aachen-Trierer Staatsstraße an die Gemeinden Raeren und Walheim; unter

„ 5318. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Januar 1861, betreffend die Auflösung der Königlichen Commission für den Bau der Königsberg-Eydtkuhnener Eisenbahn; unter

„ 5319. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1861, betreffend den Eisenbahn-Anschluß der Kohlenzechen „Neu Essen" und „Carl" an den Bahnhof Essen der Cöln-Mindener Eisenbahn; unter

„ 5320. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1861, betreffend den Eisenbahn-Anschluß der Kohlenzeche „Königsgrube" im Kreise Bochum an die Cöln-Mindener Eisenbahn; und unter

„ 5321. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1861, betreffend Abänderung der §§. 2. und 4. der die Land-Feuer-Sozietät der Neumark betreffenden Verordnung vom 3. April 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 97.) Nachdem das Bedürfniß hervorgetreten ist, die Vorschriften, welche über die Meldung der Schiffer in den Konsulaten im §. II. des Allgemeinen Preußischen Konsular-Reglements vom 18. September 1796 (Edikten-Samml. für 1796, № 97. S. 651. sq.) getroffen sind, in Beziehung auf einzelne Punkte abzuändern und zu erläutern, wird hiermit auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

I. Die im §. II. des Konsular-Reglements vom 18. September 1796 allgemein vorgeschriebene An- und Abmeldung der Schiffer in den Konsulaten kann unterbleiben:

1) wenn in dem Orte, an welchem das Schiff vor Anker geht, ein diesseitiger Konsularbeamter oder amtlich anerkannter Vertreter desselben nicht in Person wohnhaft ist;

2) wenn das Schiff einen Ort nur angelaufen hat, um auf Wind oder Fluth zu warten;
oder um den Bedarf an Proviant, Wasser oder Feuerungs-Material zu ergänzen;
oder um Lootsen einzunehmen oder abzusetzen;
oder um Passagiere einzunehmen oder abzusetzen, sofern hiermit nicht ein längerer, als vier und zwanzigstündiger Aufenthalt verbunden ist;
oder um Briefe oder Ordres in Empfang zu nehmen oder abzusenden;
oder um etwaigen Zollvorschriften des fremden Staates nachzukommen.
Außerdem findet keine Meldung statt, wenn ein Schiffer sein Schiff verloren hat, oder aus irgend einer anderen Veranlassung ohne sein Schiff in einen fremden Hafen kommt.

II. Für periodische Fahrten, mit regelmäßigen, im Voraus angekündigten Abfahrtsterminen, bewendet es bei der ergangenen Bestimmung, daß ein Schiff, welches ohne Abänderung des vorgelegten *Fahrplans*, denselben Hafen wiederholt im Laufe des Jahres besucht, wenn es sich bei der ersten Jahresfahrt gemeldet hatte, von einer wiederholten Meldung im Laufe des Jahres befreit ist.

III. Der Schiffer hat bei seiner Meldung dem Konsulat unaufgefordert diejenigen Schiffspapiere vorzulegen, welche zum Ausweise über die Nationalität des Schiffs erforderlich sind, nämlich den Heylbrief, den Meßbrief und die Musterrolle. Zur Vorlegung aller übrigen auf das Schiff oder die Ladung

Digitized by Google

bezüglichen Papiere und Rechnungen ist er nur dann verbunden, wenn der Konsul dienstliche Veranlassung hat, deren Einsicht zu fordern, oder wenn die Rhederei oder die Ladungs-Interessenten deren Visirung vorgeschrieben haben. Uebrigens bewendet es bei der Bestimmung, wonach der Konsul die Einsicht der Connossemente zu fordern nicht befugt ist.

IV. Die persönliche Meldung des Schiffers bei dem Konsul kann durch eine schriftliche Meldung ersetzt werden, wenn der erstere durch Quarantaine-Bestimmungen oder andere Umstände höherer Gewalt behindert ist, an Land zu gehen oder wenn er bei einem nicht über dreimal vier und zwanzig Stunden dauernden Aufenthalt durch die Lage des Ankerplatzes bei der persönlichen Kommunikation mit dem Lande besondere Schwierigkeiten finden würde. In dergleichen Fällen hat der Schiffer in seiner schriftlichen Meldung dem Konsulate über diejenigen Punkte erschöpfende Anzeige zu machen, über welche er bei persönlicher Meldung reglementsmäßig Auskunft zu ertheilen gehabt hätte, und eine Specifikation derjenigen in seinen Händen befindlichen Papiere beizufügen, welche er nach der unter № III. vorstehenden Bestimmung unaufgefordert vorzulegen haben würde.

V. Es macht rücksichtlich der Meldepflicht der Schiffer keinen Unterschied, ob der Ort, an dem sie Anker werfen, ein geschlossener Hafen oder eine offene Rhede ist.

VI. Wegen der von den Königlichen Postschiffen zu leistenden Meldungen, desgleichen über das Verhalten, wenn Seiner Majestät Kriegsschiffe in fremde Häfen einlaufen, sind besondere Instruktionen ergangen, auf die hiermit verwiesen wird. Durch Befrachtung für Rechnung der Königlichen Regierung wird ein Privat-Kauffahrteischiff von der Meldepflicht nicht entbunden.

VII. Sofern sich ein Schiffer in Fällen, wo die Meldung unterbleiben kann, freiwillig veranlaßt findet, dieselbe zu leisten, bleibt das Konsulat verpflichtet, die entsprechenden Dienste zu gewähren.

Berlin, den 31. Januar 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

gez. von der Heydt. v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 98.) Der Kaufmann Joseph Behrend ist zum Kaiserlich Brasilianischen Vice-Consul in Stettin ernannt und es ist zu dieser Ernennung Seitens der diesseitigen Staatsregierung das Exequatur bewilligt.

Stralsund, den 20. Februar 1861. Königliche Regierung.

(№ 99.) Nachstehende Zusammenstellung theilen wir in Folge höheren Auftrags den Pfarrern und den bei Schließung von Ehen amtlich mitwirkenden Civilstands-Beamten unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 13. März 1854 (Gesetz-Samml. S. 123.) hierdurch mit.

Zusammenstellung

derjenigen Behörden, welche in den, durch den Vertrag wegen Uebernahme von Auszuweisenden d. d. Gotha den 15ten Juli 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 711.) vereinigten deutschen Bundesstaaten zur Ertheilung der Ehekonsense befugt sind, welche von den Angehörigen dieser Staaten, um in Preußen die Ehe schließen zu können, nach dem Gesetze vom 13ten März 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 123.) beigebracht werden müssen.

In Preußen ist die Befugniß der Inländer zur Eingehung einer Ehe von der Zustimmung einer Verwaltungs-Behörde nicht abhängig gemacht.

Dagegen sind kompetent zur Ausstellung der Ehekonsense oder Trauscheine:

1) im Königreich Bayern: die Distrikts-Polizei-Behörden, nämlich:

a) in den rechtsrheinischen Regierungs-Bezirken die Königliche Polizei-Direction zu München, sowie die einer Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Stadt-Magistrate zu Ingolstadt, München, Landshut, Passau, Straubing, Amberg, Regensburg, Bayreuth, Bamberg, Hof, Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstädt, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Rothenburg, Schwabach, Aschaffenburg, Schweinfurth, Würzburg, Augsburg, Donauwerth, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Neuburg und Nördlingen, ingleichen die Königlichen Landgerichte,

b) in dem Regierungs-Bezirke der Pfalz die Königlichen Land-Kommissariate;

2) im Königreich Sachsen:

die sämmtlichen Königlichen Gerichtsämter, sowie die Stadträthe. Die Bescheinigung derselben, daß der Verehelichung eines Sachsen im Auslande ein Hinderniß nicht entgegenstehe, bedürfen Behufs ihrer Gültigkeit der Legalisation Seitens der betreffenden Königlichen Kreis-Direction;

3) im Königreich Hannover:

die Obrigkeiten (unteren Verwaltungsbehörden). Diese Obrigkeiten sind in den Stadtgemeinden, auf welche

die revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, den s. g. selbstständigen Städten, die Magistrate; in den Landgemeinden, einschließlich derjenigen Städte und Flecken, auf welche das vorbezeichnete Gesetz keine Anwendung findet, die Königlichen Aemter.

An die Stelle der Letzteren treten im Bezirke des Herzogthums Aremberg die Standesherrlichen Herzoglich Arembergschen Aemter, im Bezirke des Landes Hadeln die Kirchspielsgerichte.

Die selbstständigen Städte des Königsreiches sind gegenwärtig folgende, nämlich im Bezirke:

1. der Landdrostei zu Hannover: Hannover, Hameln, Eldagsen, Münden, Pattensen, Bodenwerder, Neustadt am Rübenberge, Wunstorf und Nimburg;
2. der Landdrostei zu Hildesheim: Hildesheim, Goslar, Peina, Göttingen, Maringen, Münden, Northeim, Einbeck, Osterode und Duderstadt;
3. der Landdrostei zu Lüneburg: Lüneburg, Celle, Harburg, Uelzen, Winsen an der Luhr, Burgdorf, Gifhorn, Lüchow und Dannenberg;
4. der Landdrostei zu Stade: Stade, Verden, Buxtehude, Otterndorf und Bremervörde;
5. der Landdrostei zu Osnabrück: Osnabrück, Quackenbrück, Melle und Lingen;
6. der Landdrostei zu Aurich: Aurich, Emden, Leer, Norden und Esens;
7. der Berghauptmannschaft zu Clausthal: Clausthal;

4) im Königreich Württemberg:

die Königlichen Oberämter, sowie die Königliche Stadt-Direction zu Stuttgart;

5) im Kurfürstenthum Hessen:

die Regierungs-Commissionen, die Polizei-Directionen und die Landrathsämter;

6) im Großherzogthum Baden:

die Bezirks-Verwaltungsbehörden (Stadt-, Ober- und Bezirks-Aemter);

7) im Großherzogthum Hessen:

die Großherzoglichen Kreisämter. Da übrigens nach der für die Provinz Rheinhessen bestehenden Gesetzgebung bei Verehelichungen kein Heirathsconsens erforderlich ist, während dies in den beiden anderen Großherzoglichen Provinzen der Fall ist, so werden eigentliche Heirathe-Consense durch die Großherzoglichen Kreisämter der Provinz Rheinhessen nicht ausgestellt, sondern nur Bescheinigungen, daß es nach dortiger Gesetzgebung zur Abschließung einer Ehe der obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfe, und daß daher insoweit der Verehelichung des Extrahenten ein Bedenken nicht entgegenstehe;

8) im Großherzogthum Oldenburg:

1. im Großherzogthum Oldenburg die Großherzoglichen Aemter und die Magistrate der Städte Oldenburg, Jever und Varel,
2. im Fürstenthum Lübeck: die Großherzoglichen Aemter und der Magistrat der Stadt Eutin;
3. im Fürstenthum Birkenfeld: die Großherzogliche Regierung;

9) im Großherzogthum Sachsen-Weimar: die Gemeindevorstände;

10) im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:

a) in den Städten und deren Kämmereigütern: die Magistrate;
b) im Flecken Ludwigslust: das dortige Gericht;
c) in den Domanial-Ortschaften mit Einschluß der Domanial-Flecken: die Großherzoglichen Aemter;
d) in den ritterschaftlichen Gütern und Flecken: die Gutsbesitzer, beziehungsweise deren Mandatare;
e) in den Gütern der drei Landesklöster Dobertin, Malchow und Ribnitz: die Klosterämter;

11) im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz:

a) in den Städten und für deren Kämmereigüter: die Stadt-Magistrate;
b) in den Domanial-Ortschaften, sowie in den Flecken Mirow und Feldberg: die Großherzoglichen Aemter,
c) in den Großherzoglichen Kabinetsgütern: das Großherzogliche Kabinetsamt zum Neu-Strelitz;
d) in den ritterschaftlichen Gütern: die Gutsherrschaften resp. deren Mandatare;
e) in den Kirchen-Oeconomie-Gütern zu Neu-Brandenburg und Friedland: die dortigen Kirchen-Oeconomien;
f) im Fürstenthum Ratzeburg: die Großherzogliche Landvoigtei zu Schönberg;

12) im Großherzogthum Luxemburg:

sind die Bescheinigungen, zufolge welcher Luxemburgische Unterthanen zu ihrer gültigen Verheirathung im Auslande einer Erlaubniß ihrer Heimaths-Behörden nicht bedürfen, von den Bürgermeistern der Gemeinden zu ertheilen;

13) im Herzogthum Braunschweig:

die Stadt-Magistrate, und die Herzoglichen Kreis-Directionen;

Digitized by Google

14) im Herzogthum Nassau: die Herzoglichen Aemter;

15) im Herzogthum Sachsen-Altenburg:

sämmtliche zur Ausstellung von Heimathsscheinen berufene Heimathsbehörden (Gerichtsämter, delegirte Aktuariate, Stadträthe), deren Trauscheine jedoch wie die Heimathscheine, zu ihrer Gültigkeit noch der Beglaubigung der Herzoglichen Landesregierung bedürfen;

16) im Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha:

1. im Herzogthum Gotha die Gemeinde Vorstände;
2. im Herzogthum Koburg das Landraths-Amt zu Koburg, das Justizamt zu Königsberg, die Magistrate zu Koburg, Neustadt und Rodach, sowie der Stadtrath in Königsberg;

17) im Herzogthum Sachsen-Meiningen:

die Herzoglichen Verwaltungs-Aemter, die Magistrate der Städte Meiningen, Salzungen, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg, Saalfeld, Pößneck und die Bürgermeisterämter Wasungen, Römhild, Themar, Heldburg, Unnerstadt, Schalkau, Gräfenthal, Lehesten, Camburg und der Stadtrath zu Crannichfeld;

18) im Herzogthum Anhalt-Bernburg:

die Herzoglichen Kreisämter zu Bernburg, Ballenstedt und Coswig;

19) im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt:

die Gemeindebehörden sowohl in den Städten wie in den ländlichen Gemeinden;

20) im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen: die Fürstlichen Landräthe;

21) im Fürstenthum Reuß älterer Linie:

für die Städte die Stadträthe; für das platte Land, die betreffenden Gerichtsbehörden; in Ansehung der Fürstlichen Beamten: die Fürstliche Landes-Regierung, und der Geistlichen und Lehrer: das Fürstliche Consistorium;

22) im Fürstenthum Reuß jüngerer Linie: die Fürstliche Regierung zu Gera;

23) im Fürstenthum Waldeck: die Fürstlichen Kreisräthe;

24) im Fürstenthum Schaumburg-Lippe: die Fürstliche Regierung;

25) im Fürstenthum Lippe:

1. n den Städten sowie in dem Flecken Schwalenberg, die Magistrate;
2. auf dem Lande die Aemter;

26) im Landgrafthum Hessen-Homburg:

die Bürgermeister der fünf Bürgermeistereien als Civilstandsbeamte;

27) in der Freien Stadt Lübeck:

1. für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte: die Kanzlei der freien Hansestadt Lübeck (Staatskanzlei);
2. für das Städtchen Travemünde und die zum Amtsbezirke gehörigen Dorfschaften: das Amt Travemünde;
3. für die übrigen Landbezirke: das Landamt;
4. für das den freien Städten Lübeck und Hamburg gemeinschaftliche Amt Bergedorf: das dortige Amt;

28) in der Freien Stadt Frankfurt:

für die Stadt die Stadt-Kanzlei, für die Landgemeinden das Land-Verwaltungs-Amt;

29) in der Freien Stadt Bremen:

der Polizei-Director der Stadt Bremen, die Landherren des Gebiets am rechten und am linken Weserufer und die Aemter Vegesack und Bremerhafen;

30) in der Freien Stadt Hamburg:

die Weddebehörde für die Stadt, die Patronate der beiden Vorstädte St. Pauli und St. Georg, die beiden Landherrenschaften der Gebiete der Marsch und der Geestlande und das Amt Ritzebüttel.

Stralsund, den 23. Februar 1861. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 100.) Unter den Schafen des Pfarrcolonus Kiphut zu Behrenhof sind die Pocken ausgebrochen.

Greifswald, den 26. Februar 1861. Der Landrath v. Seeckt.

(№ 101.) Die diesjährige Kreis-Ersatz-Aushebung für den Kreis Rügen wird in Bergen im Gasthofe zum Rathskeller jedesmal von Morgens 7½ Uhr an, an folgenden Tagen stattfinden:

am 25sten Februar d. J., für die Militairpflichtigen der Kirchspiele: Altenkirchen, Wieck und Stadt Bergen;
„ 26sten „ „ „ für die Militairpflichtigen der Kirchspiele: Patzig, Rappin, Neuenkirchen, Trent, Schaprode und Hiddensee;
„ 27sten „ „ „ für die Militairpflichtigen der Kirchspiele: Altefähr, Rambin, Poseritz, Gustow und Samtens;

Digitized by Google

am 28sten Februar d. J., für die Militairpflichtigen der Kirchspiele: Putbus, Lancken, Vilmnitz, Middelhagen, Gr. Zicker und Zirkow;
„ 1sten März d. J., für die Militairpflichtigen der Stadt Garz und der Kirchspiele Garzer Landgemeinde, Swantow, Zudar und Casnevitz;
„ 2ten „ „ „ für die Militairpflichtigen der Kirchspiele: Gingst, Landow, Ummanz und Berger Landgemeinde;
„ 4ten „ „ „ für die Militairpflichtigen der Kirchspiele: Sagard und Bobbin;

und wird die Loosung für die 1841 geborenen Militairpflichtigen am 5. März d. Js. in demselben Locale von Morgens 7 Uhr ab vorgenommen werden.

Sämmtliche, in dem hiesigen Kreise gestellungspflichtige Militairpflichtige, welche noch keine endgültige Entscheidung haben, werden demzufolge aufgefordert, sich in den bestimmten Terminen bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Thalern event. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu gestellen oder außer der gedachten Strafe zu gewärtigen, daß ihre vorzugsweise Heranziehung zum Militairdienst ohne Rücksicht auf die gezogene Loosnummer erfolgt. Bergen, den 9. Februar 1861.

Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission, Landrath von Platen.

(№ 102.) Zur Verpachtung der Wiesen- resp. Koppelnutzung auf 20 Morgen 53 □Ruth. im Forsttheil Zarnitzer Kamp, Jagen 28, c, d, Begangs Hohenfelde, Forstreviers Jägerhof, auf 6 Jahre, vom 1. Mai d. J. ab, habe ich, da in dem am 15ten d. Mts. abgehaltenen Licitations-Termine keine angemessenen Gebote abgegeben worden sind, einen anderweitigen Termin auf

den **19. März** cr., Vormittags 10 Uhr,

in meiner Amtswohnung hierselbst angesetzt.

Jägerhof, den 16. Februar 1861. Der Königl. Oberförster v. Bernuth.

(№ 103.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Schiffer-Altermann Schmiedberg hieselbst ist zum stellvertretenden Mitgliede der Prüfungs-Commission für Seeschiffer, Steuerleute und Lootsen ernannt worden.

Der Kaufmann Otto Kühnemann in Stettin ist von der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin zum General-Agenten ernannt und als solcher für den Regierungs-Bezirk Stralsund bestätigt worden.

An die Stelle der bisherigen Armenpfleger, Amts-Rath Bath zu Nonnendorf und Schulze Haecker zu Pritzwald, sind der Pächter Peters zu Stilow und der Schulze und Eigenthümer Bahl zu Lubmin, zu Armenpflegern des Kirchspiels Wusterhusen gewählt und als solche bestätigt worden.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat dem ordentlichen Lehrer an der hiesigen Realschule Dr. Carl Kruse das Prädicat „Oberlehrer“ verliehen.

Die Pfarrstelle in Vilmnitz, Synode Garz a./R., Fürstlich Putbusschen Patronats, ist durch den am 2. Februar d. J. erfolgten Tod des Pastors von Kathen erledigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 104.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 21. Februar 1861 ein Patent auf eine Zwirnmaschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 105.) Dem Telegraphen-Inspector von Eichmann zu Breslau ist unter dem 22. Februar 1861 ein Patent

auf einen Kurbel-Ausschalter für Telegraphen-Zeiger-Apparate in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 106.) Dem Berggeschwornen Roth zu St. Wendel ist unter dem 22. Februar 1861 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte hydraulische Setzmaschine, so weit sie *als neu* und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt werden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 9.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 9. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 9. Stralsund, den 28. Februar 1861.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund, I. Abtheilung, den 29. Januar 1861.

Der Büdner Carl Johann Pohl hat von seinem zu Neu-Ahrendsee sub № 2. belegenen Grundstücke das Wohnhaus mit einem Stalle und einem Pomm. Morgen Acker durch Vertrag vom 16. November 1860. an den Büdner und Weber Joachim Kosbahn verkauft. Alle Diejenigen, welche an dies Grundstück Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, werden aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 19ten Februar, 5ten und 19ten März 1861, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Proclama.

Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns Ferdinand Franck zu Wolgast unter Sistirung der Partikular-Klagen und Executionen der förmliche Concurs eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an den ꝛc. Franck oder dessen Vermögen aus irgend einem Grunde Forderungen oder sonstige Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 16ten Februar, 5ten März, 19ten März c., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

angesetzten Liquidations-Termine in unserem Gerichtslocale vor dem Deputirten anzumelden und unter Ausführung ihrer Vorzugsrechte zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion von der Concursmasse.

Im ersten Liquidationstermine soll zugleich über die Bestellung eines Massen-Curators und über die mit der Activmasse zu treffenden Maßregeln verhandelt und Beschluß gefaßt werden, und haben sich sämmtliche Gläubiger in diesem Termine einzufinden, widrigenfalls die Nichterscheinenden an die Beschlüsse der Mehrheit der Erscheinenden für gebunden werden erachtet werden.

Auswärtige Gläubiger haben zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hierorts Bevollmächtigte, zu welchen die Rechts-Anwälte J.-R. Dr. Sommer und Andersen, Rechts-Anwalt Dr. Gutjahr, Lenz und Dr. Ziehm in Vorschlag gebracht werden, zu bestellen, widrigenfalls sie zu den ferneren Verhandlungen nicht werden zugezogen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an den Gemeinschuldner Geld oder Geldeswerth verschulden, aufgefordert, dessen Zahlung oder Ablieferung nicht an diesen zu leisten, sondern dem Gerichte zur Annahme zu offeriren, bei Vermeidung nochmaliger Beitreibung.

Greifswald, den 19. Januar 1861. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Das dem Müller Bohse zu Garz gehörige, an der Stralsunder Chaussee daselbst belegene Mühlenwesen, bestehend aus einem Wohnhause, einem Koben, einem Schweinestall, einer Bockwindmühle und circa 2 Pomm. Morgen Acker incl. Haus-, Hof- und Gartenplatz, ferner einem am Stubber Wege belegenen Ackerstück von 1 Morgen 57 □Ruthen Magdeburger Maaßes, mit allen Gerechtsamen, namentlich einer Berechtigung jährlich im städtischen Moor 2000 Stück Torf zu stechen, soll auf den Antrag der Erben eines Creditors im Wege der Subhastation verkauft werden. Es ist dazu ein Termin auf

den 10ten April d. Js., Vormittags 11½ Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle angesetzt.

Zugleich werden alle, welche an das zur Subhastation gestellte Grundstück c. p. aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, sub poena präclusi aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 13ten und 27sten März und 10ten April d. Js., jedesmal um 11½ Uhr Vormittags,

anzumelden. Bergen, den 12. Februar 1861. Königl. Kreisgericht I. Abtheilung.

Digitized by Google

Proclama.

Alle, welche an das zu Schaprode am sogenannten Kreuzsteine, am Reteliger Wege und auf Udarßer Grund belegene, von den Erben des zu Schaprode verstorbenen Häuslers Balthasar Hermann Kröger und dessen Ehefrau Marie Elisabeth, geb. Pahnke, an den Einlieger Ernst Thees zu Schaprode verkaufte halbe Haus nebst Garten, Befriedigung und halbem Stall aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, werden auf Antrag des Käufers geladen, dieselben in einem der auf

den 5. März, 19. März und 9. April d. J., jedesmal um 12 Uhr Mittags,

im Königl. Kreisgerichte hierselbst anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe des Ausschlusses. Bergen, den 13. Februar 1861. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Der Büdner Johann Carl Schluck zu Vitte a. / Hiddensee hat mittelst gerichtlichen Vertrages vom 31. Januar 1861 von seiner zu Vitte a. / Hiddensee belegenen, ihm eigenthümlich gehörigen Kossathenstelle № 2., nebst darauf stehendem Wohngebäude, welche circa 53 Magdeburger Morgen groß ist, und der dazu gehörigen Strandgerechtigkeit die Hälfte an den Büdner Friedrich Thurk aus Grieben verkauft.

Auf Grund des §. 4. des Gesetzes vom 26. Mai 1856 werden alle Diejenigen, welche an diese Parcelle aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 5ten und 19ten März und 9ten April d. Js., jedesmal um 12 Uhr Mittags,

im Königlichen Kreisgerichte hieselbst anberaumten Termine anzumelden bei Strafe des Ausschlusses.

Bergen, den 16. Februar 1861. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Publicandum.

Auf den Antrag der Fischer Roggeschen Erben soll das den Erben des Tischlers Lahrs zu Garz gehörige, daselbst in der Wallstraße unter № 91. belegene Haus nebst Anbaute, Garten und sonstigem Zubehör in dem ein für alle mal auf

den 10ten April d. Js., Vormittags 11½ Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumten Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kaufliebhaber und die Realberechtigten zur Wahrnehmung ihrer Rechte hierdurch geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an das vorbezeichnete Grundstück aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese in einem der auf

den 13ten und 27sten März und 10ten April d. Js., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten bei Strafe des Ausschlusses.

Bergen, den 31. Januar 1861. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Schustermeisters Glawe in Barth werden alle Diejenigen, welche an das, von ihm von dem Tischlermeister Meybuhr daselbst gekaufte, in der Badstüberstraße sub № 560. belegene Wohnhaus nebst Stall und Hofplatz cum pert. Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 2ten und 16ten Februar und 2ten März d. J., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Barth, den 3. Januar 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.
Carstens.

Proclama.

Auf den Antrag des Zimmermeisters Albert Wendt in Barth werden alle Diejenigen, welche an den ihm von dem Maurer-Altermann Christoph Beling daselbst verkauften, in der Vorstadt vor dem Langenthore an der Chausseestraße belegenen Garten cum pert. Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 2ten, 16ten und 30sten März d. J., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Barth, den 30. Januar 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission.
Carstens.

Digitized by Google

Proclama.

Auf den Antrag des Schiffscapitains J. H. C. Parow in Zingst werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Schlächtermeister Johann Friedrich Jantzen daselbst verkaufte, zu Zingst belegene Grundstück, bestehend in einem daselbst sub № 95 c. belegenen Wohnhause nebst Stall und einer halben Büdnergerechtigkeit mit dem zu derselben gehörigen Pachtrechte der sogenannten Kirrkaveln, Holz-, Torf- und Weidegerechtigkeit, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 9ten und 23sten März und 6ten April d. J., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Barth, den 4. Februar 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.
Carstens.

Bekanntmachung und Proclama.

Zum öffentlichen Aufbot des dem Müllermeister Franck hieselbst gehörigen Mühlenwesens, bestehend aus einem auf dem Trebin sub № 731. belegenen Wohnhause nebst Scheune, Stall und sonstigen Perkinenzien und der auf dem Trebin belegenen Mühle, im Wege der nothwendigen Subhastation, ist Termin auf

Sonnabend, den 9ten März d. J., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, wozu Kaufliebhaber hiemit geladen werden.

Zugleich werden Alle und Jede, welche an das gedachte Mühlengewese aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche haben, hiemit bei Strafe der Ausschließung aufgefordert, solche in einem der zur Entgegennahme derselben auf

den 2ten und 16ten Februar und 2ten März d. J., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

angesetzten Termine bei uns anzumelden.

Barth, den 8. Januar 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.
Carstens.

Proclama.

Zum Verkaufe des dem Maurermeister Johann Benz zu Richtenberg gehörigen, daselbst in der Langenstraße sub № 109. belegenen Wohnhauses c. p. im Wege der Execution ist ein einmaliger Bietungstermin auf

den 16ten April cr., Vormittags 10 Uhr,

hieselbst anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber, sowie die Hypothekengläubiger des ꝛc. Benz zur Wahrnehmung ihrer Rechte, geladen werden. Zugleich werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Grundstück c. p. dingliche Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 1sten, 15ten März und 2ten April d. Js., jedesmal Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Franzburg, den 14. Februar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das dem Schiffer Carl Wäschow von dem Maurer Kähler mittelst Vertrages vom 7. März v. Js. verkaufte, hieselbst in der Fischerwiek sub № 210. belegene Wohnhaus nebst Zubehör aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiermit auf Antrag des Käufers geladen, dieselben in einem der auf

den 26sten Februar, 8ten und 22sten März d. Js., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe des Ausschlusses.

Wolgast, den 11. Februar 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Publicandum und Proclama.

Auf Antrag eines Gläubigers soll das zu Stuterhof bei Demmin belegene, dem Arbeitsmann Gütschow gehörige Büdnergrundstück, bestehend aus einem Wohnhause, Ställen, Hof- und Gartenraum, sowie der ebendemselben gehörige sogen. Karpfenteichgarten öffentlich zerkauft werden und ist dazu ein Licitationstermin auf

den 18ten März cr., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken, daß die Verkaufsbedingungen in dem Licitationstermin festgesetzt werden sollen, sowie euch zur Wahrnehmung ihrer Rechte die Realgläubiger geladen werden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 10. Stralsund, den 7. März 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 28. Februar d. J. ausgegebene 8te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5322. das Gesetz wegen Ermäßigung der Rheinzölle. Vom 26. Februar 1861; unter

„ 5323. das Gesetz wegen Aufhebung der Durchgangsabgaben. Vom 26. Februar 1861; unter

„ 5324. die Verordnung, die Einführung des Gesetzes wegen Aufhebung der Durchgangsabgaben vom 26. Februar 1861 in dem Jadegebiet betreffend. Vom 27. Februar 1861; unter

„ 5325. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a) von Halle nach Werther, b) von Werther nach der Grenze des Kreises Herford in der Richtung auf Spenge, c) von Halle resp. der Halle-Dissener Chaussee über Bockel nach Hörste, und d) von Steinhagen auf Brockhagen, im Kreise Halle, Regierungs-Bezirk Minden; unter

„ 5326. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung des Kreis-Chausseen im Kreise Wolmirstedt des Regierungs-Bezirks Magdeburg und zwar: a) von Eichenbarleben bis zur Kreisgrenze gegen Schackensleben und b) von Drakkenstedt über Druxberge bis zur Kreisgrenze gegen Ovelgünne; unter

„ 5327. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1861, betreffend die Vertretung der Gemeinde Linnich im Kreise Jülich des Regierungs-Bezirks Aachen auf Provinzial-Landtagen im Stände der Städte; und unter

„ 5328. die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 18. Februar 1861 erfolgte Allerhöchste Genehmigung des von der Bergbau-Actien-Gesellschaft „Weichselthal" zu Bromberg beschlossenen Statuten-Nachtrages und der hiernach beabsichtigten Umwandlung von Stamm-Actien im Betrage von 95,000 Thalern in Prioritäts-Stamm-Actien von gleichem Betrage. Vom 23. Februar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 107.) Aus Veranlassung der Königlichen Ministerien der Finanzen, der landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Innern bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern die Stelle des zweiten Mitgliedes dem Regierungs-Rath Mützell hierselbst übertragen worden ist.

Stettin, den 2. März 1861.

Der Ober-Präsident.
Senfft v. Pilsach.

(№ 108.) Nach Allerhöchster Bestimmung sollen zwar die mittelbaren Staatsbeamten für Seine Majestät den König Wilhelm nicht besonders vereidigt werden, dem erhaltenen Auftrage des Herrn Ministers des Innern gemäß, verweisen wir jedoch die bezeichneten Beamten unseres Ressorts auf den von ihnen früher geleisteten Amtseid, so wie auf die Bestimmungen in der Allerhöchsten Ordre vom 11. August 1832, (Gesetz-Sammlung Seite 204.) nach welchen ein Jeder, dem ein öffentliches Amt von der betreffenden Behörde provisorisch oder definitiv anvertraut wird, dadurch zugleich alle mit diesem Amte verbundene Pflichten übernimmt und wenn er sich ein Amtsvergehen oder Verbrechen zu Schulden kommen läßt, die darauf angeordneten Strafen ihre Anwendung finden, ohne Unterschied, ob er einen Amtseid geleistet hat oder nicht.

Stralsund, den 6. März 1861.

Königliche Regierung.

(№ 109.) Nachdem die „Providentia", Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft, die staatliche Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Landen erhalten hat, wird nachstehend das Statut der Gesellschaft mit dem Nachtrage und die der Gesellschaft ertheilte Concession mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Banquier Joseph Jacques in Berlin als General-Agent der Gesellschaft be-

Digitized by Google

stätigt worden ist. Die in Berlin erscheinende „Preußische Zeitung" ist in Gemäßheit der in nachstehend abgedruckter Concession zu № 10. ausgesprochenen Bestimmung als weiteres Publikations-Organ der Gesellschaft bestimmt. Stralsund, den 1. März 1861. Königliche Regierung.

Statuten

der PROVIDENTIA, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft,

genehmigt durch Beschluß Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt vom 4. November 1856.

I. Firma. Wirkungskreis. Gerichtsstand und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Mit Staats-Genehmigung wird durch die Unterzeichneten eine Actien-Gesellschaft gegründet unter der Firma „*Providentia*", Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft, mit den Rechten einer juristischen Person.

§. 2. Die Gesellschaft ist zum Abschluß aller Arten von Versicherungen und Rückversicherungen ermächtigt; ihr Wirkungskreis umfaßt namentlich Versicherungen gegen Feuer-, Wasser- und Hagelschäden, gegen Erwerbsunfähigkeit und Verunglückung, gegen Transport- und Reisegefahr, sowie alle diejenigen Versicherungen, welche auf Wahrscheinlichkeits- und Zinses-Zinsenrechnung beruhen, wie Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Krankheits-Versicherungen und Altersversorgungen. Die Gesellschaft ist auch befugt, die Verwaltung von Anstalten zu übernehmen, welche ähnliche Zwecke verfolgen.

§. 3. Die einzelnen Geschäftszweige der Gesellschaft können je nach dem Ermessen des Verwaltungs-Rathes ins Leben gerufen oder wieder aufgegeben werden. Die Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherungs-Branchen sollen zuerst eröffnet werden, und es sollen diese Geschäftszweige nicht ohne Genehmigung Hohen Senates wieder aufgegeben werden.

§. 4. Eine Versicherung kann nicht nur durch den Eigenthümer oder durch die eigene Person, sondern durch Jeden erwirkt werden, welcher bei der Versicherung ein Geldinteresse hat. Der Gesellschaft steht es frei, Versicherungs-Anträge abzulehnen. Sie ist dabei zur Angabe von Gründen nicht verflichtet.

§. 5. Die Gesellschaft hat ihren Wohnsitz in Frankfurt; sie ist lediglich den Gerichten der freien Stadt Frankfurt unterworfen. Wer mit ihr contrahirt, verzichtet darauf, sie selbst, ihre Direction, oder ihre Agenten wegen der gesellschaftlichen Verpflichtungen an einem anderen Gerichtsstande zu belangen, insoweit nicht etwa in anderen Staaten bei der Concessionirung der Gesellschaft ein Anderes bestimmt werden sollte. Durch besondere Verabredung zwischen der Gesellschaft und ihren Contrahenten kann eine schiedsrichterliche Entscheidung streitiger Fragen festgesetzt werden. Die Dauer der Gesellschaft wird auf 50 Jahre, vom Tage der Concessionsertheilung, bestimmt, vorbehaltlich der Fälle, in welchen die Auflösung nach §. 56. früher eintritt. — Nach Ablauf des 49sten Jahres wird die General-Versammlung über die fernere Dauer der Gesellschaft und über die deshalb bei der Staats-Regierung zu bewirkenden Schritte entscheiden.

II. Grund-Capital. Actien. Rechtsverhältnisse der Actionaire.

§. 6. Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht in zwanzig Millionen Gülden süddeutscher Vereinswährung, vertheilt in zwanzig Tausend Actien zu je fl. 1000, wovon jedoch zunächst nur die Hälfte ausgegeben wird. Die Ausgabe der zweiten Hälfte der Actien erfolgt auf Beschluß des Verwaltungs-Rathes. Den Gründern der Gesellschaft ist die Uebernahme von fünf Millionen al pari der zweiten Actien-Ausgabe vorbehalten. Die Gesellschaft darf ihre Geschäfte beginnen, sobald fünf Millionen Gulden gezeichnet und die statutenmäßigen Einzahlungen geleistet sind.

§. 7. Die Actien werden mit den Facsimilen des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Verwaltungs-Rathes versehen und von einem Directions-Mitgliede handschriftlich gegengezeichnet. Dieselben lauten entweder auf einen bestimmten Namen oder auf den Inhaber, und werden mit laufenden Nummern, die Actien auf Namen auch mit dem Namen und Wohnorte des Besitzers in die Register der Gesellschaft eingetragen.

§. 8. Das Actienrecht ist, den Fall des §. 12. ausgenommen, untheilbar. Geht das Eigenthum einer Actie auf Mehrere über, so haben dieselben durch Verständigung oder Veräußerung die Actie wieder in Eine Hand zu bringen.

§. 9. Actien auf Namen können nur solchen Personen oder Firmen zugeschrieben werden, die hierzu vom Verwaltungs-Rathe geeignet befunden worden sind.

§. 10. Die Besitzer von Namen-Actien haben für jede Actie vorerst nur 10 % baar in die Gesellschafts-Casse einzuzahlen. Für den Rest des Actien-Betrages haben sie Sicherheit zu leisten und zwar je nach der Wahl des Verwaltungs-Rathes,

Digitized by Google

a) durch Hinterlegung über diesen Betrag lautender Solawechsel, welche 4 Wochen nach Kündigung zahlbar an die Ordre der Gesellschaft ausgestellt und von Auswärtigen in Frankfurt domicilirt sind; oder

b) durch Versatz von Obligationen deutscher Bundesstaaten oder anderer courshabender Werthpapiere, welche der Verwaltungs-Rath genehmigt. Dieselben dürfen jedoch nicht anders, als wenigstens 10 % unter dem Tagescourse angenommen werden. Der Verwaltungs-Rath wird hierüber besondere Vorschriften erlassen.

§. 11. Der Eintrag einer cedirten Actie auf den Namen des Cessionars wird nach eingeholter Zustimmung des Verwaltungs-Rathes, und nachdem die Ersetzung des dem Cedenten zurückzugebenden Wechsels oder Versatzes durch den Cessionar stattgefunden hat, mittelst Vormerkung in den Registern der Gesellschaft bewirkt und auf dem Actien-Documente beurkundet. Der erste Eintrag einer Actie auf den Namen des Unterzeichners unterliegt der Genehmigung des Comités der Gründer.

§. 12. Die auf den Inhaber lautenden Actien sind sofort voll einzuzahlen. Dieselben können in vier Viertel-Actien, eine jede von fl. 250 getheilt werden, welche mit den Buchstaben A, B, C, D zu bezeichnen sind.

§. 13. Umwandlungen von Namen-Actien in Inhaber-Actien und umgekehrt können — jedoch nur mit Genehmigung des Verwaltungs-Rathes für jeden einzelnen Fall — vorgenommen werden. Die Formen, in welchen dies zu geschehen hat, werden durch ein besonderes Reglement des Verwaltungs-Rathes festgesetzt.

§. 14. Die Besitzer der Namen-Actien sind verpflichtet, den nicht eingezahlten Actienbetrag oder Theile davon 4 Wochen nach erfolgter Aufforderung des Verwaltungs-Rathes gegen Abschreibung auf die Solawechsel oder gegen Rückgabe eines entsprechenden Theils des Versatzes an die Gesellschafts-Casse abzuführen. Die Befugniß des Verwaltungs-Rathes, eine Einzahlung zu verlangen, ist durch den §. 28. bestimmt.

§. 15. Der mit Berichtigung einer zur Einzahlung ausgeschriebenen Rate säumige Namen-Actionair ist mit der Auslage des ganzen Wechselbetrages oder der Veräußerung seines Versatzes zu bedrohen. Mit Ablauf von 14 Tagen nach Insinuation dieser Androhung ist der Actionair aller gesellschaftlichen Rechte verlustig; seine Actie ist als erloschen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Creirung einer mit einer anderen Nummer versehenen Ersatz-Actie, sowie deren Begebung zum Vortheil der Gesellschafts-Casse von dem Verwaltungs-Rathe zu bewirken. Gleichzeitig sind die Solawechsel des säumigen Actionairs gegen denselben auszuklagen oder sein Versatz dem bestehenden Gesetze gemäß zu veräußern.

§. 16. Stirbt der Besitzer einer Namen-Actie, welcher mit Sola-Wechseln Sicherheit geleistet hat, und die Erben oder Rechts-Nachfolger desselben haben binnen 6 Monaten nach dem Todestage nicht die Uebertragung der Actie auf einen andern Namen erwirkt — oder geräth ein solcher Actionair in gerichtliche Gant, oder wird er außergerichtlich notarisch zahlungsunfähig, so ist der Verwaltungs-Rath berechtigt, die Ersetzung der Sola-Wechsel durch Versatz von Werthpapieren zu verlangen. Wird der Versatz nicht binnen 14 Tagen nach dem gestellten Verlangen geleistet, so hat der Verwaltungs-Rath die betreffende Actie an der Frankfurter Börse durch einen geschwornen Makler ohne alles Weitere verkaufen zu lassen. An Stelle der somit erloschenen Actie wird dem Käufer eine neue Actie von dem Verwaltungs-Rath ausgefertigt. Der von dem Käufer zu zahlende Kaufpreis dient zunächst zur Ausgleichung sämmtlicher Verpflichtungen des entäußerten Actionairs gegen die Gesellschaft. Der nach Abzug der Verkaufskosten sich etwa ergebende Ueberschuß wird den Berechtigten ausgeantwortet. Ergiebt sich bei diesem Verkaufe ein Ausfall, so dienen die Sola-Wechsel des entäußerten Actionairs, soweit nöthig, zur Ausgleichung seiner Verbindlichkeiten.

§. 17. Die Wechsel und Versatzpapiere der Namen-Actionaire werden unter doppeltem Verschlusse aufbewahrt, wozu ein Schlüssel dem Vorsitzenden des Verwaltungs-Rathes, der andere einem Directions-Mitgliede anvertraut ist.

§. 18. Jeder auswärtige Namen-Actionair hat der Gesellschaft in Frankfurt einen Insinuations-Mandatar zu bestellen. Derjenige, bei welchem ein Sola-Wechsel domicilirt ist, gilt zugleich als Insinuations-Mandatar des betreffenden Actionairs.

§. 19. Alle Mittheilungen der Verwaltung an die Gesammtheit oder eine Classe der Actionaire sind wenigstens in zwei Frankfurter und zwei sonstigen Zeitungen bekannt zu machen, um als genügend verkündet zu gelten. Die Verwaltung hat die Namen der hierzu von ihr gewählten Blätter, sowie jede Aenderung der getroffenen Wahl bekannt zu machen. Bis auf weiteren Erlaß des Verwaltungs-Rathes erfolgen alle Mittheilungen an die Actionaire im Frankfurter Journal, in der Frankfurter Oberpostamts-Zeitung, der Augsburger Allgemeinen und der Cölnischen Zeitung.

§. 20. Kein Actionair haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft anders und weiter, als mit dem Betrage seiner Actie. Jeder Actionair ist nach dem Verhältnisse seines Actienbesitzes an dem Vermögen der Gesellschaft betheiligt.

Digitized by Google

III. Verwaltungs-Rath.

§. 21. Die obere Leitung der Geschäfte der Gesellschaft, sowie die Vertretung ihrer Interessen in allen Beziehungen steht dem Verwaltungs-Rathe zu. Der Verwaltungs-Rath besteht aus zehn Mitgliedern, deren jeder Eigenthümer von wenigstens 5 ganzen Actien sein muß, welche während seiner Amtsdauer der Veräußerung entzogen sind. Diese Actien werden nach Vorschrift des §. 17. hinterlegt.

§. 22. Der Verwaltungs-Rath wird in der General-Versammlung gewählt. Nur in Frankfurt wohnende Individuen sind wählbar. Die Dauer ihres Amtes ist 5 Jahre. Der Verwaltungs-Rath wird jedes Jahr zu einem Fünftel erneuert durch den Austritt seiner zwei ältesten Mitglieder. Bis die Reihe im Austritt sich gebildet hat, entscheidet darüber das Loos. Die ausgetretenen Mitglieder sind stets wieder wählbar. Die erste theilweise Erneuerung soll erst nach Ablauf von 5 Jahren eintreten. Während dieser Zeit bilden die Gründer der Gesellschaft und drei von einer zu diesem Zwecke zu berufenden General-Versammlung erwählte Actionaire den Verwaltungs-Rath.

§. 23. Wird eine Verwaltungs-Stelle in außerordentlicher Weise erledigt, so ernennt der Verwaltungs-Rath einen vorläufigen Stellvertreter, welcher bis zu der in der nächsten General-Versammlung vorzunehmenden Ersatzwahl in Thätigkeit bleibt. Das zum außergewöhnlichen Ersatze von der General-Versammlung erwählte Mitglied bleibt nur bis zum Ablauf der Amtsdauer seines Vorgängers in Thätigkeit.

§. 24. Der Verwaltungs-Rath erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Amtsdauer derselben ist ein Jahr. Sie sind jedoch stets wieder wählbar. Der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt denselben in allen Verhinderungsfällen.

§. 25. Der Verwaltungs-Rath versammelt sich jeden Monat wenigstens einmal. Derselbe kann außerordentlich vom Vorsitzenden, so oft es ihm nöthig erscheint, versammelt werden. Drei Mitglieder des Verwaltungs-Rathes haben das Recht, eine außerordentliche Berufung zu veranlassen. Zur Gültigkeit einer Beschlußfassung ist die Gegenwart von wenigstens 5 Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich. Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Ueber die Sitzungs-Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches von sämmtlichen Theilnehmern an der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§. 26. Alle Gegenstände, welche die Gesellschaft als solche, in ihrem Innern oder nach Außen betreffen und nicht zu dem regelmäßigen Geschäftskreis seiner einzelnen Zweige gehören, bilden das ausschließliche Ressort des Verwaltungs-Rathes. Derselbe überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Er ernennt die Directoren, alle sonstigen Beamten und die Agenten der Gesellschaft; er bestimmt die Gehalts-Verhältnisse und Vergütungen, und entläßt die von ihm Angestellten. Der Verwaltungs-Rath beschließt und setzt fest die Instructionen der Directoren, Angestellten und Agenten, sowie die allgemeinen Geschäfts-Bedingungen; er bestimmt die Anlegung der verfügbaren Fonds, sowie die allgemeinen und besonderen Ausgaben, der Verwaltung und einzelner Geschäftszweige.

§. 27. Der Verwaltungs-Rath kann einzelnen seiner Mitglieder auf längere oder kürzere Zeit Directorial-Functionen übertragen.

§. 28. Falls die Höhe der laufenden Versicherungen eine Verstärkung des baar einbezahlten Capitals als zur Sicherstellung der Versicherten nothwendig erscheinen läßt, oder bei sonst sich ergebendem Bedarf hat der Verwaltungs-Rath die Befugniß, nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung von den Inhabern der Namen-Actien 10 % des Betrags ihrer Actien gegen Abschreibung auf die Sola-Wechsel oder gegen Rückgabe eines verhältnißmäßigen Theils des Versatzes erheben zu lassen. Haben die Einzahlungen die Höhe von 50 % erreicht, so kann eine weitere Einzahlung nur auf Beschluß der General-Versammlung ausgeschrieben werden.

§. 29. Die Erlasse des Verwaltungs-Rathes müssen mit der Unterschrift seines Vorsitzenden versehen und von einem Directions-Mitgliede gegengezeichnet sein.

§. 30. Die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes werden nicht besoldet, erhalten jedoch Ersatz der ihnen durch ihre Amtsverrichtung erwachsenen baaren Auslagen. Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungs-Rathes erhalten von demjenigen Betrage des reinen Geschäftsgewinnes, welcher 4 % des eingezahlten Capitals übersteigt, 5 % zur Vertheilung unter sich. Außerdem werden den Mitgliedern der Verwaltung Anwesenheitsmarken bewilligt werden, welche jedoch für jede einzelne den Betrag von fünf Gulden nicht übersteigen sollen.

IV. Die Direction.

§. 31. Die unmittelbare Führung und Besorgung der Geschäfte der Gesellschaft ist einem General-Director und einer entsprechenden Anzahl von Directoren oder Directorial-Beamten übertragen, je nach Bedürfniß und je nach Zahl und Art der einzelnen Geschäftszweige.

Digitized by Google

§. 32. Die Ernennung der Directoren geschieht durch den Verwaltungs-Rath. Eine Ernennung kann jedoch nur bei einer Anwesenheit von mindestens acht und mit einer Stimmenmehrheit von ⅔ der anwesenden Mitglieder des Verwaltungs-Rathes erfolgen. Die Directoren können jederzeit durch einen Beschluß der Verwaltung, insofern wenigstens 7 Mitglieder derselben sich dafür aussprechen, entlassen werden. Jeder Director hat eine Dienst-Caution zu leisten.

§. 33. Der Gesammt-Direction oder einzelnen Directoren und Directorial-Beamten kann bei deren Anstellung von dem Verwaltungs-Rathe eine nach dem Reingewinn der Gesellschaft zu bemessende Gratification contractlich bewilligt werden.

§. 34. Der General-Director, so wie die übrigen Directoren wohnen auf vorhergehende Einladung den Sitzungen des Verwaltungs-Rathes bei.

§. 35. Die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungs-Rathes, sowie die besondere Leitung der Geschäfte, ist der Direction anvertraut. Sie führt dieselbe in allen Einzelheiten; sie ist das vollziehende Organ der Gesellschaft innerhalb der Grenzen, welche durch die Statuten und die vom Verwaltungs-Rathe erlassenen Vorschriften gezogen sind. Die Direction vertritt die Gesellschaft in allen Unternehmungen, Geschäften, Verträgen und Verhandlungen mit Behörden oder Privaten, sowie bei Rechtsstreitigkeiten für und wider die Gesellschaft.

§. 36. Die Direction führt die Firma der Gesellschaft und unterzeichnet für dieselbe. Zu einer gültigen Zeichnung ist die Unterschrift zweier Directoren erforderlich.

§. 37. Die Direction faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag für abgelehnt. Die Minderheit kann jedoch mit aufschiebender Wirkung an den Ausspruch des Verwaltungs-Rathes appelliren.

§. 38. Für Beschlüsse, Geschäfte und Handlungen, welche den Statuten, dem Geschäftsplane, oder den Verordnungen des Verwaltungs-Rathes zuwiderlaufen, sind diejenigen Mitglieder der Direction, welche daran Theil genommen haben, der Gesellschaft persönlich verantwortlich.

§. 39. Für außerordentliche Ausgaben, welche ein Geschäftszweig erheischt, hat die Direction die Genehmigung des Verwaltungs-Rathes einzuholen.

§. 40. Die Direction ernennt und entläßt das untere Geschäfts-Personal nach Maßgabe der ihr von dem Verwaltungs-Rathe hierüber vorzuschreibenden Normen. Die Direction ist jedoch befugt, auch diejenigen Beamten, deren Entlassung ihr nicht zusteht, zeitweilig vom Dienste zu suspendiren. In einem solchen Falle ist die Entschließung des Verwaltungs-Rathes alsbald einzuholen.

§. 41. Bei Krankheits- und sonstigen Verhinderungsfällen eines Directors ernennt der Verwaltungs-Rath einen Stellvertreter desselben.

§. 42. Jedes einzelne Mitglied des Verwaltungs-Rathes hat das Recht, den Directorial-Sitzungen beizuwohnen und jeder Zeit Einsicht von den Geschäften der Gesellschaft zu nehmen.

V. General-Versammlung.

§. 43. Die ordentliche General-Versammlung wird jährlich auf Einladung des Verwaltungs-Rathes zusammentreten. Die Einladung dazu muß mindestens 3 Wochen vor der anberaumten Sitzung veröffentlicht werden. Außerordentliche General-Versammlungen veranlaßt der Verwaltungs-Rath, so oft es ihm angemessen erscheint. Die Einladung zu einer außerordentlichen General-Versammlung muß mindestens einen Monat vor der anberaumten Sitzung veröffentlicht werden und muß zugleich eine Angabe der Berathungs-Gegenstände enthalten. Die erste General-Versammlung wird von dem Comité der Gründer berufen.

§. 44. Die General-Versammlung besteht aus allen Actionairen, die Eigenthümer von fünf ganzen Actien sind. Es berechtigt der Besitz von je fünf Actien zu einer Stimme. Vier Viertel-Actien gelten hierbei für eine Actie. Abwesende Namen-Actionaire können sich nur durch anwesende Actionaire vertreten lassen. Niemand kann in der General-Versammlung mehr als 20 Stimmen für sich und weitere 20 Stimmen in Vollmacht führen.

§. 45. Jeder Actionair oder dessen Bevollmächtigter, welcher in der General-Versammlung erscheinen will, muß sich 8 Tage vor der Sitzung bei dem Verwaltungs-Rathe persönlich oder schriftlich anmelden und über seine statutenmäßige Berechtigung ausweisen; der Namen-Actionair durch Angabe der Nummern der auf seinen Namen in die Register der Gesellschaft eingetragenen Actien; der Bevollmächtigte außerdem durch Einreichung seiner Vollmacht; der Besitzer von Actien auf Inhaber durch Vorlage derselben mit einem Nummer-Verzeichniß. Der Verwaltungs-Rath nimmt hiervon Vormerkung und ertheilt dem Berechtigten eine Eintrittskarte, welche zugleich die Zahl der ihm zustehenden Stimmen bezeugt.

§. 46. Der Vorsitzende des Verwaltungs-Raths eröffnet die General-Versammlung. Unter seiner Leitung

Digitized by Google

werden durch geheime Abstimmung oder auf seinen Vorschlag ein Vorsitzender, dessen Stellvertreter, zwei Schriftführer und zwei Stimmenzähler erwählt.

§. 47. Die General-Versammlung entscheidet in allen Angelegenheiten der Gesellschaft in letzter Instanz. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden in der Regel mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Wahlen geschehen mittelst geheimer Abstimmung. Die Beschlüsse der General-Versammlung sind auch für die nichterschienenen Actionaire verbindlich.

§. 48. Abänderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben können jedoch nur mit ¾ der anwesenden Stimmen in einer General-Versammlung beschlossen werden, zu welcher unter Angabe dieses Zweckes eingeladen worden ist. Solche Abänderungen oder Zusätze erlangen jedoch nur dann Gültigkeit, wenn ihnen die Staats-Genehmigung ertheilt wird.

§. 49. Der Verwaltungs-Rath erstattet der General-Versammlung einen Geschäfts-Bericht und legt den Jahres-Abschluß vor; er beantragt die Vollziehung der erforderlichen Wahlen und veranlaßt die Beschlüsse über solche Gegenstände, deren Entscheidung oder Bestimmung der General-Versammlung vorbehalten ist.

§. 50. Die Anträge und Vorschläge des Verwaltungs-Rathes werden in der General-Versammlung immer zur Berathung und Entscheidung gebracht, die Anträge und Vorschläge einzelner Actionaire nur dann, wenn sie 8 Tage vorher bei dem Verwaltungs-Rath angemeldet worden sind. Die Anträge des Verwaltungs-Raths haben auf der Tagesordnung den Vorrang vor allen übrigen.

§. 51. Die außerordentlichen General-Versammlungen beschäftigen sich nur mit solchen Gegenständen, welche in der Einladung bezeichnet sind.

VI. Jahres-Rechnung, Bilanz, Revision, Gewinn-Vertheilung, Reserve-Fonds.

§. 52. Die Bilanz der Gesellschaft wird jährlich auf den 31. December abgeschlossen.

§. 53. Die Prüfung der Bilanz und die Revision der Bücher und Rechnungsbelege wird durch drei Revisoren vorgenommen. Die Revisoren und 3 Ersatzmänner derselben werden von der General-Versammlung aus den stimmberechtigten Actionairen ernannt. Mitglieder des Verwaltungs-Raths oder der Direction können nicht zu Revisoren erwählt werden.

§. 54. Die Revisoren ertheilen der Verwaltung Decharge. Vermögen sie dies nicht zu thun, so haben sie über ihre Anstände an die General-Versammlung zu berichten, und zu diesem Ende die Einberufung einer solchen von dem Verwaltungs-Rathe zu verlangen. Der Verwaltungs-Rath muß diesem Verlangen sofort entsprechen.

§. 55. Die Bestimmung der Reserve für unregulirte Schäden, Kosten und laufende Risico steht dem Verwaltungs-Rathe zu. Von dem verbleibenden Ueberschuß werden zuförderst 4 % auf das eingezahlte Capital vergütet, zu welchem Ende den Actien Coupons beigegeben werden, die zugleich zur Empfangnahme der Dividende des Jahres berechtigen, für welches der Zinscoupon lautet. Von dem nach weiterem Abzug der statutenmäßigen Tantième verbleibenden Reste wird wenigstens Ein Viertel dem Reservefonds zugewiesen, so lange und insoweit derselbe den Betrag von 5 % des ausgegebenen Nominal-Actien-Capitals nicht erreicht. Der nach diesen Abzügen verbleibende Rest wird, insofern die General-Versammlung nicht ein Anderes beschließt, als Dividende unter die Actionaire vertheilt.

VII. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 56. Die Auflösung der Gesellschaft findet nur statt, wenn der Antrag darauf von dem Verwaltungs-Rath oder von einem Drittheil der Actien bei dem Verwaltungs-Rathe gestellt, zur Berathung darüber eine außerordentliche General-Versammlung mit Angabe dieses Zweckes einberufen worden ist, in dieser General-Versammlung wenigstens die Hälfte der Actien vertreten ist und eine Mehrheit von wenigstens ¾ der anwesenden Stimmen die Auflösung beschloß. War die erforderliche Anzahl von Actien nicht vertreten, so wird in einer darauf folgenden, nach derselben Vorschrift zu berufenden General-Versammlung von den Erschienenen mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entschieden. Die nämliche General-Versammlung oder eine darauf folgende erwählt einen Liquidations-Ausschuß aus 9 Actionairen, deren mindestens 3 Mitglieder des abtretenden Verwaltungs-Rathes sein müssen.

§. 57. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haftet dieselbe für alle noch laufenden Risico fort bis zu deren Ablauf, und das Vermögen der Gesellschaft darf nicht weiter vertheilt werden, als mit der Sicherung der noch laufenden Verpflichtungen vereinbar ist.

§. 58. Der Liquidations-Ausschuß ist befugt, die Einzahlung der noch ausstehenden Actien-Beträge, soweit es nöthig ist, von den Namen-Actionairen zu verlangen.

§. 59. Der Liquidations-Ausschuß genießt die statutenmäßigen Rechte des Verwaltungs-Rathes.

Raphael Erlanger. W. F. Jäger. M. Königswärter. Th. Kuchen. E. Ladenburg.
Jac. Rigaud. Albert Varrentrapp.

Digitized by Google

Erster Nachtrag zu den Statuten.

Abdruck
aus dem Amtsblatt der freien Stadt Frankfurt. № 81.

Donnerstag, den 8. Juli 1858.

Die in dem Amtsblatt Nr. 138. vom 15. November 1856 bekannt gemachten Statuten der

Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „*Providentia*“

sind mit Genehmigung Hohen Senats dahin abgeändert worden, daß im §. 5., Abschnitt I, Zeile 6 nach den Worten „insoweit nicht etwa“ die Worte „durch besondere Uebereinkunft oder“ eingeschaltet worden sind.

Frankfurt a. M., den 6. Juli 1858. Stadt-Kanzlei.

* * *

Concession

zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten
für die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia in Frankfurt a. M.

Der unter der Firma:

„*Providentia*“, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft,

in Frankfurt am Main errichteten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der von dem Senat der freien Stadt Frankfurt am 4. November 1856 genehmigten Statuten, und zwar bei der Versicherung gegen Feuersgefahr:

a) in Bezug auf Mobilien,

b) in Bezug auf solche Immobilien, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist,

bei den übrigen Versicherungszweigen in dem durch die Statuten vorgezeichneten Umfange, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt.

A. Im Allgemeinen.

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, diesseits genehmigt werden.

2) Der Widerruf dieser Concession bleibt zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf lediglich dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung vorbehalten.

3) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Gesellschaft.

4) Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocal und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen, von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen und nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder bei den Gerichten dieses Orts oder bei denen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht zu nehmen, auch wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren mit Einschluß des Obmannes nur Preußische Unterthanen zu wählen.

5) Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung belegen, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten, außer der Generalbilanz der Gesellschaft, eine genaue Uebersicht der von der Preußischen Geschäfts-Niederlassung betriebenen Geschäfte einzureichen und in dieser Uebersicht das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft, persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten. Außerdem muß der General-Bevollmächtigte der gedachten Bezirks-Regierung unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. der erwähnten Regierung zur Einsicht vorlegen.

Digitized by Google

6) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird mit der gegenwärtigen Conceſſion nicht ertheilt, zu dieſem Behufe bedarf es vielmehr der beſonderen in jedem einzelnen Falle nachzuſuchenden Erlaubniß der Staats-Regierung.

B. In Bezug auf die Statuten.

7) Zu §. 3. Außer den bis jetzt betriebenen Feuer-, Lebens- und Transport-Verſicherungs-Branchen dürfen andere Verſicherungszweige nur mit Zuſtimmung der Preußiſchen Regierung eröffnet werden.

8) Zu §. 6. Die Ausgabe der zweiten Hälfte der Actien darf nur nach vorgängiger Genehmigung der Preußiſchen Regierung erfolgen.

9) Zu §. 10. Die **Providentia** iſt verpflichtet, vor Eröffnung ihrer Geſchäfte im Königreich Preußen eine Caution im Betrage von 5 % auf das mit Acht Millionen Gulden emittirte Actien-Capital, alſo im Betrage von Viermalhunderttauſend Gulden in ſo lange zu ſtellen, bis eine zweite Baareinzahlung von 10 % auf das begebene Actien-Capital bewirkt ſein wird. Dieſe Caution iſt nicht aus den Mitteln der Geſellſchaft, ſondern unter dem Nachweiſe zu ſtellen, daß die Mittel hierzu von dritten Perſonen beſchafft worden ſind, und es dürfen zu der Caution nur Preußiſche Staatspapiere oder von der Königlich Preußiſchen Regierung garantirte Prioritäten verwendet werden.

10) Zu §. 19. Alle Mittheilungen der Verwaltung an die Geſammtheit oder an eine Claſſe der Actionaire ſind wenigſtens in zwei Frankfurter und zwei ſonſtigen Zeitungen, und außerdem durch eine von der Preußiſchen Regierung zu bezeichnende Preußiſche Zeitung bekannt zu machen, um als genügend verkündet zu gelten. An die Stelle der einmal bezeichneten Preußiſchen Zeitung darf nur mit Zuſtimmung der Preußiſchen Regierung eine andere Preußiſche Zeitung treten. Auch dürfen ohne deren Genehmigung die im 3ten Alinea dieſes Paragraphen aufgeführten Blätter nicht geändert werden.

11) Zu §. 26. Die Belegung der verfügbaren Fonds darf nur erfolgen:
   a) Durch Beleihung oder Ankauf Deutſcher Staats-Papiere, Stadt-Obligationen, Eiſenbahn- und Prioritäts-Actien oder anderer ſicher fundirter Papiere.
   b) Mindeſtens zum zehnten Theile durch Ausleihen auf pupillariſch ſichere, vorzugsweiſe Preußiſche, Hypotheken, oder durch Erwerbung ſolcher Hypotheken, oder durch Ankauf Preußiſcher Staats- oder vom Preußiſchen Staate garantirter Papiere.
   c) Durch Discontiren von ſicheren Wechſeln, welche mindeſtens durch zwei ſichere und ſolide Wechſel-Verpflichtete garantirt ſind, und welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben, bei deren Prüfung jedoch eine etwaige Mitunterſchrift von Mitgliedern des Verwaltungs-Raths oder der Direction der Geſellſchaft als nicht vorhanden außer Betracht bleiben muß.
   d) Durch Vorſchüſſe auf Forderungen gegen die Geſellſchaft, namentlich auf Lebens-Verſicherungs-Policen, welche letztere jedoch den mathematiſchen Werth der Policen nicht überſteigen dürfen.

12) Zu §. 43. Eine außerordentliche General-Verſammlung muß einberufen werden, wenn dies von wenigſtens 20 Actionairen, welche zuſammen mindeſtens 500 Stamm-Actien zu je 1000 Gulden beſitzen, verlangt wird.

13) Zu §. 44. In Zukunft darf kein Actionair mehr als 50 — Funfzig — nicht voll eingezahlte Actien beſitzen. Diejenigen, in deren Hand zur Zeit Actien über dieſe Zahl hinaus ſich befinden, ſollen zwar in deren Beſitz belaſſen werden, ſie dürfen aber, wenn ſie ſich deſſelben in irgend welcher Weiſe ganz oder theilweiſe begeben, denſelben nur wieder bis zur Höhe von 50 Actien erwerben.

Im Falle der Vererbung oder ſonſtigen Succeſſion von Todeswegen darf nur ein Beſitz von 50 Actien geſtattet werden.

14) Zu §. 52. Bei Aufſtellung der Bilanz muß nach folgenden Grundſätzen verfahren werden:
   a) Die eigenthümlichen oder beliehenen Papiere dürfen nie höher angeſetzt werden, als mit dem Tagescourſe vom Ein und Dreißigſten December. Der Tagescours, welchen dieſelben am Tage des Erwerbs reſp. der Beleihung gehabt haben, iſt **vor** der Linie zu vermerken.
   b) Von dem Anſchaffungspreiſe der Mobilien, Utenſilien, Druckſachen ꝛc. werden jährlich mindeſtens zehn Procent abgeſchrieben.

      Ueber die Abſchreibung bei den Immobilien bleiben die Beſtimmungen bis zum Erwerbe derſelben vorbehalten.
   c) Der mathematiſch ermittelte jeweilige Werth der Lebens-Verſicherungs-Policen iſt als Paſſivum in Rechnung zu ſtellen.
   d) Von dem etwaigen Einrichtungs-Koſten-Conto müſſen jährlich mindeſtens zehn Procent abgeſetzt werden.

Digitized by Google

b) Zu §. 55.

a) Die Reserve für unregulirte Schäden muß mindestens die Summe der angemeldeten, noch nicht regulirten Schäden erreichen.

b) Als Prämien-Reserve muß der Antheil der bezahlten Prämien zurückgestellt werden, welcher sich auf solche Versicherungen bezieht, die über das laufende Jahr hinausgehen.

c) Zinsen und Dividenden dürfen nicht eher an die Actionaire gezahlt werden, als bis sämmtliche Verbindlichkeiten gegen den Reservefonds erfüllt sind.

Berlin, den 6. November 1860. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister des Innern.
(gez.) von der Heydt. (gez.) Graf von Schwerin.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 110.) Der Rittergutsbesitzer Abshagen auf der Insel Oehe beabsichtigt von dieser aus eine Verbindungs-Brücke nach Schaprode zu erbauen, welche durch Anbringung einer Zugklappe dergestalt die Communication nicht hindern wird.

Es wird dies mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen gegen dies Unternehmen innerhalb 4 Wochen präclusivischer Frist hierorts anzumelden.

Bergen, den 5. März 1861. Königliches Landraths-Amt.

(№ 111.) In dem auf den 20. März d. J. zu Spandowerhagen anberaumten Holzversteigerungs-Termine wird außer Kiefern-Brennholz auch dergleichen Bauholz aus dem Forstbegange Warsin, Forstreviers Jägerhof, zum Verkauf gestellt werden.

Stralsund, den 27. Februar 1861. Der Oberforstmeister v. Hagen.

(№ 112.) Wiesenverpachtung.

Die, seither an den Bauerhofbesitzer Rieck zu Millienhagen verpachteten Wiesenflächen, in der Königlich Papenhäger Forst:

1) im Millenhäger Hufenholz von 16 Morgen 126 □Ruthen und
2) im Eschbruch von 11 „ 103 „

sollen vom 1. April d. J. ab, anderweitig auf 6 Jahre verpachtet werden, wozu ich Termin auf den

27sten März d. J. im Gasthofe des Herrn Biederstädt zu Richtenberg,

nach dem Schlusse der daselbst um 10 Uhr anstehenden Holzversteigerung angesetzt habe.

Schuenhagen, den 28. Februar 1861. Der Königl. Oberförster Barkow.

(№ 113.) Jagdverpachtung.

Die hohe, Mittel- und Niederjagd auf der 2240 Magd. Morgen großen Feldmark der Königl. Domaine Groß Zastrow soll von Trinitatis 1861 bis dahin 1867, also auf sechs Jahre, in öffentlicher Licitation an den Meistbietenden verpachtet werden und ist dazu Termin angesetzt

auf Sonnabend, den 16ten März cr., Vormittags 10 Uhr,

im Gasthofe zu Poggendorf.

Groß Zastrow ist von Greifswald 1½ Meilen und von Loitz ebensoweit entfernt.

Poggendorf, den 23. Februar 1861. Der Oberförster Witte.

(№ 114.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Stadt-Uhrmacher Th. Krüger in Tribsees ist von der Direction der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin zum Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.

Der Kaufmann Carl Pentzlin in Güstkow ist von der Direction der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin zum Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.

Der Rentier E. Meinke in Richtenberg ist von der Direction der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin zum Agenten ernannt uud als solcher bestätigt worden.

Der Gastwirth C. Holtz in Wolgast ist von der Direction der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin zum Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.

Der Maurermeister Th. Schauffert in Grimmen ist von der Direction der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin zum Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.

Der Schullehrer Michaelsen in Hermannshagen ist von der Direction der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin zum Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.

Digitized by Google

Der Uhrmacher C. Hintze in Putbus ist von der Direction der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien Gesellschaft in Berlin zum Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.

Der Zimmer- und Maurermeister Albert Wendt in Barth ist von der Direction der Deutschen Feuer Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin zum Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.

An die Stelle des Gutspächters Holtz ist der Gutspächter F. Holtz zu Planitz zum Armenpfleger der Kirchspiels Barther Landgemeinde gewählt und als solcher bestätigt worden.

An Stelle des verstorbenen Feuerlösch-Commissarius Markwardt zu Gr. Schönwalde, ist der Ortsvorsteher Hilgendorf zu Koitenhagen als zweiter Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Weitenhagen gewählt und bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Schröder auf Netzeband ist zum Schiedsmann für das Kirchspiel Bolkenhagen erwählt und als solcher bestätigt worden.

Die Wahl des ordentlichen Lehrers am Gymnasium zu Stargard Dr. Waldemar Kapp zum ordentlichen Lehrer am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Greifenberg ist genehmigt.

Der bisherige Lehrer Carl Christian Kahlemann zu Lüssow, Parochie Kanzin, ist zum Küster an der Kirche zu Prerow und Lehrer an der zweiten Schulklasse daselbst berufen worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 115.) Dem Chemiker Johannes Gädike und dem Dr. K. K. Abel zu Berlin ist unter dem 1. März 1861 ein Patent

auf ein Verfahren, aus Mais, Getreidestroh und anderen Pflanzenstoffen Material für die Papier-Fabrikation darzustellen, in soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Darstellungsweisen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 116.) Dem Ober-Maschinenmeister Rohrbeck in Bromberg ist unter dem 1. März d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Häckselmaschine in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 117.) Dem Mechaniker A. Martins zu Berlin ist unter dem 1. März 1861 ein Patent

auf ein durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenes, von hinten zu ladendes Zündnadelgewehr, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(№ 118.) Dem Kaufmann und Fabrikinhaber Wilhelm Scheffen zu Remscheid ist, unter dem 3. März 1861 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung als neu und eigenthümlich erkannte selbstthätige Bremsvorrichtung an Flaschenkloben, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 10.)

Digitized by Google

Beilage

zum 10. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1861.

(№ 119.)

General-Verwaltungs-Uebersicht der Königlichen Straf-Anstalt zu Anclam für das Jahr 1860.

I. Bevölkerung im Allgemeinen.

№	Bezeichnung	Kategorien der Gefangenen.															Summa der sämmtlichen Gefangenen
		Schuldgefangene	Untersuchungs-Gefangene				Gefängniß-Strafe Verbüßende				Zuchthaus-Gefangene			Corrigenden				
			Männer	Weiber	Jugendliche Personen unter 16 Jahren	Summa	Männer	Weiber	Jugendliche Personen unter 16 Jahren	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Jugendliche Personen unter 16 Jahren	Summa	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
A.	Bestand am 31. December 1859	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	210	210	—	—	—	—	210
B.	Zugang während des Jahres 1860																	
1)	durch neue Einlieferungen Seitens der Civil-Behörden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	66	66	—	—	—	—	66
2)	durch neue Einlieferungen aus dem Soldatenstande Ausgestoßener Seitens der Militair-Behörden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3)	durch Uebersetzung aus der Untersuchungs- resp. Strafhaft	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4)	durch Uebersiedelung aus anderen Anstalten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5)	durch Zurücklieferung Entwichener	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6)	durch Einlieferung Behufs Weiter-Transports	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa des Zuganges	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	66	66	—	—	—	—	66
C.	Abgang während des Jahres 1860																	
1)	interimistisch entlassen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	—	4
2)	begnadigt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	—	—	—	—	6
3)	nach verbüßter Strafe entlassen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47	47	—	—	—	—	47
4)	in andere Anstalten übergesiedelt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1
5)	entwichen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6)	gestorben																	
	a) natürlichen Todes	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	—	—	—	—	8
	b) durch Unglücksfälle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	c) durch Selbstmord	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	d) durch Hinrichtung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7)	zur Strafe resp. correctionellen Detention übergesetzt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8)	durch Weiter-Transport	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa des Abganges	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	66	66	—	—	—	—	66
D	Bestand am 31. December 1860	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	210	210	—	—	—	—	210
E.	Im Jahre 1860 waren nach vollen Tagen gerechnet überhaupt detinirt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	78,165	78,165	—	—	—	—	78,165
F.	Die tägliche Durchschnittszahl der in 1860 detinirt gewes. Gefang. beträgt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	214	214	—	—	—	—	214

Digitized by Google

II. Gesundheitspflege.

Bezeichnung der Anstalt.	Es waren in den Lazarethen der Anstalt: Bestand am 31. December 1859. männliche Gefangene	weibliche Gefangene	jugendliche Gefangene unter 16 Jahren	Summa	während des Jahres 1860: Zugang. männliche Gefangene	weibliche Gefangene	jugendliche Gefangene unter 16 Jahren	Summa	Abgang. männliche Gefangene	weibliche Gefangene	jugendliche Gefangene unter 16 Jahren	Summa
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Straf-Anstalt Anclam.	—	16	—	16	—	103	—	103	—	101	—	101

Es waren in den Lazarethen der Anstalt: Bestand am 31. December 1860. männliche Gefangene	weibliche Gefangene	jugendliche Gefangene unter 16 Jahren	Summa	im Jahre 1860 nach vollen Tagen gerechnet. männliche Gefangene	weibliche Gefangene	jugendliche Gefangene unter 16 Jahren	Summa	während des Jahres 1860 durchschnittlich täglich. männliche Gefangene	weibliche Gefangene	jugendliche Gefangene unter 16 Jahren	Summa	Es betragen in 1860 die Kosten der Kranken-Pflege (exclusive der Besoldungen der Aerzte und der Bespeisung der Kranken). Rthlr.	Sgr.	pf.	Mithin kommen von diesen Kosten der Kranken-Pflege auf einen Kranken-Tag Rthlr.	Sgr.	pf.
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26			27		
—	18	—	18	—	5248	—	5248	—	14	—	14	286	15	2	—	1	8

III. Arbeits-Betrieb.

Bezeichnung der Anstalt.	Arbeits-Betrieb der Untersuchungs-Gefangenen: Im Jahre 1860 waren nach vollen Tagen gerechnet Untersuchungs-Gefangene detinirt	In dieser Tageszahl sind enthalten: beschäftigte Tage	unbeschäftigte Tage	Betrag des aufgekommenen Arbeits-Ertrages. Rthlr. Sgr. pf.	Von diesem aufgekommenen Arbeits-Ertrage kommen auf: jeden Detentions-Tag (nach Colonne 2) Rthlr. Sgr. pf.	jeden Arbeits-Tag (nach Colonne 3) Rthlr. Sgr. pf.	Arbeits-... Im Jahre 1860 waren nach vollen Tagen gerechnet Gefangene der genannten Kategorien detinirt	In dieser Tageszahl sind enthalten: beschäftigte Tage	unbeschäftigte Tage
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Straf-Anstalt Anclam.	—	—	—	— — —	— — —	— — —	78,165	59,308½	18,856½

Digitized by Google

Betrieb der Gefängniß-Strafe

Betrag des aufgekommenen Brutto-Arbeits-Ertrages aus der Beschäftigung: innerhalb der Anstalt	außerhalb der Anstalt im Freien	Summa	Von dem gesammten Brutto-Arbeits-Ertrage (Colonne 13) kommen auf: jeden Detentions-Tag (nach Colonne 8)	jeden Arbeitstag (nach Colonne 9)	Ausgaben, hervorgerufen durch den: an Verdienst-Antheilen der Gefangenen	für Beschaffung und Unterhaltung der Arbeits-Utensilien und Fabrikgeräthe	für Beschaffung der Materialien zur Fabrication	für Verpflegungs-Zulagen der im Innern der Anstalt und außerhalb derselben im Freien beschäftigten Gefangenen
Rthlr. Sgr. pf.	Rthlr. Sgr. pf.	Rthlr. Sgr. pf.	Rthlr. Sgr. pf.	Rthlr. Sgr. pf.	Rthlr. Sgr. pf.	Rthlr. Sgr. pf.	Rthlr. Sgr. pf.	Rthlr. Sgr. pf.
11	12	13	14	15	16	17	18	19
6050 | 23 | —	— | — | —	6832 | 20 | —	— | 2 | 7½	— | 3 | 5	621 | 16 | 7	21 | 6 | 10	2262 | 13 | 10	— | — | —
781 | 27 | —								

Verbüßenden: Arbeits-Betrieb: für vermehrte Aufsicht, verstärkte Seelsorge ꝛc. in Folge der Beschäftigung von Gefangenen im Freien	Summa (von Colonne 16 bis 20)	Betrag des aufgekommenen Netto-Arbeits-Ertrages (Colonne 13 nach Abrechnung von Colonne 21)	Von dem gesammten Netto-Arbeitsertrage (Colonne 22) kommen auf: jeden Detentionstag (nach Colonne 8)	jeden Arbeitstag (nach Colonne 9)	Der Werth der am Jahresschlusse in der Anstalt lagernden Fabrikate und Fabrikationsgegenstände beträgt	Am Schlusse des Vorjahres betrug der Werth dieser Gegenstände	Mithin ist der Werth dieser Bestände am Schlusse des Jahres 1860 gegen die Bestände am Schlusse des Jahres 1859: mehr	weniger
Rthlr. Sgr. pf.	Rthlr. Sgr. pf.	Rthlr. Sgr. pf.	Rthlr. Sgr. pf.	Rthlr. Sgr. pf.	Rthlr. Sgr. pf.	Rthlr. Sgr. pf.	Rthlr. Sgr. pf.	Rthlr. Sgr. pf.
20	21	22	23	24	25	26	27	28
— | — | —	2905 | 7 | 3	3927 | 12 | 9	— | 1 | 6	— | 2 | —	246 | 14 | 3	545 | 16 | —	— | — | —	299 | 1 | 9

IV. Finanzielle Resultate.

Bezeichnung der Anstalt	Einnahme: Gesammter Brutto-Arbeits-Ertrag	Anderweite Einnahmen: in ihrer Gesammtheit	darunter sind enthalten: an Reingewinn aus der Feld- und Vieh-Wirthschaft	Landesbeiträge, Zuchthaus- und ähnliche Gefälle	Summa der gesammten Einnahme (Colonne 2 und Colonne 3)
	Rthlr. Sgr. pf.	Rthlr. Sgr. pf.	Rthlr. Sgr. pf.	Rthlr. Sgr. pf.	Rthlr. Sgr. pf.
1	2	3	4	5	6
Straf-Anstalt Anclam.	6832 | 20 | —	822 | 19 | —	494 | 10 | 6	— | — | —	7655 | 9 | —

Ausgabe.

Kosten der Befriedigung

für Bespeisung: in ihrer Gesammtheit	davon kommen auf die Bespeisung der: Gesunden	Kranken	für Kranken-Pflege	für Bekleidung	für Beschaffung und Unterhaltung der Lagerstellen und Lagergeräthe	für Reinigung des Körpers, der Wäsche und Lokale
Rthlr. Sgr. pf.	Rthlr. Sgr. pf.	Rthlr. Sgr. pf.	Rthlr. Sgr. pf.	Rthlr. Sgr. pf.	Rthlr. Sgr. pf.	Rthlr. Sgr. pf.
7	8	9	10	11	12	13
6126 | 14 | 3	5590 | 10 | 9	784 | 12 | 6	250 | 12 | 2	1401 | 17 | 10	299 | 16 | 6	180 | — | 7
248 | 9 | —			36 | 3 | —	149 | 7 | 6		221 | 12 | —

Digitized by Google

Ausgabe.

der persönlichen Bedürfnisse der

Für Beheizung			Für Beleuchtung			Summa (von Colonne 8 bis 15 incl.)			Im Jahre 1860 waren nach vollen Tagen gerechnet Gefangene detinirt	Diese Gesammtzahl der Detentions-Tage wurde verbüßt von				Es kommen auf			
										kranken Gefangenen mit	gesunden Gefangenen mit	Männern mit	Weibern mit	von den Kosten für Beköstigung der gesunden (Colonne 8) (nach Colonne 19)		der kranken (Colonne 9) (nach Colonne 18)	
Rthr.	Sgr.	pf.	Rthr.	Sgr.	pf.	Rthr.	Sgr.	pf.						Sgr.	pf.	Sgr.	pf.
14			15			16			17	18	19	20	21	22		23	
2123	9	5	2674	—	6	52,795	9	5	431,335	3888	427,447	431,335	—	2	1½	3	½
155	3	—	73	27	—					7530							

Ausgabe.

Gefangenen.				General-Kosten.									
jeden Detentions-Tag von den Kosten													
für Bekleidung (nach Colonne 11)													
auf den männlichen Gefangenen (nach Colonne 20)		auf den weiblichen Gefangenen (nach Colonne 21)		der gesammten Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse (Colonne 16) (nach Col. 17)		Ausgaben, hervorgerufen durch den Arbeits-Betrieb		Sämmtliche anderweite Ausgaben an Gehältern, Remunerationen, für Büreau-Bedürfnisse, für Baulichkeiten ꝛc.			Summa (von Colonne 27 und 28)			Im Jahre 1860 waren nach vollen Tagen gerechnet Gefangene detinirt	Von den gesammten Generalkosten (Colonne 29) kommen auf jeden Detentionstag	
Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Rthr.	Sgr.	pf.	Rthr.	Sgr.	pf.	Rthr.	Sgr.	pf.		Sgr.	pf.
24		25		26		27			28			29			30	31	
—	7⅔	—	—	3	8	20,865	24	9	29,080	22	4	66,144	20	4	431,335	4	7⅔
									16,198	3	3						

Ausgabe.

Summa der gesammten Administrations-Kosten (von Colonne 16 und 29)			Im Jahre 1860 waren nach vollen Tagen gerechnet Gefangene detinirt	Von den gesammten Administrations-Kosten (Colonne 32) kommen auf jeden Detentions-Tag		Es betrugen die gesammten Einnahmen (nach Colonne 6)			Die gesammten Administrationskosten überschreiten mithin die gesammten Einnahmen um einen Betrag von			Im Jahre 1860 waren nach vollen Tagen gerechnet Gefangene detinirt	Von dem durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgabe-Betrage (Colonne 36) kommen auf jeden Detentions-Tag	
Rthr.	Sgr.	pf.		Sgr.	pf.	Rthr.	Sgr.	pf.	Rthr.	Sgr.	pf.		Sgr.	pf.
32			33	34		35			36			37	38	
118,939	29	9	431,335	8	3½	68,597	1	—	50,342	28	9	431,335	3	6

Digitized by Google

V. Personal-Verhältnisse der Zuchthaus-Sträflinge.

Bezeichnung der Anstalt.	Zahl der neuen Einlieferungen im Jahre 1860			Davon wurden																			
				zum 1sten Mal			als Rückfällige																
							zum 1sten Mal			zum 2ten Mal			zum 3ten Mal			zum 4ten Mal			zum 5ten Mal			zum 6ten Mal		
	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa
1.	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
Straf-Anstalt Anclam.	—	66	66	—	45	45	—	11	11	—	4	4	—	5	5	—	—	—	—	—	—	—	1	1

eingeliefert als Rückfällige						Heimaths-Verhältnisse.						Confessions-Verhältnisse.											
zum 7ten Mal und darüber			überhaupt (Colonne 8 bis 28)			Inländer.			Ausländer.			evangelische.			katholische.			jüdische.			andersgläubige.		
Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa
26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49
—	—	—	—	21	21	—	66	66	—	—	—	—	63	63	—	3	3	—	—	—	—	—	—

Alters-Verhältnisse.						Dauer der Strafen.																Ursachen der Bestrafung.					
von 16 bis 20 Jahren			von 21 bis 45 Jahren			über 45 Jahre			zu 2 Jahren			über 2 Jahre bis zu 5 Jahren			über 5 Jahre bis zu 10 Jahren			über 10 Jahre ausschließlich der Lebenslänglichen			lebenslänglich			Verbrechen aus Eigennutz			Verbrechen aus Leidenschaft		
Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa
50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79
—	4	4	—	50	50	—	12	12	—	30	30	—	31	31	—	5	5	—	—	—	—	—	—	—	61	61	—	5	5

Digitized by Google

Familien-Verhältnisse.														Bildungs-Zustand.						Militair-Verhältniß.	
unehelich geboren			unverheirathet			verheirathet			verheirathet gewesen					Es können						Von den eingelieferten männlichen Zuchthaus-Sträflingen haben	
									Männer		Weiber			weder lesen noch schreiben			nur eins von beiden			im Militairdienst gestanden	nicht im Militairdienst
Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	verwittwet	geschieden	verwittwet	geschieden	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa		
80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101
20	—	20	164	—	164	103	—	103	12	6	—	—	18	12	—	12	36	—	36	79	206

Strafanstalt Naugard, den 10. Februar 1861.

Der Director.

v. Drygalski.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 11. Stralsund, den 14. März 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 121.) Wir bringen hiedurch die Nachweisung von der in den Jahren 1859 und 1860 aus dem hiesigen Landestheil seewärts stattgefundenen Getraideausfuhr zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind seewärts ausgeführt.

Getraide.	Im Jahre 1859.	Im Jahre 1860.	mithin 1860 mehr	mithin 1860 weniger
1) Waizen, Scheffel	742,441	946,704	204,263	—
2) Roggen, do.	24,267	18,417	—	5850
3) Gerste, do.	319,190	363,992	44,802	—
4) Hafer, do.	3,509	99,529	96,020	—
5) Erbsen, do.	—	1,316	1,316	—
6) Rappsaat, Centner	51,974	47,719	—	4255

Stralsund, den 7. März 1861. Königliche Regierung.

(№ 122.) Die am Crummenhäger See, im Grimmer Kreise, zwischen den Büdnergrundstücken von Alt-Zarrendorf und dem Ufer des genannten See's belegenen Domanial-Wiesen mit einem Areale von zusammen 10 Morgen 7 □Ruthen sollen im Wege des öffentlichen Aufgebots zum Verkauf gestellt werden.

Das neben Uebernahme der Grundsteuer und sonstigen Lasten zu entrichtende mindeste Kaufgeld beträgt 550 Thlr. Preuß. Courant.

Zu dem auf den **21. März d. Js.**, Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Regierungs-Referendarius von Roeder im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Kaufbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Veräußerungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Domainen-Registratur eingesehen, die Grundstücke selbst aber jederzeit in Augenschein genommen werden können.

Stralsund, den 10. März 1861. Königliche Regierung.

(№ 123.) Höherer Bestimmung gemäß soll in den Magazinen zu Stralsund und Wolgast der Debit des Viehsalzes, da solches dort nicht mehr bereitet wird, nur in verpacktem Zustande stattfinden. Es kann daher vom 1. April d. Js. ab nur verpacktes Viehsalz daselbst, und zwar zu dem allgemeinen Preise von 4 Thlr. für die Tonne zu 378$\frac{4}{15}$ Pfund, bezogen werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 6. März 1861.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
v. d. Groeben.

(№ 124.) Das an dem schiffbaren Ueckerflusse belegene Königliche Eisenhüttenwerk in Torgelow, Ueckermünder Kreises, soll in öffentlicher Licitation am **3. Mai 1861, Vormittags 11 Uhr,** in Torgelow durch den zum Commissarius bestellten Königlichen Landrath Balcke an den Meistbietenden verkauft werden.

Das genannte Hüttenwerk besteht aus einer Gießhütte mit einem Hochofen, einem Kupolofen und doppelt wirkendem Cylindergebläse, einer Lehmformhütte mit Darrkammer, einer Putzkammer, einem Kalkhammer, einer Drehwerkshütte mit Hobelmaschine, drei eisernen und zwei hölzernen Drehbänken, Bohrtisch und zwei Buchsenbohrgängen, zwei Stabhammerhütten mit einem einfach wirkenden Cylindergebläse und einem Ventilator, einer Mahlmühle mit zwei Mahlgängen, einem Verkoakungsofen, einem Probirhause, zwei Magazinen, zwei Kohlen-

Digitized by Google

schuppen, einem Dienstlocale für die Verwaltungsbeamten, so wie Wohn- und Wirthschaftsgebäuden für diese und die Hüttenarbeiter.

Die zu dem Hüttenwerk Torgelow gehörigen Grundstücke betragen incl. Hof- und Baustellen circa 45 Morgen.

Ausgeschlossen von dem Verkauf bleiben die Schifffahrts-Schleuse der Uecker, das Schleusenmeister-Etablissement, das Grundstück des Hüttenschmidts Sauer, das Recht zum Raff- und Leseholz-Sammeln und das Waldweide-Recht.

Die zum Zwecke des Verkaufs über das Hüttenwerk nebst Zubehör aufgenommene Taxe schließt mit 52,480 Thlr. ab, nachdem der Kapitalwerth der jetzt bestehenden, auf jährlich 514 Thlr. 15 Sgr. berechneten Abgaben und Lasten in Abzug gekommen ist.

Kaufliebhaber sind verpflichtet, sich am Tage der öffentlichen Licitation über ihre Zahlungsfähigkeit resp. über die Sicherheit des Contracts-Abschlusses mit ihnen vor dem mit der Leitung des Verkaufsgeschäfts beauftragten Herrn Landrath Balcke auszuweisen. Auch muß der Bestbietende eine Caution von 5000 Thlr. in inländischen Staats-Papieren im Licitationstermin zu Händen des Commissarius deponiren.

Der Meistbietende bleibt drei Monate lang, vom Tage des Licitationstermins gerechnet, an sein Gebot gebunden, während der Zuschlag an den Meistbietenden der höheren und Allerhöchsten Genehmigung vorbehalten wird.

Die Uebergabe an den Käufer erfolgt innerhalb 4 Wochen, nachdem der Kaufcontract abgeschlossen, bestätigt und die erste Hälfte des Kaufgeldes bezahlt ist.

Die speciellen Veräußerungs-Bedingungen, so wie die Werthstaxe können in der Geheimen Registratur der V. Abtheilung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten (Lindenstraße № 47. in Berlin), in der Registratur I. A. der unterzeichneten Regierung, bei dem Königlichen Landraths-Amte in Ueckermünde und bei dem Königlichen Hütten-Amte in Torgelow eingesehen werden.

Stettin, den 6. Februar 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 125.) Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 39., 41. und 47. des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 19ten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die nachfolgend aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe im courfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. № 6. bis 16. vom 1. April 1861 auf unserer Kasse, gr. Ritterstraße Nr. 5., in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen, vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1861 ab, hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer gehörigen Quittung mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden, und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Stettin, den 5. November 1860.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Nachweisung der bei der 19. Verloosung am 5. November 1860 ausgelooften am 1. April 1861 zur Realisation kommenden Pommerschen Rentenbriefe

Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 125. 234. 533. 1,529. 1,699. 1,803. 2,060. 2,117. 2,791. 3,302. 3,788.

Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 137. 388. 444. 611.

Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 1,227. 1,254. 1,383. 1,783. 1,904. 2,059. 2,110. 2,705. 3,199. 3,298. 3,445. 3,766. 4,560. 4,664. 5,058. 5,137. 5,219.

Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 512. 730. 1,033. 1,197. 1,849. 2,598. 2,637. 3,106. 3,622.

Digitized by Google

Litt. E. à 10 Thlr.

Nr. 2. 16. 22. 37. 41. 48. 54. 58. 62. 79. 90. 91. 105. 110. 112. 124. 135. 136. 143. 147. 151.
157. 163. 164. 165. 197. 208. 217. 233. 252. 264. 267. 291. 294. 306. 314. 316. 317. 323.
329. 332. 338. 349. 361. 365. 371. 372. 379. 398. 400. 416. 418. 421. 435. 437. 440. 459.
466. 473. 501. 544. 546. 547. 566. 575. 580. 582. 591. 593. 633. 639. 663. 674. 680. 691.
696. 697. 723. 775. 779. 785. 793. 812. 816. 822. 829. 835. 839. 858. 862. 869. 887. 889.
892. 894. 899. 911. 912. 952. 970. 982. 985. 987. 993. 1,001. 1,014. 1,030. 1,036. 1,052.
1,053. 1,070. 1,084. 1,103. 1,129. 1,133. 1,142. 1,150. 1,159. 1,161. 1,168. 1,174.
1,177. 1,180. 1,183. 1,193. 1,224. 1,228. 1,233. 1,254. 1,261. 1,263. 1,292. 1,307.
1,311. 1,315. 1,318. 1,321. 1,325. 1,334. 1,353. 1,357. 1,364. 1,365. 1,374. 1,383.
1,384. 1,389. 1,391. 1,395. 1,397. 1,419. 1,427. 1,439. 1,444. 1,457. 1,469. 1,505.
1,506. 1,517. 1,532. 1,533. 1,553. 1,555. 1,566. 1,592. 1,650. 1,676. 1,680. 1,688.
1,710. 1,714. 1,716. 1,746. 1,754. 1,758. 1,762. 1,774. 1,793. 1,803. 1,804. 1,809.
1,888. 1,852. 1,882. 1,903. 1,931. 1,942. 1,946. 1,948. 1,970. 1,978. 1,982. 1,983.
2,015. 2,018. 2,024. 2,036. 2,045. 2,046. 2,048. 2,050. 2,051. 2,090. 2,091. 2,095.
2,098. 2,105. 2,116. 2,155. 2,165. 2,169. 2,173. 2,187. 2,198. 2,208. 2,249. 2,265.
2,307. 2,308. 2,323. 2,325. 2,349. 2,364. 2,367. 2,379. 2,388. 2,391. 2,421. 2,433.
2,442. 2,443. 2,497 2,529. 2,542. 2,557. 2,560. 2,561. 2,576. 2,581. 2,584. 2,593.
2,595. 2,618. 2,628. 2,631. 2,639. 2,659. 2,680. 2,716. 2,723. 2,736. 2,746. 2,767.
2,768. 2,772. 2,776. 2,786. 2,808. 2,838. 2,839. 2,848. 2,864. 2,873. 2,882. 2,887.
2,895. 2,913. 2,927. 2,932. 2,942. 2,943. 2,949. 2,959. 2,962. 2,969. 2,972. 2,981.
3,004. 3,016. 3,033. 3,074. 3,080. 3,084. 3,094. 3,100. 3,105. 3,121. 3,165. 3,180.
3,185. 3,190. 3,194. 3,196. 3,199. 3,219. 3,242. 3,257. 3,258. 3,267. 3,269. 3,282.
3,304. 3,337. 3,350. 3,356. 3,364. 3,365. 3,378. 3,418. 3,433. 3,435. 3,437. 3,440.
3,448. 3,467. 3,481. 3,482. 3,495. 3,497. 3,501. 3,506. 3,507. 3,508. 3,510. 3,525.
3,540. 3,544. 3,548. 3,550. 3,551. 3,552. 3,554. 3,572. 3,580. 3,590. 3,604. 3,635.
3,653. 3,664. 3,683. 3,687. 3,691. 3,697. 3,709. 3,712. 3,715. 3,718. 3,728. 3,734.
3,740. 3,744. 3,763. 3,777. 3,779. 3,782. 3,783. 3,784. 3,796. 3,806. 3,817. 3,825.
3,838. 3,876. 3,878. 3,884. 3,888. 3,889. 3,897. 3,918. 3,938. 3,942. 3,966. 3,980.
3,988. 3,990. 3,993. 3,998. 4,000. 4,008. 4,021. 4,030. 4,031. 4,033. 4,035. 4,036.
4,047. 4,057. 4,058. 4,061. 4,072. 4,078. 4,097. 4,107. 4,125. 4,135. 4,136. 4,165.
4,168. 4,185. 4,188. 4,190. 4,202. 4,223. 4,225. 4,232. 4,241. 4,258. 4,266. 4,287.
4,325. 4,343. 4,351. 4,355. 4,358. 4,365. 4,368. 4,369. 4,377. 4,379. 4,392. 4,397.
4,402. 4,429. 4,431. 4,437. 4,448. 4,450. 4,484. 4,490. 4,491. 4,492. 4,505. 4,511.
4,522. 4,524. 4,537. 4,553. 4,555. 4,566. 4,573. 4,577. 4,585. 4,616. 4,625. 4,628.
4,635. 4,638. 4,640. 4,649. 4,650. 4,655. 4,659. 4,668. 4,673. 4,676. 4,680. 4,683.
4,689. 4,692. 4,698. 4,708. 4,709. 4,711. 4,714. 4,724. 4,726. 4,730. 4,737. 4,739.
4,742. 4,743. 4,746. 4,753. 4,755. 4,757. 4,763. 4,766. 4,769. 4,772. 4,775. 4,777.
4,779. 4,781. 4,784 4,792. 4,800. 4,802. 4,803. 4,804. 4,806. 4,810. 4,815. 4,816
4,817. 4,818. 4,820. 4,822. 4,823. 4,825. 4,828. 4,829. 4,830.

(№ 126.) Der Eigenthümer Jcke zu Lanschvitz beabsichtigt auf seiner Feldmark eine transportable Windmühle Behufs Acker-Entwässerung zu erbauen, was hierdurch in Gemäßheit der Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, etwanige Einwendungen gegen dieses Unternehmen binnen 4 Wochen präclusivischer Frist hier anzumelden. Bergen, den 10. März 1861. Königliches Landraths-Amt.

(№ 127.) Die Salzanfuhr zu Wasser von Stettin nach hier und Wolgast für dieses Jahr, soll an den Mindestfordernden ausgeboten werden, zu welchem Zwecke wir einen Termin auf den **21sten d. M.**, Vormittags 10 Uhr, in unserm Amtslokal angesetzt haben, wozu wir mit dem Bemerken einladen, daß auch in Stettin und Wolgast nach den von den dortigen Hauptämtern zu erlassenden Bekanntmachungen das Ausgebot stattfinden wird, so wie auch daß die Verwaltung sich unter den drei Mindestfordernden die Auswahl vorbehält.

Die näheren Bedingungen sind während der Dienststunden bei uns einzusehen.

Stralsund, den 8. März 1861. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Digitized by Google

(№ 128.) Die Salzanfuhr zu Wasser von Colberg nach hier und Wolgast für dieses Jahr, soll an den Mindestfordernden ausgeboten werden, zu welchem Zweck wir einen Termin auf den **23sten d. M.**, Vormittags 10 Uhr, in unserm Amtslokal angesetzt haben, wozu wir mit dem Bemerken einladen, daß auch in Colbergermünde und Wolgast nach den von den dortigen Hauptämtern zu erlassenden Bekanntmachungen das Ausgebot stattfinden wird, sowie daß die Verwaltung sich unter den drei Mindestfordernden die Auswahl vorbehält.

Die näheren Bedingungen sind während der Dienststunden bei uns einzusehen.

Stralsund, den 11. März 1861. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 129.) Die Verschiffung des im laufenden Jahre von Greifswald nach Stolpmünde und Leba zu transportirenden Salzes soll an den Mindestfordernden in Unternehmung gegeben werden.

Zu diesem Zwecke haben wir in dem Geschäfts-Zimmer des Königlichen Steuer-Amts zu Stolp einen Termin auf **Dienstag,** den **26sten d. M.,** Vormittags 11 Uhr, anberaumt, zu welchem wir Unternehmungslustige mit dem Bemerken einladen, daß acht Tage später auch in Wolgast ein Licitations-Termin abgehalten wird, und sich die Verwaltung unter den drei Mindestfordernden die Wahl vorbehält.

Die Ausgebotsbedingungen können sowohl in unserem als in dem Geschäfts-Büreau des Steuer-Amtes zu Stolp während der Dienststunden eingesehen werden.

Stolpmünde, den 8. März 1861. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 130.) Zur meistbietenden Verpachtung einer im Bokhäger Geheege, Forstbeganges Elmenhorst, belegenen Forstfläche von 7 Morgen 124 □Ruthen für die Dauer von 3 Jahren, steht vor dem unterzeichneten Oberförster ein Termin

auf den **3ten April d. Js.,** Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Gasthofe an.

Der Anschlag und die Verpachtungs-Bedingungen sollen im Termin vorgelegt werden.

Abtshagen, den 9. März 1861 Der Oberförster Schaefer.

(№ 131.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben geruht, die durch den Tod des Bürgermeisters Hagemeister erledigte Bürgermeister-Stelle in der Stadt Stralsund, zufolge der Seitens des Magistrats geschehenen Präsentation dem Kreisgerichts-Director Denhard hieselbst, unter Ertheilung einer Allerhöchst vollzogenen Bestallung allergnädigst zu verleihen.

Der Glasermeister F. Kindt in Loitz ist von der Direction der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin zum Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.

Der Kaufmann W. Karge in Stralsund ist von der Versicherungsgesellschaft „**Thuringia**“ zu Erfurt an Stelle des Kaufmanns von Boltenstern zum Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.

Der Kaufmann Heinrich Funck in Greifswald ist von der Versicherungsgesellschaft „**Thuringia**“ in Erfurt an Stelle des Buchhändlers C. Frauenstädt zum Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.

Der Kaufmann Louis Otto in Stralsund hat die ihm von dem General-Agenten der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig J. C. Dieren übertragene Agentur niedergelegt.

Der bisherige Universitäts-Richter und Syndikus Haenisch ist zum Amtshauptmann der Universität Greifswald ernannt worden.

An die Stelle der bisherigen Armenpfleger, des Kaufmanns Strauß, Bäckermeisters Richert, Gastwirths Stüdemann und Böttchermeisters Gützlaf zu Putbus sind der Schneidermeister Strauß, Böttchermeister Schwarz, Zimmermeister Brunow und Sattlermeister Knaack daselbst zu Armenpflegern für das Kirchspiel Putbus gewählt und als solche bestätigt worden.

Der praktische Thierarzt erster Klasse Albert Otto Franz Willert hat sich in Gützkow niedergelassen.

Der bisherige Hülfsgeistliche an der Strafanstalt zu Naugard, Freyer ist zum Pastor in Rohr, Synode Rummelsburg, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Die Predigtamts-Candidaten

1) Albert Friedrich Wilhelm Havenstein,
2) Friedrich Albert Constantin Kabisch,
3) Hermann Albert Ferdinand Löwe,
4) Gustav Adolph Schmidt

sind nach bestandener Prüfung **pro ministerio** für wahlfähig zum evangelischen Predigtamte erklärt worden.

Digitized by Google

Der berittene Steuer-Aufseher Teschendorff zu Stolp, Hauptamts-Bezirk Stolpmünde, ist zum Neben-Zoll-Amts-Assistenten in Greifswald, Haupt-Amts-Bezirk Wolgast, befördert.

Vermischte Nachrichten.

(№ 132.) Dem Chemiker A. Frank zu Staßfurth ist unter dem 6. März 1861 ein Patent
auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mittel, die Zersetzung des Doppelsatzes aus Chlormagnesium + Chlorkalium zu unterstützen,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 133.) Dem Civil-Ingenieur C. Semper in Görlitz ist unter dem 6. März 1861 ein Patent
auf eine Wolltrockenmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 134.) Dem Kunst- und Handelsgärtner Anton Denngер zu Elbing ist unter dem 8. März 1861 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Garten-Reinigungs-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 135.) Dem Hüttenschreiber R. Franke zu Kupferhammerhütte bei Hettstedt ist unter dem 8ten März 1861 ein Patent
auf ein Verfahren, aus Blende Zink darzustellen, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 136.) Dem Mechanikus E. Schmiedel zu Berlin ist unter dem 8. März 1861 ein Patent
auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Papiertaschen, so weit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 137.) Dem Ingenieur Emil Fleischhauer zu Eisenach ist unter dem 10. März 1861 ein Patent
auf einen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Gasregulator
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 11.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 11. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 11. Stralsund, den 14. März 1861.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Gutsbesitzers von Berg werden alle Diejenigen, welche an das ihm von den von Böckmannschen Erben durch Vertrag vom 4. Januar d. Js. verkaufte, im Franzburger Kreise belegene Rittergut Starkow nebst der Pertinenz Düvelsdamm Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 19ten März, 9ten und 30sten April 1861, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 4. März 1861. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Das Quittungsbuch der hiesigen Sparkasse № 24,199 über 38 Rthl. 20 Sgr. nebst 3 ⅓ Zinsen seit dem 1. Julius 1860 auf den Namen Johann Luchterhand lautend, ist dem Victualienhändler Daniel Reetz von hier, der es in Verwahrsam hatte, angeblich abhanden gekommen.

Jeder, welcher an diesem Sparkassen-Buche irgend ein Anrecht zu haben vermeint, hat sich damit spätestens im Termine

am 13ten April 1861, Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle zu melden und sein Recht näher nachzuweisen, widrigenfalls das Buch für erloschen erklärt und dem Verlierer ein neues an dessen Stelle ausgefertigt werden soll.

Stralsund, den 2. März 1861. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das von dem Kaufmann Hecht in Gützkow mittelst Contracts vom 13ten Februar d. Js. an den Schuhmachermeister Friedrich Behnke daselbst verkaufte, an der Marktstraße in Gützkow sub № 57. belegene Wohnhaus nebst Garten und Wiese und sonstigem Zubehör, dingliche Ansprüche zu haben glauben, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 13ten, 20sten und 27sten April d. Js., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

angesetzten Termine vor dem Deputirten in unserem Gerichtslocale anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 27. Februar 1861. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Der Fabrikbesitzer C. A. Vetterick zu Wittenfelde bei Sagard auf Rügen, beabsichtigt, seine beiden ihm eigenthümlich gehörigen Kossathengehöfte und zwar den zu Rusewase im Kirchspiele Sagard belegenen Kossathenhof mit 18 pomm. Morgen Acker, laut Kaufcontract vom 29. Juli 1855 resp. Cession von dem Kossathen und Eigenthümer Johann Vetterick acquirirt und den zu Promoissel, ebenfalls im Kirchspiele Sagard unter Litt. K. 18. belegenen Kossathenhof mit 12 pomm. Morgen Acker, laut Kaufcontract vom 25. Juni 1855 resp. Cession von dem Kossathen und Eigenthümer Johann Jacob Kagelmacher acquirirt, welche Gehöfte jedoch inzwischen von demselben beide zu einem Gehöfte, mit der Namensbezeichnung „Rusewase" arondirt worden sind, gegen ein, der Königlichen Forstverwaltung gehöriges Ackerwerk zu vertauschen event. zu verkaufen.

Auf Antrag des Vetterick werden demnach alle Diejenigen, die aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche an die oben bezeichneten Kossathengehöfte zu haben und daraus gegen einen Tausch resp. Verkauf derselben Widerspruch erheben zu können vermeinen, geladen, solche in einem der auf den

Digitized by Google

19ten März, 26sten März und 9ten April d. Js., jedesmal Mittags 12 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe des Ausschlusses.

Bergen, den 7. März 1861. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Zimmermeisters Albert Wendt in Barth werden alle Diejenigen, welche an den ihm von dem Maurer-Altermann Christoph Beling daselbst verkauften, in der Vorstadt vor dem Langenthore an der Chausseestraße belegenen Garten cum pert. Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 2ten, 16ten und 30sten März d. J., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Barth, den 30. Januar 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission.
Carstens.

Proclama.

Auf den Antrag des Schiffscapitains J. H. C. Parow in Zingst werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Schlächtermeister Johann Friedrich Jantzen daselbst verkaufte, zu Zingst belegene Grundstück, bestehend in einem daselbst sub № 95 c. belegenen Wohnhause nebst Stall und einer halben Büdnergerechtigkeit mit dem zu derselben gehörigen Pachtrechte der sogenannten Kirrkaveln, Holz-, Torf- und Weidegerechtigkeit, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 9ten und 23sten März und 6ten April d. J., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Barth, den 4. Februar 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.
Carstens.

Proclama.

Zum Verkaufe des dem Maurermeister Johann Benz zu Richtenberg gehörigen, daselbst in der Langenstraße sub № 109. belegenen Wohnhauses c. p. im Wege der Execution ist ein einmaliger Bietungstermin auf

den 16ten April cr., Vormittags 10 Uhr,

hieselbst anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber, sowie die Hypothekengläubiger des rc. Benz zur Wahrnehmung ihrer Rechte, geladen werden. Zugleich werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Grundstück c. p. dingliche Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 1sten, 15ten März und 2ten April d. Js., jedesmal Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Franzburg, den 14. Februar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

Proclama.

Auf den Antrag der Vormundschaft werden alle Diejenigen, welche an den gesammten Nachlaß des am 29. October 1860 zu Richtenberg verstorbenen Bürgermeisters Christian Bahl, insbesondere an das am Markte zu Richtenberg sub № 25. belegene Wohnhaus c. p. Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 11ten, 25sten März, 8ten April cr., jedesmal Vormittags 9 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind die Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Franzburg, den 26. Februar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

Proclama.

Auf den Antrag des Gutspächters F. M. Horn zu Dönnie, werden alle Diejenigen, welche an das von ihm mittelst Contracts vom 3. December v. J. von dem Bürgermeister Dr. Kirchhoff hieselbst gekaufte, vor dem Stralsunderthore allhier sub № 320. belegene Wohnhaus mit Anbaute, Hof, Ställen, Garten, Gartenhaus, Befriedigungen und allem Zubehör, aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Rechte oder Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der auf

den 18ten und 27sten März und den 10ten April d. Js., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

Digitized by Google

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Liquidationstermine gehörig anzumelden und zu bescheinigen. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Grimmen, den 21. Februar 1861. Königliche Gerichts-Commission.

Proclama.

Auf den Antrag des Kunstgärtners Rutger Strandt hieselbst, werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Gärtner Panter hieselbst durch Contract vom 10. Mai 1855 verkaufte, am Ende der Greifswalder Vorstadt hieselbst belegene Besitzthum, bestehend in:

a) dem Wohnhause mit Treibhause, Stall und sonstigen Pertinenzien,

b) der Koppel, in der diese Gebäude stehen, und

c) der auf dem Hoikenrade allhier gelegenen ehemals v. Lühmannschen Koppel,

dingliche Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, hiemittelst aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der auf

den 27sten März, den 10ten April und den 25sten April d. J., jedesmal Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden und zu beglaubigen.

Grimmen, den 5. März 1861. Königliche Gerichts-Commission.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das dem Schiffer Carl Waschow von dem Maurer Kähler mittelst Vertrages vom 7. März v. Js. verkaufte, hieselbst in der Fischerwiek sub № 210. belegene Wohnhaus nebst Zubehör aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiermit auf Antrag des Käufers geladen, dieselben in einem der auf

den 26sten Februar, 8ten und 22sten März d. Js., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe des Ausschlusses.

Wolgast, den 11. Februar 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Publicandum und Proclama.

Das dem Schmiedemeister Schön gehörige, hierselbst in der Fischerwiek sub № 33. am Reiserwalle belegene Wohnhaus nebst Zubehör soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Zu diesem Zwecke ist ein Termin auf

den 12. April d. Js., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber und Creditoren, Letztere zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hiermit geladen werden.

Zugleich werden Alle, welche an das gedachte Wohnhaus nebst Zubehör aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch geladen, solche in einem der auf

den 8ten und 22. März und den 5. April d. J., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine bei Strafe des Ausschlusses beglaubigt anzumelden.

Wolgast, den 16. Februar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

Auf den Antrag der verwittweten Oberamtmann Schmidt zu Neumühl soll das dem Riemermeister Rink gehörige, hieselbst in der Neuen-Straße belegene Grundstück, bestehend in dem Wohnhause № 75. und 2 Ställen, taxirt zu 725 Rthlr., im Wege der Execution meistbietend in dem auf

den 10ten April d. Js., Vormittags 11 Uhr,

auf hiesigem Rathhause anberaumten Termine verkauft werden. Zugleich werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Grundstück Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 10ten und 27sten März und 10ten April d. Js., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Damgarten, den 23. Februar 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen des Althändlers Johann Heinrich Wihelm Sturm und seiner Ehefrau Wilhelmine, geb. Engelhardt, in Loitz, unter Sistirung der Specialprozesse und Executionen der

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 12. Stralsund, den 21. März 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 14. März d. J. ausgegebene 9te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5329. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Januar 1861, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an den Kreis Saarburg für die zum Bau einer massiven Brücke über den Saarfluß von der Stadt Saarburg nach dem gegenüber liegenden Bahnhofe der Trier-Saarbrücker Eisenbahn zu Beurig erforderlichen Grundstücke, imgleichen die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Brückengeldes; unter

„ 5330. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Saarburger Kreises im Betrage von 75,000 Thalern. Vom 21. Januar 1861; unter

„ 5331. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Februar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Regierungsbezirk Frankfurt von Forst im Kreise Sorau über Pförten und Culm nach Sommerfeld im Kreise Crossen, resp. nach dem dortigen Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn; unter

„ 5332. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter der Benennung „Bergbau- und Hütten-Actien-Gesellschaft zu Stolberg am Harz" errichteten und daselbst domizilirten Actien-Gesellschaft. Vom 11. Februar 1861; unter

„ 5333. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Februar 1861, betreffend die Vertretung der Ortschaften Rheinbach im Kreise Rheinbach, Honnef im Siegkreise und Hilden im Kreise Düsseldorf auf Provinziallandtagen im Stande der Städte; und unter

„ 5334. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18. Februar 1861, betreffend die Erweiterung der Artikel 4 und 16 der Uebereinkunft zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse, vom $\frac{\text{12. August}}{\text{23. September}}$ 1840. Vom 26. Februar 1861.

Das am 18. März d. J. ausgegebene 10te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5335. das Gesetz wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 11. März 1861; unter

„ 5336. die Verordnung, die Einführung des Gesetzes wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 11. März 1861 in dem Jadegebiet betreffend. Vom 12. März 1861; unter

„ 5337. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Kolberg nach Jüdenhagen und von Kolberg nach Schivelbein an den Fürstenthumer Kreis und den Kreis Schivelbein; unter

„ 5338. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 200,000 Thalern III. Emission. Vom 28. Januar 1861; und unter

„ 5339. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schivelbeiner Kreises im Betrage von 16,000 Thalern. Vom 28. Januar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 138.) **Bekanntmachung**

wegen Ausreichung der Zinscoupons Ser. III. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853 und der Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1857.

Die den Zeitraum vom 1. April 1861 bis 31. März 1865 umfassenden Zinscoupons Ser. III. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zinscoupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1857 werden von

Digitized by Google

der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße № 92. parterre rechts, vom 15ten d. M. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, ausgereicht werden. Der Kontrolle der Staatspapiere sind zu diesem Behufe die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Formulare hierzu werden von derselben unentgeltlich verabfolgt werden.

Auswärtige Besitzer von Schuldverschreibungen haben dieselben unter dem portofreien Vermerke:

„Staatsschuldverschreibungen von 1853 resp. 1857 zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzusenden, von welcher sie die Schuldverschreibungen mit den neuen Coupons und den Talons portofrei zurückerhalten werden.

Den außerhalb des Preußischen Staats sich aufhaltenden Besitzern der Schuldverschreibungen steht es indessen auch frei, solche unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere einzuschicken.

Die aus dem Auslande den Regierungs-Hauptkassen und der Kontrolle der Staatspapiere übersendeten Schuldverschreibungen werden im Inlande portofrei befördert, wenn sie mit dem vorstehend erwähnten Vermerke versehen sind.

Die Portofreiheit dauert nur bis zum 1. November d. J.

Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für die in Rede stehenden Sendungen ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten wieder zugestellt werden.

Berlin, den 7. März 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Guenther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 139.) Die nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen:

Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar ist von demselben durch eine, in dem Großherzoglichen Regierungs-Blatt abgedruckte Bekanntmachung vom 1. Februar d. Js. nochmals daran erinnert worden:

1) daß vom 1. März d. J. an die nach der Bekanntmachung vom 4. Februar 1848 „in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847" ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen zu Einem Thaler und zu Fünf Thalern bei den öffentlichen Kassen des Großherzogthums nicht weiter in Zahlung anzunehmen sind;
2) daß dagegen die gedachten älteren Kassenanweisungen noch bis einschließlich den 31. Mai d. Js. bei der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse zu Weimar gegen neue dergleichen, nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 „in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859" ausgegebene umgetauscht werden können;
3) daß aber mit dem Eintritt des 1. Juni d. Js. alle „in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847" ausgegeben Großherzoglich Sächsische Kassenanweisungen, theils auf einen Thaler, theils auf Fünf Thaler lautend, völlig werthlos werden, und dagegen auch eine Berufung auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet.

Berlin, den 12. März 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Finanz-Minister.
(gez.) von der Heydt. von Patow.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 21. März 1861. Königliche Regierung.

(№ 140.) Die nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen:

Nach einer Mittheilung des Fürstlich Reuß-Plauischen Ministeriums zu Gera sollen die auf Grund der Verordnung vom 27. März 1849 und der Bekanntmachung vom 27. Juli 1852 verausgabten und noch im Umlauf befindlichen Kassenanweisungen des Fürstenthums Reuß J. L. à 1 Thaler in Gemäßheit des in §. 12. der gedachten Verordnung gemachten Vorbehaltes nunmehr eingezogen werden. Zum Umtausche dieser Kassenanweisungen gegen andere, in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Januar 1860 und der Bekanntmachung vom 9. Juni 1860 ausgefertigte Kassenscheine gleichen Betrags bei der Fürstlichen Haupt-Staats-Kasse in Gera ist eine Frist bis einschließlich den 31. December 1861 dergestalt festgesetzt,

Digitized by Google

daß die gedachten alten Kassenanweisungen bis einschließlich den 30. November 1861 neben den neuen Kassenscheinen volle gesetzliche Geltung für den Verkehr behalten, während des Monats December 1861 aber nur noch bei der vorgedachten Kasse umgetauscht werden können, und mit dem 1. Januar 1862 völlig werthlos werden. Der Umtausch erfolgt im Wege unmittelbarer Auswechslung und es ist eine Correspondenz dabei ausgeschlossen.

Berlin, den 8. März 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten. von der Heydt.

Der Finanz-Minister. von Patow.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 21. März 1861. Königliche Regierung.

(№ 141.) Junge Leute, welche sich zur Ablegung einer Entlassungs-Prüfung, zum Zweck der Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin bei der Provinzial-Gewerbeschule hieselbst zu melden beabsichtigen, haben diese Meldung vor dem 20sten k. Mts. bei dem Director der gedachten Gewerbeschule, Hertn von Köller, schriftlich einzureichen. Zöglinge der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule haben bei der Meldung zugleich einen kurzen Lebenslauf mit vorzulegen und Fremde außerdem noch ein Schulzeugniß und Probezeichnungen.

Der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule nicht angehörige Examinanden haben sich bei der Meldung zur Prüfung bei dem Director zu einem abzuhaltenden Tentamen persönlich zu stellen.

Stralsund, den 18. März 1861. Königliche Regierung.

(№ 142.) In Gemäßheit des §. 60. der Verordnung vom 3. Januar 1849 ist der Appellationsgerichts-Rath Sonnenschmidt hierselbst zum Vorsitzenden des zu Greifswald abzuhaltenden Schwurgerichts für die nächste Sitzungs-Periode ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greifswald, den 12. März 1861. Der Appellationsgerichts-Präsident v. Seeckt.

(№ 143.) Die im Guhrauer Kreise, 1½ Meile von der Kreisstadt, 1½ Meile von der Stadt und dem Bahnhof Rawicz, 1½ Meile von der Stadt und dem Bahnhof Bojahowo und 1 Meile von der Stadt Herrnstadt belegene Domaine Wehrse, welche zu Johannis d. Js. pachtlos wird und aus den Vorwerken Wehrse, Duchen, Ober- und Nieder-Backen, einschließlich eines Theils der sogenannten Bartschwiesen, mit einem Gesammtflächeninhalt von 3063 Morgen 157 □R. besteht, wovon

1) Das Vorwerk Wehrse:

6	Morgen	44	□Ruthen	Hofraum und Baustellen,
5	„	85	„	Gartenland,
959	„	65	„	Ackerland,
144	„	103	„	Wiese,
4	„	157	„	Hütung,
23	„	53	„	Teiche,
22	„	156	„	Gräserei, und
56	„	85	„	Unland, Wege, Gräben ꝛc.,
zusammen = 1223	Morgen	28	□Ruthen;	

2) Das Vorwerk Duchen:

2	Morgen	173	□Ruthen	Hof- und Baustellen,
9	„	156	„	Gartenland,
659	„	88	„	Ackerland,
27	„	116	„	Wiese, und
67	„	79	„	Unland, Wege, Gräben ꝛc.,
zusammen = 757	Morgen	72	□Ruthen;	

3) Die Vorwerke Ober- und Nieder-Backen:

5	Morgen	110	□Ruthen	Hofraum und Baustellen,
5	„	95	„	Gartenland,
858	„	49	„	Ackerland,
87	„	101	„	Wiese,
6	„	160	„	Erlbusch,
—	„	46	„	Teich, und
44	„	15	„	Unland, Wege, Gräben ꝛc.,
zusammen = 1008	Morgen	36	□Ruthen;	

Digitized by Google

4) die Bartschwiesen:
75 Morgen 21 □Ruthen

enthalten, soll von Johannis 1861 ab auf achtzehn nach einander folgende Jahre, als bis Johannis 1879, meistbietend zur anderweiten Verpachtung gestellt werden.

Zu diesem Behufe haben wir einen öffentlichen Licitations-Termin auf

den 6ten Mai 1861, Vormittags 11 Uhr,

in dem Königlichen Regierungs-Gebäude (Albrechtsstraße № 32.) hieselbst und zwar im Bibliothekzimmer, vor dem unterzeichneten Ober-Regierungs-Rath anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Pachtgelder-Minimum auf 4,300 Rthlr festgestellt worden und zur Uebernahme der Pachtung einschließlich der zu leistenden Caution ein Vermögen von 25,000 Rthlr erforderlich ist.

Die Pacht- und Licitations-Bedingungen können vom 1. April c. ab, in unserer Domainen-Registratur, so wie auf der Domainen-Pachtung in Wehrse eingesehen werden und wird der Domainen-Pächter Bullrich auf Ansuchen bereit sein, die erforderliche Auskunft über die wirthschaftlichen Verhältnisse der Domaine zu ertheilen.

Breslau, den 15. März 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.
v. Struensee.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 144.) Der Pommersche Rentenbrief Litt. D. № 1971. über 25 Rthlr ist nach der Anzeige des Büdners Carl Wagner aus Cunow a./S. Kr. als angeblich letztem Inhaber im Jahre 1857 abhanden gekommen.

Wir fordern denjenigen, welcher rechtmäßiger Besitzer dieses Rentenbriefes zu sein behauptet, hierdurch auf, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direction zu melden.

Stettin, den 4. März 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

(№ 145.) Auf höhere Anordnung soll der Transport von Stettin

1) nach Stralsund von etwa 340 Lasten und
2) nach Wolgast von etwa 560 Lasten

verpackten Salzes an den Mindestfordernden ausgeboten werden.

Wir haben zu diesem Ausgebot einen Termin auf den

30sten d. Mts., Vormittags 10 Uhr,

in unserm hiesigen Amtslokale angesetzt, wozu wir Unternehmungslustige mit dem Bemerken einladen, daß ein gleiches Ausgebot bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amt zu Stettin und dem Königlichen Haupt-Zoll-Amt zu Stralsund, auf deren Bekanntmachungen wir hierdurch verweisen, stattfinden wird, und daß sich die Verwaltung unter den drei Mindestfordernden die Auswahl vorbehält.

Die Bedingungen für diese Salzanfuhr können in unserm Haupt-Amts-Lokal während der Dienststunden eingesehen werden. Wolgast, den 12 März 1861. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 146.) Auf höhere Anordnung soll der Transport von Colberg

1) nach Stralsund von etwa 324 Lasten,
2) nach Wolgast von etwa 65 Lasten

verpackten Siedsalzes an den Mindestfordernden ausgeboten werden.

Wir haben zu diesem Ausgebot einen Termin auf den

30sten d. Mts., Nachmittags 3 Uhr,

in unserm hiesigen Amtslokal angesetzt, wozu wir Unternehmungslustige mit dem Bemerken einladen, daß bei den Königlichen Haupt-Zoll-Aemtern zu Colbergermünde und Stralsund, auf deren betreffende Bekanntmachungen wir hierdurch verweisen, ein gleiches Ausgebot stattfinden wird, und daß sich die Verwaltung unter den drei Mindestfordernden die Auswahl vorbehält.

Die Bedingungen für diese Salzanfuhr können in unserm Haupt-Amts-Lokal während der Dienststunden eingesehen werden. Wolgast, den 12. März 1861. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 147.) Auf höhere Anordnung soll der Transport von Greifswald

1) nach Stolpmünde von etwa 115 Lasten verpacktes Siedsalz,
2) nach Leba von etwa 50 Lasten verpacktes Siedsalz und 128 Tonnen verpacktes Viehsalz

an den Mindestfordernden ausgeboten werden.

Wir haben zu diesem Ausgebot einen Termin auf den

3ten April d. Js., Vormittags 10 Uhr,

Digitized by Google

in unserm hiesigen Amtslokal angesetzt, wozu wir Unternehmungslustige mit dem Bemerken einladen, daß auf dem Königlichen Steuer-Amt zu Stolp am 26sten d. Mts. ein gleiches Ausgebot stattfinden wird, und daß sich die Verwaltung unter den drei Mindestfordernden die Auswahl vorbehält.

Die Bedingungen für diese Salzanfuhr können in unserm Haupt-Amts-Lokal während der Dienststunden eingesehen werden. Wolgast, den 12. März 1861. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 148.) Die beiden der Königlichen Steuer-Verwaltung gehörigen, auf der Peen- und Demminer Vorstadt belegenen Grundstücke, welche bisher zu Thor-Controlen benutzt wurden, mit dem 1. April dieses Jahres aber disponible werden und von denen jedes aus einem Wohnhause, einem Stallgebäude, einem Hofraume und einem Garten mit Umwährung besteht, werden wir im Wege der Licitation

am 25sten April dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr,

in unserm Amtslokale einzeln verkaufen.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Hinzufügen, daß Reflectanten die Taxen und die Hypotheken-Instrumente von beiden Grundstücken, sowie die Licitations-Bedingungen in unserer Registratur während der Dienststunden zu jeder Zeit einsehen können.

Anclam, den 16. März 1861. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 149.) Die Verschiffung des im laufenden Jahre von Greifswald nach Stolpmünde und Leba zu transportirenden Salzes soll an den Mindestfordernden in Unternehmung gegeben werden.

Zu diesem Zwecke haben wir in dem Geschäfts-Zimmer des Königlichen Steuer-Amts zu Stolp einen Termin auf **Dienstag**, den **26sten d. M.**, Vormittags 11 Uhr, anberaumt, zu welchem wir Unternehmungslustige mit dem Bemerken einladen, daß acht Tage später auch in Wolgast ein Licitations-Termin abgehalten wird, und sich die Verwaltung unter den drei Mindestfordernden die Wahl vorbehält.

Die Ausgebotsbedingungen können sowohl in unserem als in dem Geschäfts-Büreau des Steuer-Amtes zu Stolp während der Dienststunden eingesehen werden.

Stolpmünde, den 8. März 1861. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 150.) Die diesjährigen Frühjahrs-Controll-Versammlungen im Bezirk des 2. Bataillons (Stralsund) I. Pommerschen Landwehr-Regiments (№ 2.) finden an den nachstehend verzeichneten Tagen, resp. Tageszeiten statt. Es werden zu denselben hiermit sämmtliche Mannschaften der Reserve, sowie der Landwehr und Seewehr I. Aufgebots unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden Strafe nach der Strenge der Militair-Gesetze zu gewärtigen haben.

Controll-Plätze.

5. Compagnie.

Stralsund, I. Abtheilung; 8. April, Morgens 8 Uhr,
für sämmtliche Reserven und Wehrleute I. Aufgebots der Garde, Provinzial-Cavallerie, Artillerie, Pioniere und Jäger.

Stralsund, II. Abtheilung; 8. April, Nachmittags 3 Uhr,
für die Linien-Infanterie-Reserven, sowie für sämmtliche Marine-Mannschaften, die Seedienstpflichtigen, Trainsoldaten, Feld-Bäcker, Pharmaceuten und Lazareth-Gehülfen.

} aus der Stadt Stralsund und dem Kirchspiele Voigdehagen.

Stralsund, III. Abtheilung; 9. April, Morgens 8 Uhr,
für die Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie I. Aufgebots.

Prohn,	9. April,	Nachmittags	3	Uhr,
Mohrdorf,	10. „	Morgens	8	„
Gummerow,	10. „	Nachmittags	3	„
Barth,	11. „	Morgens	8	„
Wieck,	11. „	Nachmittags	3	„

6. Compagnie.

Puddemin,	23. April,	Morgens	8	Uhr,
Garz,	23. „	Nachmittags	3	„
Rambin,	25. „	Morgens	8	„
Gingst,	25. „	Nachmittags	3	„
Trent,	26. „	Morgens	8	„
Altenkirchen,	26. „	Nachmittags	2	„

} für die Mannschaften aller Waffen. } Aus den zugehörigen Ortschaften.

Digitized by Google

Sagard,	27. April	Morgens	8 Uhr,	für die Mannschaften aller Waffen.	Aus den zugehörigen Ortschaften.
Lancken,	27. „	Nachmittags	3 „		
Putbus,	29. „	Morgens	8 „		
Bergen,	29. „	Nachmittags	3 „		
7. Compagnie.					
Gätkenhagen,	12. April,	Morgens	8 Uhr,		
Behrenshagen,	12. „	Nachmittags	3 „		
Balkenkoppel,	13. „	Morgens	8 „		
Forkenbeck,	13. „	Nachmittags	3 „		
Tribsees,	15. „	Morgens	8 „		
Grammendorf,	15. „	Nachmittags	3 „		
Franzburg,	16. „	Morgens	8 „		
Abtshagen,	16. „	Nachmittags	3 „		
Alt-Ahrendsee,	17. „	Morgens	8 „		
8. Compagnie:					
Mannhagen,	17. April	Nachmittags	3 Uhr,		
Grimmen,	18. „	Morgens	8 „		
Wotenick,	18. „	Nachmittags	3 „		
Loitz,	19. „	Morgens	8 „		
Passow,	19. „	Nachmittags	3 „		
Poggendorf,	20. „	Morgens	8 „		

Greifswald, I. Abtheilung; 20. April, Nachmittags 3 Uhr, für sämmtliche Reserven und Wehrleute I. Aufgebots der Provinzial-Infanterie, Cavallerie, Artillerie, Pioniere und Jäger. — aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, II. Abtheilung; 22. April, Morgens 8 Uhr, für sämmtliche Reserven und Wehrleute I. Aufgebots der Provinzial-Infanterie, Cavallerie, Artillerie, Pioniere und Jäger. — aus den Kirchspielen Lewenhagen, Neuenkirchen, Wieck und Weitenhagen.

Greifswald, III. Abtheilung; 22. April, Nachmittags 3 Uhr, für sämmtliche Reserven und Wehrleute I. Aufgebots der Garde, für die Marine-Mannschaften, die Seedienstpflichtigen, Trainsoldaten, Feldbäcker, Pharmaceuten und Lazareth-Gehülfen. — aus der Stadt Greifswald und den vorstehend genannten vier Kirchspielen.

Stralsund, den 20. März 1861.

L. von Schönholtz,
Major und stellvertretender Commandeur des 2ten Bataillons (Stralsund) I. Pomm. Landwehr-Reg. (№ 2.)

(№ 131.)

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Sommerhalbjahre 1861 an der Königlichen Universität Greifswald und an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena gehalten werden sollen.

Die Vorlesungen beginnen am 15. April 1861.

Königliche Universität zu Greifswald.

Theologie.

Hebräische Archäologie trägt viermal wöchentlich, von 7—8, Prof. Hahn vor, privatim.
Die messianischen Weissagungen des Alten Testaments erklärt viermal wöchentl., von 12—1, Prof. Hahn, priv.
Die beiden Petrinischen Briefe erklärt Prof. Schirmer, dreimal von 10—11, öffentlich.
Den Brief an die Römer erklärt Prof. Gaß, Montags, Dienstags, Donnerstags von 10—11, privatim.
Das Evangelium des Johannes erklärt Licent. Klöpper, viermal von 11—12, privatim.
Den Paulinischen Lehrbegriff entwickelt Licent. Klöpper, Mittwochs u. Sonnabends von 12—1, unentgeltlich.
Der Kirchengeschichte zweiten Theil, sechsmal wöchentlich von 9—10, einmal von 10—11, trägt Prof. Gaß vor, privatim.

Digitized by Google

Die christliche Dogmengeschichte trägt sechsmal von 8—9, einmal von 10—11, Prof. Reuter vor, privatim.
Die christliche Ethik trägt Prof. Vogt fünfmal vor, von 11—12, privatim.
Die Homiletik, viermal wöchentlich von 9—10, Prof. Schirmer, privatim.
Uebungen in der Erklärung des Alten Testaments, wöchentlich einmal, wird halten Prof. Hahn.
Im theologischen Seminar werden die Uebungen in der Erklärung des N. T. von Prof. Vogt, Dienstags von 5—6, in der Kirchengeschichte von Prof. Reuter, Montags von 5—7, in der Dogmatik und Dogmengeschichte von Prof. Gaß, Freitags von 4—6, gehalten.
Die Uebungen des theologisch-praktischen Instituts leitet Prof. Vogt, Mittwochs von 3—5.

Jurisprudenz.

Juristische Encyclopädie und Methodologie lehrt Prof. Bekker, viermal wöchentlich von 10—11, privatim.
Institutionen des Römischen Rechts, Derselbe, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim.
Römischen Civilproceß, Derselbe, zweimal von 8—9, öffentlich.
Geschichte des Römischen Rechts, Prof. Niemeyer, täglich von 11—12, privatim.
Pandecten, Prof. Barkow, fünfmal wöchentlich von 10—12, privatim.
Das römische Familienrecht, Derselbe, dreimal wöchentlich, öffentlich.
Römisches Erbrecht, Prof. Niemeyer, Montags bis Donnerstags von 10—11, privatim.
Repetitorium über das Römische Erbrecht, Derselbe, Freitags von 10—11, öffentlich.
Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Prof. Häberlin, viermal wöchentlich, von 12—1, privatim.
Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehn-, Handels- und Wechselrechts, Prof. Anschütz, zehnstündig Montag bis Freitag von 10—12, privatim.
Geschichte des deutschen Bundes, Prof. Häberlin, Sonnabends von 12—1, öffentlich.
Preußisches Staatsverfassungsrecht, Dr. Förster, zweimal wöchentlich von 12—1, unentgeltlich.
Kirchenrechtsgeschichte, Prof. Pütter, dreimal wöchentlich von 11—12, öffentlich.
Criminalrecht, Prof. Häberlin, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim.
Ueber das praktische Europäische Fremdenrecht und die Collision der Statuten, Prof. Pütter, nach seiner Schrift „das praktische Europäische Fremdenrecht", zweimal wöchentlich von 11—12, öffentlich.
Das praktische Europäische Völkerrecht mit kurzer Völkerrechtsgeschichte, Derselbe, fünf- bis sechsmal wöchentlich von 12—1, privatim.
Gemeinen und Preußischen Civilproceß, Dr. Förster, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim.
Die Uebungen des juristischen Seminars, romanistische Abtheilung, leitet Prof. Bekker, Mittwochs von 3—5, privatissime doch unentgeltlich.
Die Uebungen der germanistischen Abtheilung des juristischen Seminars Prof. Anschütz, zweimal wöchentlich, privatissime doch unentgeltlich.

Medicin.

Encyclopädie und Methodologie der Natur- u. Heilkunde, in den ersten vier bis fünf Wochen des Semesters, täglich von 3—4, Prof. Häser, privatim.
Osteologie und Chondrologie des menschlichen Körpers, Freitags von 9—10, Prof. Schultze, öffentlich.
Topographische Beschreibung der Oberfläche des menschlichen Körpers mit Demonstrationen am Lebenden, viermal wöchentlich, Dr. Heineke, privatim.
Vergleichende Anatomie und Physiologie mit Uebungen im Gebrauche des Mikroskops und Demonstrationen der Präparate des öffentlichen und seines eigenen Museums, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 9—10, Prof. Schultze, privatim.
Experimentalphysiologie, sechsmal wöchentlich von 11—12, Prof. Budge, privatim.
Entwickelungsgeschichte, zweimal wöchentlich von 8—9, Prof. Budge, öffentlich.
Mikroskopisch-physiologischer Cursus, viermal wöchentlich von 8—9, Prof. Budge, privatim.
Allgemeine pathologische Anatomie mit Demonstrationen, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 3—4, Prof. Grohé, privatim.
Allgemeine Therapie, Freitags und Sonnabends von 12—1, Prof. Häser, öffentlich.
Der speciellen Pathologie und Therapie erster Theil, fünfmal wöchentlich von 4—5, Prof. Rühle, privatim.
Ueber die Krankheiten des Nervensystems, einmal wöchentlich, Prof. Rühle, öffentlich.
Ueber die epidemischen Krankheiten, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 12—1, Professor Häser, privatim.
Ueber die akuten Exantheme, Mittwochs von 2—3, Dr. Ziemssen, öffentlich.

Digitized by Google

Ueber die Krankheiten des Uterus, Donnerstags von 3—4, Prof. Pernice, öffentlich.
Ueber die beim Menschen vorkommenden Parasiten, Montags von 8—9, Prof. Grohé, öffentlich.
Ueber Syphilis, mit praktischen Demonstrationen, Dienstags und Freitags von 2—3, Dr. Ziemssen, privatim.
Cursus über pathologische Anatomie und Histologie, mit Anleitung zu pathologischen Sectionen, Dienstags von 7—9 und Freitags von 2—4, Prof. Grohé, privatim.
Physikalisch-diagnostischer Cursus, Montags und Donnerstags von 5—7 Abends, Dr. Ziemssen, privatim.
Ueber Knochenbrüche und Verrenkungen, Donnerstags von 7—9, Prof. Bardeleben, öffentlich.
Ueber die Krankheiten der Gelenke, zweimal wöchentlich, Dr. Heineke, öffentlich.
Die chirurgischen Operationsübungen leitet Nachmittags von 5—7, Prof. Bardeleben, privatim.
Chirurgische Verbandlehre, Montags, Dienstags und Mittwochs von 4—5, Prof. Laurer, privatim.
Augenheilkunde (mit Ausschluß des operativen Theils) Freitags und Sonnabends von 7—9, Prof. Bardeleben, privatim.
Uebungen im Gebrauch des Augenspiegels, Donnerstags und Freitags von 5—6, Dr. Schirmer, privatim.
Die Lehre von den Augenoperationen in Verbindung mit Uebungen am Phantom und an lebenden Thieren, zweimal wöchentlich, Dr. Schirmer, privatim.
Theorie der Geburtshülfe, an den drei ersten Wochentagen von 3—4, Prof. Pernice, privatim.
Theoretische Geburtshülfe, Montags, Dienstags und Donnerstags von 2—3, Prof. Eichstedt, privatim.
Geburtshülfliche Uebungen am Phantom, Mittwochs von 2—3, Prof. Eichstedt, öffentlich.
Arzneimittellehre, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—10, Prof. Laurer, privatim.
Heilquellenlehre, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 4—5, Prof. Laurer, öffentlich.
Ueber Arzneiverordnungslehre, zweimal wöchentlich von 9—10, Dr. Bengelsdorff, öffentlich.
Medicinische Klinik und Poliklinik, täglich von 9—10½, Prof. Rühle, privatim.
Chirurgische und augenärztliche Klinik, täglich von 10½—12, Prof. Bardeleben, privatim.
Geburtshülfliche Klinik, Prof. Pernice, täglich von 12—1, privatim.
Ueber medicinische Polizei, Montags und Donnerstags von 2—3, Dr. Häckermann, öffentlich.
Ueber gerichtliche Medicin, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 2—3, Dr. Häckermann, privatim.

Philosophie.

Anweisung zum akademischen Studium mit einer kurzen Geschichte der Universitäten, Prof. George, Mittwochs und Sonnabends von 7—8, öffentlich.
Einen kurzen Abriß von der Geschichte der alten Philosophie nach Aristoteles, sowie von der christlich-arabischen Philosophie bis auf Baco von Verulam und Cartesius giebt Prof. Susemihl zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, unentgeltlich.
Geschichte der neueren Philosophie seit Kant, Mittwochs und Sonnabends von 12—1, Prof. Baier, öffentlich.
Logik liest Prof. Baier, viermal wöchentlich von 7—8, privatim.
Psychologie und Anthropologie, nach seinem Lehrbuch der Psychologie, Prof. George, viermal wöchentlich Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim.
Rechtsphilosophie trägt Prof. Baier, viermal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, privatim vor.
Aesthetik, Prof. George, viermal wöchentlich Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4, priv.
Die Uebungen der philosophischen Gesellschaft leitet Derselbe, Mittwochs von 3—5, privatissime aber unentgeltlich.

Pädagogik.

Geschichte der Pädagogik in Deutschland von der Reformation bis auf unsere Zeit, Prof. Hasert, zweimal wöchentlich, von 12—1, öffentlich.
Erziehungswissenschaft, Derselbe, dreimal wöchentlich von 12—1, privatim.
Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Derselbe.

Mathematik.

Allgemeine Theorie der krummen Linien und krummen Flächen, Prof. Grunert, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, öffentlich.
Analytische Geometrie, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, Derselbe, von 10—11, privatim.
Differentialrechnung mit Anwendung auf Geometrie, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, Derselbe, von 11—12, privatim.
Uebungen der mathematischen Gesellschaft, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, privatim.

Digitized by Google

Naturwissenschaften.

Wärmelehre, Prof. von Feilitzsch, Montags, Mittwochs und Sonnabends von 7—8, öffentlich.
Ueber Magnetismus, Elektricität und Galvanismus, ausgewählte Kapitel, Derselbe, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7—8, privatim.
Ausgewählte Theile der Chemie, Prof. Limpricht, einmal wöchentlich, öffentlich.
Anorganische Chemie, Derselbe, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 8—9, privatim.
Chemisches Practicum, Derselbe, dreißig Stunden in der Woche, privatim.
Uebungen in der analytischen Chemie, Derselbe, vier Stunden Sonnabends, privatim.
Pharmaceutische Chemie, für Studirende der Medicin, Dr. Schwanert, zweimal wöchentlich von 4—5, öffentlich.
Analytische Chemie, Prof. Hünefeld, Montags und Donnerstags von 8—9, privatim.
Analytische Chemie, Dr. Schwanert, Mittwochs und Freitags von 4—5, privatim.
Geognosie und Geologie (der Mineralogie anderen Theil) Prof. Hünefeld, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatim.
Examinatorium über mineralogische und chemische Gegenstände, Derselbe, Montags und Dienstags von 12—1, öffentlich.
Ueber Entomologie, Prof. Münter, zweimal wöchentlich, privatissime aber unentgeltlich.
Allgemeine physiologische und systematische Botanik, Derselbe, sechsmal wöchentlich von 10—11, privatim.
Excursionen zur Erläuterung der Flora Pommerns und Demonstrationen der wichtigeren Pflanzenfamilien im botanischen Garten, Derselbe, Sonnabends von 2½ Uhr ab, öffentlich.
Die Uebungen im naturhistorischen Seminar leitet Derselbe, Dienstags von 6—7, öffentlich.
Pflanzengeographie, Dr. Jessen, Dienstags von 4—5, öffentlich.
Pflanzensystematik mit Demonstrationen und Uebungen im Bestimmen der einheimischen Pflanzen, Derselbe, dreistündig in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften.

Quellenkunde der griechischen und römischen Geschichte, Prof. Schaefer, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim.
Geschichte des Mittelalters, Prof. Hopf, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12—1, priv.
Geschichte des 16. und 17. Jahrhunderts, Prof. Schaefer, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim.
Uebungen der historischen Gesellschaft, Prof. Schaefer, Mittwochs von 5—6½, öffentlich.
Diplomatische Uebungen, Prof. Hopf, einmal wöchentlich, privatissime aber unentgeltlich.
Erklärung des 3. und 4. Buches der Lusiadas des Camoes, Prof. Hopf, zweimal wöchentlich, privatissime.
Ueber die Geographie des Mittelalters, Prof. Hopf, Mittwochs und Sonnabends von 12—1, öffentlich.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Darstellung der preußischen Verfassung und Behördenorganisation, Prof. Baumstark, Donnerstags von 4—6, öffentlich.
Volkswirthschaftslehre, erster Theil, derselbe, Dienstags und Freitags von 4—6, privatim.

Philologie, Archäologie und Sprachwissenschaft.

Geschichte der griechischen Litteratur, erster Theil, Prof. Susemihl, viermal wöchentlich von 11—12, priv.
Griechische Mythologie mit Erklärung betreffender Kunstwerke, Dr. Pyl, dreimal wöchentlich von 11—12, öffentlich.
Die Homerischen Hymnen erklärt Prof. Schömann im philologischen Seminar wöchentlich zweimal Mittwochs und Sonnabends von 11—12.
Die Acharner des Aristophanes erklärt Prof. Schömann, dreimal wöchentlich, Montags, Dienstags, Mittwochs von 9—10, privatim.
Römische Privatalterthümer nebst einer allgemeinen Einleitung in die römischen Antiquitäten, Prof. Hertz, Montags, Dienstags, Donnerstags von 7—8, privatim.
Den zweiten Theil der lateinischen Syntax trägt Prof. Schömann, dreimal wöchentlich, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 9—10 vor, privatim.
Ciceros Rede für den Sestius, Prof. Hertz, Montags, Dienstags, Donnerstags von 8—9, privatim.
Im philologischen Seminar läßt Prof. Hertz Ciceros interrogatio in P. Vatinium erklären, Mittwochs von 7—9, öffentlich.

Digitized by Google

Anfangsgründe der vergleichenden Grammatik, Prof. Hoefer, Dienstags und Freitags von 12—1, privatim.
Erklärung des Gregorius von Hartmann von Aue und mittelhochdeutsche Grammatik, derselbe, Montags, Mittwochs und Donnerstags von 12—1, privatim.
Sanskrit lehrt derselbe, zweimal die Woche von 4—5, öffentlich.
Unterricht im Arabischen ertheilt Prof. Ahlwardt, zwei bis dreimal wöchentlich, öffentlich.
Die Psalmen erklärt Prof. Ahlwardt, dreimal wöchentlich, privatim.
Hebräische Grammatik übt an der Lektüre eines geschichtlichen Buches des A. T. Prof. Ahlwardt ein, dreimal wöchentlich, privatim.
Christliche Archäologie, Dr. Pyl, zweimal wöchentlich von 11—12, privatim.
Uebungen der archäologischen Gesellschaft und Conversatorium über neuere Kunstgeschichte, derselbe, zweimal wöchentlich von 11—1, privatissime aber unentgeltlich.

Neuere Sprachen.

Die Syntax der englischen Sprache trägt nach seinem Lehrbuche (Engl. Grammatik 3. Aufl.) in englischer Sprache vor, Lector Dr. Schmitz, Dienstags und Freitags von 5—6, privatim.
Voltaire's Siècle de Louis XIV. (éd. J. Bry) fährt derselbe fort in französischer Sprache zu erklären, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.
Shakespeare's Julius Cäsar (Tauchn. Ausg.) erklärt derselbe, in deutscher Sprache, Mittwochs u. Sonnabends von 3—4, öffentlich.
Uebungen im Schreiben und Sprechen des Französischen und Englischen veranstaltet derselbe, privatissime.
Die italiänische Grammatik in Verbindung mit der Lectüre des Sommario della Storia d'Italia von Cesare Balbo lehrt derselbe, privatissime.

Künste.

Theoretisch-praktischen Unterricht im liturgischen Kirchengesange für Theologie-Studirende ertheilt Musikdirektor Bemmann, in noch näher zu bestimmenden Stunden zweimal wöchentlich, öffentlich.
Die Gesangsübungen der Studirenden leitet derselbe, Donnerstags Abends von 6—8, öffentlich.
Als Fortsetzung der Harmonielehre, die Lehre vom reinen Satze und der Modulation, derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich.
Contrapunkt- und Compositionslehre, derselbe, einmal wöchentlich, privatim.
Gesangunterricht, derselbe, privatim.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—1, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Erster Bibliothekar: Prof. Schömann, Unterbibliothekar: Prof. Ahlwardt.
Das akademische Leseinstitut. Vorstand: die Proff. Gaß, Bekker, Häser, Hoefer und v. Feilitzsch.
Das theologische Seminar unter Direction der theologischen Facultät.
Das theologisch-praktische Institut. Director: Prof. Vogt.
Das juristische Seminar unter Direction der Proff. Bekker und Anschütz.
Das anatomische Theater. Director: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer.
Das anatomische und zootomische Museum. Director: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer.
Die Uebungen des physiologischen Vereins leitet Prof. Budge.
Das pathologisch-anatomische Institut. Director: Prof. Grohé.
Die pharmakologische Sammlung, Director: Prof. Laurer.
Das Universitäts-Krankenhaus. Direction desselben: Dr. Bardeleben, ord. Prof. — Dr. Rühle, ord. Prof. — Verwaltungs-Inspector: Tiede. — Rendant: Appell.-Ger.-Secretair Stempel. — Assistenz-Aerzte: Dr. Heineke, Dr. Marmé. — Unterärzte: Landois und Roberz.
Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Director: Prof. Bardeleben; Assist.-Arzt: Dr. Schirmer.
Medicinisches Klinikum. Director: Prof. Rühle; Assist.-Arzt: Dr. H. Ziemssen.
Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut. Director: Prof. Pernice; Assist.-Arzt: Dr. Schmidt.
Die Sammlung physikalischer Instrumente. Director: Prof. v. Feilitzsch; Assistent: Frauenstein.
Astronomisch-mathematisches Institut. Director: Prof. Grunert.
Zoologisches Museum. Director: Prof. Münter; Conservator: Custos Dr. Creplin; Gehülfe: Finke.
Botanischer Garten. Director: Prof. Münter; Garteninspector: Dotzauer.
Botanisches Museum. Director: Prof. Münter.

Digitized by Google

Mineraliencabinet. Director: Prof. Hünefeld.
Chemisches Institut. Director: Prof. Limpricht; Assistent: Dr. Schwanert.
Philologisches Seminar. Directoren: Prof. Schömann und Prof. Hertz.
Akademische Kunstsammlung. Director: Prof. Hertz.
Lateinische Gesellschaft, geleitet von Prof. Hertz.
Historische Gesellschaft, geleitet von Prof. Schaefer.
Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet Prof. Grunert.
Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Prof. Hasert.
Die archäologische Gesellschaft leitet Dr. Pyl.

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark, in 10—12 Stunden am Anfange des Semesters.
2) Volkswirthschaftslehre I. Theil, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 Uhr.
3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Haeberlin, Dienstags von 4—6 Uhr.
4) Geschichte der Landwirthschaft, Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr, Prof. Dr. Segnitz.
5) Bodenkunde, Prof. Dr. Trommer, Donnerstags von 2—4 Uhr.
6) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Prof. Dr. Segnitz, Montags und Dienstags von 6—8 Uhr Morg.
7) Besonderer Acker- u. Pflanzenbau, Decon.-Rath Dr. Rohde, Freitags u. Sonnabends v. 6—8 Uhr Mrg.
8) Wiesenbau, derselbe, Donnerstags von 8—9 Uhr.
9) Obstbaumzucht mit Demonstrationen und Uebungen, akad. Gärtner Zarnack, Mittwochs von 4—6 Uhr.
10) Praktische Uebungen im Nivelliren des Bodens, Prof. Dr. Segnitz, Freitags von 4 Uhr an, und abwechselnd damit
11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Decon.-Rath Dr. Rohde, Freitags von 4 Uhr an.
12) Allgemeine Viehzucht und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Montags und Dienstags von 8—9 Uhr.
13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe, Freitags von 8—9 Uhr.
14) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe, Mittw. u. Donnerst. v. 6—8 U. Mrg.
15) Forstwirthschaftliche Productionslehre, Forstmeister Wiese, Montags und Donnerstags von 2—4 Uhr.
16) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe, Sonnabends von 4 Uhr an, abwechselnd mit Nr. 22.
17) Organische Experimentalchemie, Prof. Dr. Trommer, Montags und Mittwochs von 9—11 Uhr.
18) Uebungen im chemischen Laboratorium, derselbe, Montags und Sonnabends von 2—6 Uhr.
19) Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität und dem Magnetismus, derselbe, Sonnabends von 9—11 Uhr.
20) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Dr. Jessen, Dienstags und Donnerstags von 9—11 Uhr und Freitags von 9—10 Uhr.
21) Pflanzengeographie, derselbe, Freitags von 10—11 Uhr.
22) Botanische Excursionen, derselbe, Sonnabends von 4 Uhr an. (S. Nr. 16.)
23) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Grunert, Montags und Donnerstags von 4—6 Uhr.
24) Landwirthschaftliche Bauconstructionslehre, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister Müller, Mittwochs von 4—6 Uhr.
25) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe, Freitags von 2—4 Uhr.

Außerdem wird Dr. Heiden privatim Düngerlehre Dienstags von 2—4 Uhr und einmal wöchentlich in noch zu bestimmender Stunde analytische Chemie vortragen, auch ein Repetitorium der organischen Chemie halten.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen.
Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.
Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz.
Die Ackergeräthesammlung beaufsichtigt Oeconomie-Rath Dr. Rohde.
Das chemische Institut, das physikalische Cabinet und die Mineraliensammlung verwaltet Prof. Dr. Trommer.
Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische Institut und die Obstmodellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen.

Digitized by Google

Die anatomische Präparatensammlung, und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg.
Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Zarnack.
Die akademische Baumschule, den Gemüsegarten, die Obst-Pflanzungen und das Versuchsfeld verwaltet der akademische Gärtner Zarnack.
Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomie-Rath Dr. Rohde.

(№ 132.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Rentier C. Schepler in Sagard ist von der Direction der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin zum Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.
Der Lehrer C. F. Schmidt in Stahlbrode ist von der Direction der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin zum Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.
Der Kaufmann Carl Otto in Garz a./R. ist von der Direction der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin zum Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.
Der Kaufmann Carl Otto in Garz a./R. ist von dem Potsdamer Vieh-Versicherungs-Verein zum Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.
Der Kaufmann Friedich Bamberg in Stralsund ist von dem General-Bevollmächtigten der Großbritannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Liebmann zu Berlin zum Haupt-Agenten für den Regierungs-Bezirk Stralsund ernannt und als solcher bestätigt worden.
Der Kaufmann Carl Haltermann ist für den Stadtbezirk der Stadt Stralsund zum obergerichtlichen Auctionator bestellt worden.
An die Stelle des Hofpächters Schilling zu Jarmshagen ist der Gutspächter Wegner zu Heilgeisthof zum Armenpfleger für das Kirchspiel Levenhagen gewählt und als solcher bestätigt worden.
An Stelle des Eigenthümers Jarling ist der Eigenthümer Schulz zu Kazow als Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Kazow gewählt und bestätigt worden.
Der bisherige Hülfslehrer Carl Wilhelm Erdmann zu Ahrenshagen ist an Stelle des emeritirten Küsters und Lehrers J. C. Erdmann zum Küster und Organisten an der dortigen Kirche und zum Lehrer an der Küsterschule daselbst berufen und in sein Amt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 133.) Dem Bauführer G. Koch und dem Zimmermeister H. Walsleben zu Frankfurt a. O. ist unter dem 11. März 1861 ein Patent
auf eine Vorrichtung zum gleichmäßigen Aufziehen der Klappen an Zugbrücken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 134.) Dem Königlichen Ober-Maschinenmeister der Oberschlesischen Eisenbahn Sammann zu Breslau ist unter dem 11. März 1861 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Kontroliren der Fahrzeit der Eisenbahnzüge,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 135.) Dem Fabrikanten Ernst Breul zu Hannover ist unter dem 15. März 1861 ein Patent
auf eine Maschine zum Spinnen von Kautabak, soweit dieselbe nach vorgelegter Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist.
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 12.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 13. Stralsund, den 28. März 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 136.) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October d. J. ab in den Vormittagsstunden entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94., oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. October d. J. fälligen Zinscoupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1sten k. M. ab eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. April d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ % bis zum 15ten und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den vorgedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. October d. J. und später fälligen Zinscoupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. September bis zum 1. October d. Js. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon davon zu trennen, und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Es können sich aber dieselben in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und es werden dergleichen Eingaben unberücksichtiget und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden.

Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen mit abgedruckt, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß derjenigen, welche am 15. September v. J. stattgefunden hat,) gezogen, bis jetzt aber noch nicht realisirt sind, und es werden die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgelooften und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer-, und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 15. März 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Gamet. Guenther. Löwe.

(№ 137.) **Bekanntmachung,**
betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 442.) mit einer Million Thaler ausgegebenen Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. Juli d. J. ab von 5 Prozent auf 4½ Prozent herabzusetzen, werden diese Obligationen behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1. Juli d. J. hierdurch gekündigt.

Digitized by Google

Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der beschlossenen Zinsherabsetzung einverstanden sind, haben dies spätestens bis zum 15. Mai d. Js. durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegennehmen wird, zu erkennen zu geben, und es werden ihnen die Obligationen sodann, mit dem Reductionsstempel bedruckt, und mit einer neuen Serie Coupons über die 4½ prozentigen Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1861 bis dahin 1865 nebst Talons versehen, zurückgegeben werden.

Auswärtige Inhaber von Obligationen können die Einreichung durch Vermittelung der Post bewirken. Die Versendung der Obligationen erfolgt im Inlande portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn Prioritäts-Obligationen Serie IV. zur Couponbeifügung."

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die Obligationen zur Abstempelung und Beifügung der neuen Zins-Coupons und der Talons einzureichen sind, werden bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unentgeltlich verabfolgt werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 15. Mai d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, das Kapital gegen Rückgabe der Obligationen und Quittung vom 1. Juli d. Js. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der Haupt-Seehandlungskasse hierselbst in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. Juli d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf. Berlin, den 26. März 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Guenther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 158.) Mit Hinweis auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7. August v. Js. bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für das Jahr 1861 zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe von 65,000 Thaler zum Bau der Chausseen von Reinberg nach Stahlbrode und von Wendisch-Baggendorf nach Demmin, so wie zu den Administrationskosten eine Summe von überschläglich 3336 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf. erforderlich ist, wovon nach dem Allerhöchst bestätigten Beschluß der Stände des Kreises Grimmen vom 21. April 1856 auf die 1693$\frac{123}{360}$ Kriegssteuertheile des genannten Kreises $\frac{5}{6}$, welche mit 1 Thlr. 6 Sgr. pro Kriegssteuertheil in der Summe von . . . . . 2032 Thlr. — Sgr. 4 Pf.
erzielt werden, und auf die Einkommensteuer, so wie auf die 6 letzten Stufen der Klassensteuer $\frac{3}{8}$, welche von 18784 Thlr. mit 2 Sgr. 1 Pf. pro Thaler in der Summe von . . . . . 1304 „ 13 „ 4 „
erlangt werden, zu legen sind.

Indem wir die zu . . . . . 3336 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf.
festgestellten Steueraufschläge für 1861 hiermit ausschreiben, fordern wir die betreffenden Contribuenten hiedurch auf, den Aufschlag auf die Kriegssteuertheile bis spätestens den 15. Mai d. Js. an den Herrn Landrath von Hagenow in Grimmen, den Aufschlag auf die Einkommen- und auf die Klassensteuer aber bis dahin an die betreffenden Steuer-Erheber, welche die erhobenen Beträge nach Abzug der Hebegebühr bis ultimo Mai d. Js. an denselben abzuliefern haben, bei Vermeidung der Execution zu zahlen.

Stralsund, den 19. März 1861. Königliche Regierung.

(№ 159.) In Gemäßheit eines Rescriptes des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 18ten d. Mts. wird der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. Js. auf 2 Sgr. 4 Pf. hiedurch festgesetzt.

Stralsund, den 23. März 1861. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 160.) Der Gutspächter von Beringe zu Moisselbritz beabsichtigt mit Genehmigung der Grundherrschaft:

1) eine Veränderung mit dem Wege von Patzig nach Gr. Banzelvitz über Moisselbritz dahin vorzunehmen, daß derselbe, statt wie bisher über letzteren Hof, um diesen südlich herumführt;
2) den direct von Moisselbritz nach Cartzitz führenden Weg eingehen zu lassen.

Etwaige begründete Widersprüche gegen vorgenannte Absicht sind binnen 4 Wochen präclusivischer Frist hier anzubringen. Bergen, den 20. März 1861. Königliches Landraths-Amt.

Digitized by Google

(№ 161.) Auf höhere Anordnung soll der Transport von Greifswald
1) nach Stolpmünde von etwa 115 Lasten verpacktes Siedsalz,
2) nach Leba von etwa 50 Lasten verpacktes Siedsalz und 128 Tonnen verpacktes Viehsalz
an den Mindestfordernden ausgeboten werden.

Wir haben zu diesem Ausgebot einen Termin auf den

3ten April d. Js., Vormittags 10 Uhr,

in unserm hiesigen Amtslokal angesetzt, wozu wir Unternehmungslustige mit dem Bemerken einladen, daß auf dem Königlichen Steuer-Amt zu Stolp am 26sten d. Mts. ein gleiches Ausgebot stattfinden wird, und daß sich die Verwaltung unter den drei Mindestfordernden die Auswahl vorbehält.

Die Bedingungen für diese Salzanfuhr können in unserm Haupt-Amts-Lokal während der Dienststunden eingesehen werden. Wolgast, den 12. März 1861. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 162.) Auf höhere Anordnung soll der Transport von Stettin
1) nach Stralsund von etwa 340 Lasten und
2) nach Wolgast von etwa 560 Lasten
verpackten Salzes an den Mindestfordernden ausgeboten werden.

Wir haben zu diesem Ausgebot einen Termin auf den

30sten d. Mts., Vormittags 10 Uhr,

in unserm hiesigen Amtslokale angesetzt, wozu wir Unternehmungslustige mit dem Bemerken einladen, daß ein gleiches Ausgebot bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amt zu Stettin und dem Königlichen Haupt-Zoll-Amt zu Stralsund, auf deren Bekanntmachungen wir hierdurch verweisen, stattfinden wird, und daß sich die Verwaltung unter den drei Mindestfordernden die Auswahl vorbehält.

Die Bedingungen für diese Salzanfuhr können in unserm Haupt-Amts-Lokal während der Dienststunden eingesehen werden. Wolgast, den 12 März 1861. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 163.) Auf höhere Anordnung soll der Transport von Colberg
1) nach Stralsund von etwa 324 Lasten,
2) nach Wolgast von etwa 65 Lasten
verpackten Siedsalzes an den Mindestfordernden ausgeboten werden.

Wir haben zu diesem Ausgebot einen Termin auf den

30sten d. Mts., Nachmittags 3 Uhr,

in unserm hiesigen Amtslokal angesetzt, wozu wir Unternehmungslustige mit dem Bemerken einladen, daß bei den Königlichen Haupt-Zoll-Aemtern zu Colbergermünde und Stralsund, auf deren betreffende Bekanntmachungen wir hierdurch verweisen, ein gleiches Ausgebot stattfinden wird, und daß sich die Verwaltung unter den drei Mindestfordernden die Auswahl vorbehält.

Die Bedingungen für diese Salzanfuhr können in unserm Haupt-Amts-Lokal während der Dienststunden eingesehen werden. Wolgast, den 12. März 1861. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 164.) Zufolge eines höheren Orts gegebenen Befehls sollen zu den diesjährigen Frühjahrs-Controll-Versammlungen auch sämmtliche Landwehr-Mannschaften II. Aufgebots erscheinen, um Seiner Majestät, dem Könige Wilhelm I., den Eid der Treue zu leisten. Durch diese Anordnung wird die in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung hierselbst vom 21sten März d. J. sub Nr. 150. befindliche Bekanntmachung des Bataillons vom 20sten d. Mts. abgeändert und deshalb hiermit aufgehoben.

Es werden dagegen nunmehr sämmtliche Mannschaften der Reserve, sowie der Landwehr und Seewehr I. und II. Aufgebots zu den anderweit festgestellten, nachfolgend näher bezeichneten Terminen der diesjährigen Frühjahrs-Controlle unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden Strafe nach der Strenge der Militair-Gesetze zu gewärtigen haben.

Controll-Plätze.

5. Compagnie.

Stralsund,	I. Abtheilung, 8. April, Nachmittags 3 Uhr, für sämmtliche Reserven und Wehrleute I. und II. Aufgebots der Garde, Provinzial-Cavallerie, Artillerie, Pioniere und Jäger,	aus der Stadt Stralsund und dem Kirchspiele Voigdehagen.
Stralsund,	II. Abtheilung, 9. April, Morgens 8 Uhr, für die Linien-Infanterie-Reserven, sowie für sämmtliche Marine-Mannschaften, die Seedienstpflichtigen, Trainsoldaten, Feld-Bäcker, Pharmaceuten und Lazareth-Gehülfen,	

Digitized by Google

Stralsund, III. Abtheilung, 9. April, Nachmittags 3 Uhr, für die Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie I. Aufgebots,

Stralsund, IV. Abtheilung, 10. April, Morgens 8 Uhr, für die Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie II. Aufgebots,

} aus der Stadt Stralsund und dem Kirchspiele Volgdehagen.

Prohn,	10. April,	Nachmittags	3	Uhr,
Mohrdorf,	11. „	Morgens	8	„
Cummerow,	11. „	Nachmittags	3	„

} für die Mannschaften aller Waffen aus den zugehörigen Ortschaften.

Barth, I. Abtheilung, 12. April, Morgens 8 Uhr, für die Mannschaften aller Waffen der Reserve und des I. Aufgebots,

Barth, II. Abtheilung, 12. April, Nachmittags 3 Uhr, für die Mannschaften aller Waffen des II. Aufgebots,

Wieck, 13. April, Morgens 8 Uhr, für die Mannschaften aller Waffen.

6. Compagnie.

Puddemin,	27. April,	Morgens	8	Uhr,
Garz,	27. „	Nachmittags	3	„
Rambin,	29. „	Morgens	8	„
Gingst,	29. „	Nachmittags	3	„
Trent,	30. „	Morgens	8	„
Altenkirchen,	30. „	Nachmittags	2	„
Sagard,	1. Mai	Morgens	8	Uhr,
Lancken,	1. „	Nachmittags	3	„
Putbus,	2. „	Morgens	8	„

für die Mannschaften aller Waffen.

Bergen, I. Abtheilung, 3. Mai, Morgens 8 Uhr, für die Mannschaften aller Waffen der Reserve und des I. Aufgebots,

Bergen, II. Abtheilung, 3. Mai, Nachmittags 3 Uhr, für die Mannschaften aller Waffen II. Aufgebots.

7. Compagnie.

Gätkenhagen,	15. April,	Morgens	8	Uhr,
Behrenshagen,	15. „	Nachmittags	3	„
Balkenkoppel,	16. „	Morgens	8	„
Forkenbeck,	16. „	Nachmittags	3	„
Tribsees,	17. „	Morgens	8	„
Grammendorf,	17. „	Nachmittags	3	„

für die Mannschaften aller Waffen.

Franzburg, I. Abtheilung, 18. April, Morgens 8 Uhr, für die Mannschaften aller Waffen der Reserve und des I. Aufgebots.

Franzburg, II. Abtheilung, den 18. April, Nachmittags 3 Uhr, für die Mannschaften aller Waffen des II. Aufgebots.

Abtshagen,	19. April	Morgens	8	„
Alt-Ahrendsee,	19. „	Nachmittags	3	„

8. Compagnie:

Mannhagen,	20. April	Morgens	8	Uhr,
Grimmen,	20. „	Nachmittags	3	„
Wotenick,	22. „	Morgens	8	„
Loitz,	22. „	Nachmittags	3	„
Passow,	23. „	Morgens	8	„
Poggendorf,	23. „	Nachmittags	3	„

für die Mannschaften aller Waffen.

} Aus den zugehörigen Ortschaften.

Greifswald, I. Abtheilung, 25. April, Morgens 8 Uhr, für die Reserven und Wehrleute I. Aufgebots aller Waffen,

Greifswald, II. Abtheilung, 25. April, Nachmittags 3 Uhr, für die Reserven und Wehrleute I. Aufgebots aller Waffen,

} aus der Stadt Greifswald. aus den Kirchspielen Levenhagen, Neuenkirchen, Wieck und Weitenhagen.

Digitized by Google

Greifswald, III. Abtheilung, 26. April, Morgens 8 Uhr, für die Wehrleute II. Aufgebots aller Waffen, } aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, IV. Abtheilung, 26. April, Nachmittags 3 Uhr, für die Wehrleute II. Aufgebots aller Waffen, } aus den Kirchspielen Levenhagen, Neuenkirchen, Wieck und Weitenhagen.

Stralsund, den 26. März 1861. L. von Schönholtz,
Major und stellvertretender Commandeur des 2ten Bataillons (Stralsund) I. Pomm. Landwehr-Reg. (№ 2.)

(№ 165.) **Holzversteigerungen**
in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **April** 1861.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Hohenfelde	9.	11	Kiefern-Durchforstungsholz	Jagdkrug.
	Jägerhof	9.	11 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz, und dergleichen Durchforstungsholz aus der Kühlenhäger-Anlage	daselbst.
	Buddenhagen	18.	11	Kiefern- und Weichbrennholz in Klaftern	daselbst.
Poggendorf	Warsin	23.	11	Kiefern-Durchforstungsholz	Spandowerhagen.
	Jetelvitz	29.	10	Kiefern-Durchforstungsholz in Haufen	Gasthaus in Poggendorf.
	Poggendorf	29.	11	desgl. desgl.	daselbst.
Abtshagen	Elmenhorst	15.	10 U.	Kiefern-Nutzenden und Stangen, Kiefern- und Weich-Brennholz. Eichen-Durchforstungsreiser zu Zäunen	Gasthof in Abtshagen.
	Kronhorst	15.	10 U.	Kiefern-Stangen und Brennholz, letzteres in ganzer Stammlänge	daselbst.
	Abtshagen	15.	10 U.	Eichen-Nutzenden, Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz	daselbst.
	Bremerhagen	22.	10	Kiefern-Durchforstungsreiser, Dachstöcke, Letterbäume	daselbst.
	Wittenhagen	22.	10 U.	Eichen-Nutzenden, Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz	daselbst.
	Stelkenhagen	22.	10	Etwas Eichen-Brennholz	daselbst.
Schuenhagen	Moysall, Sandberg	3.	10 U.	Starke Eichen-Nutzholz-Enden, besonders zum Schiffsbau geeignet, u. Eichen-Kloben, Knüppel und Reiser	Gastwirth Herrn Biederstedt zu Richtenberg.
	Endingen, Knirkhorst, Hufenholz, Mönchdamm u. Pfarrholz	3.	12 U.	Einige gute Eichen-Nutzholz-Enden, Eichen-Durchforstungs-Reiser und Weichholz-Reiser	daselbst.
Darß	Born, Totaliät	13.	10 U.	Kiefern-Brennholz	Gasthaus zu Born.

Bemerkung: In diesem Termine werden Gebote auch auf das in allen übrigen Schlägen vorhandene Bau- und Brennholz entgegen genommen.

Stralsund, den 22. März 1861. Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 166.) Die Gras-, Streu- und Rohrnutzung auf verschiedenen Blößen und auf den Gestellen des Forstreviers Abtshagen während des laufenden Jahres, soll an den Meistbietenden veräußert werden, zu welchem Zwecke ein Termin auf den **20sten April** cr., früh 9 Uhr, im hiesigen Gasthofe ansteht.

Die Veräußerungsbedingungen sollen im Termine vorgelegt und die Nutzungsflächen auf Erfordern von dem betreffenden Königlichen Förster an Ort und Stelle vorgewiesen werden.

Abtshagen, den 23. März 1861. Der Königliche Oberförster Schaefer.

(№ 167.) Eines der drei Pferde des im Hause № 301. in der Badstüberstraße allhier wohnenden Ackerbürgers Johann Jordan ist der Rotzkrankheit dringend verdächtig, und sind die übrigen beiden zur Zeit noch gesunden Pferde unter Observation gestellt worden.

Grimmen, den 23. März 1861. Der Magistrat.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 13.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 13. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 13. Stralsund, den 28. März 1861.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Gutsbesitzers von Berg werden alle Diejenigen, welche an das ihm von den von Böckmannschen Erben durch Vertrag vom 4. Januar d. Js. verkaufte, im Franzburger Kreise belegene Rittergut Starkow nebst der Pertinenz Düvelsdamm Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 19ten März, 9ten und 30sten April 1861, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 4. März 1861. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund, I. Abtheilung.

Von dem zum Nachlasse des Büdners Johann Friedrich Dievenkorn gehörigen, zu Cummerow belegenen Büdnergrundstücke ist ein Ackerstück von 4 Pomm. Morgen, (welches grenzt gegen Osten an die Dorfstraße, gegen Norden an das Grundstück des Büdners Gottschalk, gegen Westen an die Königliche Forst und gegen Süden an das Grundstück des Büdners Kraase,) an den Büdner und Zimmermann Ludwig Heuck zu Cummerow Halde verkauft worden. Alle Diejenigen, welche an das Grundstück Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, werden aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 26sten März, 16ten und 30sten April cr., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Proclama.

Auf den Antrag des Kaufmanns W. H. Pries hier, werden alle Diejenigen, welche an das ihm von den Schiffer Wendtschen Erben verkaufte, hierselbst in der Wasserstraße Litt. A. № 121. belegene Grundstück, bestehend in einem Wohnhause c. p. Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 19ten April, 3ten und 17ten Mai d. Js., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 16. März 1861. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Der Fabrikbesitzer C. A. Vetterick zu Wittenfelde bei Sagard auf Rügen, beabsichtigt, seine beiden ihm eigenthümlich gehörigen Kossathengehöfte und zwar den zu Rusewase im Kirchspiele Sagard belegenen Kossathenhof mit 18 pomm. Morgen Acker, laut Kaufcontract vom 29. Juli 1855 resp. Cession von dem Kossathen und Eigenthümer Johann Vetterick acquirirt und den zu Promoissel, ebenfalls im Kirchspiele Sagard unter Litt. K. 18. belegenen Kossathenhof mit 12 pomm. Morgen Acker, laut Kaufcontract vom 25. Juni 1855 resp. Cession von dem Kossathen und Eigenthümer Johann Jacob Kagelmacher acquirirt, welche Gehöfte jedoch inzwischen von demselben beide zu einem Gehöfte, mit der Namensbezeichnung „Rusewase“ arondirt worden sind, gegen ein, der Königlichen Forstverwaltung gehöriges Ackerwerk zu vertauschen event. zu verkaufen.

Digitized by Google

Auf Antrag des Vetterick werden demnach alle Diejenigen, die aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche an die oben bezeichneten Kossathengehöfte zu haben und daraus gegen einen Tausch resp. Verkauf derselben Widerspruch erheben zu können vermeinen, geladen, solche in einem der auf den

19ten März, 26sten März und 9ten April d. Js., jedesmal Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe des Ausschlusses.

Bergen, den 7. März 1861. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Schiffscapitains J. H. C. Parow in Zingst werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Schlächtermeister Johann Friedrich Jantzen daselbst verkaufte, zu Zingst belegene Grundstück, bestehend in einem daselbst sub № 95 c. belegenen Wohnhause nebst Stall und einer halben Büdnergerechtigkeit mit dem zu derselben gehörigen Pachtrechte der sogenannten Kirrkaveln, Holz-, Torf- und Weidegerechtigkeit, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 9ten und 23sten März und 6ten April d. J., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Barth, den 4. Februar 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.
Carstens.

Proclama.

Zum Verkaufe des dem Maurermeister Johann Benz zu Richtenberg gehörigen, daselbst in der Langenstraße sub № 109. belegenen Wohnhauses c. p. im Wege der Execution ist ein einmaliger Bietungstermin auf

den 16ten April cr., Vormittags 10 Uhr,

hieselbst anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber, sowie die Hypothekengläubiger des ꝛc. Benz zur Wahrnehmung ihrer Rechte, geladen werden. Zugleich werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Grundstück c. p. dingliche Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 1sten, 15ten März und 2ten April d. Js., jedesmal Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Franzburg, den 14. Februar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

Proclama.

Auf den Antrag der Vormundschaft werden alle Diejenigen, welche an den gesammten Nachlaß des am 29. October 1860 zu Richtenberg verstorbenen Bürgermeisters Christian Bahl, insbesondere an das am Markte zu Richtenberg sub № 25. belegene Wohnhaus c. p. Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 11ten, 25sten März, 8ten April cr., jedesmal Vormittags 9 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind die Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Franzburg, den 26. Februar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

Proclama.

Auf den Antrag des Büdners Johann Sund zu Alt-Lendershagen und in Folge gesetzlicher Vorschrift werden alle Diejenigen, welche an die dem Büdner Johann Friedrich Kegel zu Alt-Lendershagen gehörige, daselbst sub № 22. belegene Büdnerstelle cum pert., insbesondere an die davon abgetrennten, durch gerichtlichen Vertrag vom 11ten d. Mts. dem Büdner Johann Sund daselbst verkauften 2 Magd. Morgen Acker Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 26sten März, 9ten und 23sten April cr., jedesmal Vormittags 9 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Franzburg, den 12. März 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

Proclama.

Auf den Antrag des Gutspächters F. M. Horn zu Dönnie, werden alle Diejenigen, welche an das von ihm mittelst Contracts vom 3. December v. J. von dem Bürgermeister Dr. Kirchhoff hieselbst gekaufte, vor dem Stralsunderthore allhier sub № 320. belegene Wohnhaus mit Anbaute, Hof, Ställen, Garten,

Digitized by Google

Gartenhaus, Befriedigungen und allem Zubehör, aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Rechte oder Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der auf

den 13ten und 27sten März und den 10ten April d. Js., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Liquidationstermine gehörig anzumelden und zu bescheinigen. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Grimmen, den 21. Februar 1861. Königliche Gerichts-Commission.

Proclama.

Auf den Antrag des Zieglermeisters Holland zu Tegelhoff werden alle Diejenigen, welche an das von ihm mittelst Contrakts vom 3. December 1860 von dem Gutsbesitzer Carl Honig gekaufte, im hiesigen Kreise belegene Gut Klein-Bremerhagen mit allen Zubehörungen an Gebäuden, Befriedigungen, Aeckern, Wiesen, Weiden, Bäumen und sonstigen Pertinenzien, sowie nebst den bestellten und resp. bis Trinitatis 1861 annoch bestellt werdenden Saaten und Ackerarbeiten, aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Rechte oder Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der auf

den 27sten März, den 10ten April und den 25sten April d. J., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Liquidationstermine gehörig anzumelden und zu bescheinigen.

Grimmen, den 25. Februar 1861. Königliche Gerichts-Commission.

Proclama.

Auf den Antrag des Kunstgärtners Rutger Strandt hieselbst, werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Gärtner Panter hieselbst durch Contract vom 10. Mai 1855 verkaufte, am Ende der Greifswalder Vorstadt hieselbst belegene Besitzthum, bestehend in:

a) dem Wohnhause mit Treibhause, Stall und sonstigen Pertinenzien,

b) der Koppel, in der diese Gebäude stehen, und

c) der auf dem Hoikenrade allhier gelegenen ehemals v. Lühmannschen Koppel,

dingliche Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, hiemittelst aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der auf

den 27sten März, den 10ten April und den 25sten April d. J., jedesmal Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden und zu beglaubigen.

Grimmen, den 5. März 1861. Königliche Gerichts-Commission.

Publicandum und Proclama.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das zu Vorbein sub № 9. belegene, dem Krüger Knebendorf gehörige Krug- und Büdnergrundstück, bestehend aus einem Wohnhause nebst Scheune, Ställen und etwas Gartenland, ferner 5 Magdeburger Morgen Acker und 2 Magdeburger Morgen Wiesen, öffentlich verkauft werden und ist dazu ein Licitationstermin auf

den 10ten Mai cr., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken, daß die Verkaufsbedingungen in dem Licitationstermine festgesetzt werden sollen, sowie auch zur Wahrnehmung ihrer Rechte die Realgläubiger geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Grundstück dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert, solche in einem der dazu auf

den 12ten und 26sten April cr., sowie 10ten Mai cr, jedesmal 11 Uhr Vormittags,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden, bei Strafe des Ausschlusses.

Loitz, den 20. März 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

Publicandum und Proclama.

Das dem Schmiedemeister Schön gehörige, hierselbst in der Fischerwiek sub № 33. am Reiferwalle belegene Wohnhaus nebst Zubehör soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Zu diesem Zwecke ist ein Termin auf

den 12. April d. Js., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber und Creditoren, Letztere zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hiermit geladen werden.

Digitized by Google

Extra-Beilage

zum 13. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1861.

(№ 168.) Mit Genehmigung des Königl. Finanz-Ministeriums kommt vom 1. April d. J. das bisherige Regulativ für die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Anclam vom 27. September 1821 außer Anwendung. Von demselben Tage an tritt das hierunter folgende Regulativ in dessen Stelle, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird. Gleichzeitig mit der Einführung des neuen Regulativs finden folgende Veränderungen in Betreff der Abfertigungsstellen statt: Die bisherigen Thorkontrolen am Steinthore, am Demminer (Stolper) Thore und auf dem Peenedamme gehen ein. In Stelle derselben treten für die Anmeldung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände und des kontrolpflichtigen Viehes, so wie für die Steuererhebung die vier neu erbauten Thorkontrolen an der Stettiner, Friedländer, Demminer und Stralsunder Chaussee. Die auf der Peene eingehenden steuer- und kontrolpflichtigen Gegenstände sind bei der Steuererpedition des Königl. Haupt-Zollamtes für die Mahl- und Schlachtsteuer anzumelden und zur Abfertigung zu gestellen. Mit derselben ist fortan auch die Mühlenwaage verbunden, wogegen die bisherige Mühlenwaage in der Baustraße eingeht. Die näheren Bestimmungen in Betreff der vorgedachten Steuerstellen enthält das Regulativ vom heutigen Tage. Stettin, den 2. März 1861.

Der Königl. Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Regulativ

für die Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Anclam.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Begrenzung und Steuerpflichtigkeit

1. des Stadtbezirks.

§. 1. Die Mahl- und Schlachtsteuer ruht zunächst auf dem Stadtbezirke von Anclam. Derselbe umfaßt die Stadt Anclam, deren Vorstädte und den gegenwärtig noch einen eigenen Gemeinde-Verband bildenden und zum Kreise Greifswald gehörenden, an der Nordseite des Peene-Stroms belegenen sogenannten Peenedamm. Der Stadtbezirk wird durch eine Linie begrenzt, welche für jetzt die nachgenannten mit in den Stadtbezirk fallenden äußersten Punkte derselben untereinander verbindet. Diese Linie beginnt gegen Norden auf der von Anclam nach Greifswald führenden Chaussee mit dem Punkte, an welchem der Ruthenstein Nr. 22,89 steht, geht von dort, unter Einschließung der zur Stadt Anclam gehörenden Holländerei Peendamm, in südöstlicher gerader Richtung und mit Durchschneidung der östlich von der gedachten Chaussee belegenen Wiesen, so wie des Peen-Stromes bis zur Mündung des Kanals, welcher von den städtischen Parkanlagen, genannt Bluthslust, in den Peenstrom führt, verfolgt demnächst diesen Kanal bis zu der Brücke, die an der nordöstlichen Spitze von Bluthslust den Uebergang über den dortigen Feldgraben bildet, und läuft dann in südlicher Richtung den an der Ostseite von Bluthslust befindlichen, von dem Kalkbrennerei-Etablissement Schanzenberg nach der Stadt Anclam führenden Fahrweg bis zur südöstlichen Spitze von Bluthslust entlang. Von hier geht sie in gerader westsüdwestlicher Richtung die von Anclam nach Gnevezin und Bargischow führenden beiden Fahrwege, so wie die Anclam-Stettiner Chaussee, letztere bei dem Ruthensteine Nr. 22,51 durchschneidend, nach der Südspitze der Gypsmühle, umschließt sämmtliche zu derselben gehörenden Gebäude und läuft hierauf in der Richtung West zu Norden, und indem sie das Vorwerk Sorgenfrei umschließt, bis zu dem Ruthensteine Nr. 0,14 der Friedländer Chaussee. Von hieraus weitergehend, durchschneidet die gedachte Linie nunmehr die Anclamer Feldmark und den von Anclam nach Blesewitz führenden Weg in west-

Digitized by Google

nordwestlicher Richtung bis zu der Zornowschen Mühle, wendet sich, diese dem Stadtbezirke zuweisend, dann in nordwestlicher Richtung bis zu dem Ruthensteine Nr. 0,22 der Demminer Chaussee, und läuft endlich von da aus in nordöstlicher gerader Richtung über den Peene-Strom und die an der Westseite der Greifswalder Chaussee liegenden Wiesen auf den Ruthenstein Nr. 22,89 dieser Chaussee, und somit auf den Punkt, von welchem sie ausgegangen ist. Alle Wege, Gewässer und Brücken, welche die vorbezeichnete Linie bilden, sind in den Stadtbezirk mit eingeschlossen.

§. 2. Alle Bewohner der innerhalb dieser Grenzlinie befindlichen oder noch zu erbauenden Häuser und Niederlassungen haben ohne Ausnahme, statt der Klassensteuer, die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten. Auch sind alle für die innerhalb dieses Bezirks liegenden Schiffe zur Verzehrung und Verproviantirung bestimmten Mehl-, Back- und Fleisch-Waaren der Mahl- und Schlachtsteuer vorbehaltlich der für gewisse Fälle auf besondern Antrag nachgelassenen Steuererstattung unterworfen. In Betreff des Schiffsproviants der eingehenden Seeschiffe bewendet es bei den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

2. des äußeren Stadtbezirks.

§. 3. Alle jetzt vorhandenen und alle künftig neu entstehenden Ortschaften und Baulichkeiten, deren Anfangspunkte von dem nächsten Punkte des Stadtbezirks (§. 1.) in gerader Richtung nicht über eine halbe Meile entfernt sind, bilden mit dem dazwischen liegenden Raume den äußern Stadtbezirk. Für jetzt sollen jedoch dahin nur gerechnet werden: a) das Dorf Gellendin, b) das Dorf Goerke, c) das Etablissement Goerkeburg, d) das an der Friedländer Chaussee bei dem Ruthensteine Nr. 0,26 liegende Windmühlen-Etablissement, welches gegenwärtig dem Müllermeister Dinse gehört.

§. 4. Die innerhalb des äußern Stadtbezirks wohnenden Bäcker, Schlächter und andere Personen, welche mit Mehl, Graupe, Grütze, Gries, geschrootetem Getreide, geschrooteten Hülsenfrüchten, Brod, Backwerk, Nudeln, Stärke und Puder, oder mit Fleisch und Fett von Rindvieh, Schaafen, Ziegen und Schweinen, so wie mit Waaren, die aus solchem Fleisch und Fett zubereitet sind, als Schinken, Würsten u. s. w. einen Handel treiben, haben von den Früchten, welche sie vermahlen oder vermahlen lassen, und von dem Vieh, welches sie schlachten oder schlachten lassen, ingleichen von den oben genannten Gegenständen, wenn sie dieselben in ihren Wohnort einführen, die Mahl- und Schlachtsteuer ebenso zu entrichten, als wenn sie zur Stadt gehörten, ohne deshalb von der Klassensteuer oder der klassifizirten Einkommensteuer ihres Wohnortes entbunden zu sein. Zur gleichmäßigen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer sind ohne Rücksicht auf die Lage ihres Wohnortes, auch diejenigen Personen verpflichtet, welche innerhalb des äußeren Stadtbezirks

1) Gegenstände der oben bezeichneten Art feil halten oder gewerbsmäßig verkaufen, oder
2) dergleichen Gegenstände niederlegen, insofern entweder sie selbst deren Verkauf gewerbsmäßig betreiben oder die niedergelegten Gegenstände zum gewerbsmäßigen Verkaufe für Rechnung eines andern bestimmt sind.

Die vorstehend unter 2 gedachte Vorschrift findet jedoch auf Diejenigen keine Anwendung, welche nach Inhalt eines ihnen ertheilten Gewerbescheines die Befugniß haben, Gegenstände der in Rede stehenden Art innerhalb des äußern Stadtbezirks zum Verkaufe umherzutragen.

II. Beamte.

1. zur Aufsicht.

§. 5. Beide Bezirke (§§. 1 und 3) mit allen ihren in Bezug auf Mahl- und Schlachtsteuer erlaubten oder verbotenen Eingängen und Straßen, einschließlich des Peene-Stromes, der zu diesem führenden Gräben und Kanäle und der auf diesen Gewässern befindlichen Fahrzeuge stehen in Bezug auf die Mahl- und Schlachtsteuer unter der Aufsicht der Steuerbeamten.

2. zur Abfertigung und Erhebung.

§. 6. Mit der Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer sind unter den im §. 69. näher bestimmten Befugnissen beauftragt:

a) die Expedition des Haupt-Zollamts für Mahl- und Schlachtsteuer, und
b) die vier Thorkontrolen: 1) an der Stralsunder, 2) an der Stettiner, 3) an der Friedländer und 4) an der Demminer Chaussee.

III. Steuerstraßen.

Ein- und Ausgänge aus dem Stadtbezirk. Einhalten derselben.

§. 7. Der Transport aller mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Waaren, ingleichen des kontrolpflichtigen Viehes vom Eintritt in den Stadtbezirk (§. 1.) bis zur erlangten schließlichen Abfertigung, ist, gleichviel, ob dergleichen Gegenstände für den Stadtbezirk, oder blos zum Durchgange bestimmt sind, nur auf den §§. 8

Digitized by Google

bis 10 bezeichneten Steuerstraßen zulässig. Auf diesen Steuerstraßen, von welchen nicht abgewichen werden darf, müssen die gedachten Gegenstände ohne allen Aufenthalt unterweges und ohne Veränderung, Vermehrung oder Verminderung der Ladung ein- und beziehungsweise durchgeführt werden. Für den Transport von Vieh wird außerdem auf die §§. 50 und 51 verwiesen.

Bezeichnung der Steuerstraßen.

a. zu Lande.

§. 8. Die für den Transport mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände und von kontrolpflichtigem Vieh auf dem Landwege gestatteten und als solche bezeichneten Steuerstraßen sind folgende:

1) die von Greifswald herkommende Chaussee von dem Ruthensteine Nr. 22,89 ab bis zu der dem Ruthensteine Nr. 22,84 gegenüberliegenden Thorkontrole;
2) der von dem Kalkbrennerei-Etablissement Schanzenberg herkommende Fahrweg von der an der nordöstlichen Spitze der städtischen Parkanlagen (Bluthslust) vorhandenen Brücke ab bis zum Gnevezíner Wege, von da ab aber
3) der von Gnevezin und Bluthslust nach Anclam führende Fahr- und Fußweg bis zur Stettiner Chaussee und zu der an dieser bei dem Ruthensteine Nr. 22,59 liegenden Thorkontrolle;
4) der von Bargischow herkommende Fahrweg von da ab, wo denselben die im §. 1. gedachte Linie der Grenze des Stadtbezirks durchschneidet, also in der Höhe des Ruthensteines Nr. 22,51 der Stettiner Chaussee, bis zu dieser, dann aber letztere bis zu der, dem Ruthensteine Nr. 22,59 gegenüber liegenden Thorkontrole;
5) die von Stettin herkommende Chaussee von dem Ruthensteine Nr. 22,51 ab bis zu der vorstehend unter 4 bezeichneten Thorkontrole;
6) die von Friedland herkommende Chaussee von dem Ruthensteine Nr. 0,14 ab, bis zu der dem Ruthensteine Nr. 0,09 gegenüber liegenden Thorkontrole;
7) der von Blesewitz herkommende Fahrweg von da ab, wo derselbe durch die im §. 1. gedachte Linie des Stadtbezirks durchschnitten wird, bis zur Demminer Chaussee und der dort hart an der Ausmündung des Blesewitzer Weges vorhandenen Thorkontrole, und
8) die von Demmin herkommende Chaussee von dem Ruthensteine Nr. 0,22 ab bis zu der dem Ruthensteine Nr. 0,16 gegenüberliegenden Thorkontrole.

Der Weitertransport derjenigen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände und kontrolpflichtigen Viehgattungen, welche bei den Thorkontrolen (§. 6 b.) nur Vorabfertigung erhalten haben, muß auf nachstehenden Straßen erfolgen:

a. von der Thorkontrole an der Greifswalder Chaussee auf der geraden Straße der Vorstadt Peenedamm über die Peenebrücke und dann rechts zu der an der Bohlwerks-Straße befindlichen Expedition des Haupt-Zollamts für Mahl- und Schlachtsteuer (§. 6 a.);
b. von der an der Stettiner Chaussee liegenden Thorkontrole aus auf der geraden, über den neuen Markt zum Steinthore führenden Straße, nächstdem von diesem Thore auf der Steinstraße und hierauf rechts den Markt und die Peenestraße entlang bis zum Haupt-Zollamte, dann aber links nach der unter a gedachten Steuerexpedition;
c. von der an der Friedländer Chaussee belegenen Thorkontrole aus auf der gerade zum Steinthore führenden Chausseestraße, dann aber von diesem Thore aus weiter wie unter b.;
d. von der an der Demminer Chaussee befindlichen Thorkontrole aus auf der geraden Chausseestraße bis zur Keilstraße, dann auf dieser den Markt entlang bis zu dem Punkte, auf welchem die Steinstraße in den Markt tritt und hierauf links den letzteren und die Peenestraße entlang ganz wie unter b.

Die Benutzung aller sonstigen Ein- und Ausgänge bei dem Transport mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände und von kontrolpflichtigem Vieh ist verboten.

b. zu Wasser.

§. 9. Die Steuerstraße für die zu Wasser ein- und ausgehenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände und für das kontrolpflichtige Vieh ist der Peenestrom von da ab, wo denselben die im §. 1. gedachte, die Grenze des Stadtbezirks bildende Linie durchschneidet, bis zu der an der Bohlwerksstraße belegenen Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition. (§. 6 a.)

Aus- und Einlade-Strecken für Wasserfahrzeuge.

§. 10. Wasserfahrzeuge, welche mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, ingleichen kontrolpflichtiges Vieh geladen haben und einbringen, dürfen innerhalb des Stadtbezirks nur an dem südlichen Ufer der Peene, und zwar nur oberhalb der Peenebrücke, auf der Strecke von dieser bis einschließlich des Dampf-

Digitized by Google

schifffahrts-Anlegeplatzes anlegen und ausladen. Ebenso dürfen Wasserfahrzeuge, welche mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände oder Vieh, deren zu kontrolirender oder erweisender Ausgang wasserwärts stattfinden soll, einladen, nur an dem südlichen Ufer der Peene, vom Dampfschifffahrtsplatz einschließlich bis zu dem am Ende des Bohlwerks beginnenden Kanale und an beiden Ufern des letzteren bis zum Leschengange anlegen. Ausnahmen hiervon sind nur mit Genehmigung des Haupt-Zollamtes zulässig, es muß aber dann der danach bestimmte Platz inne gehalten werden. Steuerpflichtige Gegenstände, welche zu Wasser aus dem Stadtbezirk versendet werden sollen und deren Ausgang zu erweisen ist, werden bis zum Abgange der Fahrzeuge, mit welchen sie ausgeführt werden sollen, und der demnächst durch Begleitung oder Beaufsichtigung stattfindenden Controlirung des Ausgangs entweder auf Kosten des Schiffers amtlich bewacht, oder am Bord unter amtlichen Verschluß gelegt, oder bis zu ihrer Verladung unter Verwahrung des Haupt-Zollamtes gehalten. Bezüglich der Seeschiffe, welche von ausländischen Häfen gekommen sind oder nach solchen in Ladung liegen, kommen die Bestimmungen unter Nr. 3, 6 und 7 der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 25. Januar 1858 zur Anwendung.

Meldung und Vorführung bei den Abfertigungsstellen.

§. 11. Wer mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände oder kontrolpflichtiges Vieh in den Stadtbezirk einführen, oder deren Ausgang aus demselben nachweisen will, ist, sofern der Transport zu Lande erfolgt, verpflichtet, vor der Thorkontrole, über welche der Ein- resp. Ausgang stattfindet, unaufgefordert anzuhalten. Die ein- und ausgehenden Gegenstände sind dieser Thorkontrole nach Art, Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke genau anzumelden und mit den etwa dazu gehörigen Papieren zur Untersuchung und Abfertigung zu stellen, auch die zu diesem Behufe erforderlichen Handleistungen nach Anweisung der Steuerbeamten zu verrichten oder verrichten zu lassen, es mag eine Steuerentrichtung bei der Steuerabfertigungsstelle erfolgen können oder nicht. Wenn dergleichen Gegenstände zu Wasser eingebracht werden (§. 9.), so müssen sie jederzeit der hauptamtlichen Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition (§. 6a.) schriftlich angemeldet und demnächst, wenn und so weit sie zum Verbleib im Orte bestimmt sind, spätestens am Tage nach der Anfuhr, ausgeladen und der gedachten Expedition vorgeführt werden. Sind sie nicht zur Ausladung bestimmt, so ist ihre anderweitige Bestimmung gleichzeitig mit der Anmeldung anzuzeigen und kann die Steuerbehörde Gestellung derselben zur Revision und Hinterlegung der Steuer davon bis zu deren Wiederabfuhr verlangen; in beiden Fällen aber die ihr sonst nöthig scheinenden Controlen zur Verhütung der unversteuerten Einbringung dieser Gegenstände anordnen, welchen der Schiffer sich zu unterwerfen hat. Jeder willkührliche Aufenthalt auf dem Peenestrome oder innerhalb der Grenze des steuerpflichtigen Stadtbezirkes begründet steuerliche Einschreitung beziehungsweise Revision und Bewachung auf Kosten des Schiffers. Wenn für die zwischen Anclam und anderen Orten des Inlandes regelmäßig fahrenden Dampfschiffe Ausnahmen von den vorstehenden und den Bestimmungen des §. 9. bewilligt worden, so haben die betreffenden Gesellschaften die Bedingungen, welche das Haupt-Zollamt für solche Fälle besonders vorschreiben wird, zu erfüllen.

§. 12. Auch solche von außerhalb kommenden, der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Gegenstände, welche für Bewohner der außerhalb der Thorkontrolen liegenden Theile des Stadtbezirks (§. 1.) oder für Steuerpflichtige im äußeren Bezirke (§§. 3 und 4) eingehen, sind auf den im §. 8. bezeichneten Steuerstraßen zu der nächsten Thorkontrole, beziehungsweise zu der hauptamtlichen Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition zu führen und dort zur Abfertigung zu gestellen. Vor erfolgter Versteuerung dürfen die steuerpflichtigen Gegenstände in die Wohnungen oder Gehöfte der Empfänger nicht aufgenommen werden.

IV. Zeit für den Eingang und die Abfertigung.

Dienststunden.

1. bei dem Haupt-Zollamte.

§. 13. Die Expedition des Haupt-Zollamtes für die Mahl- und Schlachtsteuer (§. 6a.) ist mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich für die Abfertigungen geöffnet, und zwar:

a. in den Wintermonaten October bis einschließlich Februar, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr,
b. in den übrigen Monaten, Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

2. bei den Thorkontrolen.

Bei den vier Thorkontrolen (§. 6b.) geschehen die Abfertigungen, soweit ihre Befugniß dazu sich erstreckt (§. 69.)

a. in den Wintermonaten October bis einschließlich Februar von 6 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends,
b. in den übrigen Monaten von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Digitized by Google

Allgemeine Bestimmungen für den Transport und die Abfertigungen.

§. 14. Nur während dieser Dienststunden (§. 13.) dürfen mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände und controlpflichtiges Vieh, je nachdem die Abfertigung bei der hauptamtlichen Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition, oder bei den Thorkontrolen geschehen muß, in den Stadtbezirk ein-, beziehungsweise ausgeführt werden. Der Eingang muß so zeitig erfolgen, daß die Gegenstände noch vor Ablauf der Dienststunden bei derjenigen Amtsstelle eintreffen, welche die schließliche Abfertigung zu ertheilen hat. Jedoch kann Morgens eine Stunde vor Anfang der Dienststunden und während der für die Abfertigungen geschlossenen Mittagszeit die Anfuhr bis zur Eingangs-Abfertigungsstelle erfolgen; die eingebrachten Gegenstände müssen aber dort unverändert bis zum Beginn der Dienststunden verbleiben. Mühlenfabrikate, bei denen es zweifelhaft ist, zu welchem Steuersatze sie gehören, können nur abgefertigt werden, so lange das Tageslicht die gründliche Revision derselben zuläßt. Den zwischen Anclam und andern Orten des Inlandes regelmäßig fahrenden Dampfschiffen kann auf besondern Antrag gestattet werden, die eingebrachten mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände auch außer den bestimmten Dienststunden einzubringen und an Land zu setzen. Es darf dies jedoch nur unter der Bedingung geschehen, daß die Agenten der betreffenden Gesellschaft in Vertretung der Dampfschiff-Conducteure oder der Capitaine die, erforderlichen Falls durch eine Caution zu sichernde Verpflichtung übernehmen, die eingebrachten Gegenstände unmittelbar nach der Ausladung der hauptamtlichen Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition zur Abfertigung, beziehungsweise zur Bewachung zu gestellen, welche letztere auf Kosten der Gesellschaft erfolgt (conf. §. 10.)

Zweiter Abschnitt.

Mahlsteuer.

I. Aufsicht über die Mühlen.

Deren Ausdehnung im Allgemeinen.

§. 15. Sämmtliche im inneren und äußeren Stadtbezirke (§§. 1. und 3.) vorhandenen und später noch entstehenden Mühlen sind der Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen, die nach Maaßgabe des Mahlgutes, welches die Mühle gewöhnlich fördert, eine besondere oder eine allgemeine ist.

Mühlen unter besonderer Aufsicht.

§. 16. Unter besonderer Aufsicht stehen für jetzt folgende Mühlen im Stadtbezirk:

a. die auf dem Peendamm belegene Holländische Windmühle der Wittwe Henschen,
b. die an der Stettiner Chaussee belegenen beiden Windmühlen, 1) der Wwe. Bütow, 2) des Wegener,
c. die außerhalb der Steinvorstadt unweit der Friedländer Straße und östlich von dieser vorhandenen beiden Windmühlen, 1) der Wittwe Jahnke und 2) des Hülling,
d. die an der Leipziger Allee liegenden vier Windmühlen, 1) des Jahnke (Holländer), 2) des Freese, 3) des Heitmann und 4) des Rambow (Holländer),
e. die außerhalb der Stolper (Demminer) Vorstadt südlich von der Demminer Straße belegene Windmühle des Zornow,
f. die auf der Stolper (Demminer) Vorstadt an der Demminer Chaussee, gegenüber der Thorkontrole befindliche Windmühle des Kreplin I.,
g. die in der Baustraße vorhandene Roßmühle des Kraemer,
h. die in der Steinvorstadt befindliche Roßmühle des Braun, und
i. die an der Demminer und Mauerstraßen-Ecke belegene Dampfmühle des Ristow nach dem für diese Mühle besonders emanirten Regulative vom 29. December 1851.

Mühlen unter allgemeiner Aufsicht.

§. 17. Unter allgemeiner Aufsicht steht für jetzt die im äußern Stadtbezirk an der Friedländer Chaussee belegene Windmühle des Dinse.

Privatmühlen.

§. 18. Für Mühlen zum Privatgebrauche, soweit solche überhaupt gesetzlich zulässig sind, bestehen besondere Vorschriften.

Mühlen für andere Zwecke.

§. 19. Mühlen, welche nicht dazu eingerichtet sind, Mahlgut aus Körnern zu bereiten, dürfen dazu ohne Beistimmung der Steuerbehörde nicht eingerichtet und benutzt werden, und stehen in dieser Hinsicht unter Aufsicht.

Neu entstehende Mühlen.

§. 20. Neue Mühlen dürfen im Stadtbezirke und im äußeren Stadtbezirke nur mit Vorwissen der

Digitized by Google

Steuerbehörde angelegt werden, welche alsdann bestimmen wird, wie solche neue Anlagen in Bezug auf die Mahlsteuer zu behandeln sind.

Anzeige von Besitz-Veränderungen.

§. 21. Sobald eine Mühle durch Verkauf, Verpachtung oder auf irgend eine andere Weise an einen anderen Inhaber übergeht, ist letzterer verpflichtet, davon sofort und bevor der Betrieb der Mühle für seine Rechnung beginnt, dem Haupt-Zollamte schriftliche Anzeige zu machen.

II. Behandlung der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Form der Steuer-Entrichtung.

§. 22. Von dem steuerpflichtigen Mahlgute, welches auf den unter besonderer Aufsicht stehenden oder künftig zu stellenden Mühlen bereitet werden soll, muß vorher die Körnersteuer nach §. 3. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 entrichtet werden.

Bezettelung des Getreides.

§. 23. Außerdem ist im Allgemeinen Folgendes zu beachten:

1) Alles Mahlgut dieser Mühlen muß mit genau damit übereinstimmenden Mahlscheinen (Mahlversteuerungsscheinen oder Mahlfreischeinen) versehen sein.
2) Ueber mehr als 24 Centner und über weniger als ¼ Centner wird ein Mahlschein auf Körner nicht ertheilt. Wer daher gleichzeitig mehr als 24 Centner zur Mühle zu bringen beabsichtigt, muß mehrere Mahlscheine nehmen. Wer gleichzeitig mehr als 3 Centner zur Mühle bringen will, kann nach seiner Wahl mehrere Scheine erhalten, den einzelnen Schein jedoch nicht über weniger als 3 Centner.

Getreide zu verschiedenen Steuersätzen.

3) Für Getreidearten, welche verschiedenen Steuersätzen unterliegen, werden gemeinschaftliche Mahlscheine nicht ertheilt. Will daher Jemand Körner von verschiedenen Steuersätzen vermischt mahlen lassen, so muß er von dem ganzen Gemenge den höheren Steuersatz entrichten.

Transport der Körner zur Mühle.

4) Diejenige Getreidemenge, worauf ein Mahlschein lautet, muß zusammen zur Mühle, und das daraus bereitete Mahlgut zusammen aus der Mühle und soweit Verwiegung vorgeschrieben ist, zur Waage der hauptamtlichen Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition gehen. Auch muß das Getreide jedenfalls an demselben Tage, und zwar, wenn es in den Vormittagsstunden versteuert ist, am Vormittage, sonst am Nachmittage, zur Mühle gebracht werden. Die Müller dürfen ältere Mahlscheine nicht annehmen, wenn nicht in besonderen Fällen von der Amtsstelle eine Ausnahme auf dem Mahlscheine ausdrücklich bewilligt ist.

Frist für den Rücktransport des Mahlgutes.

5) Die Mahlscheine gelten nur auf vier Tage. Das Getreide muß daher innerhalb dieser Zeit nach der Annahme als fertiges Mahlgut wieder aus der Mühle zu der hauptamtlichen Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition geschafft und dort zur Revision und Rückverwiegung gestellt werden.

Bezeichnung der Säcke.

6) Alle Säcke, welche Mahlgut enthalten, müssen mit dem vollständig ausgeschriebenen Namen und Wohnorte des Mahlgastes in großen schwarzen Buchstaben mit unauslöschlicher Farbe deutlich bezeichnet sein. Für die Befolgung dieser Vorschrift ist sowohl der Mahlgast als der Müller verantwortlich.

Steuerstraßen.

§. 24. Der Transport des verwogenen Getreides von der Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition des Haupt-Zollamtes (§. 25.) zu den Mühlen und der daraus gefertigten Fabrikate zu der gedachten Expedition darf nur auf den im §. 8. vorgeschriebenen Steuerstraßen erfolgen, zu welchen unter Beachtung der Bestimmungen §§. 7. und 27. der kürzeste dahin führende Weg eingeschlagen werden muß. Außerdem müssen die Transporte sowohl auf der Fahrt zur Mühle, als auf der Fahrt zur Steuerstelle mit dem Steuerausweise (Mahlversteuerungs- oder Mahlfreischeine) begleitet sein.

B. Abfertigung zu den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.

I. des steuerpflichtigen Mahlgutes.

Anmeldung und Vorführung der Körner.

§. 25. Wer steuerpflichtiges Mahlgut auf einer unter besonderer Aufsicht stehenden Mühle bereiten lassen will, muß dasselbe innerhalb der für die Abfertigung festgesetzten Dienststunden (§. 13.) der Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition des Haupt-Zollamtes (§. 6 a.) vorführen und hat daselbst mündlich anzumelden: a) den Namen des Eigenthümers der Körner, b) deren Gattung und Menge, c) die Zahl der Säcke, in denen

Digitized by Google

sich die Körner befinden, d) was daraus bereitet werden soll, und e) die Mühle, auf welcher selbige vermahlen werden sollen. Die Richtigkeit der Anmeldung wird hierauf von der Expedition durch Revision und Verwiegung geprüpft und festgestellt. Unrichtigkeiten in der Anmeldung bezüglich der Menge oder der Gattung der Körnerpost begründen prozessualisches Einschreiten gegen den Schuldigen.

Ausfertigung des Waagescheins und Steuer-Entrichtung.

§. 26. Auf Grund der Revision und Gewichtsermittelung wird der Waageschein ausgefertigt, nach dessen Inhalt der Steuerpflichtige die Steuer bei der Expedition (§. 25.) sofort zu entrichten hat. Letztere behält den Waageschein zum Registerbelage und ertheilt dem Steuerpflichtigen dagegen die vom Waageschein getrennte Steuerquittung, welche als Mahlschein dient und womit die Mahl-Post nach Vorschrift des §. 24. zur Mühle gelangt.

Rückführung des fertigen Mahlgutes zur Steuerwaage.

§. 27. Das fertige Mahlgut aus den versteuerten Körnern muß mit den dazu gehörigen Mahlscheinen (§§. 24. und 26.) so wie während der bestimmten Dienststunden (§§. 13. und 14) aus der Mühle zu der hauptamtlichen Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition zurückgebracht, und wenn es auf den §. 16 b, c, d, e, f genannten Mühlen bereitet worden, zuvor noch der nächsten Thorkontrole vorgeführt werden und zwar: 1) von den beiden Mühlen §. 16. Litt. b bei der Thorkontrole an der Stettiner Chaussee, 2) von den beiden Mühlen §. 16. Litt. c und den dort unter Litt. d mit Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Mühlen bei der Thor-Controle an der Friedländer Chaussee, 3) von der Mühle §. 16. Litt. d Nr. 4 und den beiden Mühlen unter Litt. e und f aber bei der Thorkontrole an der Demminer Chaussee. Bei den Thorkontrolen werden die von der Mühle zurückkommenden Mahlposten einer Vorrevision unterworfen, welche unter Umständen bis zur vollständigen Revision des Mahlgutes durch Verwiegung ausgedehnt werden kann. Auch liegt es in den Befugnissen der Thorkontroleure, das ihnen vorgeführte Mahlgut unter amtlichem Verschluß oder Begleitung zu der hauptamtlichen Hebestelle abzulassen. Dort wird es nachgesehen und verwogen und soweit es nach den Bestimmungen des §. 28 richtig befunden worden, mit den Mahlscheinen den Steuerpflichtigen überlassen.

Verpflichtung dazu.

Zur Gestellung des Mahlgutes behufs der Rückverwiegung ist sowohl derjenige verpflichtet, durch welchen, als auch derjenige, in dessen Auftrage nach §. 25 die Körner der Steuer-Expedition vorgeführt und angemeldet worden waren. Unter Umständen ist das Haupt-Zollamt befugt, die Gestellung des fertigen Mahlgutes zur Rückverwiegung durch Forderung eines Pfandes sicher zu stellen.

Rückverwiegungssätze.

§. 28. Bei der Rückverwiegung (§. 27) gelten folgende Sätze für das zurückkommende Fabrikat im Vergleich zu den versteuerten Körnern und zwar ohne Rücksicht auf etwa vorhergegangene Anfeuchtung:

von 1 Centner Waizenkörnern geschrootet: 99 Pfd. Schroot, gebeutelt: 80 Pfd. Mehl, 16 Pfd. Kleie;
von 1 Centner Roggenkörnern geschrootet: 99 Pfd. Schroot, gebeutelt: 82 Pfd. Mehl, 16 Pfd. Kleie;
von 1 Centner Gerstenkörnern geschrootet: 98 Pfd. Schroot, gebeutelt: 83 Pfd. Mehl, 12 Pfd. Kleie;
von 1 Centner Hafer geschrootet: 98 Pfund Schroot;
bei der Graupenfabrikation von 1 Centner Körner entweder 50 Pfd. grobe Graupen, oder 32 Pfd. mittlere Graupen, oder 9 Pfd. feine Graupen.

Mehr Schroot und Mehl, beziehungsweise Fabrikat, als diesen Sätzen entspricht, darf nicht vorhanden sein. Findet sich mehr vor, so tritt nach Umständen Versteuerung des Uebergewichts, oder wenn das Gesammtgewicht an Fabrikat das auf dem Mahlversteuerungsscheine angegebene Körnergewicht überschreitet, das Strafverfahren ein.

Nothwendige Handleistungen.

§. 29. Bei allen amtlichen Verwiegungen hat der Transportführer, beziehungsweise der Mahlgast, das Auf- und Absetzen der Säcke, sowie alle zur Revision und Verwiegung sonst erforderlichen Handleistungen selbst zu verrichten oder auf seine Kosten verrichten zu lassen.

2. des steuerfreien Mahlgutes.

§. 30. Frei von der Mahlsteuer ist a) das Mahlgut der zur Entrichtung der Mahlsteuer nicht verpflichteten Bewohner des äußern Stadtbezirks und der weiteren Umgegend desselben (Land-Mahlgut) und b) gemalztes und ungemalztes Getreide zur Branntwein- und Bier-Fabrikation im Stadtbezirk.

Land-Mahlgut.

§. 31. Die Abfertigung des Land-Mahlgutes (§. 30 a) zu den in §. 16 unter Litt. a, g und h aufgeführten Mühlen ist den in §§. 25—29 ertheilten Vorschriften ebenfalls unterworfen. Nach erfolgter Anmeldung, Revision und Ausfertigung des Waagescheins hat der Mahlgast durch Erlegung eines auf Höhe

Digitized by Google

der Steuer zu bestellenden Pfandes die Wiederausfuhr aus dem Stadtbezirke sicher zu stellen und erhält dann einen Mahlfreischein, mit welchem das Getreide sofort zu der betreffenden Mühle geschafft werden muß. Nach vollendeter Bereitung wird das Fabrikat mit dem Mahlfreischeine wiederum zur hauptamtlichen Steuer-Expedition geschafft und zur Rückverwiegung gestellt. Dabei gelten die Sätze des §. 28. Werden dieselben nicht erreicht, so muß für das Fehlende die Eingangssteuer erlegt werden. Zur Erweisung des Ausganges aus dem Stadtbezirke ist die abgefertigte Post der Ausgangs-Thorexpedition vorzuführen, welche nach erfolgter Prüfung der Post auf Grund des Mahlfreischeins die Ausfuhr bescheinigt und das eingelegte Pfand zurückzahlt, dagegen aber befugt ist, die Post bis zur Grenze des Stadtbezirks begleiten zu lassen.

§. 32. Das Landmahlgut, welches auf den in §. 16 unter **Litt. b, c, d, e, f** benannten Mühlen vermahlen werden soll, kann zu denselben mit Mahlfreischeinen gelangen, welche der Ortsvorstand aus dem Wohnorte des Mahlgastes auf dem dazu von der Steuerbehörde zu liefernden Druck ertheilt, und worin Tag und Ort der Ausstellung, die Gattung und Menge der Körner nach Gewicht oder Scheffelzahl, die Zahl der Säcke und der Name der Mühle angegeben, auch bescheinigt sein muß, daß das Mahlgut wirklich demjenigen gehört, auf dessen Namen es zur Mühle kommt. Der Müller ist für die Richtigkeit der angegebenen Menge verantwortlich, und hat das von ihm ermittelte Gewicht solcher Mahlposten, welche nur nach Gemäß auf den Mahlscheinen angegeben sind, auf diesen sofort bei der Ankunft in der Mühle zu vermerken. Nach vollendeter Bereitung geht das Land-Mahlgut für jeden Mahlschein zusammen und ohne daß von dem Fabrikate etwas auf der Mühle zurückbleiben darf, aus der Mühle und auf dem kürzesten Wege aus dem Stadtbezirke und äußeren Stadtbezirke, oder wenn die Wohnung des Mahlgastes in dem letzteren liegt, nach dieser. Das Haupt-Zollamt ist jedoch befugt, für alle oder einzelne der oben gedachten Mühlen bezüglich des auf ihnen zu fördernden Land-Mahlgutes die Vorschriften des §. 31 mit der Maßgabe zur Anwendung zu bringen, daß die Abfertigung der Mahlposten zur Mühle, die Ausstellung des Mahlfreischeins, die Pfanderlegung und die Rückverwiegung des Fabrikats, anstatt bei der hauptamtlichen Hebestelle, bei derjenigen Thorkontrole zu erfolgen hat, an welche die betreffende Mühle nach §. 27 No. 1—3 mit Vorführung des auf derselben geförderten steuerpflichtigen Mahlguts zur Vorabfertigung gewiesen ist.

Getreide und Malz zur Branntwein- und Bier-Fabrikation.

§. 33. Getreide und Malz zur Branntwein- und Bier-Fabrikation wird ebenso behandelt wie das Land-Mahlgut (§§. 31, 32). Nur muß dasselbe, wenn es für Bewohner des Stadtbezirks bestimmt ist, nach Art und Menge der hauptamtlichen Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition (nicht den Thorkontrolen, §. 32) behufs Ausfertigung des Mahlfreischeins schriftlich angemeldet und es kann von der Pfanderlegung abgestanden werden. Außerdem muß, und zwar schon vor der Absendung zur Mühle, a) rohes Getreide zu Branntweinschroot mindestens zum sechszehnten Theile mit gemalzten Körnern, und b) alles nicht zum Brauen bestimmte Malz mindestens zum vierten Theile mit ungemalztem Roggen gemischt sein. Von der unter b angeordneten Vermischung bleibt jedoch dasjenige Malz befreit, welches zu Branntweinschroot für Kartoffelbrennereien bestimmt ist. Vom Centner Getreide zur Branntweinbereitung können zurückgewogen werden geschrootet 99 Pfd., gebeutelt 95 Pfd., vom Centner Braumalz 98 Pfd. Das Rückgewicht des Branntweinschrootes wird vor dessen Verabfolgung an den Declaranten von der Steuerstelle in das Schrootbuch des betreffenden Brennereibesitzers eingetragen. Bei denjenigen Brauern, welche Malzschroot-Bestände halten, trägt dieselbe, nachdem die mit Malzschroot gefüllten Säcke von ihr versiegelt worden, das Gewicht derselben und ihre Anzahl in das Kontobuch des betreffenden Brauereibesitzers ein.

Bereitung des Braumalzschrootes auf Quetschmaschinen.

§. 34. Hinsichts derjenigen Brauer, welche ihren Malzschroot-Bedarf auf eigenen Quetsch-Maschinen selbst bereiten, verbleibt es bei dem durch die desfallsigen besonderen Regulative angeordneten Verfahren.

III. Behandlung der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen.

§. 35. Alles steuerpflichtige Mahlgut, welches die unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen (§. 17.) für Bewohner des Stadtbezirks bereiten, wird zur Körnersteuer nicht zugelassen, sondern unterliegt der Eingangssteuer nach §. 15. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und den Vorschriften des §. 69. dieses Regulativs. Die steuerpflichtigen Gewerbtreibenden des äußern Stadtbezirks (§. 4.) können vor Beschickung dieser Mühlen die Körnersteuer entrichten und haben dann die Vorschriften des §. 22. und folgende, jedoch mit der Maßgabe zu beachten, daß die Ertheilung des Mahlversteuerungsscheins auf bloße Declaration, ohne Gestellung der Körner (§. 25.) erfolgt und die Rückverwiegung des Fabrikats (§. 27.) unterbleibt. Im Uebrigen findet, was in §. 23. Nr. 6. über die Bezeichnung der Säcke angeordnet worden ist, auch auf alles Mahlgut Anwendung, welches auf Mühlen, die unter allgemeiner Controle stehen, verarbeitet wird. Es bleibt

Digitized by Google

nach Umständen vorbehalten, auch diese Mühlen unter besondere Aufsicht zu stellen, oder diejenigen Controlen anzuordnen, welche zur Sicherung des Mahlsteuer-Interesses für nothwendig erachtet werden.

IV. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter besonderer Aufsicht stehen.

Mitverhaftung der Müller für die gegebenen Vorschriften.

§. 36. Die Inhaber der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen, sind für die Befolgung der §§. 22. und 23. No. 1, 3—5, und dafür, daß das fertige Mahlgut in Gemäßheit der Bestimmung im §. 27. nur in den bestimmten Dienststunden aus der Mühle verabfolgt wird, mit verhaftet, und es finden auf dieselben die nach §. 2. des Gesetzes vom 2. April 1852 und §. 17 b. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 am Schlusse in Bezug genommenen Vorschriften der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 §§. 60—65 und 84—90, beziehungsweise das Gesetz vom 21. September 1860 (Gesetz-Sammlung pag. 433) auch dann Anwendung, wenn sie nicht verpflichtet sind, als Gewerbetreibende die Mahlsteuer zu entrichten. Außerdem haben sie Folgendes zu beobachten:

Abtheilung der Mühlenräume.

1) In den Mühlenräumen, zu denen für Bockwindmühlen auch der Platz unter den Mühlen und um dieselben in dem durch Pfähle bezeichneten Bereiche des Kehrbaumes gehört, müssen unter Zuziehung des Obercontroleurs verschiedene Abtheilungen bestimmt und durch angehängte Tafeln bezeichnet werden, und zwar: a. für steuerpflichtiges Getreide nach dem Steuersatze von 20 Silbergroschen für den Centner, b. für dergleichen Getreide nach dem Satze von 5 Silbergroschen für den Centner, c. für Getreide auf Freischeine, d. für Fabrikate aus den Körnern zu a, e. für Fabrikate aus den Körnern zu b, f. für dergleichen zu c, g. für mit Beschlag belegtes Getreide und Fabrikate.
2) An anderen Orten, als in diesen Räumen darf Getreide und Mahlgut in der Mühle unter keinen Umständen aufbewahrt werden, auch jede Gattung nur in dem dafür bestimmten Raume. So lange diese Räume nicht hergestellt sind, hat sich der Müller jeder anderen Controle zu unterwerfen, welche die Steuerbehörde bestimmen wird.

Beschreibung der Mühlenräume.

3) Ueber die innere Einrichtung der Mühle, die Zahl ihrer Gänge und zu welchen Fabrikaten der ein oder andere Mahlgang etwa ausschließlich bestimmt ist, über die mit der Mühle im Zusammenhange stehenden Räume und die Abtheilung der Mühlenräume nach den Bestimmungen unter Nr. 1. wird eine kurze, soweit es darstellbar ist, durch liniarische Zeichnung verdeutlichte Beschreibung aufgenommen, in welcher auch anzugeben ist, ob der Müller einen Handel mit Mühlenfabrikaten betreibt, wo dies geschieht, und wenn dies in der Mühlenlage der Fall ist, wo die Bestände aufbewahrt werden. Diese Beschreibung wird von dem Müller und dem Obercontroleur unterschrieben und an einem ein für allemal zu bestimmenden Orte in der Mühle aufgehängt. Ein zweites Exemplar ist dem Haupt-Zollamte einzureichen. Die Erneuerung dieser Beschreibung muß geschehen, so oft nach dem Ermessen der Steuerbehörde das Bedürfniß dazu eintritt. Veränderungen gegen diese Beschreibung darf der Müller nur mit Genehmigung des Haupt-Zollamtes vornehmen.

Vergleichung des Mahlguts mit dem Mahlscheine.

4) Sobald die Körner zur Mühle gebracht werden, muß der Müller den Mahlschein einsehen, um sich zu überzeugen, ob dieselbe nach Gattung und Menge damit übereinstimmen. Findet er hiebei Abweichungen, so muß er die Annahme des Mahlgutes versagen oder dasselbe sofort auf den für Confiscate bestimmten Platz zurückstellen und gleichzeitig dem Haupt-Zollamte zur weiteren Untersuchung Anzeige machen. Ebenso hat er zu verfahren, wenn auf den Säcken die §. 23. Nr. 6. vorgeschriebene Bezeichnung fehlt.

Verfahren mit den Mahlscheinen.

5) Die unter den Mahlscheinen befindlichen, mit I. II. III. IV. bezeichneten Abtheilungen müssen bei folgenden Handlungen durch den Müller abgeschnitten werden: a. die mit I. bezeichnete Abtheilung, sobald das Getreide zur Mühle gebracht und in Bezug auf Gattung und Menge richtig befunden ist, b. die mit II. bezeichnete Abtheilung, sobald die erste Aufschüttung auf den Gang erfolgt, c. die mit III. bezeichnete Abtheilung sobald die Bereitung vollendet ist, und d. die mit IV. bezeichnete Abtheilung, wenn das Fabrikat aus der Mühle abgelassen wird.
6) Sobald die erste Abtheilung abgeschnitten worden ist, muß der Mahlschein dem Kropfe eines der dazu gehörigen Säcke angebunden werden. Die Säcke, soweit sie zu einem und demselben Mahlscheine gehören, müssen so lange zusammengestellt bleiben, als während der Fabrikation selbst eine Trennung nicht nöthig ist.

Digitized by Google

7) So wie das Getreide auf den Gang geschüttet und die zweite Abtheilung von dem Mahlscheine abgeschnitten ist, muß dieser an den Gang geheftet werden und dort während der Fabrikation verbleiben. Diese darf durch Zwischenposten nicht unterbrochen werden.
8) Ist die Fabrikation vollendet und von dem Mahlscheine die dritte Abtheilung abgeschnitten, so wird derselbe wieder an den Kropf eines der dazu gehörigen Säcke gebunden und muß daran so lange verbleiben, bis die Post aus der Mühle geschafft ist.
9) Geht endlich das Mahlgut aus der Mühle, so muß es von dem Mahlscheine, nachdem die vierte Abtheilung davon abgeschnitten worden, begleitet werden und hat sich der Transportführer damit dem revidirenden Steuerbeamten gegenüber zu legitimiren.

Verlängerung der Gültigkeits-Frist der Mahlscheine.

10) Ist es in einzelnen Fällen nicht möglich, den Rücktransport des Mahlgutes aus der Mühle innerhalb der §. 23. Nr. 5. bestimmten Zeit zu bewirken, so muß der Müller vor Ablauf der Gültigkeitsfrist eine Verlängerung derselben bei der hauptamtlichen Hebestelle nachsuchen. Die schriftlich zu ertheilende Erlaubniß ist alsdann dem Mahlscheine beizufügen.

Eigenes Mahlgut der Müller.

§. 37. Das eigene Mahlgut der Müller ist im Allgemeinen den Bestimmungen der §§. 22—29. unterworfen, jedoch mit der Modification, daß für dieses Mahlgut nur auf 24 Stunden gültige Mahlscheine ausgestellt werden, so daß nach Ablauf derselben die Zubereitung vollendet und das Mahlgut aus der Mühle geschafft sein muß. Doch kann für die Graupen- und Griesfabrikation, je nach Bedürfniß, eine längere Gültigkeitsfrist bewilligt werden.

Getreidebestände der Müller.

§. 38. Die Getreidebestände der Müller durch eigenen Gewinn oder Ankauf müssen außerhalb der declarirten Mühlenräume (§. 36. Nr. 1.) befindlich sein und unterliegen keiner besonderen Controle, sobald sie nicht in solchen Räumen lagern, welche mit den Mühlenräumen zusammenhängen. Ist letzteres der Fall, so sind die Getreidebestände des Müllers, von denen übrigens ohne Mahlschein niemals etwas im Mühlenraume sich befinden darf, einer besonderen Controle unterworfen. In dieser Beziehung ist der Müller verpflichtet, ein Notizbuch nach Anweisung des Haupt-Zollamts über seine Getreidebestände zu führen und darin jeden Zu- und Abgang, so wie er geschieht, zu bemerken, auch den revidirenden Steuerbeamten die Getreidebestände mit dem Notizbuche auf Erfordern behufs der Revision jederzeit vorzuzeigen und für die etwa nöthigen Ermittelungen der Menge derselben ausreichende Hülfe zu beschaffen. Dasselbe gilt von Getreide-Beständen dritter Personen, die in Localitäten, welche mit den Mühlenräumen in Verbindung stehen, gelagert werden.

Mahlmetze.

§. 39. Wird der Mahllohn in Getreide durch die sogenannte Mahlmetze entrichtet, so ist letztere sofort nach dem Eingange des Getreides in die Mühle von der Mahlpost zu entnehmen und in einen dazu bestimmten, unter Mitverschluß der Steuerbehörde stehenden, auf Kosten des Müllers anzuschaffenden Metzkasten zu schütten. Da die Mahlmetze observanzmäßig unversteuert gegeben wird, so muß der Inhalt des Metzkastens von Zeit zu Zeit nach vorgängiger Anzeige bei dem Haupt-Zollamt in Gegenwart eines Steuer-Beamten geleert und zu den übrigen Getreidebeständen des Müllers gebracht oder zur sofortigen Vermahlung declarirt, versteuert und mit der erforderlichen Bezettelung versehen werden.

Stein- und Staub-Mehl.

§. 40. Das Stein- und Staub-Mehl, sowie der sonstige Abfall von Mühlenfabrikaten darf in der Mühle nicht aufbewahrt, muß vielmehr aus derselben entfernt werden. Auf besonderen Wunsch des Müllers kann indeß damit, wie mit der Mahlmetze (§. 39) verfahren werden.

Mehl-Vorräthe.

§. 41. Weder für den eigenen Bedarf, noch für den Handel der Müller mit Mühlenfabrikaten, darf Mahlgut in den Mühlenräumen aufbewahrt bleiben und kann das Haupt-Zollamt je nach den Umständen bestimmen, welche Mengen davon in den mit den Mühlenanlagen zusammenhängenden Häusern oder Räumen nur gehalten werden dürfen.

Handel mit Mehl und Mühlen-Fabrikaten.

§. 42. Diejenigen Müller, welche Mühlenfabrikate zum Verkauf oder Tausche bereiten, oder Bestellungen auf Mehl annehmen, oder überhaupt mit Mühlenfabrikaten Handel treiben wollen, haben die Vorschriften in den §§. 80 und 81 zu beobachten.

Digitized by Google

Betrieb und Revision der Mühlen.

§. 43. Die Mühlen mit den dazu gehörigen, in der Beschreibung (§. 36 sub 3) angegebenen Räumen können, wenn sie im Betriebe sind, zu jeder Zeit, außerdem aber in den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, von den Steuerbeamten revidirt werden und müssen ihnen zu diesem Behufe stets dergestalt zugänglich sein, daß die Beamten weder zu klopfen noch zu klingeln haben, um in die Mühle zu gelangen. Wird am Abend oder während der Nacht der Zugang zur Mühle verschlossen, so muß ein Klingelzug oder eine andere Vorrichtung vorhanden sein, durch welche die Steuerbeamten sich ankündigen können. Auf das gegebene Zeichen ist ihnen ungesäumt zu öffnen. Wohnt der Müller entfernt von der Mühle, so kann letztere zur Zeit des Stillstandes zwar auch bei Tage verschlossen werden; der Müller hat jedoch, sobald die revidirenden Beamten solches in seiner Wohnung begehren, die Oeffnung der Mühle ungesäumt zu bewirken. Die Müller und ihre Leute haben den Beamten über Alles Auskunft zu ertheilen, worüber sie des Dienstes wegen solches fordern. Auch haben sie die Vorkehrungen und Handleistungen zu beschaffen, welche Behufs der Mühlenrevision und der zu diesem Behufe vorzunehmenden Nachwiegungen von den Beamten für nöthig erachtet werden. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, daß eine brauchbare Waage mit den dazu nöthigen vorschriftsmäßigen Gewichten in der Mühle vorhanden ist. Mühlen, welche längere Zeit außer Betrieb gesetzt werden sollen, können unter amtlichen Verschluß genommen werden.

Mühlen-Revisions-Buch.

§. 44. Die Steuerbehörde hält für jede unter Steueraufsicht stehende Mühle ein Mühlen-Revisions-Buch, in welches jede Revision mit demjenigen, was dabei zu bemerken, von den Beamten, der Zeitfolge nach, niedergeschrieben wird. Dieses Buch wird an dem vom Obercontroleur dazu bestimmten Orte niedergelegt. Der Müller ist dafür verantwortlich, daß es dort jeder Zeit unbeschädigt vorhanden sei.

V. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter allgemeiner Aufsicht stehen.

§. 45. Für die Inhaber der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen sind von den unter IV. ertheilten Vorschriften nur die in §§. 35, 36 1—3, 43 und 44 gegebenen mit der Maßgabe verbindlich, daß die Abtheilung der Mühle (§. 36 ad 1) nur für die Unter-Abtheilungen a) Körner und Mahlgut mit Mahlscheinen, b) für dergleichen ohne Mahlscheine, und c) für mit Beschlag belegtes Getreide und Mahlgut erfolgt, hiernach auch die Mühlenbeschreibung (§. 36 Nr. 3) sich ändert. In Ansehung des mit Mahlscheinen zur Mühle kommenden Mahlgutes haben auch die Inhaber der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen die Bestimmungen des §. 36 Nr. 4—10 zu befolgen. Der Betrieb eines Mehlhandels auf diesen Mühlen hat zur Folge, daß dieselben unter besondere Controle gestellt werden, welche das Haupt-Zollamt für jeden einzelnen Fall mit verpflichtender Kraft vorschreiben kann.

Dritter Abschnitt.

Schlachtsteuer.

I. Vieh-Controle.

A. Deren Ausdehnung.

§. 46. Zur Sicherung der Schlachtsteuer stehen unter der Controle der Steuerbehörde a) im Stadt-Bezirk: 1. alles steuerpflichtige Vieh der Schlächter, 2. alles steuerpflichtige Vieh der Viehhändler, Viehmäster und überhaupt solcher Personen, welche ihres Gewerbes wegen Schlachtvieh halten. Zu 2 wird das Haupt-Zollamt in einzelnen Fällen bestimmen, gegen welche der daselbst gedachten Gewerbetreibenden diese Controle stattfinden soll; b) im äußeren Stadtbezirke nur das steuerpflichtige Vieh der Schlächter.

B. Deren Ausübung.

1. Im Allgemeinen.

Nachweis durch Schlachtversteuerungs- und Vieh-Controlbücher.

§. 47. Die Viehcontrole wird geführt: a) bei den Schlächtern durch die Schlacht-Revisions- und Versteuerungsbücher, b) bei den im §. 46 unter a. 2 gedachten Personen durch besondere Vieh-Controlbücher, welche letztere von dem Haupt-Zollamte geliefert werden und von den unter Controle gestellten Viehhaltern, wenn sie vollgeschrieben, zurückzugeben und gegen neue auszutauschen sind. In diesen Steuerbüchern sub a und b wird jeder Zu- und Abgang von Vieh amtlich vermerkt und haften die Inhaber für die jederzeitige Richtigkeit ihres Viehbestandes nach dem Inhalte derselben. Sie haben sich daher jedesmal zu überzeugen, ob die An- oder Abschreibungen darin richtig geschehen sind, im Falle eines Irrthums aber sofort auf Aenderung anzutragen.

Digitized by Google

2. Ueber das Bestands-Vieh der Schlächter.

§. 18. Ein jeder Schlächter, welcher Viehbestände hält und deshalb der Viehcontrole unterworfen ist, hat demgemäß Folgendes zu beobachten:

Declaration des Zu- und Abgangs.

a. Er ist verpflichtet, den Bestand, sowie jeden Zu- und Abgang an steuerpflichtigem Vieh gehörig anzumelden.

Zugang durch Ankauf oder Erzeugung.

b. Entsteht der Zugang durch Ankauf im Stadtbezirke oder aus eigener Zucht, so muß die Anmeldung bei der hauptamtlichen Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition (§. 6 a) mit Vorlegung des Revisions- und Versteuerungsbuches und zwar im ersteren Falle unmittelbar vor der Uebernahme des Viehes, im letzteren Falle binnen 24 Stunden geschehen. Das angekaufte Vieh darf vor erfolgter Anschreibung nicht in die Stallung des Käufers gebracht werden.

Zugang durch Einbringung.

c. Geschieht der Zugang des Viehes von außerhalb, so muß derselbe, sofern solcher zu Wasser erfolgt, unter Vorlegung des Schlachtversteuerungs-Buches bei der hauptamtlichen Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition, sonst aber bei derjenigen Thorcontrole angemeldet werden, über welche der Eingang in den Stadtbezirk zu Lande erfolgt, und zwar gegen Lösung eines Thoranmeldescheins mit Hinterlegung eines den Stücksatz erreichenden Pfandes. Dieser Thoranmeldeschein ist der hauptamtlichen Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition zur Versteuerung beziehungsweise Zugangs-Vermerkung in dem mit vorzulegenden Schlachtversteuerungs-Buche noch an demselben Tage, im Falle der Eingang aber Abends nach dem Schlusse der Dienststunden erfolgt, jedenfalls am nächsten Tage bis Vormittags 12 Uhr vorzulegen und hierauf spätestens am achten Tage nach seiner Ausstellung der betreffenden Thorcontrole bei Verlust des eingelegten Pfandes zurückzustellen. Schlächter im Stadtbezirke außerhalb der Thor-Controlen, sowie Schlächter im äußeren Stadtbezirke haben den Zugang an Vieh, welches die Stadt nicht berührt, bei der nächsten Thorcontrole (§. 12) gleich nach Ankunft des Viehes, unter Vorlegung des Schlacht-Revisions- und Versteuerungs-Buches anzumelden. Der Zugang wird in dem letzteren von der Steuerstelle, ohne Ausfertigung eines Thoranmeldescheins, sofort eingetragen.

Abgang durch Schlachtung.

d. Der Abgang durch Schlachtung wird bei Gelegenheit der Anmeldung zum Schlachten (§. 57) von der Abfertigungsstelle im Versteuerungs-Buche abgeschrieben.

Abgang durch Verkauf oder sonstige Entäußerung.

e. dagegen muß der Abgang durch Verkauf oder sonstige Ueberlassung an Andere, erfolge er nach auswärts oder an Bewohner des Stadtbezirks, die nicht unter Viehkontrole stehen, der Abfertigungsstelle (litt. c.) unter Vorlegung des Revisions- und Versteuerungsbuches besonders declarirt werden. Diese, welche die Abschreibung bewirkt, kann die zuverlässige Nachweisung des Käufers verlangen, beziehungsweise den wirklichen Ausgang aus der Stadt controliren lassen. Im letzteren Falle erfolgt die Abschreibung erst auf geführten Nachweis, welcher beim Ausgange aus der Stadt durch die betreffende Thorkontrole ertheilt wird. Steht der Käufer unter Viehkontrole, so findet die Bestimmung unter b Anwendung.

Abgang durch Sterbefälle.

f. Jeder Sterbefall muß dem Haupt-Zollamte sofort angemeldet werden. Dieses kann durch den Augenschein davon Ueberzeugung nehmen und Aufsicht darüber führen lassen, daß das gefallene Stück Vieh aus dem Stadtbezirk gebracht werde.

Austrieb zur Hütung oder zur Mast auf längere Zeit.

g. Soll ein Viehbestand oder ein Theil davon zur auswärtigen Hütung oder Mast auf länger, als einen Tag, gehen, so ist zuvor dem Haupt-Zollamte davon Anzeige zu machen, welches den Austrieb kontroliren und bescheinigen läßt, sodann aber den Austrieb im Versteuerungsbuche bemerkt.

Täglicher Austrieb zur Hütung.

h. Vieh, welches nur für den Tag zur Hütung ausgetrieben wird und Abends zurückkehrt, wird in den Steuerbüchern nicht an- und abgeschrieben. Wer erklärt hat, seinen Viehbestand täglich zur Weide treiben zu lassen, darf ohne vorherige Anzeige nichts davon zurückbehalten.

Veränderungen durch Alter.

i. Veränderungen, welche dadurch entstehen, daß ein Stück Vieh durch höheres Alter in eine andere steuerpflichtige Klasse rückt, werden nicht besonders angegeben. In vorkommenden Fällen berichtigen

Digitized by Google

die Beamten bei ihren Revisionen die Bücher durch Zu- und Abschreibung. Schaaf- und Ziegen-Lämmer, ingleichen Spanferkel, werden nur den ersten Sommer hindurch, mithin bis zum 1. October, die außer der gewöhnlichen Zeit geborenen aber nur ein halbes Jahr lang als solche erachtet, welches letztere auch auf Kälber Anwendung findet. Nach Ablauf dieser Fristen tritt das genannte Jungvieh beziehungsweise in die Klasse der Schaafe, Ziegen, Schweine oder Stiere und Farsen.

3. Ueber das Bestands-Vieh der Nicht-Schlächter.

§. 49. Werden die in §. 46 n 2 genannten Personen bezüglich der von ihnen gehaltenen Viehbestände der Kontrole unterworfen, so haben sie ihre Bestände, so wie jeden Zu- und Abgang an Vieh dem Haupt-Zollamte anzumelden. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 48 auch auf sie Anwendung. Die Vieh-Kontrolbücher (§. 47 b) haben sie reinlich zu halten, den die Viehbestände revidirenden Beamten, so wie bei An- und Abmeldungen der Amtsstelle stets vorzulegen, auch bei den Revisionen die erforderliche Hülfe zu leisten oder leisten zu lassen.

4. Behandlung des zum Verkaufe eingehenden und des durchgehenden Viehs.

Eingehendes Vieh.

§. 50. Wer kontrolpflichtiges Vieh zum Verkaufe in die Stadt einführt, muß dasselbe bei der Abfertigungsstelle, über welche der Eingang erfolgt, anmelden und erhält von derselben gegen Hinterlegung eines angemessenen Pfandes einen Thoranmeldeschein.

a. Für den Fall des Verkaufs muß, wenn der Käufer unter Viehkontrole steht, zuvörderst die Anmeldung und Zuschreibung im Revisions- und Versteuerungs-, beziehungsweise im Viehkontrolbuche nach §. 47 ff. erfolgen und daß solches geschehen, auf dem Thoranmeldescheine vermerkt werden. Steht der Käufer nicht unter Viehkontrole, so ist derselbe dem Hauptamte glaubhaft nachzuweisen.

b. Wird das Vieh nach außerhalb verkauft oder unverkauft zurückgeführt, so muß das Vieh der Ausgangs-Expedition vorgeführt, unter deren Aufsicht aus dem Stadtbezirke wieder ausgeführt und dies auf dem Thoranmeldeschein bescheinigt werden. In beiden Fällen erfolgt die Rückgabe des Pfandes auf Grund des erledigten Thoranmeldescheins bei derjenigen Thorkontrole, welche beim Ausgange aus der Stadt passirt wird.

Behandlung des im Angespann eingehenden Jungviehs.

Wer Ochsen und Kühe im Angespann einführt, hat solche unter Angabe seines Namens, Standes und Wohnortes, so wie der ungefähren Dauer seines Aufenthaltes der Thorabfertigungsstelle des Eingangs anzumelden. Auf Erfordern muß die Steuer durch ein angemessenes Pfand sicher gestellt und die dem Führer darauf zu ertheilende Karte beziehungsweise der Thoranmeldeschein, bei Vermeidung der Steuer-Entrichtung oder des Pfandverlustes, innerhalb der darin vermerkten Frist beim Wiederausgange des Viehes zurückgegeben werden.

Durchgehendes Vieh.

§. 51. Vieh, welches mit der Bestimmung, durchgeführt zu werden, eingeht, ist bei der Abfertigungsstelle des Eingangs anzumelden und die Wiederausfuhr durch Pfandlegung sicher zu stellen. Der Führer ist verpflichtet, das Vieh innerhalb der im Thoranmeldeschein bestimmten Frist und auf dem daselbst vorgezeichneten Wege durchzutreiben, und empfängt bei der Abfertigungsstelle des Ausgangs, bei welcher er sich mit Vorführung des Viehes zur Controle der Ausfuhr zu melden hat, das Pfand gegen Rückgabe des Thoranmeldescheins zurück.

II. Gewerbliches Schlachten.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Anmeldung des Gewerbebetriebs und der Gewerbs-Räume.

§. 52. Wer das Schlächtergewerbe betreiben will, muß solches vor Beginn des Gewerbes dem Haupt-Zollamte unter Angabe seiner Gewerbsräume, nämlich: a. wo er sein Schlachtvieh und, b. wo er sein Mast- oder sonstiges Bestandsvieh aufstellt, c. wo er die Schlachtungen vollzieht, d. wo er seine Fleischwaaren zum Verkaufe aufstellt, e. wo er die Fleischbestände, und f. wo er die Felle aufbewahrt, schriftlich anzeigen. Jeder Schlächter ist an die genaue Beachtung dieser Declaration, welche der Genehmigung des Hauptamts unterliegt, gebunden. Jede Abänderung bedarf ebenfalls der Genehmigung des Haupt-Zollamtes.

Gemeinschaftliche Räume.

In gemeinschaftlichen Räumen, z. B. in einem gemeinschaftlichen Eiskeller, hat jeder Schlächter oder Händler mit Fleisch- oder Fleischwaaren den ihm gehörigen Raum mit seinem Namen und einer Nummer deutlich zu bezeichnen und daß dies geschehen, in der abzugebenden Anmeldung zu bemerken. Diejenigen

Digitized by Google

besonderen Anordnungen, welche vom Haupt-Zollamte für dergleichen gemeinschaftliche Räume erlassen werden, sind sowohl von den Schlächtern und Händlern, als auch von dem von ihnen bestellten Verwalter zu befolgen.

Revision und Zugänglichkeit der Gewerbsräume für die Steuerbeamten.

§. 33. Die deklarirten Gewerbsräume (§. 52) müssen, sobald darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr, den Steuerbeamten behufs der Revision zugänglich sein. Die Schlächter und deren Gehülfen sind verpflichtet, sich während der Revision ruhig und bescheiden zu verhalten, und den revidirenden Beamten diejenige Hülfe zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich ist, um die Revision gehörig vorzunehmen. Nöthigenfalls haben sie auch das dazu erforderliche Licht unentgeldlich zu verabfolgen und den Beamten über Alles Auskunft zu ertheilen, worüber sie des Dienstes wegen solche verlangen.

Schlacht-Revisions- und Versteuerungs-Bücher.

§. 34. Jedem Schlächter wird ein Schlacht-Revisions- und Versteuerungsbuch von dem Haupt-Zollamte für jedes Kalender-Vierteljahr unentgeldlich verabreicht. Dasselbe muß in den Gewerbsräumen an einem von dem Schlächter zu bezeichnenden, vom Hauptamte auf dem Titelblatte zu bemerkenden Orte beständig so vorliegen, daß die Beamten solches, insofern es nicht eben zur Hebestelle geschickt ist, sogleich zum Gebrauche empfangen können. Sind die Gewerbsräume in der Art örtlich getrennt, daß die Fleisch-Vorräthe an verschiedenen Orten beruhen, so bestimmt der Ober-Controleur, wo das Buch aufbewahrt werden soll, und es werden in den übrigen Räumen zur vollständigen Uebersicht der Bestände besondere Anschreibebogen niedergelegt, für welche in Bezug auf ihre gehörige Aufbewahrung dieselben Vorschriften gelten, wie für die Steuerbücher. Der Schlächter hat die Verpflichtung, diese Bücher und Anschreibungen sorgfältig aufzubewahren und reinlich zu halten, er darf darin nichts selbst schreiben oder abändern und ist dafür verantwortlich, daß solches auch nicht durch seine Leute geschieht. Er haftet für die jederzeitige Richtigkeit der Fleisch- und Viehbestände nach dem Inhalte dieser Bücher oder Anschreibebogen, daher er sich jedesmal sofort zu überzeugen hat, ob die An- und Abschreibungen darin genau geschehen. Im Falle eines Irrthums muß er auf der Stelle auf Abänderung antragen. Am Schlusse des Vierteljahres werden die Revisions- und Versteuerungsbücher gegen neue ausgetauscht, die zurückgegebenen aber nach erfolgter Revision den Schlächtern auf Verlangen wieder ausgehändigt. Sie müssen in diesem Falle von den Schlächtern noch ein Jahr lang aufbewahrt werden, um auf Erfordern vorgelegt werden zu können.

Vorschriften bezüglich der Schlachtung.

§. 35. Keine Schlachtung darf ohne vorgängige Erlaubniß der Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition geschehen, auch nicht anders, als genau nach dieser im Steuerbuche eingetragenen Erlaubniß. Dafür ist nicht nur der Schlächter verhaftet, sondern auch derjenige, welcher für ihn die Schlachtung verrichtet.

Schlachtzeit.

Das Schlachten darf, der Regel nach in den Sommermonaten nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, in den Wintermonaten (1. October bis 1. April) nur von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends geschehen. Zum Schlachten außer dieser Tageszeit ist die besondere schriftliche Erlaubniß des Haupt-Zoll-Amtes oder des Ober-Controleurs mit Bestimmung der Nachtstunde in dem Revisionsbuche erforderlich. Es muß aber alsdann dem Steuerbeamten das Local, wo geschlachtet wird, bis zur beendigten Schlachtung offen stehen.

Angabe, ob nach dem Stücksatze oder nach Gewicht versteuert werden soll.

§. 36. Drei Tage vor Eintritt eines jeden Kalender-Vierteljahres hat der Schlächter dem Haupt-Zoll-Amte schriftlich anzuzeigen, ob er das zu schlachtende Vieh nach dem Gewicht oder ob und welche Viehgattungen er nach den für Anclam bestimmten Stücksätzen versteuern will. Diese Erklärung ist für das betreffende Vierteljahr für ihn verbindlich, so daß er in einzelnen Fällen nicht davon abweichen kann. Von demjenigen Gewerbtreibenden, welcher in der bestimmten Frist keine Erklärung abgegeben hat, wird angenommen, daß er von der Zulassung zur Versteuerung nach dem Stücksatze keinen Gebrauch machen will. Wenn zwei oder mehrere Schlächter die eine oder andere Viehgattung gemeinschaftlich schlachten wollen, so müssen sie sämmtlich über Gewichts- und Stücksatz-Versteuerung der betreffenden Viehgattung eine übereinstimmende Erklärung abgeben.

Verlust des Rechts zur Versteuerung nach dem Stücksatze.

Das Recht zur Versteuerung nach dem Stücksatze geht verloren: 1) wenn ein Schlächter einzelne Viehstücke derjenigen Art, für welche er die Stückversteuerung gewählt hat, auf den Namen eines anderen Schlächters, welcher nach dem Gewichte steuert, zur Gewichtsversteuerung, oder 2) wenn er umgekehrt ein Stück von

Digitized by Google

einem Schlächter, welcher nach dem Gewichte versteuert, auf seinen Namen zur Stückversteuerung abfertigen läßt. In beiden Fällen kann auch der nach dem Gewichte steuernde Schlächter, welcher dem nach dem Stücksatze steuernden hierbei behülflich gewesen ist, oder sich desselben bedient hat, von der Versteuerung nach dem Stücksatze ausgeschlossen werden.

B. Declaration und Versteuerung.

Anzeige der Schlachtung.

§. 37. Wenn ein Schlächter zu einer Schlachtung schreiten will, so hat er der hauptamtlichen Steuer-Expedition zuvor mündlich unter Vorlegung des Revisions- und Versteuerungsbuches nicht nur die Zahl und Gattung des zu schlachtenden Viehes, sondern auch, an welchem Tage und zu welcher Stunde Vormittags oder Nachmittags die Schlachtung vorgenommen werden soll, anzuzeigen. Die Schlachtzeit darf nicht über 24 Stunden nach der Declaration hinaus bestimmt werden. Die angemeldete Stunde ist genau einzuhalten und mit Rücksicht auf die Entfernung von der Steuer-Expedition so zu bestimmen, daß zur Zeit der Verrichtung der Schlachtung das Steuerbuch zur Stelle von den Revisions-Beamten eingesehen werden kann.

Versteuerung
1. nach dem Stücksatze.

§. 38. Soll nach dem Stücksatze versteuert werden, so erfolgt die Erlegung der Steuer sofort bei der Anmeldung zum Schlachten oder in Ausnahmefällen nach Vorschrift des §. 60. Die Versteuerungs-Nummer, die declarirte Schlachtzeit, so wie der Vieh-Abgang werden in dem Versteuerungsbuche bemerkt.

2. Versteuerung nach dem Gewichte.

Soll die Versteuerung nach dem Gewichte erfolgen, so unterbleibt die Gefälle-Entrichtung bei der Anmeldung zur Schlachtung; die Abfertigungsstelle hat aber die pünktliche Abtragung der Steuer durch ein den Stücksatz erreichendes Pfand zu sichern.

§. 39. Außerdem sind folgende Vorschriften zu beobachten: a. Unmittelbar nach vollzogener Schlachtung und, wenn die Schlachtung in einer späten Nachmittagsstunde erfolgt ist, spätestens am folgenden Vormittage, muß das ausgeschlachtete Stück (das kleine Vieh unzertheilt, das große ebenfalls in zwei Hälften) ohne Füße, Eingeweide und Darmfett, mit dem Revisions- und Versteuerungsbuche zur Steuerwaage gebracht werden. b. Es findet hierauf die Verwiegung statt, ohne Haut und Füße, welche jedoch nur bis zum Kniegelenk abgeschnitten sein dürfen, beim Rindvieh ohne den dicht hinter den Hörnern abgeschnittenen Kopf, aber mit den Nieren, dem Nierenfette, dem Netze, dem Netzfette und mit der Zunge, bei Schweinen mit dem sogenannten Stichstücke (Kehlkopfe) und eben so, wie bei dem übrigen Kleinvieh, mit dem Kopfe, der Zunge, den Nieren, dem Nierenfette, dem Netze und dem Netzfette. c. Nach der Verwiegung wird das ausgemittelte Gewicht von dem Waagebeamten in das Revisions- und Versteuerungsbuch eingetragen und die Steuer davon sofort, gegen Rückgabe des eingelegten Pfandes, entrichtet. Zum Zeichen der geschehenen Verwiegung werden die verwogenen Viehstücke durch einen Einschnitt an geeigneter Stelle oder auf andere, von der Steuerbehörde zu bestimmende Weise gezeichnet. d. Wird das ausgeschlachtete Vieh nicht vollständig mit den vorstehend angegebenen Theilen zur Verwiegung gestellt, so ist das Hauptamt berechtigt, die Versteuerung nach dem Stücksatze zu fordern. e. Die Schlächter und ihre Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Waagebeamten wegen der zu beobachtenden Reihefolge und in Betreff der zu bewerkstelligenden Verrichtungen zum Behufe der Verwiegung, so wie auch wegen der hierbei erforderlichen Handleistungen unweigerlich nachzukommen.

Schlachterlaubniß außerhalb der Dienststunden.

§. 60. Außerhalb der im §. 13. bezeichneten Dienststunden kann in einzelnen Fällen ausnahmsweise bei einem Ober-Beamten, oder bei dem Vorsteher der hauptamtlichen Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition, oder bei den dazu besonders bestimmten Thorcontrolen, die Schlachterlaubniß nachgesucht und ertheilt werden. Es hat dies aber unter Vorlegung des Schlacht-Revisions- und Versteuerungsbuches zu geschehen, worin das zu schlachtende Vieh unter Bezeichnung der nach §§. 55. und 57. zu bestimmenden Stunde in Abgang gestellt wird. Die Steuerentrichtung unterbleibt in diesem Falle, muß aber, wenn die Schlachtung Nachmittags nach dem Schlusse der Dienststunden erlaubt worden ist, am nächsten Tage bis spätestens 12 Uhr Mittags, wenn dieselbe Vormittags oder in den Mittagsstunden erlaubt worden ist, noch an demselben Tage bei der hauptamtlichen Steuer-Expedition berichtigt werden, widrigenfalls der betreffende Schlächter der Vergünstigung, außerhalb der Dienststunden Schlachterlaubniß zu erhalten, verlustig geht und nach Umständen zur Bestrafung gezogen werden kann.

3. Gemeinschaftliche Schlachtungen.

§. 61. Wenn Mehrere eine Stück Vieh gemeinschaftlich schlachten, so muß derjenige, welcher die Versteuerung leistet, außer der im §. 57. vorgeschriebenen Meldung auch noch angeben, wer die übrigen Theil-

Digitized by Google

nehmer sind, wo die Schlachtung und wo und zu welcher Stunde die Theilung des Stückes erfolgen soll. Bevor die einzelnen Theilnehmer das Fleisch übernehmen, müssten sie den Zugang an Fleisch von der hauptamtlichen Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition oder auch von einem Thorcontroleur in ihre Steuerbücher eintragen lassen und dabei zugleich anzeigen, welchen Theil des geschlachteten Viehes, ob die rechte oder linke Hälfte, ob Vorder- oder Hintertheil, sie erhalten. Beim Transport des Fleisches aus dem Schlachthause nach der Wohnung dient das Versteuerungsbuch des Empfängers, worin die Zuschreibung erfolgt sein muß, zur Transportbescheinigung.

C. Gegenseitiges Ablassen resp. Ankauf von ausgeschlachtetem Vieh und Fleischtheilen.

§. 62. Kein Schlächter darf geschlachtetes Vieh, weder ganz noch theilweise, von einem anderen Schlächter kaufen oder übernehmen, bevor nicht beide, sowohl derjenige, welcher ein Stück geschlachtet hat, als derjenige, dem das geschlachtete Stück Vieh ganz oder zum Theil abgelassen werden soll, mit ihren Schlachtversteuerungsbüchern sich bei der hauptamtlichen Steuer-Expedition oder bei einer Thorcontrole gemeldet und daselbst die Ab- und Zuschreibung des Fleisches mit genauer Angabe des Gewichts in ihre Bücher nachgesucht und erhalten haben. Eine gleiche Meldung ist auch zu machen, wenn ein Schlächter Fleisch von anderen Personen kauft. Es muß dabei der Steuerausweis und das Steuerbuch vorgelegt werden. Bei Vermehrung des Fleischbestandes in den vorstehenden Fällen darf der Zugang an Fleisch nicht in die Gewerbsräume des Schlächters aufgenommen werden, bevor die Anmeldung und Zuschreibung im Versteuerungsbuche bei der Steuerstelle erfolgt ist.

§. 63. Wer nach dem Stücksatze steuert und ausgeschlachtete Viehstücke im Ganzen, zur Hälfte oder zum Viertheile an solche Schlächter, die nach dem Gewichte steuern, ablässt, ist verpflichtet, solches vor der Abgabe anzumelden. Sofern die zu veranlassende Gewichtsermittelung einen höheren Steuerbetrag, als der Stücksatz ist, ergiebt, muß das Mehr nachversteuert werden.

§. 64. Wer nach dem Gewichte steuert und an einen nach dem Stücksatze steuernden Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke in gedachter Art ablässt, muß bis zum vollen Stücksatze, wenn dieser höher als die Gewichtsversteuerung ist, nachsteuern.

D. Revision der Fleischbestände.

§. 65. Bei Revision der Fleischbestände hat der Schlächter den Revisions-Beamten die vorhandenen Bestände genau anzugeben, auch, wenn gegen das abgeschätzte Gewicht des in Stücken befindlichen Fleisches Widerspruch erhoben wird, dasselbe vorzuwiegen, und Falls bei großen Quantitäten die Verwiegung auf der Steuerwaage nöthig erachtet wird, auch diese auszuführen, damit die Revisions-Vermerke richtig und in voller Uebereinstimmung mit dem Befunde in die Fleischkontrolle eingetragen werden können.

III. Nicht gewerbliches Schlachten.

Anmeldung der Schlachtung.

§. 66. Wenn Personen des Stadtbezirkes, welche nicht Schlächter sind, eine Schlachtung zum eigenen Bedarfe beabsichtigen, so haben sie dies unter Angabe der Stückzahl und Gattung des zu schlachtenden Viehes so wie des Tages, der Stunde und des Orts der Schlachtung, ingleichen, ob nach Gewicht oder nach dem Stücksatze versteuert werden soll, bei der hauptamtlichen Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition anzumelden. Sollen nur Kälber, Schweine, Schafe oder Ziegen geschlachtet werden, so kann die Anmeldung und Versteuerung auch bei einer Thorkontrole erfolgen. Wenn das zu schlachtende Vieh aus den Beständen eines Gewerbtreibenden oder eines Einwohners entnommen wird, dessen Vieh nach §. 46. unter steuerlicher Controle steht, so ist gleichzeitig das betreffende Schlachtversteuerungs- oder Viehkontrolbuch vorzulegen, um den Abgang darin zu vermerken.

Abfertigung.

§. 67. Soll die Versteuerung nach dem Stücksatze geschehen, so wird, der Anmeldung gemäß, gegen Entrichtung der Gefälle, ein die Quittung enthaltender Schlachtschein ertheilt. Soll die Versteuerung nach dem Gewichte erfolgen, so wird nur der obere Theil des Schlachtscheins ausgefertigt und ausgehändigt, wobei die Abtragung der Steuer auf Erfordern durch ein Pfandgeld sicher gestellt werden muß. Nach vollzogener Schlachtung wird das geschlachtete Vieh unter Beachtung der Bestimmung im §. 59., zur Verwiegung und Versteuerung, gegen Rückempfang des mit der Quittung vervollständigten Scheins, von welchem das Waageatteſt zurückbehalten wird, gestellt.

Obliegenheiten der Schlachtenden.

§. 68. Niemand darf eine solche Hausschlachtung verrichten, ohne vorher den Schlachtschein eingesehen zu haben und es muß genau nach Inhalt desselben verfahren werden. Sobald das Vieh getödtet ist, muß

Digitized by Google

der Schlachtende den Schlachtschein von oben nach unten bis über die Hälfte einreißen. Den eingerissenen Schlachtschein ist der Steuernde noch ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen verpflichtet.

Controle der Hausschlachtungen.

Die Steuerbeamten können den Hausschlachtungen beiwohnen und finden für letztere die Bestimmungen der §§. 53. und 55. ebenfalls Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Ein-, Durch- und Ausgang von Mehl-, Back- und Fleisch-Waaren.

I. Eingang.

1. Unversteuerter Waaren.

§. 69. Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände müssen sofort beim Eingange in die Stadt unter Beobachtung der Vorschriften §§. 6. bis 14. angemeldet werden.

Anmeldung und Versteuerung.

a. bei den Thorkontrolen nach Maßgabe ihrer Erhebungs- und Abfertigungs-Befugniß.

Erfolgt die Einbringung zu Lande, über eine der im §. 6 b. bezeichneten vier Thorkontrolen, welche die Eingangssteuer nur bis zum Betrage von zwei Thalern zu erheben befugt sind, so wird von denselben bei Transporten, von denen die Steuer diesen Betrag nicht übersteigt, die schließliche Abfertigung bewirkt.

b. bei der zur unbeschränkten Abfertigung befugten Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition des Haupt-Zollamts.

Transporte, von denen eine über 2 Thlr. hinausgehende Steuer zu entrichten ist, werden der hauptamtlichen Hebestelle (§. 6 a.) unter Ausfertigung eines Thoranmeldescheins zur schließlichen Abfertigung überwiesen, wobei nach Befinden des Abfertigungs-Beamten amtlicher Verschluß, bei Hinterlegung eines entsprechenden Pfandes, oder amtliche Begleitung eintritt. Der Einbringer hat sich zu überzeugen, ob seine Angabe in den Thoranmeldeschein richtig übernommen worden ist und muß etwaige Abweichungen sofort berichtigen lassen, da die spätere Behauptung eines Irrthums nicht berücksichtiget wird. Mit dem Thoranmeldescheine sind die Gegenstände unter Einhaltung der Steuerstraßen (§. 8) sofort und ohne Aufenthalt der Steuer-Expedition im Hauptamte vorzuführen, wo dieselben revidirt und gegen Quittungsertheilung versteuert werden. Den Thoranmeldeschein erhält der Steuerpflichtige erledigt zurück, um das darauf bestellte Pfand bei der Thorkontrole wieder einzulösen.

c. der zu Wasser eingehenden Waaren.

Erfolgt die Einbringung der vorbezeichneten Gegenstände zu Wasser, so sind solche nach der Vorschrift des §. 11 stets der hauptamtlichen Steuer-Expedition anzumelden und vorzuführen und finden selbige dort ihre schließliche Abfertigung nach Maßgabe der Bestimmung Litt. a.

Anmeldung und weitere Behandlung des zur Bier- und Branntwein-Fabrikation eingehenden Schroots.

§. 70. Eingehende Transporte von Schroot, welches zur Bier- und Branntwein-Fabrikation bestimmt ist, sind nach erfolgter Vorführung und Anmeldung bei den Thorkontrolen von diesen ohne Ausnahme mittelst Thoranmeldescheins der hauptamtlichen Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition zur weiteren, den Bestimmungen des §. 30 entsprechenden Abfertigung zu überweisen und unterliegen bis dahin den im §. 69 angeordneten Kontrolen.

2. Versteuerte Waaren mit Versendungsscheinen.

a. beim Eingange aus anderen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten.

§. 71. Gehen mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände mit Versendungsscheinen in den Stadtbezirk ein, um darin zu verbleiben, so sind diese, sofern der Eingang zu Lande erfolgt, unter Vorlegung des Versendungsscheines der Steuerstelle des Eingangs anzumelden und von derselben, nach erfolgter Bescheinigung des Eingangs, der hauptamtlichen Steuer-Expedition (§. 6a) mittelst Thoranmeldescheins zu überweisen. Werden hier die eingeführten Gegenstände mit dem zurückzubehaltenden Versendungsscheine in Uebereinstimmung befunden, so werden sie steuerfrei abgefertigt. Werden dergleichen Gegenstände zu Wasser eingebracht, so sind solche nach §. 11 der hauptamtlichen Steuer-Expedition unmittelbar anzumelden.

b. beim Eingange vom Auslande.

Sind mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände vom Auslande eingegangen, und ist davon an der Grenze die Eingangs-Abgabe entrichtet worden, so unterbleibt die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, wenn die Gegenstände mit dem von dem Grenz-Zollamte angelegten Verschlusse und innerhalb der von demselben festgesetzten Frist eingehen, auch, sofern der Eingang über ein Preußisches Grenz-Zollamt stattgefunden hat, neben der Zollquittung mit einem besonderen Versendungsscheine versehen sind, mit welchem, wie unter

Digitized by Google

a vorgeschrieben, zu verfahren ist. Ausgenommen hiervon bleiben jedoch Mehl, Graupe, Grütze, Gries, geschrootetes Getreide und geschrootete Hülsenfrüchte, welche beim Eingange in eine mahlsteuerpflichtige Stadt in Gemäßheit der Verordnung vom 27. October 1856 (Gesetzsammlung Seite 911) auch dann der Mahlsteuer unterliegen, wenn sie aus dem Auslande eingeführt worden sind, und der Eingangszoll davon entrichtet ist.

3. Für Gewerbtreibende des äußeren Stadtbezirks.

§. 72. Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, welche unversteuert oder versteuert mit Versendungsscheinen für Gewerbtreibende des äußeren Stadtbezirks von außerhalb eingehen, müssen, bevor sie anders wohin gelangen, nach den Vorschriften der §§. 69—71 zur Abfertigung gestellt werden.

II. Durchgang.

Anmeldung beim Eingange.

§. 73. Sollen Fleisch und Backwaaren, ingleichen Mühlenfabrikate unversteuert durch den Stadtbezirk gehen, so werden sie von der Eingangs-Steuerstelle, der sie nach §. 11 anzumelden sind, nach §. 69 auf Thoranmeldeschein abgefertigt. Mit dem Thoranmeldescheine müssen die Gegenstände, sofern ein Aufenthalt in der Stadt bei dem Haupt-Zollamte oder einem Oberbeamten nicht angemeldet und demnächst verstattet worden ist, ohne Verzug auf den §§. 8 und 9 vorgeschriebenen Steuerstraßen durchgeführt werden.

Meldung bei der Ausgangsstelle.

Von der Ausgangs-Abfertigungs-Stelle (§. 11) wird, wenn sich nichts zu erinnern gefunden hat, der etwa angelegte Verschluß abgenommen und das beim Eingange gestellte Pfand erstattet. Soll die Ausfuhr wasserwärts geschehen, so muß die Verladung in das dazu bestimmte Fahrzeug an der in §. 10 bezeichneten Ladestrecke ohne Aufenthalt erfolgen und von dem die specielle Aufsicht führenden Steuerbeamten bescheinigt werden. Verzögerungen der Verladung über die Vor- resp. Nachmittags-Dienststunden hinaus, begründen steuerliche Bewachung auf Kosten des Säumigen.

Versendung mit der Post.

Verschlossen eingehende Pakete und Kisten, die angeblich zur Post befördert werden sollen, erhalten die Abfertigung nach Vorschrift des §. 69 b. Der Einbringer hat den empfangenen Thoranmeldeschein von der Postbehörde abstempeln zu lassen und erhält nur gegen Rückgabe der so erledigten Bezettelung das eingelegte Pfand zurück.

Verlust des Pfandes.

Ist der Wiederausgang von durchgehenden Gegenständen nicht amtlich festgestellt, so zieht dies den Verlust des Pfandes auf Höhe der Steuer nach sich.

III. Ausgang.

Ertheilung der Versendescheine.

§. 74. Wenn Gegenstände, von denen die Mahl- und Schlachtsteuer entrichtet ist, aus dem Stadtbezirke nach einer anderen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt versendet werden sollen, so müssen dieselben, um dort den steuerfreien Eingang zu erlangen, der Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition des Haupt-Zollamtes unter Angabe der Art und Gattung, der Menge und der Zahl der Frachtstücke, so wie des Bestimmungsortes vorgeführt werden. Der Versender empfängt hiernächst auf Grund vorgängiger speciellen Revision und nachdem der amtliche Verschluß angelegt worden, einen Versendungsschein. Die Steuer-Expedition kann über die geschehene Versteuerung der zu versendenden Gegenstände Nachweis verlangen und wenn dieser nicht befriedigend geführt wird, die Niederlegung der Steuer pfandweise bis zur ausgemachten Sache fordern. Beim Ausgange aus der Stadt ist der Versendungsschein der betreffenden Thorkontrole am Ausgang beziehungsweise dem begleitenden Beamten mit den zugehörigen Gegenständen vorzuzeigen. Nach richtigem Befunde vermerkt der betreffende Beamte den wirklich erfolgten Ausgang mit amtlichem Verschluß auf dem Versendungsscheine. Auf Waizen- und Roggenmehl von mehr als einem Centner werden in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 24. October 1832 Versendungsscheine nicht ertheilt.

IV. Verkehr zwischen der Stadt und dem außerhalb der Thorkontrolen belegenen Stadt-Bezirk.

§. 75. Wer aus den außerhalb der Thorkontrolen belegenen Theilen des Stadtbezirks mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände in die Stadt einführen will, muß solche der Eingangs-Thorkontrole anmelden und derselben die geschehene Versteuerung nachweisen. Geschieht dieser Nachweis genügend, so wird die steuerfreie Einbringung zugelassen und der Eingang auf dem beigebrachten Steuerausweise bemerkt. Ist der Nachweis aber zweifelhaft, so werden die Gegenstände mit Thoranmeldeschein an das Haupt-Zollamt zur näheren Untersuchung und Bestimmung gewiesen. Kann die Steuer-Entrichtung auch dort nicht zuverlässig

Digitized by Google

dargethan werden, so wird die Eingangssteuer erhoben und nach Umständen derjenige, von welchem die Gegenstände kommen, in Anspruch genommen. Sollen steuerpflichtige Gegenstände aus der Stadt in den außerhalb der Thorkontrole belegenen Stadtbezirk gehen, um wieder zurückzukommen, so muß zur Erlangung des steuerfreien Wiedereingangs ein für allemal, oder in jedem einzelnen Falle, zuvor die Erlaubniß des Haupt-Zollamtes nachgesucht werden. Ist diese ertheilt, so werden die Gegenstände bei dem Ausgange dem Thorkontroleur zur Revision und Verwiegung gestellt und von ihm in eine besondere Anschreibung eingetragen. Ebenso wird bei der Rückkunft verfahren und die Waare steuerfrei eingelassen, sofern sie für diejenige, welche ausgegangen war, erkannt wird. Derartige Gegenstände werden, soweit es möglich ist, zur Festhaltung der Identität mit einem steuerlichen Siegel oder Blei versehen.

V. Verkehr zwischen dem äußeren Stadtbezirke und dem Stadtbezirke.

§. 76. Mehl-, Back- und Fleischwaaren, welche die im äußeren Stadtbezirke wohnenden Gewerbtreibenden (§. 4.) in den Stadtbezirk einführen, unterliegen der Entrichtung der Eingangssteuer (§. 69.) ebenso, als wenn sie von anderen Personen eingeführt werden, mithin ohne Rücksicht auf deren vorhergegangene Versteuerung, deren Nachweis gefordert werden kann. Den Bewohnern des äußeren Stadtbezirks und der weiteren Umgegend kann nach Ausweis des Bedürfnisses vom Haupt-Zollamte nachgegeben werden, Brod- und Kuchenteich, welcher zum Verbacken bei Bäckern des Stadtbezirks bestimmt ist, Fleisch und Fleischwaaren, welche in der Stadt geräuchert werden sollen, steuerfrei einzubringen. Die Gegenstände müssen sodann beim Eingange der betreffenden Thorkontrole zur Ansicht und Verwiegung gestellt und die Eingangsgefälle nach dem ermittelten Gewichte niedergelegt werden. Beim Wiederausgange wird das Pfand gegen Zurücklassung des beim Eingange erhaltenen Pfandscheins zurückgegeben, insofern sich bei der speciellen Revision und Verwiegung Seitens derselben Abfertigungsstelle, bei welcher der Eingang erfolgt ist, Unrichtigkeiten in Bezug auf Gattung und Menge nicht herausstellen.

VI. Transport und Marktverkehr im Stadtbezirke.

§. 77. Wer im Stadtbezirke Fuhrwerke, Schlitten, Schiebkarren oder Wasserfahrzeuge führt, Gepäck, Behältnisse oder auch Vieh transportirt, ist verbunden, auf den Anruf von Steuerbeamten anzuhalten, die über die Ladung an ihn gerichteten Fragen aufrichtig und bescheiden zu beantworten und sich der nöthig befundenen Revision zu unterwerfen, oder den Beamten zur nächsten geeigneten Abfertigungsstelle zu folgen. Namentlich haben Alle, die hausirend, oder auf Marktplätzen oder anderen Verkaufsstellen steuerbare Gegenstände feil bieten, über die geschehene Entrichtung der Gefälle sich auszuweisen oder zu gewärtigen, daß Vorräthe, über welche sie genügende Auskunft nicht geben können oder wollen, als mit Umgehung der Steuer erworben, angesehen und in Anspruch genommen werden.

Fünfter Abschnitt.

Controlirung der Gewerbtreibenden im Stadtbezirk und im äußeren Stadtbezirke.

1. Gewerbetreibende im Stadtbezirke außerhalb der Thorkontrolen und im äußeren Stadtbezirke.

Anmeldung des Gewerbebetriebes und der Gewerbsräume.

§. 78. Alle im Stadtbezirke außerhalb der Thorkontrolen oder im äußeren Stadtbezirke wohnenden Bäcker und Schlächter, sowie überhaupt alle Personen, welche in diesen Bezirken mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen einen Handel treiben, haben dem Haupt-Zollamte den Beginn ihres Gewerbes sogleich anzuzeigen, und demselben eine zweifache schriftliche Anmeldung ihrer Gewerbsräume, so wie der Aufbewahrungsorte für ihre Bestände zu übergeben. Diese Anmeldung ist für die Gewerbtreibenden so lange verbindlich, als sie solche durch eine anderweitige schriftliche Anmeldung nicht abändern.

Kontrol-, Revisions- und Versteuerungs-Bücher.

§. 79. Die deklarirten Gewerbsräume (§. 78.) und die darin vorhandenen Vorräthe an mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen unterliegen mit analoger Anwendung der §§. 43 und 65 der Revision der Steuerbeamten. Behufs Ausübung derselben sind die Gewerbtreibenden, soweit dies nicht §. 46 ff. bereits vorgeschrieben ist, verbunden, auf Erfordern der Steuerbehörde über den Zugang und Abgang an steuerpflichtigen Gegenständen ein besonderes Buch nach der von dem Haupt-Zollamte zu ertheilenden Anweisung zu führen. Sie haben alsdann die Vorschriften genau zu beachten, welche jedem Einzelnen in dieser Beziehung werden bekannt gemacht werden, und finden namentlich die in den §§. 80 und 81, beziehungsweise §. 54. ertheilten Vorschriften alsdann auch auf sie Anwendung. Die im Stadtbezirke außerhalb der Thorkontrolen

Digitized by Google

wohnenden Gewerbetreibenden, welche mit steuerpflichtigen Gegenständen nach der Stadt verkehren, sind außerdem verbunden, die zur Stadt in Mengen von $\frac{1}{16}$ Centner und darüber abzulassenden Gegenstände mit Verkaufsbescheinigungen zu begleiten, welche nach der vom Haupt-Zollamte zu ertheilenden Vorschrift auszustellen sind.

Besondere Bestimmungen für Müller, welche Mehlhandel betreiben.

§. 80. Die zum Verkaufe bestimmten Vorräthe an Mühlenfabrikaten derjenigen Müller, welche einen Mehlhandel betreiben, dürfen weder in den Mühlenräumen selbst, noch in solchen Räumen aufbewahrt werden, welche mit jenen in Verbindung stehen. Ueber den Zugang und Abgang von Mühlenfabrikaten, welche für den Handel bestimmt sind, ist ein nach näherer Anweisung des Haupt-Zollamtes einzurichtendes Contobuch zu führen. Jeder Zugang, der durch eigene Fabrikation entsteht, ist, sobald das Fabrikat bereitet und aus der Mühle geschafft worden, unter Bezugnahme auf den betreffenden Mahlversteuerungsschein, Seitens des Müllers unverzüglich einzutragen. Zugang fertiger Mühlenfabrikate von außen ist, sobald er erfolgt, zu buchen und sind die empfangenen Steuerquittungen als Beläge beim Contobuche aufzubewahren. Dasselbe gilt von den Mahlversteuerungsscheinen. Zugang durch Uebernahme versteuerter Fabrikate von anderen Mehlhändlern oder dritten Personen kann nur durch die Steuerstelle (§. 6.) vermittelt werden, welche die Zu- beziehungsweise Abschreibung in den von beiden Mehlhändlern vorzulegenden Büchern bewirkt, oder, Falls die Ueberlassung von Privatpersonen erfolgt, sich zuvörderst die erfolgte Versteuerung der zu überlassenden Quantitäten nachweisen läßt. Bevor die amtliche Zuschreibung im Buche erfolgt ist, darf der Müller die Mühlenfabrikate in seine Behausung nicht aufnehmen.

§. 81. Jeder Verkauf- und resp. Abgang von einem sechszehntel Centner und darüber in einer Post ist unter namentlicher Angabe des Empfängers im Contobuche sofort abzuschreiben. Andere kleine Verkäufe bis zu einem sechszehntel Centner werden summarisch abgeschrieben und muß diese Abschreibung an jedem Tage bis spätestens Abends 6 Uhr erfolgt sein. Außerdem ist der Müller zu dieser Abschreibung, welche nur nach Gewicht erfolgen darf, zu jeder Zeit im Laufe des Tages verpflichtet, wenn es Behufs der Revision von den revidirenden Beamten verlangt wird. Das Contobuch des Müllers, welches gehörig gebunden, mit einer auf dem Titelblatte anzusiegelnden Schnur durchzogen und foliirt sein muß, ist in dem Verkaufslokale an einem vom Oberkontroleur zu bestimmenden und auf dem Titelblatte zu bezeichnenden Orte aufzubewahren und reinlich zu halten.

II. Gewerbtreibende im Stadtbezirk innerhalb der Thor-Kontrollen.

§. 82. Die im Stadtbezirke innerhalb der Thorkontrolen wohnenden oder sich etablirenden Bäcker u. Händler, welche Mehl-, Fleisch- u. Fettwaren verkaufen, haben die Vorschrift des §. 78 ebenfalls zu beobachten und können nach dem Ermessen des Haupt-Zollamtes eben so unter Buchkontrole gestellt werden, wie dies in den §§. 79—81 in Betreff der im Stadtbezirke außerhalb der Thorkontrolen und im äußeren Stadtbezirke wohnenden Gewerbtreibenden angeordnet ist.

Sechster Abschnitt.

Straf-Bestimmungen.

§. 83. Wer es unternimmt, sich der schuldigen Mahl- und Schlachtsteuer durch Uebertretung der dafür gegebenen Bestimmungen zu entziehen, ist nach §. 17 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 den Strafen der Steuer-Verkürzung §§. 60 bis einschließlich 65 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 verfallen. Müller, Bäcker, Schlächter und andere, welche wissentlich oder durch Nichtbefolgung der sie betreffenden Vorschriften eine Steuerumgehung befördern, verwirken dieselbe Strafe, und wird in Ansehung der Müller auf den §. 2. des Ergänzungsgesetzes vom 2. April 1852 noch besonders verwiesen. Andere Uebertretungen der in diesem Regulativ enthaltenen Bestimmungen werden nach §. 90 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 mit einer Strafe von 1—10 Thlr. geahndet, wenn nicht aus den in §. 17 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 bezogenen und für die Mahl- und Schlachtsteuer mitgeltend erklärten Bestimmungen Strafen zu verhängen sind. Pfänder, welche zur Sicherung der Mahl- und Schlachtsteuer nach diesem Regulativ zu bestellen sind, verfallen der Staatskasse, wenn sie nicht binnen 8 Tagen nach erfolgter Einlegung zurückgenommen werden.

Stettin, den 2. März 1861.

Der Königl. Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. d. Gröben.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Begrenzung und Steuerpflichtigkeit.
1. des Stadtbezirks . . . . . §. 1 u. 2
2. des äußeren Stadtbezirks . . §. 3 u. 4

II. Beamte
1. zur Aufsicht . . . . . §. 5
2. zur Abfertigung und Erhebung §. 6

III. Steuerstraßen.
Ein- und Ausgänge aus dem Stadtbezirk. Einhalten derselben . . §. 7
Bezeichnung der Steuerstraßen
a. zu Lande . . . . . §. 8
b. zu Wasser . . . . . §. 9
Aus- u. Einladestrecke für Wasserfahrzeuge . . . . . §. 10
Meldung und Vorführung bei den Abfertigungsstellen . . . . . §. 11 u. 12

IV. Zeit für den Eingang und die Abfertigung. Dienststunden
1. bei dem Hauptamte . . . . §. 13 a u. b
2. bei den Thorkontrolen . . . §. 13
Allgemeine Bestimmungen für den Transport u. die Abfertigungen . §. 14

Zweiter Abschnitt.

Mahlsteuer.

I. Aufsicht über die Mühlen.
Deren Ausdehnung im Allgemeinen §. 15
Mühlen unter besonderer Aufsicht §. 16
Mühlen unter allgemeiner Aufsicht §. 17
Privatmühlen . . . . . §. 18
Mühlen für andere Zwecke . . . §. 19
Neu entstehende Mühlen . . . . §. 20
Anzeige von Besitzveränderungen . §. 21

II. Behandlung der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.

A. Allgemeine Bestimmungen.
Form der Steuerentrichtung . . §. 22
Bezettelung des Getreides . . . §. 23 1 u. 2
Getreide zu verschied. Steuersätzen §. 23 3
Transport der Körner zur Mühle §. 23 4
Frist für den Rücktransp. d. Mahlg. §. 23 5
Bezeichnung der Säcke . . . . §. 23 6
Steuerstraßen . . . . . §. 24

B. Abfertigung zu den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.
1. Des steuerpflichtigen Mahlgutes.
Anmeld. u. Vorführung d. Körner §. 25
Ausfertigung des Waagescheins u. Steuerentrichtung . . . . . §. 26
Rückführung des fertigen Mahlgutes zur Steuerwaage. . . . . §. 27
Verpflichtung dazu. . . . . §. 27
Rückverwiegungssätze . . . . . §. 28
Nothwendige Handleistungen . . §. 29
2. Des steuerfreien Mahlgutes . §. 30
Landmahlgut . . . . . §. 31 u. 32
Getreide u. Malz zur Branntwein- und Bierfabrikation . . . . . §. 33
Bereitung des Braumalzschrootes auf Quetschmaschinen . . . . §. 34

III. Behandlung der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen . . . §. 35

IV. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter besonderer Aufsicht stehen . §. 36
Mitverhaftung der Müller für die gegebenen Vorschriften . . . §. 36
Abtheilung der Mühlenräume . . §. 36 1 u. 2
Beschreibung der Mühlenräume . §. 36 3

Digitized by Google

Vergleichung des Mahlgutes mit dem Mahlscheine . . . . . §. 36 4
Verfahren mit den Mahlscheinen . §. 36 5 b. 9
Verlängerung der Gültigkeitsfrist der Mahlscheine . . . . . §. 36 10
Eigenes Mahlgut der Müller . . §. 37
Getreidebestände der Müller . . §. 38
Mahlmetze . . . . . §. 39
Stein- und Staubmehl . . . . §. 40
Mehlvorräthe . . . . . §. 41
Handel mit Mehl- u. Mühlenfabrikt. §. 42
Betrieb und Revision der Mühlen §. 43
Mühlen-Revisions-Buch . . . §. 44
V. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter allgemeiner Aufsicht stehen §. 45

Dritter Abschnitt.

Schlachtsteuer.

I. Viehkontrole.
A. deren Ausdehnung . . . . §. 46
B. deren Ausübung.
1. Im Allgemeinen.
Nachweis durch Schlachtversteuerungs- und Vieh-Control-Bücher §. 47
2. Ueber das Bestandsvieh der Schlächter . . . . . §. 48
Deklaration des Zu- und Abgangs §. 48 a.
Zugang durch Ankauf od. Erzeugung §. 48 b.
Zugang durch Einbringung . . §. 48 c.
Abgang durch Schlachtung . . . §. 48 d.
Abgang durch Verkauf od. sonstige Entäußerung . . . . . §. 48 e.
Abgang durch Sterbefälle . . . §. 48 f.
Austrieb zur Hütung oder zur Mast auf längere Zeit . . . . . §. 48 g.
Täglicher Austrieb zur Hütung . §. 48 h.
Veränderungen durch Alter . . . §. 48 i.
3. Ueber das Bestandsvieh der Nichtschlächter . . . . . §. 49
4. Behandlung des zum Verkaufe eingehenden und des durchgehenden Viehes.
Eingehendes Vieh . . . . . §. 50
Behandlung des im Angespann eingehenden Zugviehes . . . . . §. 50
Durchgehendes Vieh . . . . . §. 51
II. Gewerbliches Schlachten.
A. Allgemeine Bestimmungen.
Anmeldung des Gewerbebetriebes und der Gewerbsräume . . . §. 52
Gemeinschaftliche Räume . . . §. 52
Revision u. Zugänglichkeit der Gewerbsräume für Steuerbeamten . §. 53
Schlacht-Revisions- und Versteuerungsbücher . . . . . §. 54
Vorschriften bezügl. d. Schlachtung §. 55
Schlachtzeit . . . . . §. 55
Angabe, ob nach dem Stücksatze od. nach Gewicht versteuert werden soll § 56
Verlust des Rechts zur Versteuerung nach dem Stücksatze . . . §. 56
B. Deklaration und Versteuerung.
Anzeige der Schlachtung . . . §. 57
Versteuerung
1. nach dem Stücksatze . . . . §. 58 u. 59
2. nach dem Gewicht . . . . §. 58 u. 59
Schlachterlaubniß außerhalb der Dienststunden . . . . . §. 60
3. gemeinschaftliche Schlachtungen §. 61
C. Gegenseitiges Ablassen, resp. Ankauf von ausgeschlachtetem Vieh und Fleischtheilen . . . . . §. 62—64
D. Revision der Fleischbestände . §. 65
III. Nicht gewerbliches Schlachten.
Anmeldung der Schlachtung . . §. 66
Abfertigung . . . . . §. 67
Obliegenheiten der Schlachtenden . §. 68
Controle der Hausschlachtungen . §. 68

Vierter Abschnitt.

Ein-, Durch- und Ausgang von Mehl-, Back- und Fleisch-Waaren.

I. Eingang
1. unversteuerter Waaren . . . §. 69
Anmeldung und Versteuerung
a. bei den Thorkontrolen nach Maßgabe ihrer Erhebungs- u. Abfertigungs-Befugniß . . . . . §. 69
b. bei der zur unbeschränkten Abfertig. befugten Mahl- u. Schlachtsteuer-Expedit. d. Haupt-Zollamtes §. 69
c. der zu Wasser eingeh. Waaren §. 69
Anmeldung u. weitere Behandlung des zur Bier- und Branntweinfabrikation eingehenden Schrootes §. 70
2. Versteuerte Waaren mit Versendungsscheinen
a. beim Eingange aus anderen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten . . . . . §. 71
b. beim Eingange vom Auslande §. 71
3. Für Gewerbetreibende des äußeren Stadtbezirks . . . . . §. 72
II. Durchgang.
Anmeldung beim Eingange . . . §. 73
Meldung bei der Ausgangsstelle . §. 73

Digitized by Google

Versendung mit der Post . . . §. 73
Verlust des Pfandes . . . . . §. 73
III. Ausgang.
Ertheilung der Versendescheine . §. 74
IV. Verkehr zwischen der Stadt u. dem außerhalb der Thorkontrolen belegenen Stadtbezirke . . . . . §. 75
V. Verkehr zwischen dem äußeren Stadtbezirke und dem Stadtbezirke . §. 76
VI. Transport und Marktverkehr im Stadtbezirke . . . . . §. 77

Fünfter Abschnitt.

Controlirung der Gewerbetreibenden im Stadtbezirke und im äußern Stadtbezirke.
I. Gewerbtreibende im Stadtbezirke außerhalb der Thorkontrolen und im äußeren Stadtbezirke.
Anmeldung des Gewerbebetriebes und der Gewerbsräume . . . §. 78
Control-Revisions- und Versteuerungsbücher . . . . . §. 79
Besondere Bestimmungen f. Müller, welche Mehlhandel betreiben . . §. 80 u. 81
II. Gewerbetreibende im Stadtbezirke innerhalb der Thorkontrolen . . §. 82

Sechster Abschnitt.

Straf-Bestimmungen . . . . . §. 83.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 14. Stralsund, den 4. April 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 28. März d. J. ausgegebene 11te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5340. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Februar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Baraque-Michel über Weismes bis zur Bürgermeistereigrenze bei Ondenval, in der Richtung auf Amel, im Kreise Malmedy des Regierungs-Bezirks Aachen; unter

„ 5341. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. März 1861, betreffend die Abänderung des §. 91. des revidirten Reglements für die westfälische Provinzial-Feuer-Sozietät, vom 26. September 1859; und unter

„ 5342. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. März 1861, betreffend die Kündigung der von der vormaligen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund des Privilegiums vom 25. Juni 1851 emittirten fünfprozentigen Obligationen zum Betrage von Einer Million Thaler, behufs der Convertirung in vier ein halbprozentige.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 169.) Nachstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyssig betreffend:

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyssig im Regierungsbezirk Merseburg beginnt zu Anfang September d. Js. ein neuer Cursus.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Zöglinge werden nach einer vor einer Königlichen Prüfungs-Commission abgelegten Prüfung mit dem Qualifications-Zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und höheren Töchterschulen entlassen. An Pension sind jährlich 105 Thaler zu zahlen.

Das Nähere über Zweck und Einrichtung der Anstalt, sowie über die Bedingungen zur Aufnahme, ist in der Bekanntmachung vom 31. März 1859 (№ 7542), abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung, pro 1859, Seite 407, enthalten.

Indem in allen Beziehungen auf diese Bekanntmachung verwiesen wird, bemerke ich, daß Meldungen zur Aufnahme spätestens bis zum 6. Juli d. J. bei mir einzureichen sind.

Denselben müssen die in der erwähnten Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse beigefügt sein.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10ten bis 16ten Lebensjahre aufgenommen werden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyssig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 23. März 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. von Bethmann-Hollweg.

wird unter Hinweis auf die im Stück 15. sub № 168. unseres Amtsblatts de 1859 enthaltene Bekanntmachung vom 31. März 1859 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 27. März 1861. Königliche Regierung.

(№ 170.) Auf Grund der Bestimmungen des Medizinals-Edicts von 1725 in §§. 5. und 7. des Abschnittes „von denen Apothekern“, sowie der hierauf sich gründenden Vorschrift des Tit. III. §. 2. Litt. K.

Google

der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 verordnen wir in Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11ten dies. Mts. hiermit, wie folgt:

Bei Vermeidung der in Tit. III. §. 2. Litt. L. der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11ten October 1801 angeordneten Strafe dürfen die Apotheker des diesseitigen Regierungsbezirks Bandwurmmittel, wie **Kousso, Cortex Radicis Granatorum, Radix Filicis** und andere zu diesem Zweck verlangte Medicamente niemals im Wege des Handverkaufes, sondern immer nur auf ein ärztliches Recept durch ihre Gehülfen oder Lehrlinge verabfolgen lassen oder selbst verabreichen.

Stralsund, den 27. März 1861. Königliche Regierung.

(№ 171.) Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Beruf als Lehrerinnen ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist ein zweijähriger. Die jährlich zu entrichtende Pension beträgt 65 Thlr.

Zweck und Einrichtung des Seminars, sowie die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme erfolgen kann, sind in der Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 29. März 1859 (abgedruckt im Stück 15 sub № 167. unseres Amtsblatts pro 1859) ausgesprochen.

Auf diese Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken verwiesen, daß die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme spätestens bis zum 18. Mai d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen ist:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreisphysikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen, die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thlr. jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögens-Verhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminarpräparanden bezeichnet sind, außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten.

Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, so wie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht. Stralsund, den 27. März 1861. Königliche Regierung.

(№ 172.) Unter Hinweisung auf die im 13ten Stück unseres Amtsblatts unter der № 156. abgedruckte Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 15ten d. M., die Verloosung von Staatsschuldverschreibungen betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verloosungsliste auch bei den Königlichen Landrathsämtern, der Amtshauptmannschaft zu Greifswald, dem Fürstlichen Polizei-Amt zu Putbus, ferner bei der Regierungs-Haupt-Kasse, den Königlichen Kreis-Kassen, den Forst-Kassen zu Born und Sagard und den Magistraten der Städte ausgelegt ist, wo sie zu jeder Zeit eingesehen werden kann.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgelooften Schuldverschreibungen mit dem 1. October 1861 aufhört, und daß den Betheiligten, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der Schuldverschreibungen unterlassen, derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinscoupons dennoch erhoben werden sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuldverschreibungen vom Capital wird gekürzt werden.

Stralsund, den 28. März 1861. Königliche Regierung.

Digitized by Google

(№ 173.) Der Schmiedemeister Behm mit seinen beiden Söhnen Malte und Wilhelm, der Fischer Miebach und der Arbeiter Utesch, sämmtlich in Moritzdorf, Kreis Rügen, haben am 24. November v. Js. durch Bereitwilligkeit und Entschlossenheit die Knechte Schütt und Vogelberg, den Dienstjungen Koos und die Dienstmädchen Marie Jahn und Auguste Möller, sämmtlich aus Philippshagen auf Rügen, vom Tode des Ertrinkens gerettet, was in Anerkennung dieser lobenswerthen Handlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Stralsund, den 30. März 1861. Königliche Regierung.

(№ 174.) Mit Bezug auf die Amtsblattbekanntmachungen vom 29. Januar, 17. Februar und 2. April 1852, so wie vom 13. December 1860, wird höherer Anweisung zufolge hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Großherzogthum Luxemburg die Waarencontrolle im Binnenlande (§§. 93.—97. der Zollordnung) unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des Zollgesetzes im §. 36. zu 1. und 4. und der Zollordnung im §. 90., in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, sowie mit Branntwein in sämmtlichen Binnenbezirken des Großherzogthums, ferner in Beziehung auf den Verkehr mit Wein in den Bezirken Mersch und Diekirch, endlich in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee in dem Bezirke Grevenmacher widerruflich aufgehoben worden ist, so daß sie ausnahmsweise bis auf Weiteres nur fortbestehen wird,

1) für Wein in den Districten Luxemburg und Grevenmacher und
2) für Kaffee in den Districten Luxemburg, Mersch und Diekirch.

Sofern hiernach am Bestimmungsorte des versendeten Gegenstandes die Waarencontrolle im Binnenlande noch fortbesteht, müssen die Bestimmungen der §§. 93.—97. der Zollordnung bei bezüglichen Versendungen auch in diesseitiger Provinz noch ferner beobachtet werden. Stettin, den 28. März 1860.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
v. d. Groeben.

(№ 175.) Das an dem schiffbaren Ueckerflusse belegene Königliche Eisenhüttenwerk in Torgelow, Ueckermünder Kreises, soll in öffentlicher Licitation am **3. Mai 1861, Vormittags 11 Uhr,** in Torgelow durch den zum Commissarius bestellten Königlichen Landrath Balcke an den Meistbietenden verkauft werden.

Das genannte Hüttenwerk besteht aus einer Gießhütte mit einem Hochofen, einem Kupolofen und doppelt wirkendem Cylindergebläse, einer Lehmformhütte mit Darrkammer, einer Putzkammer, einem Kalkhammer, einer Drehwerkshütte mit Hobelmaschine, drei eisernen und zwei hölzernen Drehbänken, Bohrtisch und zwei Buchsenbohrgängen, zwei Stabhammerhütten mit einem einfach wirkenden Cylindergebläse und einem Ventilator, einer Mahlmühle mit zwei Mahlgängen, einem Verkoakungsofen, einem Probirhause, zwei Magazinen, zwei Kohlenschuppen, einem Dienstlocale für die Verwaltungsbeamten, so wie Wohn- und Wirthschaftsgebäuden für diese und die Hüttenarbeiter.

Die zu dem Hüttenwerk Torgelow gehörigen Grundstücke betragen incl. Hof- und Baustellen circa 45 Morgen.

Ausgeschlossen von dem Verkauf bleiben die Schifffahrts-Schleuse der Uecker, das Schleusenmeister-Etablissement, das Grundstück des Hüttenschmidts Sauer, das Recht zum Raff- und Leseholz-Sammeln und das Waldweide-Recht.

Die zum Zwecke des Verkaufs über das Hüttenwerk nebst Zubehör aufgenommene Taxe schließt mit 52,480 Thlr. ab, nachdem der Kapitalwerth der jetzt bestehenden, auf jährlich 514 Thlr. 15 Sgr. berechneten Abgaben und Lasten in Abzug gekommen ist.

Kaufliebhaber sind verpflichtet, sich am Tage der öffentlichen Licitation über ihre Zahlungsfähigkeit resp. über die Sicherheit des Contracts-Abschlusses mit ihnen vor dem mit der Leitung des Verkaufsgeschäfts beauftragten Herrn Landrath Balcke auszuweisen. Auch muß der Bestbietende eine Caution von 5000 Thlr. in inländischen Staats-Papieren im Licitationstermin zu Händen des Commissarius deponiren.

Der Meistbietende bleibt drei Monate lang, vom Tage des Licitationstermins gerechnet, an sein Gebot gebunden, während der Zuschlag an den Meistbietenden der höheren und Allerhöchsten Genehmigung vorbehalten wird.

Die Uebergabe an den Käufer erfolgt innerhalb 4 Wochen, nachdem der Kaufcontract abgeschlossen, bestätigt und die erste Hälfte des Kaufgeldes bezahlt ist.

Die speciellen Veräußerungs-Bedingungen, so wie die Werthstaxe können in der Geheimen Registratur der V. Abtheilung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten (Lindenstraße № 47. in Berlin), in der Registratur I. A. der unterzeichneten Regierung, bei dem Königlichen Landraths-Amte in Ueckermünde und bei dem Königlichen Hütten-Amte in Torgelow eingesehen werden.

Stettin, den 6. Februar 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 176.) Nachdem seitens der Grundherrschaft von Pansevitz auf dortiger Feldmark eine neue Landstraße auf der Route zwischen Bergen und Gingst hergerichtet worden ist, wird die fernere Benutzung des alten Weges hiermit bei Strafe untersagt.

Bergen, den 28. März 1861. Königliches Landraths-Amt.

(№ 177.) Die beiden der Königlichen Steuer-Verwaltung gehörigen, auf der Peen- und Demminer Vorstadt belegenen Grundstücke, welche bisher zu Thor-Controlen benutzt wurden, mit dem 1. April dieses Jahres aber disponible werden und von denen jedes aus einem Wohnhause, einem Stallgebäude, einem Hofraume und einem Garten mit Umwährung besteht, werden wir im Wege der Licitation

am 25sten April dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr,

in unserm Amtslokale einzeln verkaufen.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Hinzufügen, daß Reflectanten die Taxen und die Hypotheken-Instrumente von beiden Grundstücken, sowie die Licitations-Bedingungen in unserer Registratur während der Dienststunden zu jeder Zeit einsehen können.

Anclam, den 16. März 1861. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 178.) Auf höhere Anordnung soll der Transport von circa 160 Lasten verpackten Heringssalzes von Stettin nach Greifswald an den Mindestfordernden ausgeboten werden.

Wir haben zu diesem Ausgebot einen Termin auf

den 13ten April d. Js., Nachmittags 3 Uhr,

in dem Amtslocale des Neben-Zoll-Amts I. zu Greifswald angesetzt, wozu wir Unternehmungslustige mit dem Bemerken einladen, daß von dem Königlichen Haupt-Steuer-Amt zu Stettin, auf dessen Bekanntmachung wir hierdurch verweisen, ein gleiches Ausgebot abgehalten werden wird, und daß sich die Verwaltung unter den drei Mindestfordernden die Auswahl vorbehält.

Die Bedingungen für diese Salzanfuhr werden im Termin bekannt gemacht werden.

Wolgast, den 27. März 1861. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 179.) Zufolge eines höheren Orts gegebenen Befehls sollen zu den diesjährigen Frühjahrs-Controll-Versammlungen auch sämmtliche Landwehr-Mannschaften II. Aufgebots erscheinen, um Seiner Majestät, dem Könige Wilhelm I., den Eid der Treue zu leisten. Durch diese Anordnung wird die in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung hierselbst vom 21sten März d. J. sub Nr. 150. befindliche Bekanntmachung des Bataillons vom 20sten d. Mts. abgeändert und deshalb hiermit aufgehoben.

Es werden dagegen nunmehr sämmtliche Mannschaften der Reserve, sowie der Landwehr und Seewehr I. und II. Aufgebots zu den anderweit festgestellten, nachfolgend näher bezeichneten Terminen der diesjährigen Frühjahrs-Controlle unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden Strafe nach der Strenge der Militair-Gesetze zu gewärtigen haben.

Controll-Plätze.

5. Compagnie.

Stralsund, I. Abtheilung,	8. April, Nachmittags 3 Uhr, für sämmtliche Reserven und Wehrleute I. und II. Aufgebots der Garde, Provinzial-Cavallerie, Artillerie, Pioniere und Jäger,	aus der Stadt Stralsund und dem Kirchspiele Voigdehagen.
Stralsund, II. Abtheilung,	9. April, Morgens 8 Uhr, für die Linien-Infanterie-Reserven, sowie für sämmtliche Marine-Mannschaften, die Seedienstpflichtigen, Trainsoldaten, Feld-Bäcker, Pharmaceuten und Lazareth-Gehülfen,	
Stralsund, III. Abtheilung,	9. April, Nachmittags 3 Uhr, für die Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie I. Aufgebots,	aus der Stadt Stralsund und dem Kirchspiele Voigdehagen.
Stralsund, IV. Abtheilung,	10. April, Morgens 8 Uhr, für die Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie II. Aufgebots,	
Prohn,	10. April, Nachmittags 3 Uhr,	für die Mannschaften aller Waffen aus den zugehörigen Ortschaften.
Mohrdorf,	11. „ Morgens 8 „	
Cummerow,	11. „ Nachmittags 3 „	

Digitized by Google

Barth, I. Abtheilung, 12. April, Morgens 8 Uhr, für die Mannschaften aller Waffen der Reserve und des I. Aufgebots,

Barth, II. Abtheilung, 12. April, Nachmittags 3 Uhr, für die Mannschaften aller Waffen des II. Aufgebots,

Wieck, 13. April, Morgens 8 Uhr, für die Mannschaften aller Waffen.

6. Compagnie.

Puddemin,	27.	April,	Morgens	8 Uhr,	für die Mannschaften aller Waffen.
Garz,	27.	„	Nachmittags	3 „	
Rambin,	29.	„	Morgens	8 „	
Gingst,	29.	„	Nachmittags	3 „	
Trent,	30.	„	Morgens	8 „	
Altenkirchen,	30.	„	Nachmittags	2 „	
Sagard,	1.	Mai	Morgens	8 Uhr,	
Lancken,	1.	„	Nachmittags	3 „	
Putbus,	2.	„	Morgens	8 „	

Bergen, I. Abtheilung, 3. Mai, Morgens 8 Uhr, für die Mannschaften aller Waffen der Reserve und des I. Aufgebots,

Bergen, II. Abtheilung, 3. Mai, Nachmittags 3 Uhr, für die Mannschaften aller Waffen II. Aufgebots.

7. Compagnie.

Gätkenhagen,	15.	April,	Morgens	8 Uhr,	für die Mannschaften aller Waffen.
Behrenshagen,	15.	„	Nachmittags	3 „	
Balkenkoppel,	16.	„	Morgens	8 „	
Forkenbeck,	16.	„	Nachmittags	3 „	
Tribsees,	17.	„	Morgens	8 „	
Grammendorf,	17.	„	Nachmittags	3 „	

Franzburg, I. Abtheilung, 18. April, Morgens 8 Uhr, für die Mannschaften aller Waffen der Reserve und des I. Aufgebots.

Franzburg, II. Abtheilung, den 18. April, Nachmittags 3 Uhr, für die Mannschaften aller Waffen des II. Aufgebots.

Abtshagen,	19.	April	Morgens	8 „	für die Mannschaften aller Waffen.
Alt-Ahrendsee,	19.	„	Nachmittags	3 „	

8. Compagnie:

Mannhagen,	20.	April	Morgens	8 Uhr,	
Grimmen,	20.	„	Nachmittags	3 „	
Wotenick,	22.	„	Morgens	8 „	
Loitz,	22.	„	Nachmittags	3 „	
Passow,	23.	„	Morgens	8 „	
Poggendorf,	23.	„	Nachmittags	3 „	

Aus den zugehörigen Ortschaften.

Greifswald, I. Abtheilung, 25. April, Morgens 8 Uhr, für die Reserven und Wehrleute I. Aufgebots aller Waffen, — aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, II. Abtheilung, 25. April, Nachmittags 3 Uhr, für die Reserven und Wehrleute I. Aufgebots aller Waffen, — aus den Kirchspielen Levenhagen, Neuenkirchen, Wieck und Weitenhagen.

Greifswald, III. Abtheilung, 26. April, Morgens 8 Uhr, für die Wehrleute II. Aufgebots aller Waffen, — aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, IV. Abtheilung, 26. April, Nachmittags 3 Uhr, für die Wehrleute II. Aufgebots aller Waffen, — aus den Kirchspielen Levenhagen, Neuenkirchen, Wieck und Weitenhagen.

Stralsund, den 26. März 1861. L. von Schönholtz,
Major und stellvertretender Commandeur des 2ten Bataillons (Stralsund) I. Pomm. Landwehr-Reg. (№ 2.)

(№ 180.) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichts hierselbst den 10ten April d. Js., Vormittags 9 Uhr, beginnen wird.

Greifswald, den 29. März 1861. Königliches Kreisgericht.

(№ 181.) **Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.**

Der General-Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" H. Degner in Stettin ist von der neuen Berliner Hagel-Assecuranz Gesellschaft als General-Agent für die Provinz Pommern ernannt und als solcher bestätigt worden.

Der Kaufmann Eckermann in Lassan ist von der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt zum Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.

Der Händler Franz Zellin zu Tribsees ist zum Schiedsmann für den dortigen Stadtbezirk gewählt und bestätigt worden.

Dem Post-Secretair Ludwig Carl Johann Liebenow hierselbst ist die von ihm nachgesuchte Entlassung aus dem Königlichen Postdienste ertheilt worden.

Der Predigtamts-Candidat Freydorff ist zum 2ten Diakonus an der St. Jacobi-Kirche in Stettin erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Die definitive Anstellung des Maler Peters als Zeichenlehrer am Gymnasium zu Anclam ist genehmigt worden.

Der bisherige Lehrer am Gymnasium in Greifswald Dr. Lehmann ist zum Director des Gymnasiums in Neustettin ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 14.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 15. Stralsund, den 11. April 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 8. April d. J. ausgegebene 12te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5343. das Gesetz wegen Abänderung mehrerer Vorschriften über die preußische Post-Portotaxe. Vom 21. März 1861; unter

„ 5344. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. März 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Posener Kreisgrenze bei Chladowo bis zur Warthebrücke bei Obernik; unter

„ 5345. das Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im Ruhnethale der Steuergemeinde Hallenberg des Kreises Brilon. Vom 18. März 1861; und unter

„ 5346. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 18. März 1861, die Genehmigung der Errichtung einer in Mechernich, im Regierungsbezirk Aachen, domizilirten Actien-Gesellschaft unter der Benennung „Mechernicher Bergwerks-Actienverein" und Bestätigung ihres Statuts betreffend. Vom 27. März 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 182.) Durch ein in der diesjährigen Herzoglich Braunschweigischen Gesetz- und Verordnungs-Sammlung № 7. Seite 19. abgedrucktes Gesetz vom 26. Februar d. Js. ist zu dem durch die Herzogliche Verordnung vom 23. December 1858 vorgeschriebenen Umtausche der von der Herzoglichen Leihhaus-Anstalt auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in Stücken von 1 Thlr., 5 Thlr. und 20 Thlr. ausgegebenen Bank- und Darlehns-Bankscheine ein letzter Termin bis zum 1. August 1861 festgesetzt worden.

Demgemäß haben die Besitzer solcher Scheine dieselben bis zum Ablaufe des gedachten Termins bei einer der Herzoglichen Leihhauskassen zu Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, Blankenburg, Gandersheim und Holzminden zum Umtausche gegen die in Stücken von 1 Thlr. und 10 Thlr. ausgegebenen neuen Kassenscheine oder nach ihrer Wahl gegen Baarzahlung einzureichen. Die bis zum 1. August 1861 nicht umgetauschten älteren Bank- und Darlehns-Bankscheine sind ungültig, und begründen keinen Anspruch an die Herzogliche Leihhaus-Anstalt.

Berlin, den 25. März 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt.

Der Finanz-Minister. von Patow.

Das vorstehende Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 4. April 1861. Königliche Regierung.

(№ 183.) Nachweisung

der aus dem Regierungsbezirk Stralsund im I. Quartal cr. über die Landesgrenze gewiesenen Personen.

Aus dem Polizei-Bezirk der Stadt Stralsund: Heinrich Weier, Arbeiter aus Sülz, 27 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare braun, Augen grau, ohne besondere Kennzeichen.

Stralsund, den 8. April 1861. Königliche Regierung.

(№ 184.) Die im Guhrauer Kreise, 1½ Meile von der Kreisstadt, 1½ Meile von der Stadt und dem Bahnhof Rawicz, 1½ Meile von der Stadt und dem Bahnhof Bojahowo und 1 Meile von der Stadt Herrnstadt belegene Domaine Wehrse, welche zu Johannis d. Js. pachtlos wird und aus den Vorwerken Wehrse, Duchen, Ober- und Nieder-Backen, einschließlich eines Theils der sogenannten Bartschwiesen, mit einem Gesammtflächeninhalt von 3063 Morgen 157 □R. besteht, wovon

Digitized by Google

1) Das Vorwerk Wehrse:

6	Morgen	44	□Ruthen	Hofraum und Bauſtellen,
5	„	85	„	Gartenland,
959	„	65	„	Ackerland,
144	„	103	„	Wieſe,
4	„	157	„	Hütung,
23	„	53	„	Teiche,
22	„	156	„	Gräſerei, und
56	„	85	„	Unland, Wege, Gräben ꝛc.,
zuſammen = 1223	Morgen	28	□Ruthen;	

2) Das Vorwerk Duchen:

2	Morgen	173	□Ruthen	Hof- und Bauſtellen,
9	„	156	„	Gartenland,
659	„	88	„	Ackerland,
27	„	116	„	Wieſe, und
57	„	79	„	Unland, Wege, Gräben ꝛc.,
zuſammen = 757	Morgen	72	□Ruthen;	

3) Die Vorwerke Ober- und Nieder-Backen:

5	Morgen	110	□Ruthen	Hofraum und Bauſtellen,
5	„	95	„	Gartenland,
858	„	49	„	Ackerland,
87	„	101	„	Wieſe,
6	„	160	„	Erlbuſch,
—	„	46	„	Teich, und
44	„	15	„	Unland, Wege, Gräben ꝛc.,
zuſammen = 1008	Morgen	36	□Ruthen;	

4) die Bartſchwieſen:

75 Morgen 21 □Ruthen

enthalten, ſoll von Johannis 1861 ab auf achtzehn nach einander folgende Jahre, als bis Johannis 1879, meiſtbietend zur anderweiten Verpachtung geſtellt werden.

Zu dieſem Behufe haben wir einen öffentlichen Licitations-Termin auf

den 6ten Mai 1861, Vormittags 11 Uhr,

in dem Königlichen Regierungs-Gebäude (Albrechtsſtraße № 32.) hieſelbſt und zwar im Bibliothekzimmer, vor dem unterzeichneten Ober-Regierungs-Rath anberaumt, zu welchem Pachtluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Pachtgelder-Minimum auf 4,300 Rthl. feſtgeſtellt worden und zur Uebernahme der Pachtung einſchließlich der zu leiſtenden Caution ein Vermögen von 25,000 Rthl. erforderlich iſt.

Die Pacht- und Licitations-Bedingungen können vom 1. April c. ab, in unſerer Domainen-Regiſtratur, ſo wie auf der Domainen-Pachtung in Wehrſe eingeſehen werden und wird der Domainen-Pächter Bullrich auf Anſuchen bereit ſein, die erforderliche Auskunft über die wirthſchaftlichen Verhältniſſe der Domaine zu ertheilen.

Breslau, den 15. März 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forſten.

v. Struenſee.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 185.) Unter den Schafen zu Dranske ſind die Pocken ausgebrochen und iſt die Impfung bereits erfolgt. Bergen, den 2. April 1861. Der Landrath von Platen.

(№ 186.) Der Transport des für die Salzfaktoreien zu Garz und Sagard auf Rügen erforderlichen gepackten Salzes von hier nach dort ſoll vom 1. Juli d. J. ab an den Mindeſtfordernden und Geeigneteſten contractlich verdungen werden, und iſt zu dieſem Zwecke ein Termin auf den

26ſten d. Mts., und zwar:

für den Transport nach Garz, Vormittags 10 Uhr, und für den Transport nach Sagard, Vormittags 11 Uhr, in unſerm Amtslokale angeſetzt worden, wozu Unternehmungsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden,

Digitized by Google

daß von den Unternehmern der bezeichneten Salztransporte eine Caution von 50 Thlrn. zu bestellen und von den Bietern der vierte Theil davon im Termin zu deponiren ist. Die näheren Bedingungen sind während der Dienststunden bei uns einzusehen.

Stralsund, den 4. April 1861. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 187.) Zufolge eines höheren Orts gegebenen Befehls sollen zu den diesjährigen Frühjahrs-Controll-Versammlungen auch sämmtliche Landwehr-Mannschaften II. Aufgebots erscheinen, um Seiner Majestät, dem Könige Wilhelm I., den Eid der Treue zu leisten. Durch diese Anordnung wird die in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung hierselbst vom 21sten März d. J. sub Nr. 150. befindliche Bekanntmachung des Bataillons vom 20sten d. Mts. abgeändert und deshalb hiermit aufgehoben.

Es werden dagegen nunmehr sämmtliche Mannschaften der Reserve, sowie der Landwehr und Seewehr I. und II. Aufgebots zu den anderweit festgestellten, nachfolgend näher bezeichneten Terminen der diesjährigen Frühjahrs-Controlle unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden Strafe nach der Strenge der Militair-Gesetze zu gewärtigen haben.

Controll-Plätze.

5. Compagnie.

Stralsund, I. Abtheilung,	8. April,	Nachmittags	3 Uhr,	für sämmtliche Reserven und Wehrleute I. und II. Aufgebots der Garde, Provinzial-Cavallerie, Artillerie, Pioniere und Jäger,	aus der Stadt Stralsund und dem Kirchspiele Voigdehagen.
Stralsund, II. Abtheilung,	9. April,	Morgens	8 Uhr,	für die Linien-Infanterie-Reserven, sowie für sämmtliche Marine-Mannschaften, die Seedienstpflichtigen, Trainsoldaten, Feld-Bäcker, Pharmaceuten und Lazareth-Gehülfen,	
Stralsund, III. Abtheilung,	9. April,	Nachmittags	3 Uhr,	für die Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie I. Aufgebots,	aus der Stadt Stralsund und dem Kirchspiele Voigdehagen.
Stralsund, IV. Abtheilung,	10. April,	Morgens	8 Uhr,	für die Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie II. Aufgebots,	
Prohn,	10. April,	Nachmittags	3 Uhr,	für die Mannschaften aller Waffen aus den zugehörigen Ortschaften.	
Mohrdorf,	11. „	Morgens	8 „		
Cummerow,	11. „	Nachmittags	3 „		
Barth, I. Abtheilung,	12. April,	Morgens	8 Uhr,	für die Mannschaften aller Waffen der Reserve und des I. Aufgebots,	
Barth, II. Abtheilung,	12. April,	Nachmittags	3 Uhr,	für die Mannschaften aller Waffen des II. Aufgebots,	
Wieck,	13. April,	Morgens	8 Uhr,	für die Mannschaften aller Waffen.	

6. Compagnie.

Puddemin,	27. April,	Morgens	8 Uhr,	für die Mannschaften aller Waffen.	Aus den zugehörigen Ortschaften.
Garz,	27. „	Nachmittags	3 „		
Rambin,	29. „	Morgens	8 „		
Gingst,	29. „	Nachmittags	3 „		
Trent,	30. „	Morgens	8 „		
Altenkirchen,	30. „	Nachmittags	2 „		
Sagard,	1. Mai	Morgens	8 Uhr,		
Lancken,	1. „	Nachmittags	3 „		
Putbus,	2. „	Morgens	8 „		
Bergen, I. Abtheilung,	3. Mai,	Morgens	8 Uhr,	für die Mannschaften aller Waffen der Reserve und des I. Aufgebots,	
Bergen, II. Abtheilung,	3. Mai,	Nachmittags	3 Uhr,	für die Mannschaften aller Waffen II. Aufgebots.	

Digitized by Google

7. Compagnie.

Gätkenhagen,	15. April,	Morgens	8 Uhr,	für die Mannschaften aller Waffen.	Aus den zugehörigen Ortschaften.
Behrenshagen,	15. „	Nachmittags	3 „		
Balkenkoppel,	16. „	Morgens	8 „		
Forkenbeck,	16. „	Nachmittags	3 „		
Tribsees,	17. „	Morgens	8 „		
Grammendorf,	17. „	Nachmittags	3 „		

Franzburg, I. Abtheilung, 18. April, Morgens 8 Uhr, für die Mannschaften aller Waffen der Reserve und des I. Aufgebots.

Franzburg, II. Abtheilung, den 18. April, Nachmittags 3 Uhr, für die Mannschaften aller Waffen des II. Aufgebots.

Abtshagen,	19. April	Morgens	8 „	für die Mannschaften aller Waffen.
Alt-Ahrendsee,	19. „	Nachmittags	3 „	

8. Compagnie:

Mannhagen,	20. April	Morgens	8 Uhr,	für die Mannschaften aller Waffen.
Grimmen,	20. „	Nachmittags	3 „	
Wotenick,	22. „	Morgens	8 „	
Loitz,	22. „	Nachmittags	3 „	
Passow,	23. „	Morgens	8 „	
Poggendorf,	23. „	Nachmittags	3 „	

Greifswald, I. Abtheilung, 25. April, Morgens 8 Uhr, für die Reserven und Wehrleute I. Aufgebots aller Waffen, — aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, II. Abtheilung, 25. April, Nachmittags 3 Uhr, für die Reserven und Wehrleute I. Aufgebots aller Waffen, — aus den Kirchspielen Levenhagen, Neuenkirchen, Wieck und Weitenhagen.

Greifswald, III. Abtheilung, 26. April, Morgens 8 Uhr, für die Wehrleute II. Aufgebots aller Waffen, — aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, IV. Abtheilung, 26. April, Nachmittags 3 Uhr, für die Wehrleute II. Aufgebots aller Waffen, — aus den Kirchspielen Levenhagen, Neuenkirchen, Wieck und Weitenhagen.

Stralsund, den 26. März 1861. L. von Schönholtz,
Major und stellvertretender Commandeur des 2ten Bataillons (Stralsund) I. Pomm. Landwehr-Reg. (№ 2.)

(№ 188.) Der bestehenden Vorschrift gemäß wird das Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß die gerichtliche Deposition von Geldern in der Regel nicht anders erfolgen kann, als wenn dieselbe zeitig vor dem am Dienstag einer jeden Woche abzuhaltenden Depositaltage angemeldet worden ist, damit vorher ein Mandat wegen Annahme der Gelder an die Depositarien erlassen werden kann.

Alle Diejenigen, namentlich auch Vormünder, welche ohne vorgängige Anmeldung die zu deponirenden Gelder zu Gericht bringen, haben die vorläufige Zurückweisung zu gewärtigen.

Stralsund, den 27. März 1861. Königliches Kreisgericht.

(№ 189.) Für den Bezirk des unterzeichneten Gerichts werden die Forstgerichtstage:

pro Januar und Februar, 17. April cr.,
pro März und April, 19. Juni cr.,
pro Mai und Juni, 18. September cr.,
pro Juli und August, 16. October cr.,
pro September und October, 11. December cr.,
pro November und December, 12. Februar 1862,

für die Abtshäger-Liste, Vormittags 9 Uhr, für die Schuenhäger-Liste, Vormittags 10 Uhr, abgehalten werden.

Franzburg, den 2. April 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(№ 190.) **Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.**

Der Kaufmann Eduard Röder in Stettin ist von der allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin zum General-Agenten für die Provinz Pommern ernannt und als solcher bestätigt worden.

Digitized by Google

Der Kaufmann J. F. Lentze in Greifswald ist von der Großbritannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in London zum Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich Theodor Reich hat sich in Greifswald niedergelassen.

Vom 1. April cr. ab sind die Post-Expedienten Bröcker und Hesse — Ersterer als Post-Expeditions-Vorsteher — von Stralsund nach Grimmen, und der Post-Conducteur Tillack von Neustettin nach Stralsund versetzt worden. Dagegen ist seit dem 31. März cr. der Post-Expediteur Engel zu Grimmen von der commissarischen Verwaltung der Post-Expedition daselbst entbunden und der bei dem Post-Amte zu Stralsund angestellte Packbote Gehl aus dem Postdienste entlassen worden.

Neu angestellt sind:

Der Sergeant Groß als Reserve Grenz-Aufseher und der Sergeant Scheffler als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirke Tribsees.

Vermischte Nachrichten.

(№ 190.) Den Fabrikbesitzern Funcke und Elbers zu Hagen ist unter dem 2. April 1861 ein Patent auf Walzenständer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 192.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 2. April 1861 ein Patent auf eine rotirende Presse zur Darstellung fester Kohlensteine aus losen Brennstoffen, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 193.) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 23. October 1859 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Gießen von Kerzen ist aufgehoben.

(№ 194.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 3. April 1861 ein Patent auf die für neu und eigenthümlich erkannte Anwendung eines Ventilators in Lampen, nach der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Construction, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Lampentheile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 195.) Dem Wagenbauer August Hacke zu Jauer ist unter dem 3. April 1861 ein Patent auf eine Vorrichtung an Wagen zum Lösen der Zugstränge von den Ortscheiten, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 15.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 15. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 15. Stralsund, den 11. April 1861.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des vorstädtischen Bürgers Johann Friedrich Howe werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Bürger und Rentier Joh. Chr. Th. Horn verkaufte, in der hiesigen Knieper-Vorstadt sub № 41 c. belegene Grundstück, bestehend in einem mit einer Scheune und zwei Ställen verbundenen Hause und einem (mit Einschluß des Grund und Bodens der Gebäude) circa einen halben Pomm. Morgen großen Garten, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 12ten und 26sten April und 10ten Mai 1861, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 7. März 1861. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund, I. Abtheilung.

Von dem zum Nachlasse des Büdners Johann Friedrich Dievenkorn gehörigen, zu Cummerow belegenen Büdnergrundstücke ist ein Ackerstück von 4 Pomm. Morgen, (welches grenzt gegen Osten an die Dorfstraße, gegen Norden an das Grundstück des Büdners Gottschalk, gegen Westen an die Königliche Forst und gegen Süden an das Grundstück des Büdners Kraase,) an den Büdner und Zimmermann Ludwig Heuck zu Cummerow Haide verkauft worden. Alle Diejenigen, welche an das Grundstück Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, werden aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 26sten März, 16ten und 30sten April cr., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das von dem Kaufmann Hecht in Gützkow mittelst Contracts vom 13ten Februar d. Js. an den Schuhmachermeister Friedrich Behnke daselbst verkaufte, an der Marktstraße in Gützkow sub № 57. belegene Wohnhaus nebst Garten und Wiese und sonstigem Zubehör, dingliche Ansprüche zu haben glauben, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 13ten, 20sten und 27sten April d. Js., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

angesetzten Termine vor dem Deputirten in unserem Gerichtslocale anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 27. Februar 1861. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an folgende zum Nachlasse des hieselbst verstorbenen Ackerbürgers Martin Jantzen gehörig gewesene, jetzt im Besitze des Ackerbürgers F. Pasedag hierselbst befindliche Grundstücke cum pert., nämlich:

1) an das in der Wolgaster-Straße vor dem Mühlenthor hierselbst sub № 25. auf Grund und Boden des Hospitals St. Georg belegene Haus nebst Scheune, Stallung und Garten, und das in dieser Wirthschaft vorhandene lebende und todte Inventarium,
2) an folgende auf hiesigem Stadtfelde westwärts liegende Ackerstücke, nämlich:
   1 Morgen im 1sten Schlage, № 14.,
   1 Morgen im 3ten Schlage, № 15.,
   1 Morgen im 3ten Schlage, № 71.,
   ¼ Morgen im 1sten Schlage, № 51., und

Digitized by Google

3) an zwanzig neben der Eldenaer Chaussee befindliche Morgen Erbpacht-Acker,

aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 27sten April, 11ten und 25sten Mai d. Js., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

angesetzten Termine in unserem Gerichtslocale vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 26. März 1861. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Gärtners C. L. Range zu Wobbelkow werden alle Diejenigen, welche an das von ihm von dem Schiffscapitain J. H. Schnäckel senior gekaufte, im Dorfe Bodstedt belegene Grundstück, bestehend in einem daselbst belegenen Wohnhause, Stalle und Keller, 1 Morgen 129 □Ruthen Land und dem, einer Büdnerstelle zustehenden Antheile an der früheren gemeinschaftlichen Weide, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 20sten April, 4ten und 18ten Mai d. Js., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Barth, den 26. März 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.
Carstens.

Proclama.

Auf den Antrag des Zimmergesellen Lange von Bisdorf, werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von der verwittweten Arbeiter Horst, geb. Lingreen, verkaufte, zu Richtenberg in der Kleinschmidtstraße sub № 53. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, insbesondere dem Hof- und Gartenplatz, den Hofgebäuden, einem Erbpachtacker auf dem Papenberge, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 20sten April, 4ten und 18ten Mai cr., jedesmal Vormittags 9 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Franzburg, den 5. April 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

Proclama.

Auf den Antrag des Zieglermeisters Holland zu Tegelhoff werden alle Diejenigen, welche an das von ihm mittelst Contrakts vom 3. December 1860 von dem Gutsbesitzer Carl Honig gekaufte, im hiesigen Kreise belegene Gut Klein-Bremerhagen mit allen Zubehörungen an Gebäuden, Befriedigungen, Aeckern, Wiesen, Weiden, Bäumen und sonstigen Pertinenzien, sowie nebst den bestellten und resp. bis Trinitatis 1861 annoch bestellt werdenden Saaten und Ackerarbeiten, aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Rechte oder Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der auf

den 27sten März, den 10ten April und den 25sten April d. J., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Liquidationstermine gehörig anzumelden und zu bescheinigen.

Grimmen, den 25. Februar 1861. Königliche Gerichts-Commission.

Proclama.

Auf den Antrag des Kunstgärtners Rutger Strandt hieselbst, werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Gärtner Panter hieselbst durch Contract vom 10. Mai 1855 verkaufte, am Ende der Greifswalder Vorstadt hieselbst belegene Besitzthum, bestehend in:

a) dem Wohnhause mit Treibhause, Stall und sonstigen Pertinenzien,
b) der Koppel, in der diese Gebäude stehen, und
c) der auf dem Hoikenrade allhier gelegenen ehemals v. Lühmannschen Koppel,

dingliche Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, hiemittelst aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der auf

den 27sten März, den 10ten April und den 25sten April d. J., jedesmal Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden und zu beglaubigen.

Grimmen, den 5. März 1861. Königliche Gerichts-Commission.

Proclama.

Auf den Antrag des Malermeisters Christian Unruh hieselbst, werden alle Diejenigen, welche an den ihm von dem Arbeitsmann Friedrich Johann Hohenstein hieselbst mittelst Contracts vom 31. März

Digitized by Google

cr. verkauften, allhier in der Domstraße sub № 45. zwischen den Häusern des Schmiedemeisters Krempin und des Sattlers Diedrichs belegenen Haus- und Hofplatz c. p., namentlich mit der demselben beigelegten Erbenabfindung, dingliche Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der auf

den 25sten April, den 8ten Mai und den 23sten Mai d. Js., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden und zu beglaubigen.

Grimmen, den 4. April 1861. Königliche Gerichts-Commission.

Proclama.

Der Büdner Johann Benjamin Tews zu Horst hat von seinen zu Horst belegenen, von dem Eigenthümer Ladewig im Jahre 1858 erkauften Grundstücken, und zwar:

1) von der 22 Magd. Morgen großen Ackerparcele, welche zwischen der Gerdeswalder Feldmark, den Münsschen und Frankschen Bauerhöfen und der Viehtrift der Commune liegt, diejenigen 15 Morgen, welche nach Osten nach der Münsschen Seite belegen sind,
2) die an der Willershuser Grenze belegene, 3 Magd. Morgen große Wiese,

durch gerichtlichen Vertrag vom 28sten d. Mts. an den Gärtner Friedrich Behm zu Horst verkauft.

Nach gesetzlicher Vorschrift werden hiemit alle Diejenigen, welche an die gedachten Grundstücke dingliche Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der auf

den 25sten April, den 8ten Mai und den 23sten Mai d. Js., jedesmal Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Liquidationstermine anzumelden und zu bescheinigen.

Grimmen, den 30. März 1861. Königliche Gerichts-Commission.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an die von dem Eigenthümer Johann Joachim Müsebeck mittelst Vertrages vom 22. November 1860 an den Bäckermeister Hintz zu Anclam, und von diesem mittelst Vertrages vom 7. März 1861 an den Rentier Carl Lange und den Eigenthümer Johann Mengel verkaufte zu Buddenhagen belegene Büdnerstelle nebst Acker, Wiesen und sonstigem Zubehör aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, werden hiermit auf Antrag der letztgedachten Käufer geladen, solche in einem der auf

den 25sten April, den 10ten und 24sten Mai d. Js., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine bei Strafe des Ausschlusses beglaubigt anzumelden.

Wolgast, den 3. April 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.
Sternberg.

Publicandum.

In der Kaufmann Emil Wangemann'schen Concurssache von hier soll das zu der gedachten Concursmasse gehörige, hierselbst an der Greifswalder- und Wallstraßen-Ecke sub № 245. belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, Nebengebäuden, einer Weideberechtigung und deren Separations-Aequivalent und allem sonstigen Zubehör, im Wege der Subhastation öffentlich meistbietend verkauft werden.

Zu diesem Behufe wird ein einmaliger Licitationstermin auf

den 14ten Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken geladen werden, daß die Verkaufsbedingungen schon vor dem Termine in unserer Registratur eingesehen werden können.

Loitz, den 27. März 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen des Althändlers Johann Heinrich Wilhelm Sturm und seiner Ehefrau Wilhelmine, geb. Engelhardt, in Loitz, unter Sistirung der Specialprozesse und Executionen der förmliche Concurs eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an das Vermögen der Sturmschen Eheleute aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen oder Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 13ten, 20sten und 27sten April d. Js., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

anberaumten Termine in unserem Gerichtslocale vor dem Deputirten anzumelden und unter Ausführung der Vorzugsrechte zu justificiren, bei Vermeidung der Präclusion von der Concursmasse.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 16. Stralsund, den 18. April 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung wegen Ersatzleistung für präklubirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

(№ 196.) Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857., 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. December 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92. hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Guenther. Löwe.

(№ 197.) Bekanntmachung, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 442.) mit einer Million Thaler ausgegebenen Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. Juli d. J. ab von 5 Prozent auf 4½ Prozent herabzusetzen, werden diese Obligationen behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1. Juli d. J. hierdurch gekündigt.

Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der beschlossenen Zinsherabsetzung einverstanden sind, haben dies spätestens bis zum 15. Mai d. Js. durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegennehmen wird, zu erkennen zu geben, und es werden ihnen die Obligationen sodann, mit dem Reductionsstempel bedruckt, und mit einer neuen Serie Coupons über die 4½ prozentigen Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1861 bis dahin 1865 nebst Talons versehen, zurückgegeben werden.

Auswärtige Inhaber von Obligationen können die Einreichung durch Vermittelung der Post bewirken. Die Versendung der Obligationen erfolgt im Inlande portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn Prioritäts-Obligationen Serie IV. zur Couponbeifügung."

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die Obligationen zur Abstempelung und Beifügung der neuen Zins-Coupons und der Talons einzureichen sind, werden bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unentgeltlich verabfolgt werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 15. Mai d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, das Kapital gegen Rück-

Digitized by Google

gabe der Obligationen und Quittung vom 1. Juli d. Js. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der Haupt-Seehandlungskasse hierselbst in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. Juli d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf. Berlin, den 26. März 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Guenther. Löwe.

Betreffend den Ankauf von Remonten im Jahre 1861.

(№ 198.) Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Stralsund und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	29sten	Juli in Garz a./R.,	den	7ten	August in Demmin,
„	30sten	„ „ Bergen,	„	8ten	„ „ Borrenthin,
den	2ten	August in Carnin,	„	10ten	„ „ Treptow a./T.
„	4ten	„ „ Grimmen,	„	12ten	„ „ Iven,
„	5ten	„ „ Greifswald,	„	13ten	„ „ Anclam,

den 14ten August in Finkenbrück.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 18. März 1861.

Kriegsministerium; Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) von Schütz. Mentzel. Hartrott.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 199.) Wir bringen hiermit gerne zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kirche zu Rakow in der Synode Loitz am ersten Ostertage d. Js. eine überaus kunstreich gestickte blau sammetne Pulpetdecke mit in Silber gesticktem Kelche und der Kirche zu Gr. Kiesow ein neusilbernes Taufbecken und eine neusilberne, inwendig vergoldete Taufkanne geschenkt worden sind.

Stralsund, den 12. April 1861. Königliche Regierung.

(№ 200.) Bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction lagern:

1 Packet in weiß Leinen, an den Schmiedegesellen C. F. Teske in Kampe bei Stade, 1 Pfd. 22 Lth. schwer, in Stralsund zur Post geliefert am 3ten December v. J., welches weder an den Adressaten noch an den unbekannten Absender hat bestellt werden können,

eine Gummigalosche, und

eine Broschüre von Dr. Kirchhoff in Grimmen: „Wie ich meine Rechts-Anwaltschaft verlor."

Die unbekannten Eigenthümer dieser Gegenstände werden veranlaßt, binnen 4 Wochen vom Erscheinen dieser Bekanntmachung ab ihr Eigenthumsrecht geltend zu machen, widrigenfalls die Gegenstände nach den bestehenden Bestimmungen öffentlich werden zum Verkauf gebracht werden.

Stralsund, den 15. April 1861. Der Ober-Post-Director Pundt.

(№ 201.) Zur Prüfung weiblicher Personen über ihre Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht im Departement der Königlichen Regierung zu Stralsund haben wir im Einverständnisse mit dieser Behörde auf den 13ten und 14ten September d. J. Termin angesetzt.

Zu dieser Prüfung haben sich Diejenigen zu gestellen, welche als Lehrerinnen an einer höheren Töchterschule oder als Elementar-Lehrerinnen angestellt zu werden oder als Privat-Lehrerinnen zu wirken wünschen. Personen, welche die Stellung von Hauslehrerinnen einnehmen wollen, sind nicht verpflichtet, sich einer Prüfung vor der Commission zu unterziehen und werden zu einer solchen nicht angenommen, es sei denn, daß sie kein Bedenken hegen, sich bei der Prüfung nach demselben Maaßstabe beurtheilen zu lassen, welcher an diejenigen angelegt wird, die ein Zeugniß für die öffentliche Anstellung sich erwerben wollen. In dem Anmeldeschreiben hat jede Competentin sich bestimmt darüber zu erklären, für welche von diesen Stellungen im Unterrichts- und Erziehungswesen sie begehrt geprüft zu werden. Diejenigen, welche dieser Prüfung sich unterziehen

Digitized by Google

wollen, haben die unten näher bezeichneten Zeugnisse und zugleich mit denselben eine Probe ihrer Handschrift in deutscher und lateinischer Schrift nebst einer von ihnen angefertigten Zeichnung mit einem glaubhaften Atteste darunter, daß beides von ihnen selbst angefertigt sei, der Königlichen Regierung zu Stralsund spätestens 14 Tage vor dem genannten Termin einzusenden. Es ist unzulässig, eins oder das andere dieser Papiere selbst vorzulegen.

Demnächst haben die Competentinnen sich am Tage vor der Prüfung, also am 12ten September d. J., Nachmittags 4 Uhr, in dem Lokale der höheren Töchterschule, welcher Fräulein Gehring vorsteht, persönlich zu melden, wo das Nöthige über den Gang der Prüfung mitgetheilt werden wird. Bei der Meldung haben die Bewerberinnen eine von ihnen angefertigte Handarbeit in Weißnähen vorzulegen.

Die einzureichenden Papiere sind folgende:

das Taufzeugniß,
der Confirmationsschein,
ein Sittenzeugniß von Seiten des Seelsorgers, nöthigenfalls von der Polizei-Obrigkeit,
ein Schulzeugniß und ein sonstiger Nachweis über die genossene Vorbildung,
außerdem
ein Lebenslauf,

Diejenigen Competentinnen, welche bereits an einer öffentlichen- oder Privatschule unterrichtet haben, werden wohlthun, auch ein Zeugniß des Vorstehers der Lehr-Anstalt über ihre bisherigen Leistungen und über ihr Verhalten beizubringen.

Ausländerinnen dürfen zur Prüfung nur insoweit zugelassen werden, als sie von dem Königlichen Ministerium des Innern hiezu die Erlaubniß erhalten haben.

Die der Prüfungs-Commission vorzulegenden Zeugnisse sind, wenn sie nur zu diesem Zweck ausgestellt werden, nicht stempelpflichtig. Dagegen ist zu dem Anmeldeschreiben ein Stempel von 5 Sgr. zu verwenden. Nur solche weibliche Personen, welche das 18te Lebensjahr schon vollendet haben, können zur Prüfung zugelassen werden.

Die Prüfungsgebühren betragen „Zwei Thaler", welche an die Büreaukasse der Königlichen Regierung zu Stralsund einzuzahlen sind.

Stettin, den 8. April 1861.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 202.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem von dem Herrn Rittergutsbesitzer von Kahlden auf Neclade zur Beschützung der Neclade'schen Forst angestellten Jäger Rutger Christian Friedrich Eggert zu Neclade, die Erlaubniß zum Waffengebrauch nach Maaßgabe des Gesetzes vom 31. März 1837 von der Königlichen Regierung in Stralsund ertheilt ist und daß er als Dienstabzeichen ein an der Dienstmütze angebrachtes Metallschild mit dem von Kahlden'schen Wappen und der Unterschrift:

„Neccladescher Revier-Jäger. von Kahlden."

tragen wird. Bergen, den 11. April 1861. Königliches Landraths-Amt.

(№ 203.) Zur Verpachtung der Wiesennutzung:

1stens	auf 14	Morg.	98 □R.	des Cordshaeger Geheges im Forstbegange Abtshagen,
2tens	„ 7	„	161 „	des Kamps-Geheges daselbst,
3tens	„ 11	„	8 „	des Bremerhaeger Geheges im gleichnamigen Forstbegange,
4tens	„ 26	„	116 „	des „Hellberges" im Forstbegange Elmenhorst,
5tens	„ 7	„	32 „	der „Steinwiese" daselbst,
6tens	„ 3	„	36 „	der „Frosterwiese" daselbst,
7tens	„ 17	„	109 „	der Loose XVII. und XVIII. daselbst,
8tens	„ 16	„	37 „	des Looses XVI. daselbst,
9tens	„ 28	„	114 „	in den Bauhöfer Kiefern, Forstbeganges Kronhorst,
10tens	„ 7	„	151 „	Gehege-Wiesen im Forstbegange Barnekow und
11tens	„ 10	„	37 „	der Bullenwiese im Forstbegange Elmenhorst,

für die Dauer von 6 Jahren, — steht vor dem unterzeichneten Beamten ein Termin

auf den 30sten April d. Js., Vormittags 9 Uhr,

im hiesigen Gasthofe an.

Digitized by Google

Die Pachtanschläge und Bedingungen sollen im Termine vorgelegt und die Pachtflächen auf Erfordern an den vorgängigen Tagen durch die königlichen Forstschutzbeamten an Ort und Stelle vorgewiesen werden.

Abtshagen, den 9. April 1861. Der Königliche Oberförster Schaefer.

(№ 204.) Torf-Versteigerung zu Fuhlendorf.

Zur öffentlichen Versteigerung der diesjährigen Torf-Abnutzung in dem Königlichen Hermannshäger Torf-Moor, Forstbegang Fuhlendorf, von 500,000 Soden, zur Selbstgewinnung, ist Termin auf

den 2ten Mai d. Js., Morgens 11 Uhr,

in der Wohnung des Schulzen Bierk zu Hermannshagen Haide angesetzt.

Schuenhagen, den 13. April 1861. Der Königl. Oberförster Barkow.

(№ 205.) Der Fleischergeselle Ernst Grunwald will seine vom Magistrat zu Tempelburg unter dem 9. Februar 1860 ihm ertheilte, und am 20sten v. Mts. hier visirte Reiseroute auf dem Wege zwischen Greifswald und Lassan verloren haben. Die Reiseroute wird hierdurch für ungültig erklärt.

Franzburg, den 8. April 1861. Die Polizei-Behörde.

(№ 206.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des Gutspächters Schultz zu Lipsitz ist der Eigenthümer Underborg zu Gademow zum Armenpfleger des Kirchspiels Patzig gewählt und als solcher bestätigt worden.

An Stelle des verstorbenen Schulzen Rothbarth zu Dranske Dorf, ist dem dortigen Eigenthümer Lobeck die interimistische Verwaltung des Schulzen-Amtes übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 207.) Dem Maschinenbauer W. Webding zu Berlin ist unter dem 10. April 1861 ein Einführungs-Patent

auf eine doppelt wirkende kalorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 208.) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 25. März 1860 ertheilte Patent auf eine Verbesserung der Blase-Instrumente mit Ventilen (Pistons) und Tonwechsel ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 16.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 17. Stralsund, den 25. April 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 18. April d. J. ausgegebene 13te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5347. die Declaration, betreffend die Befugniß des überlebenden Ehegatten, nach der in den Fürstenthümern Paderborn und Minden, den Grafschaften Ravensberg und Rietberg, den Herrschaften Rheda und Gütersloh und dem vormaligen Amte Reckeberg geltenden Gütergemeinschaft während der communio prorogata über das gütergemeinschaftliche Vermögen zu disponiren. Vom 26. März 1861; unter

„ 5348. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Februar 1861, nebst Tarif von demselben Tage, betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Kanäle und Schleusen auf den Wasserstraßen in der Provinz Preußen zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebemühl, Hoffnungskrug, Kleppe und Elbing, so wie der geneigten Ebenen zwischen den Orten Hoffnungskrug und Kleppe; unter

„ 5349. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. März 1861, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Bürgermeisterei Neuß im Regierungs-Bezirk Düsseldorf; unter

„ 5350. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. März 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die von der Stadt Neu-Ruppin im Kreise Ruppin des Regierungs-Bezirks Potsdam auf der Neu-Ruppin-Wittstocker, beziehungsweise Zechliner Straße vom ersteren Orte aus gebaute Chausseestrecke von 1000 Ruthen Länge; unter

„ 5351. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1861, betreffend die Aenderung mehrerer Bestimmungen des durch Allerhöchste Ordre vom 17. März 1854 bestätigten Statuts der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande zu Sigmaringen, und unter

„ 5352. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Behufs Verschmelzung der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurm-Revier mit dem Pannesheider Bergwerks-Verein beschlossenen Auflösung der letzteren Gesellschaft und der Aenderung der Artikel 5 und 17 der Statuten der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurm-Revier. Vom 10ten April 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 209.) In Stelle des auf seinen Antrag von den Syndicats-Geschäften bei der Provinzial Hülfs-Kasse für Neu-Vorpommern und Rügen entbundenen Ober-Regierungsraths von Kathen zu Stralsund ist der Kreisgerichts-Rath von Salpius daselbst zum Staatsbeamten bei der qu. Kasse ernannt worden.

Stettin, den 18. April 1861. Der Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

(№ 210.)

Nachweisung

der im I. Quartal cr. aus dem Regierungsbezirk Stralsund über die Landesgrenze gewiesenen Personen.

Aus dem Polizei-Bezirk der Stadt Greifswald.

1) August Kleinert, Arbeiter aus Mehlis im Herzogthum Gotha, 26 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare blond, Augen graublau, ohne besondere Kennzeichen;
2) Rudolph Dreier, Kellner aus Schwerin, 19 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll, Haare röthlich blond, Augen blau, ohne besondere Kennzeichen.

Stralsund, den 18. April 1861. Königliche Regierung.

(№ 211.) Das an dem schiffbaren Ueckerflusse belegene Königliche Eisenhüttenwerk in Torgelow, Ueckermünder Kreises, soll in öffentlicher Licitation am **3. Mai 1861, Vormittags 11 Uhr,** in Torgelow

Digitized by Google

durch den zum Commissarius bestellten Königlichen Landrath Balcke an den Meistbietenden verkauft werden.

Das genannte Hüttenwerk besteht aus einer Gießhütte mit einem Hochofen, einem Kupolofen und doppelt wirkendem Cylindergebläse, einer Lehmformhütte mit Darrkammer, einer Putzkammer, einem Kalkhammer, einer Drehwerkshütte mit Hobelmaschine, drei eisernen und zwei hölzernen Drehbänken, Bohrtisch und zwei Buchsenbohrgängen, zwei Stabhammerhütten mit einem einfach wirkenden Cylindergebläse und einem Ventilator, einer Mahlmühle mit zwei Mahlgängen, einem Verkoakungsofen, einem Probirhause, zwei Magazinen, zwei Kohlenschuppen, einem Dienstlocale für die Verwaltungsbeamten, so wie Wohn- und Wirthschaftsgebäuden für diese und die Hüttenarbeiter.

Die zu dem Hüttenwerk Torgelow gehörigen Grundstücke betragen incl. Hof- und Baustellen circa 45 Morgen.

Ausgeschlossen von dem Verkauf bleiben die Schifffahrts-Schleuse der Uecker, das Schleusenmeister-Etablissement, das Grundstück des Hüttenschmidts Sauer, das Recht zum Raff- und Leseholz-Sammeln und das Waldweide-Recht.

Die zum Zwecke des Verkaufs über das Hüttenwerk nebst Zubehör aufgenommene Taxe schließt mit 52,480 Thlr. ab, nachdem der Kapitalwerth der jetzt bestehenden, auf jährlich 514 Thlr. 15 Sgr. berechneten Abgaben und Lasten in Abzug gekommen ist.

Kaufliebhaber sind verpflichtet, sich am Tage der öffentlichen Licitation über ihre Zahlungsfähigkeit resp. über die Sicherheit des Contracts-Abschlusses mit ihnen vor dem mit der Leitung des Verkaufsgeschäfts beauftragten Herrn Landrath Balcke auszuweisen. Auch muß der Bestbietende eine Caution von 5000 Thlr. in inländischen Staats-Papieren im Licitationstermin zu Händen des Commissarius deponiren.

Der Meistbietende bleibt drei Monate lang, vom Tage des Licitationstermins gerechnet, an sein Gebot gebunden, während der Zuschlag an den Meistbietenden der höheren und Allerhöchsten Genehmigung vorbehalten wird.

Die Uebergabe an den Käufer erfolgt innerhalb 4 Wochen, nachdem der Kaufcontract abgeschlossen, bestätigt und die erste Hälfte des Kaufgeldes bezahlt ist.

Die speciellen Veräußerungs-Bedingungen, so wie die Werthstaxe können in der Geheimen Registratur der V. Abtheilung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten (Lindenstraße № 47. in Berlin), in der Registratur I. A. der unterzeichneten Regierung, bei dem Königlichen Landraths-Amte in Ueckermünde und bei dem Königlichen Hütten-Amte in Torgelow eingesehen werden.

Stettin, den 6. Februar 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(№ 212.) Die im Guhrauer Kreise, 1½ Meile von der Kreisstadt, 1½ Meile von der Stadt und dem Bahnhof Rawicz, 1½ Meile von der Stadt und dem Bahnhof Bojahowo und 1 Meile von der Stadt Herrnstadt belegene Domaine Wehrse, welche zu Johannis d. Js. pachtlos wird und aus den Vorwerken Wehrse, Duchen, Ober- und Nieder-Backen, einschließlich eines Theils der sogenannten Bartschwiesen, mit einem Gesammtflächeninhalt von 3063 Morgen 157 □R. besteht, wovon

1) Das Vorwerk Wehrse:

6	Morgen	44	□Ruthen	Hofraum und Baustellen,
5	„	85	„	Gartenland,
959	„	65	„	Ackerland,
144	„	103	„	Wiese,
4	„	157	„	Hütung,
23	„	53	„	Teiche,
22	„	156	„	Gräserei, und
56	„	85	„	Unland, Wege, Gräben ꝛc.,
zusammen = 1223	Morgen	28	□Ruthen;	

2) Das Vorwerk Duchen:

2	Morgen	173	□Ruthen	Hof- und Baustellen,
9	„	156	„	Gartenland,
659	„	88	„	Ackerland,
27	„	116	„	Wiese, und
57	„	79	„	Unland, Wege, Gräben ꝛc.,
zusammen = 757	Morgen	72	□Ruthen;	

Digitized by Google

3) Die Vorwerke Ober- und Nieder-Backen:

5	Morgen 110	□Ruthen	Hofraum und Baustellen,
5	„ 95	„	Gartenland,
858	„ 49	„	Ackerland,
87	„ 101	„	Wiese,
6	„ 160	„	Erlbusch,
—	„ 46	„	Teich, und
44	„ 15	„	Unland, Wege, Gräben ꝛc.,
zusammen = 1008	Morgen 36	□Ruthen;	

4) die Bartschwiesen:

75 Morgen 21 □Ruthen

enthalten, soll von Johannis 1861 ab auf achtzehn nach einander folgende Jahre, als bis Johannis 1879, meistbietend zur anderweiten Verpachtung gestellt werden.

Zu diesem Behufe haben wir einen öffentlichen Licitations-Termin auf

den 6ten Mai 1861, Vormittags 11 Uhr,

in dem Königlichen Regierungs-Gebäude (Albrechtsstraße № 32.) hieselbst und zwar im Bibliothekzimmer, vor dem unterzeichneten Ober-Regierungs-Rath anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Pachtgelder-Minimum auf 4,300 Rthl. festgestellt worden und zur Uebernahme der Pachtung einschließlich der zu leistenden Caution ein Vermögen von 25,000 Rthl. erforderlich ist.

Die Pacht- und Licitations-Bedingungen können vom 1. April c. ab, in unserer Domainen-Registratur, so wie auf der Domainen-Pachtung in Wehrse eingesehen werden und wird der Domainen-Pächter Bullrich auf Ansuchen bereit sein, die erforderliche Auskunft über die wirthschaftlichen Verhältnisse der Domaine zu ertheilen.

Breslau, den 15. März 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.
v. Struensee.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 213.) Der Gutspächter Scheven zu Ahrendsee Hof beabsichtigt unter Zustimmung der betreffenden Grundherrschaft, dem Elmenhorst-Ahrendseer Wege, und zwar von der sogenannten Kapellenbrücke ab bis zu demjenigen Punkte, wo die fragliche Straße, fast einen rechten Winkel bildend, nach Ahrendsee führt, eine gerade Richtung zu geben, was ich hierdurch mit der Aufforderung öffentlich anzeige, etwaige Widersprüche gegen das beabsichtigte Vorhaben innerhalb 4 Wochen bei mir anzubringen und gehörig zu begründen, indem dieselben später keine Berücksichtigung finden können.

Grimmen, den 22. April 1861. Der Landrath v. Hagenow.

(№ 214.) **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **Mai** 1861.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Hohenfelde	6.	11 U.	Kiefern-Klafterholz und einige Stücke Kiefern-Bauholz	Jagdkrug.
	Jägerhof	6.	11 U.	Schwache Kiefern-Bauholzenden, Buchen-, Erlen- und Kiefern-Reisig, und Kiefern-Durchforstungsholz aus der Kühlenhäger-Anlage	daselbst.
	Buddenhagen	10.	11 U.	Kiefern-Bauholz im kl. Hagen und Buchen-, Kiefern- und Weichbrennholz in Klaftern	daselbst.
	Gr. Ernsthof	21.	11	Kiefern-Brennholz	Katzow.
Peggendorf	Zetelvitz	24.	10	Kiefern-Brennholz	Gasthaus in Peggendorf.
Abtshagen	Abtshagen	22.	10	Buchen-Durchforstungsreiser und Weichbrennholz	Gasthof in Abtshagen.
	Wittenhagen	22.	10 U.	Eichen-Durchforstungsreiser zum Zäunen, Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz	daselbst.
	Elmenhorst	22.	10	Eichen-Durchforstungsreiser.	daselbst.
	Totalität des Reviers	22.	10 U.	Alle unverkauft gebliebenen, sowie durch Aufarbeitung von Trocknis u. s. w. geworbenen Material-Vorräthe	daselbst.

Digitized by Google

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Schuenhagen	Bussin	7.	10 U.	Kiefern Schneebruch- u. Durchforstungsholz, worunter kleines Bauholz, Latten, Knüppel- und Reiser-Brennholz	Gasthof zu Carnin.
	Horst, Velgaster-Haide und Totalität	7.	12 U.	2 Aspen Nutzholz-Enden, einige Klafter desgleichen Brennholz und 50 Schock Haseln-Bandstöcke; 80—90 Haufen Kiefern-Durchforstungs-Reiser und einige Schock desgl. Bohnenstangen und Dachstöcke	daselbst.
	Endingen, Junderlinth, Knirkhorst, Buchhorst, Großebruch u. Jacobsdorfer-Fuchsberg	17.	10 U.	Eichen-, Buchen- und Weichholz-Kloben, Knüppel und Reiser. Auch circa 16—20 Stück Nutzholz-Fichten	Gasthof des Herrn Biederstedt zu Richtenberg.
	Moysall, Spenbrückenweg, Keller und Totalität	27.	10 U.	Eichen-Nutzholz-Enden und Eichen- und Aspen-Brennholz	daselbst.
	Pennin	27.	11½ U.	Einiges Aspen-Brennholz und 8 Haufen Kiefern-Durchforstungs-Reiser	daselbst.
Darß	Westprerow, an der Schleterorts-Koppel	15.	10 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz	Gasthaus zu Born.

Bemerkung: In diesem Termine werden auch Gebote auf das in sämmtlichen übrigen Schlägen vorhandene Bau- und Brennholz entgegen genommen.

Werder	Möln-Medow, Forsttheil Volzow	17.	9 U.	Eichen-Nutzholz in Stücken, Scheite, Knüppel, Reiser. Buchen-Nutzholz in Stücken, Scheite und Reiser. Mengholz-Scheite und Reiser	Försterei Möln-Medow.
	Forsttheil Möln-Medow	17.	9	Kiefern-Durchforstungs-Reiser und geringe Stangen	daselbst.
	Mönchgut	24.	9	Kiefern-Nutzholz in Stücken und Reiser	Försterei Mönchgut.
	Ruschwase und Hagen	28.	9 U.	Buchen-Nutzholz in Stücken und Klaftern, Scheite, Reiser, Stöcke. Mengholz-Nutzholz in Stücken, Knüppel zu Pfahlholz, Reiser zu Zaunholz Kiefern-Durchforstungsstangen zu Latten u. Schleeten, Durchforstungs-Reiser	Stubbenkammer.
	Gelm	28.	9	Kiefern-Durchforstungs-Reiser	daselbst.

Stralsund, den 18. April 1861. Der Ober-Forstmeister von Hagen.

Vermischte Nachrichten.

(№ 215.) Dem Ingenieur H. Schmöle zu Limburg a. d. Lenne ist unter dem 16. April 1861 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Vorbereitung von Draht für Schusterahlen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 216.) Dem Techniker Max Boner zu Hovestadt bei Soest ist unter dem 18. April d. Js. ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Comprimiren und Abkühlen der Luft für kalorische Maschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 217.) Dem Oekonomen W. Siebersleben zu Piesdorf bei Alsleben a. S. ist unter dem 19. April 1861 ein Patent

auf eine Maschine zum Aufnehmen von Rüben in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 17.)

Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 18. Stralsund, den 2. Mai 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 27. April d. J. ausgegebene 14te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5353. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Kattenis an der Aachen-Eupener Actienstraße über Walborn, Astenet und Hergenrath nach Bildchen, an der Aachen-Lüttticher Staatsstraße, im Kreise Eupen, Regierungsbezirk Aachen; unter

„ 5354. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1861, betreffend die Gestattung einer anderweiten Richtung der unter dem 16. September 1859 landesherrlich genehmigten Eisenbahn von den Zechen „Vereinigte Hannibal" und „Vereinigte Konstantin" nach der in den Bahnhof Herne der Cöln-Mindener Eisenbahn einmündenden Kohlenbahn der Zeche „Schamrock"; unter

„ 5355. das Statut für den Verband der Wiesenbesitzer in den Bahner-Wiesen zu Kruft, in der Land-Bürgermeisterei Andernach des Mayener Kreises. Vom 3. April 1861; unter

„ 5356. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. April 1861, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Halberstadt über Quedlinburg nach Thale durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft; unter

„ 5357. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zu dem durch Erlaß vom 14. Januar 1842 Allerhöchst genehmigten Statute der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft vom 13. September 1841. Vom 15. April 1861, und unter

„ 5358. das Privilegium wegen Ausgabe von 2,500,000 Thlr. Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 15. April 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 218.)

Bekanntmachung,
betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 442.) mit einer Million Thaler ausgegebenen Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. Juli d. J. ab von 5 Prozent auf 4½ Prozent herabzusetzen, werden diese Obligationen behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1. Juli d. J. hierdurch gekündigt.

Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der beschlossenen Zinsherabsetzung einverstanden sind, haben dies spätestens bis zum 15. Mai d. Js. durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegennehmen wird, zu erkennen zu geben, und es werden ihnen die Obligationen sodann, mit dem Reductionsstempel bedruckt, und mit einer neuen Serie Coupons über die 4½ prozentigen Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1861 bis dahin 1865 nebst Talons versehen, zurückgegeben werden.

Auswärtige Inhaber von Obligationen können die Einreichung durch Vermittelung der Post bewirken. Die Versendung der Obligationen erfolgt im Inlande portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn Prioritäts-Obligationen Serie IV. zur Couponbeifügung."

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die Obligationen zur Abstempelung und Beifügung der neuen Zins-Coupons und der Talons einzureichen sind, werden bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unentgeltlich verabfolgt werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 15. Mai d. J. bei der gedachten

Digitized by Google

Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, das Kapital gegen Rückgabe der Obligationen und Quittung vom 1. Juli d. Js. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der Haupt-Seehandlungskasse hierselbst in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. Juli d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf. Berlin, den 26. März 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Guenther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 219.) In Folge des durch Tod erfolgten Ausscheidens des Mitgliedes der Direction der Provinzial-Hülfs-Kasse von Neu-Vorpommern, Bürgermeisters Hagemeister in Stralsund, hat der, am 18. Februar cr. zusammengetretene, außerordentliche Communal-Landtag in Gemäßheit des §. 28. des Statuts vom 27sten September 1852 eine Neuwahl veranlaßt, und ist demzufolge der Landtags-Abgeordnete, Rathsverwandter Bartels in Stralsund zum Directions-Mitgliede und der Rathsverwandter Brodt in Wolgast zu dessen Stellvertreter gewählt worden.

Stettin, den 22. April 1861. Der Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

(№ 220.) Auf Grund des am 6. October 1858 im Stück 41. № 493. unseres Amtsblattes de 1858 publizirten Tableaus über Ausführung des Gesetzes vom 14. April 1856 hinsichtlich mehrerer Städte im Kreise Franzburg wird die Domanialparcelle Viehhof, welche bisher dem Schiedsamtsbezirke „für die Kirchspiele Flemendorf, Kenz und Barther Landgemeinde" angehörte, dem zweiten Schiedsamtsbezirke der Stadt Barth einverleibt.

Stralsund, den 23. April 1861. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 221.) Auf der Feldmark Landsdorf soll in der ersten Hälfte des Monats Mai d. Js. eine Heidefläche abgebrannt werden.

Grimmen, den 23. April 1861. Der Landrath von Hagenow.

(№ 222.) Gras-Nutzungs-Verpachtung
in der Oberförsterei Schuenhagen.

Die diesjährige Grasnutzung auf verschiedenen Waldblößen und Wiesen in den Forstbezirken Pennin, Moysall, Endingen und Papenhagen wird am

17. Mai cr., im Gasthofe des Herrn Biederstedt zu Richtenberg,

nach dem Schlusse der daselbst um 10 Uhr anstehenden Holzversteigerung, öffentlich meistbietend verpachtet.

Schuenhagen, den 25. April 1861. Der Königliche Oberförster Barkow.

(№ 223.) Zur Verpachtung der Wiesennutzung:

1) auf 11 Morg. 115 □Ruth. der sogen. Grebenholzwiese im Forstbegange Wittenhagen,

für die Dauer von 3 Jahren,

2) auf 5 Morg. 125 □Ruth. Bruchblößen in den sogen. Hörsten des Forstbeganges Barnekow, und

3) auf 12 Morg. 67 □Ruth. dergleichen im Teufelsbruche des Forstbeganges Abtshagen und zwar in 3 Kavels event. im Ganzen,

für die Dauer von 6 Jahren, steht vor dem unterzeichneten Oberförster ein Termin

auf den **15. Mai d. Js.**, Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Gasthofe an.

Die Pachtbedingungen sollen im Termine veröffentlicht und die Pachtstücke auf Erfordern von den Königlichen Forstschutzbeamten an Ort und Stelle vorgewiesen werden.

Abtshagen, den 24. April 1861. Der Oberförster Schaefer.

(№ 224.) Zur Verpachtung der fiskalischen Fischerei in der Peene, dem Achterwasser ꝛc. nach dem Pachttarif auf das Pachtjahr vom 1. Juni 1861—62 stehen Termine

am **14. Mai** c. zu Ranckwitz, am **15. Mai** c. zu Wolgasterfähre,

Vormittags 9 Uhr, an.

Wollin, den 10. April 1861. Der Königl. Oberfischmeister Grunwaldt.

Digitized by Google

(№ 225.) **Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.**

An die Stelle des Rittergutsbesitzers Baron von Langen auf Rosengarten ist der Gutspächter Ewert zu Dumsevitz zum Armenpfleger des Kirchspiels Garzer Landgemeinde gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Kaufmann Künning zu Demmin ist an Stelle des daselbst verstorbenen Kaufmanns Weißenborn als Agent der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha für die Städte Demmin und Loitz und deren Umgegend ernannt und als solcher bestätigt worden.

Der Briefträger und Wagenmeister Stolp zu Wolgast ist gestorben.

Die Verwaltung der Post-Expedition zu Reinberg ist dem Post-Expeditions-Gehilfen Knitter daselbst commissarisch übertragen worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Cyrus zu Franzburg ist auf seinen Antrag von seinem Amte als Rechts-Anwalt entlassen worden.

Die Kreisrichter Wittmütz zu Stralsund, Kühne zu Greifswald, Krüger zu Stralsund sind zu Kreisgerichts-Räthen, die Rechtsanwalte Wagener zu Stralsund und Dr. Gutjahr zu Greifswald sind zu Justizräthen Allerhöchst ernannt worden.

Der Oekonomie-Commissions-Rath Elten zu Greifswald tritt mit dem 1. Mai d. J. in den gewünschten Ruhestand; dagegen ist der Vermessungs-Revisor Himmel zu Anklam bereits am 1. Januar cr. in denselben getreten. Der Oekonomie-Commissarius Ostertun zu Dramburg ist von dort nach Stralsund als Special-Commissarius versetzt, und der Gutsbesitzer Mach zu Groß Strellin als Kreis-Verordneter des Stolper Kreises bestätigt und vereidet worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 226.) Dem Oekonomen Eduard Schwartz zu Granow bei Arnswalde ist unter dem 28sten April 1861 ein Patent

auf einen Pflug, so weit derselbe nach dem eingereichten Modell und der Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 227.) Dem Ingenieur Richard Schneider zu Berlin ist unter dem 24. April c. ein Patent

auf einen Control-Wasserstandszeiger für Dampfkessel in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 228.) Dem Orgelbauer Ernst Fabian in Bromberg ist unter dem 27. April 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Orgeln zum Hervorheben der Melodie (Melodieführer), ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 18.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 18. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 18. Stralsund, den 2. Mai 1861.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Kaufmanns W. H. Pries hier, werden alle Diejenigen, welche an das ihm von den Schiffer Wendtschen Erben verkaufte, hierselbst in der Wasserstraße Litt. A. № 121. belegene Grundstück, bestehend in einem Wohnhause c. p. Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 19ten April, 3ten und 17ten Mai d. Js., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 16. März 1861. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Kaufmanns C. Gronert hier, werden alle Diejenigen, welche an das, von ihm an die Gebrüder Blanck hier, den Oeconomen Carl Gottfried Emil Blanck und den Kaufmann Friedrich Wilhelm Adolph Blanck, verkaufte, sub Litt. B. № 172a. hierselbst belegene Grundstück, bestehend in einem Wohnhause nebst dazu gehörigen Seitenflügel, Holzlagergebäude, Holzschuppen, Pferdestall, Waschhause nebst Retirade, sowie an den mitverkauften, in Mattenhagen zwischen Litt. B. № 152. und 153. belegenen Speicher nebst Durchfahrt, imgleichen den Befriedigungen der Höfe, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 19ten April, 3ten und 17ten Mai d. Js., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 25. März 1861. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Schmiedemeisters J. H. Schöttler in Reinberg, werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Schmiedemeister Jaeschke verkaufte, hierselbst Franken-Vorstadt № 36a. belegene Grundstück, und die auf demselben befindlichen Gebäude (Wohnhaus, Schmiede, Stall, sonstige Baulichkeiten nebst Befriedigungen) Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 19ten April, 3ten und 17ten Mai d. Js., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 25. März 1861. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Der Hofpächter Wilhelm Krenzin in Alt-Ungnade hat durch Contract vom 17. December pr. sein Pachtrecht an dem der Königlichen Universität hierselbst gehörigen, zu Alt-Ungnade belegenen Hofe № I. einschließlich der von ihm bestellten Pacht-Caution von 1414 Thalern und der Legegelder bei der Greifswalder Mobiliar-Brand- und Hagelversicherungs-Gesellschaft von zusammen 66 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. vom 1. April d. Js. ab bis Johannis 1876 an den Oeconomen Carl Schlief zu Philippshagen abgetreten und ihm gleichzeitig sein gesammtes auf dem Pachthofe befindliches lebendes und todtes Inventarium mit alleinigem Ausschluß des herrschaftlichen Mobiliars, sowie auch die sämmtlichen in der Pachtung befindlichen Saaten

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 19. Stralsund, den 9. Mai 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 3. Mai d. J. ausgegebene 15te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5359. den Vertrag zwischen Preußen und Oesterreich, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Neuberun und Oswiecziм, so wie zwischen Dziedzitz und einem in der Gegend von Nicolai belegenen Punkte der Nenza-Kattowitzer Bahn. Vom 23. Februar 1861; unter

„ 5360. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Witzerath an der Montjoie-Düren-Golzheimer Bezirksstraße im Kreise Montjoie über Strauch, Schmidt und Heimbach nach Blatten an der Gemünd-Froitzheimer Bezirksstraße im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen, und unter

„ 5361. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von Wetzlar über Nauborn, Schwalbach und Niederquembach bis in das Solmsbachthal, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 229.) Es sind Fälle vorgekommen, in welchen Armenverbände bei der Liquidirung von Kur- und Verpflegungskosten für fremde arme Kranke von den verpflichteten auswärtigen Armenverbänden die Erstattung aller durch die Kur entstandenen Kosten, einschließlich der allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalt, in welcher der Kranke ärztlich behandelt und verpflegt worden ist, beansprucht haben. Ein solcher Anspruch ist jedoch nach den §§. 29. und 30. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. December 1842 (Ges.-Sammlung 1843 Seite 8.) und den erläuternden Ministerial-Rescripten vom 30sten April 1850 (Minist.-Bl. 1850 Seite 132.) und vom 4. August 1851 (Minist.-Bl. 1851 Seite 184.) nicht gerechtfertigt. Zur Erstattung eignen sich nur die wirklichen Verpflegungskosten des Kranken, die Kosten für Arznei und Instrumente und die baaren Auslagen des Arztes oder Wundarztes, wogegen die Erstattung der Kosten des Warte- und Dienstpersonals der Anstalt, für Kleider, Wäsche, Inventarienstücke, Anschaffung und Instandhaltung der Lagergeräthschaften, Feuerung, Reinigungs-Materialien, Beleuchtung, überhaupt alle Kosten für die Beschaffung derjenigen Bedürfnisse, ohne welche eine Krankenanstalt ihren Zweck nicht erfüllen kann und die daher zu den allgemeinen Verwaltungskosten gehören, falls nicht außerordentliche Verwendungen in diesen Beziehungen für den Kranken nothwendig gewesen sind, — sowie endlich auch der Gebühren des Arztes, welche nicht in baaren Auslagen bestehen, nicht beansprucht werden kann.

Wir machen die Armenverbände hierauf aufmerksam und fordern dieselben zugleich auf, künftig nur die Erstattung der oben als zulässig bezeichneten Kosten von den auswärtigen Armenverbänden zu beanspruchen, wogegen auch die letzteren nur gleiche Ansprüche erheben können.

Stralsund, den 30. April 1861. Königliche Regierung.

(№ 230.) Zur Nachricht für das Handel und Schifffahrt treibende Publikum machen wir im Nachstehenden die bei den diesjährigen Frühjahrs-Peilungen vorgefundenen geringsten Wassertiefen bei Mittel-Wasserstand in den verschiedenen Fahrgewässern des hiesigen Regierungsbezirks hiermit bekannt.

I. Im nördlichen Stralsunder Fahrwasser:

1)	auf dem Vierendel und dem Geller Haken	9½ Fuß,
2)	auf dem faulen Haken	11 „
3)	auf dem Mittelgrunde	10¾ „
4)	im Trog	10¼ „
5)	am Bessin	11¼ „
6)	auf dem Libben	9¾ „

Digitized by Google

II. Im östlichen Stralsunder Fahrwasser:

1) bei Palmer-Ort	15	Fuß,
2) im Landtief	15¼	"

III. Im Wolgaster Fahrwasser:

1) auf dem Moderort	8½	Fuß,
2) auf dem Regenmark	9	"
3) auf dem Heerd	15¼	"
4) auf dem Hollendorfer Rack	15	"
5) auf dem Peenemünder Rack	15¼	"
6) auf dem Steinrack beim Ruden	14½	"
7) auf der Tonnenbank	15	"
8) im Ostertief	14	"

IV. Im Greifswalder Fahrwasser:

im Bodden vor Wyk	14	Fuß.

V. Im Barthschen Fahrwasser:

1) auf dem Mühlentief	7	Fuß,
2) bei Barhöft	8¾	"
3) in der Rinne bei Zarrenzin	9	"
4) bei Kinnbackenhagen	8¾	"
5) auf der Kavel	9	"

Stralsund, den 2. Mai 1861. Königliche Regierung.

(№ 231.) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch, was folgt:

Die Bestimmung bezüglich der Laichzeit der in §. 1. № 2. unserer Polizei-Verordnung vom 8. April 1858, den Fischerei-Betrieb im diesseitigen Regierungsbezirk betreffend, aufgeführten Fischarten, wird in Ansehung des Barsches dahin geändert, daß dessen Laichzeit als mit dem 15ten Mai endend festgestellt wird.

Stralsund, den 7. Mai 1861. Königliche Regierung.

(№ 232.) Der Kaufmann Otto Pfeiffer hierselbst ist zum Kaiserlich Russischen Vice-Consul ernannt, und es ist von der diesseitigen Staats-Regierung das Exequatur zu dieser Ernennung bewilligt worden.

Stralsund, den 3. Mai 1861. Königliche Regierung.

(№ 233.) Im ersten Quartal 1861 sind folgende rechtskräftige Urtheile, welche auf Zuchthausstrafen lauten, bei den Königlichen Kreisgerichten des hiesigen Departements ergangen:

I. bei dem Königlichen Kreisgericht zu Greifswald, gegen:

1) den ehemaligen Stellmacher-Lehrling, jetzigen Arbeitsmann Carl Ferdinand Lawisch aus Berlin, am 16. Januar 1861, wegen Diebstahls, Bettelns, Landstreichens, wissentlichen Gebrauchs für Andere ausgestellter Legitimations-Papiere und Beleidigung von Beamten in Ausübung ihres Berufs, überall im wiederholten respective ersten Rückfalle, auf 2 Jahre Zuchthaus und Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer,
2) den Ackerbürger Johann Melms von hier, am 7. November, 7. December 1860 und 30. Januar 1861, wegen mehrfachen Diebstahls im zweiten Rückfalle, auf 2 Jahre Zuchhaus und Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer,
3) die unverehelichte Johanne Marie Krumsee aus Neuendorf, am 13. Februar 1861, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, auf 2 Jahre Zuchthaus und Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer;

II. bei dem Königlichen Kreisgericht zu Stralsund, gegen:

1) den Arbeitsmann Heinrich Theodor Schultz aus Gramzow bei Jarmen, am 17. Januar 1861, wegen versuchter Nothzucht, auf 2 Jahre Zuchthaus,
2) den Schuhmachergesellen Carl Friedrich Knorreck aus Strehlen bei Breslau, am 18. Januar 1861, wegen Nothzucht, auf 15 Jahre Zuchthaus,
3) den Lederhändler Joachim Christoph Pape aus Stralsund, am 21. Januar 1861, wegen betrüglichen Bankerutts, auf 2 Jahre Zuchthaus,
4) den Arbeitsmann Friedrich Wilhelm Laatz aus Neu-Zarrendorf, am 23. Januar 1861, wegen thätlicher, mit körperlicher Beschädigung verbundener Widersetzlichkeit gegen einen Forstschutz-Beamten in Ausübung seines Amts, sowie unberechtigter, in Gemeinschaft mit einer andern Person und gewerbsmäßig betriebener Ausübung der Jagd, auf 2 Jahre und 3 Monate Zuchthaus und Polizeiaufsicht auf 1 Jahr,

Digitized by Google

5) den Schiffer Friedrich Reetz aus Stettin, am 26. Januar 1861, wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Personen unter vierzehn Jahren, auf 3 Jahre Zuchthaus,

6) die verehelichte Arbeitsmann Schultz, Sophie Friederike Louise geb. Klüß, aus Stralsund, am 25. Februar 1861, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, auf 2 Jahre Zuchthaus und Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer.

Greifswald, den 29. April 1861. Königliches Appellations-Gericht.

(№ 234.) In dem Bezirke der unterzeichneten Ober-Post-Direction sind öfters Stellen für Landbriefträger und andere contractliche Diener zu besetzen, zu welchen vorzugsweise civilversorgungsberechtigte Militairs gelangen können. Es ist mit derartigen Stellen eine Löhnung bis zum Betrage von 150 Thlr. jährlich verknüpft und muß vor Uebernahme derselben eine Caution von 50 Thaler bestellt sein, welche jedoch unter Umständen auch durch Löhnungs-Abzüge gebildet werden kann.

Versorgungsberechtigte Militairs, welche zur Uebernahme solcher Stellen geneigt sind, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Atteste zu melden. Es wird hierbei gleichzeitig bemerkt, daß Militairs, welche derartige contractliche Stellen übernehmen, dadurch der späteren Erlangung einer Anstellung als Post-Unterbeamte nicht entgegen treten.

Stralsund, den 3. Mai 1861. Der Ober-Post-Director Pundt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 235.) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 5. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Ges.-S. de 1850 S. 265.) wird es bei Strafe bis zu 1 Thaler untersagt, auf dem öffentlichen Landungsplatze „am Heidenholze" zu Bresewitz und zwar auf der Strecke vom Bollwerke ab bis 1½ Ruthen landeinwärts Thürs oder andere Seegewächse zu lagern.

Franzburg, den 20. April 1861. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 236.) Zur Verpachtung der Wiesennutzung

1) auf 11 Morg. 115 □R. der sogen. „Grebenholzwiese" im Forstbegange Wittenhagen,

für die Dauer von 3 Jahren,

2) auf 5 Morg. 125 □R. Bruchblößen in den sogen. „Hörsten" des Forstbeganges Barnekow, und

3) auf 12 Morg. 67 □R. dergleichen im „Teufelsbruche" des Forstbeganges Abtshagen, und zwar in 3 Kaveln event. im Ganzen,

für die Dauer von 6 Jahren, steht vor dem unterzeichneten Oberförster ein Termin

auf den **15. Mai d. Js., Vormittags 10 Uhr,**

im hiesigen Gasthofe an.

Die Pachtbedingungen sollen im Termine veröffentlicht und die Pachtstücke auf Erfordern von den Königlichen Forstschutzbeamten an Ort und Stelle vorgewiesen werden.

Abtshagen, den 24. April 1861. Der Oberförster Schaefer.

(№ 237.) Torfverkauf.

Der Verkauf des Torfes in dem Königlichen Torfmoore Wendorf findet am

Freitag, den 24. Mai 1861, früh 11 Uhr,

im Gasthause zu Horst unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen statt.

Poggendorf, den 3. Mai 1861. Der Oberförster Witte.

(№ 238.) Zur Verpachtung der fiskalischen Fischerei in der Peene, dem Achterwasser ꝛc. nach dem Pachttarif auf das Pachtjahr vom 1. Juni 1861—62 stehen Termine

am **14. Mai** c. zu Ranckwitz, am **15. Mai** c. zu Wolgasterfähre,

Vormittags 9 Uhr, an.

Wollin, den 10. April 1861. Der Königl. Oberfischmeister Grunwaldt.

(№ 239.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kaufmann Carl Friedrich Ludwig Anschütz in Greifswald ist von der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierschen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München zum Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.

Digitized by Google

Der Kaufmann Carl Haltermann hieselbst ist zum außergerichtlichen Auctionator für die Kirchspiele Langenhanshagen, Groß-Mohrdorf, Niepars, Prohn, Pütte, Starkow, Schlemmin, Steinhagen, Velgast und Voigdehagen bestellt worden.

In Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Senators Vogel ist der Kämmerer Hagen zum Vorsteher der Wrak-Commission ist Wolgast gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Kaufmann W. Ingermann in Loitz ist von der Direction der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft zu Berlin zum Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.

Die bisherige interimistische Lehrerin Fräulein Clara Werner ist nunmehr definitiv zur ordentlichen Lehrerin an der zweiten Klasse der Mädchen-Oberschule zu Wolgast berufen und in ihr Amt eingeführt worden.

Der bisherige interimistische Lehrer Joachim Christian Theodor Rothbart ist zum Lehrer an der zu Görmin in der Synode Loitz errichteten zweiten Schule berufen und in sein Amt eingeführt worden.

Die bisherige Lehrerin zu Born, Fräulein Wilhelmine Bendschneider ist als Lehrerin für die Mädchenschule in Zingst — Synode Barth — berufen und in ihr neues Amt eingeführt worden.

Neu angestellt sind:

Der Sergeant Strutz als Reserve-Grenzaufseher im Haupt-Zollamts-Bezirke Tribsees; der ehemalige Sergeant Haack, und der invalide Trompeter Bröse als Grenzaufseher im Haupt-Zollamts-Bezirke Stralsund; die Sergeanten Schlinke und Lipkow, der Unteroffizier Hoffmann und der berittene Gendarm Scheunemann als Grenzaufseher im Haupt-Zollamts-Bezirke Tribsees, und der pensionirte Gendarm Schroeder als Steuer-Empfänger zu Lassan, Hauptamts-Bezirk Wolgast.

Der invalide Musketier Johann Joachim Tews vom 36sten Infanterie-Regiment ist bei der Post-Expedition zu Grimmen als Briefträger und Wagenmeister angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 240.) Den Besitzern einer Appretur-Anstalt, Rudolph und Friedländer in Berlin ist unter dem 2. Mai 1861 ein Patent,

auf eine Circular-Schnellpresse für Tuch und andere Gewebe, soweit dieselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 241.) Dem Färbereibesitzer W. Spindler zu Berlin ist unter dem 5. Mai 1861 ein Patent,

auf eine Maschine zum Bedrucken von Wollengarnen und anderen Gespinnsten im Haspel, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 19.)

Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 20. Stralsund, den 16. Mai 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 14. Mai d. J. ausgegebene 16te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5362. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. April 1861, betreffend die Organisation der oberen Marine-Behörden, und unter

„ 5363. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1861, betreffend die Genehmigung des Statuts der Neuen Westpreußischen Landschaft und der zu demselben gehörigen Taxgrundsätze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 242.) Die durch unsere Bekanntmachung vom 2. April 1817 resp. durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. Februar 1823 publicirte Bestimmung, nach welcher bei jeder Trauung Vier Silbergroschen und bei jeder Taufe Zwei Silbergroschen zum Hebammen-Unterstützungsfonds an den betreffenden Geistlichen zu entrichten sind, bringen wir hiedurch zur Nachachtung in Erinnerung.

Stralsund, den 7. Mai 1861. Königliche Regierung.

(№ 243.) Den Tabacksbauenden in der Provinz Pommern wird hiermit die ihnen nach Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 obliegende Verpflichtung in Erinnerung gebracht, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke, und zwar einzeln nach Lage und Größe, in Morgen und Quadratruthen (nach preußischen Ruthen gerechnet) der Steuerstelle des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft zu declariren und die von der Steuerstelle darüber zu ertheilende amtliche Bescheinigung entgegenzunehmen. Sollte die Bepflanzung etwa erst nach dem 31. Juli erfolgen, so muß die Anmeldung jedenfalls vorher, ehe die Bepflanzung geschieht, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe bewirkt werden.

Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit zu machen unterläßt, oder die Größe der mit Taback bepflanzten Ackerfläche zum Nachtheile der davon zu entrichtenden Steuer unrichtig angiebt, verfällt in die gesetzliche Strafe, daher sich Jeder vor Abgabe seiner Declaration durch genaue Vermessung von der Größe der mit Taback bepflanzten Flächen Gewißheit zu verschaffen hat, um sich vor Strafe zu sichern.

Es wird auch darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verschiedenheit, welche sich demnächst bei der amtlichen Revision der bepflanzten Flächen gegen die Declaration etwa ergeben sollte, durch den Bezirks-Ober-Controleur geprüft, und daß von diesem eine schriftliche Verhandlung darüber aufgenommen und deren Inhalt dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht werden muß, damit Letzterer sich darüber zuvörderst äußere. Auch steht dem Steuerpflichtigen frei, wenn er die steueramtliche Ermittelung oder die Nachmessung Seitens des Ober-Controleurs anzuerkennen Bedenken trägt, in dem ersteren, wie in dem anderen Falle auf die Nachvermessung durch einen Feldmesser anzutragen.

Außerdem wird noch darauf verwiesen, daß jeder Tabackspflanzer für seine Person verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß die Anmeldung seiner Pflanzung rechtzeitig in die Hände der Steuer-Behörde gelangt, und daß die Abgabe der Declaration an den Ortsvorsteher, vor der gesetzlichen Strafe der unterlassenen Anmeldung bei der Steuer-Behörde, nicht schützen kann, im Falle der Ortsvorsteher unterlassen sollte, die Declaration abzugeben. Stettin, den 4. Mai 1861.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. J. V.: Bon.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 244.) Im Laufe der nächsten Woche soll im Elmenhorster Forstrevier eine Haidefläche abgebrannt werden. Grimmen, den 14. Mai 1861. Der Landrath von Hagenow.

Digitized by Google

(№ 215.) Der Gutspächter Schlüter zu Matchow beabsichtigt auf seiner Feldmark eine Windmühle für den eigenen Bedarf zu erbauen, was hierdurch in Gemäßheit der Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, etwaige Einwendungen gegen dieses Unternehmen binnen 4 Wochen präclusivischer Frist hier anzumelden.

Bergen, den 9. Mai 1861. Königliches Landraths-Amt.

(№ 216.) Die an der Königlichen Chaussee zwischen Anclam und Pasewalk belegene Hebestelle zu Rathebur, welche das Chausseegeld für 1½ Meilen zu erheben hat, soll vom 1. October d. J. ab im Wege der Licitation entweder auf 6 hintereinander folgende Jahre oder auf unbestimmte Zeit anderweitig verpachtet werden. Wir haben dazu einen Termin auf den

6. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,

in unserm Geschäfts-Lokale hierselbst angesetzt und bringen solches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß jeder Bietungslustige sich zuvor über seine persönlichen Verhältnisse ausweisen, auch sein Gebot durch eine Caution von 200 Thlrn. sicher stellen muß, und daß die übrigen Pachtbedingungen in unserer Registratur während der Dienststunden zu jeder Zeit eingesehen werden können.

Anclam, den 13. Mai 1861. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 217.) Die Gras-, Rohr- und Streunutzung soll in verschiedenen Districten des Königlichen Forstreviers Jägerhof für das laufende Jahr meistbietend verpachtet werden, zu welchem Behuf ein Termin auf

den **3. Juli d. J.,** Vormittags 10 Uhr,

zu Jagdkrug anberaumt ist.

Die einzelnen Loose werden die betreffenden Forstschutzbeamten auf Verlangen an Ort und Stelle vorzeigen.

Jägerhof, den 3. Mai 1861. Der Königl. Oberförster v. Bernuth.

(№ 218.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kaufmann Heinr. Ludwig Eckermann in Lassan ist von der Direction der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin an Stelle des Conrectors Körner zum Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.

Der Zimmermeister Carl Wagner in Tribsees ist von der Direction der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft in Berlin zum Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.

Der Prediger und Rector Quiele in Neustadt a./D. ist zum Diakonus in Schiervelbein ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Diakonus Neumann, bisher in Demmin, ist zum Pastor in Sarnow, Synode Wollin, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Dem ordentlichen Lehrer an der Friedrich-Wilhelms-Schule zu Stettin Hermann Bergemann ist das Prädikat „Oberlehrer" beigelegt.

Der Kreisgerichts-Rath Erichson zu Stralsund ist in Folge seines Antrags aus dem Justizdienst entlassen worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 219.) Dem Kaufmann Hermann Manasse in Berlin ist unter dem 8. Mai d. Js. ein Einführungs-Patent

auf eine Nähmaschine, in der durch Beschreibung, Modell und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 220.) Das dem Ingenieur S. Münster zu Eupen unter dem 26. April 1860 ertheilte Patent

auf eine dreifache Hammerwalke,

ist erloschen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 20.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 21. Stralsund, den 23. Mai 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 231.) Nachdem die Versicherungsgesellschaft **Deutscher Phönix** zu Frankfurt a. M. nunmehr auch die staatliche Genehmigung zur Uebernahme von Transport-Versicherungen innerhalb der Königlichen Lande erhalten hat, wird nachstehend die der Gesellschaft ertheilte Concession mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Statuten bereits bei Gelegenheit der Publikation der Concession vom 18. Januar 1855 im Amtsblatte abgedruckt sind, die Hauptniederlassung der Gesellschaft für Preußen mit dem Geschäftslokale in Berlin begründet und der Kaufmann Albert Theodor Behrendt daselbst zu Generalbevollmächtigten ernannt worden ist.

Der unter der Firma „Deutscher Phönix“ in Frankfurt a. M. errichteten Actiengesellschaft wird, — in Erweiterung der Concession vom 18. Januar 1855 und in Stelle derselben, soweit deren Vorschriften mit dem Inhalte der vorliegenden Urkunde nicht im Einklange stehen — die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der von dem Senat der freien Stadt Frankfurt unterm 20. Mai 1845 und von dem Großherzoglich Badischen Staats-Ministerium unterm 18. Juli 1845 genehmigten Statuten und der Nachträge vom 29. April 1846, 28. April 1847 und 14. April 1851, und zwar für alle in deren §. 3. aufgeführten Versicherungszweige, also

a) für Versicherungen von Mobilien und Immobilien gegen Feuersgefahr, soweit als die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden öffentlichen Feuer-Societäts-Reglements dies gestatten,
b) für Versicherungen auf Waaren beim Transport zu Lande und zu Wasser gegen Feuer- und Wasserschaden

hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Ebenso wie die Statuten und die Concession vom 18. Januar 1855 seiner Zeit durch die Amtsblätter der Monarchie publicirt worden sind, erfolgt die Veröffentlichung der gegenwärtigen Concession und der etwaigen künftigen Abänderungen der Statuten in den Amtsblättern derjenigen Bezirks-Regierungen, auf deren Bereich der Geschäftsbetrieb ausgedehnt werden soll, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat an einem der Preußischen Orte, an welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu bestellen.

   Der Letztere ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten.

   Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den Generalbevollmächtigten oder durch einen inländischen Agenten sind alle Verträge der Gesellschaft mit Inländern abzuschließen und dem entsprechend auch die Policen lediglich von einer der bezeichneten Personen und an dem inländischen Wohnorte derselben auszustellen.

Digitized by Google

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten — je nach dem Verlangen des Versicherten — entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder des Agenten, welcher die Versicherung abgeschlossen, oder in dem des Agenten, welcher dieselbe vermittelt hat, Recht zu nehmen. — Diese Verpflichtung ist in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen die letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den diesseitigen Staaten, wozu die, in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchende, landesherrliche Erlaubniß erforderlich ist, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Berlin, den 10. Mai 1861. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister des Innern.
von der Heydt. Graf Schwerin.

Anderweite Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten für die Versicherungs-Gesellschaft **Deutscher Phönix** in Frankfurt a. M.

Min. f. H. IV. 4688. Min. d. J. I. A. 4027.

Stralsund, den 18. Mai 1861. Königliche Regierung.

(№ 232.) Wir bringen gerne zur öffentlichen Kunde,

daß die Kirche zu Brandshagen von einem Eingepfarrten mit einer schönen Altardecke, einer neuen Kanzelbekleidung und einer kunstvoll gestickten Decke für die heiligen Gefäße beschenkt worden ist und daß der Kirche zu Poseritz sämmtliche Frauen und Jungfrauen des dortigen Kirchspiels eine äußerst kostbare Altardecke nebst Kanzel-, Kelch- und Pult-Decke von dunkelbraunem Sammet mit silbernen Frangen zum Geschenk gemacht haben.

Stralsund, den 17. Mai 1861. Königliche Regierung.

(№ 233.) Die Verwaltung der gerichtlichen Deposital-Kassen im hiesigen Departement ist dreien Beamten — zweien Curatoren und einem Rendanten — übertragen. Gelder oder geldwerthe Sachen, welche gerichtlich aufbewahrt werden sollen, können deshalb an eine einzelne Gerichtsperson nie mit Sicherheit abgeliefert werden; vielmehr muß jede Zahlung an die Deposital-Kassen, sowie jede Niederlegung von Pretiosen, Staatspapieren und anderen geldgleichen Documenten in Gegenwart und gegen gemeinschaftliche Quittung der drei zur Deposital-Verwaltung bestellten Gerichtspersonen, welche aus einer in dem Kassenlokale eines jeden der drei Kreisgerichte ausgehängten Bekanntmachung zu ersehen sind, geleistet werden.

Greifswald, den 14. Mai 1861. Königliches Appellations-Gericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 234.) Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 39., 41. und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten zwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in nachfolgendem Verzeichnisse (A.) aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe im courssähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. № 7. 16. vom 1. October 1861 ab, auf unserer Kasse gr. Ritterstraße № 5. in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4% Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. October 1861 ab, hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer gehörigen Quittung mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse (B.) die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

A. Verzeichniß
der in der 20sten Verloosung am 13. Mai 1861 gezogenen, am 1. October 1861 zur Realisation kommenden Pommerschen Rentenbriefe.

Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 481. 929. 1037. 1323. 2130. 2145. 2544. 2549. 2958. 3030. 3078. 3512. 3791. 4029. 4322.

Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 206. 443. 599. 1017.

Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 50. 244. 643. 675. 1151. 1632. 1640. 1858. 2055. 3858. 3897. 4138. 4241. 4265.
4336. 4404. 4582. 4770. 4897. 5025. 5159. 5288. 5679.

Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 54. 404. 940. 1154. 2556. 2675.

Litt. E. à 10 Thlr.

Nr. 1. 20. 26. 32. 49. 72. 74. 78. 83. 123. 130. 140. 156. 176. 179. 205. 206. 211. 218.
224. 228. 232. 234. 235. 248. 253. 275. 286. 307. 342. 375. 380. 389. 397. 426. 439.
442. 445. 446. 449. 455. 456. 461. 465. 483. 492. 496. 506. 512. 514. 516. 541. 545.
558. 568. 571. 576. 577. 583. 592. 657. 661. 662. 665. 702. 704. 712. 716. 722. 729.
738. 741. 744. 750. 760. 768. 771. 794. 806. 817. 820. 830. 837. 846. 854. 878. 884.
907. 908. 914. 921. 927. 929. 937. 940. 948. 951. 953. 968. 972. 994. 1010. 1012.
1048. 1056. 1073. 1081. 1085. 1090. 1093. 1094. 1095. 1102. 1112. 1124. 1126.
1130. 1131. 1162. 1170. 1173. 1182. 1187. 1188. 1191. 1205. 1255. 1275. 1283.
1285. 1286. 1302. 1313. 1317. 1338. 1342. 1363. 1381. 1399. 1409. 1429. 1437.
1453. 1460. 1483. 1497. 1503. 1515. 1519. 1534. 1564. 1569. 1572. 1582. 1591.
1594. 1599. 1604. 1605. 1618. 1628. 1640. 1643. 1645. 1651. 1657. 1667. 1681.
1682. 1690. 1709. 1717. 1763. 1775. 1778. 1790. 1798. 1800. 1808. 1810. 1821.
1838. 1851. 1890. 1897. 1904. 1905. 1910. 1926. 1927. 1930. 1937. 1941. 1965.
1989. 1996. 1998. 2000. 2016. 2053. 2057. 2059. 2062. 2063. 2073. 2111. 2112.
2119. 2123. 2162. 2170. 2188. 2204. 2206. 2224. 2253. 2259. 2266. 2271. 2275.
2283. 2284. 2286. 2287. 2292. 2294. 2311. 2316. 2317. 2324. 2369. 2378. 2399.
2406. 2408. 2416. 2419. 2420. 2440. 2464. 2468. 2472. 2480. 2491. 2492. 2495.
2499. 2502. 2509. 2511. 2524. 2525. 2558. 2587. 2594. 2629. 2635. 2645. 2650.
2655. 2675. 2694. 2699. 2705. 2718. 2730. 2739. 2740. 2742. 2748. 2762. 2780.
2790. 2791. 2832. 2853. 2861. 2866. 2894. 2907. 2922. 2938. 2947. 2950. 2961.
2973. 2984 2988. 2991. 3008. 3012. 3023. 3107. 3123. 3129. 3132. 3148. 3156.
3173. 3207. 3225. 3226. 3244. 3251. 3256. 3264. 3279. 3296. 3297. 3305. 3322.
3328 3345. 3348. 3360. 3369. 3374. 3377. 3379. 3413. 3438. 3447. 3451. 3456.
3464. 3489. 3505. 3516. 3517. 3568. 3583. 3596. 3603. 3611. 3621. 3629. 3631.
3632. 3638. 3645. 3660. 3663. 3669. 3684. 3689. 3704. 3708. 3719. 3722. 3724.
3736. 3738. 3742. 3748. 3751. 3753. 3757. 3760. 3769. 3808. 3809. 3811. 3814.
3816. 3819. 3821. 3826. 3842. 3882. 3886. 3890. 3904. 3905. 3914. 3934. 3936.
3951. 3974. 3975. 4003. 4014. 4025. 4038. 4055. 4059. 4064. 4082. 4083. 4099.
4139. 4140. 4149. 4157. 4163. 4167. 4169. 4171. 4180. 4201. 4221. 4231. 4246.
4283. 4292. 4300. 4311. 4318. 4324. 4362. 4363. 4370. 4371. 4403. 4412. 4422.
4425. 4446. 4454. 4468. 4478. 4486. 4500. 4510. 4521. 4538. 4544. 4546. 4563.
4571. 4579. 4581. 4582. 4583. 4588. 4592. 4605. 4612. 4617. 4621. 4624. 4634.
4641. 4642. 4652. 4656. 4660. 4666. 4670. 4674. 4681. 4685. 4687. 4691. 4699.
4706. 4707. 4710. 4717. 4721. 4722. 4728. 4734. 4735. 4736. 4745. 4758. 4759.
4761. 4762. 4765. 4767. 4770. 4771. 4774. 4776. 4783. 4785. 4786. 4787. 4789.
4794. 4795. 4796. 4797. 4798. 4799. 4805. 4807. 4808. 4809. 4813. 4821. 4824.
4826. 4827. 4833. 4834. 4836. 4837. 4838. 4839. 4840. 4842. 4843.

B. Verzeichniß

der bereits früher ausgelooften und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommern und zwar aus den Fälligkeits-Terminen

pro 1. April 1857: 1 Stück Litt. E. Nr. 1343.

pro 1. April 1858: 1 Stück Litt. D. Nr. 134. 2 Stück Litt. E. Nr. 2044. u. 4438.

pro 1. April 1859: 1 Stück Litt. B. Nr. 973. 4 Stück Litt. C. Nr. 632. 2195. 2832. 3756. 6 Stück Litt. D. Nr. 798. 1415. 3219. 3442. 3518. 67 Stück Litt. E. Nr. 34. 87. 207. 276. 348. 376. 378. 476. 503. 561. 627. 666. 753. 780. 808. 876. 975. 1015. 1034. 1826. 1828. 1849. 1861. 1528. 1626. 1659. 1708. 1724. 1794. 1811. 1891. 1929.

Digitized by Google

1932. 2084. 2086. 2151. 2152. 2281. 2298. 2322. 2448. 2554. 2582. 2596. 2774.
3108. 3182. 3383. 3407. 3476. 3479. 3542. 3559. 3666. 3894. 4063. 4087. 4092.
4120. 4234. 4249. 4250. 4260. 4441. 4547. 4568. 4654.

Stettin, den 13. Mai 1861.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

(№ 235.) Der Weg von Patzig nach Gr. Banzelvitz ist derartig verlegt worden, daß derselbe von jetzt ab nicht mehr über den Hof in Moisselbritz, sondern um diesen südlich herum führt.

Ferner ist der direct von Moisselbritz nach Cartzitz führende Weg gelegt worden.

Indem vorstehende Veränderungen hiermit bekannt gemacht werden, wird die fernere unbefugte Benutzung der bisher bestandenen Wege bei Strafe untersagt.

Bergen, den 10. Mai 1861. Königliches Landraths-Amt.

(№ 236.)

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **Juni** 1861.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Jägerhof	4.	11 U.	Kiefern-Bau- u. Brennholz und Erlen- u. Buchen-Reisig in Haufen	Jagdkrug.
	Gladrow	11.	11 U.	Einige Klaftern Buchen-, Eichen-, Kiefern- und Weich-Brennholz	daselbst.
	Hohenfelde	11.	11	Kiefern-Brennholz	daselbst.
	Warsin	18.	11 U.	Kiefern-Reisig und einige Klaftern Kiefern-Knüppel zu Pfahlholz	Beim Wegweiser auf dem Wege zwischen Nonnendorf und Freest.
	Gr. Ernsthof	20.	11	Kiefern-Klafterholz	Jagdkrug.
	Buddenhagen	20.	11	Buchen-, Haseln- und Kiefern-Reisig in Haufen	daselbst.
Abtshagen	Abtshagen	15.	10	Weichbrennholz, Aspen- und Birken-Nutzenden	Gasthof zu Abtshagen.
	Wittenhagen	15.	10 U.	Eichen-Nutzenden, Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz	daselbst.
	Krenhorst	15.	10	Aspen-Nutzenden, Weich-Brennholz	daselbst.
	Elmenhorst	18.	10 U.	Eichen-Nutzenden und dergleichen Brennholz, beides entrindet	daselbst.
	Bremerhagen	22.	10	desgleichen	daselbst.
Ferner: die aus der Holzversteigerung am 22. Mai cr. etwa verbliebenen Bestandsreste.					
Darß	Westyrerow, Schieterorts-Koppel	15.	10 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz	Gasthaus zu Born.

Bemerkung: In diesem Termine werden auch auf das in den übrigen Schlägen etwa noch vorhandene Bau- und Brennholz Gebote entgegen genommen.

Stralsund, den 21. Mai 1861. Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 237.)

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kaufmann Gustav Eduard Busse in Stettin ist von der Direction der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld zum Haupt-Agenten für den diesseitigen Regierungs-Bezirk ernannt, und als solcher bestätigt worden.

Der halbinvalide Sergeant Theodor Zimmermann vom Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersches) № 2. ist bei dem Post-Amte hierselbst angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 238.) Dem Brauereibesitzer August Tonnar zu Eupen ist unter dem 17. Mai 1861 ein Patent auf eine Malzdarr- und Reinigungsmaschine in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 21.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 22. Stralsund, den 30. Mai 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 259.) Das Domainen-Vorwerk Treuen im Kreise Grimmen, 2 Meilen von der Kreisstadt Grimmen, 5 Meilen von Stralsund und 1 Meile von Loitz entfernt, mit einem Areal von

1993 Morgen 151 □Ruthen,

worunter 1719 Morgen 107 □Ruthen Acker und 121 Morgen 41 □Ruthen Wiesen,

soll auf 18 Jahre, von Johannis 1862 bis dahin 1880, im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 5300 Thlr. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtcaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 24,000 Thlr. nachzuweisen.

Zu dem auf den **8ten August d. J.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungsbedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungsbedingungen und der Licitationsregeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen. Stralsund, den 24. Mai 1861. Königliche Regierung.

Betr. die Aushändigung der von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über Zahlungen für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke und für Ablösungen von Domainen-Abgaben und Leistungen.

(№ 260.) Die von der Königlichen Regierungs-Hauptkasse hierselbst ausgestellten, von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen über die im Jahre 1860 eingezahlten Beträge für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, sowie für abgelöste Domainen-Abgaben sind den 4 Kreiskassen unseres Verwaltungs-Bezirks übersandt worden, bei welchen die betreffenden Einzahler diese Quittungen gegen Zurückgabe der erhaltenen Interimsbescheinigungen in Empfang nehmen können.

Stralsund, den 25. Mai 1861. Königliche Regierung.

(№ 261.) Der Kaufmann Wilhelm Helm in Stettin ist als consularischer Privat-Bevollmächtigter des Kaiserlich Russischen Consuls von Schlözer daselbst ernannt und anerkannt worden.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Helm in der vorbezeichneten Eigenschaft, den bestehenden Bestimmungen gemäß, keine Consular-Immunitäten genießt, stets nur im Auftrage des Consuls handeln und nur mit diesem ausdrücklichen Vermerke, schriftliche Acte vollziehen darf.

Stralsund, den 28. Mai 1861. Königliche Regierung.

(№ 262.) Der Schlossermeister Jacob Hein und der Bezirkswiesen-Baumeister Johann Knipp, beide von hier, haben eine Vorrichtung zum Aufräumen verstopfter Drainröhren hergestellt, die allgemein bekannt gemacht zu werden verdient.

Diese Vorrichtung besteht aus einem Gestänge von eisernen Stäben, jeder 2 Fuß lang, die einer nach dem andern von dem Graben her, in welchem der Drainzug ausmündet, im letztern hineingeschoben werden, nachdem jeder neue Stab an den vorhergehenden festgehakt worden ist.

Die von dem Schlosser Hein angegebene Construction zum Auseinandersetzen der Stäbe ist der Art, daß die einzelnen Glieder des Gestänges den Abweichungen des Röhrenzuges von der geraden Linie folgen können, und daß ein Glied von dem andern nur dann loshakt, wenn beide so gegen einander gestellt werden, daß sie die Schenkel eines rechten Winkels bilden.

Der vordere Stab (Bohrer) hat eine speerförmige Spitze, gebildet durch 4 sägeförmig ausgezackte Federn, welche, sobald sie auf ein stärkeres Hinderniß des Eindringens stoßen, sich entsprechend zusammendrücken, und dabei unter einem am äußern Ende des Stockes aufgesetzten, das Ausspringen verhindernden Hute weiter vorschieben.

Digitized by Google

Der erwähnte Hut hat eine Bohrspitze, um die in den Röhren festsitzenden Pfropfen von Wurzelwerk und Fadenpflanzen leichter durchdringen zu können. Diese Pfropfen werden sodann durch Drehen und Hin- und Herschieben des Gestänges losgerissen und entweder durch das nachströmende Wasser aus den Röhren fortgespült oder mit dem Gestänge selbst, an den Sägezähnen der Federn sitzend herausgezogen.

Die mit diesem Apparate angestellten Versuche haben dessen vorzügliche Brauchbarkeit vollständig dargethan, weshalb wir denselben hierdurch angelegentlich empfehlen.

Der Eingangs genannte Schlossermeister Hein fertigt 100 Fuß des Gestänges in 50 einzelnen Gliedern zum Preise von 17 Thlr. 15 Sgr. und den Bohrer zum Preise von 2 Thlr. 5 Sgr.

Trier, den 27. April 1861. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 263.) Die nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Stettin, den 13. Mai 1861.

Bei Gelegenheit der heutigen zwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen übergab der Commissarius der Königlichen Rentenbank-Direction für die Provinz Pommern, Provinzial-Rentmeister Rechnungsrath Starck, Behufs der in den §§. 46—48. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 vorgeschriebenen öffentlichen Vernichtung der ausgelooften, an die Rentenbank gegen Baarzahlung zurückgegebenen Pommerschen Rentenbriefe und der mit ihnen zurückgelieferten, nicht fällig gewordenen Zins-Coupons, die von der Königlichen Rentenbank-Direction bescheinigte Nachweisung der zu vernichtenden Papiere. Nach vorgängiger Prüfung dieses Verzeichnisses Seitens der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

a) des Regierungs-Assessors a. D. Rittergutsbesitzer v. Ramin auf Günnitz,
b) des Stadtverordneten-Vorstehers, Kaufmann E. Wegener von hier,

sowie des zur Beiwohnung der Verloosung zugezogenen Notars Justizrath v. Dewitz von hier, wurden durch Feuer öffentlich vernichtet:

21	Rentenbriefe	Litt. A. à	1000 Thlr.	über	21,000 Thlr.,
4	do.	Litt. B. à	500 Thlr.	„	2,000 Thlr.,
22	do.	Litt. C. à	100 Thlr.	„	2,200 Thlr.,
18	do.	Litt. D. à	25 Thlr.	„	450 Thlr.,
824	do.	Litt. E. à	10 Thlr.	„	8,240 Thlr.,
889	Rentenbriefe, geschrieben Achthundertneunundachtzig Stück im Gesammtbetrage von . .				33,890 Thlr.,

geschrieben Dreiunddreißig Tausend achthundert und neunzig Thaler, mit 11,163, geschrieben Eilf Tausend einhundert dreiundsechszig, dazu gehörigen als verfallen unentgeldlich abzuliefern gewesenen Zins-Coupons, — demnächst das desfallsige Verzeichniß vorschriftsmäßig bescheinigt, und die gegenwärtige Verhandlung vollzogen,

v. g. u.

Starck. Wegener. O. v. Ramin. v. Dewitz.

a. u. s. Kurtz.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 13. Mai 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

(№ 264.) Es ist beantragt worden, den von Rubitz direct nach Saatel führenden Communicationsweg zu legen. Der Verkehr zwischen beiden Ortschaften würde dadurch theils auf den von Rubitz nach Kenz, theils auf den von Barth nach Saatel führenden Weg verlegt werden, mit einer Weiterung von etwa 60 Preußischen Ruthen.

Einwendungen gegen den Antrag sind bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen bei mir anzumelden. Franzburg, den 25. Mai 1861. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 265.) Den Lämmern auf dem Rittergute Voigtsdorf sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 18. Mai 1861. Der Landrath von Hagenow.

(№ 266.) Die fernere Benutzung des über den Acker des Guts Ahrendsee Klosterhof unbefugter Weise angelegten Fußsteiges wird hierdurch unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 1 Thlr. untersagt.

Grimmen, den 27. Mai 1861. Der Landrath v. Hagenow.

(№ 267.) Die an der Königlichen Chaussee zwischen Anclam und Pasewalk belegene Hebestelle zu Rathebur, welche das Chausseegeld für 1½ Meilen zu erheben hat, soll vom 1. October d. J. ab im Wege der Licitation entweder auf 6 hintereinander folgende Jahre oder auf unbestimmte Zeit anderweitig verpachtet werden. Wir haben dazu einen Termin auf den

Digitized by Google

6. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,
in unserm Geschäfts-Lokale hierselbst angesetzt und bringen solches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß jeder Bietungslustige sich zuvor über seine persönlichen Verhältnisse ausweisen, auch sein Gebot durch eine Caution von 200 Thlrn. sicher stellen muß, und daß die übrigen Pachtbedingungen in unserer Registratur während der Dienststunden zu jeder Zeit eingesehen werden können.

Anclam, den 13. Mai 1861. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 268.) Die an der von Anclam nach Friedland i./M. führenden Königlichen Chaussee belegene Hebestelle zu Pelsin, welche das Chausseegeld für 1½ Meilen zu erheben hat, soll vom 1. November d. J. ab im Wege der Licitation entweder auf 6 hintereinander folgende Jahre oder auf unbestimmte Zeit anderweitig verpachtet werden. Wir haben dazu einen Termin auf den

2ten August d. Js., Vormittags 10 Uhr,
in unserem Geschäftslocale hierselbst angesetzt, und bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem gleichzeitigen Hinzufügen, daß jeder Bietungslustige sich vor Abgabe eines Gebots über seine persönlichen Verhältnisse auszuweisen, auch sein Gebot durch eine Caution von 200 Thlr. sicher zu stellen hat, die übrigen Pachtbedingungen aber in unserer Registratur während der Dienststunden zu jeder Zeit eingesehen werden können. Anklam, den 24. Mai 1861. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 269.) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 23. März d. J. — № 167. Seite 123. im diesjährigen Amtsblatte — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das des Rotzes verdächtig gewesene Pferd des Ackerbürgers Johann Jordan hieselbst getödtet worden, die unter Observation gestellten übrigen beiden Pferde desselben aber nach kreisthierärztlichem Gutachten vom 17ten d. Mts. für völlig gesund erklärt sind, und der Verkehr mit selbigen freigegeben ist.

Grimmen, den 21. Mai 1861. Der Magistrat.

(№ 270.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Apotheker Friedrich Möller in Bergen a./R. ist von dem General-Bevollmächtigten der Großbritannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Liebmann in Berlin zum Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.

Der Zimmer- und Maurermeister Albert Wendt in Barth ist von der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin an Stelle des Kaufmanns F. W. Klickow zum Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.

Der Maurermeister Tiemer in Gingst auf Rügen ist von der Direction der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin zum Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.

Die praktischen Aerzte Dr. Friedrich Theodor Reich, Dr. Heinrich Daniel Hertz, Dr. Eduard Ferdinand Bertog und der Thierarzt erster Klasse Carl Johann Christian Dannmann haben sich in Greifswald niedergelassen.

Der frühere Küster und Lehrer August Friedrich Gombert zu Loitzenzin ist zum Lehrer an der Schule zu Gagern — Parochie Gingst a. R. — berufen und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Candidat Maffia ist zum Pastor in Treten, Synode Rummelsburg, ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Pastor und Seminardirector Seeliger, bisher in Altstadt Pyritz, ist zum Pastor in Stresow, Synode Bahn, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Barnimslow, Synode Garz a./O., Königlichen Patronats, ist durch den am 13. April c. erfolgten Tod des Pastors Hildebrandt erledigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 271.) Dem Mechaniker G. Wernicke zu Berlin ist unter dem 21. Mai 1861 ein Patent,
auf eine Vorrichtung zum Schwarzschreiben an Morse-Telegraphen-Apparaten in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 272.) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 7. Mai 1860 ertheilte Patent auf eine Metall-Hobelmaschine ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 22.)

53*

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 22. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 22. Stralsund, den 30. Mai 1861.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund.

Der Rittmeister von Zansen-Osten hat durch Vertrag vom 1. December 1859 das im Franzburger Kreise belegene Gut Oldendorf an den Gutspächter Gustav Birnbaum verkauft. Alle Diejenigen, welche an dies Gut aus der Besitzzeit des Verkäufers Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, werden aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 28sten Mai, 11ten und 25sten Juni 1861, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund.

Auf den Antrag des Häuslers Joachim Dalm werden alle Diejenigen, welche an die ihm von der Wittwe Giertz durch Vertrag vom 1. März 1854 verkaufte, zu Neu-Zarrendorf unter № 7 b. belegene Büdnerstelle aus der Besitzzeit der Verkäuferin Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 28sten Mai, 11ten und 25sten Juni 1861, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Proclama.

Auf den Antrag des Rittergutsbesitzers Eduard von Barnekow auf Lanken, werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß der am 8ten d. Mts. hierselbst verstorbenen, verwittweten Kreisrichter Mathilde von Platen geb. von Barnekow, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 8ten Juni, 22sten Juni und 6ten Juli 1861, jedesmal Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 23. Mai 1861. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Das zur Maurermeister M. Holtz'schen Concursmasse gehörige, hierselbst in der Frankenstraße Litt. B. № 275. belegene Wohnhaus nebst 2 Seitengebäuden, einem Waschhause, Hintergebäude, Bretterschauer, Lusthause, Befriedigungen, Haus-, Hof- und Gartenplatze, wofür 8000 Thlr. geboten sind, soll in dem auf

den 18ten Juni d. Js., 12 Uhr Mittags,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anderweit zum Verkaufe an den Meistbietenden aufgeboten werden, weshalb Kaufliebhaber sich einfinden mögen.

Die Gläubiger werden zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zu dem Termine hinzugeladen.

Stralsund, den 27. Mai 1861. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des am 6. Februar d. Js. zu Radlow verstorbenen Rudolph Friedrich von Homeyer aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen, Erb- oder sonstige Ansprüche machen zu können vermeinen, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 14ten Juni, 28sten Juni und 12ten Juli d. Js., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

angesetzten Termine in unserem Gerichtslocale vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 23. Mai 1861. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 23. Stralsund, den 6. Juni 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 30. Mai d. J. ausgegebene 17te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5364. das Gesetz, betreffend die Ermäßigung der Bergwerks-Abgaben. Vom 22. Mai 1861; unter

„ 5365. das Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Altenbeken, an der Westfälischen Eisenbahn, über Höxter, bis zur Landesgrenze bei Holzminden, desgleichen die Deckung des Mehrbedarfs für die Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn. Vom 22. Mai 1861; und unter

„ 5366. den Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen der Herstellung einer Eisenbahn von Altenbeken nach Kreiensen. Vom 23. Februar 1861.

Das am 3. Juni d. J. ausgegebene 18te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5367. das Gesetz, betreffend die Gewährung der Zinsgarantie des Staates für eine Prioritäts-Anleihe der Rhein-Nahe-Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 2,250,000 Thlrn. Vom 22. Mai 1861; unter

„ 5368. das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast. Vom 22. Mai 1861; unter

„ 5369. das Gesetz, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges. Vom 24. Mai 1861; unter

„ 5370. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Juli 1856, betreffend die Konvertirung der Prioritäts-Obligationen I. und II. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von 2,400,000 Thalern; unter

„ 5371. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. April 1861, betreffend die Aufhebung des Statuts für die Genossenschaft zur Melioration der Ländereien an der großen Welna zwischen der Zrazim- und der Rogawer Mühle in den Kreisen Wongrowiec und Mogilno. Vom 27. Februar 1861; unter

„ 5372. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Straßburger Kreises, Regierungsbezirk Marienwerder, im Betrage von 20,000 Thlr. Vom 15. April 1861; unter

„ 5373. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. April 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Salesche nach Leschnitz im Kreise Groß-Strelitz, Regierungsbezirk Oppeln; unter

„ 5374. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. April 1861, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 an die Stadt-Kommune Mislowitz im Kreise Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln; unter

„ 5375. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. April 1861, betreffend die Aenderung des bisherigen Projekts zu dem Eisenbahnanschlusse der Kohlenzechen „Neu-Essen“ und „Karl“ an den Bahnhof Essen der Cöln-Mindener Eisenbahn; unter

„ 5376. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. April 1861, betreffend den Eisenbahnanschluß der Fr. Krupp'schen Gußstahlfabrik zu Essen an die von der Zeche „Victoria-Matthias“ nach dem Cöln-Mindener Bahnhofe Berge-Borbeck führende Eisenbahn; unter

„ 5377. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 15. April 1861, betreffend die Genehmigung der Abänderung des Artikels 21 des Statuts der Niederrheinischen Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft zu Düsseldorf vom 22. Mai 1846. Vom 27. April 1861, und unter

„ 5378. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Mai 1861, betreffend die Einrichtung der dem Hörder Bergwerks- und Hüttenverein Allerhöchst konzessionirten Pferde-Eisenbahn von der Hermannshütte nach dem bei Brackel und Asseln belegenen Steinkohlenbergwerk des Vereins zu einer Lokomotivbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 273.) Es gereicht uns zur Genugthuung hiermit bekannt zu machen, daß von dem Herrn General-

Superintendenten Dr. Jaspis in Stettin aus dem, von ihm gegründeten Pastoralhülfs-Fonds, und von dem Herrn Kreisgerichts-Director von Eckenbrecher in Bergen aus einer von ihm veranstalteten Sammlung mehrere werthvolle Gegenstände für die gottesdienstlichen Zwecke in der Gemeinde Sehlen auf Rügen und zum Gebrauche bei der Verwaltung des heiligen Abendmahls daselbst geschenkt worden sind.

Stralsund, den 29. Mai 1861. Königliche Regierung.

(№ 274.) Nachdem die Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in Preußen erhalten hat, werden in der Beilage die der Gesellschaft ertheilte Concession vom 14ten Januar d. Js., sowie die Statuten derselben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gesellschaft für den diesseitigen Staat ihre Haupt-Niederlassung in Berlin begründet und zu ihrem General-Bevollmächtigten den Dr. G. A. Schellenberg daselbst ernannt hat.

Stralsund, den 3. Juni 1861. Königliche Regierung.

(№ 275.) In Gemäßheit des §. 60. der Verordnung vom 3. Januar 1849 ist der Kreisgerichts-Director v. Eckenbrecher zu Bergen zum Vorsitzenden des zu Stralsund abzuhaltenden Schwurgerichts für die nächste Sitzungsperiode ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greifswald, den 28. Mai 1861. Der Appellationsgerichts-Präsident v. Seckt.

(№ 276.) Das etwa 1 Meile von dem Hafen Stolpmünde an der Chaussee belegene Königliche Domainen-Vorwerk Gallenzin, welches circa 651 Morgen fruchtbaren Acker (meist Waizenboden) und 111 Morgen zweischnittige Wiesen enthält, soll im Wege der Licitation von Johannis 1862 bis dahin 1880 verpachtet werden.

Wir machen dies hierdurch vorläufig mit dem Bemerken bekannt, daß der Licitationstermin im Monat September cr. abgehalten werden wird, und die Karte nebst Vermessungs-Register sowohl in Gallenzin als in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden können.

Die speciellen Verpachtungsbedingungen und der Tag des Licitationstermins werden später bekannt gemacht werden. Cöslin, den 26. Mai 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 277.) Den Lämmern auf der Domaine Bretwisch Hof sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 1. Juni 1861. Der Landrath von Hagenow.

(№ 278.) Den Lämmern auf der Domaine Vorland sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 4. Juni 1861. Der Landrath v. Hagenow.

(№ 279.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Es sind zu außergerichtlichen Auctionatoren im Kreise Rügen bestellt worden: 1) der Stadtkassen-Rendant Sellentin zu Bergen für die Kirchspiele Patzig, Rappin, Neuenkirchen, Trent, Schaprode, Gingst, Ummanz, Landow, Hiddensee, Altenkirchen und Wieck, 2) der Steuer-Erheber Sellier zu Bergen für die Kirchspiele Bergen, Landgemeinde, Samtens, Rambin, Altefähr, Gustow, Poseritz, Swantow, Zudar und Garz, Landgemeinde, 3) der Stadt-Secretair Last zu Bergen für die Kirchspiele Casnevitz, Putbus, Vilmnitz, Zirkow, Lanken, Mittelhagen, Groß-Zicker, Sagard und Dobbin und für die Stadt Bergen.

Die dem Kaufmann Ernst Julius Retzlaff (Firma Friedrich Retzlaff Sohn) in Stettin von der dortigen Königlichen Regierung ertheilte Concession zum Betriebe des Geschäfts als General-Agenten der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia", ist auf den diesseitigen Regierungs-Bezirk ausgedehnt worden.

Der Kaufmann W. Amtsberg von hier ist von der Direction der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.

An Stelle des Schulzen Bliesath zu Mucran ist der Eigenthümer Gierke zu Reddevitz zum Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Sagard gewählt und bestätigt worden.

Der Pastor Wendlandt, früher in Sarnow, ist in sein neues Pfarramt zu Altstadt Pyritz eingeführt worden.

Die Hülfskieperstelle an der Peene-Mündung ist dem Büdner Joachim Krotky zu Freest in Stelle des entlassenen Büdners Martin Jahnke zu Crosin übertragen worden.

An Stelle des auf seinen Antrag aus dem Amte entlassenen Schulzen Schröder ist dem Bauerhofsbesitzer Erdmann Tredup in Nonnevitz die interimistische Verwaltung des dortigen Schulzen-Amtes übertragen worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 23.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 24. Stralsund, den 13. Juni 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 8. Juni d. J. ausgegebene 19te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5379. das Gesetz, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer. Vom 21. Mai 1861; unter

„ 5380. das Gesetz, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer. Vom 21. Mai 1861; und unter

„ 5381. das Gesetz, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung. Vom 21. Mai 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betreffend den Ankauf von Remonten im Jahre 1861.

(№ 280.) Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Stralsund und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	29sten	Juli in Garz a./R.,	den	7ten	August in Demmin,
„	30sten	„ „ Bergen,	„	8ten	„ „ Borrenthin,
den	2ten	August in Carnin,	„	10ten	„ „ Treptow a./T.
„	4ten	„ „ Grimmen,	„	12ten	„ „ Iven,
„	5ten	„ „ Greifswald,	„	13ten	„ „ Anclam,

den 14ten August in Finkenbrück.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 18. März 1861.

Kriegsministerium; Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) von Schüz. Mentzel. Hartrott.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft den Eintritt der Freiwilligen in die Schul-Abtheilungen zu Potsdam und Jülich.

(№ 281.) Die stattgehabte Formation einer zweiten Unteroffizier-Schule in Jülich sowie die anderweit veränderten Verhältnisse haben es erforderlich gemacht, die unterm 19. November 1857 — vide Amtsblatt Jahrgang 1858 Stück 5. № 51. — veröffentlichten Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Schul-Abtheilung zu Potsdam eingestellt zu werden wünschen, einigen Abänderungen zu unterwerfen.

Die vom Herrn Kriegs-Minister dieserhalb vervollständigten Nachrichten werden in Folge höherer Anordnung hiermit nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 7. Juni 1861. Königliche Regierung.

Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, Unteroffiziere für die Infanterie des stehenden Heeres auszubilden. Der Aufenthalt in denselben dauert in der Regel drei Jahre.

Digitized by Google

2. Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in den Unteroffizier-Schulen an und für sich noch keinen Anspruch, dieselbe hängt vielmehr von der Führung, den erlangten Dienstkenntnissen und dem Eifer jedes Einzelnen ab.
3. Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres, und werden nach ihrem Eintreffen bei den Unteroffizier-Schulen auf die Kriegs-Artikel verpflichtet.
4. Bei dem einstigen Uebertritt der Zöglinge in das Heer steht ihnen die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklange stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen nur in ganz besonderen Fällen berücksichtigt werden.
5. Der in eine der Unteroffizier-Schulen Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20ste Jahr nicht vollendet haben.
6. Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß sein und die im §. 31. der Instruktion für Militairärzte bezeichnete Körper-Constitution besitzen.*)
7. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.
8. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.
9. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam resp. Jülich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in einer der Unteroffizier-Schulen, zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in den Unteroffizier-Schulen angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Zöglings, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: Zur Complettirung seiner gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen fünf Jahre.
10. Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut. Ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können.
11. Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Commando seiner Heimath zu melden. Auch ist eine persönliche Meldung bei dem Commando der Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich für diejenigen zulässig, welche sich in Potsdam resp. Jülich oder in der Nähe dieser Orte aufhalten. Der die Aufnahme Nachsuchende hat sich einer Prüfung zu unterwerfen und nachbezeichnete Papiere beizubringen:
    a) den Taufschein,
    b) Führungsatteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,
    c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Commando resp. bei dem Commando der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden.

    Die Zutheilung zu einer der beiden Unteroffizier-Schulen erfolgt Seitens des Commandos der Unteroffizier-Schule zu Potsdam. Es wird hierbei auf die Wünsche der Freiwilligen möglichst Rücksicht genommen werden.
12. Ist die Prüfung erfolgt, so hat der Freiwillige einer möglichst baldigen Entscheidung über seine Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.
13. Die einberufenen Freiwilligen werden alljährlich nur einmal und zwar so abgeschickt, daß sie Anfangs Oktober in Potsdam resp. Jülich eintreffen.

---

*) Anmerkung. Auszug der Instruktion für die Militairärzte zur Untersuchung und Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit Militairpflichtiger, Rekruten resp. Soldaten ꝛc. vom 9. Dezember 1858.

§. 31. Nothwendige körperliche Eigenschaften der zum freiwilligen Eintritt in die Schul-Abtheilung (jetzt Unteroffizier-Schule) sich meldenden jungen Leute.

Die zur Einstellung in die Schul-Abtheilung sich meldenden Freiwilligen sollen wenigstens 17 Jahre alt sein, das 20ste Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, mindestens 5′ 2″ (nunmehr mindestens 5′ 1″) groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen sein. Werden sie Behufs ihrer Anmeldung zum Eintritt in die Schul-Abtheilung ärztlich untersucht, so brauchen sie, um für einstellungsfähig erklärt werden zu können, zwar nicht schon vollkommen feldienstfähig zu sein, müssen aber frei von körperlichen Fehlern, Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und nach Maßgabe ihres Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß sie die begründete Aussicht gewähren, bis zum Ablauf ihrer Dienstzeit in der Schul-Abtheilung vollkommen feldienstbrauchbar zu werden.

Digitized by Google

14. Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaiger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.
15. Die zur Einstellung in die Unteroffizier-Schulen für geeignet befundenen Freiwilligen werden durch die Landwehr-Bataillons-Commandos, resp. durch das Commando der Unteroffizier-Schule zu Jülich dem Commando der Unteroffizier-Schule zu Potsdam zum 1sten jeden Monats angemeldet und zwar mittelst des durch die kriegsministerielle Verfügung vom 29. Mai 1844 vorgeschriebenen, für jeden Einzelnen anzufertigenden Nationals, dem das ärztliche Attest beizufügen ist. In dem beregten National ist unter „Bemerkungen" anzugeben, in welche der beiden Unteroffizier-Schulen der Betreffende aufgenommen zu werden wünscht. Sind keine Freiwilligen anzumelden, so hat eine Vakat-Anzeige nicht zu erfolgen.
16. Diejenigen Individuen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen Mangel an Vakanzen nicht aufgenommen werden, können im nächsten Jahre bei wiederholt nachgewiesener Qualification erneut zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, vorausgesetzt, daß sie inzwischen das vorstehend unter 5. festgesetzte Alter noch nicht überschritten haben.

Berlin, den 18. April 1861. Kriegs-Ministerium.
von Roon.

(№ 282.) Das Domainen-Vorwerk Treuen im Kreise Grimmen, 2 Meilen von der Kreisstadt Grimmen, 5 Meilen von Stralsund und 1 Meile von Loitz entfernt, mit einem Areal von

1993 Morgen 151 □Ruthen,

worunter 1719 Morgen 107 □Ruthen Acker und 121 Morgen 41 □Ruthen Wiesen,

soll auf 18 Jahre, von Johannis 1862 bis dahin 1880, im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 5300 Thlr. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtcaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 24,000 Thlr. nachzuweisen.

Zu dem auf den **Sten August d. J.,** Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungsbedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungsbedingungen und der Licitationsregeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 24. Mai 1861. Königliche Regierung.

(№ 283.) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat genehmigt, daß alljährlich am 12ten Sonntage nach Trinitatis, an welchem über das Evangelium von der Heilung des Taubstummen gepredigt wird, eine Kirchen-Collecte und in der ersten Hälfte des Monats Juli eine Haus-Collecte in der Provinz Pommern zum Besten der Taubstummen-Lehranstalt zu Stettin abgehalten werde, um auf diese Weise die nur beschränkten Mittel der Anstalt angemessen zu vermehren und dadurch dem Institute die Möglichkeit zu einer Ausdehnung seiner Wirksamkeit zu gewähren.

Wir weisen daher die sämmtlichen Herren Geistlichen unseres Verwaltungsbezirks hierdurch an, die Kirchen-Collecte in der gewöhnlichen Art zu veranstalten und demnächst die eingegangenen Beträge bis zum 1. October d. Js. durch die Herren Superintendenten an unsere Hauptkasse abzuführen.

Stralsund, den 5. Juni 1861. Königliche Regierung.

(№ 284.) Nachdem die unter der Firma:

Lebens-Versicherungs- und Bürgschaftsleistungs-Gesellschaft „Albert"

in London domicilirende Actiengesellschaft, die staatliche Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in dem Preußischen Staate, mit alleiniger Ausnahme der Hohenzollernschen Lande erhalten hat, wird das Statut der Gesellschaft mit den Nachträgen und die der Gesellschaft ertheilte Concession in der Beilage mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Hauptniederlassung der Gesellschaft für Preußen mit dem Geschäftslocale in Berlin begründet und der Kaufmann Georg Lewine daselbst — Jägerstraße 61a. — zum Bevollmächtigten und General-Agenten ernannt worden ist.

Stralsund, den 11. Juni 1861. Königliche Regierung.

(№ 285.) Polizei-Verordnung.

Betrifft die aus den Binnen-Gewässern in See gehenden Fahrzeuge.

Im Anschlusse an unsere Polizei-Verordnung vom 1. Januar 1855 über die Beschränkung der Verpflichtung zur Annahme von Lootsen für die Häfen von Stralsund, Greifswald, Wolgast und Lauterbach, abgedruckt in der Extra-Beilage zum 2. Stück unsers Amtsblatts für 1855, — finden wir uns veranlaßt, auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 № 3256 der Gesetz-Sammlung hiermit Nachstehendes zu bestimmen:

Digitized by Google

Jeder Führer eines aus den Binnen-Gewässern in See gehenden Fahrzeugs ist bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu fünf Thalern verpflichtet, dem beim Ausgange in See an Bord kommenden Lootsen die Schiffsluken zu öffnen, damit derselbe Kenntniß davon nehmen kann, ob das Fahrzeug mit Gütern oder Ballast beladen oder leer ist. Nur besondere Umstände, z. B. wenn sehr stürmisches Wetter die Ausführung der Revision nicht zulässig macht, — können den Führer des Fahrzeugs von dieser Verpflichtung entbinden.

Stralsund, den 10. Juni 1861. Königliche Regierung.

(№ 286.) Bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction lagern als herrenlos:

1) 4 Päckchen mit bleierner Knöpfen, 2) zwei kleine Schlüssel, 3) ein Portemonnaie mit etwas Geld, 4) eine Schachtel an Fräulein D. Schröder in Greifswald, 20 Loth schwer, als unbestellbar zurückgekommen.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Gegenstände werden aufgefordert, ihr Eigenthumsrecht binnen vier Wochen vom Erscheinen dieser Bekanntmachung ab, geltend zu machen, widrigenfalls das baare Geld dem Post-Armen-Fonds überwiesen würde, die übrigen Gegenstände aber zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich versteigert würden.

Stralsund, den 7. Juni 1861. Der Ober-Post-Director Pundt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 287.)

Oeffentliche Kündigung
der Pommerschen Landschaft.

Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 2. Januar künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscoupons, Serie VI. № 2. bis incl. 10. nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens am genannten Tage gegen Empfang von Depositalscheinen zu unserm Depositorio einzuliefern.

Sollte der gekündigte Pfandbrief nicht spätestens bis zum 2. Januar 1862 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuta auf Gefahr und Kosten des Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden.

Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Pfandbriefsvaluta hört, der betreffende Pfandbrief mag eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 5. Juni 1861.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

Spezifikation der vorstehend gekündigten Courant-Pfandbriefe:

Wendisch-Buckow, Stolper Kreises, № 8. zu 25 Thlr.
Dubberzin, Schlawer Kreises, № 24. zu 50 Thlr.
Dumroese, Stolper Kreises, № 12. zu 25 Thlr.
Harmelsdorff a. b., Saatziger Kreises, № 74. zu 25 Thlr.
Kannenberg, Saatziger Kreises, № 45. zu 25 Thlr.
Lindenbusch, Rummelsburger Kreises, — sämmtliche auf diesem Gute unter den № 1. bis incl. 57. eingetragene Pfandbriefe.
Molstow, Borken Kreises, № 150. zu 25 Thlr.
Mulkenthin b., Saatziger Kreises, № 22. zu 25 Thlr.
Paatzig, Borken Kreises, № 8. zu 25 Thlr.
Reckow, Borken Kreises, № 11. zu 50 Thlr., № 23. zu 25 Thlr., № 25. zu 25 Thlr.
Sarbske, Lauenburger Kreises, № 47. zu 25 Thlr.
Sassenhagen a., Saatziger Kreises, № 117. zu 25 Thlr.

Digitized by Google

Sassenhagen b., Saatziger Kreises, № 61. zu 25 Thlr.
Schmarsow, Schlawer Kreises, № 21. zu 100 Thlr., № 22., 23., 24., jede zu 50 Thlr.
Wangerin a., Borker Kreises, № 49. zu 25 Thlr.

(№ 288.) Den Lämmern auf den Gütern Strelow, Brönkow, Rakow, Wüst, Eldena, Clevenow, Düvier und Rielitz sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 10. Juni 1861. Der Landrath v. Hagenow.

(№ 289.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Regierungs-Referendarius Brümmer zu Stralsund ist von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Bestallung vom 25. Mai d. Js. zum Bürgermeister der Stadt Grimmen ernannt.

Der Gerichts-Actuarius Wittmüß zu Bergen ist von des Königs Majestät zum Bürgermeister der Stadt Richtenberg ernannt.

Der Kaufmann W. Struck in Stralsund ist von dem General-Bevollmächtigten der „Albert“ Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in London, Georg Lewine zu Berlin, zum Haupt-Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.

Der Kaufmann C. W. Anthony zu Wolgast ist von der Direction der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.

Der frühere Küster und Lehrer Friedrich Ludwig Heinrich Lewerenz zu Drechow ist zum Küster und Organisten an der Kirche zu Saal — Synode Barth, so wie zum ersten Lehrer an der dortigen Schule berufen und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der bisherige Schullehrer Carl Wilhelm Schönfuß zu Kuckelvitz auf Rügen ist zum Lehrer an der Schule zu Göslow-Jargenow in der Synode Loitz berufen und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der ehemalige Sergeant Steinbiß ist als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirke Tribsees angestellt worden.

Die definitive Anstellung des Schulamts-Candidaten Theodor Heinze als Collaborator am Gymnasium in Stettin ist genehmigt.

Der bisherige Hülfsprediger in Grabow, Rudolph Julius Harder, ist zum Pastor in Plantikow und Bernhagen — Synode Daber — erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 290.) Das den Maschinen-Fabrikanten F. W. Thiele und Schmidt zu Berlin unter dem 24. März 1860 ertheilte Patent

auf eine Chenille-Schneidemaschine

ist aufgehoben.

(№ 291.) Dem Königlichen Baumeister A. Marcks zu Magdeburg ist unter dem 4. Juni 1861 ein Patent

auf einen Ofen zum Verbrennen der bei der Spiritusbrennerei aus Rübenmelasse gewonnenen Schlempe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 24.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 24. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 24. Stralsund, den 13. Juni 1861.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Rittmeisters von Zansen-Osten werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Rittergutsbesitzer von Hillebrandt durch Vertrag vom 2. April d. J. verkaufte, im Franzburger Kreise belegene Rittergut Groß-Zansebuhr Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 28sten Mai, 18ten Juni und 9ten Juli cr., jedesmal Vormitt. 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 19. April 1861. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund.

Der Rittmeister von Zansen-Osten hat durch Vertrag vom 1. December 1859 das im Franzburger Kreise belegene Gut Oldendorf an den Gutspächter Gustav Birnbaum verkauft. Alle Diejenigen, welche an dies Gut aus der Besitzzeit des Verkäufers Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, werden aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 28sten Mai, 11ten und 25sten Juni 1861, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund.

Auf den Antrag des Häuslers Joachim Dalm werden alle Diejenigen, welche an die ihm von der Wittwe Giertz durch Vertrag vom 1. März 1854 verkaufte, zu Neu-Jarrendorf unter № 7 b. belegene Büdnerstelle aus der Besitzzeit der Verkäuferin Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 28sten Mai, 11ten und 25sten Juni 1861, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Proclama.

Auf den Antrag der Bierträger-Wittwe Freese und zum Zweck einer Anleihe, werden alle Diejenigen, welche an das ihr gehörige, hierselbst in der Langenstraße sub Litt. B. № 180. belegene Grundstück, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 22sten Juni, 6ten und 20sten Juli d. Js., 12 Uhr Mittags,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 1. Juni 1861. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Schuhmachermeisters Johann Simon und zum Zweck einer Anleihe, werden alle Diejenigen, welche an das ihm gehörige, hierselbst Reperhagen Litt. A. № 316. belegene Grundstück, bestehend in einem Wohnhause nebst Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 29sten Juni, 13ten und 27sten Juli 1861, jedesmal Mittags 12 Uhr,

Digitized by Google

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 6. Juni 1861. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Regierungsfeldmesser Amtsberg werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Schlächtermeister Theodor Filling verkaufte, hierselbst in der Mönchstraße sub Litt. D. № 67. belegene Grundstück, bestehend in einem Hause nebst Hofplatz und dem auf demselben befindlichen Schlachthause, Stalle, Schweinekoben und Privet, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 29sten Juni, 13ten und 27sten Juli 1861, jedesmal Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 6. Juni 1861. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Der Parzelenpächter Carl Ahlwardt zu Jeeser hat sein Pachtrecht an der Parzele № 3. in dem der Stadt Greifswald und dem Hospital St. Spiritus daselbst gehörigen Gute Jeeser, einschließlich der von ihm bestellten Pacht-Caution von 1826 Thlr., an den Gutsbesitzer J. R. Krüger zu Reetz auf Rügen abgetreten, und ihm gleichzeitig sein gesammtes auf der gedachten Parzele befindliches Vieh- und Wirthschafts-Inventarium, sowie auch die sämmtlichen auf der Parzele befindlichen Saaten und Ackerarbeiten verkauft. Alle Diejenigen, welche an die erwähnten, cedirten und verkauften Gegenstände aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche zu haben glauben, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 31sten Mai, 14ten Juni und 28sten Juni d. Js., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

anberaumten Termine in unserem Gerichtslocale vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 7. Mai 1861. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des am 6. Februar d. Js. zu Nadlow verstorbenen Rudolph Friedrich von Homeyer aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen, Erb- oder sonstige Ansprüche machen zu können vermeinen, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 14ten Juni, 28sten Juni und 12ten Juli d. Js., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

angesetzten Termine in unserem Gerichtslocale vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 23. Mai 1861. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Gutspächters Prützmann zu Gr. Zetelvitz werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Rentier Holzerland durch Vertrag vom 15/18. April 1861 verkaufte, hierselbst in der Greifswalder Vorstadt sub № 258. belegene Wohnhaus c. pert. und der dazu gelegten Weideabfindung dingliche Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert, solche in einem der dazu

auf den 24sten Mai, 7ten Juni und 21sten Juni cr., jedesmal Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden, bei Strafe des Ausschlusses.

Loitz, den 11. Mai 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkaufe des zum Nachlasse des hieselbst verstorbenen Arbeitsmann Friedrich Wilhelm Schumacher gehörigen, hier in der Gartenstraße sub № 352. belegenen Wohnhauses cum pert. ist Termin auf Sonnabend,

den 22sten Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber zur Abgabe ihrer Gebote und die Erbinteressenten zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hiemit geladen werden.

Barth, den 18. Mai 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Carstens.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erben des hierselbst verstorbenen Ackerbürgers G. Mäther sollen folgende zu seinem Nachlaß gehörige Gegenstände:

1) das auf dem Joachimsberge hierselbst belegene Wohnhaus nebst Koben, Stall, Haus-, Hof- und Gartenplatz,
2) die am Putbusser Wege belegene Scheune,
3) etwa 4 Morgen Pommersch Maaß Acker am Lehmberge,
4) etwa 5 Morgen Pommersch Maaß Acker am Mönchenbusch,
5) etwa 4 Morgen Pommersch Maaß Acker an der Unhörn belegen,
6) etwa ½ Morgen Pommersch Maaß Acker bei der Hühnerwiese

öffentlich verkauft werden. Es ist zu diesem Zweck ein entscheidender Termin auf

den 10ten Juli d. Js., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Kaufbedingungen 8 Tage vor dem Termin im Büreau des Gerichts eingesehen werden können.

Bergen, den 8. Juni 1861. Königl. Kreisgericht, II. Abtheilung.

Oeffentliche Aufgebote und Vorladungen.

Bekanntmachung.

Der Müllermeister Wendt in Zarrentin bei Loitz beabsichtigt eine holländische Windmühle mit 3 Mahlgängen zu erbauen.

Dies wird nach Vorschrift des §. 22. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 4 Wochen präclusivischer Frist hier anzumelden.

Grimmen, den 7. Juni 1861. Der Landrath von Hagenow.

Der Apotheker Tiedemann beabsichtiget, in seinem hieselbst sub Litt. D. № 32. belegenen Wohnhause eine Fabrik zur Bereitung künstlicher Mineralwasser anzulegen, was auf Grund des §. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung hiedurch bekannt gemacht wird, etwanige Einwendungen gegen diese Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist hieselbst anzumelden.

Stralsund, den 8. Juni 1861. Polizei-Direction.

Steckbriefe.

Der unterm 29. März d. J. hinter den Schlossergesellen Ernst Ludwig Wolter aus Pölitz erlassene Steckbrief ist durch dessen Ergreifung und Verbüßung der 14tägigen Gefängnißstrafe erledigt.

Stralsund, den 2. Juni 1861. Königl. Kreisgericht. Der Polizei-Richter.

Der hinter den Kahnschiffer Carl Schmidt aus Anclam unterm 7. Mai d. J. erlassene Steckbrief ist erledigt. Usedom, den 10. Juni 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 5ten auf den 6. Mai cr. sind zu Schlatkow mittelst Einbruchs folgende Sachen entwendet: 1. ein blau-leinener Kittel, 2. ein Paar Halbstiefel, 3. ein Paar weiße leinene Hosen, 4. ein Paar weiße Biber-Hosen, 5. eine blau-wollene Unterjacke, 6. ein Paar weiß-wollene, gestrickte Fingerhandschuhe, 7. eine braune Tuchmütze, 8. eine weißleinene Schürze, 9. eine roth und weiß gestreifte Plüschweste, 10. eine lange Pfeife, auf deren Kopf sich die Unterschrift befindet: „Wenn Lieben ein Verbrechen wär', so wär' es nicht erschaffen" ꝛc.

Der Verübung dieses Diebstahls ist der unten näher bezeichnete Arbeitsmann Fritz Runge, dessen Aufenthalt bisher nicht hat ermittelt werden können, dringend verdächtig. Es werden daher alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Runge Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und mittelst Transports an unsern Gefangenwärter abliefern zu lassen.

Zugleich wird Jeder, der über den Verbleib der entwendeten Sachen Auskunft zu geben vermag, aufgefordert, uns entweder direct, oder durch die nächste Behörde schleunigst Nachricht zu geben. Der Fritz Runge, im Alter von 20—30 Jahren, hat schwarze Haare, trägt einen kleinen Schnurrbart und war

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 25. Stralsund, den 20. Juni 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 15. Juni d. J. ausgegebene 20ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5382. das Gesetz, betreffend die Forterhebung eines Zuschlages zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 10. Juni 1861; unter

„ 5383. das Privilegium, die Emission von Partial-Obligationen über die von dem Fürsten zu Solms-Braunfels bei dem Bankhause Gebrüder Bethmann zu Frankfurt a. M. kontrahirte Anleihe betreffend. Vom 15. April 1861; unter

„ 5384. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Mai 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Fürsten von Pleß für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Kobier im Kreise Pleß, des Regierungsbezirks Oppeln, nach Emanuelssegen und bis zur Beuthener Kreisgrenze in der Richtung auf Kattowitz; unter

„ 5385. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Mai 1861, betreffend die Ertheilung des Expropriationsrechts für die von Altenbeken über Höxter bis zur Landesgrenze bei Holzminden zu erbauende Eisenbahn; unter

„ 5386. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Mai 1861, betreffend einige Abänderungen der Allerhöchsten Ordre vom 5. October 1846 wegen Einrichtung eines oberen Schiedsgerichtes in Berlin zur Entscheidung aller Streitigkeiten in Rennangelegenheiten in zweiter und letzter Instanz; unter

„ 5387. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 22. Mai 1861, betreffend die Abänderungen der Artikel 4, 6, 15, 34 und 43 des Statuts der Actiengesellschaft für rheinischen Bergwerks- und Kupferhüttenbetrieb zu Cöln. Vom 1. Juni 1861; und unter

„ 5388. das Privilegium für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft zur Ausgabe von 800,000 Thalern auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen. Vom 3. Juni 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 292.) Zwischen der Preußischen und der Königlich Niederländischen Regierung ist das Uebereinkommen getroffen worden, daß gegenseitig die Unterthanen des einen Theils zu Reisen in das Gebiet des andern auf Grund ihrer heimathlichen Pässe zugelassen werden sollen, ohne daß die Letzteren zuvor der Visa der betreffenden Gesandtschaft oder eines Consulates bedürfen. Das Uebereinkommen ist mit dem 5. Juni d. J. in Kraft getreten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stralsund, den 11. Juni 1861. Königliche Regierung.

(№ 293.) Die diesjährigen Erndteferien bei den Königlichen Gerichten des hiesigen Departements beginnen, höherer Bestimmung gemäß, am 21. Juli dies. Jahres und dauern bis zum 1. September dieses Jahres. Während dieser Zeit wird nur mit der Bearbeitung der Anträge und Gesuche verfahren werden, die der besondern Beförderung bedürfen und die der §. 3. der Justiz-Ministerial-Verfügung vom 16. April 1850 als „schleunige" Sachen bezeichnet hat.

Indem wir dies den Partheien und den Rechtsanwälten zur Kenntniß bringen, fordern wir dieselben hierdurch auf, sich während der Dauer der obengedachten Ferien aller nicht schleunigen Anträge und Gesuche bei uns zu enthalten, die schleunigen Sachen aber als solche zu begründen, und als „Feriensache" zu bezeichnen.

Greifswald, den 12. Juni 1861. Königliches Appellations-Gericht.

(№ 294.) In Putbus wird vom 1. Juli cr. an eine Station für alles Postfuhrwerk errichtet.

Stralsund, den 13. Juni 1861. Der Ober-Post-Director Bundt.

(№ 295.) Der Privatdocent der Rechte an der Universität Berlin, Dr. Richard Dove, giebt unter Mitwirkung bewährter Männer der Verwaltung und Rechtspflege seit Anfang dieses Jahres eine, im Verlage

Google

von Friedrich Schulze's Buchhandlung daselbst erscheinende „Zeitschrift für Kirchenrecht" heraus, welche sich bei dem Mangel eines besonderen Organs für das evangelische Kirchen-Recht zur Anschaffung für Bibliotheken, Diözesen-Lese-Vereine ꝛc. empfiehlt. Wir nehmen aus dem gediegenen und reichen Inhalte der bereits vorliegenden beiden ersten Hefte gern Veranlassung, die Herren Geistlichen unserer Provinz auf dieses der Unterstützung werthe Unternehmen ausdrücklich hinzuweisen.

Drei Hefte zu etwa je 10 Bogen bilden einen Jahrgang dieser Zeitschrift, und kostet das Heft unter Verbindlichkeit der Abnahme eines vollständigen Jahrgangs nur 1 Thlr.; einzelne Hefte dagegen werden nur für den Preis von 1 Thlr. 15 Sgr. abgegeben.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten an.

Stettin, den 15. Juni 1861. Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 296.) **Oeffentliche Kündigung**
der Pommerschen Landschaft.

Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 2. Januar künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscoupons, Serie VI. № 2. bis incl. 10. nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens am genannten Tage gegen Empfang von Depositalscheinen zu unserm Depositorio einzuliefern.

Sollte der gekündigte Pfandbrief nicht spätestens bis zum 2. Januar 1862 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuta auf Gefahr und Kosten des Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden.

Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Pfandbriefsvaluta hört, der betreffende Pfandbrief mag eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 5. Juni 1861.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

Spezifikation der vorstehend gekündigten Courant-Pfandbriefe.

Wendisch-Buckow, Stolper Kreises, № 8. zu 25 Thlr.
Dubberzin, Schlawer Kreises, № 24. zu 50 Thlr.
Dumroese, Stolper Kreises, № 12. zu 25 Thlr.
Harmelsdorff a. b., Saatziger Kreises, № 74. zu 25 Thlr.
Kannenberg, Saatziger Kreises, № 45. zu 25 Thlr.
Lindenbusch, Rummelsburger Kreises, — sämmtliche auf diesem Gute unter den № 1. bis incl. 57. eingetragene Pfandbriefe.
Molstow, Borken Kreises, № 150. zu 25 Thlr.
Mulkenthin b., Saatziger Kreises, № 22. zu 25 Thlr.
Paatzig, Borken Kreises, № 8. zu 25 Thlr.
Reckow, Borken Kreises, № 11. zu 50 Thlr., № 23. zu 25 Thlr., № 25. zu 25 Thlr.
Sarbske, Lauenburger Kreises, № 47. zu 25 Thlr.
Sassenhagen a., Saatziger Kreises, № 117. zu 25 Thlr.
Sassenhagen b., Saatziger Kreises, № 61. zu 25 Thlr.
Schmarsow, Schlawer Kreises, № 21. zu 100 Thlr., № 22., 23., 24., jede zu 50 Thlr.
Wangerin a., Borken Kreises, № 49. zu 25 Thlr.

(№ 297.) Unter den Pferden des Rittergutes Bohlendorf ist die Rotz und Wurmkrankheit ausgebrochen und deshalb jeder Verkehr mit den Baupferden außerhalb der Bohlendorfer Feldmark untersagt.

Die in einem abgesonderten Stalle gestandenen und gesunden 3 Wagen- und 1 Reitpferd können zwar für den Verkehr außerhalb jener Feldmark gebraucht, sie dürfen aber außerhalb nicht in Ställe gezogen werden.

Bergen, den 12. Juni 1861. Königliches Landraths-Amt.

(№ 298.) Der bei dem Hofe von Neklade vorbeiführende, zur Verbindung zwischen den Straßen von Bergen nach Putbus und resp. nach Mölln-Medow dienende Weg ist derartig verlegt worden, daß derselbe nunmehr von der Allee bei genanntem Hofe ab in gerader Richtung — mit Vermeidung des bisherigen Bogens nach Norden zu — auf die Tilzow'er Grenze führt.

Die fernere Benutzung der gelegten Wegestrecke wird hiermit bei gesetzlicher Strafe untersagt.

Bergen, den 14. Juni 1861. Königliches Landraths-Amt.

(№ 299. Den Lämmern auf den Gütern Leyerhof und Barkow sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 15. Juni 1861. Der Landrath v. Hagenow.

(№ 300.) Die Sitzungen des nächsten Schwurgerichts für die Bezirke der Kreisgerichte hieselbst und zu Bergen werden am 3ten Juli d. J., Vormittags 9 Uhr, beginnen und in dem Schwurgerichtssaale des Gerichtsgebäudes abgehalten werden.

Stralsund, den 14. Juni 1861. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

(№ 301.) Verpachtung einer Waldwiese im Forstbezirk Papenhagen.

Die seither an Stoldt in Papenhagen verpachtete Waldwiese im Forsttheil Eschbruch, von 29 Morgen 155 □Ruthen, soll vom 1. October d. J. ab anderweitig auf 6 Jahre verpachtet werden, und ist dazu Termin auf den **10. Juli d. J.**, Morgens 10 Uhr, in hiesiger Amtswohnung angesetzt.

Schuenhagen, den 11. Juni 1861. Der Königl. Oberförster Barkow.

(№ 302.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Thierarzt 1ster Klasse Christian Friedrich Wilhelm Rabe hat sich in Saaard niedergelassen.

Die Predigt-Amts-Candidaten Eduard Albert Theodor Jonssen und Hermann Ludwig Jantzen sind nach bestandener Prüfung **pro schola** für wahlfähig zu einer oberen Lehrerstelle an Stadtschulen erklärt worden.

Im Kreise Rügen sind zu Armenpflegern gewählt und als solche bestätigt worden: 1) im Kirchspiele Zirkow an die Stelle des Gutspächters Saß zu Streu und des Pächters Tiedemann zu Hagen, der Gutspächter Lämermann zu Darz und der Müllermeister Böse in Zirkow, 2) im Kirchspiele Bobbin an die Stelle des Armenpflegers Jasmund der Müllermeister Nietz zu Polchow, und 3) im Kirchspiele Vilmnitz an die Stelle des Bauern Gramms der Kossath Stuth zu Vilmnitz.

Vom 1. Juni cr. ist: 1) der Post-Expedient Kolberg von Berlin zu dem Post-Amte in Stralsund versetzt, 2) der versorgungsberechtigte Landbriefträger Meyerfeldt aus Greifswald bei der Post-Expedition zu Wolgast als Briefträger und Wagenmeister angestellt worden.

Der Kreisrichter Feldmann in Damgarten ist vom 1. Juli d. J. an die Gerichts-Kommission Wolgast versetzt worden.

In Stelle des abgetretenen Schulzen Kagelmacher zu Putgarten ist der Hofpächter Klein daselbst mit Verwaltung des Schulzen-Amtes beauftragt.

Vermischte Nachrichten.

(№ 303.) Dem Gustav Talbot, Inhaber der Firma G. Talbot und Herbrand zu Aachen, ist unter dem 12. Juni 1861 ein Einführungs-Patent

auf eine Grubenpumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 304.) Dem Schlosser und Mechaniker Bernhard Lauffs zu Berlin ist unter dem 13. Juni 1861 ein Patent

auf einen Schraubschlüssel in der durch Modell und Beschreibung angegebenen Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 25.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 25. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 25. Stralsund, den 20. Juni 1861.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Rittergutsbesitzers Eduard von Barnekow auf Lanken, werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß der am 8ten d. Mts. hierselbst verstorbenen, verwittweten Kreisrichter Mathilde von Platen geb. von Barnekow, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 8ten Juni, 22sten Juni und 6ten Juli 1861, jedesmal Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 23. Mai 1861. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag der Bierträger-Wittwe Freese und zum Zweck einer Anleihe, werden alle Diejenigen, welche an das ihr gehörige, hierselbst in der Langenstraße sub Litt. B. № 180. belegene Grundstück, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 22sten Juni, 6ten und 20sten Juli d. Js., 12 Uhr Mittags,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 1. Juni 1861. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Schmiedemeisters Riemenschneider werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Buchdrucker Heinrich Friedrich Theodor Gerking verkaufte, hierselbst am Tribseer-Thor Litt. C. № 224/225. belegene Grundstück, bestehend in einem Hause nebst dem dabei befindlichen Garten, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 29sten Juni, 13ten und 27sten Juli d. J., Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 6. Juni 1861. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Schlächtermeisters Heinrich Thoms in Barth werden alle Diejenigen, welche an das von ihm von dem Maurer-Altermann Christoph Beling gekaufte, in der Stadt Barth in der Badstüberstraße sub № 558. belegene Grundstück, bestehend in einem Wohnhause mit dem Hofplatze, den Ställen und der Auffahrt und sonstigem Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 1sten, 15ten und 29sten Juni d. J., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Barth, den 10. Mai 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Proclama.

Auf den Antrag des Fischers Carl Brumshagen zu Bodstedt werden alle Diejenigen, welche an das von ihm an den Arbeiter Carl Köster aus Hessenburg verkaufte, im Dorfe Bodstedt belegene Grundstück, bestehend in einem Wohnhause und Stalle und 2½ Morgen resp. von der Bauerstelle № 2. und der

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 26. Stralsund, den 27. Juni 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 20. Juni d. J. ausgegebene 21ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5389. das Gesetz, betreffend die Anlegung von Hypotheken-Folien für Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Braunkohlen in den vormals Königlich sächsischen Landestheilen, in welchen das Kurfürstlich sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gültigkeit hat. Vom 1. Juni 1861; unter

„ 5390. das Regulativ für den Betrieb und die Beaufsichtigung der Stein- und Braunkohlen-Gruben in den ehemals zum Königreich Sachsen gehörigen Landestheilen der Königlich preußischen Provinz Sachsen, mit Ausschluß der Grafschaften Mansfeld und Barby, des Amtes Gommern und der standesherrlichen Gebiete der Grafen Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla. Vom 19. October 1843, und unter

„ 5391. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni 1861, betreffend die Einrichtung von Kreis-Synoden in der Provinz Preußen u. s. w.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betrifft die Forterhebung eines Zuschlages von 25 Procent zur klassificirten Einkommen-, zur Klassen- sowie zur Mahl- und Schlachtsteuer.

(№ 303.) Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Der Finanz-Minister wird ermächtigt, den auf Grund der Gesetze vom 21. Mai 1859 (Gesetz-Sammlung S. 244.) und vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Samml. S. 279.) zu erhebenden Zuschlag von fünf und zwanzig Procent zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer für die Zeit bis zum 30. Juni 1862 forterheben zu lassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. Juni 1861

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

Sämmtliche Behörden und Beamte unseres Ressorts sowie die steuerpflichtige Bevölkerung des diesseitigen Regierungsbezirks werden auf das vorstehende Gesetz hierdurch noch besonders aufmerksam gemacht. Hinsichtlich der Ausführung desselben verbleibt unsere Anordnung in der Bekanntmachung vom 24. Juni 1859 (Amtsblatt Stück 26. № 290.) in Kraft.

Stralsund, den 25. Juni 1861. Königliche Regierung.

(№ 306.) Bekanntmachung,

betreffend die vierte Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856.

In der heute öffentlich bewirkten vierten Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Litt. A. № 4092 bis 4096, 5417 bis 5421, 5567 bis 5571, 6212 bis 6216, 6887 bis 6891	25 Stück	à 1000	Rthl.	= 25,000	Rthl.
Litt. B. № 2713 bis 2722, 4804 bis 4813, 6264 bis 6273 7361 bis 7370	40 Stück	à 500	Rthl.	= 20,000	Rthl.
Litt. C. № 7543 bis 7567, 12,821 bis 12,845	50 Stück	à 200	Rthl.	= 10,000	Rthl.
Litt. D. № 5451 bis 5454, 5457 bis 5502, 5904 bis 5942	89 Stück	à 100	Rthl.	= 8,900	Rthl.
zusammen	204 Stück		über	63,900	Rthl.

Digitized by Google

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, Oranienstraße 94. oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zinscoupons Ser. II. № 5 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere schon vom 1sten k. M. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöset werden.

In diesem Falle werden die vom 1. Juli d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ Prozent bis zum 15ten, beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zinscoupons Ser. II. № 4 bis 8 und Talons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraume vom 16. December d. J. bis 2. Januar k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon Ser. II. № 4 davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale in Abzug gebracht.

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen und werden dergleichen Eingaben unberücksichtiget und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Die Besitzer der in der zweiten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen

Litt. A. № 1953, 1954 und 1955 à 1000 Rtl.,

werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Abhebung der Kapitalsbeträge nochmals hierdurch erinnert. Berlin, den 12. Juni 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Gamet. Guenther. Löwe.

(№ 307.) Am 1. October d. J. wird an der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und höheren Bürger-Schulen, so wie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung der gymnastischen Uebungen in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeldlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum diesjährigen Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, resp. Regierungen zu richten und vor dem 20. Juli einzureichen.

Berlin, den 10. Juni 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. von Bethmann-Hollweg.

(№ 308.) Des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz haben laut Rescripts vom 13ten d. Mts. beschlossen, vom 1. Juli cr. ab, die Gebühren für die einfache, nicht über 20 Worte enthaltende Depesche auf alle Entfernungen über 25 Meilen auf 1 Thlr. zu ermäßigen.

Der Tarif gestaltet sich hiernach innerhalb des Preußischen Verwaltungsbezirks für die einfache Depesche wie folgt:

auf Entfernungen bis zu 10 Meilen 10 Sgr.,
auf Entfernungen über 10 bis 25 Meilen 20 Sgr.,
auf alle Entfernungen über 25 Meilen 1 Thlr.

Berlin, den 17. Juni 1861. Königliche Telegraphen-Direction.

(№ 309.) **An den Preußischen Gewerbestand.**

Am 1sten Mai 1862 wird in London die dritte Weltausstellung von Erzeugnissen der Kunst und des Gewerbefleißes eröffnet werden. Die unterzeichnete Commission, berufen, die Interessen der Preußischen Aussteller zu vertreten, hält es, nachdem sie am heutigen Tage unter dem Vorsitze Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen ihre Thätigkeit begonnen hat, für ihre nächste Pflicht, auf die hohe Bedeutung dieses Unternehmens für die Industrie und den Handel des Vaterlandes hinzuweisen.

Die Vortheile, welche im Allgemeinen aus der Gegenüberstellung gleichartiger Erzeugnisse aller industriellen Länder und der Vergleichung des eigenen Produktes mit demjenigen Anderer in Bezug auf die Solidität, die äußere Ausstattung und den Preis für die Gewerbthätigkeit entspringen, sind durch die, bei früheren

Digitized by Google

ähnlichen Anläſſen gesammelten Erfahrungen außer Zweifel gestellt. Wer der Entwickelung unserer Industrie mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, kennt den günstigen Einfluß, welchen die in London und Paris empfangenen Lehren auf die Vervollkommnung der gewerblichen Leistungen unseres Vaterlandes in den verschiedensten Richtungen ausgeübt haben und weiß, daß die weitere Verbreitung der Kenntniß von unseren technisch vollendeten und preiswürdigen Erzeugnissen auch das Gebiet für den Absatz derselben erweitert hat. Daß die bevorstehende Ausstellung ähnliche Ergebnisse herbeiführen werde, ist mit Sicherheit zu erwarten. Aber sie wird in einer gewissen Beziehung an Resultaten voraussichtlich ihre Vorgängerinnen hinter sich zurücklassen, und gerade diese Seite des Unternehmens ist es, auf welche wir die Aufmerksamkeit des Gewerbestandes hinlenken möchten.

Das Bestreben unserer Zeit auf dem handelspolitischen Gebiete, vorbereitet durch die in den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts in Großbritannien eingetretenen wichtigen Reformen, ist unverkennbar auf die Erleichterung des internationalen Verkehrs von den Beschränkungen gerichtet, welche seine naturgemäße Entwickelung hemmen oder erschweren. Weitgreifende, die Einfuhr fremder Waaren begünstigende Veränderungen sind seit dem Schlusse der letzten Weltausstellung in der Handelsgesetzgebung der meisten industriellen Staaten Europas eingetreten. Großbritannien hat die überwiegende Mehrzahl der Erzeugnisse des Bodens und der Industrie von Eingangszöllen befreit; in Frankreich hat das Jahrhunderte hindurch bestandene Prohibitiv-System liberalen Grundsätzen weichen müssen; in Belgien ist durch den vor wenigen Wochen abgeschlossenen Handelsvertrag mit Frankreich der erste Schritt zu einer allgemeinen Ermäßigung des Tarifs geschehen, andere Staaten werden dieser Bewegung folgen. Wichtige Verträge, die den Zweck haben, den Waaren-Austausch der Nationen zu befördern, sind abgeschlossen oder vorbereitet. Als eine nothwendige Folge dieser Ereignisse müssen sich wesentliche Umgestaltungen der Absatzgebiete ergeben. Neue kommerzielle Verbindungen werden angeknüpft, bestehende erweitert oder auch vielleicht gelöst werden. Unter diesen Umständen wird die Ausstellung des Jahres 1862 den Charakter eines großartigen Marktes annehmen, nach dessen Ausfall sich mehr oder weniger die künftigen Verkehrsbeziehungen der Nationen regeln werden. Will nun der Preußische Gewerbstand seinen Antheil an dem Welthandel ausdehnen, ja sich auch nur erhalten, so darf er sich von diesem in dem wichtigsten Emporium Europas zu eröffnenden Markte nicht nur nicht ausschließen, sondern er wird eifrig dafür Sorge zu tragen haben, daß derselbe eine möglichst reichhaltige Auswahl Preußischer Erzeugnisse aufzuweisen habe. Wenn daher auch die jetzigen Conjuncturen nicht gerade zu außerordentlichen Aufwendungen ermuntern, so werden die Gewerbtreibenden doch in ihrem eigenen, wohlverstandenen Interesse keine Anstrengung scheuen dürfen, um den ausländischen mindestens ebenbürtige diesseitige Producte an die Seite zu setzen. Welche Gegenstände sich am meisten für die Ausstellung eignen, muß der eigenen Beurtheilung überlassen bleiben; es fehlt auch in dieser Beziehung nicht an ausreichender Erfahrung. Im Allgemeinen wird mehr auf die Einsendung solcher Waaren Bedacht zu nehmen sein, die bei tüchtiger Ausführung zu einem verhältnißmäßig billigen Preise geliefert werden können, als auf solche, deren Anfertigung zwar von besonderer Geschicklichkeit Zeugniß giebt, die aber doch nur zu ungewöhnlichen Preisen abzulassen sind.

Preußen hat den Kampf auf dem Gebiete der Industrie nicht zu scheuen, wenn es mit voller Kraft in denselben eintritt; wir wünschen lebhaft, daß diese Kraft nicht fehlen, und daß der Gewerbstand durch eine lebendige und erfolgreiche Betheiligung an der Ausstellung den Ruhm und die Ehre des Preußischen Gewerbfleißes wahren möge.

Berlin, den 17. Juni 1861.

Die Commission für die Industrie-Ausstellung in London.

Delbrück. Moser. Wedding. Herzog. Carl. Baudouin. Herm. Eschwe. Meyer Magnus Thomas. Moritz Reichenheim. Louis Ravené jun. Dr. Kunheim.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Bildung einer besonderen Direction beim Königlichen Finanz-Ministerio unter dem Namen „Central-Direction zur Regelung der Grundsteuer.

(№ 310.) Allerhöchster Bestimmung vom 30sten v. M. zufolge ist zur Ausführung der, die anderweite Regelung der Grundsteuer, die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer und die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung betreffenden Gesetze vom 21. Mai d. J. (Gesetz-Samml. S. 253. und folg.) für die Dauer der Ausführungs-Arbeiten bei dem Finanz-Ministerium eine besondere Direction unter dem Namen „Central-Direction zur Regelung der Grundsteuer" gebildet und der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath Bitter mit den Befugnissen eines Ministerial-Directors an die Spitze dieser Direction gestellt worden.

Zu General-Commissarien in Gemäßheit des §. 9. der dem ersten der vorangeführten drei Gesetze beigefügten Anweisung für das Verfahren zur Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften sind berufen und mit der speciellen Ueberwachung der Abschätzungs-Arbeiten beauftragt worden:

1) für die Provinzen Brandenburg und Posen der Geheime Revisions-Rath Ambronn, Mitglied des Revisions-Collegiums für Landes-Cultur-Sachen hierselbst;
2) für die Provinzen Schlesien und Preußen der vortragende Rath im Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, Geheime Regierungs-Rath Schuhmann hierselbst;
3) für die Provinzen Sachsen und Pommern der Regierungs- und Landes-Oeconomie-Rath Oesten, Mitglied der General-Commission zu Merseburg;
4) für die Provinz Westphalen und die Rhein-Provinz der General-Inspector des Rheinisch-Westphälischen Grundsteuer-Katasters, Regierungs-Rath Delius zu Münster.

Berlin, den 3. Juni 1861. Der Finanz-Minister von Patow.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 24. Juni 1861. Königliche Regierung.

(№ 311.) Das Domainen-Vorwerk Treuen im Kreise Grimmen, 2 Meilen von der Kreisstadt Grimmen, 5 Meilen von Stralsund und 1 Meile von Loitz entfernt, mit einem Areal von

1993 Morgen 151 □Ruthen,

worunter 1719 Morgen 107 □Ruthen Acker und 121 Morgen 41 □Ruthen Wiesen,

soll auf 18 Jahre, von Johannis 1862 bis dahin 1880, im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 5300 Thlr. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtcaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 24,000 Thlr. nachzuweisen.

Zu dem auf den **Sten August d. J.,** Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungsbedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungsbedingungen und der Licitationsregeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen. Stralsund, den 24. Mai 1861. Königliche Regierung.

(№ 312.) Unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 21. Juni 1856 (Amtsblatt für 1856 Stück 26. № 273.), durch welche die Bedingungen zur Verwilligung der für den hiesigen Regierungsbezirk bestehenden Unterrichts-Freistelle bei dem Königlichen Gewerbe-Institut zu Berlin bekannt gemacht worden, fordern wir diejenigen jungen Leute, welche sich um dieselbe zum 1. October d. J. zu bewerben beabsichtigen, hierdurch auf, ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Attesten bis spätestens zum 1. August d. J. bei uns einzureichen. Stralsund, den 17. Juni 1861. Königliche Regierung.

(№ 313. Dem Magistrat in Barth haben wir die Befugniß ertheilt, den Bewohnern seines Amts-Bezirks Auslands-Reise- und Wanderpässe, nach Maaßgabe der dieserhalb bestehenden Bestimmungen, in unserm Auftrage ausfertigen zu dürfen, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stralsund, den 20. Juni 1861. Königliche Regierung.

(№ 314.) Der durch sein „Systematisches Handbuch der Arzneimittellehre" bekannte Privatgelehrte Dr. F. L. Strumpf hat neuerdings unter dem Titel „Allgemeine Pharmakopöe nach den neuesten Bestimmungen, oder die officinellen Arzneien nach ihrer Erkennung, Bereitung, Wirkung und Verordnung ꝛc. Wintersche Verlagshandlung, Leipzig und Heidelberg 1861", ein Werk herausgegeben, welches, indem es fast alle Vorschriften der einzelnen Landespharmakopöen des In- und Auslandes in gedrängter Form umfaßt, eine bequeme Uebersicht des nach verschiedenen ärztlichen Ansichten gangbaren Arzneischatzes gewährt. Außerdem aber wird diesem Buch durch die in der Einleitung enthaltene, reiche und zweckmäßige Auswahl von Tabellen und Vorschriften zu chemisch-pharmaceutischem Gebrauch ein besonderer practischer Werth verliehen. Namentlich zeichnen sich hierunter die Vergleichungen aller im Gebiete der Pharmacie zur Zeit noch gebräuchlichen Gewichts- und Maaß-Verhältnisse unter sich und mit dem neuen Preußischen Landesgewicht, welche sich in so detaillirter Weise kaum anderwärts zusammengestellt finden, vortheilhaft aus.

Ein derartiges allgemeines, oder vergleichendes Arzneibuch wird für den Arzt und den Pharmaceuten selbst neben der Landes-Pharmakopöe ein um so dringenderes Bedürfniß werden, je mehr es die Aufgabe der Letzteren bleiben muß, nur denjenigen Arzneimitteln die Aufnahme zu gestatten, deren chemische Constitution und Wirkungsweise, ohne Rücksicht auf abweichende medicinische Theorien, durch Wissenschaft und Erfahrung als unzweifelhaft festgestellt zu erachten sind.

Digitized by Google

Hiernach empfehlen wir in Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 10. Juni 1861 „die allgemeine Pharmakopöe des Dr. Strumpf" den Aerzten und Apothekern unseres Verwaltungs-Bezirks zur Anschaffung.

Stralsund, den 21. Juni 1861. Königliche Regierung.

(№ 315.)

Polizei-Verordnung

für das Uebersetzen über die Peene bei Wolgast.

Auf den Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für das Uebersetzen über die Peene bei Wolgast zum Schutze der dortigen Fährleine und des Publikums die nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

1) Stromabwärts kommende Schiffe, welche nicht in den Wolgaster Hafen einlaufen, sondern demnächst weiter segeln, dürfen weder unterhalb des Wolgaster Hafens noch vor demselben, sondern nur oberhalb des Hafens vor Anker gehen.
2) Mit dem Verholen eines Schiffes an die in der Nähe der Fährbrücke befindliche Ladebrücke auf der Wolgaster Seite ist inne zu halten, wenn eine Collision des Schiffes mit dem gerade ankommenden Prahm oder mit der Fährleine zu besorgen steht.
3) Uebertretungen dieser Bestimmungen werden mit Geldbuße bis zu Zehn Thalern bestraft, welche im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwandelt wird.

Stralsund, den 25. Juni 1861. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 316.)

Oeffentliche Kündigung

der Pommerschen Landschaft.

Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 2. Januar künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscoupons, Serie VI. № 2. bis incl. 10. nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens am genannten Tage gegen Empfang von Depositalscheinen zu unserm Depositorio einzuliefern.

Sollte der gekündigte Pfandbrief nicht spätestens bis zum 2. Januar 1862 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuta auf Gefahr und Kosten des Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden.

Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Pfandbriefsvaluta hört, der betreffende Pfandbrief mag eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 5. Juni 1861.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

Spezifikation der vorstehend gekündigten Courant-Pfandbriefe:

Wendisch-Buckow, Stolper Kreises, № 8. zu 25 Thlr.
Dubberzin, Schlawer Kreises, № 24. zu 50 Thlr.
Dumroese, Stolper Kreises, № 12. zu 25 Thlr.
Harmelsdorff a. b., Saatziger Kreises, № 74. zu 25 Thlr.
Kannenberg, Saatziger Kreises, № 45. zu 25 Thlr.
Lindenbusch, Rummelsburger Kreises, — sämmtliche auf diesem Gute unter den № 1. bis incl. 57. eingetragene Pfandbriefe.
Molstow, Borken Kreises, № 150. zu 25 Thlr.
Mulkenthin b., Saatziger Kreises, № 22. zu 25 Thlr.
Paatzig, Borken Kreises, № 8. zu 25 Thlr.
Reckow, Borken Kreises, № 11. zu 50 Thlr., № 28. zu 25 Thlr., № 25. zu 25 Thlr.

Digitized by Google

Sarbske, Lauenburger Kreises, № 47. zu 25 Thlr.
Sassenhagen a., Saatziger Kreises, № 117. zu 25 Thlr.
Sassenhagen b., Saatziger Kreises, № 61. zu 25 Thlr.
Schmarsow, Schlawer Kreises, № 21. zu 100 Thlr., № 22., 23., 24., jede zu 50 Thlr.
Wangerin a., Borken Kreises, № 49. zu 25 Thlr.

(№ 317.) Den Lämmern zu Brünzow sind die Pocken geimpft worden.
Greifswald, den 17. Juni 1861. Der Landrath von Seeckt.

(№ 318.) Den Lämmern zu Kl. Zastrow sind die Pocken geimpft worden.
Greifswald, den 19. Juni 1861. Der Landrath von Seeckt.

(№ 319.) Den Lämmern auf der Domaine Kakernehl und denjenigen des Eigenthümers Waterstrat in Bretwisch sind die Pocken geimpft.
Grimmen, den 18. Juni 1861. Der Landrath v. Hagenow.

(№ 320.) Es ist beantragt worden, das unbefugte Betreten des in der Richtung von Oberhof nach dem Franzburg-Neubauhöfer Wege angelegten Fußsteiges zu untersagen. Es wird dies mit der Aufforderung bekannt gemacht, Einwendungen gegen den Erlaß des Verbotes binnen 4 Wochen bei mir anzumelden.
Franzburg, den 19. Juni 1861. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 321.)

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **Juli** 1861.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Jägerhof, Buddenhagen, Hohenfelde, Gr. Ernsthof	4.	11 U.	Kiefern- und Weichholz-Reiser	Jagdkrug.
Poggendorf	Kronwald	8.	10 U.	1 Klafter Eichen-Scheite, 1 Klafter Eichen-Knüppel, 5½ Klafter Buchen-Scheite, ½ Klafter Buchen-Knüppel, ¾ Klafter Buchen-Nutzholz	Gasthaus des Herrn Prunner in Loitz.
Abtshagen	Bremerhagen und Elmenhorst	6.	10 U.	Kiefern-Schneebruch und etwa unverkauft gebliebene Reste in den Lohschlägen	Gasthof zu Abtshagen.
	Kronhorst	10.	10 U.	Etwa unverkauft gebliebene Bestände an Buchen-Durchforstungsholz und Weich-, Nutz- und Brennholz	daselbst.
	Abtshagen Totalität	20.	10 U.	Weich-, Nutz- und Brennholz, 4füßiges zu Lehmstaken geeignetes Aspen-Scheitholz; Eichen- und Buchen-Brennholz	daselbst.
Schuenhagen	Moysall, Spendrückenweg	6.	10 U.	35 Stück Eichen-Nutzhölzer, welche einzeln und auch in einem Loose ausgeboten werden	Gastwirth Hrn. Biederstedt zu Richtenberg.
	Endingen, Große-Bruch	6.	10 U.	Circa 50—60 Haufen Weichholz-Reiser	daselbst.
	Bussin, Ochsenkoppel	18.	10 U.	Abgeborkte Eichen-Nutzholzenden und desgleichen Brennholz, auch einiges Buchen-, Knüppel- und Reiserholz, und circa 50 Haufen Kiefern-Durchforstungsholz	Gasthof zu Carnin.
	Horst, Velgasterheide	18.	12 U.	13 Haufen Kiefern-Durchforstungsholz und 1 Aspen-Nutzholz-Ende, welches im Forsttheil Tiefebruch liegt	daselbst.

Stralsund, den 26. Juni 1861. Der Ober-Forstmeister von Hagen.

Betrifft das Departements-Ersatz-Geschäft.

(№ 322.) Das Departements-Ersatz-Geschäft für das Jahr 1861 findet in dem Regierungs-Bezirk Stralsund wie folgt statt:

1. für den Kreis Greifswald:

am 15ten Juli in Greifswald, Revision der kleinen Listen, II. Bezirks von Morgens 7 Uhr an,
„ 16ten „ Aushebung in II. Bezirk von Morgens 7 Uhr an,
„ 17ten „ Revision der kleinen Listen und Aushebung im I. Bezirk von Morgens 7 Uhr an;

Digitized by Google

2. für den Kreis Rügen:

am 19ten Juli in Bergen, Revision der kleinen Listen, von Morgens 7 Uhr an,
„ 20sten „ Aushebung von Morgens 7 Uhr an;

3. für den Kreis Franzburg:

am 23sten Juli in Stralsund, Revision der kleinen Listen A. B. C., von Morgens 7 Uhr an,
„ 24sten „ Revision der Liste F. und Aushebung zur Hälfte, von Morgens 7 Uhr an,
„ 25sten „ Aushebung der zweiten Hälfte, von Morgens 7 Uhr an;

4. für den Kreis Grimmen:

am 26sten Juli in Grimmen, Revision der kleinen Listen, von Morgens 7 Uhr an,
„ 27sten „ Aushebung von Morgens 7 Uhr an.

Stralsund, den 22. Juni 1861.

Der Vorsitzende der Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 5ten Infanterie-Brigade (Regierungs-Bezirk Stralsund).
Dr. von Arnim.

(№ 323.) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß für das unterzeichnete Kreisgericht und dessen Gerichts-Commissionen zu Barth, Damgarten, Franzburg und Tribsees die diesjährigen Sommerferien am 21sten Juli beginnen und bis zum 1sten September währen.

Da nach Vorschrift des Ferien-Reglements während der Ferien der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen ruht, so werden die Gerichts-Eingesessenen und sonst Betheiligten aufgefordert, sich innerhalb der Ferienzeit aller Eingaben und Anträge in solchen Angelegenheiten zu enthalten, welche Aufschub erleiden können und der Beschleunigung nicht dringend bedürfen.

Gesuche und Anträge in schleunigen Angelegenheiten müssen aber als solche begründet und als „Ferien-sachen" bezeichnet werden, widrigenfalls eine Verfügung darauf während der Ferien nicht zu erwarten ist.

Auch die protocollarische Aufnahme von Gesuchen an Gerichtsstelle ist für diese Zeit auf schleunige und dringende Angelegenheiten beschränkt.

Stralsund, den 24. Juni 1861. Königliches Kreisgericht.

(№ 324.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kaufmann Otto Kühnemann in Stettin ist von der Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland, in Berlin, zum General-Agenten für die Provinz Pommern ernannt und als solcher bestätigt worden.

An dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Greifenberg ist dem Prorector Dr. Pitann das Prädikat „Professor" verliehen.

Die definitive Anstellung des Predigt- und Schulamts-Candidaten Martin Rudolph Ehrenfried Stier als Kollaborator am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Greifenberg a/Rega ist genehmigt.

Vermischte Nachrichten.

(№ 325.) Dem Salinenförster J. Köhr zu Saline Schönebeck bei Magdeburg ist unter dem 16ten Juni 1861 ein Patent

auf ein Gewehrschloß mit Perkussion in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 326.) Dem Fabriken-Commissarius J. G. Hoffmann zu Breslau ist unter dem 16. Juni 1861 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten, continuirlich wirkenden Apparat, um Oel aus dem Saamen zu gewinnen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 327.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 20. Juni 1861 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construction von Schienen für Schußwunden und andere schwere Gliederverletzungen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 26.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 26. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 26. Stralsund, den 27. Juni 1861.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Schmiedemeisters Riemenschneider werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Buchdrucker Heinrich Friedrich Theodor Gerking verkaufte, hierselbst am Tribseer-Thor Litt. C. № 224/225. belegene Grundstück, bestehend in einem Hause nebst dem dabei befindlichen Garten, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 29sten Juni, 13ten und 27sten Juli d. J., Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 6. Juni 1861. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Regierungsfeldmesser Amtsberg werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Schlächtermeister Theodor Filling verkaufte, hierselbst in der Mönchstraße sub Litt. D. № 67. belegene Grundstück, bestehend in einem Hause nebst Hofplatz und dem auf demselben befindlichen Schlachthause, Stalle, Schweinekoben und Privet, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 29sten Juni, 13ten und 27sten Juli 1861, jedesmal Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 6. Juni 1861. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Schuhmachermeisters Johann Simon und zum Zweck einer Anleihe, werden alle Diejenigen, welche an das ihm gehörige, hierselbst Reperhagen Litt. A. № 316. belegene Grundstück, bestehend in einem Wohnhause nebst Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 29sten Juni, 13ten nod 27sten Juli 1861, jedesmal Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 6. Juni 1861. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Die Königl. Regierung zu Stralsund hat Namens des Königlichen Fiscus mittelst Vertrages vom 22sten Februar 1861 mit nachbenannten Grundeigenthümern auf der Halbinsel Wittow, nämlich:

1.	Kossath Wilhelm Schütt zu Altenkirchen,	Besitzer der Kossathenstelle	№	52.	zu Altenkirchen,
2.	Häusler Franz Kipp	do.	Besitzer der Pfarrhäuslerstelle	№	3. do.
3.	Häusler Joachim Ohl	do.	do.	№	5. do.
4.	Sattler Wilhelm Weiß	do.	do.	№	6. do.
5.	Weber Johann Schaefer	do.	do.	№	7. do.
6.	Häusler Jacob Stromeyer	do.	do.	№	8. do.
7.	Häusler Johann Kipp	do.	do.	№	10. do.
8	Häusler Jürgen Witt	do.	do.	№	11. do.
9.	Häusler Joachim Harder	do.	do.	№	13. do.

Digitized by Google

Beilage

zum 26. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1861.

(№ 328.)

Anweisung

für

das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer.

Für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer wird nachstehende Anweisung ertheilt.

I. Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

Zweck des Verfahrens ist die Ermittelung des Reinertrages des steuerpflichtigen Grundeigenthums — mit Ausschluß der Gebäude — in verhältnißmäßiger Gleichheit, um danach die Grundsteuer-Hauptsummen für die Provinzen, beziehungsweise die einzelnen, einem besonderen Grundsteuersystem unterliegenden ständischen Verbände, und innerhalb der letzteren die von den einzelnen Kreisen im Ganzen sowohl, wie die von den einzelnen Gutsbezirken und Gemeinden zu übernehmenden Grundsteuerbeträge zu bestimmen, demnächst aber deren Untervertheilung auf die einzelnen Liegenschaften möglichst leicht bewirken zu können.

§. 2

Von der Ermittelung des Reinertrages bleiben ausgeschlossen:

a) diejenigen Grundstücke, denen nach §. 4. zu c. und d. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, die Grundsteuerfreiheit zusteht, und

b) die mit Gebäuden besetzten Grundstücke, sowie die dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten. Ein solcher Hausgarten darf jedoch nicht über Einen Morgen groß sein. Sofern letzteres der Fall, ist der Garten mit seinem ganzen Flächeninhalte der Ermittelung des Reinertrages zu unterwerfen.

Diejenigen Grundstücke, welche nach §. 4. zu a., b. und e. des zu a. angeführten Gesetzes von Entrichtung der Grundsteuer auch künftig befreit bleiben sollen, werden ihrem Reinertrage nach, den Vorschriften dieser Anweisung gemäß, ebenfalls festgestellt, bleiben aber mit dem ermittelten Reinertrage bei Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen (§. 1.) außer Ansatz.

§. 3.

Als Reinertrag ist anzusehen der nach Abzug der Bewirthschaftungskosten vom Rohertrage verbleibende Ueberschuß, welcher von den nutzbaren Liegenschaften nachhaltig erzielt werden kann.

Der Kulturzustand der Grundstücke ist bei der zum Zweck der Ermittelung des Reinertrages stattfindenden Abschätzung durchweg als ein mittlerer (gemeingewöhnlicher) anzunehmen.

Auf den wirthschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke mit anderen Grundstücken oder gewerblichen Anlagen ist dabei keine Rücksicht zu nehmen.

Die mit den Grundstücken etwa verbundenen Realgerechtigkeiten bleiben bei der Abschätzung ebenso außer Betracht, als die etwa darauf haftenden Reallasten und Servituten.

§. 4.

Die Feststellung des Reinertrages der Liegenschaften erfolgt nach Kulturarten und Bonitätsklassen ohne Rücksicht auf die bestehenden Eigenthumsverhältnisse.

§. 5.

Hinsichtlich der Kulturarten sind zu unterscheiden:

a) Ackerland, c) Wiesen, e) Holzungen, g) Oedland.
b) Gärten, d) Weiden, f) Wasserstücke,

Digitized by Google

Es sind in Betracht zu ziehen:

a) als Ackerland

diejenigen Grundstücke, welche, abgesehen von ihrer etwanigen Benutzung zur Erzielung von Futterkräutern, Handelsgewächsen und Hackfrüchten, der Hauptsache nach zum Anbau von Getreide dienen;

b) als Gärten

solche Grundstücke, welche, ohne Rücksicht darauf, ob sie eingefriedigt sind oder nicht, der Hauptsache nach zum Anbau von Gemüsen, Hackfrüchten, Handelsgewächsen, Sämereien, Obst, Wein, Blumen oder als Baumschulen benutzt werden; Forstgärten, Lustgärten und Parkanlagen werden zu der Kulturart eingeschätzt, wohin sie nach ihren Hauptbestandtheilen gehören;

c) als Wiesen

alle Grundstücke, deren Graswuchs in der Regel abgemäht wird, und die nur ausnahmsweise beweidet oder aufgebrochen werden;

d) als Weiden

solche Grundstücke, deren hauptsächlichste Benutzung darin besteht, daß ihr Graswuchs vom Vieh abgeweidet wird.

Dieser Kulturart sind auch die Haiden und ähnliche Grundstücke beizuzählen, deren Nutzung wesentlich in der Gewinnung von Streu- und Dungmaterial besteht;

e) zu den Holzungen

werden diejenigen Grundstücke gerechnet, deren hauptsächlichste Benutzung in der Holzzucht besteht;

f) als Wasserstücke

sind solche Grundstücke anzusehen, welche, wie Seen und Teiche, fortdauernd oder zeitweise mit Wasser bedeckt sind, und hauptsächlich in diesem Zustande benutzt werden;

g) dem Oedland

sind alle diejenigen Grundstücke zuzurechnen, welche nach der Art ihrer hauptsächlichsten Benutzung keiner der vorstehend genannten Kulturarten beizuzählen sind, aber in anderer Art einen Ertrag gewähren, wie Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel-, Lehm-, Thongruben, Fennen, Sümpfe und ähnliche Grundstücke.

Soweit solche Grundstücke keinerlei Ertrag gewähren, sind sie als Unland zu behandeln.

§. 6.

Behufs Abschätzung der Grundstücke (Liegenschaften) wird für jeden landräthlichen Kreis oder für jede innerhalb eines solchen zu bildende besondere Abtheilung (Klassifikationsdistrikt, §. 26.) ein Klassifikationstarif aufgestellt, welcher die verschiedenen im Kreise, beziehungsweise dem Klassifikations-Distrikte vorkommenden Kulturarten (§. 5.) und deren Bonitätsklassen übersichtlich nachweist.

Die Zahl der für jede Kulturart (§. 5.) innerhalb desselben Kreises, beziehungsweise Klassifikationsdistrikts zu bildenden Bonitätsklassen ist von den wesentlichen Verschiedenheiten in den Boden- und Ertragsverhältnissen des ersteren abhängig, darf jedoch niemals mehr als acht betragen.

§. 7.

Für jede Klasse einer jeden Kulturart ist der Reinertrag für den Morgen in Geld festzustellen und in den Klassifikationstarif einzutragen.

Der in Gelde festgestellte Reinertrag für den Morgen der einzelnen Klassen und Kulturarten bildet den Tarifsatz der betreffenden Bonitätsklasse.

§. 8.

Mit Anwendung der Tarifsätze auf die Gesammtflächen der grundsteuerpflichtigen Grundstücke, welche innerhalb desselben Kreises, beziehungsweise der den Kreis bildenden Klassifikationsdistrikte, zu den verschiedenen Bonitätsklassen der einzelnen Kulturarten eingeschätzt werden, ergiebt sich der Reinertrag der sämmtlichen grundsteuerpflichtigen Liegenschaften des Kreises.

Der Reinertrag aller derselben Provinz angehörigen Kreise zusammengenommen ergiebt den Behufs der Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen für die Provinz zum Grunde zu legenden Reinertrag.

II. Ausführende Beamte und Kommissionen.

§. 9.

Die obere Leitung des Abschätzungsgeschäfts für den ganzen Staat führt der Finanzminister.

Unmittelbar unter ihm haben vier Generalkommissarien die Ausführung der Abschätzungsarbeiten zu überwachen, insbesondere für die Herbeiführung gleichmäßiger Abschätzungsresultate in allen Theilen des Staates Sorge zu tragen und sich zu diesem Behufe von den auf die Abschätzung bezüglichen örtlichen Verhältnissen sowohl, als von dem Fortgange des Geschäfts und dessen Ergebnissen in möglichst genauer Kenntniß zu erhalten.

Digitized by Google

§. 10.

Unter dem Vorsitz des Finanzministers wird eine Centralkommission gebildet, in welche die Generalkommissarien und vier vom Finanzminister zu berufende Sachverständige als Mitglieder eintreten, und zu welcher außerdem für jede Provinz zwei Mitglieder abgeordnet werden, von denen das eine durch das Herrenhaus, das andere durch das Haus der Abgeordneten des Landtages der Monarchie zu wählen ist.

Die Centralkommission hat den Klassifikationstarif (§. 33.) festzustellen, über die Rekurse der Eigenthümer bisher befreiter oder bevorzugter, aber künftig steuerpflichtiger Grundstücke (§. 47.) zu entscheiden, und die endgültige Feststellung der Abschätzungsresultate (§§. 50. und 51.) zu bewirken. Die Mitglieder derselben haben das Recht, sich von den auf die Abschätzung bezüglichen örtlichen Verhältnissen sowohl, als von dem Fortgange des Geschäfts und dessen Ergebnissen in allen Theilen der Monarchie genaue Kenntniß zu verschaffen und zu dem Zweck von den desfallsigen Arbeiten Einsicht zu nehmen.

§. 11.

Mit der oberen Leitung des Abschätzungsgeschäfts innerhalb jedes Regierungsbezirks wird vom Finanzminister ein besonderer Bezirkskommissar beauftragt, welcher außer den ihm in dieser Anweisung beigelegten Befugnissen im Allgemeinen für die vollständige und gleichmäßige Ausführung des Abschätzungsgeschäfts zu sorgen, die ihm nachgeordneten Kommissionen und ausführenden Beamten zu beaufsichtigen und den Vorsitz in der Bezirkskommission (§. 13.) zu führen hat.

§. 12.

Zur Unterstützung des Bezirkskommissars (§. 11.) bei der oberen Leitung der Vermessungsgeschäfte und zur Revision der geometrischen Arbeiten in den einzelnen Kreisen wird demselben ein Obergeometer zugeordnet.

§. 13.

Für jeden Regierungsbezirk wird unter dem Vorsitze des Bezirkskommissars (§. 11.) eine Bezirkskommission gebildet, deren Mitglieder zur einen Hälfte von dem Provinziallandtage gewählt, zur anderen Hälfte aber auf den Vorschlag des Bezirkskommissars vom Finanzminister berufen werden.

Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Bizirkskommission ist vom Provinziallandtage zugleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen.

Die Anzahl der Mitglieder der Bezirkskommission wird für jeden Regierungsbezirk durch den Finanzminister besonders festgesetzt, darf aber (mit Ausschluß des Vorsitzenden) in keinem Fall die Zahl von zehn übersteigen.

Die Bezirkskommission hat neben den ihr in dieser Anweisung besonders beigelegten Befugnissen und Obliegenheiten die gleichmäßige Ausführung des Abschätzungswerks in dem Regierungsbezirke zu überwachen; zu diesem Behufe sich durch Entsendung ihrer Mitglieder von den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen in den verschiedenen Theilen des Regierungsbezirks und in den demselben benachbarten Regierungsbezirken möglichst genau zu unterrichten; bei Aufstellung der Klassifikationstarife mitzuwirken; die Abschätzungsarbeiten selbst zu prüfen; für Abstellung der hervortretenden Mängel zu sorgen; über die Reklamationen der Eigenthümer bisher befreiter oder bevorzugter Grundstücke (§. 47.) gegen die Einschätzungsresultate zu entscheiden, und sich über die Gesammtheit des Abschätzungswerks der Centralkommission (§. 10.) gegenüber gutachtlich zu äußern.

§. 14.

Die Leitung des Abschätzungswerks für jeden landräthlichen Kreis wird auf den Vorschlag des Bezirkskommissars (§. 11.) vom Finanzminister einem Veranlagungskommissar übertragen, welchem zur Ausführung der Abschätzungs-Arbeiten eine Veranlagungskommission zur Seite steht. Die Mitglieder der letzteren werden zur Hälfte von der kreisständischen Versammlung gewählt, zur anderen Hälfte aber von dem Bezirkskommissar (§. 11.) auf Vorschlag des Veranlagungskommissars berufen.

Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Veranlagungskommission ist von der kreisständischen Versammlung zugleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen.

Die Anzahl der Mitglieder der Veranlagungskommission wird für jeden Kreis durch den Bezirkskommissar festgesetzt, darf aber in keinem Falle die Zahl von zehn übersteigen.

Die Befugnisse und Pflichten der Veranlagungskommission, in welcher der Veranlagungskommissar den Vorsitz führt, ergeben sich aus den weiter folgenden Vorschriften dieser Anweisung.

§. 15.

Zur Ausführung der geometrischen Arbeiten wird die erforderliche Anzahl von Geometern, nebst den etwa nöthigen technischen Hülfsarbeitern durch den Bezirkskommissar (§. 11.) nach Anhörung des Obergeometers (§. 12.) berufen.

Digitized by Google

§. 16.

Die Beschlüsse der Centralkommission (§. 10.), sowie der Bezirks- (§. 13.) und Veranlagungs-Kommissionen (§. 14.) werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Vorsitzenden der Kommission berufen deren Mitglieder und bestimmen den Gang der vorzunehmenden Geschäfte.

Zu den Versammlungen sind die Kommissionsmitglieder schriftlich einzuladen und die Bescheinigungen über die geschehene Insinuation der Einladungen zu den Akten zu bringen.

Die Kommissionen selbst sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§. 17.

Hinsichtlich der Besoldungen der anzustellenden Beamten, der diesen und den Kommissionsmitgliedern zu gewährenden Reisekosten und Tagegelder, der den Geometern zu bewilligenden Gebühren, sowie hinsichtlich der im §. 5. des Kostenregulativs vom 25. April 1836. (Gesetz-Sammlung für 1836. S. 181.) gedachten Punkte, wird auf den Vorschlag des Finanzministers durch Allerhöchste Verordnung das Erforderliche bestimmt werden.

III. Vorbereitungen zum Abschätzungsgeschäft.

§. 18.

Sämmtliche Behörden haben das Abschätzungsgeschäft im Bereiche ihres Ressorts mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen.

§. 19.

Vor dem Beginn der Abschätzungsarbeiten hat die Regierung diese Anweisung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und hieran die Aufforderung an die ihr nachgeordneten Behörden und Beamten zu knüpfen, den mit den ersteren beauftragten Kommissarien und Geometern die erforderliche Unterstützung in jeder Weise zu Theil werden zu lassen und deren Requisitionen pünktlich Folge zu leisten.

§. 20.

Alle Behörden, Kreditinstitute, Gemeinden und Privatpersonen haben den Bezirks- und Veranlagungskommissarien auf deren Ansuchen die in ihrem Besitz befindlichen Flurkarten, Risse, Pläne, Zeichnungen, Vermessungs- und Bonitirungs-Register, Taxen, Kataster und ähnliche Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Abschätzungsgeschäfts von Nutzen sein können, zur Benutzung zugänglich zu stellen, beziehungsweise gegen Ausstellung einer Empfangsbescheinigung zu übergeben.

Die Staatskasse ist für die gute Erhaltung und richtige Rücklieferung der jenen Beamten ausgeantworteten Dokumente verantwortlich.

§. 21.

Für den Umfang des von ihm verwalteten Kreises hat jeder Landrath aufstellen zu lassen und dem Veranlagungskommissar zuzufertigen:

a) ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß sämmtlicher, dem Kreise angehörenden Gemeinden (Ortschaften) und selbstständigen Gutsbezirke;
b) eine Uebersicht der statistischen Verhältnisse des Kreises, in welcher zugleich anzugeben ist, auf welchen Feldmarken größere Gemeinheitstheilungen stattgefunden haben, oder das diesfällige Verfahren noch schwebt, und welche Rezesse, beziehungsweise Karten darüber vorhanden sind;
c) ein Verzeichniß von den im Kreise belegenen, im alleinigen Eigenthum des Staats befindlichen, von Entrichtung der Grundsteuer befreiten, beziehungsweise freizustellenden Grundstücken (§. 4. zu a. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer);
d) eine nach Gemeinden (Ortschaften), beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirken geordnete Uebersicht der übrigen Grundstücke, welche nach §. 4. zu b. und e. des zu c. gedachten Gesetzes künftig von Entrichtung der Grundsteuer befreit bleiben sollen;
e) ein ebenso, wie das zu d. bezeichnete, geordnetes, vollständiges Verzeichniß der in dem Kreise belegenen, bisher befreiten und bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke;
f) ein Verzeichniß der Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse für den Kreis nach den Martini-Marktpreisen der zuständigen Marktorte aus den Jahren 1837. bis 1860.

Hinsichtlich des bei Aufstellung der bezeichneten Nachweisungen, Verzeichnisse und Uebersichten zu befolgenden Verfahrens und der dabei in Anwendung zu bringenden Formulare werden die Landräthe mit besonderer Anweisung versehen.

Digitized by Google

IV. Verfahren bei Ermittelung der Reinerträge.

A. Herstellung von Gemarkungskarten.

§. 22.

Behufs der Veranlagung werden Gemarkungskarten hergestellt, insofern ein hierzu brauchbares Exemplar der im Auftrage der Auseinandersetzungs-Behörden oder Kreditinstitute gefertigten Karten nicht dauernd zur Verfügung gestellt werden kann.

Die zu einer Gemeinde (Ortschaft) oder einem selbstständigen Gutsbezirke gehörigen Grundstücke bilden in der Regel eine Gemarkung.

Für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten enthält die in der Anlage A. beigefügte besondere Anweisung die allgemeinen Vorschriften.

B. Verfahren bei Aufstellung der Klassifikationstarife.

§. 23.

Der Veranlagungskommissar (§. 14.), welcher bei der ihm obliegenden Leitung des Abschätzungsgeschäfts innerhalb des Kreises dafür verantwortlich ist, daß dasselbe überall nach den in der gegenwärtigen Anweisung enthaltenen Grundsätzen zur Ausführung gelangt, hat vor Allem die im §. 21. bezeichneten Zusammenstellungen und Nachweisungen einer näheren Prüfung zu unterwerfen und erforderlichfalls deren Berichtigung, beziehungsweise Vervollständigung herbeizuführen; ferner die über ausgeführte Gemeinheitstheilungen im Kreise bei den Auseinandersetzungsbehörden verhandelten Akten und die vorhandenen Vermessungen und Karten mit Rücksicht auf den vorliegenden Zweck sorgfältig durchzusehen; endlich sich mit den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen des Kreises nach allen Richtungen hin auf das Genaueste vertraut zu machen.

Die Ergebnisse seiner Vorbereitungen und der von ihm eingezogenen Nachrichten hat er in einer genauen Beschreibung des Kreises niederzulegen. Die letztere muß sich über alle Verhältnisse des Kreises, welche auf den Reinertrag der Liegenschaften von Einfluß sind, möglichst eingehend verbreiten.

In der Anlage B. sind diejenigen Punkte zusammengestellt, welche in der Kreisbeschreibung besonders berücksichtigt werden müssen.

§. 24.

Die Veranlagungskommission (§. 14.) hat die ihr von ihrem Vorsitzenden vorzulegenden Unterlagen, insbesondere die von ihm entworfene Beschreibung des Kreises (§. 23.) unter Benutzung der ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel, erforderlichenfalls nach einer zu diesem Behufe vorzunehmenden Bereisung des Kreises, einer genauen Prüfung zu unterwerfen und nach den Resultaten dieser Prüfung und der etwanigen sonstigen Ermittelungen, sowie unter Beachtung der in der Anlage C. zusammengestellten allgemeinen Abschätzungs-Grundsätze, den Klassifikationstarif für den Kreis nach dem Muster 1. vorläufig zu entwerfen.

§. 25.

Bei Aufstellung des Klassifikationstarifs ist der mittlere Reinertrag für den Morgen jeder Bonitätsklasse der einzelnen im Kreise vorkommenden Kulturarten (§. 5.) in Uebereinstimmung mit der entsprechenden Ertragsstufe der in der Anlage D. beigefügten allgemeinen Klassifikations-Skala festzustellen.

Trifft der von der Kommission ermittelte Reinertrag einer Bonitätsklasse zwischen zwei Ertragsstufen der allgemeinen Klassifikations-Skala, so wird der Tarifsatz nach der nächst höheren oder geringeren Ertragsstufe der letzteren festgestellt, je nachdem sich der ermittelnde Reinertrag der einen oder der anderen mehr nähert.

§. 26.

Gehört ein Theil des Kreises dem Höheboden, der andere der Niederung an, oder unterscheiden sich Theile eines Kreises in sonstiger Weise in ihren allgemeinen Boden-, Verkehrs- und wirthschaftlichen Verhältnissen wesentlich von einander und bietet diese Verschiedenheit für die Theilung des Kreises natürliche Grenzen dar, so ist es der Veranlagungskommission gestattet, den Kreis nach Maaßgabe dieser Grenze in mehrere dieser Verschiedenheit entsprechende Klassifikationsdistrikte zu theilen.

Die Gründe für eine solche Theilung hat die Veranlagungskommission in einer besonderen Verhandlung des Näheren darzulegen.

Im Falle der Theilung eines Kreises in mehrere Klassifikationsdistrikte ist für jeden derselben ein besonderer Klassifikationstarif aufzustellen.

§. 27.

Nach Aufstellung des vorläufigen Klassifikationstarifs (§. 24.) wird derselbe von der Veranlagungskommission auf einem zu diesem Behufe besonders vorzunehmenden Begange des Kreises einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung unterworfen, wo es sich als nothwendig ergiebt, abgeändert und demnächst schließlich festgestellt.

Digitized by Google

Bei diesem Begange sind zugleich die in die einzelnen Tarifklassen einzureihenden Bodengattungen der verschiedenen Kulturarten nach ihrer Beschaffenheit an der Oberfläche (Krume) und im Untergrunde, sowie unter Angabe aller auf ihren Werth und Ertrag Einfluß ausübenden Umstände in einem besonderen Klassifikationsprotokoll des Näheren zu beschreiben, und ist in demselben Protokoll anzugeben, in welchen Theilen des Kreises die einzelnen Klassen und Bodengattungen hauptsächlich vorkommen, wie sich die einzelnen Kulturarten und deren Bonitätsklassen ihren Gesammt-Flächeninhalten nach innerhalb des Kreises ungefähr zu einander verhalten und welches nach der Ansicht der Kommission der durchschnittliche ungefähre Reinertrag und Kauf- und Pachtwerth für den Morgen einer jeden Kulturart im Kreise und für den Morgen im Durchschnitt aller Kulturarten zusammengenommen ist.

§. 28.

Auf dem im §. 27. erwähnten Begange sind zugleich für jede Bonitätsklasse einer jeden Kulturart aus allen in derselben Klasse vorkommenden Bodenarten Normal- oder Musterstücke in möglichst großer Anzahl aufzusuchen, welche dazu bestimmt sind, daß im Vergleich mit ihnen demnächst sämmtliche Liegenschaften des Kreises nach ihrer Beschaffenheit und Ertragfähigkeit in den aufgestellten Klassifikationstarif eingeschätzt werden.

Muster 2.

Die Musterstücke werden in einem dem Klassifikationsprotokoll beizufügenden Verzeichniß nach dem Muster 2. so genau — nach ihrer örtlichen Lage und unter Angabe der Eigenthümer und Grenznachbarn, der Namen der Flurabtheilung ꝛc. — beschrieben, daß dieselben zu jeder Zeit mit Leichtigkeit wieder aufgefunden werden können.

§. 29.

Sobald die Abschätzungsarbeiten bis zum Abschluß des Klassifikationstarifs und der Feststellung der Musterstücke gediehen sind, ist der Klassifikationstarif mit den zu seiner Beurtheilung erforderlichen Unterlagen durch den Veranlagungskommissar der Bezirkskommission einzureichen.

§. 30.

Die Bezirkskommission (§. 13.), welche durch die zu diesem Behufe abgeordneten Mitglieder inzwischen schon von dem bis dahin befolgten Verfahren der Veranlagungskommissionen, sowie von den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen des Kreises möglichst genau unterrichtet ist, hat, sobald ihr die Klassifikationsarbeiten (§§. 23. bis 28.) der einzelnen Kreise des Regierungsbezirks vorliegen, dieselben einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und für die Beseitigung etwa hervortretender Bedenken und Mängel zu sorgen. Sie hat dabei folgende allgemeine Bestimmungen zu beachten:

a) Für die an der Grenze des Regierungsbezirks belegenen Kreise ist die Prüfung der Tarifsätze nach Vernehmung mit der Bezirkskommission des angrenzenden Regierungsbezirks zu bewirken.

b) Der Bezirkskommission bleibt überlassen, bei Prüfung der Klassifikationstarife einzelne Mitglieder der Veranlagungskommissionen ihres Bezirks zuzuziehen.

c) Ueber den Gang der, der Prüfung der Klassifikationstarife vorangegangenen Arbeiten ist eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Gründe für die etwanige Abänderung der von den Veranlagungskommissionen vorgeschlagenen Tarifsätze, beziehungsweise für die Anerkennung der Richtigkeit derselben kurz entwickelt werden.

d) Sofern eine oder die andere Bezirkskommission aus einem benachbarten Regierungsbezirke gegen einige der aufgestellten Tarifsätze Einwendungen erheben zu müssen glaubt, über welche eine Einigung nicht zu erzielen, ist das Erforderliche hierüber unter Hervorhebung der für die entgegenstehende Ansicht geltend gemachten Gründe ebenfalls in der Verhandlung zu bemerken.

§. 31.

Nach Beendigung der im §. 30. bezeichneten Arbeiten ist der Klassifikationstarif im Kreisblatte, oder auf andere geeignete Weise zu publiziren, um den kreisständischen Versammlungen der einzelnen Kreise des Regierungsbezirks, sowie in den Kreisen den Besitzern selbstständiger Gutsbezirke und Gemeindevorstehern Gelegenheit zu geben, sich auch ihrerseits über die Angemessenheit der aufgestellten Klassifikationstarife zu äußern, beziehungsweise etwanige Einwendungen dagegen geltend zu machen.

Derartige Einwendungen sind von den letzteren binnen vier Wochen präklusivischer Frist, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Kreislandrath die betreffenden Schriftstücke erhalten hat, bei diesem; binnen sechs Wochen von der kreisständischen Versammlung bei dem Veranlagungskommissar des Kreises schriftlich einzureichen.

Zu diesem Zwecke sind jedem Landrathe die sämmtlichen Klassifikationstarife des Regierungsbezirks und außerdem den Landräthen derjenigen Kreise, welche an einen oder mehrere Kreise eines anderen Regierungsbezirks grenzen, auch die Klassifikationstarife dieser Kreise, sowie die sämmtlichen zur Begründung des Klassi-

Digitized by Google

fikationstarifs erforderlichen Unterlagen Seitens des Bezirkskommissars zuzufertigen, um sie zur Einsicht der gedachten Betheiligten offenzulegen.

Der Veranlagungskommissar hat der kreisständischen Versammlung resp. der etwa zur Vorprüfung der Schriftstücke und der eingegangenen Erinnerungen erwählten Kreistagskommission auf ihr Verlangen jede auch sonst gewünschte Auskunft mündlich oder schriftlich zu ertheilen.

Die Seitens der kreisständischen Versammlung gezogenen Erinnerungen sind von der Veranlagungskommission der Bezirkskommission gegenüber in einem besonderen Gutachten des Näheren zu beleuchten.

§. 32.

Die Bezirkskommission hat die von den kreisständischen Versammlungen gemachten Einwendungen sorgfältig zu prüfen; soweit sie als begründet anerkannt werden müssen, für deren Berücksichtigung Sorge zu tragen; demnächst die Klassifikationstarife für sämmtliche Kreise ihres Bezirks nach Anleitung des Musters 3. übersichtlich zusammenzustellen, und diese Zusammenstellung nebst den Klassifikationstarifen der einzelnen Kreise und den sämmtlichen dazu gehörigen Vorarbeiten und Verhandlungen durch Vermittelung des Bezirkskommissars dem Finanzminister einzureichen.

§. 33.

Der Finanzminister unterzieht die eingereichten Arbeiten einer eingehenden Prüfung, veranlaßt die Beseitigung etwaniger Mängel und Bedenken und beruft die Centralkommission (§. 10.).

Diese hat, wenn die Klassifikationstarife für die einzelnen Regierungsbezirke auch ihrerseits als richtig anerkannt worden, dieselben zu einem Klassifikationstarif für den ganzen Staat übersichtlich zusammenzustellen; demnächst aber den letzteren nebst den Regierungsbezirks-Uebersichten und den Kreistarifen durch Vermittelung des Finanzministers den Bezirkskommissionen zu übersenden, um danach die Einschätzung durch die Veranlagungskommissionen bewirken zu lassen.

C. Verfahren bei der Einschätzung.

§. 34.

Behufs Einschätzuug der Liegenschaften innerhalb des Kreises, beziehungsweise Klassifikationsdistrikts, ist der letztere, soweit es erforderlich erscheint, von dem Veranlagungskommissar zunächst in verschiedene Einschätzungsbezirke zu zerlegen, innerhalb deren je zwei Mitglieder der Veranlagungskommission (Einschätzungsdeputirte) das Einschätzungsgeschäft für die einzelnen dazu gehörigen Gemarkungen unter Kontrole des Veranlagungskommissars gemeinschaftlich auszuführen haben. Der letztere entscheidet auch bei Verschiedenheit der Ansichten der Einschätzungsdeputirten.

Ein Wechsel in den Personen der einzelnen Einschätzungsdeputirten für die verschiedenen Einschätzungsbezirke ist hierbei nicht ausgeschlossen, jedoch thunlichst zu vermeiden.

§. 35.

Die Einschätzung der Gemarkung ist durch die dazu bestimmten beiden Mitglieder der Veranlagungs-Commission (§. 34.) an Ort und Stelle mit steter Rücksicht auf die aufgestellten Musterstücke (§. 28.) und nach Maßgabe der letzteren zu bewirken.

§. 36.

Die Gemeindevorstände und die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke sind aufzufordern, dem Einschätzungsgeschäft für ihre Feldmark beizuwohnen und den Einschätzungsdeputirten (§. 34.) die etwa erforderliche Auskunft zu ertheilen.

§. 37.

Soweit es sich um die Einschätzung von Holzungen handelt, sind die Commissionen befugt, Forstsachverständige zuzuziehen.

Die Königlichen Forstbeamten sind angewiesen, den diesfälligen Requisitionen der Veranlagungscommissarien Folge zu leisten.

§. 38.

Bei etwaigem Auseinandergehen der Ansichten der Einschätzungsdeputirten und des Veranlagungscommissars über die Ausführung der Einschätzung ist die Entscheidung der Bezirkscommission einzuholen.

§. 39.

Behufs der Einschätzung der Liegenschaften einer Gemarkung sind die Grenzen zwischen den, in die verschiedenen Bonitätsklassen zu verweisenden Grundstücksmassen nach Maßgabe der ihren Reinertrag bedingenden Verhältnisse und möglichst im Anschluß an die vorhandenen natürlichen Grenzlinien zu bestimmen.

Culturmassen von einer geringeren Größe als Einem Morgen werden zu der umschließenden Culturmasse,

Google

oder, falls sie von verschiedenen Culturmassen begrenzt werden, zu derjenigen der letzteren gezogen, welcher sie nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Ertrage am nächsten kommen. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Unterschied im Ertrage der beiden verschiedenen Culturarten, beziehungsweise der betreffenden Bonitätsklassen derselben so groß ist, daß durch das Zusammenrechnen der Reinertrag der Gesammtmasse um mehr als den zehnten Theil vermehrt oder vermindert werden würde.

Ebenso sind innerhalb einer Culturmasse Bonitätsklassen-Abschnitte von einer geringeren Größe als drei Morgen zu einem angrenzenden Bonitätsklassen-Abschnitt derselben Culturart zu rechnen, falls nicht hierdurch der Reinertrag, welcher sich aus der getrennten Einschätzung der Abschnitte ergeben würde, um mehr als zehn Prozent vermehrt oder vermindert wird

Vorübergehende Benutzungsweisen der Grundstücke, welche nicht in der Natur und Lage des Bodens begründet sind, bleiben stets unberücksichtigt.

Jeder einzelne Waldkörper ist nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit seines Bodens und der dominirenden Holz- und Betriebsart in der Regel nur zu Einer Bonitätsklasse ohne Rücksicht auf den Werth des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes einzuschätzen. Finden sich in demselben aber zusammenhängende Flächen von mindestens Einhundert Morgen Umfang, welche nach Boden und Waldart und nach den sonstigen den Reinertrag bestimmenden Verhältnissen sehr erheblich von einander abweichen, so können mehrere Bonitätsklassen angenommen werden.

§. 40.

Befinden sich unter den einzuschätzenden Liegenschaften bisher grundsteuerfreie, oder hinsichtlich der Grundsteuer bevorzugte, aber künftig steuerpflichtige Grundstücke (§. 21. zu e.), so sind dieselben ohne Rücksicht auf ihre Größe besonders einzuschätzen.

§. 41.

Die nach Vorschrift der §§. 39. und 40. bestimmten Klassengrenzen sind nebst der Bezeichnung der Culturart und der Nummer der betreffenden Klasse in die Gemarkungskarte einzutragen.

Dasselbe geschieht mit den in dem Verzeichniß der Musterstücke (§. 28.) als solche aufgeführten Grundstücken, unter Beifügung der Bezeichnung:

Mstr. No. ...

§. 42.

Von dem Fortgange der Einschätzungsarbeiten und der Art und Weise ihrer Ausführung hat die Bezirks-Commission sich durch die von ihr zu diesem Behufe entsendeten Commissarien unausgesetzt in Kenntniß zu erhalten. Die Commissarien derselben sind ebenso befugt als verpflichtet, den Einschätzungsarbeiten für einzelne Gemarkungen persönlich beizuwohnen, sich von der Angemessenheit der Ausführung zu überzeugen, hierbei namentlich darüber zu wachen, daß den einzelnen Klassenabschnitten die richtige, den Verhältnissen entsprechende Ausdehnung gegeben werde, und für die Abstellung etwaniger Ungehörigkeiten und Mängel Sorge zu tragen.

§. 43.

Nach Vollendung der Einschätzung einer Gemarkung sind die durch die Grenzen der Culturmassen und Bonitätsklassen, sowie der bisher steuerfreien und bevorzugten Grundstücke, nicht minder der künftig steuerfrei bleibenden und der zu den Gebäuden gehörigen Grundstücke gebildeten Flächenabschnitte nach den Vorschriften der Anlage A. (§. 22.) zu numeriren und die Flächeninhalte derselben festzustellen.

Die Flächenabschnitte sind demnächst mit Angabe der Culturart, Bonitätsklasse und Größe nach ihrer Nummerfolge in ein für jede Gemarkung besonders angelegtes Einschätzungsregister nach dem Muster 4. einzutragen. Muster 4.

Am Schlusse des Einschätzungsregisters sind die Flächen der einzelnen Bonitätsklassen jeder Culturart nach Anleitung des Musters 5., und zwar in der Art zusammenzustellen, daß sich daraus der Gesammt-Flächeninhalt der der Gemarkung angehörigen, in die einzelnen Bonitätsklassen und Culturarten eingeschätzten Liegenschaften ergiebt. Muster 5.

§. 44.

Auf Grund der Klassenzusammenstellung am Schluß des Einschätzungsregisters (§. 43.) wird eine Zusammenstellung nach dem Muster 6., die Kreisübersicht, angelegt, aus welcher der Gesammt-Flächeninhalt der in die einzelnen Bonitätsklassen und Culturarten eingeschätzten Liegenschaften für sämmtliche Gemarkungen des Kreises, beziehungsweise der verschiedenen Klassifikationsdistricte, und die Summe für letztere und den Kreis hervorgeht. Muster 6.

In dieser Uebersicht ist nach Maaßgabe des Flächeninhalts und der Tarifsätze der Reinertrag der einzelnen Bonitätsklassen, Culturarten, Gemarkungen, für die etwanigen Klassifikationsdistricte und für den Kreis, sowie der durchschnittliche Reinertrag für den Morgen einer jeden Culturart in den einzelnen Gemarkungen, etwanigen Klassifikationsdistricten und im Kreise zu berechnen.

Digitized by Google

D. Reklamations-Verfahren.

§. 45.

Nach Beendigung des Einschätzungs-Verfahrens hat der Veranlagungs-Commissar den Gemeindevorständen und den Eigenthümern der selbstständigen Gutsbezirke das Ergebniß der Einschätzung durch Offenlegung der Gemarkungskarte, sowie der Einschätzungsregister für den ganzen Kreis, und durch Zufertigung einer Abschrift des Einschätzungsregisters der betreffenden Gemarkung mit dem Eröffnen bekannt zu machen, daß Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, vom Tage des Empfanges dieser Eröffnung an gerechnet, bei dem Veranlagungskommissar angebracht werden können.

Die Einwendungen dürfen nicht gegen den Klassifikationstarif für den Kreis resp. Klassifikationsdistrikt gerichtet, sondern nur angebracht werden:

a) wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke,
b) wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts,
c) wegen unrichtiger Einschätzung in den Klassifikationstarif,
d) wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen.

§. 46.

Die eingehenden Reklamationen sind von der Veranlagungskommission sorgfältig zu prüfen, soweit sie als begründet anerkannt werden, sogleich — durch Beseitigung der gerügten Mängel — zu erledigen, im Uebrigen aber der Bezirkskommission gegenüber bei gleichzeitiger Einreichung aller Einschätzungsarbeiten speciell zu beleuchten.

§. 47.

Die Bezirkskommission unterwirft die Einschätzungsarbeiten einer eingehenden Prüfung und entscheidet zugleich endgültig über die unerledigt gebliebenen Reklamationen.

E. Schluß des Ab- und Einschätzungswerks.

§. 48.

Die Bezirkskommission beleuchtet die Resultate des Ab- und Einschätzungswerks für den Kreis, sowohl in formeller als materieller Beziehung, zugleich im Hinblick auf die in den übrigen Kreisen des Regierungsbezirks und in den benachbarten Kreisen anderer Regierungsbezirke erzielten Resultate in einem besonderen Gutachten, an dessen Schlusse sie sich bestimmt darüber auszusprechen hat, ob und inwieweit sie die erlangten Resultate für entsprechend erachtet, beziehungsweise welche Abänderungen sie dabei Behufs Herstellung der verhältnißmäßigen Gleichheit für den Regierungsbezirk, insbesondere hinsichtlich des dabei in Anwendung gebrachten Klassifikationstarifs oder einzelner Theile desselben für nothwendig erachtet.

§. 49.

Sobald alle Arbeiten für den Regierungsbezirk abgeschlossen sind, und das Gutachten der Bezirkskommission darüber (§. 48.) vorliegt, hat der Bezirkskommissar aus den Kreisübersichten (§. 44.) eine Hauptübersicht für den Regierungsbezirk nach dem Muster 7. zusammenstellen zu lassen, und die gesammten Verhandlungen dem Finanzminister einzureichen, welcher dieselben zunächst einer genauen Prüfung unterzieht und die Beseitigung etwaniger Bedenken, Fehler und Ungenauigkeiten herbeiführt und sie demnächst, mit seinem Gutachten begleitet, der Centralkommission vorlegt.

§. 50.

Die Centralkommission hat die Klassifikationstarife für die einzelnen Kreise nach den vorliegenden Ab- und Einschätzungsresultaten nochmals zu prüfen und entweder zu bestätigen, oder mit Benutzung der darauf bezüglichen Vorschläge der Bezirkskommission anderweit, und zwar endgültig festzustellen, nachdem sie erforderlichenfalls die zu einer solchen anderweiten Feststellung etwa noch erforderlichen Unterlagen von der betreffenden Bezirkskommission hat beschaffen lassen.

§. 51.

Nach erfolgter endgültiger Feststellung der Klassifikationstarife werden die in den bisherigen Kreis- und Hauptübersichten (§§. 44. und 49.) nachgewiesenen Reinerträge soweit als nöthig anderweit berechnet und die diesfälligen Uebersichten durch neue ersetzt; demnächst aber die Hauptübersichten nach Provinzen, beziehungsweise nach einer besonderen Grundsteuerverfassung unterliegenden ständischen Verbänden zusammengestellt, und danach die Gesammt-Reinerträge der einzelnen Provinzen, beziehungsweise ständischen Verbände festgestellt, um auf letzteren die für den Staat im Ganzen — nach §. 3. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer — festgestellte Grundsteuer-Hauptsumme nach den Ergebnissen der Reinertrags-Ermittelung verhältnißmäßig zu vertheilen.

Digitized by Google

V. Besondere Bestimmungen für die beiden westlichen Provinzen.

§. 52.

Im Bereiche der beiden westlichen Provinzen sind die vorstehenden Vorschriften Behufs Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften ebenfalls, jedoch unter folgenden, durch die Lage der dortigen Verhältnisse gebotenen Modifikationen zur Anwendung zu bringen:

1) Zu §§. 12. und 15. Der Anstellung eines Obergeometers bedarf es nicht. Die zur Ausführung der Abschätzungsarbeiten erforderlichen geometrischen Kräfte sind von der Katasterverwaltung zu gewähren.
2) Zu §. 21. Die im §. 21. bezeichneten Zusammenstellungen und Nachweisungen sind dem Veranlagungskommissar von der betreffenden Kataster-Inspektion zu liefern.

   Die letztere hat dem Ersteren außerdem zu verabfolgen: sämmtliche Kataster-Abschätzungsurkunden, insbesondere die Klassifikations-Verbandskarten, die Klassifikations- und Klassirungsübersichten, die bei der Katasterabschätzung aufgenommenen Begangsprotokolle, Statistiken, Klassifikations- und Klassirungsprotokolle, die Protokolle über die Feststellung der Normalsätze und über die Ermittelung des steuerbaren Reinertrages, nebst den summarischen Nachweisungen der Reinerträge, sowie die sonstigen bei der Katastralabschätzung aufgenommenen Verhandlungen und Schriftstücke.
3) Zu §. 22. Besondere Gemarkungskarten sind nicht herzustellen, die Katasterkarten vielmehr für den vorliegenden Zweck unmittelbar zu verwenden und die Gemarkungsgrenzen mit der im Kataster bestehenden Eintheilung nach Gemeinden in Uebereinstimmung zu halten.
4) Zu §. 26. Behufs Aufstellung des Klassifikationstarifs ist jeder Katasterverband in der Regel als ein besonderer Klassifikationsdistrikt zu behandeln, jedoch darf ein solcher Distrikt niemals verschiedenen landräthlichen Kreisen angehören.
5) Zu §. 28. Die auszuwählenden Musterstücke sind nach Kataster-, Flur- und Parzellen-Nummern zu bezeichnen, und ist demgemäß das Muster 2. entsprechend abzuändern.
6) Zu §. 34. Die Einschätzung der Liegenschaften in die Klassen des Tarifs erfolgt gemeindeweise und für sämmtliche Gemeinden eines Katasterverbandes (Klassifikationsdistrikts, zu 4.) thunlichst durch dieselben Mitglieder der Veranlagungskommission.
7) Zu §. 43. In dem Einschätzungsregister und dessen Anlage (Muster 4. und 5. zu §. 43.) sind die Flächenabschnitte nach Kataster-, Flur- und Parzellen-Nummern zu bezeichnen; die Größen derselben nach Maaßgabe der Mutterrolle ꝛc., und wenn sich die Einschätzung auf Theile einer Katasterparzelle bezieht, unter Vermeidung einer Vermessung nach aliquoten Theilen der Größe der ganzen Parzelle festzustellen; auch die Muster 4. und 5. (zu §. 43.) dem entsprechend abzuändern.
8) Zu §. 44. Die Abschätzungsresultate für den Kreis sind in dem Verzeichnisse Muster 6. (zu §. 44.), unter entsprechender Abänderung des letzteren, nach Gemeinden und Katasterverbänden geordnet, zusammenzustellen. Dieser Zusammenstellung ist zugleich eine summarische Zusammenstellung der im Kataster nachgewiesenen Flächeninhalte und Katastralerträge der einzelnen Katasterverbände, nach Klassen und Kulturarten geordnet, beizufügen.

VI. Allgemeine Bestimmung.

§. 53.

Der Finanzminister hat die zur Ausführung dieser Anweisung weiter erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Derselbe ist zugleich ermächtigt, sofern es sich nach Maaßgabe der bei der praktischen Ausführung zu machenden Erfahrungen als nothwendig ergeben sollte, einzelne Vorschriften dieser Anweisung entsprechend abzuändern. Doch dürfen durch dergleichen Abänderungen die allgemeinen Grundlagen des Abschätzungssystems nicht berührt werden.

Berlin, den 21. Mai 1861.

Digitized by Google

Muster 1. (zu §. 24.)

Regierungs-Bezirk .....
Kreis .....
Klassifikationsdistrikt .....

Klassifikationstarif.

Kulturart.	1. Klasse.	2. Klasse.	3. Klasse.	4. Klasse.	5. Klasse.	6. Klasse.	7. Klasse.	8. Klasse.
	Reinertrag für einen Morgen in Silbergroschen.							
Ackerland								
Gärten								
Wiesen								
Weiden								
Holzungen								
Wasserstücke				—	—	—	—	—
Oedland				—	—	—	—	—

..... den .. ..

Die Veranlagungskommission.

(Unterschriften.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Muſter 2. (zu §.

Regierungsbezirk .....
Kreis .....
Klaſſificationsdiſtrikt .....

Verzeichniß der Muſterſtücke.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Name der Gemarkung.	Kulturart.	Klasse.	Beschaffenheit der Musterstücke.			
				Bestandtheile der Krume.	Tiefe der Krume. Zoll.	Unterlage.	Lage, Neigung nach der Himmelsgegend, Feuchtigkeitsgrad, und sonstige besondere Eigenschaften.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Digitized by Google

Der Musterstücke.

Name und Wohnort des Eigenthümers.	Benennung der Lage.	Etwaige bildliche Darstellung mit Angabe der Grenznachbaren.
9.	10.	11.

..... den .....

Die Veranlagungskommission.

(Unterschriften.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Muster 3. (zu §. 32.)

Regierungsbezirk .....

Klassifikationstarif.

..... den .....

Die Bezirkskommission.

(Unterschriften.)

62

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Kreis.	Klassifikations-Distrikt.	Reinertrag für einen															
			Ackerland.								Gärten.									
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.
			Klasse.								Klasse.									
	(Bemerkung: Die Kreise sind in alphabetischer Ordnung einzutragen.)																			

Morgen in Silbergroschen.

Wiesen.						Weiden.								Holzungen.								Wasserstücke.			Oedland.		
3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
Klasse.						Klasse.								Klasse.								Klasse.			Klasse.		

Digitized by Google

Muster 4. (zu §. 43.)

Regierungsbezirk .....
Kreis .....
Klassifikationsdistrikt .....
Gemarkung .....
№ .....

Einschätzungs-Register.

Gesehen
..... den .....
Die Veranlagungskommission.
(Unterschriften.)

Aufgestellt
..... den .....
durch den (Stand.)
(Unterschrift.)

Digitized by Google

№ des Kartenblatts.	№ des Flächenabschnitts.	Kulturart.	Klasse.	A. Steuerpflichtige Liegenschaften. a. bisher steuerpflichtige. Morgen. Dez	A. Steuerpflichtige Liegenschaften. b. bisher steuerfreie und bevorzugte. Morgen. Dez.	B. Steuerfreie Liegenschaften. (§. 21. zu c. und d. der Anweisung.) Morgen. Dez.	C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke. a. Land. (Wege, Eisenbahnen ꝛc.) Morgen. Dez.	C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke. b. Wasser. (Flüsse, Bäche ꝛc.) Morgen. Dez	D. Hofräume ꝛc. (§. 2. zu b. der Anweisung.) Morgen. Dez.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Seite ..

№ des Kartenblatts.	№ des Flächenabschnitts.	Kulturart.	Klasse.	A. Steuerpflichtige Liegenschaften. a. bisher steuerpflichtige. Morgen.	Dez	A. b. bisher steuerfreie und bevorzugte. Morgen.	Dez	B. Steuerfreie Liegenschaften. (§. 21. zu c. und d. der Anweisung.) Morgen.	Dez.	C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke. a. Land. (Wege, Eisenbahnen 2c.) Morgen.	Dez	C. b. Wasser. (Flüsse, Bäche 2c.) Morgen.	Dez.	D. Hofräume 2c. (§. 2. zu b. der Anweisung.) Morgen.	Dez.
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.		8.		9.		10.	
		Seite	..												

Muster 5. (zu §. 43.)

Regierungsbezirk .....
Kreis .....
Klassificationsdistrikt .....
Gemarkung .....
№ .....

Klassen-Zusammenstellung.

Aufgestellt
..... den .....
durch den (Stand)
(Unterschrift.)

Digitized by Google

Seite .....

Kulturart.	Nummer des			Einschätzung.								Zusammen.
	Kartenblatts.	Flächenabschnitts		1. Klasse.	2. Klasse.	3. Klasse.	4. Klasse.	5. Klasse.	6. Klasse.	7. Klasse.	8. Klasse.	Spalte 5. bis 12.
		von	bis	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Wieder-

Digitized by Google

Wiederholung.

Kulturart.	Einschätzung.								Zusammen. Spalte 2. bis 9.
	1. Klasse.	2. Klasse.	3. Klasse.	4. Klasse.	5. Klasse.	6. Klasse.	7. Klasse.	8. Klasse.	
	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Morg. Dez.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

A. Steuerpflichtige Liegenschaften.

a) bisher steuerpflichtige.

Ackerland .....
Gärten .....
Wiesen .....
Weiden .....
Holzungen .....
Wasserstücke .....
Oedland .....
Unland .....

b) bisher steuerfreie oder bevorzugte.

Ackerland .....
Gärten .....
Wiesen .....
Weiden .....
Holzungen .....
Wasserstücke .....
Oedland .....
Unland .....

Wieder-

Digitized by Google

Wiederholung.

Kulturart.	Einschätzung.								Zusammen. Spalte 2. bis 9.
	1. Klasse.	2. Klasse.	3. Klasse.	4. Klasse.	5. Klasse.	6. Klasse.	7. Klasse.	8. Klasse.	
	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Morg. Dez.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

B. **Steuerfreie Liegenschaften** (§. 21. zu c. und d. der Anweisung).

Ackerland														
Gärten														
Wiesen														
Weiden														
Holzungen														
Wasserstücke							—	—	—	—	—	—	—	—
Oedland							—	—	—	—	—	—	—	—
Unland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

C. **Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke** (§. 2. zu a. der Anweisung).

a) Land (Wege, Eisenbahnen, Begräbnißplätze ꝛc.) .....

b) Wasser (Flüsse, Bäche ꝛc.) .....

D. **Hofräume ꝛc.** (§. 2. zu b. der Anweisung) .....

Ueberhaupt .....

Muster 6. (zu §. 44.)

Regierungs-Bezirk .....
Kreis .....

Der Kreis zerfällt in die Klassifikationsdistrikte
.....

Kreisübersicht.

Gesehen
..... den .....
Die Veranlagungskommission.
(Unterschriften.)

Aufgestellt
..... den .....
durch den (Stand)
(Unterschrift.)

Digitized by Google

Klassifikations-Distrikt.			N ..... Gemarkung									
			A. Steuerpflichtige Liegenschaften.						B. Steuerfreie Liegenschaften.		Zu-A.	
			a. bisher steuerpflichtige.		b. bisher steuerfreie oder bevorzugte.		zusammen.					
Kulturart.	Klasse.	Tarifsatz.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	
		Sgr.	Mrg. Dez	Rthlr. Dez	Mrg. Dez	Rthlr. Dez	Mrg. Dez	Rthlr. Dez.	Mrg. Dez.	Rthlr. Dez	Mrg. Dez	
Ackerland.....	1 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.		Bemerkung. Die Gemarkungen sind kreisweise, und wenn der Kreis in mehrere Klassifikations-Distrikte getheilt ist, distriktsweise, alphabetisch geordnet einzutragen, und in beiden Fällen innerhalb des Kreises fortlaufend zu numeriren.)									
Gärten	1 2. 3. 4 5 6. 7. 8											
Wiesen.....	1 2. 3. 4 5. 6 7. 8											
Weiden	1 2 3. 4 5. 6 7. 8											

Digitized by Google

Seite .....

№ ..... Gemarkung ....

sammen und B.			A. Steuerpflichtige Liegenschaften.												B. Steuerfreie Liegenschaften.				Zusammen A. und B.				
			a. bisher steuerpflichtige.				b. bisher steuerfreie oder bevorzugte.				zusammen.												
Reinertrag.		für den Morgen.	Fläche.		Reinertrag.		Fläche.		Reinertrag.		Fläche.		Reinertrag.		Fläche.		Reinertrag.		Fläche.		Reinertrag.		für den Morgen.
Rthlr.	Dez.	Sgr.	Mrg.	Dez.	Rthlr.	Dez.	Mrg.	Dez.	Rthlr.	Dez.	Mrg.	Dez.	Rthlr.	Dez.	Mrg.	Dez.	Rthlr.	Dez.	Mrg.	Dez.	Rthlr.	Dez.	Sgr.

Digitized by Google

Klassifikations-Distrikt.			№ ..... Gemarkung													
			A. Steuerpflichtige Liegenschaften								B. Steuerfreie Liegenschaften.				Zu-A.	
			a. bisher steuerpflichtige.				b. bisher steuerfreie oder bevorzugte.				zusammen.					
Kulturart.	Klasse.	Tarifklas.	Fläche.		Reinertrag.		Fläche.		Reinertrag.		Fläche.		Reinertrag.		Fläche.	
		Sgr.	Mrg.	Dez	Rthlr.	Dez	Mrg.	Dez	Rthlr.	Dez	Mrg.	Dez	Rthlr.	Dez	Mrg.	Dez
Holzungen	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.															
Wasserstücke ...	1. 2. 3.															
Oedland	1 2. 3.															
Unland	—	—			—	—			—	—			—	—		
Zusammen	—	—														
Wege ꝛc.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Flüsse, Bäche ꝛc.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hofräume ꝛc. ..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ueberhaupt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Seite .....

№ ..... Gemarkung .....

sammen und B.	A. Steuerpflichtige Liegenschaften.						B. Steuerfreie Liegenschaften.		Zusammen A. und B.		
	a. bisher steuerpflichtige.		b. bisher steuerfreie oder bevorzugte.		zusammen.						
Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	für den Morgen.
Rthlr. Sgr.	Mrg. Dez.	Rthlr. Sgr.	Mrg. Dez.	Rthlr. Sgr.	Mrg. Dez.	Rthlr. Sgr.	Mrg. Dez.	Rthlr. Sgr.	Mrg. Dez.	Rthlr. Sgr.	Sgr.
— — —		— —		— —		— —		— —		— —	—
— — —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —		— —	—
— — —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —		— —	—
	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —			

Digitized by Google

Digitized by Google

Muster 7. (zu §. 49.)

Regierungsbezirk .....

Hauptübersicht.

Gesehen

..... den .....

Die Bezirkskommission.

(Unterschriften.)

Aufgestellt

..... den .....

durch den (Stand)

(Unterschrift.)

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Kreis.		Ackerland. Fläche. Morg. Qu.	Ackerland. Reinertrag. Rthlr. Sgr.	Ackerland. Reinertrag für den Morgen. Sgr.	Gärten. Fläche. Morg. Qu.	Gärten. Reinertrag. Rthlr. Sgr.	Gärten. Reinertrag für den Morgen. Sgr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
	(Bemerkung: Die Kreise sind in alphabetischer Ordnung einzutragen.)	A. Steuerpflichtige Liegenschaften (a) bisher steuerpflichtige..... (b) bisher steuerfreie oder bevorzugte zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung).....						
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften (a) bisher steuerpflichtige..... (b) bisher steuerfreie oder bevorzugte zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung).....						
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften (a) bisher steuerpflichtige..... (b) bisher steuerfreie oder bevorzugte zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung).....						
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften (a) bisher steuerpflichtige..... (b) bisher steuerfreie oder bevorzugte zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung).....						
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften (a) bisher steuerpflichtige..... (b) bisher steuerfreie oder bevorzugte zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung).....						
	Seite	A. Steuerpflichtige Liegenschaften (a) bisher steuerpflichtige..... (b) bisher steuerfreie oder bevorzugte zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung).....						

Wiesen.			Weiden.			Holzungen.			Wasserflächen.		
Fläche.	Reinertrag.	Reinertrag für den Morgen.	Fläche.	Reinertrag.	Reinertrag für den Morgen.	Fläche.	Reinertrag	Reinertrag für den Morgen.	Fläche.	Reinertrag.	Reinertrag für den Morgen.
Morg. Dez.	Rthlr. Dez	Sgr	Morg. Dez	Rthlr. Dez	Sgr.	Morg. Dez	Rthlr. Dez	Sgr.	Morg. Dez.	Rthlr. Dez.	Sgr.
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Kreis.		Oedland. Fläche. Morgen Qu.	Oedland. Reinertrag. Rthlr. Sgr.	Oedland. Reinertrag für den Morgen. Sgr.	Unland. Morgen. Qu.
			22.	23.	24.	25.
	(Bemerkung: Die Kreise sind in alphabetischer Ordnung einzutragen.)	A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige ..... b) bisher steuerfrei oder bevorzugte zusammen				
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)				
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige ..... b) bisher steuerfreie oder bevorzugte zusammen				
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)				
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige ..... b) bisher steuerfreie oder bevorzugte zusammen				
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)				
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige ..... b) bisher steuerfreie oder bevorzugte zusammen				
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)				
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige ..... b) bisher steuerfreie oder bevorzugte zusammen				
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)				
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige ..... b) bisher steuerfreie oder bevorzugte zusammen				
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)				
	Seite	A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige ..... b) bisher steuerfreie oder bevorzugte zusammen				
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)				

Digitized by Google

Zusammen.					C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke.				D. Hofräume ꝛc. (§. 2. zu b. der Anweisung.)		Ueberhaupt.				
Fläche.		Reinertrag.		Reinertrag für den Morgen.	a. Land. (Wege, Eisenbahnen ꝛc.)		b. Wasser. (Flüsse, Bäche ꝛc.)				Fläche.		Reinertrag.		Reinertrag für den Morgen.
Morgen.	Dez.	Rthlr.	Dez.	Sgr.	Morgen.	Dez.	Morgen.	Dez.	Morgen.	Dez.	Morgen.	Dez.	Rthlr.	Dez.	Sgr.
26.		27.		28.	29.		30.		31.		32.		33.		34.
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Anlage A. (zu §. 22.)

Anweisung

für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten und Feststellung des Flächeninhalts der Liegenschaften.

§. 1.

Die Herstellung der Gemarkungskarten soll, soweit als irgend möglich, auf dem Wege der Kopirung bereits vorhandener Karten erfolgen. Neue Aufnahmen zu dem fraglichen Zwecke sind auf die dringendsten Fälle zu beschränken.

§. 2.

Bei der Kopirung bereits vorhandener Karten ist der Maaßstab der Originalkarte, soweit er sich für den vorliegenden Zweck überhaupt noch als brauchbar erweist, beizubehalten; anderenfalls die Kopie in dem erforderlichen größeren Maaßstabe zu entwerfen.

Die Kopien der Karten sind durch Nachtragung der seit der Aufnahme der Originale in der Begrenzung der Kulturarten u. s. w. eingetretenen Veränderungen, überhaupt aber so weit zu vervollständigen, daß sie den in den §§. 5. bis 13. dieser Anweisung enthaltenen Vorschriften entsprechen. Insbesondere sind auf den Kopien der Karten von separirten Feldmarken die Grenzen der Abfindungsstücke einzutragen.

Neue Gemarkungskarten sind, je nach der Beschaffenheit des darzustellenden Terrains, insbesondere der Größe der aufzunehmenden Flächenabschnitte (§. 17.), in dem Maaßstabe von 1 : 2500 bis 1 : 5000 der Natur zu entwerfen.

§. 3.

Das Format der Gemarkungskarten soll in der Regel ein ganzer Bogen Groß-Adlerpapier, 38 Zoll lang und 26 Zoll (Duodezimalmaaß) breit, und der Bogen, soweit dies erforderlich, in der Regel bis auf einen freien Rand von der Breite eines Zolles ganz mit Zeichnung bedeckt sein.

Ist die Gemarkung so groß, daß sie in dem für sie als nothwendig erkannten Maaßstabe auf einem Bogen nicht dargestellt werden kann, so ist die Gemarkungskarte in mehrere Blätter zu zerlegen, dergestalt, daß die einzelnen Blätter durch paralleles Nebeneinanderlegen in die richtige Lage zu einander kommen. Wird aber die Gemarkungskarte auf Grund vorhandener Karten hergestellt, so ist es gestattet, die Blatteintheilung der letzteren beizubehalten, jedoch ohne das vorgeschriebene Format zu überschreiten.

§. 4.

Die auf den Gemarkungskarten darzustellenden Gegenstände sind so zu bezeichnen, wie dies auf der in der Beilage I. beigefügten Uebersicht der Signaturen nachgewiesen ist.

In der Beilage II ist ein Muster für die Gemarkungskarten beigefügt.

§. 5.

In den Gemarkungskarten sind die Grenzen sämmtlicher Kulturarten, sowie alle Wege, Eisenbahnen, Bäche, Flüsse und eine möglichst große Anzahl solcher Punkte und Linien (wie Meilensteine, andere große Steine, Kreuze, Markungstafeln, Brücken, ausgezeichnete Bäume, nach Umständen auch Hecken, Zäune und sonstige Grenzlinien) zu verzeichnen, welche geeignet sind, für die bei der Einschätzung der Liegenschaften nothwendige Eintragung der Klassengrenzen (§. 16.) als Anhalt zu dienen.

§. 6.

Die Grenzen etwaiger Flurabtheilungen und einzelner Grundstücke sind, falls ihre Darstellung in der Gemarkungskarte mit erheblichem Aufwand an Zeit und Kosten verbunden sein würde, nur soweit zu verzeichnen, als sie mit den im §. 5. bezeichneten Grenzen zusammenfallen.

Kulturmassen von einer geringeren Größe als einem Morgen sind nicht besonders aufzunehmen, sondern zu der sie umschließenden Kulturart, oder, falls sie von verschiedenen Kulturarten begrenzt werden, zu derjenigen der letzteren zu ziehen, welcher sie ihrer Beschaffenheit nach am nächsten kommen.

§. 7.

Dagegen sind in den Gemarkungskarten besonders zu verzeichnen:

a) die Eigenthumsgrenzen der bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke (§. 21. zu c. der Hauptanweisung);

b) die Grenzen derjenigen Grundstücke, welche auch künftig von Entrichtung der Grundsteuer befreit bleiben sollen (§. 2. zu a. und §. 21. zu c. und d. der Hauptanweisung);

Digitized by Google

c) die Grenzen der mit Gebäuden besetzten Grundstücke, nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten (§. 2. zu b. der Hauptanweisung).

Die Grundstücke zu a. und b. sind nach dem Besitzstande einzeln, die zu c. dagegen nur in ihrem Gesammtumfange aufzunehmen, dergestalt, daß bei geschlossenen Ortschaften in der Regel nur die Aufnahme des Umrings der Ortschaften stattfinden, und eine Ausnahme hiervon nur eintreten darf, wenn innerhalb des Ortschafts-Umrings Grundstücke belegen sind, welche künftig der Grundsteuer unterliegen.

Ebenso sind die Feldmarken der bisher servispflichtigen, oder ganz grundsteuerfreien, beziehungsweise in der Grundsteuer bevorzugten Städte nur in ihrer Gesammtheit (nach Kulturarten ꝛc. §§. 5. und 6. dieser Anweisung) und ohne Berücksichtigung der einzelnen Besitzverhältnisse aufzunehmen.

§. 8.

Bei Aufnahme der im §. 7. zu a. und b. gedachten Grundstücke ist mit besonderer Sorgfalt zu verfahren.

Es sind nicht allein die in den nach §. 21. der Hauptanweisung aufgestellten Nachweisungen aufgeführten Grundstücke der gedachten Art im Felde oder nach etwa vorliegenden Karten sorgfältig zu ermitteln, sondern auch die Nachweisungen hinsichtlich der Richtigkeit ihres Inhalts bei jeder sich darbietenden Gelegenheit zu prüfen und entdeckte Unrichtigkeiten und Anstände auf der betreffenden Nachweisung selbst zu vermerken.

Wo seither schon grundsteuerpflichtige Grundstücke bisher steuerfreien oder in der Grundsteuer bevorzugten Gütern (insbesondere Rittergütern) einverleibt sind, und ihrer örtlichen Lage und ihrem Flächeninhalt nach nicht mit völliger Bestimmtheit nachgewiesen werden können, sind die betreffenden Güter in ihrem gegenwärtigen Besitzzusammenhange nach ihrem ganzen Areal zu vermessen und zu kartiren.

§. 9.

Die Aufnahme der Gemarkung beginnt mit Feststellung der Grenzen derselben unter Benutzung der etwa vorhandenen Karten und Grenzverhandlungen; soweit es nöthig erscheint, auf einem zu diesem Behuf vorzunehmenden Grenzbegange.

Die bei der Feststellung der Grenzen betheiligten Gemeindevorstände, beziehungsweise Inhaber selbstständiger Gutsbezirke sind aufzufordern einem solchen Grenzbegange beizuwohnen (§. 14. dieser Anweisung).

§. 10.

Sind einzelne Theile einer Gemeinde (Ortschaft) oder eines selbstständigen Gutsbezirks innerhalb der Gemarkung einer andern Gemeinde (Ortschaft) oder eines andern selbstständigen Gutsbezirks belegen (Enklaven), so sind solche zu der sie umschließenden Gemarkung zu ziehen, dergleichen Enklaven aber auf der Karte der letzteren erkennbar darzustellen.

Wenn Theile einer Gemeinde (Ortschaft) oder eines selbstständigen Gutsbezirks, ohne gerade Enklaven zu bilden, sich zungenförmig in die Gemarkung einer andern Gemeinde (Ortschaft) oder eines selbstständigen Gutsbezirks hineinerstrecken, so sind die hierdurch entstehenden Figuren in zweckmäßiger Weise abzuschneiden, die diesfälligen Flächen aber auf der Gemarkungskarte erkennbar zu bezeichnen.

Liegen die Grundstücke eines selbstständigen Gutsbezirks mit einer bäuerlichen Gemeinde im Gemenge, so sind dieselben für den vorliegenden Zweck als eine Gemarkung zu behandeln und gemeinschaftlich in eine Karte aufzunehmen, auf letzterer aber mit ihren Grenzen erkennbar darzustellen.

§. 11.

Walten Streitigkeiten über die Gemarkungsgrenzen ob, die nicht sogleich beseitigt werden können, so ist die Grenze mit Berücksichtigung der Oertlichkeit in möglichst zweckentsprechender Art anzunehmen, eine solche Grenze aber ebenfalls in der Karte erkennbar zu bezeichnen.

§. 12.

Durch die Aufnahme der Gemarkungs- oder sonstigen Grenzen zu den Zwecken des Abschätzungswerks werden die Rechte und Ansprüche der Gemeinden (Ortschaften) oder selbstständigen Gutsbezirke in keiner Art berührt oder beeinträchtigt.

§. 13.

Soweit Landesgrenzen bei der Aufnahme der Gemarkungskarten berührt werden, sind dieselben nach Maaßgabe der bestehenden Grenzverträge aufzunehmen und die Nummern der Grenzsteine oder Pfähle auf der Karte zu vermerken.

§. 14.

Die Gemeindevorstände und Inhaber selbstständiger Gutsbezirke, beziehungsweise die Pächter oder Nutznießer von Rittergütern und von den im §. 7. zu a. und b. gedachten Grundstücken sind unter Hinweisung auf die ihnen möglicherweise aus der Nichtbefolgung einer solchen Aufforderung entspringenden Nachtheile aufzufordern, die Grenzen der Gemarkungen, beziehungsweise der in letzteren belegenen, in den Karten be-

Digitized by Google

sonders zu verzeichnenden Grundstücke entweder selbst anzuzeigen, oder durch eine mit der Oertlichkeit und dem Besitzstande in der Gemarkung genau bekannte Persönlichkeit anzeigen zu lassen.

Die mit der Beaufsichtigung und Verwaltung der im Besitze des Staates befindlichen Grundstücke beauftragten Beamten, Domainenpächter u. s. w., haben einer solchen Aufforderung unbedingt Folge zu leisten.

Die diesfälligen Aufforderungen sind schriftlich zu erlassen, und die Insinuations-Dokumente darüber zu den Akten zu bringen.

§. 15.

Werden die in den Gemarkungskarten darzustellenden Grenzen von den hierzu verpflichteten Personen, ungeachtet der an sie erlassenen Aufforderung (§. 14), nicht angewiesen, so sind diese Grenzen so aufzunehmen, wie sie sich vorfinden. Etwaige später sich als nothwendig ergebende oder beantragte Berichtigungen in den auf Grund dieser Aufnahmen gefertigten Karten und Schriftstücken erfolgen auf Kosten derjenigen Gemeinden, Inhaber selbstständiger Gutsbezirke u. s. w., welche der früheren Aufforderung nicht Folge geleistet haben.

Dasselbe findet statt, wenn die Grenzen seiner Zeit nicht richtig angewiesen worden sind.

§. 16.

Die Eintragung der Musterstücke und der Klassengrenzen in die Gemarkungskarten (§. 41. der Haupt-Anweisung) erfolgt bei Ausführung der Einschätzung.

§. 17.

Die durch die Grenzen der Kulturmassen (§. 5.), der Klassen (§. 16.), der bisher befreiten oder bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke (§. 7. zu a.), der auch fernerhin steuerfreien Grundstücke (§. 7. zu b.), der mit Gebäuden besetzten ꝛc. Grundstücke (§. 7. zu c.), sowie durch die Gemarkungsgrenzen (§. 9.) und die im §. 10. gedachten Grenzlinien, oder die Grenzen der einzelnen Kartenblätter (§. 3.) gebildeten Flächenabschnitte, beziehungsweise die in zweckmäßiger Weise gebildeten Theile solcher Abschnitte sind gemarkungsweise oder, wenn die Gemarkungskarte in mehrere Blätter zerfällt (§. 3.), blattweise, mit Eins anfangend, fortlaufend zu numeriren.

§. 18.

Die Feststellung des Flächeninhalts der Flächenabschnitte erfolgt nach Maaßgabe der Gemarkungskarte oder unter Benutzung etwa vorhandener Vermessungs-Register oder ähnlicher Schriftstücke.

Die Flächeninhalte sind in Morgen und Dezimaltheilen des Morgens anzugeben.

§. 19.

Der Obergeometer hat von den geometrischen Arbeiten fleißig an Ort und Stelle Einsicht zu nehmen, allen bemerkten Mängeln und Unregelmäßigkeiten Abhülfe zu verschaffen und bei etwaigen Stockungen des Betriebes die für den geregelten Fortgang der Geschäfte geeigneten Maaßregeln zu treffen.

Er hat die Arbeiten des Geometers hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Genauigkeit und Form zu prüfen, und entweder als richtig anzuerkennen oder zu verwerfen, im letzteren Falle deren neue Anfertigung anzuordnen.

Die Unterschrift des Obergeometers auf den einzelnen Aktenstücken gilt dafür, daß dieselben als richtig und vorschriftsmäßig anerkannt sind.

§. 20.

Die Prüfungsmittel sind außer der in Beziehung auf die Form und das Verfahren erforderlichen Durchsicht aller Karten und Aktenstücke:

a) die Vergleichung der Anschlüsse der Gemarkungskarten mit den Karten der benachbarten Gemarkungen und im Innern der Gemarkung mit den angrenzenden Kartenblättern;
b) die Vergleichung der Karten mit dem Felde;
c) die wirkliche Nachmessung auf dem Felde;
d) die Nachrechnung von Flächeninhalten.

§. 21.

Die näheren Vorschriften für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten, ingleichen für das Verfahren bei Feststellung des Flächeninhalts der Flächenabschnitte und bei Revision der geometrischen Arbeiten bleiben der dieserhalb vom Finanzminister zu erlassenden besondern Anweisung vorbehalten.

Berlin, den 21. Mai 1861.

Digitized by Google

Anlage B. (zu §. 23.)

Zusammenstellung

der hauptsächlichsten, bei Aufstellung der Kreisbeschreibung zu berücksichtigende Punkte.

1) Lage, Größe und Begrenzung des Kreises.
2) Allgemeine Terrainbildung.
   a) ob der Kreis der Höhe oder Niederung ganz oder theilweise angehört?
   b) ob und event. welche Gebirgsketten oder bedeutende Höhenzüge den Kreis durchschneiden?
   c) ob und event. inwieweit die Form der Oberfläche die Bewirthschaftung erschwert?
   d) welche Seen, Flüsse und erheblicheren Bäche in dem Kreise vorkommen?
   e) ob Sümpfe und Moräste und event. in welcher Ausdehnung vorhanden sind?
   f) ob die Form und Lage des Terrains den Abzug des Wassers gestattet, und ob, event. für welche Theile des Kreises oder Ortschaften, Gefahr vor Ueberschwemmungen vorhanden ist?
3) Klimatische Verhältnisse.
   a) Einfluß der allgemeinen Terrainbildung (zu 2.) auf das Klima;
   b) Vorherrschende und besonders schädliche Windströmungen;
   c) Zerstörende Gewitterregen und Hagelwetter;
   d) Einwirkung des Klimas auf die Vegetation;
   e) Anfang und Dauer der Herbst- und Frühjahrsbestellung und Aussaat, der Getreide- und Heuerndte ꝛc.
4) Allgemeine Bodenbeschaffenheit.
   a) Mischungs- und Lagerungsverhältnisse des Bodens;
   b) Vorhandensein großer unfruchtbarer Flächen ꝛc.
5) Eindeichungen, Ent- und Bewässerungen, Drainagen.
6) Kommunikationsmittel.
   a) Eisenbahnen, Chausseen und Wasserstraßen;
   b) Zustand der nicht chaussirten Feld- und anderen Wege.
7) Bevölkerungsverhältnisse.
   a) Einwohnerzahl, getrennt nach Städten und plattem Lande, und im Vergleich zum Flächeninhalt des Kreises;
   b) Zahl der Städte und ländlichen Ortschaften;
   c) Erwerbs- und Verkehrs-Verhältnisse, Industrie; Fabriken und Manufakturen; Bergbau und Hüttenbetrieb; andere, besonders auch mit der Landwirthschaft verbundene Fabrikationsanstalten, wie z. B. Brauereien, Brennereien, Ziegeleien, Rübenzuckerfabriken ꝛc.;
   d) Höherer oder geringerer Grad der Wohlhabenheit, insbesondere mit Bezug auf das Aufkommen an Klassen- und klassifizirter Einkommensteuer und an Gewerbesteuer.
8) Naturerzeugnisse.

A. Aus dem Mineralreiche.

B. Aus dem Pflanzenreiche.

   a) Getreide und Hülsenfrüchte;
   b) Hackfrüchte;
   c) Gemüse, Obst und Wein;
   d) Handelsgewächse;
   e) Holz;
   f) Ueberfluß oder Mangel an Erzeugnissen aus dem Pflanzenreiche, Absatzwege und Bezugsquellen;
   g) Preise der Erzeugnisse zu a. bis e.

C. Aus dem Thierreiche.

   a) Viehstand, getrennt nach Städten und plattem Lande, im Vergleich zum Flächeninhalt des Kreises und zur Bevölkerung;
   b) Beschaffenheit und Arten des Viehes;
   c) Wiederkehrende Krankheiten des Viehes;
   d) Art der Haltung und Nutzung der verschiedenen Viehgattungen;

Digitized by Google

e) Absatzwege für die Erzeugnisse aus der Viehzucht ꝛc.;
f) Preise des Viehes und der sonstigen Erzeugnisse aus der Viehzucht.

9) Vertheilung des Grund und Bodens.
a) Die größere oder geringere Zerstückelung des Grundbesitzes; Größe und Zahl der Besitzungen; Vorkommen gemeinschaftlicher Hütungsreviere von erheblicherer Ausdehnung ꝛc;
b) Flächeninhalt der verschiedenen Benutzungsarten des Bodens (Kulturarten);
c) Separationen, Gemeinheitstheilungen ꝛc.;
d) die Lage der Grundstücke im Verhältniß zu den Wirthschaftsgehöften, und in Verbindung damit die Geschlossenheit der Dörfer, oder deren Aus- und Abbau mit isolirter Lage der Wirthschaftsgehöfte.

10) Bewirthschaftungsweise.
a) Die vorherrschenden Wirthschaftsarten (Dreifelder-, Fruchtwechsel-, Koppel- und Weidewirthschaft u. s. w.), sowohl auf Guts- wie auf Gemeindefeldmarken;
b) das größere oder geringere Bedürfniß und die Haltung von Dienstboten und anderen landwirthschaftlichen Handarbeitern, sowie die Kosten der Erhaltung und Löhnung derselben, mit Rücksicht auf den etwaigen Ueberfluß oder Mangel an Menschenkräften;
c) desgleichen der Gespannkräfte, unter Angabe der Arten des Zugviehes, der Art und Weise des Fahrens, des Pflügens und Eggens ꝛc., ob vierspännig, zweispännig ꝛc.;
d) die Verwendung und Beschaffung von Dünger, Mergel, Kalk, Gyps, Asche, Moder, Waldstreu oder anderer Ersatzmittel zur Düngung;
e) die Art und Weise der Bewirthschaftung der Forsten.

11) Verkehr mit Grundstücken, Behufs des Verkaufs oder der Verpachtung.
Die durchschnittlichen Kauf- und Pachtpreise größerer, mittlerer und kleinerer Güter und ganzer Wirthschaften, sowie einzelner Grundstücke und Parzellen, nach den während der letzten zehn Jahre zu Stande gekommenen Geschäften, soweit als möglich, unter Berücksichtigung etwa mitüberlassener Mobilien, Inventarienstücke, Fabrikationsanstalten u. s. w.

Anlage C. (zu §. 24.)

Allgemeine Grundsätze
bei Abschätzung des Reinertrages der Liegenschaften.

§. 1.

Spezieller Reinertrags-Berechnungen bedarf es Behufs Aufstellung des Klassifikationstarifs für den Kreis beziehungsweise Klassifikationsdistrikt nicht. Die Veranlagungskommission hat sich jedoch bei Entwerfung des Tarifs alle Momente, welche auf den Reinertrag der Grundstücke in den verschiedenen Theilen des Kreises von Einfluß sind, zu vergegenwärtigen; durch Vergleichung der im Kreise vorhandenen besten Grundstücke aller Kulturarten mit den schlechtesten abzuwägen, welche Mittelklassen nach anzunehmen sind und in wieviel Bonitätsklassen daher mit Rücksicht auf die allgemeine Beschränkung derselben nach §. 6. der Anweisung überhaupt jede Kulturart eingetheilt werden muß, um die wesentlichen im Kreise vorkommenden Ertragsverschiedenheiten der Liegenschaften möglichst zutreffend zu erfassen. Durch die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen soll nur auf die Gesichtspunkte hingewiesen werden, welche bei der Ab- und Einschätzung als maaßgebend zu betrachten sind.

§. 2.

Die Tarifsätze für die einzelnen Bonitätsklassen der verschiedenen Kulturarten sind angemessen abzustufen und dergestalt festzustellen, daß mit Anwendung derselben auf die betreffenden Grundstücke der mittlere Reinertrag der letzteren, d. h. derjenige Reinertrag erfaßt wird, welchen dieselben unter Voraussetzung einer gemeingewöhnlichen Bewirthschaftungsweise, nach Abzug der nothwendigen Gewinnungs- und Bewirthschaftungskosten, im Durchschnitt einer die gewöhnlichen Wechselfälle im Ertrage umfassenden Reihe von Jahren jedem Besitzer gewähren können. Unter den Bewirthschaftungskosten werden die Lohnsätze so angenommen, wie dieselben ohne Gewährung von Wohnungen, Naturalien und sonstigen Leistungen an Wirthschaftsbeamte, Arbeiter und Dienstleute zu zahlen sein würden.

Digitized by Google

§. 3.

Bei Veranschlagung der Naturalerträge in Geld sind überall die Martini-Durchschnittsmarktpreise des zuständigen Marktortes für die landwirthschaftlichen Erzeugnisse während des Zeitraums von 1837. bis 1860. unter Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre zu berücksichtigen.

§. 4.

Die Angemessenheit der Tarifsätze ist unter Anderm auch durch Vergleichung mit den gewöhnlichen Kauf- und Pachtwerthen der Grundstücke, d. h. mit denjenigen Preisen zu prüfen, welche ein verständiger, mit dem gewöhnlichen Betriebskapital ausgerüsteter Käufer oder Pächter für den Morgen Landes mittlerer Qualität der betreffenden Bonitätklassen und Kulturarten in der Hoffnung zu zahlen pflegt, die landesüblichen Zinsen von dem Kaufpreise oder die Pachtzinsen heraus zu wirthschaften.

§. 5.

Kommen im Preise beziehungsweise im Klassifikationsdistrikte Massen von solchen Grundstücken vor, welche der Aufwendung besonderer Kosten dauernd bedürfen, um in dem Zustande ihrer Ertragfähigkeit, in welchem sie sich befinden, erhalten zu werden, so ist bei Feststellung des Klassifikationstarifs hierauf Rücksicht zu nehmen und der Tarifsatz für solche Grundstücke so zu bestimmen, daß die bezeichneten Kosten in demselben ihren Ausdruck finden.

Es gehören hierher die Kosten für Unterhaltung von Ufern, Deichen, Dämmen, Gräben, Mauern, Einfriedigungen und anderen Werken, durch welche die Grundstücke vor Zerstörung gesichert werden, oder ohne welche dieselben gar nicht, oder doch nicht in dem bestehenden Maaße würden benutzt werden können; ferner die Unterhaltungskosten für vorhandene Ent- und Bewässerungsanstalten, Drainagen und ähnliche Anlagen, durch welche die Grundstücke zu einem höheren Ertrage gebracht sind, als sie ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage nach gewähren würden; endlich die Unterhaltungskosten der Mauern bei Weinbergen auf Gebirgsabhängen u. a. m.

Dagegen bleiben die Zinsen von den Anlagekapitalien derartiger Anstalten bei Abmessung der Tarifsätze für solche Grundstücke, gleichviel ob das Kapital bereits bezahlt ist oder noch bezahlt, beziehungsweise verzinst und amortisirt werden muß, ganz außer Betracht.

§. 6.

Bei Aufstellung des Klassifikationstarifs für den Acker und bei Einschätzung desselben in die einzelnen Tarifklassen ist der Kulturzustand durchweg so anzunehmen, wie er sich bei denjenigen Ackergrundstücken des Klassifikationsdistrikts vorfindet, die bisher dauernd in gemeingewöhnlicher Art, ohne Anwendung künstlicher Kulturmittel und ohne Zusammenhang mit Fabrikationsanstalten bewirthschaftet worden sind.

§. 7.

Die Tarifsätze für die Gärten sind in einem angemessenen Verhältniß zu den Tarifsätzen für das Ackerland oder für die entsprechenden anderen Kulturarten im Kreise, beziehungsweise Klassifikationsdistrikte zu bestimmen.

Gärten, welche durch Aufwendung besonderer Industrie zu einem außergewöhnlich hohen Ertrage gebracht sind, oder von Gärtnern von Beruf bearbeitet werden, sind deshalb nicht höher zu schätzen, als andere, welche sich ihrer Beschaffenheit nach mit den ersteren in gleicher Lage befinden.

Bei Abmessung der Tarifsätze für Weingärten ist der bei dieser Kulturart häufigere Wechsel guter, mittelmäßiger und schlechter Jahre, imgleichen gänzlicher Fehljahre, nicht minder der Aufwand für Dung-, Herbst- (Erndte-) und Unterhaltungskosten der Pfähle und Planken, wenn die Weinstöcke an solche gebunden werden, und jährliche Nachpflanzungen entsprechend zu berücksichtigen.

Der Naturalertrag an Wein ist nach den gemeinen Preisen des letzteren zur Zeit des ersten Abstichs im Durchschnitt der Jahre von 1837. bis 1860. zu Gelde zu veranschlagen.

§. 8.

Wiesen, welche zur Bleiche dienen, sind, ohne Rücksicht auf den Ertrag der Bleiche, zu derjenigen Wiesenklasse einzuschätzen, zu welcher sie ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage nach gehören.

§. 9.

Die Tarifsätze bei Holzungen sind nach der Produktionsfähigkeit des Bodens und den sich vorfindenden dominirenden Holz- und Betriebsarten, mit Berücksichtigung der Umtriebszeit, mit einem Abzuge für mögliche Unglücksfälle und unter Abrechnung der Kosten der Verwaltung, des Schutzes, der Holzhauer-, Rücker- und Fuhrlöhne und der nothwendigen Kulturkosten, nach Maaßgabe der in der allgemeinen Klassifikationsskala (§. 25. der Anweisung, Anlage D.) aufgeführten Ertragssätze, festzustellen. Der Werth des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes bleibt unberücksichtigt.

Digitized by Google

§. 10.

Maulbeer-, Kastanien- und Weidenanpflanzungen ꝛc. sind nach ihrem wirklichen Reinertrage entweder in eine der für den Kreis, beziehungsweise Klassifikationsdistrikt aufgestellten Holzklassen einzureihen, oder es ist, falls letztere dazu nicht ausreichen, und solche Grundstücke in größerem Umfange vorkommen, eine oder mehrere besondere Klassen der Holzungen für dieselben zu bilden, jedoch ohne die nach §. 6. der Anweisung zulässige höchste Zahl von acht Holzklassen zu überschreiten.

§. 11.

Auf einzelne gemeine Bäume (Waldbäume), womit Grundstücke besetzt sind, ist bei der Abschätzung nicht zu rücksichtigen, die Bäume mögen den Ertrag der Grundstücke vermehren oder vermindern.

§. 12.

Torfgräbereien sind, ohne Rücksicht auf die Torfnutzung, je nach ihrer Lage und Beschaffenheit, in die entsprechenden Acker-, Wiesen- oder Weideklassen einzuschätzen.

§. 13.

Bei den Wasserstücken ist der Ertrag der Fischerei und der Nebennutzungen im Durchschnitt einer längeren Reihe von Jahren und mit Berücksichtigung der Kosten für Unterhaltung, Wiederbesetzung, Schleusen, Dämme und Geräthe der Feststellung der Tarifsätze für diese Kulturart zu Grunde zu legen.

Ländereien, welche abwechselnd bald als Fischteiche, bald als Ackerland oder als Grasland benutzt werden, sind auch in diesen beiden Beziehungen zu veranschlagen und ist nach dem Durchschnitt aller Nutzungen zu bestimmen, ob für sie ein besonderer Tarifsatz zu bilden ist, oder sie in die für den Kreis, beziehungsweise Klassifikationsdistrikt gebildeten Acker-, Wiesen- oder Weideklassen eingereiht werden können.

§. 14.

Schiffbare Kanäle, welche nicht zu den im §. 4. zu c. und d. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, gedachten Grundstücken gehören, sowie nicht schiffbare, nur zum Betriebe von Mühlen, Hütten und anderen Werken, zu Bleichen oder zur Bewässerung und Entwässerung dienende Kanäle, Gräben ꝛc.; ferner Ufer, Raine, Alleen, Privat- und Servitutswege und aufgesammelte Steinhaufen; ingleichen die zu Steinbrüchen ꝛc. und die bei Bergwerken zu Stollen, Schachten, Halden, Wegen, Wasserbehältern u. s. w. verwendeten Flächen; endlich die Einhegungen aller Art sind wie die anliegenden oder umschlossenen Grundstücke einzuschätzen. Alte unfruchtbare, von den Bergwerken nicht mehr benutzte Halden, sind als Unland zu betrachten.

§. 15.

Mit Gebäuden nicht besetzte Bauplätze sind wie die Nachbargrundstücke, falls aber letztere nur Grundstücke der im §. 2. zu b. der Anweisung gedachten Art sind, in die ihrer Lage und Beschaffenheit entsprechende Kulturart und Klasse einzuschätzen.

§. 16.

Kommen im Kreise, beziehungsweise Klassifikationsdistrikt solche Grundstücke, welche der Aufwendung besonderer Kosten dauernd bedürfen, um in dem Zustande ihrer Ertragfähigkeit, in welchem sie sich befinden, erhalten zu werden (§. 5.), in geringerem Umfange vor, so ist bei der Einschätzung — erforderlichenfalls durch Einstellung der betreffenden Grundstücke in eine geringere Tarifklasse — auf die gedachten Kosten Rücksicht zu nehmen.

Berlin, den 21. Mai 1861.

Digitized by Google

Anlage D. (zu §. 25.)

Klassifikations-Skala.

Ackerland.		Gärten.		Wiesen.		Weiden.		Holzungen.		Wasserstücke.		Oedland.	
Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.
1	3	1	15	1	6	1	1	1	1		Die Ertragsstufen steigen unter 9 Sgr. um je 1 Sgr; über 9 Sgr. um je 3 Sgr; v. 30 Sgr. ab aber um je 15 Sgr.		Die Ertragsstufen steigen unter 9 Sgr. um je 1 Sgr.; über 9 Sgr. um je 3 Sgr.
2	6	2	30	2	9	2	2	2	2				
3	9	3	45	3	12	3	3	3	3				
4	12	4	60	4	15	4	4	4	4				
5	15	5	75	5	18	5	5	5	5				
6	18	6	90	6	24	6	6	6	6				
7	21	7	105	7	30	7	7	7	7				
8	24	8	120	8	39	8	8	8	8				
9	27	9	150	9	48	9	9	9	9				
10	30	10	180	10	60	10	12	10	12				
11	36	11	210	11	75	11	15	11	15				
12	42	12	240	12	90	12	18	12	18				
13	48		v. 240 Sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 60 Sgr.	13	105	13	21	13	21				
14	54			14	120	14	24	14	24				
15	60				v. 120 Sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 30 Sgr.	15	27	15	30				
16	66					16	30	16	36				
17	72					17	36	17	42				
18	81					18	42	18	48				
19	90					19	48	19	54				
20	99					20	54	20	60				
21	108					21	60	21	69				
22	120					22	69	22	78				
23	135					23	78	23	90				
24	150					24	90		v. 90 Sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 15 Sgr.				
25	165					25	105						
26	180					26	120						
27	195						v. 120 Sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 30 Sgr.						
28	210												
29	225												
30	240												
31	255												
32	270												
33	285												
34	300												
	v. 300 Sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 30 Sgr.												

Digitized by Google

Vorstehende Anweisung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Zugleich ergeht an die sämmtlichen Unterbehörden und die Beamten unseres Verwaltungsbezirks die Aufforderung, den mit den Abschätzungsarbeiten im diesseitigen Regierungsbezirke beauftragten Kommissarien und Geometern die erforderliche Unterstützung in jeder Weise zu Theil werden zu lassen und deren Requisitionen pünktlich Folge zu leisten.

Stralsund, den 24. Juni 1861.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 27. Stralsund, den 4. Juli 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 27. Juni d. J. ausgegebene 22ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5392. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1861. Vom 22. Juni 1861.

Das am 1. Juli d. J. ausgegebene 23ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5393. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße in Blumenthal über Reifferscheid nach Sistig an der Schleiden-Schmidtheimer Bezirksstraße im Kreise Schleiden, Regierungs-Bezirk Aachen; unter

5394. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Büren-Marsberger Kreis-Chaussee in Fürstenberg nach Haaren an der Haaren-Paderborner und Bredelar-Salzkottener Straße; unter

5395. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1861, betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuersocietät der Provinz Sachsen, vom 5. August 1838; und unter

5396. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1861, betreffend den Anschluß der Kreise Bitburg, Landkreis Trier, Saarburg und Wittlich an den Bezirk der Handelskammer der Stadt Trier.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 329.) Das Domainen-Vorwerk Bretwisch im Kreise Grimmen, 1½ Meilen von der Kreisstadt Grimmen, 5 Meilen von Stralsund und 3¾ Meilen von Greifswald entfernt, mit einem Areal von

2040 Morgen 139 □Ruthen,

worunter 1468 Morgen Acker und 361 Morgen Wiesen,

soll auf 18 Jahre, von Johannis 1862 bis dahin 1880, im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 8200 Thlr. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtcaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 34,500 Thlr. nachzuweisen.

Zu dem auf den **22. August d. J.,** Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungsbedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungsbedingungen und der Licitationsregeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 27. Juni 1861.

Königliche Regierung.

(№ 330.) Für den vom 1. Juli d. J. ab in den Ruhestand versetzten Baurath Michaelis in Stralsund ist der Bauinspector Trübe, welcher ebenfalls in Stralsund seinen Wohnsitz haben wird, berufen. Demselben werden sämmtliche Funktionen zugewiesen, welche er als Baubeamter des Kreises Franzburg zu verrichten hat, namentlich wird er sämmtliche Königliche Bauwerke, die Oberaufsicht und Revision der Dampfmaschinen im Franzburger Kreise, die Verwaltung der Staats-Chausseen von Reinberg bis Stralsund, von Reinberg bis Stahlbrode und von Stralsund bis Richtenberg, welche bisher der Baumeister Kirchhoff in Grimmen auftragsweise verwaltet hat, und die Direction der Provinzial-Aichungs-Commission, so wie die Mitgliedschaft beim Curatorio der hiesigen Königlichen Gewerbeschule und bei der Bauhandwerker-Prüfungs-Commission hieselbst übernehmen.

Stralsund, den 1. Juli 1861.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Betrifft die Ernennung eines Bezirks-Commissars für die Regelung der Grundsteuer.

(№ 331.) Mit Bezugnahme auf den §. 11. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai d. J. (Siehe Beilage zum 26 Stücke des diesjährigen Amtsblattes) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Regierungs-Rath Sauerhering zu Stettin von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz zum Bezirks-Commissarius für die Regierungs-Bezirke Stettin und Stralsund ernannt worden ist.

Stralsund, den 29. Juni 1861. Königliche Regierung.

(№ 332.) Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 7. August 1856 — Amtsblatt Stück 35. de 1856 — wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß den Haltepläßen, an welchen sich Personen zur Reise mit den Posten unterwegs melden dürfen, nunmehr nachbenannte, an der Straße zwischen Putbus und Sagard belegene, Orte hinzugetreten sind:

Lowitz	$\frac{1}{4}$	Meile von Putbus,			3 Meilen von Sagard,			
Posewald	$\frac{1}{2}$	„	„	„	$2\frac{3}{4}$	„	„	„
Zirkow	$\frac{3}{4}$	„	„	„	$2\frac{1}{2}$	„	„	„
Kiekut	$1\frac{1}{4}$	„	„	„	2	„	„	„
Prora und Heidehof	$1\frac{3}{4}$	„	„	„	$1\frac{1}{2}$	„	„	„
Neu-Mucran	$2\frac{1}{4}$	„	„	„	1	„	„	„

Stralsund, den 3. Juli 1861. Der Ober-Post-Director Pundt.

(№ 333.) Die Correspondenz ꝛc. an die Bewohner der Orte:

Charlottendorf, Dwarsdorf Fährinsel, Freesen, Ganschvitz, Granskevitz, Grieben, Grosow, Gröthagen, Jabelitz, Kloster, Kosel, Lehsten, Libnitz, Neuendorf (Hiddensee), Oehe, Plogshagen, Poggendorf, Reetz, Retelitz, Rosengarten, Schaprode, Seehof, Streu, Subzow, Tribkevitz, Udars, Vaschvitz, Vitte, Wisch, Zaase,

wird seit dem 1. Juli cr. nicht mehr von Gingst, sondern von Trent aus bestellt. Von demselben Tage ab bewirken auch die Trenter Landbriefträger das Leeren der in Schaprode und Vitte befindlichen Briefkasten.

Stralsund, den 3. Juli 1861. Der Ober-Post-Director Pundt.

(№ 334.) Seit dem 1. Juli cr. ist im Kirch- und Pfarr-Orte Trent eine Post-Expedition 2ter Klasse eingerichtet worden, welche eine tägliche Botenpost-Verbindung mit Gingst erhalten wird.

Stralsund, den 3. Juli 1861. Der Ober-Post-Director Pundt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 335.) Unter den Schafen zu Buchholz sind die Pocken ausgebrochen und hat die Impfung bereits stattgefunden.

Franzburg, den 26. Juni 1861. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 336.) Der laut unserer Bekanntmachung vom 24. Mai cr. Behufs der Verpachtung der Chausseegeld-Hebestelle zu Pelsin auf den 2. August d. J. anberaumte Termin wird hierdurch wieder aufgehoben.

Anklam, den 29. Juni 1861. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 337.) Behufs Verpachtung der Abtheilungen k und m des Jagen 60, Forstbegangs und Reviers Jägerhof, zur Wiesennutzung auf 6 Jahre, habe ich einen Termin auf

den **5ten August d. Js.,** Vormittags 11 Uhr,

im Jagdkruge angesetzt.

Jägerhof, den 27. Juli 1861. Der Königl. Oberförster v. Bernuth.

Betrifft das Departements-Ersatz-Geschäft.

(№ 338.) Das in diesem Jahre stattfindende, und im vorigen Stücke des Amtsblatts, der hiesigen Königlichen Regierung № 322. zur allgemeinen Kenntniß gebrachte Departements-Ersatz-Geschäft wird für den Kreis Franzburg dahin geändert, daß

am 23sten d. Mts. von Morgens 7 Uhr ab, in Stralsund

die Revision der in die Vorstellungs-Listen A. B. C. D. und F. aufgenommenen Leute, sowie die Prüfung der bei der Kreis-Ersatz-Commission angebrachten Reclamationen und

am 25sten d. Mts. von Morgens 6 Uhr ab, in Stralsund

die Aushebung der in die Vorstellungs-Liste E. aufgenommenen Militairpflichtigen stattfindet.

Stralsund, den 3. Juli 1861.

Der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 5ten Infanterie-Brigade (Regierungs-Bezirk Stralsund)

Dr. von Arnim.

Digitized by Google

(№ 339.) Alle diejenigen Feldmesser sowie Feldmesser-Gehülfen und im Copiren von Karten geübte Personen, welche bei den zur Ausführung der Grundsteuer-Regulirung erforderlichen Arbeiten im Stralsunder Regierungs-Bezirke, je nach ihrer Qualification beschäftigt zu sein wünschen, fordere ich hierdurch auf, ihre Meldungen unter Beifügung ihrer Befähigungs-Zeugnisse sowie eines kurzen Lebenslaufs, soweit dies noch nicht geschehen ist, sofort und jedenfalls spätestens binnen 14 Tagen hierher einzureichen.

Stettin, den 29. Juni 1861.

Der Bezirks-Commissarius zur Regelung der Grundsteuer, Regierungs-Rath Sauerhering.

(№ 340.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Rathsherr Brasch zu Lassan ist zum Substituten des dortigen Polizei-Anwalts bestellt worden.

Der Kaufmann Carl Dunker in Wolgast ist von der Versicherungs-Gesellschaft „Providentia“ in Frankfurt a. M. zum Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.

Der Kaufmann Ernst Bartens in Stralsund ist von der Versicherungs-Gesellschaft „Providentia“ in Frankfurt a. M. zum Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.

Der Kaufmann Theodor Cleppien in Greifswald ist von dem General-Agenten der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia“ Retzlaff in Stettin, zum Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.

Der Kaufmann J. C. Pahnke in Putbus ist von dem General-Agenten der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia“ Retzlaff in Stettin, zum Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.

Der Kaufmann L. F. Biel in Greifswald ist von dem Hauptagenten der „Albert“, Lebensversicherungs-Gesellschaft in London, W. Struck zu Stralsund, zum Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.

Der Kaufmann Carl Friedrich Schmidt aus Wolgast ist von dem Haupt-Agenten der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Albert“ in London, W. Struck in Stralsund zum Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.

Der Kaufmann A. Halle zu Anclam ist von der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt an Stelle des Kaufmanns Wicht zum Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.

Der Auctionator Friedrich Mengdehl in Greifswald ist von der Direction der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin an Stelle des Kaufmanns Ferdinand Muswieck zum Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.

Der Ortsschulze Freese zu Katzow, Kreis Greifswald, hat sein Amt niedergelegt und ist an dessen Stelle sein Sohn Heinrich Jacob Freese zu Katzow für diese Ortschaft zum Schulzen gewählt und als solcher bestätigt worden.

An Stelle des verzogenen Schulzen Gütschow ist der Pächter Ludwig Pieritz in Ahrendsee, Kreis Grimmen, zum Schulzen für den genannten Ort gewählt und bestätigt worden.

Zu Schiedsmännern sind gewählt und bestätigt: der Senator Engel zu Damgarten für den dortigen Stadtbezirk, der Rittergutsbesitzer von Pachelbl-Gehag auf Zimckendorf für die Kirchspiele Voigdehagen und Pütte.

Die Verwaltung der vom 1. Juli d. J. ab im Kirch- und Pfarr-Orte Trent auf Rügen neu eingerichteten Post-Expedition II. Klasse ist dem zum Post-Expediteur ernannten Klassensteuer-Erheber Carl Johann Busch daselbst übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 341.) Dem Mechanikus L. Dost zu Aachen ist unter dem 24. Juni d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Weiche für Eisenbahnen, in soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 342.) Dem Nähmaschinen-Fabrikanten Nathan Frankenstein zu Dortmund, ist unter dem 27. Juni 1861 ein Patent

auf eine Nähmaschine in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 27.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 27. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund

№ 27. Stralsund, den 4. Juli 1861.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag der Bierträger-Wittwe Freese und zum Zweck einer Anleihe, werden alle Diejenigen, welche an das ihr gehörige, hierselbst in der Langenstraße sub Litt. B. № 180. belegene Grundstück Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 22sten Juni, 6ten und 20sten Juli d. Js., 12 Uhr Mittags,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 1. Juni 1861. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Schuhmachermeisters Burmeister hier, werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Arbeiter Wilken verkaufte, in der Kiebenhieberstraße hierselbst sub Litt. C. № 199. belegene Haus nebst Zubehör Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 18ten Juli, 7ten und 21sten September 1861, Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberanmten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 21. Juni 1861. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des am 6. Februar d. Js. zu Radlow verstorbenen Rudolph Friedrich von Homeyer aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen, Erb- oder sonstige Ansprüche machen zu können vermeinen, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 14ten Juni, 28sten Juni und 12ten Juli d. Js., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

angesetzten Termine in unserem Gerichtslocale vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 23. Mai 1861. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Die Wittwe Martin Radvan, Catharine geb. Radvan zu Crampas, hat mittelst gerichtlichen Vertrages vom 10. Mai 1861 von ihrer zu Crampas belegenen Büdnerstelle:

1) ihrem Sohne Friedrich, die an der westlichen Grenze belegenen 2 Morgen Acker nebst Holzberechtigung,
2) ihrer Tochter Friederike, die an der östlichen Grenze belegenen 2 Morgen Acker nebst dem darauf befindlichen Hause mit Scheune,

und die dazu gehörige Fischereigerechtigkeit jedem zur Hälfte überlassen.

Auf Grund des §. 4. des Gesetzes vom 26. Mai 1856 werden alle Diejenigen, welche an diese Parzellen aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 2ten Juli, 16ten Juli und 30sten Juli d. Js., jedesmal Mittags 12 Uhr,

im Königl. Kreisgerichte hierselbst anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe des Ausschlusses. Bergen, den 23. Juni 1861. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Die Königl. Regierung zu Stralsund hat Namens des Königlichen Fiscus mittelst Vertrages vom 22sten Februar 1861 mit nachbenannten Grundeigenthümern auf der Halbinsel Wittow, nämlich:

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 28. Stralsund, den 11. Juli 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 4. Juli d. J. ausgegebene 24ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5397. die Verordnung wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups. Vom 2. Juli 1861, unter

„ 5398. die Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups. Vom 25. April 1861; und unter

„ 5399. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1861 betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Kreise Birnbaum von der Grenze des Meseritzer Kreises bei Rosenthal über Schwerin bis zur Neumärkischen Grenze in der Richtung auf Landsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betreffend den Ankauf von Remonten im Jahre 1861.

(№ 343.) Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Stralsund und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	29sten	Juli in Garz a./R.,	den	7ten	August in Demmin,
„	30sten	„ „ Bergen,	„	8ten	„ „ Borrentin,
den	2ten	August in Carnin,	„	10ten	„ „ Treptow a./T.
„	4ten	„ „ Grimmen,	„	12ten	„ „ Iven,
„	5ten	„ „ Greifswald,	„	13ten	„ „ Anclam,

den 14ten August in Finkenbrück.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 18. März 1861.

Kriegsministerium; Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) von Schütz. Mentzel. Hartrott.

(№ 344.) In Bezug auf die Erhebung des Porto für die mittelst Estafette zu befördernden Sendungen über 2 Pfund, treten folgende veränderte Bestimmungen in Kraft:

Für Briefe oder sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafette versandt werden und das Gewicht von 2 Pfund überschreiten, muß von dem Absender außer den Estafetten-Gebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe wird bei Briefen nach der Brief-Taxe, bei anderen Gegenständen nach der Packet-Taxe erhoben.

Bei Estafetten in Königlichen Dienst-Angelegenheiten fällt das Porto für das, zwei Pfund übersteigende Gewicht der Estafetten-Sendung weg.

Berlin, den 4. Juli 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 345.) Der bisherige Archiv-Assistent am Königlichen Provinzial-Archive von Pommern, Referendarius Kraß hierselbst, ist zum zweiten Archivar dieses Archives ernannt worden.

Stettin, den 5. Juli 1861. Der Ober-Präsident. J. V.: Trieft.

(№ 346.) Mit Bezug auf den §. 7. der in unserem Amtsblatte pro 1851 Stück 3. № 15. abgedruckten Verordnung über die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten vom 31. December 1850 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Magistrat zu Loitz mit der Ausstellung solcher Paßkarten für die Bewohner seines Amtsbezirks von uns beauftragt worden ist.

Stralsund, den 2. Juli 1861. Königliche Regierung.

Betreffend die vierte Verlooſung der Staatsanleihe vom Jahre 1856.

(№ 347.) Unter Hinweisung auf die im 26. Stück unseres Amtsblatts unter der Nummer 306. abgedruckte Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 12ten v. M., die vierte Verlooſung der Staatsanleihe vom Jahre 1856 betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von den in jener Bekanntmachung verzeichneten Nummern bei den Königlichen Landraths-Aemtern, der Amtshauptmannschaft zu Greifswald, dem Fürstlichen Polizei-Amt zu Putbus, ferner bei der Regierungs-Hauptkasse, den Königlichen Kreiskassen, den Forstkassen zu Born und Sagard und bei den Magistraten der Städte Verzeichnisse ausgelegt sind und daß solche bei diesen Behörden zu jeder Zeit eingesehen werden können.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgelooſten Schuldverschreibungen mit dem 2. Januar 1862 aufhört, und daß den Betheiligten, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der Schuldverschreibungen unterlassen, derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinscoupons dennoch erhoben sein sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuldverschreibungen vom Kapital wird gekürzt werden.

Stralsund, den 3. Juli 1861. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 348.) Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 39., 41. und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten zwanzigsten öffentlichen Verlooſung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in nachfolgendem Verzeichnisse (A.) aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooſten Pommerschen Rentenbriefe im courssähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. № 7. 16. vom 1. October 1861 ab, auf unserer Kasse gr. Ritterstraße № 5. in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4% Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. October 1861 ab, hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooſten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer gehörigen Quittung mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse (B.) die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

A. Verzeichniß
der in der 20sten Verlooſung am 13. Mai 1861 gezogenen, am 1. October 1861 zur Realisation kommenden Pommerschen Rentenbriefe.

Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 481. 929. 1037. 1323. 2130. 2145. 2544. 2549. 2958. 3030. 3078. 3512. 3791. 4029. 4322.

Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 206. 443. 599. 1017.

Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 50. 244. 643. 675. 1151. 1632. 1640. 1858. 2055. 3858. 3897. 4138. 4241. 4265. 4336. 4404. 4582. 4770. 4897. 5025. 5159. 5288. 5679.

Digitized by Google

Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 54. 404. 940. 1154. 2556. 2675.

Litt. E. à 10 Thlr.

Nr. 1. 20. 26. 32. 49. 72. 74. 78. 83. 123. 130. 140. 156. 176. 179. 205. 206. 211. 218.
224. 228. 232. 234. 235. 248. 253. 275. 286. 307. 342. 375. 380. 389. 397. 426. 439.
442. 445. 446. 449. 455. 456. 461. 465. 483. 492. 496. 506. 512. 514. 516. 541. 545.
558. 568. 571. 576. 577. 583. 592. 657. 661. 662. 665. 702. 704. 712. 716. 722. 729.
738. 741. 744. 750. 760. 768. 771. 794. 806. 817. 820. 830. 837. 846. 854. 878. 884.
907. 908. 914. 921. 927. 929. 937. 940. 948. 951. 953. 968. 972. 994. 1010. 1012.
1048. 1056. 1073. 1081. 1085. 1090. 1093. 1094. 1095. 1102. 1112. 1124. 1126.
1130. 1131. 1162. 1170. 1173. 1182. 1187. 1188. 1191. 1205. 1255. 1275. 1283.
1285. 1286. 1302. 1313. 1317. 1338. 1342. 1363. 1381. 1399. 1409. 1429. 1437.
1453. 1460. 1483. 1497. 1503. 1515. 1519. 1534. 1564. 1569. 1572. 1582. 1591.
1594. 1599. 1604. 1605. 1618. 1628. 1640. 1643. 1645. 1651. 1657. 1667. 1681.
1682. 1690. 1709. 1717. 1763. 1775. 1778. 1790. 1798. 1800. 1808. 1810. 1821.
1833. 1851. 1890. 1897. 1904. 1905. 1910. 1926. 1927. 1930. 1937. 1941. 1965.
1989. 1996. 1998. 2000. 2016. 2053. 2057. 2059. 2062. 2063. 2073. 2111. 2112.
2119. 2123. 2162. 2170. 2188. 2204. 2206. 2224. 2253. 2259. 2266. 2271. 2275.
2283. 2284. 2286. 2287. 2292. 2294. 2311. 2316. 2317. 2324. 2369. 2378. 2399.
2406. 2408. 2416. 2419. 2420. 2440. 2464. 2468. 2472. 2480. 2491. 2492. 2495.
2499. 2502. 2509. 2511. 2524. 2525. 2553. 2587. 2594. 2629. 2635. 2645. 2650.
2655. 2675. 2694. 2699. 2705. 2718. 2730. 2739. 2740. 2742. 2748. 2762. 2780.
2790. 2791. 2832. 2853. 2861. 2866. 2894. 2907. 2922. 2938. 2947. 2950. 2961.
2973. 2984. 2988. 2991. 3008. 3012. 3023. 3107. 3123. 3129. 3132. 3148. 3156.
3173. 3207. 3225. 3226. 3244. 3251. 3256. 3264. 3279. 3296. 3297. 3305. 3322.
3323 3345. 3348. 3360. 3369. 3374. 3377. 3379. 3413. 3438. 3447. 3451. 3456.
3464. 3489. 3505. 3516. 3517. 3568. 3583. 3596. 3603. 3611. 3621. 3629. 3631.
3632. 3638. 3645. 3660. 3663. 3669. 3684. 3689. 3704. 3708. 3719. 3722. 3724.
3736. 3738. 3742. 3748. 3751. 3753. 3757. 3760. 3769. 3808. 3809. 3811. 3814.
3816. 3819. 3821. 3826. 3842. 3882. 3886. 3890. 3904. 3905. 3914. 3934. 3936.
3951. 3974. 3975. 4003. 4014. 4025. 4038. 4055. 4059. 4064. 4082. 4083. 4099.
4139. 4140. 4149. 4157. 4163. 4167. 4169. 4171. 4180. 4201. 4221. 4231. 4246.
4283. 4292. 4300. 4311. 4318. 4324. 4362. 4363. 4370. 4371. 4403. 4412. 4422.
4425. 4446. 4454. 4468. 4478. 4486. 4500. 4510. 4521. 4538. 4544. 4546. 4563.
4571. 4579. 4581. 4582. 4583. 4588. 4592. 4605. 4612. 4617. 4621. 4624. 4634.
4641. 4642. 4652. 4656. 4660. 4666. 4670. 4674. 4681. 4685. 4687. 4691. 4699.
4706. 4707. 4710. 4717. 4721. 4722. 4728. 4734. 4735. 4736 4745. 4758. 4759.
4761. 4762. 4765. 4767. 4770. 4771. 4774. 4776. 4783. 4785. 4786. 4787. 4789.
4794. 4795. 4796. 4797. 4798. 4799. 4805. 4807. 4808. 4809. 4813. 4821. 4824.
4826. 4827. 4833. 4834. 4836. 4837. 4838. 4839. 4840. 4842. 4843.

B. Verzeichniß

der bereits früher ausgelooſten und ſeit zwei Jahren rückſtändigen Rentenbriefe der Provinz Pommern und zwar aus den Fälligkeits-Terminen

pro 1. April 1857: 1 Stück Litt. E. Nr. 1843.

pro 1. April 1858: 1 Stück Litt. D. Nr. 134. 2 Stück Litt. E. Nr. 2044. u. 4438.

pro 1. April 1859: 1 Stück Litt. B. Nr. 973. 4 Stück Litt. C. Nr. 632. 2195. 2832. 3756. 5 Stück Litt. D. Nr. 798. 1415. 3219. 3442. 3518. 67 Stück Litt. E. Nr. 34. 87. 207. 276. 348. 376. 378. 476. 503. 561. 627. 666. 753. 780. 808. 876. 975. 1015. 1034. 1326. 1328. 1349. 1361. 1528. 1626. 1659. 1708. 1724. 1794. 1811. 1891. 1929. 1932. 2084. 2086. 2151. 2152. 2281. 2298. 2322. 2448. 2554. 2582. 2596. 2774. 3108. 3182. 3383. 3407. 3476. 3479. 3542. 3559. 3666. 3894. 4063. 4087. 4092. 4120. 4234. 4249. 4250. 4260. 4441. 4547. 4568. 4654.

Stettin, den 13. Mai 1861.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Digitized by Google

(№ 349.) Den Lämmern zu Klein-Zastrow sind die Pocken geimpft worden.
Greifswald, den 29. Juni 1861. Der Landrath von Seckt.

(№ 350.) Den Lämmern zu Moisselbritz, Gnies, Ralswieck und Jarnitz sind die Pocken geimpft worden.
Bergen, den 4. Juli 1861. Der Landrath von Platen.

(№ 351.) Dem Dominium Bohlendorf wird der Gebrauch von 4 auf der Neubevitzer Auction angekauften und von den übrigen und namentlich den erkrankten Pferden zu Bohlendorf vollständig abgesonderten Pferden außerhalb der Feldmark des genannten Gutes hierdurch gestattet.
Bergen, den 26. Juni 1861. Königliches Landraths-Amt.

(№ 352.) Die für 1½ Meilen erhebende Chausseegeld-Hebestelle zu Glashagen auf der Straße von Stralsund über Grimmen nach Loitz soll vom 1. October d. J. ab auf sechs Jahre oder auf unbestimmte Zeit anderweit meistbietend verpachtet werden. Wir haben hierzu einen Termin auf den **5. August d. J.**, Vormittags um 10 Uhr, in unserm Amtslokale angesetzt, und laden dazu Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen bei uns während der Dienststunden jederzeit eingesehen werden können.
Die im Termin erscheinenden Bieter werden sich erforderlichen Falles über ihre persönlichen Verhältnisse auszuweisen haben.
Stralsund, den 2. Juli 1861. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 353.) Es wird zum 1. October d. J. die hiesige städtische Brunnenmachermeisterstelle erledigt und soll von diesem Zeitpunkte ab anderweitig durch einen Brunnermachermeister, der gegen eine jährliche Vergütigung von 200 Thlr. die Unterhaltung sämmtlicher hiesiger Brunnen und Pumpen übernimmt, besetzt werden.
Qualificirte Personen wollen sich dieserhalb binnen längstens 3 Wochen an uns wenden um zunächst die näheren hier vorliegenden Bedingungen zu erfahren.
Anclam, den 3. Juli 1861. Der Magistrat.
Kirstein. Wege.

(№ 354.) Am 6. August d. Js. und den folgenden Tagen wird die Steuermanns-Prüfung abgehalten werden. Meldungen dazu werden bis zum 3. August d. Js. von dem Dirigenten der Prüfungs-Commission, Geheimen Regierungs-Rath Otto, angenommen.
Wer zur Prüfung zugelassen zu werden wünscht, hat nachzuweisen, daß er
1) das 20ste Lebensjahr vollendet,
2) mindestens fünf Fahrtsjahre zur See gefahren und zwar zwei davon als vollbefahrener Matrose,
3) sich untadelhaft aufgeführt habe.
Die Atteste hierüber hat jeder nebst einem selbstverfaßten und eigenhändig geschriebenen Lebenslauf bei der Anmeldung einzureichen.
Die Dauer der Fahrtsjahre muß in den darüber beizubringenden Attesten in Buchstaben angegeben und die Unterschrift der Aussteller der Atteste muß von deren Polizei-Obrigkeit beglaubigt sein.
Stralsund, den 3. Juli 1861.
Prüfungs-Commission für Seeschiffer, Steuerleute und Lootsen.

(№ 355.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des Armenpflegers Geerds zu Clementelvitz ist der Eigenthümer Gierke zu Neddesitz zum Armenpfleger des Kirchspiels Sagard gewählt und als solcher bestätigt worden.
An die Stelle des Schmiedemeisters Wunderlich und Böttchermeisters Blunk zu Hanshagen, sowie des Eigenthümers Blank zu Gladrow sind der Mühlenpächter Neumann und Eigenthümer Redow zu Hanshagen und der Eigenthümer Wienholz zu Gladrow zu Armenpflegern für das Kirchspiel Hanshagen gewählt und als solche bestätigt worden.
In Stelle des von Rubenow verzogenen Feuerlösch-Commissarius Beug, ist der Hofbesitzer J. Beug zu Rubenow zum Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Gröslin gewählt und bestätigt worden.
Der Kaufmann J. Zander in Bergen ist von dem Hauptagenten der Londoner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Albert“ W. Struck in Stralsund zum Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.
Dem Prorector des Gymnasiums zu Greifswald Dr. Nitzsch ist das Prädicat „Professor“ beigelegt.
Der Gerichts-Assessor Ziemssen ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Stralsund mit der Funktion als Gerichts-Commissarius in Damgarten ernannt.
Dem Kaufmann Selle in Promoisel ist in Stelle des abgegangenen Schulzen Hahlbeck die interimistische Verwaltung des dortigen Schulzenamtes übertragen worden.

Digitized by Google

Die Ober-Grenz-Controleure Wagner zu Barth und Dahlström zu Demmin sind in gleicher Eigenschaft nach Greifswald, Haupt-Amts-Bezirk Wolgast, und nach Barth, Haupt-Amts-Bezirk Stralsund, versetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 336.) Dem Mechaniker H. P. Kreiner in Berlin ist unter dem 30. Juni cr. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dichtung für Geschütze, die von hinten geladen werden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 337.) Den Chemikern Baldamus und Grüne zu Charlottenburg ist unter dem 30. Juni 1861 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Darstellung von Leuchtgas, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 338.) Dem Papier-Fabrikanten Heinrich Völter zu Heidenheim im Königreich Württemberg ist unterm 3. Juli 1861 ein Patent

auf ein System von Maschinen zur Verfeinerung des Papierstoffes in ihrem durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten ganzen Zusammenhange, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 339.) Dem Kaufmann J. H. F. Brillwitz zu Berlin ist unter dem 6. Juli 1861 ein Patent

auf zwei Centrifugalmaschinen zur Absonderung des Syrups von dem krystallisirten Zucker in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 360.) Dem Königlichen Premier-Lieutenant im 2. Magdeburgischen Infanterie-Regiment (№ 27.) Bergmann in Berlin ist unter dem 7. Juli c. ein Patent

auf eine Zielbrille für den Gebrauch beim Unterricht im Schießen, die in der durch ein vorgelegtes Exemplar nachgewiesenen Zusammensetzung als neu anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 28.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 28. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 28. Stralsund, den 11. Juli 1861.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Schuhmachermeisters Johann Simon und zum Zweck einer Anleihe, werden alle Diejenigen, welche an das ihm gehörige, hierselbst Reperhagen Litt. A. № 316. belegene Grundstück, bestehend in einem Wohnhause nebst Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 29sten Juni, 13ten und 27sten Juli 1861, jedesmal Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 6. Juni 1861. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Regierungsfeldmesser Amtsberg werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Schlächtermeister Theodor Filling verkaufte, hierselbst in der Mönchstraße sub Litt. D. № 67. belegene Grundstück, bestehend in einem Hause nebst Hofplatz und dem auf demselben befindlichen Schlachthause, Stalle, Schweinekoben und Privet, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 29sten Juni, 13ten und 27sten Juli 1861, jedesmal Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 6. Juni 1861. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Schmiedemeisters Riemenschneider werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Buchdrucker Heinrich Friedrich Theodor Gerking verkaufte, hierselbst am Tribseer-Thor Litt. C. № 224/225. belegene Grundstück, bestehend in einem Hause nebst dem dabei befindlichen Garten, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 29sten Juni, 13ten und 27sten Juli d. J., Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 6. Juni 1861. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Der Müllermeister C. Schultz in Gützkow hat durch gerichtlichen Vertrag vom 25. März d. Js. folgende Grundstücke:

1) das vor Gützkow am Kölziner Wege belegene Wohnhaus nebst Stall und Zubehör,
2) zwei bei diesem Wohngebäude belegene Ackerblöcke,
3) die ebenfalls am Kölziner Wege belegene holländische Windmühle sammt Zubehör,
4) die bei dieser Windmühle belegenen beiden Ackerblöcke,
5) einen Ackerblock an der Upatelschen Scheide neben dem Ackerbürger Schwarz,

nebst folgenden Mobiliar-Stücken:

2 Pferde, 1 Kuh, 2 Wagen mit Erndteleitern und sonstigem Zubehör, 1 Haken, 2 Eggen, 2 Sielengeschirre nebst Halskoppeln, 2 Dungforken, 1 starke Forke, sämmtliche im Stall befindliche Schleeten, 2 Eimer, 1 Mühlenwaage, 4 Siebe, 6 Steinbecken, 1 Viert, 1 Metze, 6 Säcke, 2 Schrauben-Schlüssel, 1 Putzmühle, 1 Bienenschauer, 1 Stand Betten, bestehend aus Ober- und Unterbett, Pfühl, Kopfkissen, 2 Bettlaken; 1 Zugbank, das vorhandene Stroh und Heu

Digitized by Google

an den Müllergesellen Ferdinand Harder in Gützkow-Wiek verkauft und demselben sein Pachtrecht an folgenden Grundstücken:

1) an einer Kraulinpareele für die Zeit bis Michaelis 1869, wofür an die Kirche zu Gützkow jährlich 60 Thlr. Pacht zu zahlen sind,
2) an einem dem Kaufmann Aeffke gehörigen Ackerstück bis Michaelis 1864,
3) an einer dem ꝛc. Aeffke gehörigen Ackerjahrte für die Zeit bis Michaelis 1864,
4) an einer dem Bauern Kaehler in Kölzin gehörigen Ackerjahrte für die Zeit bis Michaelis d. Js.,
5) an einem dem Brennerei-Inspector Riemann gehörigen Ackerblock für die Zeit bis Michaelis d. Js.,

sowie sein Nutzungsrecht an der von dem Baumann Lembke bis Johannis d. Js. gemietheten Scheune abgetreten und ihm die Ackerstücke nebst Wintersaaten und Ackerarbeiten übergeben.

Alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche an die verkauften Grundstücke und Mobilien, die cedirten Pachtrechte resp. Miethsrecht, Wintersaaten und Ackerarbeiten zu haben glauben, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 6ten und 20sten September und 4ten October cr., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

anberaumten Termine in unserem Gerichtslocale vor dem Deputirten anzumelden, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 29. Juni 1861. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das von dem Arbeitsmann J. C. Hellberg hier durch Contract vom 15ten Juni cr. an den Arbeitsmann P. C. Michaelis hier verkaufte, in der Hirtenstraße neben dem Fettenhore hierselbst unter № 1. belegene Wohnhaus nebst dem mit diesem unter einem Dache erbauten Stalle und Schweinekofen aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche zu haben glauben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 6ten September, 20sten September und 4ten October cr., jedesmal 12 Uhr,

angesetzten Termine in unserem Gerichtslokale vor dem Deputirten anzumelden, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 20. Juni 1861. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Die Königl. Regierung zu Stralsund hat Namens des Königlichen Fiscus mittelst Vertrages vom 22sten Februar 1861 mit nachbenannten Grundeigenthümern auf der Halbinsel Wittow, nämlich:

1.	Kossath Wilhelm Schütt	zu Altenkirchen,	Besitzer der	Kossathenstelle	№ 52.	zu Altenkirchen,
2.	Häusler Franz Kipp	do.	Besitzer der	Pfarrhäuslerstelle	№ 3.	do.
3.	Häusler Joachim Ohl	do.		do.	№ 5.	do.
4.	Sattler Wilhelm Weiß	do.		do.	№ 6.	do.
5.	Weber Johann Schaefer	do.		do.	№ 7.	do.
6.	Häusler Jacob Stromeyer	do.		do.	№ 8.	do.
7.	Häusler Johann Kipp	do.		do.	№ 10.	do.
8	Häusler Jürgen Witt	do.		do.	№ 11.	do.
9.	Häusler Joachim Harder	do.		do.	№ 13.	do.
10.	Bäcker Carl Birnbaum	zu Altenkirchen,	Besitzer der	Pfarrhäuslerstelle	№ 18.	zu Altenkirchen,
11.	Kaufmann Liechenheim	do.		do.	№ 19.	do.
12.	Häusler Ernst Rubarth	do.		do.	№ 39.	do.
13.	Maurermeister Ludwigs	do.		do.	№ 42.	do.
14.	Schneider Gottlob Bennemann	do.		do.	№ 54.	do.
15.	Häusler Heinrich Schwanz	zu Dranske,	Besitzer der	Häuslerstelle	№ 2.	zu Dranske,
16.	Häusler Joachim Paesch	do.		do.	№ 8.	do.
17.	Häusler Johann Graap	do.		do.	№ 7.	do.
18.	Häusler Johann Brüdgam	do.		do.	№ 9.	do.
19.	Häusler Nicolaus Traebup	zu Wieck,	Besitzer der	Häuslerstelle	Domainenantheil № 1.	zu Wieck,
20.	Fleischer Carl Neumann	do.		do.	do. № 2.	do.
21.	Häusler Johann Trebup	do.		do.	do. № 3. u. 21.	do.
22.	Häuslerwittwe Carl Rubarth	do.		do.	do. № 8.	do.
23.	Müller Johann Dreger	do.		do.	do. № 9.	do.
24.	Häusler Johann Junge	do.		do.	do. № 10.	do.
25.	Häusler Johann Kagelmacher	do.		do.	do. № 17.	do.
26.	Bäcker u. Krüger Friedrich Schauert	do.		do.	do. № 37.	do.

Digitized by Google

27. Wittwe Pick	zu Wieck,	Besitzerin der Häuslerstelle	Pfarrantheil	№ 1.	zu Wieck,
28. Bäcker Gustav Plath	do.	Besitzer der Häuslerstelle	do.	№ 2.	do.
29. Schuhmacher Friedrich Tarnke	do.	do.	do.	№ 4.	do.
30. Wittwe Baßmann	do.	do.	do.	№ 5.	do.
31. Schuhmacher Joachim Toberg	do.	do.	do.	№ 7.	do.
32. Schiffer Joachim Ermelin	do.	do.	do.	№ 8.	do.
33. Schuhmacher Johann Buuck	do.	do.	do.	№ 9.	do.
34. Schlosser Ferdinand Pagenkopf	do.	do.	do.	№ 10.	do.
35. Häusler Carl Pens	do.	do.	do.	№ 11.	do.
36. Schmidt Friedrich Ockermann	do.	do.	Zürkvitzerantheil	№ 5.	do.
37. Sattler Friedrich Besser	do.	do.	Woldemitzerantheil	№ 1.	do.
38. Schuhmacher Julius Rose	do.	do.	do.	№ 2.	do.
39. Ortsvorstand Wothke	do.	do.	do.	№ 3. u. 6.	do.
40. Schuhmacher Carl Alwert	do.	do.	do.	№ 4.	do.
41. Häusler Christoph Kagelmacher	do.	do.	do.	№ 17.	do.
42. Schnied Friedrich Murk	do.	do.	do.	№ 5. u. 8.	do.
43. Matrose Johann Falk	do.	do.	do.	№ 9.	do.
44. Tischler Heinrich Klemps	do.	do.	do.	№ 10.	do.
45. Wittwe David Baßmann	do.	do.	do.	№ 12.	do.
46. Schiffer Friedrich Schumacher	do.	do.	do.	№ 13.	do.
47. Schiffer Christoph Duwe	do.	do.	do.	№ 14.	do.
48. Häusler Ludwig Christiansen	do.	do.	do.	№ 15.	do.
49. Schiffer Heinrich Alwert	do.	do.	do.	№ 16.	do.

50. Büdner Joachim Klickow, Besitzer der Büdnerstelle zu Wittowerfähre,
51. Steuer-Einnehmer Plath zu Wieck, Besitzer des früheren Arzthauses zu Wieck,

in Betreff der diesen zustehenden Berechtigung auf Deputatholz aus der Stubnitz dahin contrahirt, daß dieselben auf ihre Berechtigung gegen Zahlung eines Ablösungs-Capitals verzichtet haben. Auf den Antrag der Königlichen Regierung werden nun alle, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche an die erwähnte Holzberechtigung zu haben vermeinen, geladen, dieselben in einem der auf

den 2ten Juli, 16ten Juli und 30sten Juli d. Js., jedesmal 12 Uhr Mittags,

im Königlichen Kreisgerichte hierselbst anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe des Ausschlusses.

Bergen, den 13. Juni 1861. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf Andrängen eines Gläubigers soll das der Wittwe Waterstradt, Juliane geb. Thesenvitz gehörige, zu Sehlen belegene Wohnhaus nebst etwa ¾ Morgen Pomm. Garten, Ackerland und Wiese im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden und ist zu diesem Zwecke ein Termin auf

den 26sten September d. Js., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kauflustige und die Realberechtigten zur Wahrnehmung ihrer Rechte hierdurch geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an das vorbezeichnete Grundstück aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese in einem der auf

den 11ten Juli, 12ten September und 26sten September d. Js., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe des Ausschlusses.

Bergen, den 14. Juni 1861. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Nachdem über das Vermögen des Gastwirths Ludwig Delfo zu Putbus, unter Sistirung der Partikularklagen und Executionen, der Concurs eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an denselben oder dessen Vermögen Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, geladen, in einem der auf

den 12ten Juli, 12ten und 26sten September d. Js., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine zu erscheinen, um solche unter Vorlegung der beweisenden Urkunden anzumelden und event. etwaige Vorzugsrechte auszuführen, im ersten Termin sich über die hinsichtlich der Gebäude aufgenommene Taxe, welche als Kaufpreis von der fürstlichen Herrschaft zu zahlen ist, zu

Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 29. Stralsund, den 18. Juli 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 11. Juli d. J. ausgegebene 25ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5400. das Gesetz, die Kompetenz der Ober-Bergämter betreffend. Vom 10. Juni 1861; unter

„ 5401. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1861, betreffend die Ausführung der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1861 wegen der Kompetenz der Ober-Bergämter; unter

„ 5402. die Conzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund, mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin, und von Züssow nach Wolgast, durch die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 21. Juni 1861; unter

„ 5403. das Privilegium wegen Ausgabe von zwölf Millionen Thalern in vier einhalbprozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft behufs des Baues einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast. Vom 21. Juni 1861, und unter

„ 5404. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juni 1861, betreffend die Reduction des Zinsfußes der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 1. März 1852 kreirten 1 Million Thaler Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft von fünf Prozent, auf vier und ein halbes Prozent.

Das am 15. Juli d. J. ausgegebene 26ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5405. das Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. Vom 22. Juni 1861; unter

„ 5406. das Gesetz, betreffend das Einzugs- und Einkaufsgeld in den Landgemeinden und den nach der Landgemeinde-Ordnung verwalteten Städten der Provinz Westfalen. Vom 24. Juni 1861; und unter

„ 5407. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 22. Juni 1861, die Genehmigung der Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung „Bergbau-Actien-Gesellschaft Hellweg“ mit dem Domizil zu Anna im Regierungs-Bezirk Arnsberg und Bestätigung ihrer Statuten betreffend. Vom 3. Juli 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 361.) Nach Vorschrift der §§. 1. und 2. der Allerhöchsten Verordnung wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker u. s. w. vom 2. Juli d. J. (Gesetz-Samml. S. 417.) soll vom 1sten September 1861 ab für Zucker, dessen Ausfuhr über die Zollvereins-Grenze oder dessen Niederlegung in eine öffentliche Niederlage unter Innehaltung der dafür vorzuschreibenden Bedingungen erfolgt, eine der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung gewährt werden, insofern nicht die höhere Zollvergütung für raffinirten ausländischen Zucker eintritt.

Zur Ausführung dieser Vorschrift wird Folgendes angeordnet:

1) die der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung wird vom 1. September 1861 ab bis auf Weiteres für Rohzucker und Farin mit 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. und für Brod-, Hut- und Kandis-Zucker mit 3 Thlr. 10 Sgr. vom Centner gewährt.

Bruch- und Lumpenzucker sind dem Rohzucker und Farin gleich zu behandeln.

Für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hutzucker wird die Vergütung mit 3 Thlr. 10 Sgr. für den Centner gewährt, wenn die Zerkleinerung des Zuckers mit Innehaltung der dieserhalb vorzuschreibenden Bedingungen unter Aufsicht von Steuerbeamten bewirkt worden ist, wogegen, sofern dies nicht geschehen ist, die Vergütung von 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. für den Centner zur Anwendung kommt.

Digitized by Google

2) Die Vergütung kann nur eintreten, wenn Rohzucker und Farin, so wie die der gleichen Behandlung mit dem Rohzucker und Farin unterliegenden Zuckerarten in Mengen von mindestens 30 Centnern, Brod-, Hut- und Kandiszucker aber in Mengen von 10 Centnern über die Zollvereinsgrenze ausgeführt oder in eine öffentliche Niederlage aufgenommen werden.

3) Die Steuer-Vergütung wird dem Versender gewährt. Ein Nachweis über den Ursprung und die Versteuerung des Zuckers ist nicht erforderlich.

Demgemäß kann der für Brod-, Hut- und Kandiszucker, sowie für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hutzucker bewilligte Vergütungs-Betrag auch für dergleichen Fabrikate aus ausländischem Zucker gewährt werden, wenn der Exportant die besonderen Bedingungen nicht erfüllt, an welche der Empfang des ausschließlich für Rohzucker-Raffinade bestehenden höhern Vergütungssatzes geknüpft ist, und eben so kann die Vergütung für Rohzucker und Farin auch für dergleichen aus dem Auslande eingeführten Zucker gezahlt werden.

4) Wer Zucker mit dem Anspruche auf die der Rübenzuckersteuer entsprechende Steuervergütung ausführen oder zur Niederlage bringen will, hat einem zur Abfertigung befugten Amte eine, nach dem vorgeschriebenen Muster ausgestellte schriftliche Anmeldung in einfacher Ausfertigung vorzulegen, welche Gattung und Menge des Zuckers, so wie die Verpackungsart und Bezeichnung der Kolli angiebt und dasjenige Amt benennt, über welches die Ausfuhr, oder bei welchem die Niederlegung bewirkt werden soll. Mit dieser Anmeldung ist der Zucker zur Abfertigung vorzuführen, deren Schluß die Bescheinigung der Ausfuhr oder Niederlegung bildet.

5) Ist diese Bescheinigung (Nr. 4.) nicht von demjenigen Amte, welchem die Anmeldung zuerst vorgelegt worden ist, zu ertheilen, so gelangt die bescheinigte Anmeldung doch an dieses Amt zurück, und ist von demselben, sofern es nicht selbst ein Hauptamt ist, dem vorgesetzten Hauptamte einzusenden.

6) Von den Hauptämtern werden nach dem Ablaufe jedes Monats Steuer-Vergütungs-Liquidationen über den im Laufe desselben als ausgeführt nachgewiesenen Zucker aufgestellt und mit den bescheinigten Anmeldungen den Provinzial-Steuerbehörden vorgelegt.

7) Die Provinzial-Steuerbehörden haben die zu vergütenden Beträge festzustellen und entweder deren Anrechnung auf kreditirte Rübenzuckersteuer zu verfügen, soweit dies geschehen kann, oder darüber den Empfangsberechtigten Anerkenntnisse zu ertheilen, welche auf jeden Inhaber lauten.

Diese Anerkenntnisse können auf zu entrichtende Rübenzuckersteuer bei Preußischen Hebestellen, welche dergleichen zu empfangen haben, in Zahlung gegeben oder es kann die baare Zahlung des Betrages nach Ablauf der in den Anerkenntnissen bezeichneten Frist bei den darin genannten Kassen in Empfang genommen werden.

Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung genommen oder baar eingelöst, und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abschreibung zu bringen.

Wenn die in ein Anerkenntniß übernommenen Vergütungsbeträge nicht innerhalb der in dem Anerkenntnisse bezeichneten Frist durch Anrechnung auf Rübenzuckersteuer oder baare Hebung in Empfang genommen werden, so verfallen die Beträge dem Zollvereine und es erlischt der Anspruch auf dieselben.

8) Wenn für Zucker eine Steuer-Vergütung in Folge der Aufnahme desselben in eine öffentliche Niederlage gewährt worden ist, so kann der Zucker aus der Niederlage zum Verbrauche im Inlande nur gegen Entrichtung der vollen tarifmäßigen Eingangs-Abgabe entnommen werden.

Berlin, den 2. Juli 1861. Der Finanz-Minister von Patow.

Bekanntmachung wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

(№ 362.) Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857., 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. December 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92. hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder

Digitized by Google

Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Guenther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 363.) Im Kreise Franzburg ist die Stelle des Königlichen Kreisphysikus erledigt. Bewerber um dieselbe haben ihren Antrag unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen sechs Wochen bei uns einzureichen.

Der für diese Stelle zu ernennende Kreisphysikus wird seinen Wohnsitz in Stralsund zu nehmen haben.

Stralsund, den 13. Juli 1861. Königliche Regierung.

(№ 364.) Bei der heutigen Wahl zur Ergänzung des Ehrenraths der Rechtsanwalte und Notare, wie er nach meiner Bekanntmachung vom 16. Juli 1859 gebildet war, sind nach dem Tode des Mitgliedes, Notars Dr. Kirchhoff in Grimmen, und des Stellvertreters, Notars Dr. Kühl gewählt worden,

1) zum Mitgliede der bisherige Stellvertreter, Rechtsanwalt und Notar Scheven in Stralsund,
2) zu Stellvertretern die Rechtsanwälte und Notare, Justizrath Langemak daselbst, und Fabricius daselbst.

Dies mache ich hiermit bekannt.

Greifswald, den 13. Juli 1861. Der Appellationsgerichts-Präsident v. Seeckt.

(№ 365.) Das Königliche Domainen-Vorwerk Liebenow, im Rentamtsbezirk Schwedt und im Kreise Greifenhagen des diesseitigen Regierungsbezirks, sowie 2½ Meile von der Kreisstadt Greifenhagen und 3 Meilen von Pyritz belegen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1862 bis dahin 1880 meistbietend verpachtet werden. Das Vorwerk besteht aus einem Areal von 2184 Morgen 172 □Ruthen, darunter 1766 Morgen Acker, 147 Morgen Wiesen und 100 Morgen Hütungen. Das Minimum des jährlichen Pachtgeldes ist auf 5000 Thlr. festgesetzt. Die näheren Verpachtungsbedingungen können in unserer Domainen-Registratur hierselbst, bei dem Rentant in Schwedt und bei dem Königlichen Oberamtmann Loeper in Liebenow eingesehen werden.

Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf **Donnerstag, den 19. September d. Js.,** Vormittags 10 Uhr, in unserem Geschäftslokal hierselbst anberaumt, wobei die Bieter sich zugleich über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 28,000 Thlr. auszuweisen haben.

Stettin, den 9. Juli 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 366.) Das im Conitzer Kreise, zwei und eine halbe Meile von Conitz, eine und eine halbe Meile von Tuchel und eine halbe Meile von der Berlin-Königsberger Chaussee, unmittelbar am Brahefluß belegene Domainen-Vorwerk Luttom, soll von Johannis 1862 ab auf 18 nach einander folgende Jahre also bis Johannis 1880 meistbietend verpachtet werden. Es ist hierzu ein Termin

auf den **30. September** cr., Vormittags 10 Uhr,

im Conferenz-Zimmer des hiesigen Regierungs-Gebäudes vor dem Departementsrathe Herrn Regierungs-Rath Haffer anberaumt.

Zu diesem Domainen-Vorwerke gehören:

645 Morgen 87 □Ruthen Acker, 29 Morgen 53 □Ruthen Wiesen.

Die Verpachtungs-Bedingungen können in unserer Domainen-Registratur während der Dienststunden eingesehen werden und sind auch bei dem jetzigen Pächter, Herrn Sauermann in Luttom, zur Einsicht ausgelegt.

Das Pachtgelder-Minimum beträgt 600 Thlr. und hat jeder Bieter ein disponibles Vermögen von 3000 Thlr. dem genannten Departementsrathe vor dem Licitationstermine nachzuweisen. Die Auswahl unter den 3 Bestbietenden bleibt vorbehalten.

Marienwerder, den 4. Juli 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 367.) Die Pferde des Hofpächterts Plath zu Kemnitzerhagen sind nach vorschriftsmäßiger Untersuchung für gesund erklärt, und ist demnach die Absperrung derselben wieder aufgehoben.

Greifswald, den 10. Juli 1861. Königl. akadem. Amtshauptmannschaft.

Digitized by Google

(№ 368.) Die für 1¼ Meilen erhebende Chausseegeld-Hebestelle zu Glashagen auf der Straße von Stralsund über Grimmen nach Loitz soll vom 1. October d. J. ab auf sechs Jahre oder auf unbestimmte Zeit anderweit meistbietend verpachtet werden. Wir haben hierzu einen Termin auf den **5. August d. J.**, Vormittags um 10 Uhr, in unserm Amtslokale angesetzt, und laden dazu Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen bei uns während der Dienststunden jederzeit eingesehen werden können.

Die im Termin erscheinenden Bieter werden sich erforderlichen Falles über ihre persönlichen Verhältnisse auszuweisen haben.

Stralsund, den 2. Juli 1861. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 369.) Die unterzeichnete Direction bringt hierdurch Nachstehendes in Bezug auf die Wirksamkeit des Königlichen Universitäts-Krankenhauses im Jahre 1860 zur öffentlichen Kenntniß.

1. Zahl der Kranken.

Am Schlusse des Jahres 1859 verblieb ein Bestand an Kranken von		78,
aufgenommen wurden im Laufe des Jahres 1860		695,
	in Summa	773.
Davon fielen anheim:		
a) der chirurgischen Abtheilung	463,	
b) der medicinischen Abtheilung	310,	
	Summa	773.

2. Die Zahl der Verpflegungstage

belief sich auf		29,136 Tage,
davon kommen:		
a) auf die chirurgische Abtheilung	18,554,	
b) auf die medicinische Abtheilung	10,582,	
	Summa	29,136.

3. Freitage

wurden vergeben		6,232 Tage,
a) in ganzen Freistellen	72,	
b) in halben Freistellen	9	
	Summa	81.

4. Kurkosten-Zahlung

erfolgte im ganzen Betrage für	692 Kranke,
im halben Betrage für	9 „
ganz frei wurden verpflegt	72 „
Summa	773 Kranke.

5. Die tägliche Durchschnitts-Krankenzahl

war 80.

6. Die Dauer der Kur

betrug durchschnittlich:
a) auf der chirurgischen Abtheilung $40\frac{34}{463}$ Tage,
b) auf der medicinischen Abtheilung $34\frac{21}{112}$ Tage.

7. Die täglichen Durchschnitts-Verpflegungskosten

betrugen mit Einschluß der Generalkosten 21 Sgr. 3 Pf.

8. Erfolg der Behandlung.

a. chirurgische Abtheilung:		b. medicinische Abtheilung:	
a. geheilt wurden	310	a. geheilt wurden	182
b. gebessert wurden	62	b. gebessert wurden	32
c. ungeheilt entlassen	17	c. ungeheilt entlassen	14
d. gestorben sind	14	d. gestorben sind	34
davon kamen dem Tode nahe zur Anstalt	1	davon kamen dem Tode nahe zur Anstalt	5
e. in Behandlung blieben	60	e. in Behandlung blieben	48
Summa	463	Summa	310

Digitized by Google

9. Art der Krankheiten.

a. chirurgische:

1. Wunden	17
2. Mißbildungen	12
3. Krebs und andere Neubildungen	28
4. Entzündungen und Geschwüre	69
5. Knochenkrankheiten	38
6. Krankheiten der Gelenke und Sehnenscheiden	46
7. Unterleibsbrüche	3
8. Krankheiten der Geschlechts- u. Harnorgane	47
9. Augenkrankheiten	77
10. Krankheiten der weiblichen Brust	9
11. Hautkrankheiten	29
12. Syphilis	88
Summa	463

b. medicinische:

1. Erkrankungen der Blutmischung	43
2. Erkrankungen des Nervensystems	48
3. Erkrankungen der Bewegungsorgane	35
4. Erkrankungen der Circulationsorgane	8
5. Erkrankungen der Respirationsorgane	49
6. Erkrankungen der Digestionsorgane	26
7. Erkrankungen des Peritoneum	8
8. Erkrankungen des uropoetischen System's	15
9. Erkrankungen der Genitalien	4
10. Erkrankungen der äußeren Haut	74
Summa	310

Chirurgische Operationen wurden im Ganzen 464 ausgeführt, darunter jedoch nur 187, bei denen auch die Nachbehandlung im Königl. Universitäts-Krankenhause erfolgte.

Greifswald, den 8. Juli 1861.

Die Direction des Königlichen Universitäts-Krankenhauses.
Dr. Bardeleben. Dr. Rühle.

(№ 370.)

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **August** 1861.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum der Versteigerung	Anfang	Gegenstand der Versteigerung	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Buddenhagen	5.	11 U.	1 Klafter Weichholz-Kloben, einige Klafter Kiefern-Kloben und Knüppel, sowie Buchen-, Kiefern- und Weichholz-Reisig in Haufen	Jagdkrug.
	Jägerhof	5.	11 U.	1 Klafter Espen-Kloben, 1 Klafter Kiefern-Knüppel und Kiefern-, Buchen- und Espen-Reisig in Haufen	daselbst.
	Gr. Ernsthof Warsin	5.	11	Kiefern-Reisig in Haufen	daselbst.
Ablshagen	Bremerhagen Wittenhagen	6.	10 U.	Kiefern-Stangen, Kiefern-Reißholz u. etwas Eichen- und Weich-Brennholz Eichen-, Buchen-, Kiefern- und Weich-Brennholz, einige Aspen-Nutz-Enden	Gasthof zu Ablshagen. daselbst.
	Ablshagen Kronhorst	12.	10 U.	Eichen-Nutzholz, Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz, Aspen-Nutz-Enden Buchen-Durchforstungsholz, Weichholzreiser in Haufen, Aspen-Nutz-Enden	daselbst. daselbst.

Stralsund, den 17. Juli 1861.

Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 371.) Es wird zum 1. October d. J. die hiesige städtische Brunnenmachermeisterstelle erledigt und soll von diesem Zeitpunkte ab anderweitig durch einen Brunnermachermeister, der gegen eine jährliche Vergütigung von 200 Thlr. die Unterhaltung sämmtlicher hiesiger Brunnen und Pumpen übernimmt, besetzt werden.

Qualificirte Personen wollen sich dieserhalb binnen längstens 3 Wochen an uns wenden um zunächst die näheren hier vorliegenden Bedingungen zu erfahren.

Anclam, den 3. Juli 1861.

Der Magistrat.
Kirstein. Wege.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 29.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 29. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 29. Stralsund, den 18. Juli 1861.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Tischlergesellen Franz Carl Schmidt werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß seiner am 28. October v. Js. verstorbenen Ehefrau Marie Caroline, geb. Ehorn, als Erben oder Gläubiger Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 7ten, 21sten September und 5ten October 1861, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 5. Juli 1861. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das von dem Brauereibesitzer Gustav Lorenz in Stralsund an den Magistrat der Stadt Greifswald mittelst Contracts vom 30. März 1861 verkaufte, an der Inselstraße unter № 3. belegene Grundstück, die Insel oder der Lüsekenbrink genannt, bestehend in dem Wohnhause, der Scheune, dem Viehstall, dem Bienenschauer, einem Garten und Acker, nebst den Befriedigungen und Obstbäumen, aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 6ten und 20sten September und 4ten October d. Js., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

in unserem Gerichtslocale anberaumten Termine vor dem Deputirten anzumelden und zu justificiren, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 6. Juli 1861. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle, welche an das von dem Brauer und Gastwirth J. F. Gottschalk an den Oekonomen J. C. Pahnke zu Lieschow verkaufte, zu Gingst am Markt auf Domanial-Grund sub № 26. belegene Wohnhaus nebst Brauereigebäude, Scheune, Koben, Befriedigungen, Pumpe und Haus-, Hof- und Gartenplatz, 3 Morgen Pomm. Maaß Acker am Gurtitzer Wege, 6 Morgen Pomm. Maaß Acker zwischen dem Moor und Schwessenvitzer Wege, 2½ Morgen Pomm. Maaß zwischen dem alten und neuen Moorwege, 3 Morgen Pomm. Maaß am Stralsunder Wege, 1¼ Pomm. Maaß Erbpachtacker am Moorwege, eine Weideparzelle sub № 21. mit Torfmoor, eine Heideparzelle sub № 53., so wie an das Pachtrecht von 13 Morgen Pomm. Maaß Acker und an die mit überlassenen Saaten, Ackerarbeiten und Dungfuhren aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, werden auf Antrag des Käufers geladen, dieselben in einem der auf

den 26sten Juli, 9ten und 23sten August, jedesmal 12 Uhr Mittags,

im Königlichen Kreisgerichte hierselbst anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe des Ausschlusses.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind jedoch Diejenigen, welche ihre Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden gerichtlich attestirten Postenzettel richtig verzeichnet finden werden und haben diese, wenn sie dennoch ihre Forderungen anmelden, die Erstattung der Anmeldungskosten nicht zu erwarten.

Bergen, den 10. Juli 1861. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Fischers Carl Brumshagen zu Bodstedt werden alle Diejenigen, welche an das von ihm an den Arbeiter Carl Köster aus Hessenburg verkaufte, im Dorfe Bodstedt belegene Grundstück, bestehend in einem Wohnhause und Stalle und 2½ Morgen resp. von der Bauerstelle № 2. und der

Digitized by Google

Büdnerstelle № 6. abgetrenntes Land, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 6ten und 20sten Juli und 3ten August d. J., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Fornerungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Barth, den 10. Juni 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Proclama.

Da der Büdner Jacob Müller von seiner zu Trantow sub № 2. belegenen Büdnerstelle mittelst gerichtlichen Vertrages vom heutigen Tage von dem zu der gedachten Büdnerstelle gehörigen auf der Karte mit G. bezeichneten Garten denjenigen Theil, welcher östlich gelegen, im Norden von der Dorfstraße, im Osten und Süden vom Pfarracker und im Westen von der geraden Linie begrenzt wird, welche zwischen dem westlichen Eckständer des Stalles und dem in der südlichen Gartenmauer befindlichen Fliederbusch gezogen werden kann, sowie auch die auf diesem Gartenplatze befindlichen Gebäude, nämlich ein altes Wohnhaus und einen Stall, an den Tischlermeister Fritz Martens in Trantow verkauft hat, so werden zufolge gesetzlicher Vorschrift alle Diejenigen, welche an die gedachte Büdnerstelle dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert, solche in einem der dazu auf

den 6ten, 20sten September und 4ten October cr., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Termine anzumelden, bei Strafe des Ausschlusses.

Loitz, den 13. Juli 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Bekanntmachung.

Der Buchbindermeister Gustav Heinrich Anton Jonas und dessen Ehefrau Friederike Agnes geb. Schultz hieselbst haben mittelst Vertrags vom 24sten d. Mts. die hier geltende eheliche Gütergemeinschaft für die Zukunft unter sich ausgeschlossen, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stralsund, den 28. Juni 1861. Königl. Kreisgericht, II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das zum Nachlasse des Fischers Joachim Lockenvitz gehörige, zu Breege auf Wittow belegene Wohnhaus nebst 1¾ Morgen Acker Pomm. Maaß soll auf Antrag der Erben meistbietend verkauft werden. Es ist zu diesem Zwecke ein entscheidender Termin auf dem Gerichtstage in Altenkirchen

den 1sten October d. J., Vormittags 10 Uhr,

angesetzt, in welchem Kaufliebhaber sich einfinden mögen.

Bergen, den 9. Juli 1861. Königl. Kreisgericht, II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Aufbot der zur Concursmasse des Müllers Friedrich Frank hieselbst auf dem Trebin gehörigen Grundstücke, namentlich:

des auf dem Trebin sub № 731. belegenen Wohnhauses cum pert. und der dabei befindlichen 3 Morgen 113 □Ruthen Preuß. Maaß betragenden Ländereien und

der gleichfalls auf dem Trebin belegenen Windmühle,

sind Termine auf

den 7ten, 14ten und 21sten September d. J., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, zu welchen Kaufliebhaber hiemit geladen werden.

Barth, den 6. Juli 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Oeffentliche Aufgebote und Vorladungen.

Oeffentliche Vorladung.

Der 41jährige Maurer und Arbeitsmann Friedrich Wilhelm Stauch von hier ist angeklagt, zu Ende November v. Js. in Gemeinschaft mit dem Arbeiter Schult aus Rappin dem Gastwirth Müller hierselbst eine demselben gehörige Axt in Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen zu haben. Da sein Aufenthalt bisher nicht zu ermitteln gewesen, so wird derselbe hierdurch öffentlich zu dem auf

den 11ten September cr., 10 Uhr Morgens,

anberaumten Audienztermine vorgeladen mit der Aufforderung, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Gerichte so zeitig

Digitized by Google

vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können, widrigenfalls mit der Untersuchung und Entscheidung **in contumaciam** verfahren werden wird. Als Zeugen sind vorgeladen der Gastwirth Müller, der Polizei-Wachtmeister Darmer und die Trödlerin Diehm hierselbst.

Bergen, den 1. Juli 1861. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Steckbriefe.

Der hinter den Arbeitsmann H. Marder aus Sülz erlassene Steckbrief (Amtsbl. Stück № 27.) ist erledigt. Franzburg, den 10. Juli 1861. Der Landrath v. Hagemeister.

Der unten näher bezeichnete Arbeiter Berg aus Stralsund, welcher sich wegen Verletzung der Pflichten aus der Stellung unter Polizeiaufsicht im wiederholten Rückfalle in Untersuchung befindet, ist am 13. Juli c. von der Außenarbeit entsprungen.

Es werden daher alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes hierdurch ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall festzunehmen und an unser Criminalgefängniß abliefern zu lassen. Wir versichern die sofortige Erstattung der entstehenden Auslagen, und den verehrlichen Behörden des Auslandes auch eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Zugleich wird Jeder, welcher von dem Aufenthalt des ꝛc. Berg Kenntniß hat, aufgefordert, davon der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde unverzüglich Mittheilung zu machen.

Greifswald, den 15. Juli 1861. Königl. Kreisgericht. Der Polizei-Richter.

Signalement. Vollständiger Name: Johann Christian August Ludwig Wilhelm Berg, Alter: 33 Jahre, Religion: evangelisch, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Statur: mittel, Haar: schwarz, Stirn: niedrig, Augenbrauen: schwarz, Augen: blaugrau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Kinn: rund, Bart: schwarzer Backenbart, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: macht fast fortwährend eine schüttelnde Bewegung mit dem Kopfe. Bekleidung: schwarzer Tuchrock, leinene Jacke, schwarze Tuchmütze, buntes Halstuch, schwarze Tuchweste, grau-leinene Hosen, Halbstiefel, weiß-leinen Hemde, gez. K. G. Greifswald, grau-wollene Strümpfe.

Der unten signalisirte Kathenmann Wolter aus Müggenburg hat sich heimlich aus seinem Dienste entfernt und seine Familie hülflos zurückgelassen.

Es wird ersucht, auf den ꝛc. Wolter zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und hierher abliefern zu lassen.

Franzburg, den 8. Juli 1861. Der Landrath v. Hagemeister.

Signalement des ꝛc. Wolter. Name: Johann Wolter, Aufenthaltsort: Müggenburg, Alter: 40 Jahre, Haare: schwarzgelockt, Stirne: frei, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, schwarzen Lockenbart, Zähne: gut, Gesicht: oval und blaß, Gestalt: untersetzt, Sprache: plattdeutsch.

Der nachfolgend näher bezeichnete Pantoffelmacher-Geselle Wiedemann ist gestern von der Arbeit entwichen.

Wenn er im Bezirk der Königlichen Regierung zu Stettin ergriffen wird, bitten wir ihn gleich wieder herbringen zu lassen, sonst uns von seiner Verhaftung Nachricht zu geben.

Ueckermünde, den 14. Juli 1861. Die Inspection der Landarmen-Anstalt.

Signalement. Vor- und Zuname: Carl Erdmann Friedrich Wiedemann, Geburts- und Aufenthaltsort: Königsberg i. N., Religion: evangelisch, Alter: 30 Jahre, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: dunkelblond, Zähne: unvollständig, Kinn und Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: schlank.

Freiwillige Verkäufe.

Avis.

Ein Grundstück an der Chaussee belegen, 10 Minuten von der Stadt Wissek und ¾ Stunden von der Station Bialoslawe, Ostbahn, von 700 Morgen Areal (72 Morgen Wiesen incl.), Boden I. Klasse, mit vollständigem todtem und lebendigem Inventarium, neuen Gebäuden, mit einem neuen massiven herrschaftlichem Wohnhause, soll aus freier Hand, gegen 14,000 Thaler Anzahlung, verkauft werden. Nähere Auskunft ertheilt der Besitzer J. A. Lachmann, Wissek bei Bialoslawe, Ostbahn. Wissek, im Juli 1861.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 30. Stralsund, den 25. Juli 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 372.) Das Domainen-Vorwerk Bretwisch im Kreise Grimmen, 1½ Meilen von der Kreisstadt Grimmen, 5 Meilen von Stralsund und 3¾ Meilen von Greifswald entfernt, mit einem Areal von

2040 Morgen 139 □Ruthen,

worunter 1468 Morgen Acker und 361 Morgen Wiesen,

soll auf 18 Jahre, von Johannis 1862 bis dahin 1880, im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 8200 Thlr. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtcaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 34,500 Thlr. nachzuweisen.

Zu dem auf den **22. August d. J.,** Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungsbedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungsbedingungen und der Licitationsregeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen. Stralsund, den 27. Juni 1861. Königliche Regierung.

(№ 373.) Das Domainen-Vorwerk Hildebrandshagen-Süderhof im Kreise Grimmen, 1½ Meilen von der Kreisstadt Grimmen, 2½ Meilen von Stralsund und 2¾ Meilen von Greifswald entfernt, mit einem Areal von

527 Morgen 118 □Ruthen,

worunter 433 Morgen Acker und 60 Morgen 37 □Ruthen Wiesen,

soll auf 17 Jahre von Johannis 1862 bis dahin 1879 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 1300 Thlr. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 10,000 Thlr. nachzuweisen.

Zu dem auf den **5. September d. J.,** Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 13. Juli 1861. Königliche Regierung.

(№ 374.) Der Königlich Niederländische Consul Endell in Stettin hat den Kaufmann Louis Ferdinand Rudolphy zu Demmin zu seinem Vice-Consul ernannt und der Letztere ist in dieser Eigenschaft anerkannt worden.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Rudolphy, den bestehenden Bestimmungen gemäß, in der vorbezeichneten Eigenschaft keine consularische Immunitäten genießt und bei der Vollziehung schriftlicher Acte sein Verhältniß als Bevollmächtigter des Consuls Endell stets mit anzugeben hat. Stralsund, den 16. Juli 1861. Königliche Regierung.

(№ 375.) Das Domainen-Vorwerk Crummenhagen im Kreise Franzburg, 1¼ Meilen von der Kreisstadt Franzburg, 1½ Meilen von Richtenberg und 1½ Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von

1124 Morgen 41 □Ruthen,

worunter 698 Morgen 112 □Ruthen Acker und 370 Morgen 50 □Ruthen Wiesen,

soll auf 18 Jahre, von Johannis 1862 bis dahin 1880, im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig

Digitized by Google

verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 2800 Thlr. Preuß. Cour. Die zu bestellende Pachtcaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 13,500 Thlr. nachzuweisen.

Zu dem auf den **29. August d. J.,** Vormittags 11 Uhr, im Locale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitationsregeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen. Stralsund, den 13. Juli 1861. Königliche Regierung.

Betrifft die Schafpocken und deren Einimpfung.

(№ 376.) Wir finden uns veranlaßt, die nachstehende Abhandlung über die Schafpocken, welche mit besonderer Beziehung auf die im diesseitigen Regierungsbezirk obwaltenden Verhältnisse verfaßt ist, zur Beachtung zu veröffentlichen.

Stralsund, den 15. Juli 1861. Königliche Regierung.

Die Schafpocken.

Die Schafpocken, die seit einer Reihe von Jahren ununterbrochen im hiesigen Regierungsbezirk herrschen und den Schäfereibesitzern nicht unbedeutende Verluste zugefügt haben, drohen, obschon epidemischen Ursprungs, hier stationair zu werden.

Ein solches Einbürgern der Schafpocken muß bekämpft werden, die hiezu nöthige Sachkenntniß zu verbreiten, ist der Zweck dieser Abhandlung.

Die Schafpocken pflegen, wie die Erfahrung lehrt, in Zwischenräumen von 8, 10 bis 12 Jahren in großer Ausbreitung als Epidemie aufzutreten, hervorgerufen durch Ursachen, die man in einem Miasma sucht, über dessen Entstehung sich aber durchaus nichts angeben läßt. Tritt eine solche Pocken-Epidemie auf, so sieht man, daß an vielen Orten einer Gegend gleichzeitig die Schafe in die Pocken verfallen, und daß in kurzer Zeit darauf fast sämmtliche Schafe der Gegend an dieser Krankheit leiden. Eine solche Epidemie muß man eine natürliche nennen, sie erlischt, nachdem die irgend eine Geneigtheit zu der Krankheit besitzenden Schafe von dieser befallen worden sind; die Seuche verschwindet, wie sie gekommen. Es treten dann während einer Reihe von Jahren die Pocken nicht wieder auf, wenn sie nicht etwa künstlich bei den von der Krankheit verschont gebliebenen, oder inzwischen geborenen Thieren durch Impfung hervorgerufen werden.

Die im hiesigen Regierungsbezirk in jedem Jahre auftretende Pocken-Epidemie ist, da sie durch das Impfen hervorgerufen ist, eine künstliche; daß sie eine solche ist, wird aus dem Folgenden sich ergeben.

In der Pockenkrankheit erzeugt sich ein Ansteckungsstoff, ein Contagium, welches, wenn es mit einem für die Pocken empfänglichen Schafe in Berührung kommt, nach einem bestimmten Zeitraume den Ausbruch der Krankheit zur Folge hat. Der aufgenommene Ansteckungsstoff entwickelt sich im Körper derartig, daß er mit dem Ausbruch der Pocken allen Theilen des Körpers innewohnt, daß er daher sowohl im Blute, wie in den Ab- und Aussonderungen des Körpers, im Harn, Koth, in der Hautausdünstung u. s. w. enthalten ist, und durch diese letzteren sehr leicht weiter verbreitet werden kann. Der Zeitraum, der von der Aufnahme des Ansteckungsstoffes bis zum Ausbruch der Pocken verstreicht, beträgt gewöhnlich 10—11 Tage, doch kommt es in der kälteren Jahreszeit nicht selten vor, daß 14 Tage, ja selbst 3 Wochen verstreichen, ehe die Krankheit zum Ausbruch kommt. Dieser Ansteckungsstoff wird künstlich in den Körper durch das Impfen eingeführt.

Der Stoff, der zum Impfen der Pocken bei den Schafen verwendet wird, stammt nicht, wie der bei den Menschen Behufs Schutzimpfung zur Verwendung gelangende, von Kühen, sondern von Schafen, die von den natürlichen Pocken befallen wurden.

Er wird aus den Pocken solcher pockenkranken Schafen entnommen, bei denen nur sehr wenig Ausschlag sich zeigt, und die mithin nur leicht erkrankt sind.

Mit diesem Stoff, welcher unter dem Namen Lymphe bekannt ist, werden mehrere Schafe geimpft, von denen einzelne heftig, andere hingegen entweder einen nur schwachen Ausbruch der Pocken, oder aber nur an der Impfstelle eine Pocke wahrnehmen lassen; hat Letzteres Statt, so kann die in der an der Impfstelle befindlichen Pocke enthaltene Lymphe schon als eine zur Impfung geeignete Lymphe verwendet werden. Sind aber bei den Schafen in Folge der Impfung die Pocken nicht blos an der Impfstelle zum Ausbruch gekommen, so wird wiederum eine Anzahl Schafe mit der von den leicht erkrankten Thieren entnommenen Lymphe geimpft. Die Folge dieser Impfung ist in der Mehrzahl der Fälle das Hervortreten einer Pockenpustel an der Impfstelle, die eine Lymphe enthält, welche ohne Bedenken zur Impfung verwendet werden kann, und nur

Digitized by Google

bei den eine sehr große Geneigtheit zur Pockenkrankheit besitzenden Thieren pflegt nach Impfung mit dieser Lymphe ein Ausbruch von Pocken auf anderen Körpertheilen als der Impfstelle zu erfolgen. Die auf diese Weise gewonnene Lymphe, die in den meisten Fällen zur Impfung verwendet wird, nennt man generirte Lymphe.

Es ergiebt sich aus dem Aufgeführten, der bei den mit der generirten Pocken-Lymphe geimpften Schafen in Folge der Impfung die gewöhnliche Pockenkrankheit zum Ausbruch kommt, nur mit dem Unterschied, daß in der größten Mehrzahl der Fälle sich die Krankheit außer dem Unwohlsein und dem Fieber auf das Auftreten einer Pustel an der Impfstelle beschränkt.

Mit den einen Ausbruch von Pocken an allen Körpertheilen zeigenden Schafen haben die nur an der Impfstelle eine Pustel zeigenden das gemein, daß ihr ganzer Körper mit dem Ansteckungsstoff geschwängert ist, und sie fähig sind, auf andere Schafe, mit denen sie in Berührung kommen, die Krankheit zu übertragen, und daß dann diese von ihnen angesteckten Thiere die gewöhnliche Form der Pockenkrankheit, d. h. einen über den ganzen Körper verbreiteten Ausbruch der Pocken wahrnehmen lassen. Es ist also, was wohl zu beachten, der Krankheitszustand, der nach der Impfung mit generirter Lymphe auftritt, und der im günstigen Falle mit dem Hervortreten von nur einer Pustel an der Impfstelle verbunden ist, die gewöhnliche Schafpockenkrankheit, und müssen daher ganz dieselben Vorsichtsmaßregeln bei der nach dem Impfen auftretenden Krankheit beobachtet werden, wie bei den natürlichen Schafpocken.

Der Ansteckungsstoff haftet sehr leicht an mancherlei, namentlich an rauhen, haarigen Gegenständen, die in die Nähe der pockenkranken Thiere, oder mit diesen selbst in Berührung kommen, es mögen die Schafe in Folge der Impfung oder durch die Einwirkung des Miasmas in die Krankheit verfallen sein, und wird daher das Contagium sehr leicht verschleppt; so ist durch unzählige Fälle dargethan, daß durch die Hunde, durch Stroh, durch die Kleider der Leute u. s. w. die Krankheit von einer Heerde zur anderen verschleppt worden ist.

Die Uebertragung der Krankheit von einem Orte zu andern selbst entfernt liegenden Orten durch die genannten Gegenstände ist eine Thatsache, die keine Zweifel zuläßt.

Der Verschleppung des Ansteckungsstoffes ist im hiesigen Regierungsbezirks die allgemeine Ausbreitung der Pockenkrankheit zuzuschreiben; an dieser Verschleppung aber ist allem Anscheine nach gewöhnlich der Umstand Schuld, daß die Schäferei-Besitzer, wenn auf ihrem Gebiete oder in dessen Nachbarschaft die Schafpocken ausgebrochen sind, ihre Dienstleute nicht zur gehörigen Befolgung der in Betreff dieser Krankheit bestehenden Polizei-Vorschriften anzuhalten vermögen.

Beobachtet man den Gang, den die Krankheit bei ihrer Ausbreitung im hiesigen Regierungsbezirk nimmt, so findet man, daß sie stets von den Orten ausgegangen ist, wo die Heerde geimpft wurde; es zeigen sich daher im Bezirk so viel Ursprungsorte, wie zuerst Impforte vorhanden sind, von denen aus dann ein gewisser Kreis von Ortschaften sich die Krankheit zuführen läßt, oder zuführt.

Das Impfen der Schafe wird, wie nachgewiesen, ausgeführt, nicht um die Schafe vor dem Verfallen in die Pockenkrankheit zu schützen, sondern um ihnen eine gutartig verlaufende Krankheit zu erzielen, durch die sie, da gewöhnlich das Individuum nur ein Mal von den Pocken befallen wird, vor der seuchenartig auftretenden Pockenkrankheit, bei der die Schafe gewöhnlich heftig erkronken, geschützt werden sollen. Diese Art von Schutz verschafft man den Schafen dadurch, daß man die Thiere, die die Krankheit noch nicht durchgemacht, impft, und da gewöhnlich die jungen Thiere, die Lämmer, die die Krankheit durchschnittlich am leichtesten überstehen, der Impfung unterworfen werden, so hat man diese Schutz-Impfung die Lamm-Impfung genannt.

Dort, wo das Impfen der Lämmer nicht in jedem Jahre zur Ausführung gelangt, würde, wenn eine Epidemie ausbricht, diese Operation bei allen den Thieren zu vollziehen sein, die von den Pocken bis dahin befreit gewesen sind, und zwar würde die Impfung auszuführen sein, entweder ehe die Krankheit in einer Heerde ausbricht, eine Impfung, die Vorbauungs-Impfung genannt wird, oder wenn einzelne Thiere der Heerde bereits in die Krankheit verfallen sind; die dann zur Ausführung kommende Impfung nennt man die Noth-Impfung.

Die Vorbauungs- und die Noth-Impfung werden vorgenommen, um wo möglich noch eine gutartig verlaufende Krankheit zu erzielen und um so schnell als möglich die Krankheit aus der Heerde zum Verschwinden zu bringen. Werden die Schafe beim Ausbruch derselben in einer Heerde nicht geimpft, so ist die Dauer der Krankheit in der Heerde nicht im Voraus zu bestimmen, gewöhnlich vergehen bis zum vollständigen Erlöschen der Krankheit 3, 4 bis 5 Monate; ferner ist dieses Durchseuchen mit nicht unbedeutenden Verlusten, namentlich Verlust an Wolle verbunden, außerdem ist aber noch die lange Dauer der Sperre zu berücksichtigen, und um so mehr, da während der Dauer derselben die Freiheit der Besitzer nicht unbedeutend beschränkt, die

Digitized by Google

Sperre überhaupt mit vielen Unannehmlichkeiten verbunden ist. Es frägt sich nun, welche Art der Impfung ist die beste, welche führt die wenigsten Verluste mit sich? Es ist erwiesen, daß die Lamm-Impfung nie ohne Verluste von Statten geht, daß im großen Durchschnitt 1—1½ % der Thiere den Pocken erliegen; es werden mithin, da bei der in jedem Jahre auszuführenden Impfung durchschnittlich 1—1½ % Verlust sich ergiebt, in dem Zeitraume, der zwischen zwei Epidemien verstreicht, und den wir auf 10 Jahre annehmen können, 10—15 % an Lämmern verloren gehen.

Bei der Vorbauungs-Impfung stellt sich der Verlust auch nicht höher, es gehen hier im ungünstigsten Falle 10—12 % an der Pockenkrankheit ein; es bleibt sich somit der Verlust bei diesen beiden Impfungen ziemlich gleich, wenn die Verhältnisse für letztere sich ungünstig gestalten; die Ergebnisse sind aber bei der Vorbauungs-Impfung günstiger, wenn, wie es gewöhnlich sich ereignet, der Verlauf ein gutartiger ist.

Die größten Verluste sahen wir nach der Roth-Impfung eintreten, es beträgt hier der Verlust in nicht seltenen Fällen bis 20 %; es kommen aber auch Fälle vor, wo nur 2—5 % der Krankheit zum Opfer fallen; der Verlust an Wolle ist aber bei dieser Impfung ein größerer, wie bei den beiden ersteren.

Es ist daher die Lamm-Impfung, da sie, wenn sie nicht von allen Schäferei-Besitzern ausgeführt wird, in jedem Jahre zu einer künstlichen Epidemie Veranlassung giebt, und ferner in jedem Jahre wegen der Krankheit eine Sperre verhängt wird, deren Dauer 6.—8 Wochen beträgt, und welche stets mit Störungen im Betriebe verbunden ist, nicht ohne Weiteres zu empfehlen. Dahingegen würde die Vorbauungs-Impfung sich als diejenige empfehlen lassen, bei der im Ganzen nur ein geringer Verlust, oft ein viel geringerer als der bei der Lamm-Impfung, sich herausstellt.

Aus dem Vorangeschickten ergiebt sich nun, daß, soll das in jedem Jahre erfolgende Auftreten der Schafpocken verhindert werden, die Seuche mithin nicht länger in der Gegend verweilen als die natürliche Epidemie, die Lamm-Impfung nicht zur Ausführung gelangen darf.

Soll die Lamm-Impfung in jedem Jahre ausgeführt werden, und soll eine Ausbreitung der Krankheit über den übrigen Theil des Jahres vermieden werden, so muß die Impfung von sämmtlichen Schäferei-Besitzern der Gegend zu einer und derselben Zeit zur Ausführung gelangen.

Der Zeitpunkt der zur Ausführung gewählt werden könnte, würde, wenn man in Betracht zieht, daß hier Winter-, Frühjahrs- und Sommerlammungen bunt durch einander Statt haben, die zweite Hälfte des Monats August und der September sein. Eine derartige Vornahme würde noch das Angenehme haben, daß ein großer Bezirk zwar gegen außen abgesperrt, die freie Bewegung der einzelnen Ortschaften dieser Bezirke unter sich aber nicht durch eine Sperre gehindert wäre.

Betrifft die Drehkrankheit der Schafe.

(№ 377.) Da neuere Forschungen nicht nur wichtige Aufschlüsse über die Entstehung der Drehkrankheit der Schafe gebracht sondern auch zur Auffindung von Maßregeln geführt haben, durch welche die Verbreitung dieser verderblichen Krankheit wenigstens beschränkt werden kann, so finden wir uns veranlaßt, eine Abhandlung, in welcher die Ergebnisse jener Forschungen zusammengestellt sind, im Nachstehenden zur Beachtung zu veröffentlichen.

Stralsund, den 15. Juli 1861. Königliche Regierung.

Die Drehkrankheit der Schafe.

Die Drehkrankheit ist ein Leiden, von welchem die Lämmer und auch zuweilen die Kälber befallen werden, und welches hervorgerufen wird durch den **Skolex** eines Bandwurmes, den sogenannten Blasenwurm des Gehirns, **Coenurus cerebralis,** der seinen Wohnsitz im Gehirn der genannten Thiere aufgeschlagen hat.

Dieser Blasenwurm, welcher als eine Wasserblase erscheint, die mit vielen, oft hundert und mehr weißen Knötchen (den Köpfen und Hälsen von Bandwürmern) an ihrer innern Seite besetzt ist, gelangt, wie sämmtliche im Körper der Haussäugethiere sich findenden Würmer, von außen mit den Nahrungsmitteln und dem Trinkwasser in denselben.

Was nun speciell die Blasenwürmer, die sich im Gehirn der Schafe finden, anbetrifft, so werden diese als im Ei befindliche Embryonen von den Lämmern aufgenommen und gelangen zunächst in den Magen und Darmkanal. Aus diesen Organen wandern die Embryonen, nachdem sie aus der Eihülle ausgeschlüpft sind, mit Hülfe ihrer 6 Häckchen durch die Magen- und Darmwandungen in die Bauchhöhle, suchen dann in der Mehrzahl der Fälle in die Leber und in die Blutgefäße dieses Organes einzudringen, und gelangen nun, durch das Blut fortgeführt, zu den verschiedenen Theilen des Körpers, sie bleiben aber nur in den Organen, oder entwickeln sich weiter nur in den Körpertheilen, die ihnen am meisten zusagen, die ihnen von der Natur als Wohnsitz angewiesen sind.

Digitized by Google

Dem **Coenurus cerebri** ist das Gehirn oder Rückenmark als Wohnort bestimmt, namentlich das erstere, in welchem der Blasenwurm eine bedeutende Größe erreichen kann. In einzelnen Fällen scheinen die Embryonen der Bandwürmer auch nicht durch das Blut an ihren späteren Wohnort geführt zu werden, sondern sie bahnen sich, in dem Bindegewebe des Körpers sich fortbewegend, einen Weg bis zum Gehirn und dringen so in das Letztere ein. Werden sie durch das Blut zum Gehirn geführt, so verlassen sie, hier angekommen, die Blutgefäße, indem sie vermittelst ihrer Häckchen die feinen Wandungen der Capillargefäße durchbohren und in die Substanz des Gehirns eindringen. Nachdem sie eine ihnen zusagende Stelle gefunden, kapseln die Embryonen sich ein und es entwickelt sich aus ihnen der sogenannte **Skolex** des Bandwurmes, der gewöhnliche Blasenwurm des Gehirnes. Je mehr dieser an Größe zunimmt, um so mehr schwindet die Substanz des Gehirnes in seiner Nähe.

Die Blasenwürmer, die sich am Darme finden, gelangen auch als Embryonen und ganz auf dieselbe Art, wie die Blasenwürmer des Gehirnes, in den Körper der Wohnthiere, und bleiben dann, nachdem sie den Magen und Darmkanal verlassen haben, in der Nähe dieser Organe. Ebenso wandern auch die in der Leber, in den Lungen und andern Organen des Körpers sich findenden Blasenwürmer in den Körper ein.

Es frägt sich nun, von welchem Bandwurm die in Rede stehenden Blasenwürmer des Gehirnes herstammen? Durch eine große Zahl von Versuchen, die von vielen Forschern ausgeführt worden sind, ist dargethan, daß der im Dünndarm des Hundes wohnende Bandwurm, **Taenia Coenuri**, der Stammvater des Gehirn-Blasenwurmes ist. Werden nämlich die Reifen mit Tausenden von Eiern und Embryonen versehenen Glieder dieses Wurmes, die die Hunde, welche den Bandwurm beherbergen, mit dem Kothe als ungefähr $\frac{1}{4}$ — $1\frac{1}{2}$ Zoll lange, weiße, den Larven in Form und Bewegung ähnliche, weißliche, bandförmige Körper absetzen, von Lämmern mit den Nahrungsmitteln aufgenommen, oder ihnen eingegeben, wenn die Embryonen noch lebendig sind, und gelangen sie so in den Magen und Darmkanal dieser jungen Thiere, so sieht man nach einem bestimmten Zeitraum bei den betreffenden Thieren, wenn die Einwanderung der Embryonen in das Gehirn stattgefunden, eine Gehirnentzündung auftreten, die, wenn nur 1 oder 2 Embryonen in das Gehirn eingewandert, gewöhnlich nicht sehr heftig auftritt und in der Mehrzahl der Fälle ohne Kunsthülfe verschwindet oder einer angewandten Behandlung weicht, die aber auch in eben nicht seltenen Fällen, namentlich wenn viele Embryonen in das Gehirn einwandern, einen so hohen Grad erreicht, daß sie jeder Behandlung trotzt und in sehr kurzer Zeit den Tod der jungen Thiere herbeiführt.

Die Drehkrankheit tritt nicht sofort, nach dem Einwandern der Bandwurm-Embryonen auf, sondern erst später, und zwar erst dann, wenn die Blasenwürmer eine nicht unbedeutende Größe erreicht haben. Der Zeitraum, der zwischen dem Einwandern der Embryonen, welches sich durch den Eintritt der Gehirnentzündung zu erkennen giebt, und dem Auftreten der Drehkrankheit verstreicht, ist ein sehr verschiedener, er ist von der Lage des Blasenwurmes und von dem Wachsthum desselben abhängig. Die langsam in ihrem Wachsthum fortschreitenden in dem vorderen, unteren Theile, dem großen Gehirne, wohnenden Blasenwürmer rufen erst sehr spät die Symptome der Drehkrankheit durch ihre Anwesenheit hervor; die an der Basis des Gehirnes gelegenen, ferner die im mittleren Theile, den Vierhügeln u. s. w., und die im oberen, dem kleinen Gehirn gelegenen **Skoleces** veranlassen schon viel früher das Auftreten der Symptome jener Krankheit. So ist es nicht selten, daß erst 6—7 Monate nach Beseitigung der durch die Einwanderung der Bandwurm-Embryonen auftretenden Gehirn-Entzündung die ersten wahrnehmbaren Symptomen der Drehkrankheit sich zeigen, die aber dann bald einen so hohen Grad erreichen, daß die Thiere getödtet werden müssen.

Es ist allgemein bekannt, daß die Drehkrankheit, wie die Wurmkrankheiten der Thiere überhaupt, in feuchten Jahren viel häufiger auftreten als in trockenen, ja man findet in den trockenen Jahren diese Krankheit nur höchst selten, fast gar nicht.

Das so häufige Auftreten der Drehkrankheit in Jahren mit vorwiegend feuchter Witterung beruht darin, daß die in den von den Hunden abgesetzten Bandwurmgliedern befindlichen Embryonen lebendig bleiben, ihre Entwickelung im Ei regelmäßig fortschreitet, trotzdem oft die die Eier umgebenden Theile der Glieder durch Fäulniß zerstört werden. Es scheinen durch diesen Vorgang die Embryonen, man könnte sagen, eine größere Lebens-Energie zu erlangen, da, wie Versuche ergeben haben, aus solchen theilweise fauligen Bandwurmgliedern eine viel größere Zahl von Embryonen in das Gehirn einwandern, und demzufolge auch gewöhnlich sehr heftige Gehirnentzündungen herbeiführen. Der Grund, weshalb nach der Aufnahme der etwas fauligen Bandwurmglieder mehr Embryonen in die Körpertheile einwandern, als wenn man den Thieren frische Glieder beibringt, ist wohl der, daß in den fauligen mehr Embryonen, in den frischen, wenn auch viele Eier, doch nicht so viele Embryonen enthalten sind, und ein großer Theil der Eier bei dem Verdauungsprozeß im Magen zu Grunde gehen, einem Prozeß, dem die Embryonen mehr Widerstand entgegensetzen

Digitized by Google

In trockenen Jahren ist die Zahl der Thiere, welche von der Drehkrankheit befallen werden, deshalb eine geringe, weil der größte Theil der Bandwurmbrut bei trockener Witterung bald und noch ehe er von den Lämmern aufgenommen wird, zu Grunde geht. Ebenso verhält es sich mit den am Netz, Darm und den anderen Organen des Körpers vorkommenden Blasenwürmern, auch diese finden sich in feuchten Jahren in größerer Zahl als in trockenen.

Aus dem Vorstehenden ist ersichtlich, daß die Drehkrankheit durch die Aufnahme der Embryonen der in dem Dünndarme des Hundes lebenden Bandwürmer hervorgerufen wird; es frägt sich nun, auf welche Weise gelangen die Bandwürmer in den Darm des Hundes?

Die hierüber von verschiedenen Forschern angestellten Versuche haben ergeben, daß bei den Hunden sich der Bandwurm aus den Blasenwürmern entwickelt, wenn diese, sei es mit den Nahrungsmitteln, sei es für sich allein, in den Darm gelangen; und zwar entwickelt sich aus dem Blasenwurm des Gehirnes, dem **Coenurus cerebralis**, die **Taenia Coenuri**, aus dem Blasenwurm des Darmes und Netzes die **Taenia serrata**, aus dem Blasenwurm der Lungen ꝛc., dem **Echinococcixs veterinorum**, die **Taenia Echinococci.**

Die Bildung des Bandwurmes geht immer durch Entwickelung von Gliedern an dem aufgenommenen Blasenwurm, der aus dem Kopf und Hals besteht, vor sich. Wie schnell sich die **Taenia Coenuri** und namentlich die **Taenia serrata** entwickelt, hat der Departements-Thierarzt Professor **Dr. Fürstenberg** zu Eldena durch Versuche in Erfahrung zu bringen gesucht; er fand, daß aus dem Gehirnblasenwurm sowohl wie aus dem Darmblasenwurm sich innerhalb 6—7 Wochen Bandwürmer von 48—50 Zoll Länge entwickelten, deren Endglieder schon vollständig reife Eier enthielten, bei einzelnen waren sogar schon einzelne reife Glieder abgelöst und mit dem Kothe entleert worden.

Aus dem Mitgetheilten ergiebt sich nun:

1. daß die Blasenwürmer, die sich bei drehkranken Lämmern im Gehirn vorfinden, dadurch in dies Organ gelangt sind, daß zunächst mit den Nahrungsmitteln Eier und Embryonen des Hundebandwurmes aufgenommen und in den Magen und Darmkanal gebracht wurden und die Embryonen sodann von hieraus in das Gehirn wanderten;
2. daß, wenn derartige Blasenwürmer von Hunden gefressen werden, im Darm dieser Hunde aus jenen Blasenwürmern sich in sehr kurzer Zeit Bandwürmer von bedeutender Länge entwickeln.

Es folgt hieraus, daß, wenn man die Lämmer ꝛc. vor der Aufnahme von Bandwürmer-Embryonen oder Eiern bewahrt, man das Auftreten der Drehkrankheit bei diesen Thieren verhindert; ferner, daß, wenn bei den Hunden der Bandwurm sich nicht entwickeln soll, man sie vor der Aufnahme von Blasenwürmern schützen muß.

Es frägt sich nun: kann man diesen Anforderungen genügen und wodurch?

Die Aufnahme von Eiern und Embryonen des Hundebandwurmes kann dadurch verhütet werden, daß man die Bildung von Bandwürmern bei den Hunden verhütet, indem man diesen keine Gelegenheit giebt, die **Skoleces** der Bandwürmer, die Blasenwürmer, aufzunehmen, daß man also den Hunden nicht das mit den Wurmblasen versehene Gehirn drehkranker Schafe giebt, und ihnen überhaupt keine Blasenwürmer zur Aufnahme vorwirft.

Wie bekannt, erhalten die Hunde gewöhnlich die Köpfe und das Gehirn drehkranker Schafe, auch werden die am Darme oder Netz u. s. w. sich findenden Blasenwürmer ihnen vorgeworfen, von ihnen verzehrt und so die Entwickelung der Bandwürmer in den Darmen der Hunde begünstigt.

Das sicherste Mittel die Hunde vor dem Bandwurm, und somit die Lämmer vor der Drehkrankheit zu bewahren ist, die Köpfe der drehkranken Schafe und überhaupt die im Körper der Thiere sich findenden Blasenwürmer so zu vergraben, daß sie von den Hunden nicht erreicht und aufgenommen werden können.

Ferner sind sämmtliche mit den Schafen in Berührung kommende Hunde von den Bandwürmern zu befreien, eine Vornahme, die eben keine Schwierigkeiten bereitet.

Werden die angegebenen Maßregeln gehörig ausgeführt, so wird die Drehkrankheit nicht so häufig und in so großer Ausbreitung, wie es jetzt noch der Fall ist, auftreten.

Betrifft die Unzulässigkeit der Anwendung des Zinkes bei Anlegung von Wasserleitungs-Apparaten.

(**№ 378.**) Durch Verfügung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 29. October 1833 ist der Gebrauch des Zinkes bei Anlegung von Pump- und Saugbrunnen für unzulässig aus dem Grunde erklärt worden, weil Brunnenwasser, wenn es unter Zutritt atmosphärischer Luft mit Zink in Berührung kommt, zinkhaltig also giftig wird. In Gemäßheit dieser Verfügung und auf Anlaß des Umstandes, daß in neuerer Zeit Wasserleitungs-Apparate verfertigt worden sind, in denen

Digitized by Google

zur Aufnahme von Wasser, welches zum Genuß für Menschen bestimmt ist, ein Zinkbehälter dient, verordnen wir auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polzei-Verwaltung vom 11. März 1850, wie folgt:

Zu Apparaten, welche zur Leitung von Wasser dienen, das zum Genuß für Menschen bestimmt ist, darf bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder im Unvermögensfall einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe, Zink in der Weise nicht verwendet werden, daß mit demselben das zum Genuß für Menschen bestimmte Wasser in Berührung kommt.

Stralsund, den 18. Juli 1861. Königliche Regierung.

Betrifft die Gefährlichkeit der mit Bleiröhren versehenen Wasserleitungs-Apparate für die menschliche Gesundheit.

(№ 379.) In neuerer Zeit sind mitunter für Privathäuser Wasserleitungs-Apparate hergestellt worden, in denen das Wasser durch Bleiröhren fließt.

Da durch die Chemie nachgewiesen ist, daß unter Umständen Wasser, welches durch solche Röhren fließt, in Folge dieses Durchfließens bleihaltig, also giftig wird, und da auch durch ärztliche Erfahrungen festgestellt ist, daß in gar nicht seltenen Fällen durch den Genuß von Wasser, welches durch Bleiröhren geflossen war, Menschen an der sogenannten Bleivergiftung mehr oder minder heftig erkrankt sind, so finden wir uns veranlaßt, hiedurch vor der Anwendung solcher Apparate zu warnen, in denen Wasser, welches zum Genuß für Menschen bestimmt ist, durch Bleiröhren hindurch geleitet wird.

Stralsund, den 18. Juli 1861. Königliche Regierung.

(№ 380.) Nachdem die unter der Firma

l'Impériale

in Paris errichtete Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft die staatliche Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten erhalten hat, wird das Statut der Gesellschaft und die derselben ertheilte Concession in der Beilage mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Haupt-Niederlassung der Gesellschaft für Preußen mit dem Geschäftslocale in Berlin begründet und der Dr. Eickerling — Tempelhofer-Ufer № 21. — zum Bevollmächtigten und General-Agenten ernannt worden ist.

Stralsund, den 22. Juli 1861. Königliche Regierung.

(№ 381.) Im zweiten Quartal 1861 sind folgende rechtskräftige Urtheile, welche auf Zuchthausstrafen lauten, bei den Königlichen Kreisgerichten des hiesigen Departements ergangen:

I. bei dem Königlichen Kreisgericht zu Greifswald gegen:

1) den Maurergesellen Johann Friedrich Steinfurth aus Lassan, am 11. April 1861, wegen Todtschlages, auf lebenslängliche Zuchthausstrafe,
2) den Tagelöhner Johann Ludwig Lackmann aus Güzkow, am 12. April 1861, wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle, auf 7 Jahre Zuchthaus und Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer,
3) den Arbeitsmann Joachim Ludwig Theodor Duggert aus Lassan, am 12. April 1861, wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle, auf 5 Jahre Zuchthaus und Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer,
4) den Hausirer Friedrich Pattberg aus Groeneback, am 13. April 1861, wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einer Person unter 14 Jahren, auf 2 Jahre Zuchthaus,
5) den Arbeitsmann Johann Christian Fraedrich von hier, am 15. April 1861, wegen mehrerer, im wiederholten Rückfalle verübter schwerer Diebstähle, auf 7 Jahre Zuchthaus und Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer,
6) den Arbeiter Carl Friedrich Jakob Fraedrich von hier, am 15. April 1861, wegen mehrerer, im wiederholten Rückfalle verübter schwerer Diebstähle, auf 2 Jahre Zuchthaus und Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer,
7) den Arbeiter Joachim Christian Friedrich Krueger von hier, am 15. April 1861, wegen mehrerer, im wiederholten Rückfalle verübter schwerer Diebstähle, auf 3 Jahre Zuchthaus und Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer,
8) den Maurergesellen Johann Joachim Ludwig Haack aus Grimmen, am 17. April 1861, wegen mehrfacher, im wiederholten Rückfalle verübter schwerer Diebstähle, auf 6 Jahre Zuchthaus und Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer,
9) den Arbeitsmann Carl Kronfoth aus Grimmen, am 17. April 1861, wegen mehrfacher schwerer Diebstähle, auf 2½ Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht,
10) die Wittwe Hohenstein, Christine, geb. Woeller, aus Grimmen, am 17. April 1861, wegen schwerer Hehlerei, auf 2 Jahre Zuchthaus und Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer;

Digitized by Google

II. bei dem Königlichen Kreisgericht zu Stralsund gegen:

1) den Maurergesellen Johann Albrecht Schroeder aus Stralsund, am 31. Januar 1861, wegen Gattenmordes, auf Todesstrafe und Verlust der Ehrenrechte,
2) den Arbeiter Johann Christian Dennin aus Stralsund, am 15. April 1861, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, auf 2 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht,
3) das Dienstmädchen Friederike Catharine Sophie Schütt aus Stralsund, am 27. Mai 1861, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, auf 2 Jahre Zuchthaus und Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer,
4) den Gärtner Johann Carl Ernst Niedergesaeß aus Stralsund, am 3. Juni 1861, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, auf 2 Jahre Zuchthaus und Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer.

Greifswald, den 17. Juli 1861. Königliches Appellations-Gericht.

(№ 382.) Das im Conitzer Kreise, zwei und eine halbe Meile von Conitz, eine und eine halbe Meile von Tuchel und eine halbe Meile von der Berlin-Königsberger Chaussee, unmittelbar am Brahefluß belegene Domainen-Vorwerk Luttom, soll von Johannis 1862 ab auf 18 nach einander folgende Jahre also bis Johannis 1880 meistbietend verpachtet werden. Es ist hierzu ein Termin

auf den **30. September** cr., Vormittags 10 Uhr,

im Conferenz-Zimmer des hiesigen Regierungs-Gebäudes vor dem Departementsrathe Herrn Regierungs-Rath Haffer anberaumt.

Zu diesem Domainen-Vorwerke gehören:

645 Morgen 87 □Ruthen Acker, 29 Morgen 53 □Ruthen Wiesen.

Die Verpachtungs-Bedingungen können in unserer Domainen-Registratur während der Dienststunden eingesehen werden und sind auch bei dem jetzigen Pächter, Herrn Sauermann in Luttom, zur Einsicht ausgelegt.

Das Pachtgelder-Minimum beträgt 600 Thlr. und hat jeder Bieter ein disponibles Vermögen von 3000 Thlr. dem genannten Departementsrathe vor dem Licitationstermine nachzuweisen. Die Auswahl unter den 3 Bestbietenden bleibt vorbehalten.

Marienwerder, den 4. Juli 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 383.) Die Königliche Domaine Gorgast im Oberoderbruche, 1 Meile von Cüstrin und 4 Meilen von Frankfurt a./O. entfernt, soll auf die Zeit von Johannis 1862 bis dahin 1880 anderweit an den Meistbietenden verpachtet werden. Dieselbe enthält mit den beiden dazu gehörigen Nebenvorwerken ein Areal von 2841 Morgen 78 □Rth., worunter 31 Morg. 6 □Rth. Gartenland, 2706 Morg. 130 □Rth. Acker und 39 Morg. 100 □Rth. Wiesen. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 11000 Rthlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pachtung ein disponibles Vermögen von 40000 Rthlr. erforderlich, über dessen Besitz sich die Pachtbewerber vor dem Termine auszuweisen haben. Die Verpachtungsbedingungen, von denen wir auf Verlangen gegen Entnahme der Copialien Abschrift ertheilen, können in unserer Domainen-Registratur hierselbst eingesehen werden. Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf

den 19. September d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Königlichen Regierungs-Gebäude, Wilhelmsplatz № 19. hierselbst vor dem Regierungs-Rath Braumann anberaumt. Frankfurt a./O., den 19. Juli 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für die directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 384.) Bei einer bereits mehrfach wegen Diebstahls bestraften Person sind als muthmaßlich gestohlene Sachen in Beschlag genommen:

ein graues Umschlagetuch, ein grün und schwarz gestreiftes Kleid, ein gelb und schwarz gestreiftes Kleid, ein gestickter Unterrock, zwei Handtücher, drei weiße Schürzen mit gesticktem Brustlatz, drei weiße Taschentücher (2 davon mit M. T. gezeichnet), ein Ring mit rothen Steinen, eine Broche, ein Paar kleine Ohrringe, ein Paar weiße Lederhandschuhe.

Diese Sachen werden bei der Ortsbehörde in Siemersdorf aufbewahrt und können sich die resp. Eigenthümer derselben entweder dort oder auch im hiesigen Kreis-Bureau melden.

Grimmen, den 16. Juli 1861. Der Kreis-Deputirte und stellv. Landrath, Graf Wachtmeister.

(№ 385.) In Lipsitz ist ein mit Wurm behaftetes Pferd getödtet worden. Da dasselbe erst kürzlich von auswärts gekommen, so ist nur die Absperrung der mit diesem in unmittelbare Berührung gekommenen Pferde angeordnet, die Benutzung der übrigen aber freigegeben.

Bergen, den 19. Juli 1861. Königliches Landraths-Amt.

Digitized by Google

(№ 386.) In den Ortschaften Hiddensee's und zwar in Neuendorf sind 36, in Plogshagen 21 und in Vitte 17, zusammen also 74 12füßige, schwedische Bretter angetrieben und geborgen.

Der rechtmäßige Eigenthümer kann dieselben gegen Erstattung der erwachsenen Kosten binnen vier Wochen präclusivischer Frist entgegennehmen, während nach Ablauf dieser Frist den Gesetzen gemäß anderweit darüber verfügt werden wird.

Bergen, den 19. Juli 1861. Königliches Landraths-Amt.

(№ 387.) Am Sonnabend, den 31sten August d. Js., Vormittags 10 Uhr, findet im großen Sitzungssaale des Landhauses hieselbst die zehnte Verloosung von 10,000 Thlr. Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen statt, was in Gemäßheit des Ministerial-Erlasses vom 27. Mai 1849 hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 15. Juli 1861.

Der Director der Altpommerschen Landstube. v. d. Marwitz.

(№ 388.) Der Bedarf an Heu für die Militair-Magazine des diesseitigen Bereichs, und zwar: in Stettin, Colberg, Stralsund, Pasewalk, Gatz a./O., Treptow a./R., Greifenberg, Belgard, Stolp, Cörlin, Bromberg, Nakel und Schneidemühl soll für die Zeit vom 1. Januar bis ult. September 1862 im Wege der Submission verdungen werden und können die Lieferungs-Bedingungen bei den Magazin-Verwaltungen der genannten Orte, sowie in unserer Registratur eingesehen werden. — Lieferungs-Unternehmer und Producenten werden hierdurch aufgefordert, schriftliche Offerten, in denen die Erklärung enthalten sein muß, daß die Lieferungs-Bedingungen eingesehen worden sind, bis zum 8ten August d. Js. mit der Aufschrift: „Submission auf Heulieferung" portofrei an uns einzureichen.

Jeder Submittent ist 14 Tage lang von diesem Termine ab an sein Gebot gebunden und hat anzunehmen, daß dasselbe nicht acceptirt worden, wenn ihm bis dahin ein Bescheid nicht zugegangen ist.

Stettin, den 13. Juli 1861. Königliche Intendantur des 2ten Armee-Corps.

(№ 389.) Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahme abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

Digitized by Google

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu **I a.** ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und **event.** zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu **I b.** wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu **I d.** dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch **event.** das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten **ad I a.** angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß **N. N.** berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das **suppletorium** zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf. zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie be-

Digitized by Google

glaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wird keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte I. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten **praenumerando** zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es dann dahier hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens

Digitized by Google

dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. Ia. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu Ia. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

(№ 390.) Zum Zweck der Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai cr., betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, sind von dem Herrn Finanz-Minister ernannt worden:

A. als Obergeometer für die Regierungs-Bezirke Stettin und Stralsund:
der Vermessungs-Revisor Meinhardt in Stettin;

B. als Veranlagungs-Commissarien:

I. für den Regierungsbezirk Stralsund:
für den Kreis Franzburg der Landrath von Hagemeister in Franzburg,
für den Kreis Greifswald der Landrath von Seeckt in Greifswald,
für den Kreis Grimmen der Landrath von Hagendow auf Langenfelde bei Grimmen,
für den Kreis Rügen der Oeconomie-Commissarius Ostertun in Stralsund;

II. für den Regierungs-Bezirk Stettin:
für den Kreis Anclam der Landrath von Oertzen in Anclam,
für den Kreis Cammin der Landrath von Koeller in Cammin,
für den Kreis Demmin der Landrath von Puttkammer in Demmin,
für den Kreis Greifenberg der Landrath von der Marwitz in Greifenberg,
für den Kreis Greifenhagen der Gutsbesitzer Wolf in Liebenow bei Bahn,
für den Kreis Naugard der Oeconomie-Commissarius Burgwedel in Gollnow,
für den Kreis Pyritz der Landrath von Schoening in Pyritz,
für den Kreis Randow und den Stadtkreis Stettin der Oeconomie-Commissarius a. D. von Staff in Stettin,
für den Kreis Regenwalde der Landschafts-Deputirte, Rittergutsbesitzer von Loeper auf Loepersdorf bei Labes,
für den Kreis Saatzig der Regierungs-Assessor Bossart in Stargard,
für den Kreis Ueckermünde der Landrath Balcke zu Ueckermünde,
für den Kreis Usedom-Wollin der Landrath Ferno in Swinemünde.

Stettin, den 23. Juli 1861.

Der Bezirks-Commissarius zur Regelung der Grundsteuer, Regierungs-Rath Sauerhering.

(№ 391.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kaufmann Carl Otto in Garz a./R. ist von dem Haupt-Agenten der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Albert“ zu London, W. Struck in Stralsund zum Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.

Der Chaussee-Aufseher Nordström-Schüler in Tribsees ist von der Direction der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld an Stelle des Kaufmanns Schmidt zum Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.

Digitized by Google

An Stelle des von Natzevitz verzogenen Rittergutsbesitzer Baier ist der Gutspächter Guthknecht zu Drammendorf zum Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Rambin gewählt und bestätigt worden.

An die Stelle des Gutspächters v. d. Lancken zu Muhlitz ist der Gutspächter O. v. d. Lancken daselbst zum Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Samtens gewählt und als solcher bestätigt worden.

An die Stelle des Eigenthümers Weyer zu Dreschvitz ist der Schulze und Eigenthümer Schubbe daselbst zum Armenpfleger des Kirchspiels Samtens gewählt und als solcher bestätigt worden.

An Stelle des Oberamtmanns Burmeister zu Diedrichshagen ist der Hofpächter Poggendorf zu Sanz zum Armenpfleger für das Kirchspiel Gr. Kiesow gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Apotheker Paehler zu Lassan ist zum Schiedsmann für den dortigen Stadtbezirk gewählt und bestätigt worden.

Die definitive Anstellung der Schulamts-Candidaten Heerhaber und Hamann als ordentliche Lehrer am Gymnasium zu Anclam ist genehmigt.

Die definitive Anstellung des Dr. Carl Fiedler als ordentlicher Lehrer am Dom-Gymnasium zu Colberg ist genehmigt worden.

Die erste Pfarrstelle in Wolgast, Königlichen Patronats, ist durch den am 5. Juni cr. erfolgten Tod des Superintendenten Wiesener in Wolgast erledigt worden.

An Stelle des emeritirten Küsters Johann Gottlieb Heinrich Grahl ist der bisherige interimistische Lehrer Carl Grahl zu Bergen auf Rügen zum Küster an der dortigen Kirche und zum Schullehrer daselbst berufen und in diese Aemter eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 392.) Dem Eduard Zumbusch und dem Heinrich Koch in Berlin ist unter dem 16. Juli 1861 ein Patent

auf einen Wassermesser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 30.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 30. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 30. Stralsund, den 25. Juli 1861.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Der Büdner Carl Brandenburg hat mittelst gerichtlichen Vertrages vom 6. April 1861 von seinen zu Dreschvitz belegenen Immobilien ein ihm eigenthümlich gehörendes Wohnhaus nebst Hofraum und dem links vom Hause befindlichen Stall, sowie 1 Morgen Pommersch Maaß Acker an die Frau Wittwe Baier, Friederike geb. Lietz, verkauft.

Auf Grund des §. 4. des Gesetzes vom 26. Mai 1856 werden alle Diejenigen, welche an diese Parcelle aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 23sten Juli, 6ten August und 20sten August, jedesmal Mittags 12 Uhr,

im Königl. Kreisgerichte hieselbst anberaumten Termine anzumelden, bei Strafe des Ausschlusses.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind jedoch Diejenigen, welche ihre Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Schuldverzeichniß richtig vermerkt finden werden und haben diese auf keinen Fall die Erstattung der Anmeldungskosten zu erwarten.

Bergen, den 14. Juli 1861. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle, welche an das von dem Rittergutsbesitzer Ewert auf Freesen mittelst Vertrags vom 15. December 1858/6. März 1859 von den Erben des verstorbenen Gutsbesitzers Christian Dähn gekaufte Allodial-Rittergut Helle c. pert., ferner an die von demselben mittelst Vertrags vom 28. November 1859 von dem Ziegler Joachim Andreas Ehlert gekauften, zu Helle belegenen Ziegelei-Gebäude c. pert. und endlich an die von ebendemselben mittelst Vertrags vom 20. Juni 1861 von dem Müller Böttcher gekauften gleichfalls zu Helle belegenen Baulichkeiten des Mühlengehöftes c. pert. aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, werden auf Antrag des Käufers geladen, dieselben in einem der auf

den 23sten Juli, 6ten August und 20sten August d. J., jedesmal 12 Uhr Mittags,

im Königl. Kreisgerichte hieselbst anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe des Ausschlusses.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind jedoch Diejenigen, welche ihre Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden gerichtlich attestirten Postenzettel richtig verzeichnet finden werden und haben diese, wenn sie dennoch ihre Forderungen anmelden, die Erstattung der Anmeldungskosten nicht zu erwarten.

Bergen, den 14. Juli 1861. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle, welche an das von dem Bäckermeister J. C. Schmidt an den Kaufmann J. H. Hartung zu Stralsund mittelst Vertrages vom 26. Juni 1861 verkaufte, zu Garz a./Rügen, in der Berger Straße sub № 158. belegene Grundstück, mit den darauf stehenden Gebäuden und Befriedigungen nebst dazu gehörigem Acker von circa 1¼ Morgen Pommersch Maaß Größe, c. pert., aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, werden auf Antrag des Käufers geladen, dieselben in einem der auf

den 23sten Juli, 6ten August und 20sten August d. J., jedesmal Mittags 12 Uhr,

im Königl. Kreisgerichte hierselbst anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe des Ausschlusses. Bergen, den 14. Juli 1861. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle, welche an das von dem Müllermeister Ferdinand Röhl mittelst Vertrages vom 5. Juni d. J. an den Müllergesellen Johann Marzahl verkaufte, zu Dreschvitz belegene Mühlenwesen, bestehend aus

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 31. Stralsund, den 1. August 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 29. Juli d. J. ausgegebene 28ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5409. das Gesetz wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern. Vom 29. Juni 1861; unter

„ 5410. das Gesetz, betreffend die Salzsteuer im Jadegebiete. Vom 1. Juli 1861; unter

„ 5411. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Cösliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 17. Juni 1861; und unter

„ 5412. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juni 1861, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Communalstraße von Nottuln an der Coesfeld-Appelhülsener Staatsstraße bis Havixbeck im Kreise Münster an die Gemeinden Nottuln und Havixbeck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 393.) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 8ten d. Mts. zu bestimmen geruht, daß der Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen Behufs Erledigung von Geschäften **zum 18. August d. J. nach Stettin** einberufen werde. Zum Landtags-Marschall haben Allerhöchstdieselben den Herrn General-Major a. D. Grafen von Bismark-Bohlen auf Carlsburg und zum Landtags-Commissarius den Unterzeichneten Allergnädigst ernannt.

Die Eröffnung des Provinzial-Landtags wird am Sonntage, den 18. August d. J., Mittags 12 Uhr, im Ständehause zu Stettin nach beendetem Gottesdienste in der Schloßkirche daselbst, erfolgen.

Stettin, den 29. Juli 1861.

Der Königliche Commissarius für den Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen, Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

(№ 394.) Der nach der Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Remontewesen, vom 18. März d. J. auf den 4ten August d. J. zu Grimmen anberaumte Remonte-Markt ist auf **Sonnabend, den 3. August d. J.** verlegt worden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stralsund, den 26. Juli 1861. Königliche Regierung.

Betrifft die Ausfertigung von Paßkarten.

(№ 395.) Mit Bezug auf den §. 7. der in unserem Amtsblatte pro 1851 Stück 3. № 15. abgedruckten Verordnung über die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten vom 31. December 1850 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Magistrate zu Barth und Damgarten mit der Ausstellung solcher Paßkarten für die Bewohner ihrer Amtsbezirke von uns beauftragt worden sind.

Stralsund, den 30. Juli 1861. Königliche Regierung.

(№ 396.) In Gemäßheit des §. 60. der Verordnung vom 13. Januar 1849 ist der Appellations-Gerichts-Rath Sonnenschmidt zum Vorsitzenden des zu Greifswald abzuhaltenden Schwurgerichts für die nächste Sitzungsperiode ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greifswald, den 29. Juli 1861. Der Appellationsgerichts-Präsident v. Seeckt.

(№ 397.) Das an dem schiffbaren Ueckerflusse belegene Königliche Eisenhüttenwerk in Torgelow, Ueckermünder Kreises, soll in öffentlicher Licitation anderweit **am 30sten August 1861, Vormittags 11 Uhr,** in Torgelow durch den zum Commissarius bestellten Regierungs-Rath Staberoh an den Meistbietenden verkauft werden.

Das genannte Hüttenwerk besteht aus einer Gießhütte mit einem Hohofen, einem Kupolofen und doppelt wirkendem Cylindergebläse, einer Lehmformhütte mit Darrkammer, einer Putzkammer, einem Kalkhammer,

Digitized by Google

einer Drehwerkshütte mit Hobelmaschine, drei eisernen und zwei hölzernen Drehbänken, Bohrtisch und zwei Buchsenbohrgängen, zwei Stabhammerhütten mit einem einfach wirkenden Cylindergebläse und einem Ventilator, einer Mahlmühle mit zwei Mahlgängen, einem Verkoakungsofen, einem Probirhause, zwei Magazinen, zwei Kohlenschuppen, einem Dienstlokal für die Verwaltungsbeamten, sowie Wohn- und Wirthschaftsgebäuden für diese und die Hüttenarbeiter.

Die zu dem Hüttenwerk Torgelow gehörigen Grundstücke betragen incl. Hof- und Baustellen circa 45 Morgen.

Ausgeschlossen von dem Verkauf bleiben die Schiffahrtsschleuse der Uecker, das Schleusenmeister-Etablissement, das Grundstück des Hüttenschmidts Sauer, das Familienhaus № 15., das Recht zum Raff- und Leseholz-Sammeln und das Waldweiderecht.

Die zum Zwecke des Verkaufs über das Hüttenwerk nebst Zubehör aufgenommene Taxe schließt mit 51,152 Rtl. 8 Sgr. 4 Pf. ab, nachdem der Kapitalwerth der jetzt bestehenden, auf jährlich 514 Rtl. 15 Sgr. berechneten Abgaben und Lasten in Abzug gekommen ist.

Kaufliebhaber sind verpflichtet, sich am Tage der öffentlichen Licitation über ihre Zahlungsfähigkeit resp. über die Sicherheit des Contracts-Abschlusses mit ihnen vor dem mit der Leitung des Verkaufsgeschäfts beauftragten Herrn Regierungsrath Staberoh auszuweisen. Auch muß der Bestbietende eine Caution von 5000 Rtl. in inländischen Staats-Papieren im Licitationstermin zu Händen des Commissarius deponiren.

Der Meistbietende bleibt drei Monate lang, vom Tage des Licitationstermins angerechnet, an sein Gebot gebunden, während der Zuschlag an den Meistbietenden der höheren und Allerhöchsten Genehmigung vorbehalten wird.

Die Uebergabe an den Käufer erfolgt innerhalb 4 Wochen, nachdem der Kaufcontract abgeschlossen, bestätigt und die erste Rate des Kaufgeldes zum Minimalbetrage von einem Drittheil bezahlt ist.

Die speciellen Veräußerungsbedingungen, sowie die Werthstaxe können in der Geheimen Registratur der V. Abtheilung des Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten (Lindenstraße № 47. in Berlin), in der Registratur I. A. der unterzeichneten Regierung, bei dem Königlichen Landraths-Amte in Ueckermünde und bei dem Königlichen Hütten-Amte in Torgelow eingesehen, auf desfallsige Anträge auch in Abschrift gegen die üblichen Copialien mitgetheilt werden.

Stettin, den 23. Juli 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 398.) Die für 1½ Meilen erhebende Chausseegeld-Hebestelle zu Glashagen auf der Straße von Stralsund über Grimmen nach Loitz soll vom 1. October d. J. ab auf sechs Jahre oder auf unbestimmte Zeit anderweit meistbietend verpachtet werden. Wir haben hierzu einen Termin auf den **5. August d. J.**, Vormittags um 10 Uhr, in unserm Amtslokale angesetzt, und laden dazu Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen bei uns während der Dienststunden jederzeit eingesehen werden können.

Die im Termin erscheinenden Bieter werden sich erforderlichen Falles über ihre persönlichen Verhältnisse auszuweisen haben.

Stralsund, den 2. Juli 1861. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 399.) Es soll die Gras-Nutzung

auf 10 Morgen 111 □ Ruth. der sogenannten Eichholzer-Hufenwiese im Forstbegange Krotthorst und auf 9 Morgen 2 □ Ruth. Lichtstreifen der Chaussee von Grimmen nach Stralsund, innerhalb der Forstbegänge Wittenhagen und Abtshagen,

für die Dauer von 6 Jahren verpachtet werden, zu welchem Zwecke ein Termin

auf den **31. August d. J.**, Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Gasthofe ansteht.

Die der Verpachtung zu Grunde liegenden Bedingungen sollen im Termine veröffentlicht und die Pachtflächen auf Verlangen von den betreffenden Königlichen Förstern an Ort und Stelle vorgewiesen werden.

Abtshagen, den 26. Juli 1861. Der Oberförster Schaefer.

(№ 400.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In Stelle des verzogenen Rittergutsbesitzers Weström zu Grabow ist der Rittergutsbesitzer von Dycke zu Losentitz zum Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Zudar im Kreise Rügen gewählt und bestätigt worden.

Digitized by Google

In Stelle des von Werder verzogenen Schulzen Beyer ist der Pächter Tredup daselbst zum Schulzen für die Ortschaften Werder, Saiser und Staphel, Kreis Rügen, erwählt und bestätigt worden.

Der Eigenthümer Buchs hat sein Amt als Schulze niedergelegt und ist in dessen Stelle der Eigenthümer Ludwig Krüger als Schulze für die Ortschaft Kl. Rackow, Kreis Grimmen, gewählt und bestätigt worden.

An die Stelle des Gutspächters Lüder in Vierow und des Pfarrpächters Franz in Trantow sind der Gutspächter Braun in Vierow und der Eigenthümer Bramer in Trantow zu Armenpflegern des Kirchspiels Trantow gewählt und als solche bestätigt worden.

Der Gutspächter Weström zu Zicker ist in Stelle des verzogenen Gutsbesitzers Weström zu Grabow zum Wege-Commissar für das Kirchspiel Zudar erwählt und als solcher bestätigt worden.

An Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Rittergutsbesitzers Ewert zu Kluckseviz ist der Gutspächter Müller zu Rattelviz zum Wege-Commissarius für das Kirchspiel Gingst erwählt und bestätigt worden.

Der Pastor Herzberg zu Labuhn, Synode Lauenburg, ist am 15. Juli cr. verstorben und dadurch die Pfarre Labuhn, Privat-Patronats, zur Erledigung gekommen.

Der Pastor Voethko zu Neustettin ist am 18. Juli cr. gestorben und durch diesen Todesfall die zweite Predigerstelle daselbst, Königlichen Patronats, erledigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 401.) Dem Ingenieur Theodor Rüdiger und dem W. H. Rhodes in Chemnitz ist unter dem 19. Juli 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene Verbindung mechanischer Mittel zum Aufwickeln von Garnen auf Spindeln von Drosselstühlen, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 402.) Das dem Leistenschneider Carl Bleschke zu Berlin am 19. Juli 1856 auf die Dauer von 5 Jahren und für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Maschine, Holz zu bearbeiten, namentlich Holzleisten für Schuhmacher anzufertigen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich befunden worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

ist für die Dauer von ferneren 3 Jahren verlängert.

(№ 403.) Dem Alexander Reischel in Berlin ist unter dem 26. Juli d. Js. ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Schrauben-Prägewerken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 404.) Das dem Ingenieur Rudolph Götte zu Braunschweig unterm 7. Mai 1860 ertheilte Patent

auf einen eisernen Krahnwagen zum Transport schwerer Lasten,

ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 31.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 31. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 31. Stralsund, den 1. August 1861.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Alle, welche an das von dem Rittergutsbesitzer Ewert auf Freesen mittelst Vertrags vom 15. December 1858/6. März 1859 von den Erben des verstorbenen Gutsbesitzers Christian Dähn gekaufte Allodial-Rittergut Helle c. pert., ferner an die von demselben mittelst Vertrags vom 28. November 1859 von dem Ziegler Joachim Andreas Ehlert gekauften, zu Helle belegenen Ziegelei-Gebäude c. pert. und endlich an die von ebendemselben mittelst Vertrags vom 20. Juni 1861 von dem Müller Böttcher gekauften gleichfalls zu Helle belegenen Baulichkeiten des Mühlengehöftes c. pert. aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, werden auf Antrag des Käufers geladen, dieselben in einem der auf

den 23sten Juli, 6ten August und 20sten August d. J., jedesmal 12 Uhr Mittags,

im Königl. Kreisgerichte hieselbst anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe des Ausschlusses.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind jedoch Diejenigen, welche ihre Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden gerichtlich attestirten Postenzettel richtig verzeichnet finden werden und haben diese, wenn sie dennoch ihre Forderungen anmelden, die Erstattung der Anmeldungskosten nicht zu erwarten.

Bergen, den 14. Juli 1861. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Buchbindermeister Gustav Heinrich Anton Jonas und dessen Ehefrau Friederike Agnes geb. Schultz hieselbst haben mittelst Vertrags vom 24sten d. Mts. die hier geltende eheliche Gütergemeinschaft für die Zukunft unter sich ausgeschlossen, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stralsund, den 28. Juni 1861. Königl. Kreisgericht, II. Abtheilung.

Der hiesige Bürger und Kaufmann Richard Diekelmann und dessen Braut, Fräulein Clara Diekmann, Tochter des Domainenpächters Diekmann zu Lassentin, haben mittelst heute gerichtlich verlautbarten Contracts vom 9ten d. Mts. für die von ihnen einzugehende Ehe die hier gesetzlich geltende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Stralsund, den 17. Juli 1861. Königl. Kreisgericht, II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkaufe des in der hiesigen Stadt in der Gartenstraße sub № 344 b. belegenen, zum Nachlasse des verstorbenen Arbeitsmanns Johann Jacob Theodor Hamann gehörigen Wohnhauses cum pert. ist Termin auf Sonnabend,

den 7ten September d. J., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber hiemit geladen werden.

Barth, den 16. Juli 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Oeffentliche Aufgebote und Vorladungen.

Oeffentliche Vorladung.

Der 41jährige Maurer und Arbeitsmann Friedrich Wilhelm Stauch von hier ist angeklagt, zu Ende November v. Js. in Gemeinschaft mit dem Arbeiter Schult aus Rappin dem Gastwirth Müller hierselbst eine demselben gehörige Axt in Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen zu haben. Da sein Aufenthalt bisher nicht zu ermitteln gewesen, so wird derselbe hierdurch öffentlich zu dem auf

den 11ten September cr., 10 Uhr Morgens,

anberaumten Audienztermine vorgeladen mit der Aufforderung, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 32. Stralsund, den 8. August 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 405.) An Stelle des in der Beilage zum Stücke 25. unseres Amtsblatts für 1856 veröffentlichten interimistischen Tarifs für das Fährgeld zwischen der Stadt Stralsund und dem Dorfe Altefähr auf Rügen und der ebendaselbst abgedruckten Ordnung für diese Fähre, aufgestellt von dem hiesigen Magistrate unter dem 9. Juni 1856, wird unter Aufhebung Beider der nachfolgende Allerhöchste Fährtarif vom 5. Juli 1861 mit der Maßgabe zur Kenntniß gebracht, daß letzterer von dem Augenblicke an in Wirksamkeit tritt, in welchem die den Tarif enthaltende Fährtafel an der diesseitigen und jenseitigen Fährbrücke errichtet wird.

Stralsund, den 31. Juli 1861. Königliche Regierung.

Tarif,

nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen zwischen der Stadt Stralsund und dem Dorfe Altefähre auf Rügen zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

	Rtl.	Sgr.	Pf.
I. von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen,			
a) wenn zu der Ueberfahrt das Dampfboot benutzt wird, für jede Person:			
1) auf dem 1. Platze	—	3	—
2) auf dem 2. Platze	—	1	6
b) wenn die Ueberfahrt mittelst eines Segel- oder Ruderboots bewirkt wird, für jede Person	—	1	4
Ausnahmen:			
1) Für die Hin- und Rückfahrt an demselben Nachmittage sind statt des Ueberfahrtgeldes nach dem Satze unter I a. 1. im Ganzen nur 4 Sgr. zu entrichten.			
2) Kinder unter zwölf Jahren zahlen nur die Hälfte beziehungsweise der Sätze zu I a. und b. und vorstehend zu 1.			
II. von Thieren:			
a) für ein Pferd, ein Stück Rindvieh, ein Maulthier oder einen Maulesel	—	3	—
b) für ein Fohlen (Pferd unter 2 Jahren) oder einen Esel	—	2	6
c) für ein Schwein, ein Kalb, oder eine Ziege	—	1	—
d) für ein Stück ausgewachsenes Schafvieh	—	—	8
e) für ein Lamm oder einen Hund	—	—	4
f) für Federvieh, und zwar:			
1) für eine Gans oder eine Pute	—	—	3
2) für ein anderes Stück Federvieh	—	—	1
Anmerkung: Für Thiere, welche auf Fuhrwerken verladen sind oder von Personen getragen werden, ist das Fährgeld nach den vorstehend unter II. bemerkten Sätzen nicht besonders zu entrichten.			
III. von Fuhrwerken neben der Abgabe für Personen zu I. und für das Gespann zu II.			
a) für einen Wagen zum Fortschaffen von Personen	—	8	—
Anmerkung: Für die auf den Wagen befindlichen Koffer und sonstigen Behältnisse wird kein Fährgeld erlegt.			
b) für einen Meubelwagen, 1) beladen	2	—	—
2) unbeladen	1	—	—
c) für einen Frachtwagen (wozu auch die sogenannten Marktwagen und Erndtewagen gehören)			
1) beladen	1	—	—
2) unbeladen	—	14	—

Digitized by Google

	Rtl.	Sgr.	Pf.
d) für einen anderen zum Fortschaffen von Lasten bestimmten Wagen:			
1) beladen	—	14	—
2) unbeladen	—	5	—
Anmerkung: Ein Fuhrwerk wird als beladen angesehen, wenn sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen mehr als zwei Centner auf demselben befinden.			
e) für ein mit Hunden bespanntes Fuhrwerk, beladen oder unbeladen, mit Einschluß der Hunde	—	2	6
f) für einen Schub- oder Handkarren, Handwagen oder Handschlitten,			
1) beladen	—	1	6
2) unbeladen	—	—	8
IV. Von unverladenen Gegenständen:			
a) für alle nach den vorstehenden Bestimmungen vom Fährgelde nicht befreite Gegenstände, sofern nicht für dieselben nachstehend ein besonderer Satz vorgeschrieben ist, vom Centner	—	—	6
b) für Wolle, vom Centner	—	2	6
c) für Getreide, Oel und Hülsenfrüchte, Sämereien, Obst oder Kartoffeln:			
1) bei Transporten eines Versenders von einem Wispel und darunter vom Scheffel	—	—	4
2) bei Transporten eines Versenders von mehr als einem Wispel vom Scheffel	—	—	3
d) für Salz, Theer oder Kalk, von der Tonne	—	1	6
e) für eine Tonne Bier	—	1	4
f) für Steinkohlen, vom Scheffel	—	—	6
g) für Holz:			
1) von einer Klafter Klobenholz	—	10	—
2) von Latten, geschnitten oder rund, für das Stück,	—	—	2
3) von Brettern und Dielen, für das Stück,	—	—	8
h) für Felle und Häute:			
1) von einer Rinds- oder Pferdehaut	—	—	6
2) von anderen Fellen und Häuten, für das Stück	—	—	3
i) für Mauersteine, für je 100 Stück	—	3	—

Anmerkungen:

1) zu IV. Wenn für Rechnung derselben Person Waarenmengen gleichzeitig übergesetzt werden, für welche das Fährgeld 12 Sgr. erreicht, so haben zwei, dieselben begleitende Personen, sofern sie bei den Waaren auf dem Schleppboote oder dem zweiten Platze des Dampfboots verbleiben, kein besonderes Fährgeld zu entrichten.

2) zu IV. In allen Fällen, in denen sich das Fährgeld nach Centnern, Scheffeln, Klaftern oder Tonnen bestimmt, wird ein Ueberschuß über den vollen Centner, Scheffel u. s. w., wenn er weniger als einen halben Centner oder Scheffel, eine halbe Klafter oder Tonne beträgt, nicht gerechnet, dagegen, wenn er einen halben Centner ꝛc. oder mehr beträgt, einem ganzen Centner ꝛc. gleich gerechnet. Bei Mengen von weniger als einem halben Centner, Scheffel, einer halben Tonne oder Klafter, wird wie für einen vollen Centner ꝛc. gezahlt.

3) zu I b. und II. III. IV. Wenn die Fahrt zwischen Sonnen-Untergang und Sonnen-Aufgang beginnt, sowie bei Sturm und bei Treibeis, ferner wenn die Bootsstraße durch das Eis gebauen wird (Waale) oder wenn die Fahrt theilweise auf einem Handschlitten geschehen muß, tritt das Doppelte der Sätze zu I b. und II. III. IV. ein.

Zusätzliche Bestimmungen.

I. Für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittelst eines Segel- oder Ruderboots, welche auf Verlangen ohne Verzug gewährt werden muß, beträgt das Fährgeld:

	Rtl.	Sgr.	Pf.
a) für ein großes Boot:			
1) bei Sturm	1	—	—
2) wenn kein Sturm ist	—	22	6
b) für ein kleines Boot:			
1) bei Sturm	—	15	—
2) wenn kein Sturm ist	—	10	—

II. Für diesen Betrag werden ohne weitere Zahlung übergesetzt

a) in einem großen Boote:
Personen, Thiere, Fuhrwerke und andere Gegenstände, für welche zusammen das Fährgeld nach den Bestimmungen zu I. bis IV. des Tarifs 20 Sgr. oder weniger beträgt;

b) in einem kleinen Boote:
Personen und Sachen, für welche zusammen das tarifmäßige Fährgeld 9 Sgr. oder weniger beträgt.
Für die Mitbeförderung von mehr Personen u. s. w. muß das Fährgeld besonders erlegt werden.

Digitized by Google

III. Den Fährleuten liegt es ob, Fuhrwerke und Vieh, sowie Reisekoffer und Reisegepäck von der Brücke in das Boot und aus diesem auf die Brücke zu schaffen, ohne daß dafür besondere Zahlung zu leisten ist. Auch haben die Fährleute die Verpflichtung, bei Regenwetter oder Schneefall das Reisegepäck und die dem Verderben durch Nässe ausgesetzten Güter auf dem Dampfboote durch reinliche wasserdichte Decken zu schützen.

IV. Hinsichtlich der Benutzung der Landungsbrücke zu Altefähre wird Folgendes bestimmt:

a) Für jedes beladen oder unbeladen anlegende Fahrzeug ist für jede Last Tragfähigkeit ein Silbergroschen zu entrichten.

b) Für diese Zahlung darf das Fahrzeug drei Tage an der Brücke liegen, für jeden folgenden Tag sind vier Pfennige für die Last Tragfähigkeit zu entrichten.

c) Muß ein Fahrzeug wegen Behinderung ablegen, so kann es innerhalb 8 Tagen die noch nicht benutzte Liegezeit nachholen.

Gegeben Berlin, den 5. Juli 1861.

(L. S.) **Wilhelm.**

von der Heydt. von Patow.

Betrifft die Allgemeine Gewerbe- und Kunst-Ausstellung zu London im Jahre 1862.

(№ 406.) Nachdem die Königlich großbritannische Regierung von der Veranstaltung einer am 1. Mai 1862 in London zu eröffnenden allgemeinen Gewerbe- und Kunst-Ausstellung Mittheilung gemacht und zugleich den Wunsch ausgedrückt hat, daß den für dieselbe ernannten Königlich großbritannischen Kommissarien Gelegenheit geboten werden möge, durch geeignete Vermittelungen sich mit dem diesseitigen Gewerbsstande in Verbindung setzen zu können, und nachdem Se. Königliche Hoheit der Kronprinz gnädigst geruht haben, die Leitung der Anordnungen zu übernehmen, welche wegen der Betheiligung Preußens an dieser Ausstellung zu treffen sind, bringe ich Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß:

1) Unter der Leitung Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen wird eine besondere Kommission, welche in Berlin ihren Sitz hat und die amtliche Bezeichnung:

„Kommission für die Industrie-Ausstellung in London"

führt, die Vorkehrungen treffen, die im Interesse der preußischen Gewerbtreibenden, welche an dieser allgemeinen Industrie-Ausstellung Theil nehmen wollen, erforderlich sind, dieserhalb mit den Königlich großbritannischen Kommissarien sich in Verbindung setzen und denselben gegenüber die diesseitigen Gewerbtreibenden vertreten.

Zu Mitgliedern dieser Kommission habe ich ernannt:

1) den Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath und Ministerial-Director Delbrück,
2) den Geheimen Regierungs-Rath Moser,
3) den Geheimen Regierungs-Rath Wedding,
4) den Regierungs-Assessor Herzog,
5) den Geheimen Kommerzien-Rath Carl,
6) den Geheimen Kommerzienrath Baudouin,

und auf den Vorschlag der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin

7) den Baumwollenwaaren-Fabrikanten Herrmann Eschwe,
8) den Seidenwaaren-Fabrikanten Meyer Magnus,
9) den Maschinen-Fabrikanten Thomas,
10) den Wollenwaaren-Fabrikanten Moritz Reichenheim,
11) den Eisenwaarenhändler Louis Ravené jun.,
12) den Besitzer einer chemischen Fabrik Dr. Kunheim.

2) In jedem Regierungsbezirk, mit Ausnahme des Regierungsbezirks Potsdam, wird eine Bezirks-Kommission an dem Sitze der Bezirks-Regierung niedergesetzt, welche die Anmeldungen zur Betheiligung an der Ausstellung anzunehmen, zu prüfen, über die Annahme zu entscheiden und demnächst die Anmeldungs-Verzeichnisse zusammenzustellen und an die Ausstellungs-Kommission in Berlin einzusenden hat. Jede Bezirks-Kommission besteht aus dem die Gewerbe-Angelegenheiten bearbeitenden Mitgliede der Königlichen Regierung als Vorsitzenden, und je nach dem Umfange, in welchem eine Betheiligung an der Ausstellung zu erwarten ist, aus zwei bis sechs Gewerbtreibenden, bei deren Auswahl die Hauptfabrikationszweige des Regierungsbezirks thunlichst zu berücksichtigen sind.

Für den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin wird eine besondere Bezirks-Kommission in Berlin niedergesetzt.

Digitized by Google

3) Ueber die, für die Ausstellung bis jetzt festgestellten Grundsätze geben die, in deutscher Uebersetzung beigefügten Beschlüsse der Königlich großbritannischen Kommissarien Auskunft.
4) Die preußischen Gewerbtreibenden, welche Gegenstände für die Ausstellung einsenden wollen, haben sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens bis zum 31. Oktober d. J. bei der Bezirks-Kommission desjenigen Regierungsbezirks zu melden, in welchem ihr Wohnort oder ihre Fabrik belegen ist, und derselben innerhalb der festgesetzten Frist eine Nachweisung der auszustellenden Gegenstände einzureichen. Ueber die Form dieser Nachweisung wird die zu 1 gedachte Kommission nähere Bestimmungen erlassen. Anmeldungen, welche den letzteren nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden.
5) Die Annahme der Ausstellungs-Gegenstände seitens der Königlich großbritannischen Kommissarien erfolgt in der Zeit vom 12. Februar bis einschließlich den 31. März 1862. Es müssen daher die zur Ausstellung angemeldeten Gegenstände wohl verpackt und zur Absendung bereit spätestens bis zum 1. Februar 1862 an die betreffende Bezirks-Kommission beziehungsweise an dem von derselben zu bestimmenden Versendungsorte abgeliefert werden.
6) Die Kosten des Transports an dem Sitze der Bezirks-Kommission beziehungsweise von der durch dieselbe festzusetzenden Versendungs-Station bis zum Ausstellungs-Gebäude, und die Kosten der Rücksendung nach dem Versendungsorte, so wie die Kosten der allgemeinen Ausschmückung werden auf die Staatskasse übernommen.

   Die Abladung der Güterwagen und die Hinschaffung der Waaren und Colli nach den im Ausstellungsgebäude angewiesenen Plätzen erfolgt durch die Beamten der Königlich großbritannischen Kommission. Alle übrigen Kosten fallen den Ausstellern zur Last.
7) Eine Gewährleistung für etwaige Beschädigungen oder Entwendungen, mögen diese während der Dauer der Ausstellung oder auf dem Transporte vorgekommen sein, wird von der Staatsregierung nicht übernommen.

Im Hinblick auf die großen Erfolge, welche die erste londoner und die pariser Welt-Ausstellung für die Entwickelung der Gewerbthätigkeit und die Erweiterung der Handelsbeziehungen gehabt haben, darf ich nicht bezweifeln, daß der Gewerbestand auch dem hier in Rede stehenden gleichartigen Unternehmen eine rege Theilnahme zuwenden werde.

Se. Königliche Hoheit der Kronprinz haben, durchdrungen von der Tragweite des Ergebnisses der Ausstellung für die wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes, das Interesse des preußischen Gewerbstandes unter Höchstihren Schutz genommen. Derselbe wird in der ihm hierdurch Höchsten Orts gewidmeten Fürsorge sicher einen Sporn erblicken, hinter den Anstrengungen anderer Nationen nicht zurückzubleiben.

Berlin, den 12. Juni 1861. von der Heydt.

Allgemeine Gewerbe- und Kunst-Ausstellung zu London im Jahre 1862.

Kommissarien Ihrer Majestät:

Graf Granville, Ritter des Hosenbandordens, Lord, Präsident des Rathes;
Marquis von Chandos;
Thomas Baring, Esquire, Parlamentsmitglied;
C. Wentwooth Dilke, Esquire;
Thomas Fairbairn, Esquire;
F. R. Sandford, Esquire, Secretair.

Beschlüsse der Kommissarien Ihrer Majestät in Betreff der Ausstellung, März 1861.

1) Die Kommissarien Ihrer Majestät haben Donnerstag, den 1. Mai 1862, zur Eröffnung der Ausstellung festgesetzt.
2) Das Ausstellungsgebäude wird in der an die Gärten der Königlichen Gartenbau-Gesellschaft stoßenden Gegend und in der unmittelbaren Nähe des Platzes errichtet werden, welcher bei Gelegenheit der internationalen Ausstellung im Jahre 1851 von dem Ausstellungs-Gebäude eingenommen wurde.
3) Der zur Ausstellung von Gemälden bestimmte Theil des Gebäudes wird in Backsteinen aufgeführt werden und die ganze Fronte der Cromwell-Road gegenüber einnehmen; der Theil, in welchem die Maschinen aufzustellen sind, wird sich längs der Prinz-Alberts-Road auf der Westseite der Gärten erstrecken.
4) Alle auszustellenden Werke der Industie müssen seit dem Jahre 1850 gefertigt sein. Die Entscheidung, ob die zur Ausstellung angemeldeten Gegenstände zuzulassen sind oder nicht, beruht in allen Fällen schließlich bei den Kommissarien Ihrer Majestät.

Digitized by Google

5) Soweit der Raum es gestattet, werden alle Personen zur Ausstellung von Gegenständen zugelassen werden, sie mögen dazu blos die Pläne entworfen haben, oder Erfinder, Fabrikanten oder sonstige Produzenten der Artikel sein; sie müssen jedoch die Eigenschaft, in welcher sie dies thun, bestimmt angeben.

6) Die Kommissarien Ihrer Majestät werden mit den Fremden und den Ausstellern in den Kolonieen vermittelst der Kommissionen in Verbindung treten, welche die Regierungen der fremden Länder oder der Kolonieen zu diesem Zweck bestellen werden; und es wird kein Artikel vom Auslande oder aus den Kolonieen ohne die Genehmigung dieser Kommissionen zur Ausstellung zugelassen.

7) Miethe oder Zins haben die Aussteller nicht zu entrichten.

8) Alle durch menschlichen Kunstfleiß hervorgebrachte Gegenstände, sie mögen in Rohmaterial, Maschinenfabrikaten oder in Kunstwerken bestehen, werden zur Ausstellung zugelassen, mit alleiniger Ausnahme
   1) von lebenden Thieren und Pflanzen;
   2) von frischen Vegetabilien und thierischen Substanzen, welche bei längerer Aufbewahrung dem Verderben ausgesetzt sind;
   3) von explodirenden oder sonst gefährlichen Substanzen.

   Zündhütchen oder Artikel von ähnlicher Beschaffenheit können ausgestellt werden, wenn sie nicht mit dem Zündpulver gefüllt sind; ebenso Streichzünder mit bloß imitirten Zündköpfen.

9) Sprit oder Alkohol, Dele, Säuren, ätzende Salze und leicht entzündliche Substanzen werden nur auf besondere schriftliche Erlaubniß und in sicher verschlossenen Glasgefäßen zugelassen.

10) Die auszustellenden Gegenstände werden in folgende Klassen getheilt:

Abtheilung I.

1) Bergbau, Steinbrucharbeiten, Metallurgie und Mineralien;
2) chemische Substanzen und Fabrikate und pharmaceutische Prozesse;
3) Nahrungsmittel einschließlich Wein;
4) animalische und vegetabilische Substanzen zur Verarbeitung in den Gewerben.

Abtheilung II.

5) Eisenbahngeräthschaften, einschließlich Lokomotiven und Wagen;
6) Wagen zu anderem Gebrauch als auf Eisenbahnen und Falzschienenwagen (**tram roads**);
7) Werkzeugmaschinen und Werkzeuge;
8) Maschinen im Allgemeinen;
9) Acker- und Gartenbau-Maschinen und Geräthschaften;
10) in das Gebiet des Civil-Ingenieurs fallende Gegenstände, Bau-Einrichtungen und Vorrichtungen zu Bau-Ausführungen;
11) Genieweſen, Waffen und Ausrüstungsgegenstände, Geschütz, Schuß- und Hiebwaffen ꝛc.;
12) Schiffbau, Ausrüstungsgegenstände;
13) physikalische und mathematische Instrumente und Verfahren bei dem Gebrauch derselben;
14) photographische Apparate und Photographien;
15) Uhrwerke;
16) musikalische Instrumente;
17) chirurgische Instrumente und Vorrichtungen.

Abtheilung III.

18) Baumwolle und Waaren daraus;
19) Flachs, Hanf und Waaren daraus;
20) Seide und Seidenwaaren;
21) Wolle und wollene auch gemischte Waaren im Allgemeinen;
22) Teppiche;
23) gewebte, gesponnene, gefilzte und andere Zeuge als Druck- und Färbeproben;
24) Tapisserien, Spitzen und Stickereien;
25) Häute, Felle, Rauchwerk, Federn und Haare;
26) Leder, einschließlich Sattlerwaaren und Pferdegeschirr;
27) Bekleidungsgegenstände;
28) Papier, Papier- und Pappарbeiten, Schreibmaterialien, Buchdruck und Buchbinder-Arbeiten;
29) Erziehungsschriften und Erziehungsmittel;

Digitized by Google

30) Hausgeräth und Tapezierer-Arbeiten, einschließlich Papier-Tapeten und Papiermaché;
31) Eisen- und Kurzwaaren im Allgemeinen;
32) Stahl- und Messerschmiedewaaren;
33) Arbeiten in edlen Metallen, Nachahmungen derselben und Juwelier-Arbeiten;
34) Glas;
35) Töpferwaaren;
36) Manufaktur- und Fabrikwaaren, welche in den vorstehenden Klassen nicht begriffen sind.

Abtheilung IV.

37) Baukunst;
38) Gemälde in Oel- und Wasserfarben und Zeichnungen;
39) Bildhauerarbeiten, Modelle, Stempel- und Steinschneide-Arbeiten;
40) Radirungen und Kupferstiche.

11) Prämien für ausgezeichnete Leistungen werden in der 1., 2. und 3. Abtheilung in der Form von Medaillen verliehen werden.

12) Den in den vorgedachten drei Abtheilungen ausgestellten Gegenständen können die Preise beigefügt werden.

13) Die Kommissarien Ihrer Majestät werden bereit sein, alle Gegenstände, welche ihnen von Mittwoch, den 12. Februar bis einschließlich Montag, den 31. März zugesendet werden, in Empfang zu nehmen.

14) Gegenstände von großem Umfange und Gewicht, deren Aufstellung bedeutende Arbeit erfordert, müssen vor Sonnabend, den 1. März 1862 zugesendet werden, und diejenigen Fabrikanten, welche Maschinen und andere Gegenstände aufzustellen wünschen, welche einen Unterbau oder besondere Baueinrichtungen nöthig machen, müssen, wenn sie den nöthigen Raum dafür beanspruchen, zugleich in dieser Beziehung eine Erklärung abgeben.

15) Es steht jedem Aussteller, dessen Erzeugnisse in geeigneter Weise zusammen aufgestellt werden können, frei, dieselben in beliebiger Weise zu ordnen, sofern eine solche Anordnung mit dem allgemeinen Plane und der Konvenienz anderer Aussteller verträglich ist.

16) Wenn gewünscht wird, ein Fabrikverfahren erläuternd darzustellen, wird eine zureichende Zahl von Artikeln, wenn diese auch von verschiedener Gattung sind, zum Zwecke der Erläuterung dieses Verfahrens zugelassen werden; die unumgänglich nöthige Zahl dürfen jedoch diese Artikel nicht überschreiten.*)

26) Die Aussteller werden ersucht, ihre Waaren nach demjenigen Theile des Gebäudes, welcher ihnen bezeichnet werden wird, einzuliefern, wobei See- und Landfracht, Trägerlohn und alle Abgaben und Gebühren vorausbezahlt sein müssen.

27) Die Abladung der Güterwagen und die Hinschaffung der Waaren und Collos nach den in dem Gebäude angewiesenen Plätzen, wird durch die Beamten der Königlichen Kommission erfolgen.

28) Auf Empfang der Nachricht von den Kommissarien Ihrer Majestät, daß die Gegenstände in dem Gebäude niedergelegt sind, müssen die Aussteller oder deren Stellvertreter oder Agenten ihre Waaren selbst auspacken, zusammensetzen und ordnen.

29) Das Verpackungsmaterial muß auf Kosten der Aussteller oder ihrer Agenten, sobald die Waaren revidirt und den Kommissarien übergeben sind, entfernt werden. Ist dasselbe binnen drei Tagen nach geschehener Benachrichtigung nicht entfernt worden, so wird darüber anderweitig verfügt und der etwaige Erlös zu den Fonds der Ausstellung geschlagen.

35) Tische oder Gerüste werden von Ihrer Majestät Kommissarien nicht geliefert. Den Ausstellern ist gestattet, unter Beachtung der erforderlichen allgemeinen Anordnungen, alle Tische, Gestelle, Glasschränke, Simse, Zeltdächer, Umhänge oder ähnliche Vorrichtungen, welche sie für die Schaustellung ihrer Waaren am besten geeignet halten, nach ihrem eigenen Geschmacke aufzustellen.

36) Die Aussteller oder ihre Stellvertreter haben für leichte interimistische Bedeckungen, wie solche zum Schutze ihrer Waaren gegen Staub erforderlich sind (z. B. Tücher von geöltem Kattun), zu sorgen, und bei Maschinen und polirten Waaren haben sie die erforderlichen Einrichtungen zu treffen, um die Gegenstände während der Dauer der Ausstellung von Rost frei zu halten.

43) Die Versicherung gegen Feuersgefahr haben die Aussteller, wenn sie solche wünschen, auf eigene Kosten zu bewirken. Es werden alle Sicherheitsmaßregeln getroffen werden, um Feuersgefahr, Dieb-

*) Die offen gelassenen Paragraphenzahlen sind für spätere Einschaltungen reservirt.

Digitized by Google

stahl oder sonstige Verluste zu verhindern, und die Kommissarien Ihrer Majestät werden alle ihnen zu Gebote stehende Hülfe leisten, Personen, welche sich des Diebstahls oder vorsätzlicher Beschädigungen in der Ausstellung schuldig machen, gerichtlich zu verfolgen; sie sind jedoch für Verluste und Beschädigungen, welche durch Feuer oder Diebstahl, oder auf andere Weise herbeigeführt werden möchten, nicht verantwortlich.

44) Die Aussteller können besondere Personen anstellen, um die ausgestellten Gegenstände in Ordnung zu halten und dem besuchenden Publikum darüber Auskunft zu ertheilen. Sie haben hierzu eine schriftliche Erlaubniß der Kommissarien zu erbitten. Es ist jedoch diesen Personen untersagt, das besuchende Publikum zum Ankauf der Waaren ihrer Auftraggeber aufzufordern.

50) Die in dem Gebäude einmal abgegebenen Gegenstände dürfen ohne schriftliche Erlaubniß von Ihrer Majestät Kommissarien nicht wieder entfernt werden.

55) Die Kommissarien Ihrer Majestät werden für Triebwellen, Dampf (nicht über 30 Pfd. pro Zoll) und Wasser mit Hochdruck für arbeitende Maschinen sorgen.

56) Personen, welche arbeitende Maschinen oder Maschinensysteme auszustellen wünschen, werden die Erlaubniß erhalten, dieselben, so weit es ausführbar, unter ihrer eigenen Aufsicht und durch ihre eigenen Leute bedienen zu lassen.

70) Inländer, welche die Ausstellung zu beschicken gedenken, werden ersucht, sich unverzüglich an den Secretair der Kommissarien Ihrer Majestät, in dem Büreau Nr. 454 West-Strand, London, W. C., mit der Bitte um ein Formular für den Antrag auf Raumbewilligung zu wenden, wobei sie anzugeben haben, in welcher der vier Abtheilungen sie auszustellen wünschen.

71) Folgendes Formular ist von dem Anmelder auszufüllen:

1) Vor- und Zuname oder Firma des Anmelders;
2) Beschaffenheit des Gewerbes, welches derselbe betreibt;
3) Adresse { Nr. der Straße, des Platzes ꝛc.; / Name der Stadt ꝛc.;
4) Beschaffenheit der auszustellenden Gegenstände;
5) Nummer der Klasse, in welcher sie aufzustellen sind;
6) Raum, welcher muthmaßlich für die auszustellenden Gegenstände und die Vorrichtungen dazu (Kästen, Schränke ꝛc.) erforderlich ist:

Flurraum:
Länge . . . . Fuß,
Breite . . . . „
Höhe . . . . „
Wandraum zum Aufhängen:
Höhe . . . . . Fuß,
Breite . . . . „

100) Fremde und Kolonial-Aussteller haben sich an die von der fremden oder Kolonial-Regierung bestellte Kommission oder Central-Behörde zu wenden, sobald deren Einsetzung bekannt gemacht worden ist.

101) Ihrer Majestät Kommissarien werden in jedem Falle diejenige als die Central-Behörde betrachten, welche von der Regierung des betreffenden Landes als solche bezeichnet wird, und werden mit den Ausstellern nur durch dieses Central-Organ in Verbindung treten.

102) Kein Artikel fremder Fabrikation, einerlei, wem er gehört, oder wo er sich befindet, kann zur Ausstellung zugelassen werden, ohne die Genehmigung der Central-Behörde des Landes, dessen Erzeugniß derselbe ist.

Ihrer Majestät Kommissarien werden dieser Central-Behörde den Raum, welcher für die Erzeugnisse des betreffenden Landes bewilligt werden kann, mittheilen und ihr eben so von den weiteren in Bezug auf die Zulassung der Waaren von Zeit zu Zeit festzusetzenden Bedingungen und Beschränkungen Kenntniß geben. Alle durch solche Centralbehörden eingelieferten Gegenstände werden, unter der Voraussetzung, daß sie in ihrer Gesammtheit keinen größeren Raum einnehmen, als den dem Lande, aus welchem sie kommen, zugewiesenen, und unter der weiteren Voraussetzung, daß sie die allgemeinen Bedingungen und Beschränkungen nicht verletzen, zugelassen werden. Der Central-Behörde eines jeden Landes bleibt es überlassen, über den Vorrang der verschiedenen zur Ausstellung angemeldeten Gegenstände zu entscheiden und dafür, daß die eingesendeten solche sind, welche die Gewerbsamkeit ihrer Landsleute in würdiger Weise repräsentiren, Sorge zu tragen.

103) Jedem fremden Lande wird ein abgesonderter Raum zugetheilt, innerhalb dessen es den Kommissarien für dieses Land freisteht, die ihnen anvertrauten Erzeugnisse in derjenigen Weise zu ordnen, welche sie

Digitized by Google

für die beste erachten, wobei sie jedoch an die Bedingung, daß alle Maschinen in dem für diesen Zweck speziell bestimmten Theile des Gebäudes, und alle Gemälde in den Gallerieen für schöne Kunst ausgestellt werden müssen, so wie an die Beobachtung aller, von den Kommissarien Ihrer Majestät zum öffentlichen Nutzen aufzustellenden allgemeinen Regeln gebunden sind.

104) Zufolge der mit Ihrer Majestät Regierung getroffenen Vereinbarungen sollen alle für die Ausstellung bestimmten Waaren des Auslandes oder der Kolonieen, welche nach Vorschrift der hierüber noch zu erlassenden Regulative abgesendet und adressirt sind, ohne vorgängige Oeffnung und ohne Zahlung von Zöllen, über die Landesgrenze eingelassen und zum Transport nach dem Ausstellungsgebäude verstattet werden. Alle Waaren jedoch, die bei Beendigung der Ausstellung nicht wieder ausgeführt werden, sollen nach Maßgabe der ordentlichen Zoll-Regulative mit den zu treffenden Zöllen belegt werden.

109) Es liegt nicht in der Absicht der Kommissarien Ihrer Majestät, mit Beziehung auf den Schutz von Erfindungen oder Mustern durch Patent oder Eintragung irgend welche Schritte zu thun, da die Gesetzgebung über diese Materie seit dem Jahre 1851 wesentlich vereinfacht worden ist.

In Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung nebst Uebersetzung der bisher von den Königlich Großbritannischen Kommissarien gefaßten Beschlüsse, sowie der im 26. Stück unsers Amtsblatts abgedruckten Ansprache vom 17ten d. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der für den hiesigen Regierungsbezirk niedergesetzten Bezirks-Kommission zu Mitgliedern ernannt sind:

1) der Geheime Regierungs-Rath Otto, Vorsitzender,
2) der Regierungs-Assessor Lindner,
3) der Rittergutsbesitzer Homeyer zu Ranzin,
4) der Fabrikbesitzer Zöllner zu Stralsund,
5) der Fabrikbesitzer Mackenthun zu Stralsund.

Diejenigen Gewerbtreibenden im hiesigen Regierungsbezirke, welche Gegenstände für die Ausstellung einsenden wollen, machen wir hinsichtlich des von ihnen zunächst dabei zu beobachtenden Verhaltens auf die Bestimmung unter 4 in der obigen Bekanntmachung des Königlichen Ministerii vom 12. Juni d. J. besonders aufmerksam. — Die Anmeldungen sind an den Vorsitzenden der Kommission zu adressiren.

Stralsund, den 2. August 1861. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 407.) Das Domainen-Vorwerk Crummenhagen im Kreise Franzburg, 1¼ Meilen von der Kreisstadt Franzburg, 1¼ Meilen von Richtenberg und 1¼ Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von

1124 Morgen 41 □Ruthen,

worunter 698 Morgen 112 □Ruthen Acker und 370 Morgen 50 □Ruthen Wiesen,

soll auf 18 Jahre, von Johannis 1862 bis dahin 1880, im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 2800 Thlr. Preuß. Cour. Die zu bestellende Pachtcaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 13,500 Thlr. nachzuweisen.

Zu dem auf den **29. August d. J.,** Vormittags 11 Uhr, im Locale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitationsregeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen. Stralsund, den 13. Juli 1861. Königliche Regierung.

(№ 408.) Das Domainen-Vorwerk Hildebrandshagen-Süderhof im Kreise Grimmen, 1¼ Meilen von der Kreisstadt Grimmen, 2¼ Meilen von Stralsund und 2¾ Meilen von Greifswald entfernt, mit einem Areal von

527 Morgen 118 □Ruthen,

worunter 433 Morgen Acker und 60 Morgen 37 □Ruthen Wiesen,

soll auf 17 Jahre von Johannis 1862 bis dahin 1879 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 1300 Thlr. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 10,000 Thlr. nachzuweisen.

Zu dem auf den **5. September d. J.,** Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Be-

Digitized by Google

dingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 13. Juli 1861. Königliche Regierung.

(№ 409.) Der Matrose Theodor Behrens, der Häusler Carl Halliger, die Fischer Carl Damp, Christian Jahn, Friedrich Meussling, der Matrose Carl Knuth und die Fischer Moritz Arndt und Jacob Riesahr, sämmtlich aus Binz, Kreis Rügen, haben am 11. Februar d. J. durch Entschlossenheit und mit eigener Lebensgefahr die Mannschaft des gestrandeten Schwedischen Schonerschiffs „Elisabeth" vom Tode des Ertrinken gerettet, was in Anerkennung dieser lobenswerthen Handlung mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß den beiden erstgenannten Personen mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13ten d. Mts. das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr verliehen worden ist.

Stralsund, den 30. Juli 1861. Königliche Regierung.

(№ 410.)

Warnung.

Um die Bewohner unseres Verwaltungsbezirks vor Täuschungen zu schützen, bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung der Königlichen Niederländischen Gesandtschaft zu Berlin, dem Collecteur der Braunschweigschen Landes-Lotterie Ludwig Neumann zu Braunschweig das Programm einer „Großen Holländischen Waaren-Vertheilung zur Abhülfe der Noth der Ueberschwemmung an der Waal und Waas" unterzeichnet mit dem Namen „van der Heeren" und begleitet von einer bedeutenden Anzahl Loose zu der beabsichtigten Ausspielung, aus Dordrecht mit dem Auftrage zugegangen sind, sich dem Absatze dieser Loose zu unterziehen, wogegen sich ein van der Heeren in Dordrecht überhaupt nicht hat ermitteln lassen, so daß die Königliche Niederländische Regierung die Sache für den Versuch einer Schwindelei im Großen hält. Stralsund, den 18. Juli 1861. Königliche Regierung.

(№ 411.) In dem Bezirke der unterzeichneten Ober-Post-Direction sind öfters Stellen für Landbriefträger und andere contractliche Diener zu besetzen, zu welchen vorzugsweise civilversorgungsberechtigte Militairs gelangen können. Es ist mit derartigen Stellen eine Löhnung bis zum Betrage von 150 Thlr. jährlich verknüpft und muß vor Uebernahme derselben eine Caution von 50 Thaler bestellt sein, welche jedoch unter Umständen auch durch Löhnungs-Abzüge gebildet werden kann.

Versorgungsberechtigte Militairs, welche zur Uebernahme solcher Stellen geneigt sind, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Atteste zu melden. Es wird hierbei gleichzeitig bemerkt, daß Militairs, welche derartige contractliche Stellen übernehmen, dadurch der späteren Erlangung einer Anstellung als Post-Unterbeamte nicht entgegen treten.

Stralsund, den 2. August 1861. Der Ober-Post-Director.
J. V.: Rißmann. Rabe.

(№ 412.) Das Königliche Domainen-Vorwerk Liebenow, im Rentamtsbezirk Schwedt und im Kreise Greifenhagen des diesseitigen Regierungsbezirks, sowie 2½ Meile von der Kreisstadt Greifenhagen und 3 Meilen von Pyritz belegen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1862 bis dahin 1880 meistbietend verpachtet werden. Das Vorwerk besteht aus einem Areal von 2184 Morgen 172 □Ruthen, darunter 1766 Morgen Acker, 147 Morgen Wiesen und 100 Morgen Hütungen. Das Minimum des jährlichen Pachtgeldes ist auf 5000 Thlr. festgesetzt. Die näheren Verpachtungsbedingungen können in unserer Domainen-Registratur hierselbst, bei dem Rentamt in Schwedt und bei dem Königlichen Oberamtmann Loeper in Liebenow eingesehen werden.

Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf **Donnerstag, den 19. September d. Js.**, Vormittags 10 Uhr, in unserem Geschäftslokal hierselbst anberaumt, wobei die Bieter sich zugleich über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 28,000 Thlr. auszuweisen haben.

Stettin, den 9. Juli 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 413.) Die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Buchholz ist erloschen.

Franzburg, den 2. August 1861. Der Landrath v. Hagemeister.

Digitized by Google

(№ 414.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Oberförster-Candidat von Wurmb ist mit der Verwaltung der Forst-Assessor-Stelle bei der Königlichen Regierung hieselbst beauftragt.

In Stelle des von Jarkvitz verzogenen Gutsinspectors Scherff ist der Gutspächter Stuth zu Gustow zum Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Gustow, Kreis Rügen, gewählt und bestätigt worden.

Der in einer Hülfsarbeiter-Stelle der hiesigen Ober-Post-Direction beschäftigte, zwölf Jahre gediente Oberjäger Friedrich Wilhelm Albert Koenig ist als Post-Expedient bestätigt worden.

Der bisherige Rector und Hülfsprediger Adam in Nörenberg ist zum Hülfsprediger für den ländlichen Theil der St. Petriparochie in Stettin berufen und in sein neues Amt eingeführt worden.

Durch den am 25. Juli d. J. erfolgten Tod des Superintendenten Lorentz in Quackenburg, Synode Colziglow, ist die dortige Pfarrstelle, Privat-Patronats, erledigt worden.

Versetzt sind:

Der Grenz-Aufseher Kloth in gleicher Eigenschaft aus dem Hauptamts-Bezirke Wolgast in den Haupt-Amts-Bezirk Stralsund, der Grenz-Aufseher Heidmann in gleicher Eigenschaft aus dem Stralsunder in den Wolgaster Hauptamts-Bezirk und der Grenz-Aufseher Alexander aus dem Demminer Hauptamts-Bezirke als Thorcontroleur nach Stralsund.

Vermischte Nachrichten.

(№ 415.) Dem Königlichen Commerzienrath Uhlhorn zu Grevenbroich bei Cöln ist unter dem 27. Juli 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene mechanische Vorrichtung zum Aus- und Einrücken der Kuppelungsmuffen beim Maschinenbetriebe,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 416.) Den Fabrikanten Funcke und Hueck zu Hagen ist unter dem 27. Juli 1861 ein Einführungs-Patent

auf mechanische Vorrichtungen zur Anfertigung von Holzschrauben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 417.) Dem Königl. Ober-Maschinenmeister der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn A. Wöhler in Frankfurt a. d. O. ist unter dem 1. August 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Sicherheits-Vorrichtung für Dampfkessel,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 418.) Dem Maschinenbauer C. Held zu Berlin ist unter dem 31. Juli 1861 ein Patent

auf eine Pumpen-Construction in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 419.) Dem Maschinen-Fabrikanten Ewald Hilger zu Essen ist unter dem 31. Juli 1861 ein Patent

auf eine Tuchpreßmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 420.) Dem Techniker und Fabrikanten Carl Voigt zu Böllberg bei Halle a. S. ist unter dem 31. Juli 1861 ein Patent

auf eine Maschine zur Mischung von Flüssigkeiten verschiedenen spezifischen Gewichts, welche in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 32.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 33. Stralsund, den 15. August 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 8. August d. J. ausgegebene 29ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
№ 5413. das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. Vom 19. Juli 1861.

Das am 12. August d. J. ausgegebene 27ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
№ 5408. das Einführungsgesetz zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 421.) Das unterm 14. Januar 1860 auf Grund des §. 52. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 erlassene Vertriebs-Verbot der in London erscheinenden Zeitschrift:

„Hermann Deutsches Wochenblatt aus London"

wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 3. August 1861. Der Minister des Innern. Graf von Schwerin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 422.) Das Domainen-Vorwerk Bretwisch im Kreise Grimmen, 1½ Meilen von der Kreisstadt Grimmen, 5 Meilen von Stralsund und 3¾ Meilen von Greifswald entfernt, mit einem Areal von

2040 Morgen 139 □Ruthen,

worunter 1468 Morgen Acker und 361 Morgen Wiesen,

soll auf 18 Jahre, von Johannis 1862 bis dahin 1880, im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 8200 Thlr. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtcaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 34,500 Thlr. nachzuweisen.

Zu dem auf den **22. August d. J.,** Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungsbedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungsbedingungen und der Licitationsregeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 27. Juni 1861. Königliche Regierung.

(№ 423.) Nachdem die allgemeine Versicherungs-Gesellschaft **„Helvetia"** zu St. Gallen die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe — der Versicherung gegen Gefahr des Land-, Fluß- und See-Transports — in den Königlich Preußischen Staaten erhalten hat, wird die der Gesellschaft ertheilte Concession und das Statut derselben mit seinen Nachträgen in der Beilage mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Gesellschaft ihre Haupt-Niederlassung für Preußen mit dem Geschäftslocale in Berlin begründet hat und der Kaufmann H. Freudenthal daselbst — Behrenstraße № 51. — als General-Bevollmächtigter der Gesellschaft und als General-Agent für die sechs östlichen Provinzen ernannt und bestätigt worden ist.

Stralsund, den 9. August 1861. Königliche Regierung.

Kirchliche Schenkung.

(№ 424.) Wir bringen hiermit gerne zur öffentlichen Kunde, daß ein Ehepaar in der Elmenhorster Gemeinde 100 Thlr. zur Verwendung auf den Bau einer Orgel in der Kirche zu Elmenhorst derselben bei Gelegenheit seiner silbernen Hochzeitfeier geschenkt hat.

Stralsund, den 12. August 1861. Königliche Regierung.

Digitized by Google

(№ 425.) Das Resultat der diesjährigen Remonte-Märkte des diesseitigen Regierungs-Bezirks in Vergleichung mit dem Resultate der vorjährigen bringen wir nachstehend zur allgemeinen Kenntniß.

№	Kreis.	Zahl der 1861 zum Verkauf gestellten Pferde.	Es sind auf dem Markte gekauft zu	1861	1860	Mithin 1861 gegen 1860 plus	Mithin 1861 gegen 1860 minus	für den Durchschnittspreis von	Höchster Preis	Niedrigster Preis	Total-Geldsumme für sämmtliche angekaufte Pferde. 1861	Total-Geldsumme für sämmtliche angekaufte Pferde. 1860	1861 gegen 1860 plus	1861 gegen 1860 minus
				Stück	Stück	Stück	Stück	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.
1	Franzburg	35	Carnin Franzburg	9	21	—	12	158⅓	210	135	1425	3120	—	1695
2	Greifswald	36	Greifswald	11	36	—	25	150	170	135	1650	5370	—	3720
3	Grimmen	26	Grimmen	5	11	—	6	152	175	140	760	1480	—	720
4	Rügen	93	Garz Bergen	29	18	11	—	152 7/15	215	130	4435	2535	1900	—
	Summa	190	—	54	86	11	43	153 4/7	215	130	8270	12505	1900	6135
						ab 11							ab 1900	
						bleiben 32							bleiben 4235	

Stralsund, den 12. August 1861. Königliche Regierung.

(№ 426.) Bei der Post-Expedition zu Middelhagen auf Mönchgut sind die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum von jetzt ab:

1) pro 1. April bis ult. September von 7 bis 11 Uhr Vormittags,
2) pro 1. October bis ult. März von 8 bis 11 Uhr Vormittags,
3) Nachmittags aber zu allen Jahreszeiten von 2 bis 8 Uhr.

Die allgemeinen und speciellen Vorschriften wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen bleiben unverändert.

Stralsund, den 8. August 1861. Der Ober-Post-Director.
J. V.: Rißmann. Rabe.

(№ 427.) Das an dem schiffbaren Ueckerflusse belegene Königliche Eisenhüttenwerk in Torgelow, Ueckermünder Kreises, soll in öffentlicher Licitation anderweit **am 30sten August 1861, Vormittags 11 Uhr,** in Torgelow durch den zum Commissarius bestellten Regierungs-Rath Staberoh an den Meistbietenden verkauft werden.

Das genannte Hüttenwerk besteht aus einer Gießhütte mit einem Hohofen, einem Kupolofen und doppelt wirkendem Cylindergebläse, einer Lehmformhütte mit Darrkammer, einer Putzkammer, einem Kalkhammer, einer Drehwerkshütte mit Hobelmaschine, drei eisernen und zwei hölzernen Drehbänken, Bohrtisch und zwei Buchsenbohrgängen, zwei Stabhammerhütten mit einem einfach wirkenden Cylindergebläse und einem Ventilator, einer Mahlmühle mit zwei Mahlgängen, einem Verkoakungsofen, einem Probirhause, zwei Magazinen, zwei Kohlenschuppen, einem Dienstlokal für die Verwaltungsbeamten, sowie Wohn- und Wirthschaftsgebäuden für diese und die Hüttenarbeiter.

Die zu dem Hüttenwerk Torgelow gehörigen Grundstücke betragen incl. Hof- und Baustellen circa 45 Morgen.

Ausgeschlossen von dem Verkauf bleiben die Schifffahrtsschleuse der Uecker, das Schleusenmeister-Etablissement, das Grundstück des Hüttenschmidts Sauer, das Familienhaus № 15., das Recht zum Raff- und Leseholz-Sammeln und das Waldweiderecht.

Die zum Zwecke des Verkaufs über das Hüttenwerk nebst Zubehör aufgenommene Taxe schließt mit 51,152 Rtl. 8 Sgr. 4 ₰ ab, nachdem der Kapitalwerth der jetzt bestehenden, auf jährlich 514 Rtl. 15 Sgr. berechneten Abgaben und Lasten in Abzug gekommen ist.

Kaufliebhaber sind verpflichtet, sich am Tage der öffentlichen Licitation über ihre Zahlungsfähigkeit resp. über die Sicherheit des Contracts-Abschlusses mit ihnen vor dem mit der Leitung des Verkaufsgeschäfts beauftragten Herrn Regierungsrath Staberoh auszuweisen. Auch muß der Bestbietende eine Caution von 5000 Rtl. in inländischen Staats-Papieren im Licitationstermin zu Händen des Commissarius deponiren.

Digitized by Google

ibt drei Monate lang, vom Tage des Licitationstermins angerechnet, an sein Gebot
Juschlag an den Meistbietenden der höheren und Allerhöchsten Genehmigung vor-

n Käufer erfolgt innerhalb 4 Wochen, nachdem der Kaufcontract abgeschlossen, be-
des Kaufgeldes zum Minimalbetrage von einem Drittheil bezahlt ist.
erungsbedingungen, sowie die Werthstaxe können in der Geheimen Registratur der
glichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten (Lindenstraße
r Registratur I. A. der unterzeichneten Regierung, bei dem Königlichen Landraths-
bei dem Königlichen Hütten-Amte in Torgelow eingesehen, auf desfallsige Anträge
e üblichen Copialien mitgetheilt werden.
li 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

nigliche Domaine Gorgast im Oberoderbruche, 1 Meile von Cüstrin und 4 Meilen
ernt, soll auf die Zeit von Johannis 1862 bis dahin 1880 anderweit an den
erden. Dieselbe enthält mit den beiden dazu gehörigen Nebenvorwerken ein Areal
lth., worunter 31 Morg. 6 □Rth. Gartenland, 2706 Morg. 130 □Rth. Acker
. Wiesen. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 11000 Rtl. festgesetzt
Pachtung ein disponibles Vermögen von 40000 Rtl. erforderlich, über dessen Besitz
dem Termine auszuweisen haben. Die Verpachtungsbedingungen, von denen wir
ahme der Copialien Abschrift ertheilen, können in unserer Domainen-Registratur

Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf
den 19. September d. J., Vormittags 11 Uhr,
Gebäude, Wilhelmsplatz № 19. hierselbst vor dem Regierungs-Rath Braumann
O., den 19. Juli 1861.

ng; Abtheilung für die directen Steuern, Domainen und Forsten.

a 1 Meile von dem Hafen Stolpmünde an der Chaussee im Stolper Kreise be-
Vorwerk Gallenzin soll im Wege der Licitation von Johannis 1862 bis dahin
asselbe enthält:

f- und Baustellen	4	Morgen	3	□Ruthen,
rten	7	„	101	„
er	651	„	62	„
sen	111	„	71	„
pelhütung	1	„	—	„
gen und Gewässern . . .	34	„	128	„
zusammen	810	Morgen	5	□Ruthen.

ist auf
1 30. September d. Js., Vormittags 11 Uhr,
nterzeichneten Regierung vor dem Herrn Regierungs-Rath Hoyer anberaumt.
lichen Pachtzinses ist auf 2000 Thaler, und der Betrag des von den Pacht-
us-Termin unserm Kommissarius nachzuweisenden disponibeln Vermögens auf

neinen Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation, das Vermessungs-
Vorwerks können in unserer Domainen-Registratur und bei der Frau Domainen-
n eingesehen werden. Auch wird auf Verlangen Abschrift der speziellen Pacht-
der Licitation gegen Erstattung der Kopialien mitgetheilt werden.
1861.
; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

en und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schafen des Eigenthümers Krabbe und der Wittwe Keding zu Neuendorf

1861. Der Kreis-Deputirte und stellv. Landrath, Graf Wachtmeister,
chafen des Hofbesitzers Lagemann zu Neuendorf sind die Pocken ausgebrochen.
ist 1861.
Der Kreis-Deputirte und stellvertretende Landrath, Graf Wachtmeister.

Digitized by Google

(№ 432.) Den Lämmern zu Capelle und Gurtitz sind die Pocken geimpft worden.
Bergen, den 9. August 1861. Königliches Landraths-Amt.

(№ 433.) Unter den Schafen zu Katzenow sind die Pocken ausgebrochen.
Franzburg, den 8. August 1861. Der Landrath v. Hagemeister.

Betrifft die Prüfung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militairdienst.

(№ 434.) Am 23. September d. J. von Morgens 8 Uhr ab wird die unterzeichnete Commission im Sitzungszimmer der Königlichen Regierung hierselbst die Prüfung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militairdienst abhalten.

Zu diesem Prüfungstermine haben sich sowohl diejenigen Aspiranten zu melden, welche den Nachweis der wissenschaftlichen Qualification durch abzulegendes Examen zu führen gedenken, als auch diejenigen, welche diese Qualification durch Atteste nachzuweisen vermögen.

Die Anmeldungen müssen schriftlich und zwar **bis zum 1. September d. J.** geschehen, später eingehende Meldungen können ihre Erledigung erst in dem im März k. J. anzuberaumenden Prüfungstermine finden.

Mit der Meldung sind folgende Atteste mit vorzulegen:

1) der Geburtsschein,
2) die der Unterschrift nach amtlich beglaubigte Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst,
3) die polizeiliche Bescheinigung, daß Aspirant dem Preußischen Unterthanen-Verbande, oder dem der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin oder Mecklenburg-Strelitz, oder der Herzogthümer Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen oder Anhalt-Bernburg angehören,
4) ein obrigkeitliches Attest über die moralische Qualification zum einjährigen freiwilligen Dienst,
5) ein Zeugniß des Gymnasiums oder der sonstigen Lehranstalt über den genossenen wissenschaftlichen Unterricht,
6) ein von der Ortspolizeibehörde aufzunehmendes, mit der eigenhändigen Unterschrift des Aspiranten versehenes Signalement, wie solches bei den Paßkarten gebräuchlich ist.

Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß eine Dispensation von der persönlichen Gestellung nicht stattfindet. Sämmtliche Aspiranten, auch diejenigen, welche ihre wissenschaftliche Befähigung durch Zeugnisse nachgewiesen haben, müssen sich in dem anberaumten Termine zum Zweck ihrer ärztlichen Untersuchung gestellen.

Stralsund, den 9. August 1861.
Königliche Departements Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

(№ 435.)

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Winterhalbjahre 1861—62 an der Königlichen Universität Greifswald und an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena gehalten werden sollen.

Die Vorlesungen beginnen am 15. October 1861.

Königliche Universität zu Greifswald.

Theologie.

Einleitung in das theologische Studium trägt Prof. Hanne vor, Mittwochs von 10—11, öffentlich.
Das Buch Hiob erklärt Prof. Hahn, viermal von 5—6, privatim.
Die biblische Theologie des A. T. trägt derselbe vor, viermal von 4—5, privatim.
Die Einleitung in das N. T., Prof. Gaß, viermal von 9—10, privatim.
Das Evangelium des Matthäus erklärt Prof. Schirmer, viermal von 9—10, öffentlich.
Den ersten Brief des Apostel Paulus an die Corinther, Prof. Gaß, zweimal von 8—10, einmal von 8—9 priv.
Den Brief des Paulus an die Epheser, Licent. Klöpper, zweimal von 12—1, unentgeltlich.
Die biblische Theologie des N. T. trägt Derselbe vor, viermal von 12—1, privatim.
Den ersten Theil der Kirchengeschichte, Prof. Reuter, täglich von 10—11 und am Sonnabend von 11—12, priv.
Die kirchliche Statistik, Prof. Gaß, zweimal von 10—11, öffentlich.
Die evangelische Dogmatik, Prof. Vogt, fünfmal von 11—12, einmal von 12—1, privatim.
Die Lehre vom christlichen Cultus, Prof. Schirmer, einmal von 10—11, privatim.
Den ersten Theil der praktischen Theologie, Prof. Hanne, viermal von 10—11, privatim.

Digitized by Google

Die Uebungen des theologischen Seminars in Erklärung des A. T. hält Prof. Hahn Sonnabends von 2—4, in der Erklärung des N. T. Prof. Vogt, Dienstags von 6—7, die kirchengeschichtlichen Prof. Reuter Montags von 6—8, die dogmatischen und dogmenhistorischen Prof. Gaß, Freitags von 4—6.
Die homiletischen Uebungen des theologisch-practischen Instituts hält Prof. Vogt, Mittwochs von 3—5, die katechetischen Uebungen Prof. Hanne.

Jurisprudenz.

Juristische Encyclopädie und Methodologie, Prof. Pütter, nach seinem Buche: „Inbegriff der Rechtswissenschaft", fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim.
Institutionen des Römischen Rechts, Prof. Niemeyer, Montag bis Freitag von 12—1, privatim.
Examinatorium über die Institutionen, derselbe, Sonnabends von 12—1, öffentlich.
Geschichte des Römischen Rechts, derselbe, täglich von 11—12, privatim.
Pandecten, Prof. Bekker, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags, Freitags von 9—12, privatim.
Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Prof. Häberlin, fünfmal von 9—10, privatim.
Kirchenrecht, nebst kurzer Geschichte desselben, Prof. Pütter, fünfmal von 12—1, privatim.
Eherecht, derselbe, Sonnabends von 11—1, öffentlich.
Staatsrecht, Prof. Anschütz, fünfmal von 10—11, privatim.
Concursproceß, Dr. Förster, einmal von 4—5, unentgeltlich.
Criminalproceß, Prof. Häberlin, viermal von 10—11, privatim.
Ueber Geschwornengerichte, derselbe, Sonnabends von 10—11, öffentlich.
Preußisches Privatrecht, Dr. Förster, fünfmal von 4—5, privatim.
Uebungen der romanistischen Abtheilung des Seminars, Prof. Bekker, Mittwochs von 5—7, unentgeltlich.
Uebungen der germanistischen Abtheilung des Seminars, Prof. Anschütz, zweimal unentgeltlich.

Medicin.

Osteologie, Syndesmologie, Myologie und Splanchnologie, sechsmal von 10—11, Prof. Budge, privatim.
Anatomie des Nerven- und Gefäßsystems des menschlichen Körpers, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 9—10, Prof. Schultze, privatim.
Anatomie einzelner Kopfnerven, Sonnabends von 12—1, Prof. Budge, öffentlich.
Secirübungen, sechsmal von 11—1 und 2—4, derselbe, privatim.
Ueber Nahrungsmittel und Diätetik, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, Dr. Bengelsdorff, öffentlich.
Physiologie des Gesichtssinnes, Sonnabends von 4—5, Dr. Schirmer, öffentlich.
Specielle pathologische Anatomie, Montags bis Freitags von 5—6, Prof. Grohé, privatim.
Pathologische Anatomie des Nervensystems mit Demonstrationen der Präparate des öffentlichen und seines eigenen Museums, Freitags von 9—10, Prof. Schultze, öffentlich.
Ueber angeborene Krankheiten (Mißbildungen) Sonnabends von 9—10, Prof. Grohé, öffentlich.
Praktischer Cursus der pathologischen Anatomie und Histologie, Dienstags bis Freitags von 12—1, derselbe, privatim.
Allgemeine Pathologie, fünfmal wöchentlich von 12—1, Prof. Haeser, privatim.
Allgemeine und specielle Chirurgie, Montags bis Freitags, Abends von 6—7, und Dienstags bis Donnerstags, Morgens von 8—9, Prof. Bardeleben, privatim.
Akiurgie, Freitags und Sonnabends von 8—9, derselbe, öffentlich.
Repetitorium über Chirurgie in noch zu bestimmenden Stunden, Dr. Heineke, privatim.
Ueber chirurgische Diagnostik, Montags, Dienstags und Mittwochs von 4—5, Dr. Heineke, privatim.
Der speciellen Pathologie und Therapie zweiter Theil, Montags bis Freitags von 4—5, Prof. Rühle, privatim.
Krankheiten der Neugeborenen, Donnerstags von 3—4, Prof. Pernice, öffentlich.
Krankheiten der Haut mit Demonstrationen, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 2—3, Dr. Ziemssen, priv.
Ueber epidemische Krankheiten, Dienstags und Donnerstags von 5—6, Prof. Haeser, öffentlich.
Krankheiten des Gehörorgans, Freitags von 4—5, Dr. Heineke, öffentlich.
Repetitorium der Augenheilkunde, Montags bis Freitags in der ersten Hälfte des Semesters von 3—4, Dr. Schirmer, privatim.
Allgemeine Psychiatrie mit klinischen Demonstrationen in der Irrenheilanstalt, Sonnabends von 12—1, Prof. Rühle, öffentlich.
Theorie der Geburtshülfe, Montags, Dienstags und Mittwochs von 3—4, Prof. Pernice, privatim.

Digitized by Google

Theoretische Geburtshülfe, Montags, Dienstags und Donnerstags von 2—3, Prof. Eichstedt, privatim.
Arzneiverordnungslehre, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, Prof. Laurer, öffentlich.
Giftkunde, Montags, Donnerstags und Freitags von 9—10, derselbe, privatim.
Allgemeine Arzneimittellehre, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, derselbe, privatim.
Medicinische Polizei, Dienstags und Sonnabends von 5—6, Dr. Häckermann, öffentlich.
Gerichtliche Medicin, Montags, Mittwochs und Freitags von 5—6, derselbe, privatim.
Geschichte der Medicin, Montags, Mittwochs und Freitags von 5—6, Prof. Haeser, privatim.
Cursus der physikalischen Diagnostik, Montags und Donnerstags von 6—8 Abends, Dr. Ziemssen, privatim.
Cursus der Laryngo- und Pharyngoscopie, Sonnabends von 6—8, derselbe, privatim.
Praktische Uebungen im Gebrauche des Augenspiegels, Sonnabends von 5—7, Dr. Schirmer, privatim.
Geburtshülfliche Uebungen am Phantom, Mittwochs von 2—3, Prof. Eichstedt, öffentlich.
Chirurgische und augenärztliche Klinik, täglich von 10½—12, Prof. Bardeleben, privatim.
Medicinische Klinik und Poliklinik, täglich von 9—10½, Prof. Rühle, privatim.
Geburtshülfliche Klinik, sechsmal wöchentlich von 12—1, Prof. Pernice, privatim.

Philosophie.

Psychologie und Anthropologie liest Prof. Baier, viermal wöchentlich von 4—5, privatim.
Religionsphilosophie trägt derselbe dreimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden privatim vor.
Ueber das Verhältniß von Kirche und Staat liest derselbe Sonnabends von 12—1, öffentlich.
Logik, Prof. George, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim.
Allgemeine Geschichte der Philosophie, derselbe, an den fünf ersten Tagen der Woche von 3—4, privatim.
Naturphilosophie mit Rücksicht auf den Kosmus von Humboldt, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 4—5, öffentlich.
Die Uebungen der philosophischen Gesellschaft leitet derselbe, Sonnabends von 3—4, privatissime, aber unentgeltlich.

Pädagogik.

Unterrichtskunst, Prof. Hasert, dreimal wöchentlich von 5—6, privatim.
Ueber Religionsunterricht, derselbe, zweimal wöchentlich von 5—6, öffentlich.
Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet derselbe.

Mathematik.

Ebene und sphärische Trigonometrie mit Anwendungen auf Geodäsie und Astronomie, Prof. Grunert, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, öffentlich.
Integralrechnung nebst Anwendungen auf Geometrie, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags u. Freitags von 10—11, privatim.
Höhere oder analytische Mechanik, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privat.
Uebungen der mathematischen Gesellschaft, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 11—12.

Naturwissenschaften.

Allgemeine Experimentalphysik, Prof. von Fellitzsch, täglich; außer Sonnabends, von 12—1 und Sonnabends von 11—12, privatim.
Ueber Elektromagnetismus und Elektrodynamik, derselbe, zweimal in zu vereinbarenden Stunden, öffentlich.
Examinatorium über mineralogische und chemische Gegenstände, Prof. Hünefeld, Montags und Dienstags von 2—3, öffentlich.
Geschichte der Mineralogie und Chemie, derselbe, zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden.
Organische Chemie, Prof. Limpricht, an den vier ersten Wochentagen von 9—10, privatim.
Chemisches Practicum, derselbe, wöchentlich 30 Stunden, privatim.
Chemisch-analytische Uebungen, derselbe, wöchentlich 6 und 12 Stunden, privatim.
Pharmaceutische Chemie, für Studirende der Medicin, Dr. Schwanert, zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.
Analytische Chemie, derselbe, Dienstags und Donnerstags von 4—5, privatim.
Ueber gerichtlich-chemische Untersuchungen, derselbe, Freitags von 4—5, privatim.
Oryktognosie (der Mineralogie erster Theil), Prof. Hünefeld, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 2—3, privatim.

Digitized by Google

Allgemeine und specielle Zoologie, unter Benutzung des zoologischen Museums, Prof. Münter, sechsmal wöchentlich von 5—6, privatim.
Medicinische Botanik und botanische Pharmakologie, derselbe, viermal wöchentlich in geeigneten Stunden, privat.
Die Uebungen im naturhistorischen Seminar leitet derselbe, Dienstags von 6—7 Abends, öffentlich.
Mykologie, derselbe, wöchentlich in zwei geeigneten Stunden, öffentlich.
Geschichte der Botanik liest Dr. Jessen, einmal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, öffentlich.
Allgemeine Naturgeschichte mit Demonstrationen, derselbe, viermal wöchentlich Montags und Dienstags von 2—4, oder in anderen Stunden, privatim.
Pflanzen-Anatomie und Physiologie mit mikroskopischen und sonstigen Demonstrationen, derselbe, zweistündlich Freitags von 2—4, privatim.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften.

Alte Geschichte (mit Ausschluß der römischen), Prof. Schaefer, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim.
Preußische Geschichte, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4, privatim.
Uebungen der historischen Gesellschaft, derselbe, Mittwochs von 5—6½, öffentlich.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Kameralistische Methodologie, Prof. Baumstark, Dienstags von 4—6, öffentlich.
Volkswirthschaftslehre, zweiter Theil, und zwar die allgemeinen Grundsätze und die Gewerbepolizei, derselbe, Donnerstags und Freitags von 4—6, privatim.

Philologie, Archäologie und Sprachwissenschaft.

Die Homerischen Hymnen erklärt Prof. Schömann im philologischen Seminar Mittwochs und Sonnabends von 11—12.
Cicero's zweites Buch „de Natura Deorum", derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, privatim.
Die gottesdienstlichen Alterthümer der Griechen wird derselbe Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 privatim vortragen.
Auserwählte Kapitel des Gellius aus dem Gebiete des röm. Rechts und der röm. Alterthümer läßt im philologischen Seminar Prof. Hertz erklären, Sonnabends von 8—10, öffentlich.
Römische Staatsalterthümer trägt derselbe vor an den fünf ersten Wochentagen von 9—10, privatim.
Griechische Litteraturgeschichte, zweiter Theil, Prof. Susemihl, fünfmal wöchentlich von 5—6, privatim.
Aristoteles Poetik erklärt derselbe zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, unentgeldlich.
Geschichte der dramatischen Kunst, Dr. Pyl, dreimal wöchentlich von 11—12, öffentlich.
Christliche Archäologie, derselbe, zweimal wöchentlich von 11—12, privatim.
Uebungen der archäologischen Gesellschaft und Conversatorium über neuere Kunstgeschichte, derselbe, zweimal wöchentlich von 12—1, privatissime, aber unentgeldlich.
Der Nibelunge Nôt erklärt nach C. Lachmanns Ausgabe, Prof. Hoefer, Montags, Mittwochs und Donnerstags von 12—1, privatim.
Anfangsgründe der vergleichenden Grammatik, derselbe, Dienstags und Freitags von 12—1, privatim.
Sanskrit lehrt derselbe, zweimal die Woche von 4—5, öffentlich.
Jesaja wird Prof. Ahlwardt erklären, vierstündlich, privatim, von 10—11.
Hebräische Grammatik, derselbe, dreistündlich, privatim.
Arabische Grammatik, derselbe, zweistündlich, öffentlich.

Neuere Sprachen.

Litterarische und methodologische Einleitung in das gesammte Studium der neueren Sprachen, nach seiner „Encyclopädie des philologischen Studiums der neueren Sprachen", Lector Dr. Schmitz, Dienstags und Freitags von 5—6, privatim.
Molière's Tartufe erklärt derselbe in französischer Sprache, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.
Die englische Grammatik trägt derselbe nach seinem Lehrbuche (3te Aufl.) vor, in Verbindung mit der Lectüre der History of England von Macaulay (Theil I.), Mittwochs und Sonnabends von 3—4, öffentl.
Uebungen im Schreiben und Sprechen des Französischen und Englischen veranstaltet derselbe, privatissime.
Torquato Tasso's Gerusalemme Liberata erklärt derselbe, privatissime.

Digitized by Google

Künste.

Theoretisch-praktischen Unterricht im liturgischen Kirchengesange für Theologie-Studirende ertheilt Musikdirector Bemmann, in noch näher zu bestimmenden Stunden zweimal wöchentlich, öffentlich.
Die Gesangsübungen der Studirenden leitet derselbe, Donnerstags Abends von 6—8, öffentlich.
Den freien Styl und seine Formen erklärt derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich.
Gesangunterricht, derselbe, privatim.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—1, Mittwochs und Sonnabends von 2—4, geöffnet. Erster Bibliothekar: Prof. Schömann, zweiter Bibliothekar: Prof. Ahlwardt. Erster Custos: Dr. Pertz, zweiter Custos: Dr. Pallmann.
Das akademische Leseinstitut. Vorstand: die Proff. Gaß, Bekker, Bardeleben, Hoefer und v. Feilitzsch.
Das theologische Seminar unter Direction der theologischen Facultät.
Das theologisch-practische Institut. Director: Prof. Vogt.
Das juristische Seminar unter Direction der Proff. Bekker und Anschütz.
Das anatomische Theater. Director: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer.
Das anatomische und zootomische Museum. Director: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer.
Die Uebungen des physiologischen Vereins leitet Prof. Budge.
Das pathologisch-anatomische Institut. Director: Prof. Grohé.
Die pharmakologische Sammlung. Director: Prof. Laurer.
Das Universitäts-Krankenhaus. Direction desselben: Prof. Dr. Bardeleben, Prof. Dr. Rühle. Verwaltungs-Inspector: Tiede. — Rendant: Appell.-Ger.-Secretär Stempel. — Assistenz-Aerzte: Dr. Heineke. Dr. Bertog, — Unterärzte: Landois und Jäger.
Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Director: Prof. Bardeleben; Assist.-Arzt: Dr. Schirmer.
Medicinisches Klinikum. Director: Prof. Rühle; Assist.-Arzt: Dr. Marmé.
Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut. Director: Prof. Pernice; Assist.-Arzt Dr. Reich.
Die Sammlung physikalischer Instrumente. Director: Prof. v. Feilitzsch; Assistent: Frauenstein.
Astronomisch-mathematisches Institut. Director: Prof. Grunert.
Zoologisches Museum. Director Prof. Münter; Conservator: Custos Dr. Creplin; Gehülfe: Finke.
Botanischer Garten. Director: Prof. Münter; Garteninspector: Dotzauer.
Botanisches Museum. Director: Prof. Münter.
Mineraliencabinet. Director: Prof. Hünefeld.
Chemisches Institut. Director: Prof. Limpricht; Assistent: Dr. Schwanert.
Philologisches Seminar. Directoren: Prof. Schömann und Prof. Hertz.
Akademische Kunstsammlung. Director: Prof. Hertz.
Lateinische Gesellschaft, geleitet von Prof. Hertz.
Historische Gesellschaft, geleitet von Prof. Schaefer.
Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet Prof. Grunert.
Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Prof. Hasert.
Die archäologische Gesellschaft leitet Dr. Pnl.

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark, am Anfange des Halbjahres in 10—12 Stunden.
2) Volkswirthschaftslehre II. Theil, insbesondere Landculturgesetzgebung, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 4—6 Uhr.
3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Haeberlin, Mittwochs von 10—12 Uhr.
4) Landwirthschaftliche Statistik, Prof. Dr. Segnitz, Montags von 2—4 Uhr.
5) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung, derselbe, Freitags und Sonnabends von 10—12 Uhr.
6) Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium, derselbe, Donnerstags von 5—7 Uhr.
7) Rindviehzucht, Oeconomie-Rath Dr. Rohde, Freitags von 2—4 Uhr.
8) Schaafzucht, derselbe, Donnerstags von 10—12 Uhr.
9) Schweinezucht, derselbe, Mittwochs von 3—4 Uhr.

Digitized by Google

10) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe, in zu verabredenden Stunden.
11) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Freitags von 8—10 Uhr.
12) Gemüsegartenbau und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, der akademische Gärtner Zarnack, Donnerstags von 2—4 Uhr.
13) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, Forstmeister Wiese, Donnerstags und Freitags von 4—6 Uhr.
14) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer, Mittwochs und Sonnabends von 8—10 Uhr.
15) Practische Demonstrationen in ökonomisch-technischen Fabriken, derselbe, in zu verabredenden Stunden.
16) Anatomie und Physiologie der Hausäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Montags und Dienstags von 8—10 Uhr.
17) Anorganische Experimentalchemie, Prof. Dr. Trommer, Montags und Dienstags von 10—12 Uhr.
18) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, derselbe, Dienstags und Freitags von 2—6 Uhr.
19) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Dr. Jessen, Mittwochs von 2—3 Uhr.
20) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe, Donnerstags von 8—10 Uhr.
21) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe, in zu verabredenden Stunden.
22) Ueber die Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude, Baumeister Müller, Montags von 4—6 Uhr.
23) Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der practischen Arithmetik, Prof. Dr. Grunert, Donnerstags von 2—4 Uhr.
24) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe, Dienstags von 2—4 Uhr.
25) Außerdem wird Dr. Heiden privatim a) über anorganische Chemie ein Repetitorium und b) über Düngerlehre II. Theil, sowie c) über analytische Chemie (je 1 Stunde wöchentlich) Vorträge halten.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr, geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen.
Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.
Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz.
Die Ackergeräthesammlung beaufsichtigt Oeconomie-Rath Dr. Rohde.
Das chemische Institut, das physikalische Cabinet, und die Mineraliensammlung verwaltet Prof. Dr. Trommer.
Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische Institut und die Obst-Modellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen.
Die anatomische Präparatensammlung, und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg.
Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Zarnack.
Die akademische Baumschaule, den Gemüsegarten, die Obst-Pflanzungen und das Versuchsfeld verwaltet der academische Gärtner Zarnack.
Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomie-Rath Dr. Rohde.

(№ 436.)

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Winter-Semester 1861/62 bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie in Proskau.

1) Volkswirthschaftslehre. Geheimer Regierungs-Rath Dr. Heinrich.
2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau.
3) Wiesenbau.
4) Wollkunde.
5) Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft. } Oeconomie-Rath Wagener.
6) Allgemeine Thier- und Rindviehzucht.
7) Geräthekunde.
8) Geschichte der Landwirthschaft. } Lehrer Dr. Stengel.
9) Oryctognosie und Geognosie.
10) Anatomie und Physiologie der Pflanzen. } Professor Dr. Heinzel.
11) Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde.

Digitized by Google

12) Unorganische Chemie.
13) Physik.
14) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium. } Professor Dr. Krocker.
15) Analytische Chemie.
16) Mathematik und Maschinenkunde.
17) Landwirthschaftliche Baukunde. } Baumeister Engel.
18) Landwirthschaftliche Buchführung. Rendant Schneider.
19) Forsttaxation und Forstbenutzung. Oberförster Wagner.
20) Anatomie und Physiologie der Hausthiere.
21) Pferde- und Schweinezucht. } Departements-Thierarzt Lüthens.
22) Gemüse- und Weinbau. Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 1. November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Akademie betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 7. August 1861.

Der Director der Königl. landwirthschaftlichen Akademie, Geheime Regierungs-Rath
(ges.) Dr. Heinrich.

(№ 437.) Königlich Preußische landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Winterhalbjahr 1861/62 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Ackerbau; Geschichte und Litteratur der deutschen Landwirthschaft: Director Dr. Hartstein.

Schafszucht, Wollkunde und Schweinezucht; Landwirthschaftliche Rechnungsführung; Mittheilungen aus dem Betriebe des akademischen Gutes und landwirthschaftliches Repetitorium: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen.

Obstbaumzucht: Garteninspector Sinning.

Physik; Landwirthschaftliche Technologie; Unorganische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten: Professor Dr. Eichhorn.

Geognosie; Pflanzen-Anatomie und Physiologie; Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie; Künstliche Fischzucht: Dr. Sachs.

Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann.

Landwirthschaftsrecht: Dr. Achenbach.

Arithmetik und Algebra, mit Uebungs-Aufgaben; Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen; Landwirthschaftliche Baukunde; Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Aeußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag: Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Scheil.

Die Vorlesungen beginnen am 15. October c., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen. Poppelsdorf bei Bonn, im August 1861.

Der Director Dr. Hartstein.

Betrifft die Allgemeine Gewerbe- und Kunst-Ausstellung zu London im Jahre 1862.

(№ 438.) Die unterzeichnete Commission sieht sich in den Stand gesetzt, den Herren Gewerbetreibenden im hiesigen Regierungs-Bezirk, welche sich an der im nächsten Jahre bevorstehenden Allgemeinen Gewerbe- und Kunst-Ausstellung in London zu betheiligen geneigt sind, gedruckte Formulare zur Eintragung der Anmeldungen mitzutheilen. Unter Bezugnahme auf die jene Ausstellung betreffende Amtsblatts-Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 2ten d. Mts. № 406., wird ersucht, sich dieserhalb gefälligst an den Vorsitzenden der unterzeichneten Commission wenden zu wollen.

Wir bemerken noch, daß nach neuern Bestimmungen die Anmeldungen gewerblicher Gegenstände bis zum Ablauf des 30. September d. J. bei der betreffenden Bezirks-Commission bei Vermeidung der Ausschließung einzureichen sind, so wie daß es den Ausstellern obliegt, die Auspackung, die Aufstellung, die Er-

Digitized by Google

haltung und Wiederverpackung der ausgestellten Gegenstände selbst zu besorgen und daß sie, wenn sie in Person sich dazu nicht einfinden wollen, einen Agenten in London zu bezeichnen haben, der an ihrer Stelle jene Geschäfte, so wie die etwaige Versicherung der ausgestellten Gegenstände übernimmt.

Wegen Erwirkung eines späteren Annahmetermins als den 31. März k. J. für Wollvließe, ist mit den Königlich Großbritannischen Commissaren in Verbindung getreten.

Stralsund, den 10. August 1861.

Bezirks-Commission für die Industrie-Ausstellung in London.

(№ 139.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kaufmann Klickow zu Barth ist zum Schiedsmann für den ersten Polizei-Bezirk der Stadt Barth gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 140.) Dem Rittergut- und Fabrikenbesitzer **Wilhelm Hermann Lindheim** in Ullersdorf bei Glatz ist unter dem 6. August 1861 ein Patent

auf ein Sicherheitsschloß, insoweit dasselbe durch Zeichnung, Beschreibung und Modell als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 141.) Dem Mechanikus H. P. **Kreiner** in Berlin ist unter dem 6. August 1861 ein Patent

auf eine Dichtung des Keilverschlusses bei von hinten zu ladenden Kanonenröhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 142.) Dem Civil-Ingenieur **Julius Tittelbach** in Leipzig ist unter dem 8. August 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Kohlenpresse, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 33.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 33. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 33. Stralsund, den 15. August 1861.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Schuhmachermeisters Barmeister hier, werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Arbeiter Wilken verkaufte, in der Kiebenhieberstraße hierselbst sub Litt. C. № 199. belegene Haus nebst Zubehör Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 18ten Juli, 7ten und 21sten September 1861, Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberanmten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 21. Juni 1861. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund.

Der Büdner J. C. Block hat seine zu Alt-Zarrendorf belegene Büdnerstelle durch Vertrag vom 24. August 1855 an den Schmiedemeister C. Krull verkauft.

Alle Diejenigen, welche aus der Besitzzeit des Verkäufers an diese Büdnerstelle Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, werden aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 13ten, 27sten August und 10ten September 1861, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund.

Der Tischlermeister Johann Wegner hat die zu Dorf Elmenhorst sub № XIII. belegene Büdnerstelle durch Vertrag vom 18. Mai d. J. an den Rentier Bernhard Müller verkauft.

Alle Diejenigen, welche an diese Büdnerstelle Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, werden aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 13ten, 27sten August und 10ten September 1861, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Alle, welche an das von dem Häusler Friedrich Martin Gierke und dessen Ehefrau Sophie Friederike, geb. Eckhardt mittelst Contracts vom 19. Juli 1861 an das Provisorat des Klosters St. Jürgen vor Rambin verkaufte, zu Gurwitz unter einem Dache mit dem Ebelingschen Hausantheil sub № III. belegene halbe Haus c. p. nebst den dabei belegenen 5 Morgen 55 □Ruthen Magdeburger Maaß Acker, Garten und Wiesenland, aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, werden auf Antrag des Provisorats geladen, dieselben in einem der auf

den 20sten August, 3ten und 17ten September d. J., jedesmal 12 Uhr Mittags,

im Königlichen Kreisgerichte hierselbst anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe des Ausschlusses. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind jedoch Diejenigen, welche ihre Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden gerichtlich attestirten Postenzettel richtig verzeichnet finden werden und haben diese, wenn sie dennoch ihre Forderungen anmelden, die Erstattung der Anmeldungskosten nicht zu erwarten.

Bergen, den 2. August 1861. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle, welche an die von dem Buchhändler Carl Frauenstaedt zu Greifswald zu Putbus als Com-

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 34. Stralsund, den 22. August 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 16. August d. J. ausgegebene 30ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5414. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben in den Kreisen Mühlhausen und Langensalza, im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 22. Juni 1861; unter

„ 5415. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen

1) von Schippenbeil nach Domnau,
2) von Domnau nach Friedland,
3) von Friedland nach Bahnhof Tapiau im Regierungsbezirk Königsberg, unter

„ 5416. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Lobberich an der Crefeld-Venlooer Bezirksstraße, über Dornbusch nach Süchteln an der Viersen-Aldekerker Bezirksstraße, im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf; unter

„ 5417. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1861 betreffend die Genehmigung des von den Actionairen der Magdeburger Privatbank in der Generalversammlung vom 20. März 1861 gefaßten Beschlusses wegen Abänderung der Bestimmungen des §. 61. des am 30. Juni 1856 Allerhöchst bestätigten Gesellschafts-Statuts; unter

„ 5418. das Privilegium wegen Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Duisburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 150,000 Thalern. Vom 5. Juli 1861; unter

„ 5419. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juli 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße in Roggendorf über Mechernich, Breitenbenden, Vussem, Weyer, Zinsheim und Engelgau nach Tondorf, an der Cöln-Trierer Bezirksstraße im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen, und unter

„ 5420. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 26. Juli 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 443.) Der in Folge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 8ten v. Mts. einberufene Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen ist heute eröffnet worden.

Nach abgehaltenem Gottesdienste in der Schloßkirche haben sich die Mitglieder der Versammlung nach dem hiesigen Ständehause begeben, woselbst ihnen der Unterzeichnete das Allerhöchste Propositions-Decret vom 10ten d. M., welches wörtlich lautet:

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. entbieten Unseren, zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen Unsern gnädigsten Gruß, und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1. Nachdem Wir durch Unsere Proklamation vom 3. Juli d. J. Unseren Entschluß verkündet haben, in Gemeinschaft mit der Königin, Unserer Gemahlin, in Gegenwart der Mitglieder beider Häuser des Landtags und vor sonst von Uns zu entbietenden Zeugen aus allen Provinzen Unseres Königreichs Unsere feierliche Krönung zu vollziehen, haben Wir es für angemessen erachtet, daß die letztgedachten Zeugen Uns von dem Provinzial-Landtage in Vorschlag gebracht werden.

Demgemäß fordern Wir Unsere getreuen Stände hiermit auf, zwölf Ihrer Mitglieder zu erwählen, welche Wir demnächst zur Krönungsfeier entbieten werden.

Digitized by Google

2. Wir lassen Unsern getreuen Ständen den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes in Alt-, Vor- und Hinterpommern und die Abänderung der Lehnstaxe, und die dazu ausgearbeiteten Motive zur Begutachtung zugehen.
3. Um die geringen Reste der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Neu-Vorpommern und Rügen auf demselben Wege beseitigen zu können, wie es in den übrigen Theilen der Provinz bereits geschehen, ist ein auf diesen Gegenstand bezüglicher Gesetzentwurf aufgestellt worden, welcher nebst Motiven Unseren getreuen Ständen mit der Aufforderung zugeht, sich darüber gutachtlich zu äußern.
4. Nach §. 13. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung Seite 257) soll für jeden Regierungs-Bezirk unter dem Vorsitze eines vom Finanz-Minister zu ernennenden Bezirks-Commissars eine Bezirks-Commission gebildet werden, deren Mitglieder zur einen Hälfte vom Provinzial-Landtage zu wählen, zur andern Hälfte aber auf den Vorschlag des Bezirks-Commissars vom Finanz-Minister zu berufen sind. Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Bezirks-Commission ist vom Provinzial-Landtage zugleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen.

   Unsere getreuen Stände werden aufgefordert, sich den zu diesem Zwecke erforderlichen Wahlen nach der darüber von den Ministern der Finanzen und des Innern ertheilten Anweisung, welche Unser Commissarius mittheilen wird, zu unterziehen.
5. Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Commissionen für die klassificirte Einkommen-Steuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Commissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, so wie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben, und werden Unsern getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Commissarius mitgetheilt werden.
6. Mit Rücksicht auf die Unseren getreuen Ständen durch die §§. 5. und 17. des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank zugewiesene Mitwirkung und Kontrole haben Unsere getreuen Stände nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Commissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.
7. Unsere getreuen Stände werden ferner, so weit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5. № 2. des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Commissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf 12 Tage bestimmt.

Wir verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Baden-Baden, den 10. August 1861.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) v. Auerswaldt. v. d. Heydt. Bücker. Gr. v. Schwerin.

An

die zum Provinzial-Landtage des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen versammelten Stände.

übergeben, und den Provinzial-Landtag für eröffnet erklärt hat

Stettin, den 18. August 1861.

Der Königliche Commissarius für den Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen,

Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 444.) Das Domainen-Vorwerk Hildebrandshagen-Süderhof im Kreise Grimmen, 1½ Meilen von der Kreisstadt Grimmen, 2½ Meilen von Stralsund und 2¾ Meilen von Greifswald entfernt, mit einem Areal von 527 Morgen 118 □Ruthen,

worunter 433 Morgen Acker und 60 Morgen 37 □Ruthen Wiesen,

soll auf 17 Jahre von Johannis 1862 bis dahin 1879 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig

Digitized by Google

verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 1300 Thlr. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 10,000 Thlr. nachzuweisen.

Zu dem auf den **5. September d. J.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 13. Juli 1861. Königliche Regierung.

(№ 445.) Das Domainen-Vorwerk Crummenhagen im Kreise Franzburg, 1¼ Meilen von der Kreisstadt Franzburg, 1¼ Meilen von Richtenberg und 1¾ Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von

1124 Morgen 41 □Ruthen,

worunter 698 Morgen 112 □Ruthen Acker und 370 Morgen 60 □Ruthen Wiesen,

soll auf 18 Jahre, von Johannis 1862 bis dahin 1880, im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 2800 Thlr. Preuß. Cour. Die zu bestellende Pachtcaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 13,500 Thlr. nachzuweisen.

Zu dem auf den **29. August d. J.**, Vormittags 11 Uhr, im Locale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitationsregeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen. Stralsund, den 13. Juli 1861. Königliche Regierung.

(№ 446.) Das Domainen-Vorwerk Camitz im Kreise Franzburg, 3 Meilen von der Kreisstadt Franzburg, 5¾ Meilen von Stralsund und 1½ Meilen von Damgarten entfernt, mit einem Areal von

1243 Morgen 133 □Ruthen,

worunter 837 Morgen 21 □Ruthen Acker und 336 Morgen 166 □Ruthen Wiesen,

soll auf 18 Jahre, von Johannis 1862 bis dahin 1880, im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 2800 Thlr. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtcaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 13,700 Thlr. nachzuweisen.

Zu dem auf den **10. October d. J.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungsbedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungsbedingungen und der Licitationsregeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen. Stralsund, den 13. August 1861. Königliche Regierung.

(№ 447.) Der Küster und Lehrer Dreyer zu Kenz und der Bauer Brandt zu Lüdershagen Dorf bei Barth sind zu Receptoren der Franzburger Kreis-Sparkasse für die zu Kenz und Lüdershagen Dorf neu errichteten beiden Recepturen derselben ernannt worden. Indem wir auf das im Stücke 43. des Amts-Blatts für 1860 unter № 553. abgedruckte Sparkassen-Statut Bezug nehmen, bringen wir hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß auch für diese beiden neuen Recepturen als Kassentag der Sonnabend jeder Woche, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, bestimmt ist.

Stralsund, den 16. August 1861. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 448.) Die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt für folgende 3 Polizeibezirke:

1) Schlemmin mit Eckhof, Neuenrost, Zornow, Neu-Seehagen,
2) Tribohm,
3) Altenhagen mit Sternhagen,

sind mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Stralsund übereingekommen, daß der Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt von Tribohm Herr Graf Bolko zu Stolberg-Wernigerode während seines Aufenthalts in Schlemmin auch die Polizei-Verwaltung für die beiden ad 1 und 3 genannten Bezirke führt

Digitized by Google

und daß für den Fall seiner Abwesenheit von Schlemmin der Gutsinspector Wiese zu Schlemmin als Stellvertreter die Polizei-Verwaltung in allen 3 Bezirken zu versehen hat. Es wird dies mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der ꝛc. Wiese den vorgeschriebenen Amtseid abgeleistet hat.

Franzburg, den 13. August 1861. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 429.) Unter den Schafen zu Grenzin sind die Pocken ausgebrochen und ist die nöthige Impfung bewirkt worden.

Franzburg, den 17. August 1861. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 430.) Unter den Schafen auf dem Tertial-Gute Prützmannshagen sind die Pocken ausgebrochen.

Grimmen, den 19. August 1861.

Der Kreis-Deputirte und stellvertretende Landrath Graf Wachtmeister.

(№ 431.) **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **September** 1861.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Buddenhagen Jägerhof	5.	11 U.	Buchen-, Haseln-, Espen- und Kiefern-Reisig Erlen-Nutzholzenden und Espen-, Kiefern- und Buchen-Reisig	Jagdkrug daselbst.
	Warsin und Gr. Grusthof	5.	11	Kiefern-Reisig	daselbst.
Abtshagen	Bremerhagen	5.	10 U.	Einige Eichen-Nutzenden und Kiefern-Reisig in Haufen	Gasthof zu Abtshagen.

Stralsund, den 17. August 1861. Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 432.) **Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.**

Der Thierarzt 1. Klasse Ollmann hat seinen Wohnsitz von Franzburg nach Grimmen verlegt.

In Stelle des fortgezogenen Rittergutsbesitzers Krüger zu Reetz ist der Rittergutsbesitzer Wehner daselbst zum Wege-Commissarius für das Kirchspiel Neuenkirchen a./R. erwählt und bestätigt worden.

In Stelle des von Reetz verzogenen Rittergutsbesitzers Krüger ist der Rittergutsbesitzer Wehner daselbst zum Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Neuenkirchen a./R. gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 433.) Das dem Ingenieur H. Haug in Berlin unterm 10. August 1860 ertheilte Patent auf eine electro-magnetische Rotations-Maschine ist aufgehoben.

(№ 434.) Dem Ingenieur Emil Pereis zu Berlin ist unter dem 10. August 1861 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Breitsäemaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 435.) Dem Oscar Graef zu Bernburg ist unter dem 10. August 1861 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Walzenhacke zur Reinigung und Lockerung des Ackerbodens,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 436.) Dem Ingenieur Em. Langen auf Friedrich-Wilhelmshütte bei Siegburg ist unter dem 12. August 1861 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Auffammeln der Gase auf der Gicht der Hohöfen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 34.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 35. Stralsund, den 29. August 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 24. August d. J. ausgegebene 31ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3421. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 31. Juli 1861, betreffend die Etappen-Convention zwischen Preußen und Baden. Vom 10. August 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 4427.) In §. 17. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai d. Js. ist in Betreff der den anzustellenden Beamten, Commissionsmitgliedern und Geometern zu gewährenden Remunerationen ꝛc. der Erlaß einer Allerhöchsten Verordnung, in letzterer unter andern auch eine besondere Bestimmung hinsichtlich der im §. 5. des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836, (Gesetz-Samml. für 1836 Seite 181) gedachten Punkte in Aussicht gestellt.

Diese Allerhöchste Verordnung hat noch nicht extrahirt werden können, weil die für dieselbe maaßgebenden Verhältnisse sich noch nicht so bestimmt übersehen lassen, um die erforderlichen Vorschriften mit genügender Sicherheit in Vorschlag bringen zu können.

Durch die in Abschrift beiliegende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. Juni cr. ist der mitunterzeichnete Finanz-Minister jedoch ermächtigt worden, in Betreff der vorbezeichneten Punkte einstweilen überall die erforderlichen Festsetzungen zu treffen.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Ermächtigung wird einstweilen Folgendes angeordnet:

Die Gemeindevorstände und Besitzer selbstständiger Gutsbezirke sind überall da, wo es den mit der Ausführung des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai d. Js. beauftragten Commissarien, Commissionsmitgliedern, Geometern und den, den letzteren überwiesenen oder von denselben angenommenen Hülfsarbeitern nicht gelingt, sich Behufs Ausführung ihrer Arbeiten im Wege des Privatabkommens ein Unterkommen zu verschaffen, verpflichtet, auf Verlangen der bezeichneten Personen dafür zu sorgen, daß denselben ein geeignetes Unterkommen nebst Heizung und Erleuchtung, erforderlichenfalls auch Beköstigung, wie solche den Umständen nach zu haben ist, gewährt wird, und zwar alles dieses gegen Entschädigung, welche die Empfänger zu entrichten haben.

Ist wegen der Entschädigung eine gütliche Vereinbarung nicht herbeizuführen, so ist der Betrag der Kosten mit Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse und unter Vorbehalt des Rechtsweges durch den Bezirks-Commissarius festzusetzen.

Wo zu den amtlichen Verrichtungen das Geschäftslocal der Communalbehörde benutzt werden kann, ist solches dazu unentgeldlich herzugeben.

Berlin, den 16. August 1861.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.
(gez.) v. Patow. Graf v. Schwerin.

Auf den Bericht vom 7ten d. Mts. ermächtige ich Sie, hinsichtlich der Besoldungen, Reisekosten, Tagegelder und Gebühren der bei den Grundsteuer-Veranlagungs-Arbeiten zu beschäftigenden Beamten, Commissionsmitglieder und Geometer ꝛc., sowie hinsichtlich der im §. 5. des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836 (Gesetz-Samml. für 1836, Seite 181) gedachten Punkte, einstweilen überall die erforderlichen Festsetzungen zu treffen, vorbehaltlich jedoch der demnächstigen Vorlegung des Entwurfs der im §. 17. der Anweisung vom 21. Mai d. Js. für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften erwähnten Verordnung

Google

und der Einholung Meiner Genehmigung zu den bis zum Erlaß der letzteren verausgabten diesfälligen Kosten im Ganzen.

Schloß Babelsberg den 17. Juni 1861. (gez.) **Wilhelm.**

(gez.) von Patow.

An den Finanz-Minister.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 23. August 1861. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 438.) Stettin, den 24. August 1861.

In den sechs seit der Eröffnung des Provinzial-Landtags verflossenen Tagen, sind die zum Theil sehr wichtigen Arbeiten desselben, als welche vor allen der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Neu-Vorpommern und Rügen und der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes in Alt-, Vor- und Hinterpommern und die Abänderung der Lehnstaxe anzusehen — beendigt. Als ein erfreuliches Zeichen trat bei diesen Verhandlungen die Einigkeit der drei Stände hervor, fast alle Beschlüsse sind einstimmig gefaßt worden.

In Folge der I. Proposition des Allerhöchsten Decrets betreffend die Wahl von 12 Zeugen behufs Beiwohnung der feierlichen Krönung Sr. Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin sind gewählt worden:

1) der Landtags-Marschall, General Graf v. Bismarck-Bohlen auf Carlsburg,
2) der Stellvertreter des Landtags-Marschalls, Landrath a. D., Landschafts-Director und Ritter v. d. Marwitz zu Greifenberg,
3) der Landschafts-Director v. Hagen auf Premslaff,
4) Landrath v. Kleist auf Remitz,
5) Landschafts-Director v. Weiher auf Vietzig,
6) Kreis-Deputirter Coste auf Brusenfelde,
7) Stadtverordneten-Vorsteher Wegener zu Stettin,
8) Rathsherr Bartels zu Stralsund,
9) Oberstlieutenant v. Gerhardt zu Stolp,
10) Rentier Henning zu Treptow a./R.,
11) Freischulzengutsbesitzer Kundler zu Woltersdorf,
12) Lehnschulzengutsbesitzer Habelmann zu Flackfee.

In den Bezirks-Commissionen Behufs anderweiter Regulirung der Grundsteuer sind gewählt worden:

I. Im Regierungs-Bezirk Stettin.

a) Mitglieder:

1) General-Landschaftsrath von Koeller auf Cantreck,
2) General-Landschaftsrath v. Heyden auf Cartlow,
3) Kreis-Deputirter Hartmann auf Schwarzow,
4) Bürgermeister Staegemann in Cammin.

b) Ersatzmänner:

1) Landrath a. D. und Landschaftsrath v. d. Osten auf Schönow,
2) Rittergutsbesitzer Coste auf Brusenfelde.

II. Im Regierungs-Bezirk Cöslin.

a) Mitglieder:

1) Rittergutsbesitzer v. d. Osten auf Jannewitz,
2) Landrath v. Gottberg zu Stolp,
3) Landrath a. D. v. Hellermann auf Carzin,
4) Rittergutsbesitzer v. Arnim auf Heinrichsdorff.

b) Ersatzmänner:

1) Landrath a. D. von Kleist auf Remitz,
2) Rittergutsbesitzer Denzin auf Denzin.

Digitized by Google

III. Im Regierungs-Bezirk Stralsund.

a) Mitglieder:

1) Landrath von Platen auf Reischvitz,
2) Major v. Wedell auf Menzlin;

b) Ersatzmann:

Rittergutsbesitzer v. Torswandt auf Tunzow.

Die Petition der Stadt Stolp, daß die Fortführung der Eisenbahn von Cöslin über Stolp, Lauenburg und Neustadt nach Danzig baldigst zur Ausführung gebracht werden möge; und die Petitionen der Städte Stolp, Cöslin, Cörlin und Zanow betreffend die Aufhebung des Lübischen Rechts in den genannten Städten, machte der Landtag zu den seinigen.

Der Schluß des 14ten Provinzial-Landtages des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen, wird durch den Königlichen Commissar, Herrn Ober-Präsidenten Freiherrn Senfft von Pilsach morgen — den 25sten dieses — Mittags 1 Uhr erfolgen.

(№ 459.) Der am 18ten d. M. hier eröffnete 14te Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen hat seine Verhandlungen beendigt und ist von dem Unterzeichneten heute vorschriftsmäßig geschlossen worden.

Stettin, den 25. August 1861. Der Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

(№ 460.) Wir machen auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 8. April d. J. (Stück 16. № 201.) in Betreff der am 13ten und 14. September d. J. stattfindenden Lehrerinnen-Prüfung hiermit nochmals aufmerksam.

Stralsund, den 22. August 1861. Königliche Regierung.

(№ 461.) Das Königliche Domainen-Vorwerk Liebenow, im Rentamtsbezirk Schwedt und im Kreise Greifenhagen des diesseitigen Regierungsbezirks, sowie 2½ Meile von der Kreisstadt Greifenhagen und 3 Meilen von Pyritz belegen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1862 bis dahin 1880 meistbietend verpachtet werden. Das Vorwerk besteht aus einem Areal von 2184 Morgen 172 □Ruthen, darunter 1766 Morgen Acker, 147 Morgen Wiesen und 100 Morgen Hütungen. Das Minimum des jährlichen Pachtgeldes ist auf 5000 Thlr. festgesetzt. Die näheren Verpachtungsbedingungen können in unserer Domainen-Registratur hierselbst, bei dem Rentant in Schwedt und bei dem Königlichen Oberamtmann Loeper in Liebenow eingesehen werden.

Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf **Donnerstag, den 19. September d. Js.,** Vormittags 10 Uhr, in unserem Geschäftslokal hierselbst anberaumt, wobei die Bieter sich zugleich über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 28,000 Thlr. auszuweisen haben.

Stettin, den 9. Juli 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 462.) Das etwa 1 Meile von dem Hafen Stolpmünde an der Chaussee im Stolper Kreise belegene Königliche Domainen-Vorwerk Gallenzin soll im Wege der Licitation von Johannis 1862 bis dahin 1880 verpachtet werden. Dasselbe enthält:

an Hof- und Baustellen	4	Morgen	3	□Ruthen,
an Gärten	7	„	101	„
an Acker	651	„	62	„
an Wiesen	111	„	71	„
an Koppelhütung	1	„	—	„
an Wegen und Gewässern	34	„	128	„
zusammen	810	Morgen	5	□Ruthen.

Der Licitations-Termin ist auf

den **30. September d. Js.,** Vormittags 11 Uhr,

in dem Sitzungs-Saal der unterzeichneten Regierung vor dem Herrn Regierungs-Rath Hoyer anberaumt.

Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 2000 Thaler, und der Betrag des von den Pachtbewerbern vor dem Licitations-Termin unserm Kommissarius nachzuweisenden disponibeln Vermögens auf 12,000 Thaler festgesetzt.

Die speziellen und allgemeinen Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation, das Vermessungs-Register und die Karte des Vorwerks können in unserer Domainen-Registratur und bei der Frau Domainen-

Digitized by Google

pächter Unkrieg in Gallenzin eingesehen werden. Auch wird auf Verlangen Abschrift der speziellen Pachtbedingungen und der Regeln der Licitation gegen Erstattung der Kopialien mitgetheilt werden.

Coeslin, den 4. August 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 463.) Den Lämmern zu Schweitzitz und Güttin sind die Pocken geimpft worden.

Bergen, den 24. August 1861. Der Landrath von Platen.

(№ 464.) Unter den Schafen zu Hohenbarnekow sind die Pocken ausgebrochen. Die Impfung hat stattgefunden.

Den Schafen zu Koitenhagen sind gleichfalls die Pocken geimpft.

Franzburg, den 27. August 1861. Der Landrath.

J. V.: Der Kreis-Secretair Wossidlo.

(№ 465.) Unter den Schafen auf dem Gut Quitzin sind die Pocken ausgebrochen, eben so unter denjenigen der Hofbesitzer Rickert und G. Keding in Neuendorf.

Grimmen, den 26. August 1861. Der Landrath v. Hagenow.

(№ 466.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In Stelle des verstorbenen Rathsverwandten Schütte ist der Rathsverwandte Tamms zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Bauhandwerker-Prüfungs-Commission hieselbst ernannt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 467.) Dem Königlichen Baurath a. D. Reimann zu Herford ist unter dem 17. August 1861 ein Patent

auf eine Walzenpresse für breiartige Substanzen, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 468.) Dem Maschinenbauer August Leopold Liepe zu Brandenburg ist unter dem 19ten August 1861 ein Patent

auf eine in Zeichnung und Beschreibung dargelegte Maschine zum Zusammenlegen von Zeugwaaren, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 469.) Dem Mechanikus Louis Scholz zu Berlin ist unter dem 21. August 1861 ein Patent

auf eine Maschine zum Beschneiden von Tapeten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 470.) Den Chemikern Baldamus und Grüne zu Charlottenburg ist unter dem 21. August 1861 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zur Gewinnung der Seife aus Seifwasser,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 471.) Dem Gastwirth August Kluge in Ratibor ist unter dem 21. August d. J. ein Patent

auf eine Nähemaschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 35.)

Digitized by Google

Beilage

zum 35. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1861.

(№ 472.)

Gesetz,

betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. Vom 19. Juli 1861. (Ges.-Samml. Stück 29. Nr. 5413.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, unter Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§ 1.

Die Veranlagung der Gewerbesteuer vom Handel erfolgt fortan in 3 Steuerklassen: A. I., A. II. und B.

§. 2.

1) Bei dieser Veranlagung (§. 1.) ist von der mittleren Klasse — A. II. — auszugehen, in der Art, daß nur die umfangreicheren Geschäfte zur Klasse A. I., dagegen die geringfügigen zur Klasse B. nach Maßgabe der nachstehend zu 2. und 3. ertheilten Bestimmungen ausgesondert werden.
2) Die erste Klasse — Klasse A. I. — umfaßt diejenigen Fabrik- und Handels-Unternehmungen, mit Einschluß der Comanissions-, Speditions-, Agentur-, Bank-, Geld-, Wechsel-, Versicherungs- und Rhederei-Geschäfte, sowie der auf Vermittelung von Handels- oder Geldgeschäften gerichteten Gewerbe, bei welchen theils nach der Höhe des dazu erforderlichen Anlage- und Betriebs-Kapitals, theils nach der Erheblichkeit ihres jährlichen Umsatzes auf einen Betrieb von bedeutendem Umfange zu schließen ist.
3) In der dritten Klasse — Klasse B. — sind die Handelsgeschäfte der geringsten Art, mit Einschluß der nicht handwerksmäßigen Anfertigung von Waaren auf den Kauf, zu veranlagen, wie diejenigen der Höker, Trödler, Victualien-, Obst- und Gemüsehändler und die diesen ähnlichen Gewerbe. Wird jedoch ein Gewerbe der zuletzt gedachten Art in einem für dasselbe ungewöhnlich erheblichen Umfange betrieben, so erfolgt dessen Veranlagung in einer der Klassen A.

Eine im Inlande belegene Fabrik, welche mit dem dazu gehörigen, örtlich von ihr getrennten Comtoir (Verkaufsstätte) dergestalt in Verbindung steht, daß der Verkauf ausschließlich von dem Comtoir aus stattfindet, ist mit demselben zusammen nur als ein Geschäft, also nur einmal zu veranlagen, und zwar in demjenigen Rollenbezirk, in welchem sich das Comtoir (Verkaufsstätte) befindet.

§. 3.

Der Steuer vom Handel unterliegt fortan auch der Betrieb von
1) Leihbibliotheken und anderen Leihanstalten;
2) Badeanstalten.

Als steuerpflichtige Badeanstalten werden solche Badeeinrichtungen nicht angesehen, welche von Gastwirthen oder Zimmervermiethern den Miethern nebenbei mit überlassen werden.

§. 4.

Die zur Klasse A. I. (§. 2. Nr. 2.) gehörigen Steuerpflichtigen bilden Steuergesellschaften (§§. 26. ff. des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820., Gesetz-Sammlung für 1820. S. 147.), deren Steuerbezirk in der Regel den ganzen Regierungsbezirk umfaßt.

Die Stadt Berlin bildet einen Steuerbezirk für sich.

§. 5.

Die Steuerbezirke der Klasse A. I. (§. 4) zerfallen je nach der Zahl und der Bedeutung der in denselben vorhandenen Unternehmungen und Geschäfte der im §. 2. zu 2. bezeichneten Art in zwei Abtheilungen. Zur ersten Abtheilung gehören die Regierungsbezirke Aachen, Arnsberg, Breslau, Köln, Danzig, Düsseldorf, Königsberg, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Potsdam, Stettin und die Stadt Berlin, zur zweiten Abtheilung die übrigen Regierungsbezirke.

Digitized by Google

§. 6.

Wenn in Beziehung auf Handel und Fabrikation wesentliche Verschiedenheiten zwischen größeren Theilen eines Regierungsbezirks obwalten, so kann derselbe durch Königliche Verordnung hinsichtlich der Klasse A. I. in zwei oder mehrere Steuerbezirke (§. 4.) zerlegt werden, welche nicht nothwendig derselben Abtheilung (§. 5.) zuzuweisen sind.

Treten wesentliche Veränderungen in den gewerblichen Verhältnissen einzelner Steuerbezirke ein, so kann deren Versetzung in eine andere Abtheilung durch Königliche Verordnung bestimmt werden.

§. 7.

Die Besteuerung findet in den drei Handelsklassen (§§. 1. 2.) nach Mittelsätzen statt.

§. 8.

Für die Klasse A. I. (§. 2. Nr. 2.) beträgt

a) der Mittelsatz der Gewerbesteuer:

1) in der ersten Abtheilung (§. 5.) 96 Rthlr. jährlich, oder monatlich 8 Rthlr.,

2) in der zweiten Abtheilung (§. 5.) 72 Rthlr. jährlich, oder monatlich 6 Rthlr.;

b) der niedrigste Satz:

in beiden Abtheilungen 48 Rthlr. jährlich, oder monatlich 4 Rthlr.

Für Steuerbezirke (§. 4.), in denen die gewerblichen Verhältnisse so ungünstige sind, daß die Anwendung des Mittelsatzes der zweiten Abtheilung zu einer unverhältnißmäßig hohen Besteuerung der Mitglieder der Klasse A. I. führen würde, kann durch Königliche Verordnung der Mittelsatz bis auf 48 Rthlr. und der niedrigste Satz bis auf 24 Rthlr. herabgesetzt werden.

§. 9.

1) Die Vertheilung der Steuer in der Klasse A. I. unter die Mitglieder der Steuergesellschaft (§. 4.) wird durch Abgeordnete bewirkt, welche unter der Leitung eines von der Bezirksregierung für jeden Steuerbezirk zu bestellenden Commissarius aus der Mitte der Gesellschaft auf drei Jahre gewählt werden.

2) In der Regel sind sieben Abgeordnete zu wählen; jedoch kann der Finanzminister für einzelne Steuerbezirke, wenn örtliche oder gewerbliche Verhältnisse solches bedingen, die Zahl der Abgeordneten höher oder niedriger festsetzen.

3) Bei der Wahl der Abgeordneten ist zu beachten, daß mindestens Einer derselben zu den am höchsten, Einer zu den am niedrigsten zu besteuernden Gesellschaftsmitgliedern gehört, und daß zwei aus solchen Mitgliedern gewählt werden, welche das Gewerbe im mittleren Umfange betreiben.

4) Zugleich mit den Abgeordneten ist für jeden derselben ein Stellvertreter für Behinderungsfälle nach den für die Wahl der Abgeordneten ertheilten Bestimmungen zu wählen.

5) Ueber die Abgrenzung der Wahlbezirke und das bei den Wahlen zu beobachtende Verfahren wird das Nähere durch eine von dem Finanzminister zu erlassende Anweisung bestimmt.

6) Für die erste Wahl von Abgeordneten der Klasse A. I. bestimmt jede Bezirksregierung die Personen, welche die Wahl vorzunehmen haben.

7) Wird in einem Steuerbezirk die Wahl von Abgeordneten Seitens der Gesellschaftsmitglieder nicht bewirkt, so vertheilt die Bezirksregierung die Steuer.

8) Behufs Aufstellung der bei der jährlichen Veranlagung zum Grunde zu legenden namentlichen Nachweisungen der in der Klasse A. I. zu besteuernden Gewerbtreibenden treten die Abgeordneten unter dem Vorsitz des Regierungskommissars (Nr. 1.) zusammen und beschließen nach Stimmenmehrheit. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Diesem steht auch das Recht zu, gegen die Beschlüsse der Abgeordneten die Berufung an die Bezirksregierung einzulegen. Er hat dies der Versammlung der Abgeordneten sogleich mitzutheilen und deren Erklärung darüber zu Protokoll zu nehmen.

Ueber die Berufungen entscheidet die Bezirksregierung.

Gegen die Entscheidung der Bezirksregierung ist der Rekurs an das Finanzministerium binnen zehntägiger Präklusivfrist zulässig.

Nach bewirkter Vertheilung der Steuer legt der Kommissarius (Nr. 1.) die Steuerrolle der Regierung zur Festsetzung vor.

9) Für Berlin übt das dortige Haupt-Steueramt für direkte Steuern die nach den vorstehenden Bestimmungen den Regierungen und dem Commissarius derselben obliegenden Funktionen aus.

10) Die Abgeordneten, beziehungsweise deren Stellvertreter, erhalten bis zum Erlasse anderweiter Bestimmungen für Rechnung der Staatskasse Reise- und Tagegelder, welche nach §. 3. des Kostenregulativs vom 25. April 1836 (Gesetz-Sammlung für 1836. S. 181.) festzusetzen sind.

Digitized by Google

§. 10.

Für die Klasse A. II. beträgt

a) der Mittelsatz der Gewerbesteuer:
   1) in der ersten Abtheilung 24 Rthlr. jährlich, oder monatlich 2 Rthlr.,
   2) in der zweiten Abtheilung 16 Rthlr. jährlich, oder monatlich 1 Rthlr. 10 Sgr.,
   3) in der dritten und vierten Abtheilung 10 Rthlr. jährlich, oder monatlich 25 Sgr.;

b) der niedrigste Satz:
   1) in der ersten Abtheilung 12 Rthlr. jährlich, oder monatlich 1 Rthlr.,
   2) in der zweiten Abtheilung 8 Rthlr. jährlich, oder monatlich 20 Sgr.,
   3) in der dritten und vierten Abtheilung 6 Rthlr. jährlich, oder monatlich 15 Sgr.

§. 11.

Die Gewerbetreibenden der Klasse A. II. (§. 2. Nr. 1.) bilden eine Steuergesellschaft nach §. 26. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer, und die Steuervertheilung erfolgt in Gemäßheit der §§. 27—29. des gedachten Gesetzes.

Die bei der jährlichen Einschätzung zum Grunde zu legende namentliche Nachweisung der in Klasse A. II. zu besteuernden Gewerbetreibenden wird nach Anhörung der Abgeordneten der Steuergesellschaft aufgestellt (§. 31. a. a. O.). Ist hierbei von dem Ausspruche der Mehrheit der Abgeordneten der Steuergesellschaft abgewichen, so steht denselben die Berufung an die Bezirksregierung binnen zehntägiger präklusivischer Frist offen.

Die Wahl der Abgeordneten für das Jahr 1862 erfolgt durch die bisher in Klasse A. Besteuerten, soweit sie nicht nach §. 9. Nr. 6. zur Wahl für die Klasse A. I. berufen werden, und durch diejenigen bisher in Klasse B. Besteuerten, welche die Kommunal- beziehungsweise Kreisbehörde bestimmt.

§. 12.

Für die Klasse B. (§. 2. Nr. 3.) beträgt

a) der Mittelsatz der Gewerbesteuer:
   1) in der ersten Abtheilung 8 Rthlr. jährlich, oder monatlich 20 Sgr.,
   2) in der zweiten Abtheilung 6 Rthlr. jährlich, oder monatlich 15 Sgr.,
   3) in der dritten Abtheilung 4 Rthlr. jährlich, oder monatlich 10 Sgr.,
   4) in der vierten Abtheilung 2 Rthlr. jährlich, oder monatlich 5 Sgr.;

b) der niedrigste Satz:
   1) in der ersten, zweiten und dritten Abtheilung 2 Rthlr. jährlich, oder monatlich 5 Sgr.,
   2) in der vierten Abtheilung 1 Rthlr. jährlich, oder monatlich 2 Sgr. 6 Pf.

§. 13.

Die Vertheilung der Gewerbesteuer in der Klasse B. erfolgt nach Vorschrift des §. 30. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer.

§. 14.

Für die Gast-, Speise- und Schankwirthschaft beträgt fortan

a) der Mittelsatz der Gewerbesteuer:
   1) in der ersten Abtheilung 18 Rthlr. jährlich, oder monatlich 1 Rthlr. 15 Sgr.,
   2) in der zweiten Abtheilung 12 Rthlr. jährlich, oder monatlich 1 Rthlr.,
   3) in der dritten Abtheilung 8 Rthlr. jährlich, oder monatlich 20 Sgr.,
   4) in der vierten Abtheilung 4 Rthlr. jährlich, oder monatlich 10 Sgr.;

b) der niedrigste Satz:
   1) in der ersten und zweiten Abtheilung 4 Rthlr. jährlich, oder monatlich 10 Sgr.,
   2) in der dritten und vierten Abtheilung 2 Rthlr. jährlich, oder monatlich 5 Sgr.

§. 15.

Wer neben dem Handel ein Schank- oder Speisegewerbe betreibt, hat fortan für das letztere, auch wenn es nach Maaßgabe seines Umfanges mit einem geringeren Betrage als dem Mittelsatze zu belegen ist, eine besondere Gewerbesteuer als Schank- oder Speisewirth zu entrichten.

Von jedem Kleinhandel mit geistigen Getränken, welcher auf Grund einer besonderen Konzession als Nebengewerbe betrieben wird, und nicht ausschließlich auf den Handel mit Bier beschränkt ist, ist der für die Klasse B. im §. 12. vorgeschriebene Mittelsatz besonders zu entrichten.

Digitized by Google

§. 16.

Das gewerbsweise betriebene Vermiethen möblirter Zimmer unterliegt fortan der Gewerbesteuer nur dann, wenn von demselben Gewerbetreibenden drei oder mehrere heizbare Zimmer vermiethet werden.

In Bade- und Brunnenorten bleibt das Vermiethen von Zimmern an Badegäste gewerbesteuerfrei.

§. 17.

Für den Betrieb des Fleischergewerbes beträgt fortan

a) der Mittelsatz der Gewerbesteuer:
   1) in der dritten Abtheilung 6 Rthlr. jährlich, oder monatlich 15 Sgr.,
   2) in der vierten Abtheilung 4 Rthlr. jährlich, oder monatlich 10 Sgr.;
b) der niedrigste Satz:
   1) in der dritten Abtheilung 4 Rthlr. jährlich, oder monatlich 10 Sgr.,
   2) in der vierten Abtheilung 2 Rthlr. jährlich, oder monatlich 5 Sgr.

§. 18.

Weberei und Wirkerei wird nicht mit der Gewerbesteuer belegt, sofern dieselbe auf nicht mehr als vier Stühlen betrieben wird.

§. 19.

Die Steuer für den Betrieb des Schiffergewerbes mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen, mit Ausnahme der Dampfschiffe, wird auf 20 Sgr. für jede sechs Lasten Tragfähigkeit der benutzten Fahrzeuge ermäßigt.

Für den Betrieb der Schifffahrt mit Dampfschiffen auf Flüssen und Binnengewässern beträgt die Steuer fortan 7 Sgr. 6 Pf. jährlich für jede Pferdekraft der Dampfmaschinen, es mögen die Dampfschiffe selbst zur Beförderung von Gegenständen oder zum Schleppen anderer Fahrzeuge verwendet werden.

Flußfahrzeuge, welche durch Dampfschiffe fortbewegt werden, stehen hinsichtlich der Besteuerung den Segelschiffen gleich.

§. 20.

Die volle Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beträgt fortan 16 Rthlr. statt 12 Rthlr. jährlich.

Die Kabinetsordre vom 12. Februar 1831 (Gesetz-Sammlung für 1831. S. 5.) wegen Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine an Kaufleute und Fabrikanten zum Aufsuchen von Waarenbestellungen oder zum Ankauf frachtweise zu befördernder Waaren findet fortan ohne Unterscheidung je nach der Veranlagung in der Handelsklasse A. I. oder A. II. (§. 2. Nr. 2. und 1.) auf alle Kaufleute und Fabrikanten, hinsichtlich deren die übrigen vorgeschriebenen Erfordernisse vorhanden sind, und zwar mit der Maaßgabe Anwendung, daß, sofern die bei Berechnung von 12 Rthlrn. für jeden ertheilten Gewerbeschein sich ergebende Summe die vom stehenden Gewerbe veranlagte Jahressteuer übersteigt, der überschießende Steuerbetrag erlegt werden muß.

§. 21.

Der Finanzminister ist ermächtigt, in nachstehend bezeichneten Fällen Steuererleichterungen zu bewilligen:

1) In solchen Städten der ersten und zweiten Abtheilung, in welchen das Gewerbe der Bäcker wegen erheblicher Einfuhr von Backwerk oder aus anderen Ursachen unbedeutender ist, kann für die Festsetzung der Steuer der Bäcker mit dem Durchschnittsertrage vom Kopf der Bevölkerung, beziehungsweise von 10 Silberpfennigen auf 9, 8 oder 7½ Silberpfennige und von 7½ Silberpfennigen auf 6½, 5, oder 3¾ Silberpfennige heruntergegangen werden. Dasselbe gilt von der Gewerbesteuer der Fleischer in solchen Städten der ersten und zweiten Abtheilung, in welchen das Fleischergewerbe wegen erheblicher Einfuhr von Fleisch oder aus anderen Ursachen unbedeutender ist.
2) Solchen Handwerkern, welche der Natur ihres Gewerbes nach, dasselbe in lohnender Weise nicht wohl betreiben können, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waaren zu halten oder die Wochenmärkte ihres Wohnortes zu beziehen, als Holzdrechslern, Seilern, Töpfern u. s. w., kann der Betrieb des Gewerbes steuerfrei gestattet werden, so lange der Waarenvorrath nicht von erheblichem Umfange ist und diese Handwerker das Gewerbe nur für ihre Person oder mit Einem erwachsenen Gehülfen und mit Einem Lehrlinge betreiben.
3) Die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen von 16 Rthlrn. jährlich (§. 20.) kann für gewisse Gewerbsarten, oder in einzelnen Fällen ermäßigt werden. In den bestehenden Vorschriften wegen Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Sätzen wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.
4) Wenn in einzelnen Städten der ersten und zweiten Abtheilung, in welchen wegen des Vorhandenseins zahlreicher Obst-, Gemüse- und anderer ähnlicher Händler, die nur den niedrigsten Steuersatz der Klasse B. (§. 2. Nr. 3., §. 12.) aufzubringen vermögen, die Steuer für die übrigen Gewerbetreibenden dieser Klasse sich unverhältnißmäßig hoch stellt, so kann ein Theil des Veranlagungs-Solls bis zu zehn Prozent desselben erlassen werden.

Digitized by Google

§. 22.

Insoweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze etwas Anderes bestimmt worden ist, bleibt das Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 nebst den dasselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen in Kraft.

Dagegen werden alle den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere das Gesetz, betreffend die von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer vom 18. November 1857. (Gesetz-Sammlung für 1857. S. 849. ff.), aufgehoben.

Das Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetz-Sammlung für 1840. S. 140.). findet auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze zu entrichtende Steuer Anwendung.

§. 23.

Das gegenwärtige Gesetz, zu dessen Ausführung der Finanzminister das Erforderliche anzuordnen hat, kommt zuerst bei der Veranlagung der Gewerbesteuer für das Jahr 1862 in Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 19. Juli 1861.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

Anweisung

zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.

Die Königlichen Regierungen werden hierdurch angewiesen, das einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 betreffende Gesetz vom 19. Juli 1861 (Nr. 5413., G.-S. für 1861. S. 697.), welches (§. 23.) zuerst bei der Veranlagung der Gewerbesteuer für das Jahr 1862 in Anwendung kommen soll, zur Ausführung zu bringen und dabei Folgendes zu beachten, auch den betheiligten Behörden und Beamten zur Nachachtung mitzutheilen:

Besteuerung des stehenden Handels.

Klasse A. I., Klasse A. II.; Klasse B. — §§. 1. bis 13., §. 15. Absatz 2. des Gesetzes vom 19. Juli 1861.

1. Da das Gesetz vom 19. Juli 1861 im §. 22. die von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften zur Zeit zu entrichtende besondere Gewerbesteuer beseitigt, so sind hinsichtlich der von diesen Gesellschaften zu erlegenden Steuer für die Zeit vom 1. Januar 1862 ab wiederum die bestehenden allgemeinen Vorschriften maaßgebend. Es tritt demnach für die gedachten Gesellschaften auch die Gewerbesteuerfreiheit des Hüttenbetriebs, wie sie vor dem Gesetze vom 18. November 1857 (G.-S. S. 849.) bestand, wieder ein. Anderer Seits vermehrt das Gesetz vom 19. Juli 1861 die Zahl der als Handel steuerpflichtigen Gewerbe, indem es im §. 8. den Betrieb der Leihbibliotheken, anderen Leihanstalten und Badeanstalten, mit der im §. 3. ausgedrückten Maaßgabe, der Handelsgewerbesteuer, und außerdem im §. 15. Absatz 2. den mit geistigen Getränken, außer Bier, auf Grund einer besonderen Konzession als Nebengewerbe betriebenen Kleinhandel einer besonderen Handelsgewerbesteuer unterwirft. Im Uebrigen bewendet es hinsichtlich der Frage, welche Gewerbe überhaupt der Steuer vom stehenden Handel unterliegen, bei den vorhandenen Bestimmungen.

Der stehende Handel zerfällt aber nach den §§. 1. und 2. des Gesetzes nicht mehr in die zwei Klassen A. und B., sondern in drei Klassen: A. I., A. II. und B. Für die Bestimmung der Klasse ist fortan nicht der Besitz kaufmännischer Rechte oder die Beschaffenheit der Handelsgegenstände und dergleichen, sondern der Gewerbsumfang maaßgebend. Die Klasse A. II. bildet die Regel; die umfangreicheren Geschäfte gehören in die Klasse A. I., die geringfügigen in die Klasse B. Allen betheiligten Behörden und Beamten wird zur besonderen Pflicht gemacht, sich vorzugsweise angelegen sein zu lassen, daß die Veranlagung in den bezeichneten drei Klassen dem Gesetze gemäß mit Beachtung der nachstehend ertheilten Bestimmungen erfolge.

Was zunächst die Veranlagung für das Jahr 1862 betrifft, so ist zuerst zu prüfen, welche von den jetzt in Klasse B. besteuerten Geschäften sich nach ihrem Umfange nicht zur Veranlagung in der neuen Klasse B., sondern für eine der Klassen A. eignen. Es werden hierbei besonders diejenigen Geschäfte ins Auge zu fassen sein, welche bisher um deswillen in Klasse B., statt in Klasse A., besteuert waren, weil die Gegenstände ihres Handels, z. B. Vieh oder Getreide, nicht zu den kaufmännischen Waaren im Sinne des §. 475. Tit. 8. Th. II. des Allg. Landrechts gerechnet wurden, oder weil nur den Mitgliedern der kaufmännischen Korporation

Digitized by Google

des betreffenden Orts die kaufmännischen Rechte zustanden, und der Geschäfts-Inhaber dieser Korporation nicht beigetreten war.

Demnächst ist zu prüfen, welche von den jetzt in Klasse A. besteuerten Geschäften künftig der neuen Klasse B. oder der Klasse A. I. zu überweisen sein werden. Ersteres wird dann zu geschehen haben, wenn das Geschäft in so geringem Umfange betrieben wird, daß es in dieser Beziehung den in §. 2. Nr. 3. des Gesetzes beispielsweise benannten Höker-, Trödler-, Victualien-, Obst- und Gemüsehandels-Geschäften, wie solche gewöhnlich vorkommen, gleichsteht und daß selbst der niedrigste Satz der Klasse A. II. für dasselbe zu hoch sein würde. Hierher werden namentlich diejenigen Gewerbe gehören, welche, ungeachtet ihres ganz geringfügigen Umfangs, lediglich um deswillen, weil die Gegenstände des Handels, z. B. Schnittwaaren und Materialwaaren, zu den Kaufmannsgütern gerechnet wurden, bisher in Klasse A. besteuert worden sind. Diese Voraussetzungen werden jedoch nur in einzelnen Fällen zutreffen. Als Regel ist vielmehr anzusehen, daß die jetzt in Klasse A. besteuerten Geschäfte in einer der neuen Klassen A. I. oder A. II. zu veranlagen sind.

Bei der Auswahl der zur Klasse A. I. zu versetzenden Geschäfte ist mit besonderer Umsicht und Aufmerksamkeit zu verfahren. Werden Geschäfte, welche ihrem Umfange nach nicht dazu geeignet sind, dieser Klasse zugewiesen, so werden nicht nur diese Geschäfte selbst, sondern auch — in Folge der gesetzlichen Uebertragung des Unterschiedes zwischen dem Mittelsatze und den hinter diesen zurückbleibenden, auf die Einzelnen veranlagten Steuersätzen — die übrigen Geschäfte der Klassen A. I. und II. von einer zu großen Steuerlast betroffen. Wird dagegen nicht mit Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt darauf gehalten, daß alle für die Klasse A. I. geeignete Geschäfte auch wirklich in derselben besteuert werden, so liegt die Gefahr nahe, daß ein Hauptzweck des so eben ergangenen Gesetzes, die größeren Handelsgeschäfte nicht unerheblich stärker als bisher zur Steuer heranzuziehen und dadurch, außer dem Ersatz für die anderen Gewerben zu Theil gewordenen Steuer-Ermäßigungen, eine, der fortgeschrittenen Entwickelung des Handels und der Fabrikation entsprechende Mehr-Einnahme für die Staatskasse zu erzielen, vereitelt werden möchte, zumal da nicht nur diejenigen Gewerbtreibenden, um deren Versetzung in Klasse A. I. es sich handelt, häufig vorziehen würden, in Klasse A. II. zu verbleiben, sondern auch sämmtliche Mitglieder der Klasse A. II. das Interesse haben, die ersteren, welche jedenfalls mehr als den Mittelsatz dieser Klasse zu übernehmen haben würden, in der Klasse A. II. verbleiben zu sehen, während die Mitglieder der Klasse A. I. nur solche Gewerbtreibende sich zugesellt zu sehen wünschen werden, welche unzweifelhaft den Mittelsatz der Klasse A. I. zu tragen vermögen.

Um die für das weitere Verfahren (§. 9. Nr. 8. des Gesetzes) nothwendige Grundlage zu beschaffen, haben die Königlichen Regierungen die Liste derjenigen Geschäfte, welche Dieselben für jetzt zur Besteuerung in Klasse A. I. geeignet halten, selbstständig aufzustellen.

Dabei werden die Behufs Begutachtung der Entwürfe des Gesetzes vom 19. Juli d. J. gesammelten Materialien und die danach gemachten Aufstellungen über die künftig in Klasse A. I. zu Besteuernden zu benutzen, es wird jedoch zugleich eine wiederholte Prüfung derselben unerläßlich, und insbesondere zu berücksichtigen sein, daß nach §. 8. der geringste Satz der Klasse A. I. von 36 Thlr., wie er in den Entwürfen angenommen war, auf 48 Thlr. erhöht worden ist, um einer zu weiten Ausdehnung der Klasse A. I. vorzubeugen. Bei der erneuerten Prüfung werden die Königlichen Regierungen den Betrag der bisher gezahlten Gewerbesteuer zum Anhalt nehmen können, indeß denselben nicht für unbedingt maaßgebend ansehen dürfen, dergestalt etwa, daß alle jetzt mit 48 Thlr. besteuerten Geschäfte und keine niedriger besteuerte zur Klasse A. I. gewiesen würden. Denn die Verschiedenheit der Mittelsätze in den vier Gewerbesteuer-Abtheilungen und die Ungleichheit, mit welcher die einzelnen Geschäfte in den verschiedenen Rollenbezirken, je nach der größeren oder geringeren Anzahl mehr oder weniger umfangreicher Geschäfte innerhalb derselben, hier und da bisher besteuert wurden, hat dazu geführt, daß in einem oder dem anderen Rollenbezirke nur mittelmäßige Geschäfte eine Steuer von 48 Thlr. und darüber bezahlen, während in anderen sehr umfangreiche Geschäfte mit weniger als 48 Thlr. veranlagt sind. Der letztgedachte Fall wird namentlich da nicht selten vorkommen, wo sich auf dem platten Lande bedeutende Fabrikanlagen befinden. Rücksichtlich aller Geschäfte, welche in ihren Rollenbezirken zu den höchstbesteuerten gehören, ist daher zu prüfen, ob sie von so bedeutendem Umfange sind, daß sie zur Klasse A. I. gehören oder nicht.

Bestimmte Merkmale, aus denen auf den Umfang des Geschäfts mit solcher Sicherheit zu schließen wäre, daß danach eine scharfe Grenzlinie zwischen den nach A. I. und den nach A. II. gehörigen Geschäften für alle Fälle gezogen werden könnte, lassen sich der Natur der Sache nach nicht aufstellen. Im Allgemeinen ist aber davon auszugehen, daß die über das gewöhnliche Maaß gleichartiger oder ähnlicher Handels- oder Fabrikgeschäfte entschieden hervorragenden, im §. 2. Nr. 2. des Gesetzes bezeichneten Geschäfte, von welchen nach dem Umfange, in welchem sie betrieben werden, anzunehmen ist, daß die Besteuerung mit einem geringeren als dem Minimalsatze der Klasse A. I. im Vergleiche mit den für die Klasse A. II. eintretenden Steuer-

Digitized by Google

sätzen, eine zu niedrige sein würde, der Klasse A. I. zu überweisen sind. Im Uebrigen ist für jeden besonderen Fall stets die Gesammtheit der Verhältnisse des betreffenden Geschäfts ins Auge zu fassen und dabei sowohl die Höhe des Anlage- und Betriebs-Kapitals, so wie dessen nach Art des Geschäftsbetriebs schnellerer oder langsamerer Umlauf, als auch die Erheblichkeit des jährlichen Umsatzes, welcher bei gewissen Geschäftsarten (z. B. Agenturen) nicht nothwendig ein erhebliches Betriebs-Kapital voraussetzt, genau zu beachten. Auch sonstige äußerlich erkennbare Merkmale, z. B. die Zahl der Handels- und Gewerbsgehülfen, sowie der sonst im Gewerbe, sei es auf Reisen oder in der Fabrik, im Handelslokale, in den Getreidespeichern, auf den Holzhöfen u. s. w. beschäftigten Personen, ferner die Menge, der Umfang, die Beschaffenheit, Kraft u. s. w. der im Gewerbe in Anwendung kommenden Maschinen und Werkzeuge, die Transportmittel an Schiffsgefäßen, Fuhrwerken u. s. w., welche zum Vertrieb der Waaren benutzt werden, die Ausdehnung des Geschäfts über den Ort hinaus, an dem es sich befindet, oder, bei dessen Beschränkung auf einen engeren Geschäftsbereich, innerhalb desselben ein Absatz, welcher jede fremde Konkurrenz mehr oder weniger ausschließt u. s. w. sind einzeln und in Verbindung mit einander, als Anhaltspunkte, indessen nicht als allein entscheidende Besteuerungs- und Klassifikations-Merkmale zu richtiger Erfassung der Gesammtverhältnisse des Geschäfts bei Abgrenzung der Steuerklasse mit zu berücksichtigen.

2. Sobald die vorläufige Nachweisung der nach dem Ermessen der Königlichen Regierungen in der Klasse A. I. zu besteuernden Gewerbtreibenden aufgestellt ist, werden letztere zur Vornahme der Wahl der Abgeordneten durch schriftliche Einladung berufen (§. 9. Nr. 6. des Gesetzes). Gleichzeitig werden die vorerwähnten Gewerbtreibenden den Veranlagungsbehörden des Bezirks Behufs Beachtung bei Aufstellung der namentlichen Nachweisungen für Klasse A. II. namhaft gemacht. Der Zusammentritt der Abgeordneten der Klasse A. I. (§. 9. Nr. 8.) ist demnächst möglichst bald zu veranlassen, in diesem Jahre vor Ausgang Oktober. Nach endgültiger Feststellung der namentlichen Nachweisungen werden den Veranlagungsbehörden die gegen die vorläufige Aufstellung eingetretenen Veränderungen mitgetheilt. Die Vertheilung der Steuer erfolgt in Klasse A. I. ohne Betheiligung des Regierungs-Kommissars.

Die sonstigen auf das Verfahren bei der Wahl der Abgeordneten der Klasse A. I. bezüglichen Vorschriften werden einer besonderen Anweisung vorbehalten. (§. 9. Nr. 5.)

3. Um auch den in Klasse A. II. zu Besteuernden einen regelmäßigen Einfluß auf die Abgrenzung dieser Steuerklasse zu gewähren, bestimmt das Gesetz im §. 11. Absatz 2., daß die Abgeordneten der Steuergesellschaft über die bei der Einschätzung zum Grunde zu legenden namentlichen Nachweisungen der in dem Rollenbezirke in Klasse A. II. zu Besteuernden gehört werden.

Die Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörden haben vorerst die Wahlen der Abgeordneten, unter Beachtung des Absatzes 3. im §. 11. und unter schriftlicher Einladung der hiernach zur Theilnahme von ihnen bestimmten bisher in Klasse B. besteuerten Personen, übrigens aber ganz in bisheriger Weise zu veranlassen. Den demnächst unter Vorsitz eines Mitglieds der Gemeindebehörde, beziehungsweise des Kreislandraths oder seines Stellvertreters, zusammen zu berufenden Abgeordneten ist die namentliche Nachweisung zur gutachtlichen Aeußerung vorzulegen. Bevor dies geschieht, ist es nicht erforderlich, die Feststellung der namentlichen Nachweisungen für Klasse A. I. abzuwarten (§. 9. Nr. 8.), da angenommen werden muß, daß die etwa aus Klasse A. I. Ausscheidenden der Klasse A. II. unzweifelhaft angehören und der hiergegen etwa zu erhebende Widerspruch Seitens der Abgeordneten der Klasse A. II. demnächst noch geltend gemacht werden kann.

Fällt das Gutachten der Mehrheit der Abgeordneten gegen die Aufnahme oder Weglassung einzelner Steuerpflichtigen aus, so hat die Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörde, sich anderweit zu entschließen, ob sie dem Gutachten beitreten zu müssen glaubt oder nicht. Hiernach ist die namentliche Nachweisung von ihr festzustellen und den Abgeordneten Behufs Bewirkung der Einschätzung zuzufertigen. Die Ausführung der Gründe, weshalb von dem Gutachten abgewichen ist, zu fordern, sind die Abgeordneten nicht berechtigt. Wollen dieselben die Berufung an die Bezirks-Regierung einlegen, so haben sie dies der Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörde unverzüglich anzuzeigen, welche sodann ohne Verzug die Angelegenheit unter Angabe der wider den angefochtenen Beschluß angeführten und der ihres Erachtens dafür sprechenden Umstände der Regierung vorträgt. Sobald die Entscheidung erfolgt ist, muß die Steuervertheilung durch die Abgeordneten der Steuergesellschaft ohne weiteren Aufenthalt bewirkt werden.

4. Der aus den bisherigen Vorschriften folgende Grundsatz, daß ein Handelstreibender, welcher mehrere Verkaufsstellen oder Komtoire hält, wenn er in Bezug auf eins der Klasse A. angehört, auch für alle übrigen in demselben Rollenbezirke belegenen Verkaufsstellen in derselben Klasse besteuert werden müsse, verliert seine Anwendbarkeit, weil es für die Bestimmung der Steuerklasse fortan gleichgültig ist, ob der Gewerbetreibende kaufmännische Rechte besitzt oder nicht. Es darf fortan die Veranlagung nur nach Maaßgabe des Umfangs des in jedem Komtoir, auf jeder Verkaufsstelle betriebenen Geschäfts stattfinden, ohne alle Rücksicht darauf,

Google

ob etwa der Geschäfts-Inhaber wegen eines anderen Komtoirs oder einer andern Verkaufsstelle in einer höheren oder niedrigeren Klasse zu besteuern ist.

5. Nach Maaßgabe der Bestimmungen in den §§. 3. und 4. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 ist bisher ein Fabrikbesitzer, dessen Geschäft nur Eine Firma führte, für die Fabrikation und für den Handel mit den Erzeugnissen seiner Fabrik, auch wenn Fabrikation und Handel in verschiedenen Lokalen betrieben wurden, nicht besonders besteuert worden, sofern in der Fabrik kein Verkauf betrieben ward und beide Lokale in demselben Gewerbesteuer-Rollenbezirke sich befanden. War letzteres nicht der Fall, so mußte sowohl die Fabrik, auch wenn in derselben kein Verkauf stattfand, als das Verkaufslokal besonders zur Gewerbesteuer veranlagt werden. Diese zweifache Besteuerung ist durch den Schlußsatz des §. 2. des Gesetzes beseitigt. Vom 1. Januar 1862 ab sind demgemäß Fabriken nicht besonders, vielmehr nur mit dem dazu gehörigen Verkaufslokal gemeinschaftlich und zwar in dem Rollenbezirke, wo letzteres belegen ist, als Ein Geschäft, welches in seiner Gesammtheit aufzufassen ist, zur Gewerbesteuer zu veranlagen, sofern von dem Fabriklokale aus ein Verkauf der Fabrikate gar nicht stattfindet und sowohl das Fabrik-, als das Verkaufslokal im Inlande belegen ist. Treffen diese Voraussetzungen zu, so ist die Fabrik in der Steuerrolle desjenigen Bezirks, in welchem dieselbe liegt, jedoch ohne Steueransatz und unter Verweisung auf die Rolle, in welcher sie mit dem Verkaufslokal veranlagt ist, nachrichtlich aufzuführen.

Eine im Inlande belegene Fabrik, deren Verkaufslokal im Auslande sich befindet, welche mithin gemeinschaftlich mit letzterem nicht veranlagt werden kann, ist, wie bisher, auch dann, wenn im Fabriklokale ein Verkauf nicht stattfindet, zur diesseitigen Gewerbesteuer heranzuziehen. Ebenso sind Fabrikbesitzer zu behandeln, welche ihren Absatz lediglich auf auswärtigen Messen suchen.

6. Bei jeder künftigen Anmeldung zum Betriebe des Handels ist bei der Bestimmung, welcher Klasse der Anmeldende zunächst zu überweisen sein wird, davon auszugehen, daß die Klasse A. II. die Regel bildet (Absatz 1. des §. 2. des Gesetzes). Für das erste Jahr des Gewerbebetriebs ist daher jeder Handeltreibende mit dem Mittelsatze der Klasse A. II. zu besteuern, insofern nicht die obwaltenden Umstände für unzweifelhaft annehmen lassen, daß das Geschäft in die Klasse A. I. oder B. gehört. Unterliegt es keinem Bedenken, daß das Gewerbe von vorn herein in sehr erheblichem Umfange betrieben werden wird, wie z. B. bei großartigen Fabrik-Anlagen, so ist dem nach §. 9. Nr. 1. bestellten Regierungs-Kommissarius sofort Seitens der Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörde Behufs der Besteuerung mit dem Mittelsatze der Klasse A. I. von der Anmeldung Anzeige zu machen. Erscheint es dagegen unzweifelhaft, daß das neue Gewerbe von vorn herein zu den Handelsgeschäften der geringsten Art gehören werde, welche das Gesetz im §. 2. Nr. 3. in die Klasse B. verweiset, so ist der Mittelsatz dieser Klasse gleich für das erste Jahr in Ansatz zu bringen.

7. Nach dem zweiten Absatze des §. 15. soll von dem als Nebengewerbe auf Grund einer besonderen Konzession betriebenen Kleinhandel mit geistigen Getränken, sofern derselbe nicht nach Inhalt der Konzession ausschließlich auf den Handel mit Bier beschränkt ist, eine besondere Abgabe entrichtet werden. Diese Abgabe ist auf den Mittelsatz der Klasse B., mithin, je nachdem das Geschäft an einem Orte der 1., 2., 3. oder 4. Gewerbesteuer-Abtheilung betrieben wird, auf jährlich 8, 6, 4 und 2 Thlr. festgesetzt und muß von Jedem, welcher den bezeichneten Handel auf Grund einer derartigen Konzession ausübt, in diesem bestimmten Betrage neben der Steuer, welche derselbe nach Maaßgabe des Umfanges seines sonstigen Geschäfts in einer der Handelsklassen oder einer andern Steuerklasse zu entrichten hat, besonders gezahlt werden.

Der im §. 15. Absatz 2. bezeichnete besonders steuerpflichtige Kleinhandel ist wie jedes andere, besonders steuerpflichtige Gewerbe bei der Gemeindebehörde von dem Gewerbetreibenden zur Gewerbesteuer anzumelden. Außerdem haben die Königlichen Regierungen zu veranlassen, daß den Veranlagungs-Behörden Seitens der betreffenden Polizeibehörden von allen Fällen, in denen zur Zeit ein Getränkehandel der gedachten Art betrieben wird, sofort, und künftig gleichzeitig mit Ertheilung der Konzession Mittheilung gemacht wird. Die Abgabe ist dann vom ersten desjenigen Monats ab, in welchem der Getränkehandel beginnt, in Hebung zu setzen.

Die Gewerbetreibenden, welche dieser besonderen Abgabe unterliegen, sind in der Gewerbesteuer-Rolle der Klasse B. am Schlusse zusammenzustellen. Dabei ist ersichtlich zu machen, in welcher Gewerbesteuer-Rolle und unter welcher Nummer dieselben für dasjenige Geschäft, neben welchem sie den Getränkehandel ausüben, veranlagt sind.

Gast- und Schankwirthe, welche den bestehenden Vorschriften gemäß zum Kleinhandel mit geistigen Getränken befugt sind, ohne dazu noch einer besonderen Konzession zu bedürfen, unterliegen nicht der besonderen Besteuerung nach §. 15. Absatz 2. Eben so wenig findet dieselbe Anwendung auf diejenigen Gewerbtreibenden, welche den Getränkehandel nicht als Nebengewerbe, sondern ausschließlich betreiben, welche mithin gleich allen anderen Handeltreibenden lediglich nach Maaßgabe des Geschäftsumfanges für jedes besondere Handelslokal u. s. w. zu besteuern sind.

Digitized by Google

Gast-, Speise- und Schankwirthschaft und Vermiethen möblirter Zimmer.

Klasse C. §§. 14. 15. Absatz 1. und §. 16.

8. Der §. 14. erhöhet die bisherigen Mittelsätze der drei ersten Abtheilungen, während der Mittelsatz der vierten Abtheilung und die niedrigsten Sätze die bisherigen bleiben.

Die Vorschrift im ersten Absatze des §. 15. des Gesetzes setzt nur die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. Juli 1830 außer Wirksamkeit und stellt damit die Bestimmungen im §. 10. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 wieder her, nach der ohne Ausnahme Jeder, welcher gewerbsweise zubereitete Speisen oder Getränke zum Genusse feil hält, als Speise- oder Schankwirth steuerpflichtig ist. Händler, welche ein Schank- oder Speisegewerbe, wenn auch nur in so geringem Umfange betreiben, daß sie zu dem Mittelsatze der Steuerklasse C. nicht herangezogen werden können, sind demnach fortan nicht blos in einer der Handelsklassen, sondern auch in Klasse C. zu veranlagen, und es ist derjenige Betrag, um welchen die ihnen in dieser Klasse aufzuerlegende Steuer hinter dem Mittelsatze derselben zurückbleibt, auf die übrigen Mitglieder der Klasse C. nach der Vorschrift zu Nr. 9. der Beilage B. zum Gewerbesteuer-Gesetze vom 30. Mai 1820 zu vertheilen.

Während das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 9. b. Jeden, welcher gewerbsweise mehr als ein möblirtes Zimmer vermiethet, der Steuer in der Klasse C. unterwirft, tritt nach dem §. 16. des Gesetzes vom 19. Juli d. J. die Gewerbesteuerpflichtigkeit erst ein, wenn von demselben Gewerbetreibenden drei oder mehrere heizbare Zimmer vermiethet werden. Außerdem bewendet es bei der schon bestehenden Vorschrift, daß in Bade- und Brunnenorten das Vermiethen von Zimmern an Badegäste gewerbesteuerfrei bleibt.

Fleischergewerbe.

Klasse E. §. 17.

9. Der §. 17. stellt die Fleischer hinsichtlich der Mittelsätze und der niedrigsten Sätze in der dritten und vierten Abtheilung den Bäckern gleich.

Handwerker.

Klasse H. §. 18. §. 21. Nr. 2.

10. Nach dem Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 13. b. ist die Weberei und Würkerei nur dann gewerbesteuerfrei, wenn sie als Nebenbeschäftigung neben anderem Gewerbe oder nur auf zwei oder weniger Stühlen betrieben wird; zufolge des §. 18. des Gesetzes vom 19. Juli d. J. unterliegt das vorbezeichnete Gewerbe fortan der Gewerbesteuer nicht, wenn es auch auf vier (oder weniger) Stühlen ausgeübt wird.

Durch die Bestimmung im §. 21. Nr. 2. ist der Finanzminister ermächtigt, solchen Handwerkern, welche nach der Natur ihres Gewerbes dasselbe in lohnender Weise nicht wohl betreiben können, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager fertiger Waaren zu halten, oder die Wochenmärkte ihres Wohnorts zu beziehen, den Betrieb des Gewerbes steuerfrei zu gestatten, so lange die Handwerker höchstens Einen erwachsenen Gehülfen und Einen Lehrling halten und so lange der Waarenvorrath nicht von erheblichem Umfange ist. Die Absicht dieser Anordnung geht nicht dahin, die Handwerker der bezeichneten Gattung vor anderen Handwerkern zu begünstigen, sondern dahin, sie andern Handwerkern gleichzustellen, während nach den bisherigen Bestimmungen das nach der Natur des Handwerks nicht wohl vermeidliche Halten eines offenen Lagers oder das regelmäßige Beziehen der Wochenmärkte die Steuerpflicht begründete, wenngleich das Gewerbe in geringerem Umfange betrieben wurde, als andere steuerfreie Handwerke, für welche jene Formen des Geschäftsbetriebs der Natur des Handwerks nach entbehrlich waren.

Es ergeben sich hieraus für die Beurtheilung der zur Bewilligung der Steuerfreiheit geeigneten einzelnen Fälle folgende Gesichtspunkte:

a. Nur solche Handwerker können in Frage kommen, für welche allgemein oder nach dem Herkommen der bestimmten Gegend das Halten eines offenen Lagers von fertigen Waaren oder das Beziehen der Wochenmärkte des Wohnorts der Natur des Gewerbes nach, — nicht der individuellen Verhältnisse der einzelnen Handwerker wegen — Bedingung eines lohnenden Gewerbebetriebs ist. Es kommt hierbei wesentlich auf den bereits bestehenden Gebrauch an.

b. Die Steuerfreiheit kann nicht bewilligt werden, wenn der Bestand des offenen Lagers oder der Verkehr im Laden beziehungsweise auf dem Wochenmarkte so erheblich ist, daß er mindestens dem Geschäftsumfange der zu dem Mittelsatze in Klasse B. desselben Rollenbezirks veranlagten Handelsgeschäfte gleichgeachtet werden muß.

c. Die Steuerfreiheit kann nicht bewilligt werden, wenn, bei Berücksichtigung des Laden- beziehungsweise Wochenmarktverkehrs in Verbindung mit dem sonstigen Handwerksbetrieb (Arbeit auf Bestellung), der Handwerker hinsichtlich der Gesammtverhältnisse seines Gewerbebetriebs anderen steuerpflichtigen Handwerkern, bei denen die allgemeinen Voraussetzungen des §. 21. Nr. 2. nicht zutreffen, gleichzustellen ist.

Die hiernach zur Bewilligung der Steuerfreiheit geeignet scheinenden Fälle sind von den Veranlagungsbehörden unter Beachtung des §. 30. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 jedesmal bei Aufstellung

Digitized by Google

der Steuer-Rolle zu prüfen und in eine Liste zusammenzutragen. Diese Liste ist der Bezirks-Regierung mit gutachtlichem Bericht vor dem 15. November, in diesem Jahre bis zum 1. November zu überreichen.

Handwerker, welche im Laufe des Jahres das Gewerbe beginnen, haben bis zum Schlusse desselben auf Befreiung von der Gewerbesteuer keinen Anspruch. Die Steuerfreiheit wird jedemal nur auf ein Jahr bewilligt, und hört mit dem Wegfall der Voraussetzungen, unter denen sie zulässig ist, namentlich dann auf, wenn der Handwerker sein Gewerbe mit mehr als einem Gehülfen und einem Lehrling betreibt.

Schiffergewerbe.

Klasse K. §. 19.

11. Der §. 19. ermäßigt die Steuer für den Betrieb des Schiffergewerbes mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen, mit Ausnahme der Dampfschiffe, für jede sechs Lasten Tragfähigkeit der benutzten Fahrzeuge von 1 Thlr. 10 Sgr. (Allerh. Kabinets-Ordre vom 1. Mai 1824 G.-S. S. 121.) auf 20 Sgr. Es ist daher diese Steuer vom 1. Januar 1862 ab nicht nach der durch die Circular-Verfügung vom 4. Mai 1858 III. 8731. vorgeschriebenen Tabelle, sondern in den nachstehend angegebenen Sätzen zu erheben:

1.	bei einer Tragfähigkeit des benutzten Gefäßes von	3	bis einschl.	6	Lasten mit	—	Thlr.	20	Sgr.
2.		7		12		1		10	
3.		13		18		2		—	
4.		19		24		2		20	
5.		25		30		3		10	
6.		31		36		4		—	
7.		37		42		4		20	
8.		43		48		5		10	
9.		49		54		6		—	
10.		55		60		6		20	
11.		61		66		7		10	
12.		67		72		8		—	
13.		73		78		8		20	
14.		79		84		9		10	
15.		85		90		10		—	
16.		91		96		10		20	
17.		97		102		11		10	
18.		103		108		12		—	
19.		109		114		12		20	
20.		115		120		13		10	

u. s. w.

Bruchtheile von Lasten, wodurch der vorangehende Steigerungssatz um keine volle Last überschritten wird, bleiben außer Ansatz.

Die vorstehend bezeichneten Steuersätze finden nach §. 19. Absatz 3. des Gesetzes auch auf solche Flußfahrzeuge Anwendung, welche durch Dampfschiffe fortbewegt werden.

Während nach den bestehenden Bestimmungen auch der Betrieb der Schifffahrt mit Dampfschiffen auf Flüssen und Binnengewässern nur insoweit der Gewerbesteuer in der Klasse K. unterworfen war, als mit den Dampfschiffen Frachtschifffahrt betrieben ward, unterliegt nach dem §. 19. Abs. 2. fortan das auf Flüssen und Binnengewässern betriebene Schleppen anderer Fahrzeuge durch Dampfschiffe, auch wenn diese letzteren nicht zur Beförderung von Gegenständen verwendet werden (**remorqueurs**), der Gewerbesteuer.

Die für den Betrieb der Schifffahrt mit Dampfschiffen auf Flüssen und Binnengewässern in der Klasse K. zu erlegende Steuer bestimmt sich fortan nicht mehr nach der Tragfähigkeit der Fahrzeuge, sondern beträgt allgemein 7 Sgr. 6 Pf. jährlich für jede Pferdekraft der Dampfmaschinen auf den zum Gewerbebetrieb benutzten Dampfschiffen.

Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Klasse L. §. 20. §. 21. Nr. 3.

12. In Betreff des Gewerbebetriebs im Umherziehen wird besondere Verfügung ergehen.

Berlin, den 12. August 1861.

Der Finanz-Minister.
J. A. von Bommer-Esche.

Vorstehendes Gesetz nebst der dazu erlassenen Anweisung werden hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 28. August 1861.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 36. Stralsund, den 5. September 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 27. August d. J. ausgegebene 32ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5422. den Vertrag zwischen Preußen und Frankreich wegen Herstellung des Saarkohlen-Kanals. Vom 4. April 1861; unter

„ 5423. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zum Privilegium wegen Emission von 2,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Gesellschaft vom 4. März 1850. Vom 21. Juli 1861; unter

„ 5424. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Juli 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Stump an der Dünnwald-Dabringhausen-Kammerforsterhöher Bezirksstraße im Kreise Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf, über Kesselshünn und Bechem nach Spitze an der Mühlheim-Wipperfürther Bezirksstraße im Regierungsbezirk Cöln; unter

„ 5425. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft im Gesammtbetrage von 3,500,000 Thlrn. zum Bau der festen Rheinbrücke bei Koblenz und der dazu gehörigen Anlagen. Vom 31. Juli 1861, und unter

„ 5426. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Aachener Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung“ mit dem Domizil zu Aachen errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 9. August 1861.

Das am 30. August d. J. ausgegebene 33ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5427. das Gesetz, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen. Vom 1. Juli 1861; unter

„ 5428. das Gesetz, betreffend die Entrichtung des Stempels von Uebertragsverträgen zwischen Aszendenten und Deszendenten. Vom 22. Juli 1861; unter

„ 5429. das Statut der Wiesengenossenschaft zu Ramborn im Kreise St. Wendel. Vom 2. August 1861; unter

„ 5430. die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Zweigbahn vom Bahnhofe Letmathe der Ruhr-Sieg-Eisenbahn nach Iserlohn durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 5. August 1861, und unter

„ 5431. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. August 1861, betreffend die Verhältnisse der Beamten in den zusammengelegten oder noch zusammenzulegenden Zollämtern (Art. 8 des Vertrages vom 19. Februar 1853.) Vom 21. August 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Oeffentliche Belobung.

(№ 473.) Der Schiffszimmergeselle Wilhelm Jarling zu Wolgast hat am 24sten v. Mts. den verunglückten Knaben Vick durch Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet, was in Anerkennung dieser lobenswerthen Handlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stralsund, den 29. August 1861. Königliche Regierung.

(№ 474.) Es wird hierdurch zu Kenntniß der betreffenden Rheder und Seeschiffer gebracht, daß eine Verpflichtung derselben, ihre bereits amtlich vermessenen Seeschiffe anderweitig zur Vermessung zu gestellen, alsdann vorhanden ist, wenn die Schiffe eine bauliche Veränderung erlitten haben, welche auf die Größe ihres Raumes von Einfluß ist.

Abgesehen hiervon soll höherer Anordnung zufolge den Seeschiffern allgemein gestattet werden, eine neue, amtliche Vermessung ihrer Schiffsgefäße in inländischen Häfen dann nachzusuchen, wenn seit der ersten, amtlichen Vermessung fünf Jahre verflossen sind. Stettin, den 22. August 1861.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. J. V.: Bon.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 475.) Bei der heute stattgehabten zehnten Verloosung von 10,000 Thlrn. Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen IIter Emission sind die Nummern

11.	37.	62.	63.	69.	82.	88.	100.	118.	135.	167.	182.	193.	288.	333.
365.	384.	431.	453.	469.	523.	546.	551.	573.	619.	621.	824.	880.	933.	1027.
1046.	1048.	1059.	1094.	1098.	1118.	1217.	1224.	1232.	1303.	1305.	1343.	1377.		
1561.	1569.	1585.	1605.	1709.	1748.	1750.	1820.	1838.	1909.	1979.	1985.	1992.		
2005.	2024.	2046.	2048.	2059.	2062.	2065.	2081.	2113.	2138.	2184.	2197.	2244.		
2255.	2260.	2270.	2340.	2343.	2356.	2371.	2414.	2417.	2449.	2486.	2589.	2607.		
2615.	2724.	2729.	2734.	2756.	2772.	2782.	2821.	2826.	2831.	2884.	2894.	2896.		
						2922.	2947.	2970.						

gezogen. Die Inhaber der gezogenen Obligationen werden aufgefordert, den Geldbetrag derselben mit den Zinsen bis zum 1. October 1861 gegen Ueberreichung der Obligationen mit den noch nicht abgeschriebenen Zinscoupons № 24. bis 30. auf der Ständischen Dispositionskasse im Landhause hieselbst in den Mittagsstunden vom 1sten bis 15. October d. J. — mit Ausnahme der Sonntage — in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1861 auf, und die nicht abgehobenen Beträge werden nach № 5. Litt. h. des Reglements vom 27. December 1848 beim Königl. Bank-Comtoir hieselbst für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt.

Gleichzeitig werden die Inhaber der bei der neunten Verloosung am 27. August v. J. gezogenen Obligationen Nummer 1049. 1296. 1949. und 2272.

an die Abhebung der Geldbeträge derselben erinnert.

Stettin, den 31. August 1861.

Der Director der Altpommerschen Landstube. v. d. Marwitz.

(№ 476.) Den Lämmern zu Miglitz, Lipsitz, Ramitz, Boldevitz und Prissvitz, so wie den Schafen zu Tribbevitz sind die Pocken geimpft worden.

Bergen, den 2. September 1861. Der Landrath von Platen.

(№ 477.) Unter den Schafen auf den Gütern Segebadenhau Hof, Hohenwarth und Neuendorf sind die Pocken ausgebrochen.

Grimmen, den 29. August 1861. Der Landrath v. Hagenow.

(№ 478.) In Gemäßheit des §. 13. der Anweisung zur Ausführung des Grundsteuer-Regulirungs-Gesetzes vom 21. Mai cr. sind als Mitglieder der Bezirks-Commission für den Regierungs-Bezirk Stralsund:

a) Seitens des Provinzial-Landtages gewählt:

1) der Herr Landrath von Platen auf Reischvitz,
2) der Herr Major von Wedell auf Menzlin,

als Stellvertreter:

der Herr Rittergutsbesitzer von Corswant auf Kuntzow;

b) Seitens des Herrn Finanz-Ministers auf meinen Vorschlag berufen:

1) der Herr Oeconomie-Commissions-Rath a. D. Elten in Greifswald,
2) der Herr Rittergutsbesitzer von Behr-Negendank auf Semlow.

Stettin, den 31. August 1861.

Der Bezirks-Commissarius zur Regelung der Grundsteuer, Regierungs-Rath Sauerhering.

(№ 479.)

Waldau,

Königl. landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg in Pr.

Das Winter-Semester beginnt am 15. October.

Vorlesungen an der Anstalt: Ueber das Studium und Leben auf Landbau-Akademien; Volkswirthschaftslehre; landwirthschaftliche Betriebslehre; Thierzüchtungskunde; Schafzucht; Wollkunde: Director, Oekonomie-Rath Settegast.

Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Rindviehzucht; landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Administrator Pietrusky.

Pferdezucht; Anatomie und Physiologie der Hausthiere; innere Krankheiten der Hausthiere: Thierarzt Neumann.

Die Körperformen der Hausthier-Racen: Versuchs-Dirigent Buchwald.

Digitized by Google

zum Feldmessen und Nivelliren; landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Kinzel.
Oberförster Gebauer.
Gärtner Strauß.
Physik: Professor Dr. Ritthausen.
logie der Pflanzen; landwirthschaftliche Mineralogie; landwirthschaftliche Zoologie:
ologie des Menschen und der Wirbelthiere mit anatomisch-mikroskopischen Demonstra-
ungen und Erläuterungen: Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der
Sortiren der Wolle: Direktor Settegast.
der Wollkunde: Direktor Settegast und Versuchs-Dirigent Buchwald.
der Hofwirthschaft: Administrator Pietrusky.
chen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen.
Unterrichts: Die circa 2100 Morgen umfassende Gutswirthschaft. Das Ver-
len. Der ökonomisch-botanische Garten. Die Bibliothek nebst Lesezimmer. Die
ig. Der physikalische Apparat. Das chemische Laboratorium. Die Instrumenten
einjährig. Bedürftigen Akademikern kann das Studien-Honorar ganz oder zur
die Verhältnisse der Akademie, sowie in Betreff des Eintritts in dieselbe ertheilt der
unft.

1861. H. Settegast.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

llehrer zu Göslow Friedrich Heinrich Johann Kuhlmann ist zum Lehrer
adenhau in der Synode Grimmen berufen und in sein neues Amt eingeführt worden.
te Lehrer an der Schule zu Lüdershagen, Julius Johann Theodor Brandt
n Lehrer daselbst an Stelle des emeritirten Küsters und Lehrers Johann Christian
sein Amt eingeführt worden.
Predigtamts-Candidaten:
s Friedrich Theodor Balfanz,
Friedrich Giese,
ilhelm Herrmann,
es Siegmund Jaspis,
Hermann Theodor Lübecke,
ulius Moldenhauer,
Ferdinand Otto,
r Christlieb Pupke,
Sellentin,
Wilhelm Schultz,
m Hellmuth Albert Zander
Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum evangelischen Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

as den Gebrüdern Friedrich und Wilhelm Gofferje, Mechaniker und Müller zu
Juni 1860 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Schärfen der Mühlsteine ist aufgehoben.

rlau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 36. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 36. Stralsund, den 5. September 1861.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Schuhmachermeisters Burmeister hier, werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Arbeiter Wilken verkaufte, in der Kiebenhieberstraße hierselbst sub Litt. C. № 199. belegene Haus nebst Zubehör Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 18ten Juli, 7ten und 21sten September 1861, Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 21. Juni 1861. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Kaufmanns F. W. Fleischer werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von der Wittwe des Bierträgers J. C. Schrudt verkaufte, hierselbst hinter Jacobi-Chor sub Litt. B. № 36. belegene Haus mit Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 7ten und 21sten September und 5ten October d. Js., Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 20. Juli 1861. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das dem Kutscher Gustav Wulff gehörige, hierselbst in der Franken-Vorstadt sub № 40. belegene Grundstück, gerichtlich verkauft werden. Zu diesem Ende ist ein Bietungstermin auf

den 16ten October 1861, Vormittags 11 Uhr,

anberaumt, zu welchem Kauflustige sich einfinden mögen, und die Realgläubiger Behufs Wahrnehmung ihrer Rechte geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an das vorbezeichnete Grundstück aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben in einem der folgenden Termine

den 14ten, 28sten September, 12ten October 1861, Mittags 12 Uhr,

anzumelden, bei Strafe des Ausschlusses.

Stralsund, den 22. Juli 1861. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Nach gesetzlicher Vorschrift werden alle Diejenigen, welche an das von den Erben des Seefahrers Carl Jacob Parow in Zingst an den Schiffscapitain Friedrich Kräft daselbst laut Contracts vom 26. Januar / 7. Juni d. Js. verkaufte, zur Kathenstelle № 5. gehörige, auf dem Zingst im sogenannten Rundtheile belegene Ackerstück aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu machen berechtigt sind, hiermit bei Strafe des Ausschlusses aufgefordert, solche in einem der zu diesem Behufe auf

den 7ten und 21sten September und 5ten October d. Js., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Termine anzumelden.

Barth, den 29. Juli 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 37. Stralsund, den 12. September 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 482.)

Regulativ,
betreffend die Anlage von Dampfkesseln.

Unter Aufhebung des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, vom 6. September 1848 — Gesetz-Sammlung Seite 321 — und der Nachträge zu demselben vom 19. Januar 1855 — Gesetz-Sammlung Seite 32 — und vom 6. August 1856 — Gesetz-Sammlung Seite 707 — wird auf Grund der §§. 12. und 15. des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli 1861 für die Anlage von Dampfkesseln, es mögen solche zum Maschinenbetriebe oder zu anderen Zwecken dienen, das nachstehende anderweite Regulativ erlassen:

§. 1. Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung zur Anlage eines Dampfkessels (§. 2. des Gesetzes vom 1. Juli 1861) sind nachstehend genannte Zeichnungen und Beschreibungen in doppelter Ausfertigung beizufügen:

I. wenn die Anlegung eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird:

1) ein Situationsplan, welcher die zunächst an den Ort der Aufstellung stoßenden Grundstücke umfaßt, und in einem, die hinreichende Deutlichkeit gewährenden Maaßstabe aufgetragen ist;
2) der Bauriß, wie er von dem Erbauer wegen Angabe der erforderlichen Räume geliefert wird, aus welchem sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins und die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben muß; hierzu kann den Umständen nach ein einfacher Grundriß und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen;
3) eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist;
4) eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, sowie die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung genau angegeben sind.

Die schriftliche Angabe über die Kraft und Art der Dampfmaschine, und welche Arbeit sie betreiben soll, genügt hiernach, ohne weiteres Eingehen in ihre Construction durch Zeichnungen.

Der Beibringung von Nivellements-Plänen bedarf es nur dann, wenn dieselbe zum Zweck der Wahrnehmung allgemeiner polizeilicher Rücksichten, z. B. wegen des Abflusses des Condensationswassers, der Anlage von Wasserbehältern, Cisternen u. s. w. von der Regierung verlangt wird.

II. Wenn die Anlegung eines Schiffs-, Lokomotiv- oder Locomobil-Dampfkessels beabsichtigt wird:
eine Zeichnung und Beschreibung, wie vorstehend unter № 3. und 4. angegeben.

Von den eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen wird nach Ertheilung der Genehmigung zur Anlage ein Exemplar dem Antragsteller zu seiner Legitimation beglaubigt zurückgegeben, das andere aber bei der Ortspolizeibehörde aufbewahrt.

§. 2. Die Prüfung der Zulässigkeit der Anlage erfolgt nach Maßgabe der Bestimmung in §. 12. des Gesetzes vom 1. Juli 1861. Insbesondere sind im allgemeinen polizeilichen Interesse nachfolgende Vorschriften zu beachten, deren genaue Befolgung vor Ertheilung der Genehmigung zur Benutzung des Dampfkessels durch einen sachverständigen Beamten zu bescheinigen ist.

§. 3. Unterhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel, deren vom Feuer berührte Fläche mehr als fünfzig Quadratfuß beträgt, nicht aufgestellt werden.

Innerhalb solcher Räume, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel von mehr

Digitized by Google

als fünfzig Quadratfuß feuerberührter Fläche nur in dem Falle aufgestellt werden, wenn diese Räume (Arbeitssäle oder Werkstellen) sich in einzeln stehenden Gebäuden befinden und eine verhältnißmäßig bedeutende Grundfläche und Höhe besitzen, und wenn die Kessel weder unter Mauerwerk stehen, noch mit Mauerwerk, welches zu andern Zwecken, als zur Bildung der Feuerzüge dient, überdeckt sind.

Jeder Dampfkessel, welcher unterhalb oder innerhalb solcher Räume aufgestellt wird, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, muß so angeordnet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf denselben und die Circulation der Luft in den Feuerzügen ohne Schwierigkeit gehemmt werden kann.

§. 4. Soll ein Dampfkessel nicht in oder unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aber in einer Entfernung von weniger als zehn Fuß von bewohnten Gebäuden aufgestellt werden, so muß er von der äußeren Wand der letzteren durch eine, mindestens zwei Fuß starke Schutzwand getrennt werden, deren Höhe seinen höchsten Dampfraum um mindestens drei Fuß übersteigt. Diese Schutzwand kann in Holz oder Stein in Füllung ausgeführt und durch die Umfassungswand des Kesselraumes gebildet werden.

§. 5. Zwischen demjenigen Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge des Dampfkessels einschließt (Rauchgemäuer) und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens drei Zoll verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden bis auf die nöthigen Luftöffnungen verschlossen werden darf.

§. 6. Die durch oder um einen Dampfkessel gelegten Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle mindestens vier Zoll unter dem im Dampfkessel festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel liegen. Bei Dampfschiffkesseln von mehr als vier bis sechs Fuß Breite muß die Höhe des niedrigsten Wasserspiegels über den höchsten Feuerzügen mindestens sechs Zoll, bei solchen von mehr als sechs bis acht Fuß Breite, acht Zoll und bei solchen von mehr als acht Fuß Breite mindestens zehn Zoll betragen.

Auf Rauchröhren finden die vorstehenden Bestimmungen in dem Falle keine Anwendung, wenn ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles ihrer Wandungen nicht zu befürchten steht.

§. 7. Die Feuerung feststehender Dampfkessel ist in solchen Verhältnissen anzuordnen, daß der Rauch so vollkommen als möglich verzehrt oder durch den Schornstein abgeführt werde, ohne die benachbarten Grundbesitzer erheblich zu belästigen. Es sind zu dem Ende die nachfolgenden Vorschriften zu beobachten:

1) die Schornsteinröhre zum Abführen des Rauches kann sowohl massiv, als in Eisen ausgeführt werden.
   a) Im ersteren Falle kann die Röhre in den Wänden eines Gebäudes eingebunden sein, oder ganz frei ohne Verband mit den Wänden innerhalb oder außerhalb des Gebäudes aufgeführt werden; die Wangen müssen aber eine der Lage und Höhe der Schornsteinröhren angemessene Stärke bekommen.
   b) Im zweiten Falle muß um die Röhre, insofern die Aufstellung innerhalb eines Gebäudes und in der Nähe feuerfangender Gegenstände erfolgt, eine Verkleidung von Mauersteinen bis zur Höhe des Dachforstes in einer der Höhe angemessenen Stärke aufgeführt und eine Luftschicht von mindestens drei Zoll zwischen der Röhre und ihrer Umfassung belassen werden. In beiden Fällen müssen bei der Ausführung innerhalb eines Gebäudes, Holzwerk oder feuerfangende Gegenstände mindestens einen Fuß weit von den inneren Wandungen der Schornsteinröhre entfernt bleiben und durch eine Luftschicht von der letzteren getrennt sein.
2) Die Weite der Schornsteinröhre bleibt der Bestimmung des Unternehmers überlassen, dergestalt, daß die für sonstige Feuerungs-Anlagen hinsichtlich der Weite der Schornsteinröhren geltenden Vorschriften nicht zur Anwendung kommen.
3) Die Höhe der Schornsteinröhre bleibt ebenfalls der Bestimmung des Unternehmers überlassen und ist nöthigen Falls von der Regierung dergestalt festzusetzen, daß die benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Ruß u. s. w. keine erheblichen Belästigungen oder Beschädigungen erleiden. Treten dergleichen Belästigungen oder Beschädigungen, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben durch Erhöhung der Schornsteinröhre, Anwendung rauchverzehrender Vorrichtungen, Benutzung eines anderen Brennmaterials oder auf andere Weise verpflichtet.

Auf Dampfschiffkessel und Lokomotivkessel finden diese Bestimmungen keine Anwendung und auf Kessel von Locomobilen nur in dem Falle, wenn solche längere Zeit an einer bestimmten Stelle in Betrieb erhalten werden.

§. 8. Jeder Dampfkessel muß mit mehr als einer der besten bekannten Vorrichtungen zur jederzeitigen zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern desselben, wie z. B. mit gläsernen Wasserstandsröhren oder Wasserstandsscheiben, mit Probirhähnen oder Schwimmern u. s. w. versehen sein. Diese Vorrichtungen

Digitized by Google

müssen unabhängig von einander wirksam und es muß eine von ihnen mit einer, in die Augen fallenden Marke des Normalwasserstandes versehen sein.

§. 9. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein.

Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche ein und dieselbe Betriebskraft nicht haben dürfen, und von denen jede für sich im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§. 10. Auf jedem Dampfkessel müssen ein oder mehrere zweckmäßig ausgeführte Sicherheitsventile angebracht sein, welche nach Abzug der Stiele und der zur Führung derselben etwa vorhandenen Stege für jeden Quadratfuß der gesammten, vom Feuer berührten Fläche im Ganzen mindestens die nachstehend bestimmte freie, zur Abführung der Dämpfe dienende Oeffnung haben, nämlich bei einem Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre von

	mehr als											
0	½	1	1½	2	2½	3	3½	4	4½	5	5½	Atmosphären
bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	
½	1	1½	2	2½	3	3½	4	4½	5	5½	6	
10,0	7,0	5,3	4,3	3,6	3,2	2,8	2,5	2,3	2,0	1,83	1,7	□Linien freie Oeffnung

Wenn mehrere Kessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampfabführungsrohr haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn darauf im Ganzen mindestens zwei dergleichen Ventile angebracht sind.

Die Ventile müssen gut bearbeitet und so eingerichtet sein, daß sie zwar beliebig geöffnet, aber nicht mehr belastet werden können, als die vorgeschriebene Spannung der Dämpfe erfordert. Sind zwei oder mehrere Ventile angeordnet und besitzt eins derselben die im Vorstehenden festgesetzte freie Oeffnung zum Abführen der Dämpfe, so genügt es, wenn nur dies eine Ventil gegen unbefugte Belastung geschützt wird.

Für das Ventil und den Belastungshebel muß eine Führung angebracht und bei beschränktem Dampfraum im Kessel eine Vorrichtung getroffen werden, durch welche beim Erheben des Ventils das Ausspritzen des Kesselwassers durch die Oeffnung verhindert wird.

Dampfschiffs-, Locomotiv- und Locomobil-Kessel müssen mindestens zwei Sicherheitsventile erhalten. Bei Dampfschiffskesseln muß dem einen Ventil auf dem Verdeck eine solche Stellung gegeben werden, daß die vorgeschriebene Belastung mit Leichtigkeit untersucht werden kann; liegt der Dampfraum unter dem Verdeck, so genügt es, wenn das eine Ventil von dem Verdecke aus leicht zugänglich ist.

§. 11. An jedem Dampfkessel oder an den Dampfleitungsröhren muß eine Vorrichtung angebracht sein, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe im Kessel zuverlässig angiebt (Manometer). Wenn mehrere Dampfkessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampfrohr haben, von dem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn die Vorrichtung an einem Kessel oder an dem gemeinschaftlichen Dampfraum oder Dampfrohr angebracht ist. An Dampfschiffskesseln müssen zwei solche Vorrichtungen angebracht werden, von denen die eine im Maschinenraum im Gesichtskreise des Wärters, die zweite an einer solchen Stelle sich befindet, daß sie vom Verdeck aus leicht beobachtet werden kann.

Die Wahl der Construction für die Manometer ist freigestellt, es muß jedoch, um ihre Richtigkeit prüfen zu können, ein oben offenes Quecksilberröhren-Manometer (Control-Manometer) vorhanden sein, mit welchem jeder mit einem anderen Manometer versehene Dampfkessel in Verbindung gebracht werden kann.

Ist wegen besonderer örtlicher Verhältnisse eine Verbindung des Control-Manometers mit dem Dampfraume des Kessels nicht angängig, so kann ausnahmsweise das Control-Manometer, von dem Kessel entfernt, an einem geeigneten Orte aufgestellt werden, vorausgesetzt, daß das Control-Manometer mit der zur Erzeugung des Drucks erforderlichen Vorrichtung versehen ist.

An allen Manometern, mit Ausschluß der Control-Manometer, muß die in der polizeilichen Genehmigung zur Benutzung des Dampfkessels zugelassene höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein.

Digitized by Google

§. 12. Die Verwendung von Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und Siederöhren ist ohne Ausnahme und ohne Unterschied der Abmessungen untersagt. Zu den Wandungen sind in dieser Beziehung nicht zu rechnen: Dampfdome, Ventilgehäuse, Mannlochdeckel, Deckel von Reinigungsluken und Rohrstutzen, Letztere, sofern sie nicht von Kesselmauerwerk umschlossen oder vom Feuer berührt sind.

Die Verwendung von Messingblech zu den Wandungen der Dampfkessel ist gleichfalls untersagt, es ist jedoch gestattet, sich des Messingblechs zu Feuerröhren bis zu einem inneren Durchmesser von vier Zollen zu bedienen.

§. 13. Um die Dampfkessel gegen das Zerreißen und Zerspringen durch den Dampfdruck zu sichern, darf zur Fertigung derselben nur gutes Material verwendet werden. Bei allen Dampfkesseln bleibt die Bestimmung der Stärke des Materials dem Verfertiger des Kessels überlassen. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die Wandstärke des Kessels, sowie der Siede- und Feuerröhren, beziehungsweise des Feuerkastens mit Rücksicht auf die etwa vorhandene Verankerung durch Stehbolzen, dem beabsichtigten Dampfdruck entsprechend, bestimmt, auch jedes Feuerrohr, dessen Durchmesser mehr als vier Zoll beträgt, durch eine angemessene Verstärkung gegen ein Zusammendrücken und Abreißen gesichert werde.

In allen diesen Beziehungen, sowie für die Zweckmäßigkeit der gewählten Construction ist der Verfertiger des Kessels verantwortlich.

§. 14. Jeder Dampfkessel muß, bevor er eingemauert und ummantelt wird, nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und Belastung der Sicherheitsventile mittelst einer Druckpumpe mit Wasser geprüft werden, und zwar:

bei Kesseln von Locomotiven und den nach Art derselben gebauten Schiffsdampfkesseln mit dem zweifachen,

bei allen anderen Dampfkesseln mit dem dreifachen Betrage des dem Druck der beabsichtigten Dampfspannung entsprechenden Gewichts.

Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen dieser Prüfung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen. Diese Druckprobe muß wiederholt werden:

a) nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik haben ausgeführt werden müssen;

b) wenn feststehende Kessel an einer anderen Betriebsstätte aufgestellt werden.

§. 15. An jedem Kessel muß der nach der polizeilichen Genehmigung zulässige Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabrik-Nummer und das Jahr der Anfertigung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angegeben sein.

§. 16. Die in §. 12. des Gesetzes vom 1. Juli 1861 vorgeschriebene Untersuchung muß sich:

1) auf die vorschriftsmäßige Construction des Dampfkessels,

2) auf die gehörige Ausführung der sonstigen, in diesem Regulativ oder in der Genehmigungsurkunde enthaltenen Bestimmungen

erstrecken.

Die Untersuchung des Kessels muß vor dessen Aufstellung erfolgen und kann in der Fabrik, wo derselbe verfertigt worden, oder an dem Orte geschehen, wo er aufgestellt werden soll.

Die Untersuchung über die Ausführung der sonstigen Bestimmungen wird nach Aufstellung des Dampfkessels vorgenommen.

Beide Untersuchungen werden spätestens drei Tage nach geschehener Anzeige von der erfolgten Vollendung oder Ankunft des Kessels am Bestimmungsorte, beziehungsweise von der geschehenen Aufstellung desselben angestellt und es werden die hierüber zu ertheilenden Bescheinigungen spätestens in drei Tagen nach der veranstalteten Untersuchung ausgefertigt.

§. 17. Sollen Dampfkessel, welche sich bereits im Gange befanden, als die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1. Januar 1831 Gesetzeskraft erhielt, oder welche zwar erst später aufgestellt, vor ihrer Benutzung aber nach Maaßgabe der zur Zeit ihrer Aufstellung bestehenden Vorschriften geprüft worden sind, an einem anderen Orte benutzt werden, so kann eine Abänderung ihrer Construction nicht gefordert werden. In allen anderen Beziehungen sind jedoch in diesen Fällen die in dem gegenwärtigen Regulativ getroffenen Bestimmungen zu beobachten. Berlin, den 31. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 483.) Das Domainen-Vorwerk Camitz im Kreise Franzburg, 3 Meilen von der Kreisstadt Franzburg, 5¾ Meilen von Stralsund und 1½ Meilen von Damgarten entfernt, mit einem Areal von

1243 Morgen 133 □Ruthen,

worunter 837 Morgen 21 □Ruthen Acker und 336 Morgen 166 □Ruthen Wiesen,

Digitized by Google

soll auf 18 Jahre, von Johannis 1862 bis dahin 1880, im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 2800 Thlr. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtcaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 13,700 Thlr. nachzuweisen.

Zu dem auf den **10. October d. J.,** Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungsbedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungsbedingungen und der Licitationsregeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen. Stralsund, den 13. August 1861. Königliche Regierung.

(№ 484.) Nachdem die Allgemeine Renten-, Kapital- und Lebens-Versicherungs-Bank „Teutonia“ in Leipzig die staatliche Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in Preußen erhalten hat, wird die der Gesellschaft ertheilte Concession und das Statut derselben in der Beilage mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Gesellschaft ihre Haupt-Niederlassung für Preußen mit dem Geschäftslocale in Berlin begründet hat, und der Königliche Rechnungs-Rath Hüns daselbst mit der Befugniß, sich in Behinderungsfällen durch den Baron von Conway Waterford Perglaß vertreten zu lassen, zum General-Bevollmächtigten der Gesellschaft ernannt worden ist.

Als diejenigen öffentlichen Blätter, deren sich die Gesellschaft in Gemäßheit des Artikels 7 der Concession für ihre Bekanntmachungen zu bedienen hat, sind die Vossische Zeitung und die Berliner Börsenzeitung bestimmt worden. Stralsund, den 6. September 1861. Königliche Regierung.

Betrifft die Erneuerung der Gewerbescheine für das Jahr 1862 und die Anmeldung zum Gewerbebetriebe überhaupt.

(№ 485.) Es wird hiermit der §. 10. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 (Ges.-S. Stück 12. v. J. 1824) in Erinnerung gebracht, wonach Diejenigen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben und dazu eines Gewerbescheines bedürfen, die Erneuerung desselben für das nächste Jahr wenigstens drei Monate vor Ende des laufenden Jahres bei der Polizei-Behörde ihres Wohnortes nachzusuchen haben. Wer dieser Vorschrift nicht genau nachkommt, hat die nachtheiligen Folgen davon, insbesondere die dann unvermeidliche Verzögerung der Ausfertigung des erbetenen Gewerbescheins, sich selbst zuzuschreiben. Hinsichtlich der gesetzlich zulässigen Ausnahmefälle, in welchen auch Personen unter 30 Jahren Gewerbescheine ertheilt werden dürfen, verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 6. September 1851 (Amtsbl. Stück 37.)

Gleichzeitig machen wir auf die Bestimmungen der §§. 19. und 39. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 (Ges.-S. Stück 14.) aufmerksam, wonach Jeder, der ein Gewerbe — es sei im steuerfreien oder steuerpflichtigen Umfange — betreiben will, hiervon der Ortsbehörde bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe Anzeige zu machen hat.

Stralsund, den 8. September 1861. Königliche Regierung.

(№ 486.) Es wird hiermit unter Bezugnahme auf die in der Beilage zum 20. Stücke unseres Amtsblattes für das Jahr 1851 abgedruckte Instruction vom 8. Mai ej. a. über die durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordnete Klassensteuer wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Veranlagung zur Klassensteuer für das folgende Jahr in den Monaten October und November dieses Jahres erfolgen muß. In Ansehung der dabei zu beobachtenden Vorschriften verweisen wir zugleich auf unsere Bekanntmachungen:

vom 17. September 1855 (Amtsbl. de 1855 Stück 38. № 339.),
vom 24. September 1855 (Amtsbl. de 1856 Stück 40. № 484.),
vom 1. September 1858 (Amtsbl. de 1858 Stück 35. № 398.) und
vom 13. September 1860 (Amtsbl. de 1860 Stück 38. № 475.)

Alle vermeidlichen Irrthümer und Zuwiderhandlungen, welche bei einer später anzustellenden örtlichen Revision hervortreten sollten, werden an den Schuldigen unnachsichtlich geahndet werden.

Stralsund, den 10. September 1861. Königliche Regierung.

(№ 487.) **Warnung vor der Auswanderung nach Rußland.**

Nachdem in Rußland die Aufhebung der Leibeigenschaft angebahnt ist, streben die dortigen Gutsbesitzer, Eisenbahn- und Fabrikunternehmer eifrigst dahin, zur Bearbeitung ihrer Feldmarken und Cultivirung der Forsten, sowie für die Errichtung und den Betrieb der Eisenbahnen, Fabriken ꝛc. fremde, namentlich Preußische Arbeiter anzuwerben, um sie an Stelle ihrer bisherigen Leibeigenen zu solchen zu machen. Zur Erreichung dieses Zweckes ist nicht nur eine Broschüre erschienen, welche durch grobe Unwahrheiten die Verhältnisse der arbeitenden Klasse in Rußland in das allerbeste Licht stellt und als Lockspeise für dorthin Auswandernde

Digitized by Google

gebraucht wird, sondern es haben sich auch an vielen Orten geschäftige Hände in Menge gefunden, welche dieser Liebhaberei der Russischen Herren auf alle Weise Vorschub leisten und sich selbst durch diese günstigen Conjuncturen zu bereichern suchen.

Diese Agenten wissen angeblich mit voller Sicherheit den Auswanderern eine glänzende und sorgenfreie Zukunft auszumalen, ohne daß ihnen das Innere Rußlands, die dortigen ländlichen, bürgerlichen und klimatischen Verhältnisse irgend wie bekannt sind, und schließen auch wohl im Auftrage der betreffenden Herren mit den Auswanderern für Letztere ganz vortheilhafte Contracte ab. Diese Contracte haben jedoch nach Russischen Gesetzen keine Gültigkeit, sollte aber auch ein vollkommen gültiger Contract abgeschlossen sein, so kann der Auswanderer doch auf Erfüllung desselben und auf Schutz nicht rechnen, da es nach den in Rußland bestehenden Einrichtungen selbst für Einheimische und Bemittelte sehr schwer ist, ihr Recht auf gesetzlichem Wege zu erreichen; für bedürftige, der Sprache und Sitte unkundige Ausländer liegt solches fast in der Unmöglichkeit.

Gewöhnlich finden die Auswanderer schon wenige Tage nach der Ankunft an ihrem Bestimmungsorte sich auf das aller Bitterste enttäuscht; denn der Russische Gutsherr stellt ohne Rücksicht auf den etwa früher abgeschlossenen Contract seine Bedingungen nach Russischen, der Preußische Arbeiter hingegen seine Ansprüche nach deutschem Maaßstabe, und wo der Erstere die weitgehendsten Zugeständnisse gemacht zu haben glaubt, sieht der Deutsche noch nicht einmal seine bescheidensten Anforderungen befriedigt. Statt einer Wohnung wird ihm meistens ein Stall oder eine baufällige Scheune als Obdach angewiesen; dabei scheinen die Herren als Grundsatz angenommen zu haben, dem Ausländer nur diejenigen Bedingungen einzuräumen, von welchen die Eingebornen behaupten, daß sie selbst dabei nicht zu bestehen vermögen. Der Deutsche soll also da seine Haut zu Markte tragen, wo der Russe nicht länger aufgelegt ist, sich knechten und mißhandeln zu lassen. Hierzu kommt, daß die Mehrzahl der dort bereiteten Speisen derart sind, daß der Fremde erst aus großer Noth und vieler Ueberwindung sich daran zu gewöhnen vermag, die Landessprache für den Ausländer sehr schwierig zu erlernen ist, und dadurch dem Letzteren aller nähere Verkehr mit dem Eingebornen fast unmöglich wird, und daß das dem Russen eigene Mißtrauen gegen den Fremden unter den obwaltenden Verhältnissen leicht in offene Feindschaft ausarten kann. So ist kürzlich bereits der Fall vorgekommen, daß die Bauern eines Gutes, auf die Nachricht von dem baldigen Eintreffen deutscher Kolonisten, die für die Letzteren eingerichteten Scheunen und Baracken in Brand gesteckt haben.

So sind denn, da die hier abgeschlossenen Contracte in Rußland von den Arbeitgebern gewöhnlich in keiner Weise gehalten werden, zahlreiche diesseitige Auswanderer nach den uns zugegangenen zuverlässigen Nachrichten dort in das größte Elend gerathen und es ist ihnen auch die Rückreise abgeschnitten, weil ihnen dazu die nöthigen Mittel fehlen, und ihre russischen Brodherren dieselben nicht gewähren.

Etwa 400 der dort so dem Elende verfallenen Preußischen Auswanderer sind allerdings kürzlich durch öffentliche und Privat-Mildthätigkeit des Heimathslandes wieder nach der Heimath zurückgeschafft; bei der wachsenden Zahl solcher Unglücklichen wird dies für die Folge jedoch nicht mehr möglich, auch ist die Königl. Preußische Gesandtschaft in St. Petersburg der Natur der Sache nach, nicht in der Lage, denjenigen Auswanderern, welche gegen den ernsten Rath der Königlichen Behörden sich freiwillig in solche Verhältnisse begeben, den Schutz und Beistand angedeihen zu lassen, welchen sie nur allzubald glauben in Anspruch nehmen zu sollen.

Wir warnen deshalb jeden Unbemittelten auf das Dringendste vor der jetzigen Auswanderung nach Rußland und empfehlen es selbst den Vermögenderen, das hier Mitgetheilte bei einer etwa beabsichtigten Auswanderung nach dort, unter den obwaltenden Verhältnissen nicht unbeachtet zu lassen.

Stralsund, den 7. September 1861. Königliche Regierung.

Betrifft die Einzahlung der Kauf- und Ablösungs-Capitalien der Domainen- und Forstverwaltung an die Regierungs-Hauptkasse.

(№ 488.) Die auf den Grund einer Allerhöchsten Cabinetsordre durch Rescript vom 19. Juli 1846 getroffene Ministerial-Bestimmung,

daß die an die Domainen- und Forstverwaltung zu entrichtenden Kauf- und Ablösungs-Capitalien von den Zahlungspflichtigen fortan nur an die Regierungs-Hauptkasse und ausnahmsweise blos dann an die Specialkassen (hier die Kreis- und Forstkassen) eingezahlt werden dürfen, wenn dies auf ihren besonderen Antrag von der Königlichen Regierung ausdrücklich genehmigt worden ist,

wird hiermit, der obengedachten Ministerial-Verfügung gemäß, in Erinnerung gebracht.

Stralsund, den 5. September 1861. Königliche Regierung.

Digitized by Google

(№ 489.) Das etwa 1 Meile von dem Hafen Stolpmünde an der Chaussee im Stolper Kreise belegene Königliche Domainen-Vorwerk Gallenzin soll im Wege der Licitation von Johannis 1862 bis dahin 1880 verpachtet werden. Dasselbe enthält:

an Hof- und Baustellen	4	Morgen	3	□Ruthen,
an Gärten	7	„	101	„
an Acker	651	„	62	„
an Wiesen	111	„	71	„
an Koppelhütung	1	„	—	„
an Wegen und Gewässern	34	„	128	„
zusammen	810	Morgen	5	□Ruthen.

Der Licitations-Termin ist auf

den **30. September d. Js.**, Vormittags 11 Uhr,

in dem Sitzungs-Saal der unterzeichneten Regierung vor dem Herrn Regierungs-Rath Hoyer anberaumt.

Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 2000 Thaler, und der Betrag des von den Pachtbewerbern vor dem Licitations-Termin unserm Kommissarius nachzuweisenden disponibeln Vermögens auf 12,000 Thaler festgesetzt.

Die speziellen und allgemeinen Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation, das Vermessungs-Register und die Karte des Vorwerks können in unserer Domainen-Registratur und bei der Frau Domainenpächter Unkrieg in Gallenzin eingesehen werden. Auch wird auf Verlangen Abschrift der speziellen Pachtbedingungen und der Regeln der Licitation gegen Erstattung der Kopialien mitgetheilt werden.

Coeslin, den 4. August 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 490.) Die Königliche Domaine Gorgast im Oberoderbruche, 1 Meile von Cüstrin und 4 Meilen von Frankfurt a./O. entfernt, soll auf die Zeit von Johannis 1862 bis dahin 1880 anderweit an den Meistbietenden verpachtet werden. Dieselbe enthält mit den beiden dazu gehörigen Nebenvorwerken ein Areal von 2841 Morgen 78 □Rth., worunter 31 Morg. 6 □Rth. Gartenland, 2706 Morg. 130 □Rth. Acker und 39 Morg. 100 □Rth. Wiesen. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 11000 R.-f. festgesetzt und zur Uebernahme der Pachtung ein disponibles Vermögen von 40000 R.-f. erforderlich, über dessen Besitz sich die Pachtbewerber vor dem Termine auszuweisen haben. Die Verpachtungsbedingungen, von denen wir auf Verlangen gegen Entnahme der Copialien Abschrift ertheilen, können in unserer Domainen-Registratur hierselbst eingesehen werden. Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf

den 19. September d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Königlichen Regierungs-Gebäude, Wilhelmsplatz № 19. hierselbst vor dem Regierungs-Rath Braumann anberaumt. Frankfurt a./O., den 19. Juli 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für die directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 491.) Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 39., 41. und 47. des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten zwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in nachfolgendem Verzeichnisse (A.) aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. № 7. 16. vom 1. October 1861 ab, auf unserer Kasse gr. Ritterstraße № 5. in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4% Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. October 1861 ab, hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer gehörigen Quittung mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse (B.) die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Digitized by Google

A. Verzeichniß

der in der 20sten Verloosung am 13. Mai 1861 gezogenen, am 1. October 1861 zur Realisation kommenden Pommerschen Rentenbriefe.

Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 481. 929. 1037. 1323. 2130. 2145. 2544. 2549. 2958. 3030. 3078. 3512. 3791. 4029. 4322

Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 206. 443. 599. 1017.

Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 50. 244. 643. 675. 1151. 1632. 1640. 1858. 2055. 3858. 3897. 4138. 4241. 4265. 4336. 4404. 4582. 4770. 4897. 5025. 5159. 5288. 5679.

Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 51. 404. 940. 1154. 2556. 2675.

Litt. E. à 10 Thlr.

Nr. 1. 20. 26. 32. 49. 72. 74. 78. 83. 123. 130. 140. 156. 176. 179. 205. 206. 211. 218.
224. 228. 232. 234. 235. 248. 253. 275. 286. 307. 342. 375. 380. 389. 397. 426. 439.
442. 445. 446. 449. 455. 456. 461. 465. 483. 492. 496. 506. 512. 514. 516. 541. 545.
558. 568. 571. 576. 577. 583. 592. 657. 661. 662. 665. 702. 704. 712. 716. 722. 729.
738. 741. 744. 750. 760. 768. 771. 794. 806. 817. 820. 830. 837. 846. 854. 878. 884.
907. 908. 914. 921. 927. 929. 937. 940. 948. 951. 953. 968. 972. 994. 1010. 1012.
1048. 1056. 1073. 1081. 1085. 1090. 1093. 1094. 1095. 1102. 1112. 1124. 1126.
1130. 1131. 1162. 1170. 1173. 1182. 1187. 1188. 1191. 1205. 1255. 1275. 1283.
1285. 1286. 1302. 1313. 1317. 1338. 1342. 1363. 1381. 1399. 1409. 1429. 1437.
1453. 1460. 1483. 1497. 1503. 1515. 1519. 1534. 1564. 1569. 1572. 1582. 1591.
1594. 1599. 1604. 1605. 1618. 1628. 1640. 1643. 1645. 1651. 1657. 1667. 1681.
1682. 1690. 1709. 1717. 1763. 1775. 1778. 1790. 1798. 1800. 1808. 1810. 1821.
1833. 1851. 1890. 1897. 1904. 1905. 1910. 1926. 1927. 1930. 1937. 1941. 1965.
1989. 1996. 1998. 2000. 2016. 2053. 2057. 2059. 2062. 2063. 2073. 2111. 2112.
2119. 2123. 2162. 2170. 2188. 2204. 2206. 2224. 2253. 2259. 2266. 2271. 2275.
2283. 2284. 2286. 2287. 2292. 2294. 2311. 2316. 2317. 2324. 2369. 2378. 2399.
2406. 2408. 2416. 2419. 2420. 2440. 2464. 2468. 2472. 2480. 2491. 2492. 2495.
2499. 2502. 2509. 2511. 2524. 2525. 2553. 2587. 2594. 2629. 2635. 2645. 2650.
2655. 2675. 2694. 2699. 2705. 2718. 2730. 2739. 2740. 2742. 2748. 2762. 2780.
2790. 2791. 2832. 2853. 2861. 2866. 2894. 2907. 2922. 2938. 2947. 2950. 2961.
2973. 2984 2988. 2991. 3008. 3012. 3023. 3107. 3123. 3129. 3132. 3148. 3156.
3173. 3207. 3225. 3226. 3244. 3251. 3256. 3264. 3279. 3296. 3297. 3305. 3322.
3323 3345. 3348. 3360. 3369. 3374. 3377. 3379. 3413. 3438. 3447. 3451. 3456.
3464. 3489. 3505. 3516. 3517. 3568. 3583. 3596. 3603. 3611. 3621. 3629. 3631.
3632. 3638. 3645. 3660. 3669. 3669. 3684. 3689. 3704. 3708. 3719. 3722. 3724.
3736. 3738. 3742. 3748. 3751. 3753. 3757. 3760. 3769. 3808. 3809. 3811. 3814.
3816. 3819. 3821. 3826. 3842. 3882. 3886. 3890. 3904. 3905. 3914. 3934. 3936.
3951. 3974. 3975. 4003. 4014. 4025. 4038. 4055. 4059. 4064. 4082. 4083. 4099.
4139. 4140. 4149. 4157. 4163. 4167. 4169. 4171. 4180. 4201. 4221. 4231. 4246.
4283. 4292. 4300. 4311. 4318. 4324. 4362. 4363. 4370. 4371. 4403. 4412. 4422.
4425. 4446. 4454. 4468. 4478. 4486. 4500. 4510. 4521. 4538. 4544. 4546. 4563.
4571. 4579. 4581. 4582. 4583. 4588. 4592. 4605. 4612. 4617. 4621. 4624. 4634.
4641. 4642. 4652. 4656. 4660. 4666. 4670. 4674. 4681. 4685. 4687. 4691. 4699.
4706. 4707. 4710. 4717. 4721. 4722. 4728. 4734. 4735. 4736 4745. 4758. 4759.
4761. 4762. 4765. 4767. 4770. 4771. 4774. 4776. 4783. 4785. 4786. 4787. 4789.
4794. 4795. 4796. 4797. 4798. 4799. 4805. 4807. 4808. 4809. 4813. 4821. 4824.
4826. 4827. 4833. 4834. 4836. 4837. 4838. 4839. 4840. 4842. 4843.

Digitized by Google

B. Verzeichniß

der bereits früher ausgelooften und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommern und zwar aus den Fälligkeits-Terminen

pro 1. April 1857: 1 Stück Litt. E. Nr. 1343.
pro 1. April 1858: 1 Stück Litt. D. Nr. 134. 2 Stück Litt. E. Nr. 2044. u. 4438.
pro 1. April 1859: 1 Stück Litt. B. Nr. 973. 4 Stück Litt. C. Nr. 632. 2195. 2832. 3756. 5 Stück Litt. D. Nr. 798. 1415. 3219. 3442. 3518. 67 Stück Litt. E. Nr. 34. 87. 207. 276. 348. 376. 378. 476. 503. 561. 627. 666. 753. 780. 808. 876. 975. 1015. 1034. 1326. 1328. 1349. 1361. 1528. 1626. 1659. 1708. 1724. 1794. 1811. 1891. 1929. 1932. 2084. 2086. 2151. 2152. 2281. 2298. 2322. 2448. 2554. 2582. 2596. 2774. 3108. 3182. 3383. 3407. 3476. 3479. 3542. 3559. 3666. 3894. 4063. 4087. 4092. 4120. 4234. 4249. 4250. 4260. 4441. 4547. 4568. 4654.

Stettin, den 13. Mai 1861.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

(№ 492.) Bei der heute stattgehabten zehnten Verlooſung von 10,000 Thlrn. Pommerſcher Provinzial-Chauſſeebau-Obligationen IIter Emiſſion ſind die Nummern

11. 37. 62. 63. 69. 82. 88. 100. 118. 135. 167. 172. 193. 286. 288. 333. 338. 365. 384. 434. 453. 469. 523. 546. 551. 573. 619. 621. 824. 880. 933. 1027. 1046. 1048. 1059. 1094. 1098. 1118. 1217. 1224. 1232. 1303. 1305. 1343. 1377. 1566. 1569. 1585. 1605. 1709. 1748. 1750. 1820. 1838. 1909. 1979. 1985. 1992. 2005. 2024. 2046. 2048. 2059. 2062. 2065. 2081. 2113. 2138. 2184. 2197. 2244. 2255. 2260. 2270. 2340. 2343. 2356. 2371. 2414. 2417. 2449. 2486. 2589. 2607. 2615. 2724. 2729. 2734. 2756. 2772. 2782. 2821. 2826. 2831. 2884. 2894. 2896. 2922. 2947. 2970.

gezogen. Die Inhaber der gezogenen Obligationen werden aufgefordert, den Geldbetrag derſelben mit den Zinſen bis zum 1. October 1861 gegen Ueberreichung der Obligationen mit den noch nicht abgeſchriebenen Zinscoupons № 24. bis 30. auf der Ständiſchen Dispoſitionskaſſe im Landhauſe hieſelbſt in den Mittagsſtunden vom 1ſten bis 15. October d. J. — mit Ausnahme der Sonntage — in Empfang zu nehmen.

Die Verzinſſung hört mit dem 30. September 1861 auf, und die nicht abgehobenen Beträge werden nach № 5. Litt. h. des Reglements vom 27. December 1848 beim Königl. Bank-Comtoir hieſelbſt für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt.

Gleichzeitig werden die Inhaber der bei der neunten Verlooſung am 27. Auguſt v. J. gezogenen Obligationen Nummer 1049. 1296. 1949. und 2272.
an die Abhebung der Geldbeträge derſelben erinnert.

Stettin, den 31. Auguſt 1861.

Der Director der Altpommerſchen Landſtube. v. d. Marwitz.

Betrifft die Reorganiſation der Bergbehörden.

(№ 493.) Die Auflöſung des Rüdersdorfer Bergamtes.

In Folge des Geſetzes vom 10. Juni cr., „die Competenz der Ober-Bergämter betreffend," und des Allerhöchſten Erlaſſes vom 29ſten ej. m. wird das Königliche Bergamt in Rüdersdorf vom 1. October cr. ab aufgehoben werden, und gehen die Befugniſſe deſſelben auf das unterzeichnete Ober-Bergamt über.

Vom 1. October cr. ab ſind demnach Schurf- und Friſtungsgeſuche, die in dem Berg-Polizei-Reglement für die Ober- und Unter-Lauſitz vom 20. December 1854 vorgeſchriebenen Anzeigen über beabſichtigten Bergbau und die Erlaubniß, Geſuche zum Betriebe neu zu eröffnenden Bergbaues an uns zu richten und Muthungen bei uns einzulegen, während die Erwirkung der Genehmigung der zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungs-Anſtalten dienenden Dampfkeſſel und Treibwerke bei dem Revier-Beamten als unſerm deſignirten Commiſſarius zu beantragen iſt und die Bergwerks-Abgaben und Gefälle an die Ober-Bergamts-Hauptkaſſe hieſelbſt abzuführen ſind.

Bildung einer Berg-Inſpection in Rüdersdorf.

Von demſelben Zeitpunkte ab wird die örtliche Verwaltung der im gemeinſchaftlichen Eigenthum des Berg-Fiskus und des Magiſtrats zu Berlin befindlichen Kalkſteinbrüche bei Rüdersdorf einer beſonderen Localbehörde, unter der Benennung: Königliche Berg-Inſpection in Rüdersdorf, deren Kaſſe den Namen: Berg-Inſpections-Kaſſe führen wird, übertragen.

Digitized by Google

Bei dieser Berg-Inspection wird der Berg-Inspector Praetorius als Dirigent; der Berg-Assessor Niedner als technischer Beamter zur Leitung des Betriebes und Haushalts und zur Handhabung der Arbeiter-Disciplin; der Herr von Rüts als Kassen-Rendant; der Bergfactor Lind als Producten- und Materialien-Verwalter, Buchhalter und Kalkulator; der Büreau-Assistent Pichin als Registrator und der bisherige Bergamtsdiener Matthes als Büreaudiener fungiren.

Die Bildung neuer Geschwornen-Reviere.

Die bisherigen vier Geschwornen-Reviere: Cottbus, Fürstenwalde, Landsberg und Stargard werden vom 1. October cr. ab aufgehoben und an deren Stelle drei neue Reviere gebildet und zwar:

1) das Revier Guben: Revier-Beamter: Bergmeister Birnbaum in Guben.
   Von dem Regierungs-Bezirke Frankfurt: die Kreise Luckau, Lübben, Calau, Cottbus, Spremberg, Guben, Sorau, Crossen und Züllichau;
2) das Revier Cüstrin: Revier-Beamter, Berg-Geschworner Knibbe in Fürstenwalde.
   Von dem Regierungs-Bezirke Potsdam: der Kreis Beeskow-Storkow.
   Vom Regierungs-Bezirke Frankfurt: die Kreise Lebus, Sternberg, Landsberg a./W., Soldin, Friedeberg, Arnswalde und der südliche Theil des Kreises Königsberg, welcher früher eine eigene Kreis-Verwaltung hatte, dessen nördliche Grenze in der Nähe von Karlsbiese beginnt, zwischen den Städten Mohrin und Bärwalde hindurch geht, und zwischen Pätzig und Herrendorf (Soldiner Kreis) ausläuft;
3) das Revier Neustadt-Eberswalde: Revier-Beamter, Bergmeister Hauß in Neustadt-Eberswalde.
   Von dem Regierungs-Bezirke Potsdam: die Kreise Jüterbogk-Luckenwalde, Zauch-Belzig, Teltow, Nieder-Barnim, Ober-Barnim, Ost-Havelland, West-Havelland, Ruppin, Ost-Priegnitz, West-Priegnitz, Templin, Angermünde, Prenzlau und die Kreisgerichts-Bezirke von Berlin und Potsdam.
   Vom Regierungs-Bezirke Frankfurt: der nördliche Theil des Kreises Königsberg, welcher früher eine eigene Kreis-Verwaltung hatte, und die ganze Provinz Pommern.

Halle, den 31. August 1861. Königliches Ober-Berg-Amt.

(№ 494.) Den Lämmern zu Loissin, Ludwigsburg, zu Lüssow, Owstin, Ziethen, Salchow, Kl. Polzin und denen der Pächter C. Wegner, J. Wegner und Pistier zu Sanz sind die Pocken geimpft worden.

Greifswald, den 7. September 1861. Der Landrath von Seeckt.

(№ 495.) Den Lämmern zu Lüttkevitz, Carßitz, Unrow, Zürckvitz, Bohlendorf, Woldenitz, Parchow, Dranske, Warnkevitz und Contop sind die Pocken geimpft und unter den Schaafen zu Tankow a./Ummanz sind die Pocken ausgebrochen.

Bergen, den 6. September 1861. Der Landrath von Platen.

(№ 496.) Den Lämmern auf den Gütern Griebenow, Creutzmannshagen und Willershusen sind die Pocken geimpft. Grimmen, den 6. September 1861. Der Landrath v. Hagenow.

(№ 497.) Nach Vorschrift des §. 65. des Gesetzes über die Geschwornen-Gerichte in Untersuchungssachen vom 3. Januar 1849 wird die Urliste über die zu Geschwornen qualificirten Personen des Kreises Grimmen am 26sten, 27sten und 28sten dieses Monats zu Jedermanns Einsicht im hiesigen Kreis-Bureau ausgelegt werden.

Grimmen, den 9. September 1861. Der Landrath von Hagenow.

(№ 498.) Den Lämmern zu Ketelshagen sind die Pocken geimpft worden.

Putbus, den 6. September 1861. Fürstliches Polizei-Amt.

(№ 499.) **Die Ackernutzung** auf 14 Morgen 166 □Ruthen Forstflächen im Bockhäger Geheege, soll für die Dauer von drei Jahren an den Meistbietenden verpachtet werden, zu welchem Zwecke ein Termin auf

den 28sten d. Mts., Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Gasthofe ansteht.

Die Verpachtungs-Bedingungen sollen im Termine veröffentlicht und die Pachtfläche kann auf Erfordern von dem betreffenden Königlichen Förster an Ort und Stelle vorgewiesen werden.

Abtshagen, den 2. September 1861. Der Königliche Oberförster Schaefer.

(№ 500.) Die im Winter 1860/61 abgeholzte Fläche des Siemersdorfer Holzes von 13 Morgen 110 □Ruthen Größe soll zur Rodung und Beackerung in mehreren Loosen resp. im Ganzen auf 6 resp. 12 Jahre **am Montag, den 23. September cr., Vormittags 11 Uhr,**

im Hause des Gastwirths G. Lebzin zu Tribsees öffentlich meistbietend unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen verpachtet werden.

Poggendorf, den 23. August 1861. Der Oberförster Witte.

Digitized by Google

öffnung der zweiten Klasse der Navigations-Schule hieselbst.

d. Js. wird in der zweiten Klasse der hiesigen Navigations-Schule ein
welche aufgenommen zu werden wünschen, haben sich bis zum 5. October
Geheimen Regierungs-Rath Otto zu melden, und durch vorschriftsmäßige

zur See gefahren und darunter wenigstens zwei Jahre als vollbefahrener
ut betragen haben.
bei der am 7. October beginnenden Prüfung in Gemäßheit der im
№ 169. publicirten Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministerii

rift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maaße, daß er hin-
tigschreiben und im Ausdrucke besitzt;
mit Einschluß der Proportionen und der vier Species mit entgegen-
Rechnen mit Buchstaben, im Potenziren und in der Ausziehung der Wurzeln;
in der Elementar-Geometrie, einschließlich der Stereometrie und
in der Geographie, einschließlich der mathematischen.
nicht im Stande ist, kann in die Schule nicht aufgenommen werden.
in den darüber beizubringenden Attesten in Buchstaben angegeben und
ttefte von deren Polizei-Obrigkeit beglaubigt sein.
Elementar-Navigations-Schule besucht haben, ist dies durch ein Attest des

1861.

Kuratorium der Navigations-Schule.

röffnung der ersten Klasse der Navigations-Schule hieselbst.

n der ersten Klasse der Navigations-Schule hieselbst beginnt in diesem

il nehmen wollen, müssen wenigstens zwei Fahrtsjahre als Steuerleute

en Attesten muß die Dauer der Fahrtszeit in Buchstaben angegeben und
ttefte von deren Polizei-Obrigkeit beglaubigt sein.
2. October von dem Dirigenten des Kuratorii, Geheimen Regierungs-Rath

1861.

Kuratorium der Navigations-Schule.

ügen sind folgende Veranlagungs-Deputirte zur Durchführung des Grund-
bestellt worden, und zwar sind:
tages erwählt:
der Lanken in Lanken auf Wittow,
ow in Patzig,
er in Marlow auf Jasmund,
y in Renz,
treter
cher in Warksow,
lding in Zirmoisel,
nissar berufen:
lenius in Gustrowerhöfen,
der Lanken auf Muhliß,
rt in Dumsewitz,
rmann in Spycker.
yen Kenntniß gebracht.
t 1861.

Der Veranlagungs-Commissar für den Kreis Rügen.
O. Ostertun.

Digitized by Google

(№ 504.) **Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.**

Der Sergeant Genz ist als Grenzaufseher im Haupt-Zollamts-Bezirke Tribsees angestellt worden.

Der Prediger Niemann ist als Hülfsgeistlicher an der Strafanstalt in Naugard angestellt worden.

Der Kaufmann Stümer zu Greifswald ist zum Schiedsmann für den Fleischerthorschen Stadtbezirk daselbst aufs Neue gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 505.) Dem Ingenieur Emil Perels in Berlin ist unter dem 4. September 1861 ein Patent auf eine Kartoffelernte-Maschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 506.) Dem Techniker C. Schaltenbrand zu Cöln ist unter dem 4. September 1861 ein Patent auf einen entlasteten Dampfschieber mit Doppelschluß in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 507.) Dem Hof-Kunstschlosser S. J. Arnheim in Berlin ist unter dem 4. September 1861 ein Patent

auf eine Sicherheits-Vorrichtung an den sogenannten Eingerichten der Bramah-Schlösser, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 37.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 38. Stralsund, den 19. September 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 508.) Die nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen:

Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar ist von demselben die Großherzogliche Hauptstaats-Kasse daselbst ermächtigt worden, die in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847 ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen zu Einem Thaler und zu fünf Thalern, welche nach der Bekanntmachung vom 23. April d. J. präcludirt und seit dem 1. Juni d. J. rechtlich werthlos geworden sind, noch ferner und bis auf Weiteres gegen neue, nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859 ausgegebene Kassen-Anweisungen umzutauschen, und es sind daher die Inhaber solcher präcludirter Kassenscheine, sowie die Inhaber von Depositenscheinen der Großherzoglichen Hauptstaats-Kasse über dergleichen Kassenscheine aufgefordert, diesen Umtausch, für welchen der unwiderrufliche Schlußtermin seiner Zeit bekannt gemacht werden soll, baldigst eintreten zu lassen.

Berlin, den 31. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Hoene.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Horn.

wird mit Bezug auf unsere im 12. Stück des diesjährigen Amtsblatts unter № 139. abgedruckte Bekanntmachung vom 21. März d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 9. September 1861. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ (509). Der Bürger der Vereinigten Staaten, Herr Charles J. Sundel ist zum Nordamerikanischen Consul in Stettin ernannt und es ist zu dieser Ernennung Seitens der diesseitigen Staats-Regierung das Exequatur bewilligt worden.

Stralsund, den 16. September 1861. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 510.) Den Lämmern zu Alt-Negentin und Stilow, sowie der Pächter Möller zu Dargelin und Schröder zu Sanz sind die Pocken geimpft worden.

Greifswald, den 10. September 1861. Der Landrath v. Seeckt.

(№ 511.) Nach Vorschrift des §. 65. des Gesetzes, betreffend die Einführung der Geschwornen-Gerichte in Untersuchungs-Sachen vom 3. Januar 1849, wird die Urliste über die zu Geschwornen qualificirten Personen des Kreises Greifswald am 25sten, 26sten und 27sten d. Mts. zu Jedermanns Einsicht im Bureau des Königlichen Landraths-Amts hierselbst ausgelegt sein.

Greifswald, den 11. September 1861. Der Landrath von Seeckt.

(№ 512.) Die nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 3. Januar 1849, betreffend die Geschwornen-Gerichte in Untersuchungssachen, aufgestellte Urliste der zu Geschwornen qualificirten Personen des Kreises Rügen wird der Bestimmung des §. 65. l. c. zufolge am

23sten, 24sten und 25sten d. Mts.

zu Jedermanns Einsicht im hiesigen Kreis-Bureau ausgelegt werden.

Bergen, den 17. September 1861. Königliches Landraths-Amt.

Digitized by Google

(№ 513.) Den Lämmern zu Neclade, Renz, Neparmitz, Möllnitz, Zeithen, Müggentin, Muhlitz, Berglase, Rosengarten, Silmenitz, Dumsevitz b. Garz, Poppelvitz, Scharpitz, Sellentin und Sissow, sowie den Schafen und Lämmern zu Kransevitz sind die Pocken geimpft.

Bergen, den 16. September 1861. Der Landrath von Blaten.

(№ 514.) Den Lämmern zu Silenz, Zühlitz, Platvitz, Gustow, Reischvitz, Kl. Kubbelkow, Teschenhagen, Dubkevitz, Kluckseviz und Grosow, sowie den Schafen zu Varsnevitz und Drigge sind die Pocken geimpft.

Bergen, den 10. September 1861. Der Landrath von Blaten.

(№ 515.) Die Brücke über den Schwingerbach auf dem Wege von Zarrentin nach Sassen soll neu gebaut werden und ist der betreffende Weg vom 21sten d. Mts. ab auf 14 Tage gesperrt. Reisende wollen in dieser Zeit den Weg über Damerow nehmen.

Grimmen, den 14. September 1861. Der Landrath von Hagenow.

(№ 516.) Den Schafen der Pächter Haltermann und Schümann zu Wilmshagen sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 9. September 1861. Der Landrath von Hagenow.

(№ 517.) Den Lämmern auf dem Gute Jahnkow sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 16. September 1861. Der Landrath von Hagenow.

(№ 518.) Den Lämmern auf dem Gute Groß-Lüdershagen sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 13. September 1861. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 519.) Die Anfuhr des Salzes von Stettin nach Loitz soll zunächst für das Kalenderjahr 1862 an den Mindestfordernden überlassen werden.

Wir haben hierzu einen Bietungstermin auf

den 28sten September d. J., Nachmittags 2 Uhr,

in dem Geschäftslokale des Königlichen Steuer-Amts zu Loitz angesetzt und laden zu diesem Termine geeignete Unternehmer mit dem Bemerken ein, daß zu demselben Zwecke auch vor dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu Stettin Termin am 26sten d. M., Vormittags 10 Uhr, wird abgehalten werden, und daß sich die Verwaltung unter den drei Mindestfordernden die Wahl vorbehält.

Die näheren Bedingungen können sowohl in unserer Registratur, wie bei dem Königlichen Steuer-Amte in Loitz während der Dienststunden eingesehen werden.

Tribsees, den 16. September 1861. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 520.) **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **October** 1861.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum Anfang	Gegenstand der Versteigerung	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Buddenhagen	4. 11	Buchen-, Haseln-, Espen- und Kiefern-Reisig	Jagdkrug.
	Jägerhof	4. 11	Buchen- und Kiefern-Reisig	daselbst.
	Warsin und Gr. Ernsthof	4. 11	Kiefern-Reisig	daselbst.
	Buddenhagen. Jägerhof, Warsin und Gr. Ernsthof	24. 11	Wie vor, in soweit die Reisig-Bestände in den einzelnen Begängen nicht am 4. October verkauft werden	daselbst.
Darß	West-Prerow, An der Schieterorts-Koppel	10. 10 u.	Etwas Buchen- und Kiefern-Brennholz aus dem Einschlag pro 1861	Schulzenhaus zu Prerow.
	Ibenhorster Waase		Kiefern-Dachstöcke aus dem Einschlag pro 1862	
	Ost-Prerow, Stück und Stemsenweg und Totalität	10. 10½ u.	Drei Stücken Kiefern-Bauholz, 1 Schock Kiefern-Stangen V. Klasse und Kiefern-Brennholz	daselbst.
	Straminke, Totalität	10. 10½ u.	Kiefern-Brennholz	daselbst.

Stralsund, den 16. September 1861. Der Ober-Forstmeister von Hagen.

Digitized by Google

l-Chronik der öffentlichen Behörden.

ipp Christian Weidemann zu Thiessow ist an Stelle des verstorbenen zum etatsmäßigen Königlichen Lootsen daselbst befördert worden.
esitzers Westrom zu Grabow ist der Gutspächter Birnbaum daselbst Zudar gewählt und als solcher bestätigt worden.
cheven auf Tangnitz ist zum Schiedsmann für das Kirchspiel Casnevitz

r Ernst Julius Pfeiffer ist als Post-Expedient bestätigt und bei dem worden.

hrers am Dom-Gymnasium zu Magdeburg, Ferdinand Vogel zum nschen Gymnasium zu Treptow a./Rega ist genehmigt worden.

Vermischte Nachrichten.

schmiedemeister C. F. Böttcher in Berlin unterm 2. Juli 1860 ertheilte in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammenidung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, ist aufgehoben.

Julius Scharlok in Graudenz ist unter dem 9. September 1861

und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Aufbewahrung und

n gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

ßer Wilhelm Philippi zu Stromberg ist unter dem 10. September

enthümlich erkannte Zusammensetzung einer Masse zur Anfertigung von

n gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

egierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 38.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 38. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 38. Stralsund, den 19. September 1861.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Kaufmanns F. W. Fleischer werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von der Wittwe des Bierträgers J. C. Schrudt verkaufte, hierselbst hinter Jacobi-Chor sub Litt. B. № 36. belegene Haus mit Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 7ten und 21sten September und 5ten October d. Js., Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 20. Juli 1861. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das dem Kutscher Gustav Wulff gehörige, hierselbst in der Franken-Vorstadt sub № 40. belegene Grundstück, gerichtlich verkauft werden. Zu diesem Ende ist ein Bietungstermin auf

den 16ten October 1861, Vormittags 11 Uhr,

anberaumt, zu welchem Kauflustige sich einfinden mögen, und die Realgläubiger Behufs Wahrnehmung ihrer Rechte geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an das vorbezeichnete Grundstück aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben in einem der folgenden Termine

den 14ten, 28sten September, 12ten October 1861, Mittags 12 Uhr,

anzumelden, bei Strafe des Ausschlusses.

Stralsund, den 22. Juli 1861. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Rentiers Horn hier, werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von den Rentier Dudy'schen Erben zu Demmin verkaufte, hierselbst in der Frankenstraße Litt. B. № 276. belegene ehemals Stelzig'sche Grundstück, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 30sten August, 13ten und 27sten September d. Js., Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 20. August 1861. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Kaufmanns Christian Schmidt werden alle Diejenigen, welche an die von ihm an die Kaufleute Seitz & Kindt verkauften, hierselbst in der Badenstraße sub Litt. A. № 292. und Flachshagen sub Litt. A. № 145. belegenen Grundstücke mit den darauf befindlichen Gebäuden, Höfen und sonstigem Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 21sten September, 5ten und 19ten October d. J., Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 3. September 1861. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Digitized by Google

Beilage

zum 38. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1861.

(№ 325.)

Instruction.

Zur Ausführung des Gesetzes, die Errichtung gewerblicher Anlagen betreffend, vom 1. Juli 1861 — Ges.-Samml. Seite 749. — wird auf Grund der §§. 9. und 15. desselben Folgendes bestimmt:

Zu §. 2.

1. Aus dem Gesuche um Ertheilung der Genehmigung zu einer der im §. 1. des Gesetzes aufgeführten gewerblichen Anlagen muß der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Unternehmers, sowie der Gegenstand des Unternehmens ersichtlich sein.
2. Demselben sind in zwei Exemplaren beizufügen:
   A. eine Beschreibung der Anlage,
   B. eine Situationszeichnung,
   C. der Bauplan.
3. Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen:
   I. a) die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll;
      b) die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuche resp. im Kataster führt, und der etwaige besondere Name;
      c) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen der Eigenthümer derselben;
      d) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen;
      e) die Höhe und die Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören.
   II. Die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte der concessionspflichtigen Anlage, die Bestimmung der einzelnen Räume innerhalb derselben und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist.
   III. Der Gegenstand der Fabrikation, soweit sie in der concessionspflichtigen Anlage geschieht, die ungefähre Ausdehnung des Betriebes und die dabei anzuwendende Methode. Bei chemischen Fabriken insbesondere ist die genaue Bezeichnung der zu gewinnenden Produkte und des Hergangs der Gewinnung erforderlich.
4. Bei Anlegung von Wassertriebwerken ist eine Zeichnung der gesammten Stauvorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder beizubringen. Einer Zeichnung des gehenden Werkes bedarf es nicht, vielmehr genügt die Angabe der Bestimmung des Triebwerks und der Zahl und Art der anzulegenden Gänge. Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß:
   a) das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufs resp. des Mutterbaches,
   b) eine Anzahl von Querprofilen derselben,

   und welches soweit ausgedehnt werden muß, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen. Die Profile sind auf ein und dieselbe Horizontale zu beziehen und ist die letztere an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

   Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes resp. über die Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, sowie der Ermittelung, welche Stauwerke ober- und unterhalb der projectirten Anlage zunächst derselben sich befinden.

   In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der Nummer, welche sie im Hypothekenbuche oder Kataster führen oder mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen.

Digitized by Google

5. Die Auftragung des Nivellements erfolgt in den Längen nach dem Maßstabe von $^1/_{5000}$ der wirklichen Länge und in den Höhen nach dem 24fachen Maßstabe, bei welchem $^1/_{2500}{}^0$ 1 pr. Fuß darstellen. Bei den Situationsplänen für Wassertriebwerke ist der Maßstab von $^1/_{2500}$ der wirklichen Länge zu nehmen. Bei anderen Situationsplänen und bei den Bauzeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt. Der Maßstab ist auf den Zeichnungen und Plänen einzutragen.
6. Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Situationspläne für andere Anlagen, als Wassertriebwerke, sowie Bauzeichnungen, können von den mit der Ausführung betrauten Werkmeistern aufgenommen werden. In Betreff der Dampfkessel kommen die Bestimmungen des §. 2. des besondern Regulativs vom heutigen Tage zur Anwendung. Die Nivellements-Zeichnungen und Beschreibungen sind von demjenigen, welcher sie aufgenommen hat, und von dem Unternehmer zu vollziehen.

Zu §. 3.

7. Die im §. 3. des Gesetzes angeordnete Prüfung der Vorlagen hat sich nur darauf zu erstrecken, ob dieselben den vorstehend unter 1. — 6. angegebenen Anforderungen entsprechen. Dies ist in Betreff der Bauzeichnungen und Nivellements von dem Local-Baubeamten in Betreff der Beschreibung des Betriebes solcher Anlagen, welche gesundheitsschädliche Ausdünstungen verbreiten, von dem Kreisphysikus zu prüfen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen. Die erfolgte Prüfung ist von den prüfenden Beamten auf den Vorlagen zu bescheinigen.
8. Die Bekanntmachung, welche zu erlassen ist, wenn die Vorlagen vollständig sind, muß enthalten:
   a) Namen, Stand, Wohnort des Antragstellers,
   b) den Gegenstand des Unternehmens,
   c) die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll (3. I. b.),
   d) die in §. 3. des Gesetzes angegebene Aufforderung und die Bezeichnung der Behörde, bei welcher die Einwendungen anzubringen sind,
   e) die Verwarnung, daß die Frist für alle Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur präclusivisch sei,
   f) den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Ansicht ausliegen.

   Nachdem die Bekanntmachung von den im §. 2. genannten Behörden demgemäß zur Absendung an die Redaction des Regierungs-Amtsblattes und zur Aufnahme in das Kreisblatt, wo ein solches besteht, vorbereitet worden, ist das Concessionsgesuch mit einem Exemplar der Beilagen desselben und der Bekanntmachung unverzüglich an die Polizei-Behörde des Orts, wo die Anlage ausgeführt werden soll, abzusenden, mit dem Auftrage, die besondere ortsübliche Bekanntmachung (Aushang, Ausruf) schleunigst zu veranlassen und etwaige Einwendungen entgegen zu nehmen. Dafür, daß von den Unterlagen des Projects während der ganzen 14tägigen Frist innerhalb der Dienststunden Seitens der Interessenten Einsicht genommen werden kann, ist von der Ortspolizeibehörde Sorge zu tragen.

Zu §. 4.

9. Werden innerhalb der Präclusivfrist, deren Beginn aus dem Amtsblatt zu entnehmen ist, Einwendungen nicht erhoben, so ist dies von der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen und sind die Vorlagen mit dem Attest, daß und wie die örtliche Bekanntmachung erfolgt sei, der Regierung durch Vermittelung des Kreislandraths zu überreichen. Ist die Ortspolizeibehörde der Ansicht, daß die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne, so hat sie dies und die Gründe dafür in dem Begleitbericht anzuführen. Der Kreislandrath hat die Belagblätter über die Bekanntmachung im Amts- und Kreisblatt dem Bericht beizufügen und diesen mit seinen etwaigen Bemerkungen der Regierung einzusenden.

Zu §. 5.

10. Die Einsprüche, welche schriftlich eingereicht werden, sind, sobald sie eingehen, mit einer deutlichen Angabe des Datums der Einreichung zu versehen.
11. Die Erörterung erfolgt in der Regel durch Verhandlung zu Protokoll in einem nahen Termine nach Ablauf der Präclusivfrist, zu welchem sowohl der Unternehmer als die Widersprechenden vorzuladen sind. Dem Ersteren ist mit der Vorladung Abschrift der Einsprüche mitzutheilen, oder sofern die letzteren zu Protokoll erklärt worden sind, Abschrift dieses Protokolls. Befindet der Unternehmer sich an demselben Orte, so genügt es, das Protokoll zur Einsicht offen zu legen und ihm dies bekannt zu machen. Die Verwarnung in der an den Unternehmer zu richtenden Vorladung ist dahin zu stellen, daß im Falle des Ausbleibens alle von den Widersprechenden angeführten Thatsachen für zugestanden würden erachtet werden. Hat der Unternehmer vor dem Termine eine schriftliche Beantwortung der Einsprüche überreicht, so gelten diejenigen Thatsachen für zugestanden, über welche er sich nicht erklärt hat.

Digitized by Google

Die Widersprechenden sind unter der Warnung zu laden, daß sie im Falle des Ausbleibens im Laufe der Instanz mit keinen Einwendungen gegen die von dem Unternehmer zur Widerlegung des Einspruchs angeführten Thatsachen würden gehört werden.

12. Erscheinen beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so sind die Erklärungen über die gegenseitigen Behauptungen zu Protocoll zu nehmen.

Zeugen und Sachverständige, welche zur Stelle gebracht werden, sind sofort zu vernehmen, sofern der Instruent die Vernehmung für erheblich erachtet, oder beide Theile darüber einig sind, daß sie erfolge. Dasselbe gilt von der Einnahme des Augenscheins, wenn die örtlichen Verhältnisse streitig sind.

Unter denselben Voraussetzungen kann auch ein neuer Termin zur Aufnahme derjenigen Beweise angesetzt werden, welche sofort nicht erhoben werden können.

Die Gestellung der Zeugen oder Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt. Der Termin ist am Schlusse der Verhandlung sofort anzuberaumen und den Parteien bekannt zu machen. Auch schriftliche Gutachten können beigebracht werden, dieselben werden aber nur berücksichtigt, wenn sie von einem öffentlichen Beamten unter öffentlichem Siegel ausgestellt sind, oder wenn die Unterschrift beglaubigt ist.

Der Instruent ist befugt, die Verhandlungen, wo es ihm erforderlich scheint, dem Kreisphysikus und dem Kreisbaubeamten zur gutachtlichen Aeußerung mitzutheilen. Die Verhandlungen über Anlegung von Wassertriebwerken sind dem letzteren stets zur Begutachtung vorzulegen.

13. Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei der weiteren Verhandlung zu vertreten hat. Soll derselbe auch zur Empfangnahme der Bescheide und zur Einlegung des Recurses oder zur vergleichweisen Einigung mit dem Unternehmer ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

14. Auf Einwendungen privatrechtlicher Natur erstreckt die Erörterung sich nicht. Der Instruent hat dem Widersprechenden zu eröffnen, welche Einwendungen er dafür erachtet. Im Fall des Widerspruchs dagegen wird von der Regierung bei Entscheidung der Sache (§. 6. des Gesetzes) auch darüber befunden, ob der Einwand zum gerichtlichen Verfahren zu verweisen.

Zu §. 6.

15. In der von der Regierung zu treffenden Entscheidung sind die Widersprechenden namentlich aufzuführen. Der Tenor ist von den Gründen zu sondern. In dem Tenor ist auszusprechen, welche der Widersprechenden mit ihren Einsprüchen zurück, resp. zum gerichtlichen Prozesse zu verweisen, wie über den Antrag des Unternehmers entschieden wird, und wie die Kosten zu vertheilen.

Der Bescheid ist doppelt auszufertigen. In denselben ist die Belehrung über Einlegung des Rechtsmittels nach §. 7. des Gesetzes, und, im Falle der Ertheilung der Genehmigung die Bedeutung aufzunehmen, daß der Unternehmer erst durch Ertheilung der förmlichen Concessions-Urkunde die Befugniß zur Errichtung der Anlage erhalte.

Zu §. 7.

16. Die Eröffnung des Bescheides erfolgt in der Regel zu Protocoll. Zu dem Termine sind der Unternehmer und der Widersprechende unter der Warnung zu laden, daß dem Ausbleibenden die Ausfertigung des Bescheides, oder wenn mehrere Widersprechende vorhanden sind, eine Abschrift des Tenors desselben jedem Einzelnen auf seine Kosten werde zugefertigt werden. In dem Termine ist der Inhalt des Bescheides zu verlesen, und die eine Ausfertigung desselben dem Unternehmer, die andere den Widersprechenden auszuhändigen. Wohnt der Unternehmer auswärts, und hat keinen Vertreter am Orte, so ist ihm die Ausfertigung des Bescheides gegen Behändigungsschein durch die Post zu übersenden. Unter gleicher Voraussetzung ist in gleicher Weise mit der Ausfertigung für den Opponenten zu verfahren. Sind deren mehrere ohne gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, so ist die Ausfertigung Einem von ihnen zu übersenden. Die Uebrigen erhalten nur Abschrift des Tenors mit der Mittheilung, welchem der Opponenten die vollständige Ausfertigung zugegangen ist. An öffentliche Behörden geschieht die Eröffnung stets schriftlich.

17. Die Vorladung zu dem Instructions-Termine (cfr. art. 12.) und zu dem Publikations-Termine (art. 17.) erfolgt schriftlich; wenn mehrere der Geladenen an demselben Orte wohnen, durch Kurrende, an Auswärtige durch die Post gegen Behändigungsschein. Auf der Vorladung resp. Kurrende ist die richtig erfolgte Behändigung durch den damit beauftragten Boten zu bescheinigen. Die Behändigung der Recursschrift, welche in zwei Exemplaren einzureichen ist, an den Gegentheil erfolgt in gleicher Weise. Bei der Mittheilung durch Kurrende ist das Duplicat demjenigen zu belassen, an welchen die Kurrende

Digitized by Google

zuletzt gelangt und die geschehene Uebergabe zu vermerken. Den übrigen Betheiligten steht die Einsicht der Schrift bei diesem oder bei der Polizeibehörde frei. Auswärtige Opponenten ist eine vollständige Abschrift der Recursschrift, für welche der Recurrent die Kosten zu tragen hat, zu übersenden. Die Mittheilung zur Beantwortung geschieht unter der Verwarnung, daß nach Ablauf der Beantwortungsfrist die Verhandlungen ohne Weiteres zur Entscheidung in der Recursinstanz würden eingereicht werden.

18. Nach geschlossenem Schriftwechsel oder fruchtlosem Ablauf der Beantwortungsfrist sind die Verhandlungen durch Vermittelung des Kreislandraths der Regierung und von dieser mit gutachtlichem Bericht den Ressort-Ministern zu überreichen.

Bei Eröffnung des Recursbescheides ist in gleicher Weise zu verfahren, wie bei derjenigen des Bescheides erster Instanz. Es bedarf jedoch der Mittheilung einer Abschrift des Tenors an diejenigen Opponenten nicht, welche im Publicationstermine ausgeblieben sind.

19. Ist von den Widersprechenden Recurs nicht eingelegt, so hat die Polizeibehörde, welche den Bescheid publicirt hat, die Verhandlungen mit der Anzeige hiervon unverzüglich zurückzureichen. Sobald dies geschehen, oder wenn die Recursbeschwerde der Opponenten durch den Recursbescheid zurückgewiesen worden, ist von der Regierung nach Maßgabe der ergangenen Entscheidung die Konzessions-Urkunde auszustellen und dem Unternehmer zuzufertigen. In derselben sind die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne, welche der Ausführung zu Grunde gelegt werden sollen, ausführlich zu bezeichnen und damit, soweit als angänglich, durch Schnur und Siegel zu verbinden. Auf Karten, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben zu vermerken.

Zu §. 10.

20. Der Antrag auf Genehmigung einer Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte, ist auch dann, wenn die Befreiung von dem Bekanntmachungs-Verfahren nachgesucht wird, bei den im §. 2. des Gesetzes bezeichneten Behörden einzureichen und von diesen mit gutachtlicher Aeußerung, vor welcher auf die Ortspolizei-Behörde, sowie auf den Kreisbaubeamten und Kreisphysikus zurückgegangen werden kann, der Regierung einzusenden. Wird von der Bekanntmachung abgesehen, so ist die Genehmigung schriftlich zu ertheilen und mit der darüber ausgestellten Urkunde, die Beschreibung und Zeichnung von der Aenderung, wie art. 20. vorgeschrieben, zu verbinden.

Zu §. 11.

21. Ist über die Zulässigkeit von durch Wasser bewegten Triebwerken von der Regierung gemeinschaftlich mit dem Ober-Bergamt Beschluß zu fassen — §. 7. des Gesetzes, die Kompetenz der Ober-Bergämter betreffend, vom 10. Juni 1861, Ges.-Samml. S. 425 — so ist das Konzessionsgesuch bei der im §. 2. des Gesetzes vom 1. Juli 1861 bezeichneten Polizeibehörde einzureichen, und von dieser die Vorprüfung sowie die Bekanntmachung des Unternehmens nach Maßgabe des Gesetzes und der Artikel 7, 8 und 9 dieser Instruktion zu veranlassen. Werden Einwendungen erhoben, so hat der Revier-Bergbeamte dem Instructions-Termine beizuwohnen und die Instruction gemeinschaftlich mit dem Kommissar der Polizeibehörde zu leiten. Nach Abschluß der Instruction über erhobene Einwendungen, oder wenn Einwendungen nicht erhoben sind, nach Ablauf der Präclusivfrist werden die Akten von dem Kreislandrathe dem Revier-Bergbeamten übersendet und von diesem mittelst gutachtlichen Berichts dem Ober-Bergamte überreicht, welches sie demnächst mit seinem Votum der Regierung zugehen läßt. Das Resolut resp. die auszufertigende Konzession werden von beiden Behörden vollzogen. Die Publication liegt der Ortspolizeibehörde ob — §. 7. des Gesetzes vom 1. Juli 1861 — bei welcher auch das Rechtsmittel anzumelden und zu instruiren ist. Zur Recursentscheidung werden die Akten von der Regierung durch das Ober-Bergamt eingereicht.

Berlin, den 31. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez.: **von der Heydt.**

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 39. Stralsund, den 26. September 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 526.) Bei der heute öffentlich bewirkten 7ten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 sind die 20 Serien

№ 61. 149. 179. 294. 296. 334. 357. 401. 442. 500. 514. 811. 909. 931. 1003. 1148. 1215. 1344. 1472. 1479.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2000 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15ten und 16. Januar k. J. ausgelooſt werden.

Berlin, den 16. September 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Webell. Gamet. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 527.) Nachdem die Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart ihre Hauptniederlassung von Siegmaringen nach Berlin verlegt, und ihre Geschäftsthätigkeit auf sämmtliche Regierungsbezirke des Preußischen Staates ausgedehnt hat, wird die der Gesellschaft ertheilte Concession und das Statut derselben in der Beilage mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Rudolf Selle in Berlin — Leipziger-Straße № 76. — zum General-Bevollmächtigten der Gesellschaft ernannt worden ist. Stralsund, den 24. September 1861. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 528.) Den Lämmern zu Schmatzin, Murchin, Rubkow, Gahlkow und Klein-Polzin sind die Pocken geimpft worden.

Greifswald, den 17. September 1861. Der Landrath v. Seeckt.

(№ 529.) Unter den Schafen zu Klein-Polzin sind die Pocken ausgebrochen.

Greifswald, den 21. September 1861. Der Landrath von Seeckt.

(№ 530.) Den Lämmern zu Beickvitz, Venz, Ganschvitz, Jabelitz, Poggenhof, Vaschvitz, Lehsten, Zubzow, sowie den Schafen und Lämmern zu Sellentin und auf dem Pfarrhofe zu Rambin sind die Pocken geimpft. Bergen, den 18. September 1861. Der Landrath. J. V.: Haas, Kreis-Secretair.

(№ 531.) Unter den Schafen zu Crimvitz sind die Pocken ausgebrochen und den Lämmern zu Natzevitz sind die Pocken geimpft worden.

Bergen, den 20. September 1861. Der Landrath von Platen.

(№ 532.) Auf den Gütern Clausdorf, Hohendorf und Muucks sind den Lämmern die Pocken geimpft.

Franzburg, den 18. September 1861. Der Landrath.
J. V.: Der Kreis-Deputirte v. Hagemeister.

(№ 533.) Den Schafen zu Weitenhagen sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 21. September 1861. Der Landrath.
J. V.: Der Kreis-Deputirte v. Hagemeister.

(№ 534.) Den Lämmern auf den Gütern Altenhagen, Groß-Behnkenhagen, Neuhof und Neu-Elmenhorst sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 18. September 1861. Der Landrath von Hagenow.

(№ 535.) Den Lämmern des Gehöftsbesitzers Lemcke zu Grimmen-Ausbau sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 24. September 1861. Die Polizei-Behörde.

Digitized by Google

(№ 336.) Für den Kreis Greifswald sind folgende Mitglieder der Veranlagungs-Commission zur Durchführung des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 bestellt worden:

a) von der Kreisvertretung erwählt:
1. Herr Kammerherr von Buggenhagen auf Dambeck,
2. Herr Rittergutsbesitzer Loesewitz auf Leutschow,
3. Herr Gutspächter, Amtsrath Bath zu Nonnendorf,
4. Herr Gutspächter, Oberamtmann Burmeister zu Diedrichshagen;

als Stellvertreter:
5. Herr Rittergutsbesitzer Lang auf Wrangelsburg,
6. Herr Gutspächter Rudolph zu Gloedenhof;

b) vom Königlichen Bezirks-Commissar berufen:
1. Herr Rittergutsbesitzer von Behr auf Vargatz,
2. Herr Gutspächter Briest zu Klein-Bünzow,
3. Herr Bauhofsbesitzer Friedrich Burmeister zu Wolgast,
4. Herr August von Bornstedt zu Pinnow.

Greifswald, den 16. September 1861. Der Veranlagungs-Commissarius, Landrath v. Seeckt.

(№ 337.) Die diesjährigen Herbst-Controll-Versammlungen im Bezirk des 2ten Bataillons (Stralsund) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments № 2. finden an den nachstehend verzeichneten Tagen und resp. Tageszeiten statt.

Es werden zu denselben hiermit sämmtliche Mannschaften der Reserve, sowie der Landwehr und Seewehr I. und II. Aufgebots unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden Strafe nach der Strenge der Militair-Gesetze zu gewärtigen haben.

Controll-Plätze.

5. Compagnie.

Stralsund, I. Abtheilung, 24. October, Nachmittags 3 Uhr, für sämmtliche Reserven und Wehrleute I. und II. Aufgebots der Garde, Provinzial-Cavallerie, Artillerie, Pioniere und Jäger,

Stralsund, II. Abtheilung, 25. October, Morgens 8 Uhr, für die Linien-Infanterie-Reserven, sowie für sämmtliche Marine-Mannschaften, die Seedienstpflichtigen, Trainsoldaten, Feldbäcker, Pharmaceuten und Lazarethgehülfen,

Stralsund, III. Abtheilung, 25. October, Nachmittags 3 Uhr, für die Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie I. Aufgebots,

Stralsund, IV. Abtheilung, 26. October, Morgens 8 Uhr, für die Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie II. Aufgebots,

} aus der Stadt Stralsund und dem Kirchspiele Voigdehagen.

Prohn, 26. October, Nachmittags 3 Uhr,
Mohrdorf, 28. October, Morgens 8 Uhr,
Cummerow, 28. October, Nachmittags 3 Uhr,

} für die Mannschaften aller Waffen aus den zugehörigen Ortschaften.

Barth, I. Abtheilung, 29. October, Morgens 8 Uhr, für die Mannschaften aller Waffen der Reserve und des I. Aufgebots,

Barth, II. Abtheilung, 29. October, Nachmittags 3 Uhr, für die Mannschaften aller Waffen des II. Aufgebots,

Wieck, 30. October, Morgens 8 Uhr, für die Mannschaften aller Waffen,

6. Compagnie.

Rambin, 7. October, Morgens 8 Uhr,
Gingst, 7. October, Nachmittags 3 Uhr,
Trent, 8. October, Morgens 8 Uhr,
Altenkirchen, 8. October, Nachmittags 2 Uhr,
Sagard, 9. October, Morgens 8 Uhr,
Lancken, 9. October, Nachmittags 3 Uhr,
Putbus, 10. October, Morgens 8 Uhr,

} für die Mannschaften aller Waffen,

Bergen, I. Abtheilung, 10. October, Nachmittags 3 Uhr, für die Mannschaften aller Waffen der Reserve und des I. Aufgebots,

} aus den zugehörigen Ortschaften.

Digitized by Google

Bergen, II. Abtheilung, 11. October, Morgens 8 Uhr, für die Mannschaften aller Waffen II. Aufgebots,

Garz, 11. October, Nachmittags 3 Uhr,
Puddemin, 12. October Morgens 8 Uhr,
7. Compagnie.
Grammendorf, 18. October, Nachmittags 3 Uhr,
Tribsees, 19. October, Morgens 8 Uhr,
Forkenbeck, 19. October, Nachmittags 3 Uhr,
Behrenshagen, 21. October, Morgens 8 Uhr,
Gätkenhagen, 21. October, Nachmittags 3 Uhr,
Balkenkoppel, 22. October, Morgens 8 Uhr,
} für die Mannschaften aller Waffen, aus den zugehörigen Ortschaften.

Franzburg, I. Abtheilung, 22. October, Nachmittags 3 Uhr, für die Mannschaften aller Waffen der Reserve und des I. Aufgebots,

Franzburg, II. Abtheilung, 23. October, Morgens 8 Uhr, für die Mannschaften aller Waffen II. Aufgebots,

Abtshagen, 23. October, Nachmittags 3 Uhr,
Alt-Ahrendsee, 24. October, Morgens 8 Uhr,
8. Compagnie.
Mannhagen, 12. October, Nachmittags 3 Uhr,
} für die Mannschaften aller Waffen,

Greifswald, I. Abtheilung, 14. October, Morgens 8 Uhr, für die Reserven und Wehrleute I. Aufgebots aller Waffen, } aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, II. Abtheilung, 14. October, Nachmittags 3 Uhr, für die Reserven und Wehrleute I. Aufgebots aller Waffen, } aus den Kirchspielen Levenhagen, Neuenkirchen, Wieck und Weitenhagen.

Greifswald, III. Abtheilung, 15. October, Morgens 8 Uhr, für die Wehrleute II. Aufgebots aller Waffen, } aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, IV. Abtheilung, 15. October, Nachmittags 3 Uhr, für die Wehrleute II. Aufgebots aller Waffen, } aus den Kirchspielen Levenhagen, Neuenkirchen, Wieck und Weitenhagen.

Poggendorf, 16. October, Morgens 8 Uhr,
Passow, 16. October, Nachmittags 3 Uhr,
Loitz, 17. October, Morgens 8 Uhr,
Wotenick, 17. October, Nachmittags 3 Uhr,
Grimmen, 18. October, Morgens 8 Uhr.
} für die Mannschaften aller Waffen. } aus den zugehörigen Ortschaften.

Stralsund, den 24. September 1861.

L. von Schönholtz,
Major und stellvertretender Commandeur des 2. Bataillons (Stralsund) 1 Pomm. Landwehr-Regiments № 2.

(№ 538.) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichts hierselbst

den 30. September cr., Vormittags 9 Uhr,

beginnen wird.

Greifswald, den 16. September 1861. Königliches Kreisgericht.

(№ 539.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die bisherige interimistische Lehrerin an der Stadtschule zu Lassan, Therese Caroline Laurentine Braun, ist nunmehr definitiv angestellt und von uns landesobrigkeitlich bestätigt worden.

Der Candidat des höheren Schulamts Otto Karl Drenckhahn ist als Adjunct am Königlichen Pädagogium zu Putbus definitiv angestellt worden.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

(№ 540.) Dem Dr. O. Langgaard zu Berlin ist unter dem 20. September 1861 ein Patent
auf ein in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkanntes Hysterophor,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 541.) Berichtigung.

In der im 35. Stück des diesjährigen Amtsblatts veröffentlichten Bekanntmachung, nach welcher
dem Gastwirth August Kluge in Ratibor unter dem 21. August d. J. ein Patent
auf eine Nähemaschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt
worden ist,
ist statt „Nähemaschine“ zu lesen: „Mähemaschine“.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 39.)

Digitized by Google

Beilage

zum 39. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 542.) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854, 1855 A. und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April k. J. ab in den Vormittagsstunden entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94., oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. April k. J. fälligen Zinscoupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1sten k. Mts. ab eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. October d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ % bis zum 15ten und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den vorgedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. April k. J. und später fälligen Zinscoupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. März bis zum 1. April k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon davon zu trennen, und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Es können sich aber dieselben in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und es werden daher dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden.

Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen mitabgedruckt, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß derjenigen, welche am 15. März d. J. stattgefunden hat) gezogen, bis jetzt aber noch nicht realisirt sind, und es werden die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. März d. J. ausgelooften und zum 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 16. September 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe.

Unter Hinweisung auf die vorstehend abgedruckte Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verloosungsliste auch bei den Königlichen Landraths-Aemtern, der Amtshauptmannschaft zu Greifswald, dem Fürstlichen Polizei-Amt zu Putbus, ferner bei der Regierungs-Hauptkasse, den Königlichen Kreiskassen, den Forstkassen zu Born und Sagard und den Magistraten der Städte ausgelegt ist, wo sie zu jeder Zeit eingesehen werden kann.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgelooften Schuldverschreibungen mit dem 1. April 1862 aufhört, und daß den Betheiligten, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der Schuldver-

Digitized by Google

schreibungen unterlassen, derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällig werdende Zinscoupons dennoch erhoben werden sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuldverschreibungen vom Kapital wird gekürzt werden.

Stralsund, den 27. September 1861. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 343.) Zu Folge höherer Anordnung soll zum Verkauf des an dem schiffbaren Uecker-Flusse belegenen Königlichen Eisenhüttenwerks in Torgelow, Ueckermünder Kreises, nochmals eine öffentliche Licitation abgehalten werden. Wir haben zu diesem Behufe anderweit einen Termin auf

den 11ten October d. J., Vormittags 11 Uhr,

an Ort und Stelle anberaumt und mit dessen Abhaltung den Regierungs-Rath Staberoh beauftragt.

Wegen der Verkaufsbedingungen nehmen wir auf unsere Bekanntmachung vom 23. Juli dieses Jahres (Oeffentlicher Anzeiger zum Stettiner Amtsblatt № 31. Seite 309.) mit dem Bemerken Bezug, daß dieselben nur in so fern eine Abänderung erleiden, als das früher vom Verkauf ausgeschlossene Familienhaus № 15. nebst Zubehör jetzt gleichfalls zum Verkauf kommt und die über das Hüttenwerk aufgenommene Taxe dadurch auf 52,480 Rℛ erhöht worden ist.

Stettin, den 24. September 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

In Bezug auf vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Stettin verweisen wir auf Stück 33. unsers diesjährigen Amtsblatts, woselbst sich die Verkaufsbedingungen über das Eisenhüttenwerk in Torgelow unter № 427. abgedruckt finden.

Stralsund, den 27. September 1861. Königliche Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 40. Stralsund, den 3. October 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 27. September d. J. ausgegebene 34ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5432. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Vorst-Anrather Gemeinde-Chaussee in Vorst bis zur Vossenhof-Mühlhauser Bezirksstraße bei Brimterhof im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf, unter

„ 5433. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Sistig über Rinnen nach Soetenich im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen, unter

„ 5434. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde- resp. Forst-Chaussee von der Bonn-Trierer Bezirksstraße im fiskalischen Kunowalde durch den Gemeindebezirk von Carl nach der Prüm-Birkenfelder Bezirksstraße in Großlittgen, im Kreise Wittlich, Regierungsbezirk Trier, unter

„ 5435. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. August 1861, betreffend den Eisenbahn-Anschluß der Kohlenzeche „Prosper“ in der Bürgermeisterei Borbeck an den Bahnhof Oberhausen der Cöln-Mindener Eisenbahn, unter

„ 5436. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. August 1861, betreffend die Genehmigung des von dem General-Landtage der westpreußischen Landschaft beschlossenen Zusatzes zu §. 43. des Reglements der westpreußischen Landschaft vom 25. Juni 1851, unter

„ 5437. das Statut des Verbandes zur Senkung der Arys-Gewässer. Vom 30. August 1861, unter

„ 5438. die Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Regulativs wegen Anlage von Dampfkesseln vom 6. September 1848 und der Nachträge zu demselben vom 19. Januar 1855 und 6. August 1856. Vom 31. August 1861, unter

„ 5439. die Bekanntmachung der unterm 26. August 1861 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung der Statut-Aenderungen der Bergbaugesellschaft „Vereinigte Westphalia“ in Dortmund. Vom 5ten September 1861, und unter

„ 5440. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 21. August 1861 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der unter dem Namen „Hagener gemeinnützige Baugesellschaft“ in Hagen errichteten Actien-Gesellschaft und die Bestätigung ihrer Statuten. Vom 14. September 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 341.) Um dem Bedürfnisse an Feldmessern zur Ausführung der Grundsteuergesetze vom 21sten Mai d. J. theilweise abzuhelfen, und um zugleich denjenigen Baumeistern und Bauführern, welche nicht bereits Feldmesser sind, Gelegenheit zu geben, sich auf Grund der von ihnen bereits abgelegten theoretischen Prüfung nachträglich auch die practische Befähigung zum Feldmesser in einer angemessenen kürzeren Zeit zu erwerben, werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Baumeister und Bauführer, welche sich die Qualification als Feldmesser erwerben wollen, haben
   a) die Bescheinigung eines Feldmessers beizubringen, daß sie mindestens drei Monate lang ausschließlich bei speziell namhaft zu machenden Vermessungs-Arbeiten beschäftigt gewesen sind und dabei gezeigt haben, daß sie richtige Vermessungen selbstständig ausführen können,
   b) die Bescheinigung, daß sie, außer den gedachten drei Monaten, ein Nivellement von mindestens 1000 Ruthen Länge, in Stationen von 10 zu 10 Ruthen selbstständig und richtig ausgeführt, dasselbe auch vorschriftsmäßig aufgetragen und gezeichnet haben.

Digitized by Google

2. Unter Einreichung des Atteſtes als Baumeiſter oder Bauführer und der unter 1. genannten Beſcheinigungen, haben ſie die Ertheilung einer Probekarte bei der betreffenden Königlichen Regierung nachzuſuchen.
3. Die Regierung ertheilt, wenn ſie die unter 1. genannten Beſcheinigungen als genügend anerkannt, dem Kandidaten eine Probekarte von mäßigem Umfange.
4. Wenn die Regierung die von dem Kandidaten gezeichnete Probekarte annehmbar befindet, ſo legt ſie dieſelbe mit den unter 1. genannten Beſcheinigungen der Königlichen techniſchen Bau-Deputation vor.
5. Die techniſche Bau-Deputation entſcheidet danach, ob der Kandidat zum Feldmeſſer befähigt iſt, ſtellt in dieſem Falle das Qualifications-Atteſt aus und ſendet daſſelbe an die Regierung zur Aushändigung.
6. Dieſer Erlaß iſt durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. September 1861.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt.

Vorſtehende Verfügung wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stralſund, den 30. September 1861. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 543.) Das Domainen-Vorwerk Camitz im Kreiſe Franzburg, 3 Meilen von der Kreisſtadt Franzburg, 5¾ Meilen von Stralſund und 1½ Meilen von Damgarten entfernt, mit einem Areal von

1243 Morgen 133 □Ruthen,

worunter 837 Morgen 21 □Ruthen Acker und 336 Morgen 166 □Ruthen Wieſen,

ſoll auf 18 Jahre, von Johannis 1862 bis dahin 1880, im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 2800 Thlr. Preuß. Courant. Die zu beſtellende Pachtcaution iſt auf den Betrag der einjährigen Pacht beſtimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 13,700 Thlr. nachzuweiſen.

Zu dem auf den **10. October d. J.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungsbedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebſt Flurregiſter mit Ausſchluß der Sonn- und Feſttage täglich während der Dienſtſtunden in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden können, wir auch bereit ſind, auf Verlangen Abſchriften der Verpachtungsbedingungen und der Licitationsregeln gegen Erſtattung der Copialien zu ertheilen. Stralſund, den 13. Auguſt 1861. Königliche Regierung.

(№ 546.) In Gemäßheit eines Reſcripts des Königlichen Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 26ſten d. Mts. wird der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. October d. J. bis ult. März k. Js. auf 2 Silbergroſchen hiedurch feſtgeſetzt.

Stralſund, den 30. September 1861. Königliche Regierung.

(№ 547.) Nachdem die Allgemeine Feuer- und Transport-Verſicherungs-Geſellſchaft Ultrajectum in Zeyſt die ſtaatliche Genehmigung zum Geſchäftsbetriebe in Preußen erhalten hat, wird die der Geſellſchaft ertheilte Conceſſion und das Statut derſelben in der Beilage mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Geſellſchaft ihre Haupt-Niederlaſſung für Preußen mit dem Geſchäftslocale in Cöln begründet hat, und das Handlungshaus J. Degraa & Comp. daſelbſt zum General-Bevollmächtigten ernannt worden iſt. Stralſund, den 1. October 1861. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 548.) Berichtigung.

In meiner in № 36. und 37. d. Bl. abgedruckten Bekanntmachung vom 31. Auguſt cr., betreffend die an demſelben Tage ſtattgehabte zehnte Verloosung von 10,000 Thlr. Pomm. Provinzial-Chauſſeebau-Obligationen, muß es in der zweiten Zeile nicht IIter, ſondern Iſter Emiſſion heißen, was hierdurch berichtigt wird.

Stettin, den 20. September 1861.

Der Director der Altpommerſchen Landſtube. v. d. Marwitz.

(№ 549.) Der von Bandelin nach Neuendorf führende Communikationsweg iſt mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Stralſund gelegt.

Greifswald, den 29. September 1861. Der Landrath von Seeckt.

(№ 550.) Den Lämmern zu Zirmolſel, Stedar, Buſchvitz, Maltzien, Poppelvitz (Z.) und Grabow (Z.) ſind die Pocken geimpft worden.

Bergen, den 25. September 1861. Königliches Landraths-Amt.

Digitized by Google

(№ 551.) Von den Pferden des Pachtbauern Mau zu Wobbelkow ist das eine mit Rotz, ein anderes mit Wurm behaftet.

Franzburg, den 23. September 1861. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 552.) Unter den Schafen zu Behrenwalde, Neumühl, Wohsen und Zandershagen sind die Pocken ausgebrochen. Franzburg, den 23. September 1861. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 553.) Unter den Schafen zu Hugoldsdorf sind die Pocken ausgebrochen. Die Impfung hat stattgefunden. Franzburg, den 28. September 1861. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 554.) Den Lämmern zu Eldena sind die Pocken geimpft worden.

Greifswald, den 30. September 1861. Königl. akadem. Amtshauptmannschaft.

(№ 555.) In dem Circular-Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 24. August cr. ist in Aussicht gestellt, daß

solche Feldmessergehülfen, welche sich schon eine Reihe von Jahren durch ihre Leistungen nach den Zeugnissen von Kataster-Inspectoren, Vermessungs-Revisoren ꝛc. besonders bewährt haben, und denen es an einer guten allgemeinen Bildung nicht fehlt, deren Zulassung zur Feldmesser-Prüfung aber das formelle Hinderniß entgegensteht, daß sie nicht ein Gymnasium oder eine Realschule bis zu dem vorgeschriebenen Stadium besucht, oder nicht Unterricht in den alten Sprachen genossen haben, geeigneten Falles von den bezeichneten Erfordernissen dispensirt, und zur Feldmesserprüfung zugelassen werden können.

Ferner ist darin nachgelassen,

daß solche Feldmessergehülfen, deren Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit dem Bezirks-Commissarius und Ober-Geometer genügend bekannt ist, „als selbstständige Feldmessergehülfen" ernannt, als solche von den Veranlagungs-Commissarien ebenso wie geprüfte Feldmesser direct mit Aufträgen versehen werden können; für ihre Arbeiten neun Zehntheil der reglementsmäßigeg Gebühren direct aus der Königl. Kasse erhalten und die Aufsicht über ihre Arbeiten entweder unmittelbar durch den Ober-Geometer ausgeübt, oder wenn diesem der Gehülfe in seinen Leistungen noch unbekannt ist, einem geeigneten Feldmesser zunächst und bis zum näheren Erweise seiner Qualification übertragen wird.

Endlich hat der Herr Meniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach dem Reſcripte des Herrn Finanz-Ministers vom 9. September cr. es genehmigt,

daß diejenigen Baumeister, welche noch nicht etatsmäßig angestellt sind, mit Vermessungs-Arbeiten für die Grundsteuer-Veranlagung beschäftigt werden können, ohne daß ihnen daraus ein Nachtheil in Beziehung auf ihre Anciennität oder auf ihre eigentliche Bestimmung erwächst, vielmehr in denjenigen Fällen, in welchen sich ihre feste Anstellung, nachdem sie zu einer solchen, ihrer Anciennität nach, herangerückt sind, wegen ihrer fortgesetzten Beschäftigung bei der Grundsteuer-Veranlagung verzögert, demnächst nach dem Rücktritt zur Bauverwaltung nicht nur auf ihre feste Anstellung bei erster Gelegenheit, sondern auch darauf Bedacht genommen werden soll, ihre Anciennität in Beziehung auf Gehalt und Weiterbeförderung thunlichst in gleicher Weise zu wahren, als ob jenes Hinderniß für ihr früheres Einrücken in eine etatsmäßige Stelle nicht Statt gefunden hätte.

Von den Bauführern gilt im Wesentlichen zwar dasselbe, doch kann bei ihnen davon nicht abgesehen werden, daß sie, um zur Baumeisterprüfung zugelassen zu werden, eine zweijährige Beschäftigung bei Bauausführungen und zweijährige Studien nach bestandener Bauführerprüfung nachzuweisen haben.

Alle Diejenigen, welche hiernach mit Vermessungsarbeiten für die Grundsteuer-Veranlagung in den Regierungsbezirken Stettin und Stralsund beschäftigt zu werden wünschen, fordere ich auf, unter Einreichung ihrer Atteste sich schleunigst bei mir zu melden. Dabei bemerke ich, daß solchen Bauführern und Baumeistern, welche in den abgelegten Prüfungen, den für Feldmesser erforderlichen Umfang allgemeiner wissenschaftlicher und theoretischer Fachkenntnisse im Wesentlichen schon nachgewiesen haben, das Qualificationsattest als Feldmesser ohne Weiteres ausgefertigt werden kann, sobald sie eine bestimmte Zeit — etwa 3 Monate — hindurch unter Controlle eines Feldmessers, beziehungsweise Ober-Geometers mit Vermessungen und Nivellements beschäftigt gewesen sind, und dadurch, sowie durch Anfertigung einer Probekarte ihre Befähigung näher dargethan haben.

Stettin, den 23. September 1861.

Der Bezirks-Commissarius zur Regelung der Grundsteuer, Regierungs-Rath Sauerbering.

(№ 556.) Nachbenannte Vermessungs-Beamte sind Behufs Durchführung der Grundsteuer-Gesetze vom 21. Mai 1861 beauftragt, in den bei ihren Namen bezeichneten Bezirken die erforderlichen Gemarkungskarten anzufertigen und die dazu nöthigen Arbeiten in der Oertlichkeit auszuführen, und zwar:

Digitized by Google

1) der Vermessungs-Revisor Ethe in Stralsund
in den Kirchspielen Casnevitz, Putbus, Middelhagen und Gr. Zicker;
2) der Vermessungs-Revisor Nernst in Stralsund
im Kirchspiele Lancken;
3) der Regierungs-Feldmesser Bach in Putbus
in den Kirchspielen Altenkirchen, Bobbin und den Gemarkungen Borchtitz und Vorwerk im Kirchspiele Sagard;
4) der Regierungs-Feldmesser Ristow in Putbus
in den Kirchspielen Wieck und Zirkow;
5) der Feldmesser Wendel in Putbus
in den Kirchspielen Vilmnitz und Sagard, jedoch excl. der sub 3. genannten Gemarkungen.

Dies wird den zeitigen Besitzern der in diesen Kirchspielen belegenen Grundstücke mit Bezug auf den Ministerial-Erlaß vom 16. August 1861 — im Amtsblatt vom 29. August 1861 — hierdurch bekannt gemacht.

Stralsund, den 26. September 1861.

Der Veranlagungs-Commissar für den Kreis Rügen, O. Ostertun.

(№ 537.) Die diesjährigen Herbst-Controll-Versammlungen im Bezirk des 2ten Bataillons (Stralsund) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments № 2. finden an den nachstehend verzeichneten Tagen und resp. Tageszeiten statt.

Es werden zu denselben hiermit sämmtliche Mannschaften der Reserve, sowie der Landwehr und Seewehr I. und II. Aufgebots unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden Strafe nach der Strenge der Militair-Gesetze zu gewärtigen haben.

Controll-Plätze.

5. Compagnie.

Stralsund, I. Abtheilung, 24. October, Nachmittags 3 Uhr, für sämmtliche Reserven und Wehrleute I. und II. Aufgebots der Garde, Provinzial-Cavallerie, Artillerie, Pioniere und Jäger,
Stralsund, II. Abtheilung, 25. October, Morgens 8 Uhr, für die Linien-Infanterie-Reserven, sowie für sämmtliche Marine-Mannschaften, die Seedienstpflichtigen, Trainsoldaten, Feldbäcker, Pharmaceuten und Lazarethgehülfen,
Stralsund, III. Abtheilung, 25. October, Nachmittags 3 Uhr, für die Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie I. Aufgebots,
Stralsund, IV. Abtheilung, 26. October, Morgens 8 Uhr, für die Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie II. Aufgebots,
} aus der Stadt Stralsund und dem Kirchspiele Voigdehagen.

Prohn, 26. October, Nachmittags 3 Uhr,
Mohrdorf, 28. October, Morgens 8 Uhr,
Cummerow, 28. October, Nachmittags 3 Uhr,
} für die Mannschaften aller Waffen aus den zugehörigen Ortschaften.

Barth, I. Abtheilung, 29. October, Morgens 8 Uhr, für die Mannschaften aller Waffen der Reserve und des I. Aufgebots,
Barth, II. Abtheilung, 29. October, Nachmittags 3 Uhr, für die Mannschaften aller Waffen des II. Aufgebots,
Wieck, 30. October, Morgens 8 Uhr, für die Mannschaften aller Waffen,

6. Compagnie.

Rambin, 7. October, Morgens 8 Uhr,
Gingst, 7. October, Nachmittags 3 Uhr,
Trent, 8. October, Morgens 8 Uhr,
Altenkirchen, 8. October, Nachmittags 2 Uhr,
Sagard, 9. October, Morgens 8 Uhr,
Lancken, 9. October, Nachmittags 3 Uhr,
Putbus, 10. October, Morgens 8 Uhr,
} für die Mannschaften aller Waffen,

Bergen, I. Abtheilung, 10. October, Nachmittags 3 Uhr, für die Mannschaften aller Waffen der Reserve und des I. Aufgebots,
} aus den zugehörigen Ortschaften.

Digitized by Google

Bergen, II. Abtheilung, 11. October, Morgens 8 Uhr, für die Mannschaften aller Waffen II. Aufgebots,

Garz, 11. October, Nachmittags 3 Uhr,
Puddemin, 12. October Morgens 8 Uhr,
7. Compagnie.
Grammendorf, 18. October, Nachmittags 3 Uhr,
Tribsees, 19. October, Morgens 8 Uhr,
Forkenbeck, 19. October, Nachmittags 3 Uhr,
Behrenshagen, 21. October, Morgens 8 Uhr,
Gätkenhagen, 21. October, Nachmittags 3 Uhr,
Balkenkoppel, 22. October, Morgens 8 Uhr,
} für die Mannschaften aller Waffen, } aus den zugehörigen Ortschaften.

Franzburg, I. Abtheilung, 22. October, Nachmittags 3 Uhr, für die Mannschaften aller Waffen der Reserve und des I. Aufgebots,

Franzburg, II. Abtheilung, 23. October, Morgens 8 Uhr, für die Mannschaften aller Waffen II. Aufgebots,

Abtshagen, 23. October, Nachmittags 3 Uhr,
Alt-Ahrendsee, 24. October, Morgens 8 Uhr,
8. Compagnie.
Mannhagen, 12. October, Nachmittags 3 Uhr,
} für die Mannschaften aller Waffen,

Greifswald, I. Abtheilung, 14. October, Morgens 8 Uhr, für die Reserven und Wehrleute I. Aufgebots aller Waffen, } aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, II. Abtheilung, 14. October, Nachmittags 3 Uhr, für die Reserven und Wehrleute I. Aufgebots aller Waffen, } aus den Kirchspielen Levenhagen, Neuenkirchen, Wieck und Weitenhagen.

Greifswald, III. Abtheilung, 15. October, Morgens 8 Uhr, für die Wehrleute II. Aufgebots aller Waffen, } aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, IV. Abtheilung, 15. October, Nachmittags 3 Uhr, für die Wehrleute II. Aufgebots aller Waffen, } aus den Kirchspielen Levenhagen, Neuenkirchen, Wieck und Weitenhagen.

Poggendorf, 16. October, Morgens 8 Uhr,
Passow, 16. October, Nachmittags 3 Uhr,
Loitz, 17. October, Morgens 8 Uhr,
Wotenick, 17. October, Nachmittags 3 Uhr,
Grimmen, 18. October, Morgens 8 Uhr.
} für die Mannschaften aller Waffen. } aus den zugehörigen Ortschaften.

Stralsund, den 24. September 1861.

L. von Schönholtz,
Major und stellvertretender Commandeur des 2. Bataillons (Stralsund) 1 Pomm. Landwehr-Regiments № 2.

(№ 538.) **Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.**

Der Gutspächter von der Lancken zu Muhlitz ist zum Schiedsmann der Kirchspiele Landow und Samtens gewählt und bestätigt worden.

Die Berufung des Dr. Hermann Franck, bisherigen ordentlichen Lehrers am Gymnasium zu Neu-Stettin, zum ordentlichen Lehrer am Gymnasium in Pyritz ist genehmigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 539.) Dem Fabrikanten C. A. Reiniger zu Stuttgart sind unter dem 26. September 1861 zwei Einführungspatente

A. auf einen Apparat an einer Einlage-Theilmaschine zum Ablegen der Tabacksportionen für Cigarren-Wickel, soweit derselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden, und

B. auf eine Maschine zur Fabrikation von Cigarren-Wickeln in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

bis zum 27. Februar 1866 für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 360.) Das dem Glashüttenbesitzer Röhrig in Sudenburg bei Magdeburg unter dem 18. Juli 1860 ertheilte Patent

auf ein Verfahren, Glas ohne Häfen zu schmelzen,

ist aufgehoben.

(№ 361.) Das dem Techniker Georg Mehlis zu Berlin unterm 7. August 1860 ertheilte Patent auf einen Regulator für Dampf- und andere Maschinen, in so weit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 40.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 41. Stralsund, den 10. October 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 362.) Höherer Anordnung zufolge bringen wir hiermit nachstehende

Anweisung

zur Ausführung der auf die Wahl der Abgeordneten für die Gewerbesteuer-Klasse A. I. bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.

Umfang des Steuerbezirks.

I. Nach §. 4. des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (Gesetz-Samml. S. 697.) bilden die Steuerpflichtigen, welche zur Klasse A. I. gehören, Steuergesellschaften im Sinne des §. 26. und folg. des Gesetzes vom 30sten Mai 1820, deren Steuerbezirk in der Regel den ganzen Regierungsbezirk umfaßt. Wegen obwaltender wesentlicher Verschiedenheiten in Beziehung auf Handel und Fabrikation kann zwar der Regierungsbezirk in zwei oder mehrere Steuerbezirke mittelst Königlicher Verordnung zerlegt werden (§. 6. des Gesetzes vom 19. Juli d. Js.), für jetzt ist jedoch zu einer solchen Anordnung in Betreff keines Regierungsbezirks geschritten, weil auch hinsichtlich der, die größte Anzahl der in Klasse A. I. Steuerpflichtigen voraussichtlich umfassenden Regierungsbezirke nach den bewirkten Erörterungen anzunehmen ist, daß deren Zerlegung in mehrere Steuerbezirke einer möglichst gleichmäßigen Steuerveranlagung nicht förderlich sein würde. Es bewendet demnach für jetzt überall bei der Regel, daß der Steuerbezirk der Klasse A. I. den ganzen Regierungsbezirk umfaßt und alle in demselben zu dieser Klasse zu veranlagenden Steuerpflichtigen nur Eine Steuergesellschaft bilden.

Anzahl der Abgeordneten.

II. Nach dem Gesetze vom 19. Juli 1861 §. 9. Nummer 2. soll die Anzahl der von jeder Steuer-Gesellschaft zu wählenden Abgeordneten, denen die Vertheilung der Steuer unter die Mitglieder der Steuer-Gesellschaft und die Beschlußfassung über die bei der jährlichen Veranlagung zum Grunde zu legenden namentlichen Nachweisungen obliegt, (§. 9. № 1. und 8. a. a. O.) in der Regel sieben betragen. Der Finanz-Minister ist jedoch ermächtigt, für einzelne Steuerbezirke, wenn örtliche oder gewerbliche Verhältnisse dies bedingen, eine höhere oder geringere Anzahl festzusetzen. Es ist daher vorbehalten, einerseits für die Steuerbezirke, in welchen sich eine große Zahl von Mitgliedern der Klasse A. I. befindet, oder in welchen die Arten der Gewerbe besonders mannigfaltig sind, den Verhältnissen entsprechend die Anzahl der Abgeordneten höher als auf sieben zu bestimmen, andererseits für die Steuerbezirke, in welchen mit weniger als sieben Abgeordneten auszureichen und eine Herabsetzung dieser Zahl im Interesse des Geschäftsganges und der Steuerpflichtigen selbst zu wünschen ist, die Anzahl der Abgeordneten nach dem wirklichen Bedürfniß zu bemessen. Demgemäß wird die Anzahl der von den Steuergesellschaften zu wählenden Abgeordneten, wie folgt, fortgesetzt:

1) auf 5 für die Regierungsbezirke Marienwerder, Cöslin, Stralsund, Oppeln und Münster;
2) auf 9 für die Regierungsbezirke Königsberg und Magdeburg;
3) auf 11 für die Regierungsbezirke Breslau und Arnsberg und für die Stadt Berlin, welche einen Steuerbezirk für sich bildet;
4) auf 13 für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

In den Regierungsbezirken Gumbinnen, Danzig, Posen, Bromberg, Stettin, Liegnitz, Potsdam, Frankfurt, Merseburg, Erfurt, Minden, Cöln, Coblenz, Aachen und Trier verbleibt es bei der im Gesetz als Regel bestimmten Anzahl von 7 Abgeordneten.

Bildung von Wahlbezirken.

III. Die Mitglieder der Steuergesellschaft der Klasse A. I. sollen Behufs Vornahme der Wahl der

Digitized by Google

Abgeordneten in der Regel an Einem Wahlort versammelt werden; indessen ist der Finanz-Minister nach dem §. 9. Nummer 5. des Gesetzes ermächtigt, über die Abgrenzung der Wahlbezirke Eines Steuerbezirks Bestimmung zu treffen und letzteren in zwei oder mehrere Wahlbezirke zu zerlegen. Bei dieser Ermächtigung ist in Betracht gezogen, daß je nach dem Umfange und der Lage des Steuerbezirks, nach den Entfernungen zwischen den Wohnorten der Betheiligten und dem Wahlort und nach den vorhandenen Anstalten für den Verkehr die Zusammenkunft der Wähler aus dem ganzen Bezirke an Einem Orte zu einer erheblichen Belästigung derselben gereichen und Manche von der Theilnahme abhalten kann, daß ferner, wenn die Anzahl der Wähler sehr groß ist und die gewerblichen Verhältnisse größerer Theile des Bezirks von einander so abweichend sind, daß die Sicherung einer entsprechenden Vertretung der verschiedenen Industrie- oder Handelszweige bei der Steuerveranlagung erwünscht sein muß, in der Vereinigung sämmtlicher Wähler zu einer Wahlversammlung nicht eine genügende Bürgschaft für ein die Betheiligten selbst befriedigendes Ergebniß zu finden sein würde. Im Falle der Bestimmung mehrerer Wahlbezirke ist die Vertheilung der Zahl der zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen, für sich wählenden Wahlbezirke geboten, wobei nach Billigkeit zu verfahren und es nicht ausführbar sein wird, die Vertheilung stets in der Art zu bewirken, daß die Zahl der Abgeordneten zu der Zahl der Wähler in allen Bezirken genau in demselben Verhältnisse stände. Auch bleibt die spätere Berichtigung der Wahlbezirke und deren anderweitige Abgrenzung schon wegen der im Verlauf der Zeit in den gewerblichen Verhältnissen eintretenden Veränderungen vorbehalten und es kann eine solche Aenderung für jede neue Wahlperiode angeordnet werden.

Erscheint die Zerlegung eines Steuerbezirks in zwei oder mehrere Wahlbezirke, oder späterhin deren Berichtigung oder Beseitigung angemessen, so wird die hierüber erforderliche Bestimmung durch den Finanz-Minister auf den Bericht der Bezirks-Regierung erlassen und von letzterer durch das Amtsblatt, jedenfalls vor dem zur Vornahme der Wahlen anberaumten Termine, veröffentlicht.

Die Königlichen Regierungen haben mit Beachtung des Vorbemerkten, sofern es noch nicht geschehen ist, alsbald und demnächst vor dem Eintritt jeder neuen Wahlperiode in Erwägung zu nehmen, ob die Zerlegung des Steuerbezirks in mehrere Wahlbezirke oder, wo früher eine solche Zerlegung stattgefunden hat, die Verminderung der Wahlbezirke zweckmäßig sei, nach Umständen Ihren Antrag dieserhalb in Zeiten zu machen.

Berechtigung zur Theilnahme an der Wahl und Wählbarkeit.

IV. Sämmtliche in der Gewerbesteuerrolle der Klasse A. I. und in der Zugangsliste zu derselben für das Jahr, in welchem die Wahl erfolgt, aufgeführte Steuerpflichtige sind zur Vornahme der Wahl der Abgeordneten für eine dreijährige Wahlperiode berechtigt.

Die Abgeordneten und deren Stellvertreter (§. 9. Nummer 4) sind aus der Mitte der Steuergesellschaft zu wählen. Ist der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke eingetheilt (Nummer III.), so sind alle Mitglieder der Steuergesellschaft in jedem Wahlbezirke wählbar, mithin auch in denjenigen Wahlbezirken, in welchen sie nicht selbst zur Theilnahme am Wahlacte befugt sind.

Von mehreren Inhabern eines Geschäfts ist nur Einer zur Ausübung der Wahlbefugniß zu verstatten, auch darf von mehreren Inhabern eines Geschäftes nur Einer derselben zum Abgeordneten für denselben Steuerbezirk gewählt werden. Actien- und ähnliche Gesellschaften werden durch einen von dem geschäftsführenden Vorstande zu bezeichnenden Beauftragten bei der Wahl vertreten, während die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sämmtlich wählbar sind, jedoch mit der Maßgabe, daß nur Eins dieser Mitglieder für denselben Steuerbezirk zum Abgeordneten gewählt werden darf. Für diejenigen Geschäfte, deren Inhaber Minderjährige oder Frauen sind, werden Procuristen oder andere Bevollmächtigte, welche sich gehörig zu legitimiren haben und ebenfalls wählbar sind, zur Theilnahme an der Wahl zugelassen.

Niemand darf mehr als eine Stimme bei der Wahl abgeben. Die Uebertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Leitung der Wahl.

V. Zur Leitung der Wahlen bestellt die Bezirks-Regierung einen Commissarius. Vorbehaltlich besonderer Ausnahmefälle ist für dieses Geschäft der wegen Aufstellung der namentlichen Nachweisungen ernannte Commissarius (§. 9 № 8) zu bestimmen. Zerfällt der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke, so hat der Commissarius die Wahltermine nach einander abzuhalten. Die Reihenfolge wird von der Regierung so bestimmt, daß der die meisten Abgeordneten wählende Bezirk in der Regel zuletzt wählt. Das Ergebniß der bereits vollzogenen Wahlen ist den Wahlversammlungen der später wählenden Bezirke durch den Commissarius im Wahltermine bekannt zu machen. Die Wahltermine werden durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

Einladung zum Wahltermine.

VI. Die Mitglieder der Steuergesellschaft werden zum Wahltermine schriftlich eingeladen. Die schriftliche Einladung erfolgt unter der Unterschrift des Wahl-Commissarius und wird an die Firma gerichtet, unter welcher das steuerpflichtige Geschäft betrieben wird. Die Insinuation der Einladung wird bewirkt durch die Kreis- beziehungsweise Gemeindebehörden, welche die vollzogenen Empfangsbescheinigungen an den Commissarius zurückreichen.

Die Vorladung muß die Angabe des Wahllokals, des Tags und der Stunde des Termins, ferner der Anzahl der zu wählenden Abgeordneten und Vertreter, außerdem auch die Hinweisung darauf enthalten, daß die im Termin Erscheinenden ohne Rücksicht auf ihre Zahl zur Wahl werden zugelassen werden und daß, im Falle die Abgeordneten für den Steuerbezirk überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Anzahl gewählt werden sollten, die Bezirks-Regierung die Vertheilung der Steuer bewirken werde. (§. 9 № 7 a. a. O.)

Verfahren bei der Wahl.

VII. Der Regierungs-Commissarius eröffnet und schließt den Wahltermin und leitet die Geschäfte in denselben. Er ernennt zu seiner Unterstützung und zum Zählen der Stimmen nach Bedürfniß einen oder mehrere Beisitzer aus den Anwesenden. Ueber den Hergang im Termine wird ein Protokoll aufgenommen, welches der Commissarius und die Beisitzer unterzeichnen.

Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlacte gewählt. Vor Beginn des ersten Wahlacts erfolgt der Aufruf der erschienenen Wähler, später Erscheinende haben sich bei dem Commissarius zu melden, ehe sie an der Wahl Theil nehmen dürfen.

Die Abstimmung geschieht mittelst Abgabe von Stimmzetteln, auf welche der Name des zu Wählenden geschrieben ist. Zettel, welche auf nicht wählbare Personen lauten oder keine Bezeichnung einer bestimmten Person enthalten, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung nicht eine absolute Stimmenmehrheit, so wird zur engeren Wahl zwischen denjenigen beiden Personen geschritten, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Das Ergebniß der Wahl, hinsichtlich dessen dem Commissarius allein die Entscheidung zusteht, wird sofort im Termine bekannt gemacht.

In gleicher Weise wird demnächst für jeden Abgeordneten ein Stellvertreter für Behinderungsfälle gewählt.

VIII. Bei der Wahl der Abgeordneten, sowie der Stellvertreter ist zu beachten (§. 9 № 3), daß mindestens Einer derselben zu den am höchsten, Einer zu den am niedrigsten zu besteuernden Gesellschaftsmitgliedern gehört und zwei aus solchen Mitgliedern gewählt werden, welche das Gewerbe im mittleren Umfange betreiben. Auf die Beobachtung dieser Vorschrift ist von dem Commissarius möglichst hinzuwirken. Zerfällt der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke (№ III.), so muß das Ergebniß des früheren Wahltermins in den späteren Wahlterminen dergestalt berücksichtigt werden, daß das Ergebniß der Wahlen in dem ganzen Steuerbezirk der vorgedachten Gesetzesbestimmung entspricht.

IX. Die vorstehend unter VII. und VIII. erlassenen Vorschriften sind beim Beginn jedes Wahltermins durch den Commissarius zu verlesen.

Annahme der Wahl und Nachwahlen.

X. Der Commissarius setzt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß.

Wegen der Verpflichtung zur Uebernahme des Geschäfts eines Abgeordneten, beziehungsweise Stellvertreters kommt der §. 29. a. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 zur Anwendung. Sollte hiernach die Annahme der Wahl aus gesetzlich gerechtfertigten Gründen abgelehnt werden, so ist eine Nachwahl zu veranlassen. Erfolgt der Abgang eines Abgeordneten im Laufe der Wahlperiode, so tritt der Stellvertreter desselben für ihn ein.

Neuwahlen im Laufe der 3jährigen Wahlperiode sind wegen der für die Wähler daraus erwachsenden Belästigung möglichst zu vermeiden.

Verfahren, wenn die Wahlen nicht bewirkt werden.

XI. Sollte in einem Steuerbezirke die Wahl der Abgeordneten überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Anzahl bewirkt werden, so hat die Bezirks-Regierung neben der Aufstellung der namentlichen Nachweisungen über die in Klasse A. I. zu veranlagenden Steuerpflichtigen, die Vertheilung der Steuer selbst zu übernehmen.

Digitized by Google

Wenn der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke getheilt ist (№ III.) und die Wahl der Abgeordneten in einem Wahlbezirke nicht bewirkt wird, so wächst die Anzahl der von demselben zu wählenden Abgeordneten der Anzahl der von den übrigen Wahlbezirken zu Wählenden nach der von dem Commissarius jedesmal zu treffenden Bestimmung zu. Auch kann die ganze Anzahl der vorgedachten von einem Wahlbezirke nicht gewählten Abgeordneten auf einen Wahlbezirk übertragen werden.

Berlin, den 30. September 1861. Der Finanz-Minister. v. Patow.

zur öffentlichen Kenntniß.

Stralsund, den 9. October 1861. Königliche Regierung.

(№ 563.) Verfügung

des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

vom 5. October 1861,

betreffend den Wegfall der Untersiegelung bei der Ausstellung von Empfangs-Bekenntnissen über recommandirte Sendungen, die durch Briefträger oder Landbriefträger bestellt werden.

Die Vorschrift des Reglements vom 21. December 1860 zu dem Gesetze über das Postwesen, §. 32. № VI. wird dahin abgeändert, daß die Empfangs-Bekenntnisse über recommandirte Sendungen, wenn letztere durch einen Briefträger oder durch einen Landbriefträger bestellt werden, von dem Adressaten oder dessen Bevollmächtigten nicht mehr untersiegelt zu werden brauchen.

Es fallen deshalb die Worte „und zu untersiegeln" §. 32. № VI. a. a. O. fort.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 564.) Paß-Maßregel.

Nach einer Mittheilung der Gesandtschaft der vereinigten Staaten von Nordamerika zu Berlin, hat die Regierung dieser Staaten mittelst einer d. d. Washington, den 19. August 1861 erlassenen Bekanntmachung angeordnet, daß alle Fremden; welche die vereinigten Staaten betreten, mit einem ordentlichen Passe ihrer Regierung, welcher das Visa einer Gesandtschaft oder eines Consulates dieser Staaten erhalten haben muß, versehen sein sollen, und das Visa unentgeldlich ertheilt wird; was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stralsund, den 7. October 1861. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 565.) Den Schafen des Hofpächters Markwardt zu Johannisthal und des Hofpächters Michael Gladrow zu Alt-Pansow sind die Pocken geimpft worden.

Greifswald, den 2. October 1861. Die Königl. academische Amtshauptmannschaft.

(№ 566.) Den Schafen der Hofpächter Jahnke und Hagemann in Friedrichshagen sind die Pocken geimpft worden.

Greifswald, den 7. October 1861. Königliche academische Amtshauptmannschaft.

(№ 567.) Den Schafen und Lämmern zu Losentitz und Volzow sind die Pocken geimpft.

Bergen, den 4. October 1861. Der Landrath.

(№ 568.) Unter den Schafen zu Neu-Bauhof sind die Pocken ausgebrochen. Die Impfung hat bereits stattgefunden.

Den Schafen zu Crummenhagen sind gleichfalls die Pocken geimpft.

Franzburg, den 3. October 1861. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 569.) Unter den Schafen auf den Gütern Semlow, Palmzin, Carlshof, Dolgen, Drechow und Rönkendorf sind die Pocken ausgebrochen.

Franzburg, den 7. October 1861. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 570.) Die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Hohenbarnekow ist erloschen.

Franzburg, den 8. October 1861. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 571.) Unter den Schafen zu Müggenwalde, Willerswalde und Prützmannshagen Dom. sind die Pocken ausgebrochen. Die Impfung hat stattgefunden.

Grimmen, den 8. October 1861. Der Landrath von Hagenow.

(№ 572.) Bekanntmachung.

Die Anfuhr des Salzes von Stettin nach Barth und nach Damgarten soll an den Mindestfordernden

Digitized by Google

und Geeignetsten vom 1. Januar 1862 ab kontractmäßig verdungen werden. Wir haben zu diesem Zweck einen Bietungstermin **auf den 28. October d. Js., Vormittags 10 Uhr,** im Lokal des Königlichen Neben-Zoll-Amts I. zu Barth angesetzt, wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Ausgebot außerdem auch zu Stettin und Damgarten stattfindet, worüber die Termine von den betreffenden Hauptämtern besonders bekannt gemacht worden sind.

Die näheren Bedingungen sind sowohl bei uns, als bei dem Königlichen Neben-Zoll-Amte I. zu Barth während der Dienststunden einzusehen.

Stralsund, den 2. October 1861. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 373.) Die diesjährigen Herbst-Controll-Versammlungen im Bezirk des 2ten Bataillons (Stralsund) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments № 2. finden an den nachstehend verzeichneten Tagen und resp. Tageszeiten statt.

Es werden zu denselben hiermit sämmtliche Mannschaften der Reserve, sowie der Landwehr und Seewehr I. und II. Aufgebots unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden Strafe nach der Strenge der Militair-Gesetze zu gewärtigen haben.

Controll-Plätze.

5. Compagnie.

Stralsund, I. Abtheilung, 24. October, Nachmittags 3 Uhr, für sämmtliche Reserven und Wehrleute I. und II. Aufgebots der Garde, Provinzial-Cavallerie, Artillerie, Pioniere und Jäger,
Stralsund, II. Abtheilung, 25. October, Morgens 8 Uhr, für die Linien-Infanterie-Reserven, sowie für sämmtliche Marine-Mannschaften, die Seedienstpflichtigen, Trainsoldaten, Feldbäcker, Pharmaceuten und Lazarethgehülfen,
Stralsund, III. Abtheilung, 25. October, Nachmittags 3 Uhr, für die Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie I. Aufgebots,
Stralsund, IV. Abtheilung, 26. October, Morgens 8 Uhr, für die Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie II. Aufgebots,

} aus der Stadt Stralsund und dem Kirchspiele Voigdehagen.

Prohn, 26. October, Nachmittags 3 Uhr,
Mohrdorf, 28. October, Morgens 8 Uhr,
Cummerow, 28. October, Nachmittags 3 Uhr,

} für die Mannschaften aller Waffen aus den zugehörigen Ortschaften.

Barth, I. Abtheilung, 29. October, Morgens 8 Uhr, für die Mannschaften aller Waffen der Reserve und des I. Aufgebots,
Barth, II. Abtheilung, 29. October, Nachmittags 3 Uhr, für die Mannschaften aller Waffen des II. Aufgebots,
Wieck, 30. October, Morgens 8 Uhr, für die Mannschaften aller Waffen,

6. Compagnie.

Rambin, 7. October, Morgens 8 Uhr,
Gingst, 7. October, Nachmittags 3 Uhr,
Trent, 8. October, Morgens 8 Uhr,
Altenkirchen, 8. October, Nachmittags 2 Uhr,
Saggard, 9. October, Morgens 8 Uhr,
Lancken, 9. October, Nachmittags 3 Uhr,
Putbus, 10. October, Morgens 8 Uhr,

} für die Mannschaften aller Waffen,

} aus den zugehörigen Ortschaften.

Bergen, I. Abtheilung, 10. October, Nachmittags 3 Uhr, für die Mannschaften aller Waffen der Reserve und des I. Aufgebots,
Bergen, II. Abtheilung, 11. October, Morgens 8 Uhr, für die Mannschaften aller Waffen II. Aufgebots,

7. Compagnie.

Garz, 11. October, Nachmittags 3 Uhr,
Puddemin, 12. October Morgens 8 Uhr,
Grammendorf, 18. October, Nachmittags 3 Uhr,
Tribsees, 19. October, Morgens 8 Uhr,

} für die Mannschaften aller Waffen.

} aus den zugehörigen Ortschaften.

Digitized by Google

Forkenbeck, 19. October, Nachmittags 3 Uhr, Behrenshagen, 21. October, Morgens 8 Uhr, Gätkenhagen, 21. October, Nachmittags 3 Uhr, Balkenkoppel, 22. October, Morgens 8 Uhr,	für die Mannschaften aller Waffen,	aus den zugehörigen Ortschaften.
Franzburg, I. Abtheilung, 22. October, Nachmittags 3 Uhr, für die Mannschaften aller Waffen der Reserve und des I. Aufgebots,		
Franzburg, II. Abtheilung, 23. October, Morgens 8 Uhr, für die Mannschaften aller Waffen II. Aufgebots,		
Abtshagen, 23. October, Nachmittags 3 Uhr, Alt-Ahrendsee, 24. October, Morgens 8 Uhr,	für die Mannschaften aller Waffen,	
8. Compagnie. Mannhagen, 12. October, Nachmittags 3 Uhr,		
Greifswald, I. Abtheilung, 14. October, Morgens 8 Uhr, für die Reserven und Wehrleute I. Aufgebots aller Waffen,		aus der Stadt Greifswald.
Greifswald, II. Abtheilung, 14. October, Nachmittags 3 Uhr, für die Reserven und Wehrleute I. Aufgebots aller Waffen,		aus den Kirchspielen Levenhagen, Neuenkirchen, Wieck und Weitenhagen.
Greifswald, III. Abtheilung, 15. October, Morgens 8 Uhr, für die Wehrleute II. Aufgebots aller Waffen,		aus der Stadt Greifswald.
Greifswald, IV. Abtheilung, 15. October, Nachmittags 3 Uhr, für die Wehrleute II. Aufgebots aller Waffen,		aus den Kirchspielen Levenhagen, Neuenkirchen, Wieck und Weitenhagen.
Poggendorf, 16. October, Morgens 8 Uhr, Passow, 16. October, Nachmittags 3 Uhr, Loitz, 17. October, Morgens 8 Uhr, Wotenick, 17. October, Nachmittags 3 Uhr, Grimmen, 18. October, Morgens 8 Uhr.	für die Mannschaften aller Waffen.	aus den zugehörigen Ortschaften.

Stralsund, den 24. September 1861.

L. von Schönholtz,
Major und stellvertretender Commandeur des 2 Bataillons (Stralsund) 1 Pomm. Landwehr-Regiments № 2.

(№ 574.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In Stelle des verstorbenen Oberlootsen Schröder ist der Lootse Peter Peters zum Oberlootsen der Station Greifswalder Wyk befördert und der ehemalige Beilootse H. Rühmann zum Königlichen Lootsen auf dieser Station bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Witke in Sandow ist zum Pastor daselbst erwählt und in das dortige Pfarramt eingeführt worden.

Der bisherige Provinzial-Vikar Herrmann ist zum Diakonus an der Bartholomäuskirche in Demmin erwählt und in dies neue Amt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 575.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 1. October 1861 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Dampf-Regulator, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 41.)

Digitized by Google

Beilage

zum 41. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1861.

(№ 576.) Nachstehende

Anweisung

zur Ausführung der auf den Gewerbetrieb im Umherziehen bezüglichen Bestimmungen im §. 20. und §. 21. Nr. 3. des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.

Zur Ausführung der in den §§. 20. und 21. Nr. 3. des Gesetzes vom 19. Juli d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 697.) enthaltenen Bestimmungen wegen Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen wird die nachstehende Anweisung ertheilt.

I. Alle auf die Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Steuersätzen bezüglichen, zur Zeit gültigen Vorschriften bleiben in Kraft, sowohl hinsichtlich der Frage, ob überhaupt ein Gewerbeschein zum Satze von weniger als 12 Thlr. jährlich bewilligt werden darf, als auch bezüglich des Betrages des ermäßigten Steuersatzes. Die durch den §. 20. des Gesetzes vom 19. Juli d. J. angeordnete Steigerung der vollen Steuer ist in den vorgedachten Beziehungen einflußlos. Es ist mithin beispielsweise die für den Handel mit selbst verfertigter Leinwand durch die Circular-Verfügung vom 21. September 1838 gestattete Ausfertigung von Gewerbescheinen zu dem Steuersatze von 4, 6 und 8 Thlr. nach wie vor zulässig, ungeachtet die volle Steuer vom Handel mit Leinen, wenn die besonderen Voraussetzungen der erwähnten Circular-Verfügung nicht vorliegen, erhöht worden ist.

Auch hinsichtlich der Bewilligung steuerfreier Gewerbescheine ist nach den bisherigen Vorschriften zu verfahren; soweit nicht nach dem angeführten §. 20. und der Bestimmung unter Nummer VI. bezüglich der Gewerbescheine für Kaufleute oder Fabrikanten, eine Aenderung eintritt.

II. Die volle Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beträgt fortan 16 Thlr. statt 12 Thlr. jährlich.

Diese Steuer von 16 Thlr. ist zu erlegen für Gewerbescheine

A. zum Handel im Umherziehen mit
Getreide, roher Wolle, rohen Häuten, Fellen,
Vieh — mit Ausschluß des Federviehs (§. 3. Nr. 1. des Regulativs vom 4. December 1836) — und kleinen Wildprets,
Krämwaaren,
Leinwand, Zwillich und Drillich (§. 14. Nr. 5. des Regulativs vom 28. April 1824),
Werken der bildenden Kunst, Landkarten, mechanischen, mathematischen, optischen und physikalischen Instrumenten;

B. zum Handel im Umherziehen mit anderen als den unter A. benannten Gegenständen, wenn der Gewerbtreibende zur Fortschaffung der Gegenstände seines Verkehrs sich eines Schiffsgefäßes oder mehr als eines Begleiters oder mehr als eines Zugthiers (Pferdes oder Maulthiers) bedient;

C. zum umherziehenden Gewerbebetriebe der Photographen, Daguerrotypisten, Kammerjäger, desgleichen der Commissionaire und Mäkler, soweit letzteren überhaupt nach den dieserhalb erlassenen besonderen Verfügungen der Gewerbebetrieb im Umherziehen ausnahmsweise gestattet werden darf;

D. zum Aufsuchen von Waarenbestellungen, oder zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Waaren für Personen, hinsichtlich deren die Bedingungen der Ertheilung von steuerfreien Gewerbescheinen oder von Gewerbescheinen zum Satze von 12 Thlr. (§. 20. des Gesetzes, Nummer VI. unten) nicht zutreffen;

Digitized by Google

E. für die Vorsteher von Gesellschaften von Schauspielern, Musikern, Kunstreitern, Equilibristen u. s. w. für die Vorzeiger von Panoramen, Stereoskopen, Nebelbildern, mechanischen Theatern, Wachsfiguren-, Raritäten-Cabinetten und dergleichen, für die Besitzer von Carousselen oder Menagerien;

F. für Ausländer aus Staaten, mit denen kein dieser Anordnung entgegenstehendes Uebereinkommen getroffen ist.

III. Zu einem Gewerbe der vorstehend unter II. aufgeführten Art und für die unter II. bezeichneten Gewerbetreibenden dürfen, so weit nicht die bisherigen Vorschriften wegen Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Sätzen von weniger als 12 Thlr. Platz greifen, (№ I.) Gewerbescheine zu einem geringeren als dem Steuersatze von 16 Thlr. nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Finanz-Ministeriums ausgefertigt werden.

Soweit indessen für einzelne Fälle von dem Finanz-Ministerium eine Steuer-Ermäßigung bereits zugestanden worden ist, bedarf es der erneuerten Einholung der Genehmigung zur ferneren Bewilligung dieser Ermäßigung nicht.

IV. Auf alle unter II. nicht erwähnte Gewerbe, beziehungsweise Gewerbetreibende, denen nach den bisher gültigen Vorschriften eine Ermäßigung der Jahressteuer von 12 Thlr. nicht zugestanden werden darf, (№ I.) findet zwar die Erhöhung der vollen Steuer von 12 Thlr. auf 16 Thlr. jährlich ebenfalls Anwendung, jedoch werden die Königlichen Regierungen hierdurch ermächtigt, nach Ihrem pflichtmäßigen Ermessen in denjenigen Fällen, in welchen nach der Natur oder dem geringeren Umfange des Gewerbebetriebs die Erhöhung des Steuersatzes auf 16 Thlr. zu einer unverhältnißmäßigen Belastung führen würde, den Gewerbeschein und zwar auch für das Jahr, in welchem das Gewerbe angefangen wird, zu dem Satze von 12 Thlr. zu bewilligen.

Eine Nachweisung der dem Vorstehenden gemäß bewilligten Ermäßigungen, welche die Art des Gewerbes beziehungsweise die Gegenstände desselben und die Gründe für die Ermäßigung in jedem Falle näher entnehmen läßt, ist nach Ablauf jeden Jahres dem Finanz-Ministerium mit den übrigen Nachweisungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen einzureichen.

V. Ob im Fall der Ausdehnung eines nach den Bestimmungen unter № III. und IV. zu einem ermäßigten Satze ertheilten Gewerbescheins auf mehrere Regierungsbezirke so viel Steuer nachzufordern ist, daß der volle Steuersatz von 16 Thlr. erreicht wird, ist in jedem einzelnen Falle mit Beachtung der darüber bestehenden Vorschriften zu erwägen. In der Regel wird es angemessen sein, bei der Ausdehnung des Gewerbescheins auf einen anderen Regierungsbezirk eine Steigerung um mindestens 2 Thlr. eintreten zu lassen. War nach den bisherigen Bestimmungen bei stattfindender Ausdehnung eines, zu ermäßigtem Satze ausgefertigten Gewerbescheins die Erhöhung der Stener bis auf den vollen Satz von 12 Thlr. zuläßig, (z. B. bei Mitgliedern von Musiker-Gesellschaften), so ist fortan die Steigerung bis zur Erreichung der vollen Steuer von 16 Thlr. gleichmäßig anwendbar.

VI. Die Gewährung steuerfreier Gewerbescheine an Kaufleuten und Fabrikanten für sich und für die ausschließlich in ihren Diensten stehenden Gehülfen zum Aufsuchen von Waarenbestellungen oder zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Waaren auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 ist bedingt durch die Veranlagung des betreffenden Geschäfts in einer der beiden Handels-Klassen A. I. oder A. II. — Handeltreibende, welche zur Klasse B. veranlagt sind, können mithin derartige Gewerbescheine überhaupt nicht steuerfrei erhalten.

Außerdem ist durch den §. 20 des Gesetzes vom 19. Juli d. J. bestimmt, daß, wenn bei Berechnung von 12 Thlr. für jeden zu ertheilenden Gewerbeschein der bezeichneten Art sich eine Summe ergiebt, welche die von dem stehenden Gewerbe in Klasse A. I. oder A. II. zu entrichtende Jahressteuer übersteigt, der überschießende Betrag als Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen (in Klasse L.) zu erlegen ist. Demnach hat beispielsweise ein in Klasse A. II. in der zweiten Abtheilung zum Steuersatze von 8 Thlr. veranlagter Kaufmann oder Fabrikant schon für den ersten Gewerbeschein, welcher mit 12 Thlr. zu berechnen ist, den Unterschied zwischen 8 und 12 Thlr. mit 4 Thlr. als Steuer in der Klasse L. zu entrichten und ein Geschäft, welches 42 Thlr. Steuer in Klasse A. II. zahlt, für 3 Gewerbescheine nichts, für den vierten 6 Thlr., und für jeden weiteren Gewerbeschein 12 Thlr. Jahressteuer in der Klasse L. zu erlegen.

Es ist daher bei jedem Antrage auf Ausfertigung eines derartigen Gewerbescheins zu prüfen, ob solche steuerfrei erfolgen darf, oder ob und wie viel an Nachsteuer erhoben werden muß. Um in dieser Hinsicht eine ausreichende Controle zu üben, wird es in der Regel genügen, wenn einerseits in der Gewerbesteuer-Rolle und der Zugangsliste der Klassen A. I. und A. II. bei denjenigen Handeltreibenden, welche von der Begünstigung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 Gebrauch machen, vermerkt wird, wie

Digitized by Google

viele Gewerbescheine sie erhalten haben, unter welchen Nummern in Klasse L. deren Eintragung bewirkt und welcher Steuerbetrag etwa außer der Steuer vom stehenden Gewerbe erhoben ist, und wenn zugleich andererseits in der Rolle der Klasse L. der für die Gewerbescheine etwa erlegte Steuerbetrag eingetragen, auch bei jedem Gewerbeschein die Nummer der Rolle für die Klasse A. I. oder A. II. aufgeführt wird, bei welcher derselbe, wie oben vorgeschrieben, notirt worden und wenn außerdem angeführt wird, der wie vielte für das dort benannte Geschäft ertheilte Gewerbeschein der eingetragene ist. Die Anordnung in dieser Beziehung wird den Königlichen Regierungen überlassen, denselben jedoch zugleich empfohlen, für bedeutendere Handelsplätze oder Fabrikbezirke die Führung eines besonderen Notizregisters vorzuschreiben, welches die Firma und den Namen des Inhabers des Geschäfts, die Nummer der Rolle für die Klasse A. I. oder A. II., den dort ausgeworfenen Steuerbetrag, die Zahl der für das laufende Jahr ausgefertigten Gewerbescheine und die dafür etwa erhobene Nachsteuer ersichtlich macht.

Tritt im Laufe des Jahres ein Wechsel nur in der Person des Inhabers des Gewerbescheins ein, so wird gegen Rückgabe des Gewerbescheines für den bisherigen Reisenden ein neuer Gewerbeschein steuerfrei ausgefertigt.

Das mit dem Circular-Erlaß vom 7. Juni 1831 mitgetheilte Formular der Gewerbescheine hat insofern eine Aenderung zu erfahren, als in dem vorletzten Satze statt der Klasse A. die Klasse A. I. oder A. II. zu benennen, und außerdem, wenn eine Nachsteuer zu erheben gewesen, hinzuzusetzen ist:

„und durch Erlegung von . . . . . Thlr."

Im Uebrigen verbleibt es hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen die Ertheilung der auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 auszufertigenden Gewerbescheine statthaft ist, lediglich bei den bestehenden Vorschriften.

VII. In Betreff der Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine an die Angehörigen der zum Zollverein gehörigen und derjenigen Staaten, mit welchen besondere Vereinbarungen dieserhalb stattgefunden haben, bleiben die bestehenden Bestimmungen auch ferner unverändert in Kraft.

VIII. Nach vorstehender Anweisung ist zuerst bei Ertheilung der Gewerbescheine für das Jahr 1862 zu verfahren und das in dieser Beziehung Erforderliche schleunigst zu veranlassen.

Berlin, den 29. September 1861.

Der Finanz-Minister v. Patow.

. . . . . .

bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stralsund, den 10. October 1861.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 42. Stralsund, den 17. October 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ (577.) Bekanntmachung
wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. December 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92. hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Guenther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 578.) Im dritten Quartal 1861 sind folgende rechtskräftige Urtheile, welche auf Zuchthausstrafen lauten, bei den Königlichen Kreisgerichten des hiesigen Departements ergangen:

I. bei dem Königlichen Kreisgericht zu Greifswald gegen:
1) die verehelichte Hornist Hoppenrath, Auguste geborne Huth aus Stralsund, am 3. Juli 1861, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, auf 2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 2 Jahre,
2) die separirte Maurer Faber, Caroline geborne Polei aus Hinrichshagen, am 4. September 1861, wegen Diebstahls im zweiten Rückfalle, auf 2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer;

II. bei dem Königlichen Kreisgericht zu Stralsund gegen:
1) den Steinsetzergesellen Ludwig Adolf Starck aus Brandenburg an der Havel, am 3. Juli 1861, wegen Urkundenfälschung, auf 2 Jahre Zuchthaus und 50 Thlr. Geldstrafe, event. noch einen Monat Zuchthaus,
2) den Schuhmacherlehrling Heinrich Friedrich Martin Schoot zu Stralsund, am 4. Juli 1861, wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen an einer Person unter 14 Jahren, auf 2 Jahre Zuchthaus,
3) den Schneidergesellen Johann Christian Martin Wodarg aus Stralsund, am 6. Juli 1861, wegen im wiederholten Rückfalle verübten und zwar schweren Diebstahls, auf 8 Jahre Zuchthaus;

III. bei dem Königlichen Kreisgericht zu Bergen gegen:
1) den Arbeiter Johann Georg Kurzmann zu Garz, am 22. Juli 1861, wegen mehrfachen schweren Diebstahls, auf 4 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 4 Jahre,

Digitized by Google

2) den Arbeiter Johann Carl Theodor Winter zu Garz, am 22. Juli 1861, wegen schweren und einfachen Diebstahls, auf 2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre.

Greifswald, den 7. October 1861. Königliches Appellations-Gericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 379.) Den Lämmern zu Vargatz, Schmoldow, Bandelin und Stresow sind die Pocken geimpft worden. Greifswald, den 8. October 1861. Der Landrath von Seeckt.

(№ 380.) Unter den Schafen des Bauerhofspächters Laack zu Tankow a./U. sind die Pocken ausgebrochen und ist die Impfung bereits erfolgt.

Bergen, den 8. October 1861. Der Landrath von Platen.

(№ 381.) Die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Grenzin, Katzenow und Koitenhagen ist erloschen.

Franzburg, den 10. October 1861. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 382.) Unter den Schafen zu Leplow, Müggenhall, Gersdin und Millienhagen Dorf sind die Pocken ausgebrochen.

Den Schafen zu Pantelitz bei Stralsund sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 14. October 1861. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 383.) Das betheiligte Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß Mehl, Kraftmehl, Puder, Stärke, Graupe, Grütze, Gries, geschrootenes Getreide, geschrootene Hülsenfrüchte und Backwerk, sowie Fleisch, Fleisch- und Fettwaaren auch dann, wenn diese Gegenstände aus einem klassensteuerpflichtigen Orte in Mengen von zwei Pfund und darüber mit der Post hier eingehen, der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfen sind; mithin der Inhalt aller, derartige Gegenstände in den erwähnten Mengen enthaltenden Poststücke von dem Absender auf dem die Sendung begleitenden Briefe, beziehungsweise auf der Begleitungsadresse angegeben werden muß. Andernfalls ist die Festsetzung der vollen gesetzlichen Strafe — d. h. Confiscation der Gegenstände und Geldbuße von der Höhe des vierfachen Steuerbetrages — gegen den Absender zu gewärtigen.

Stralsund, den 11. October 1861. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 384.) Bekanntmachung.

Die Anfuhr des Salzes von Stettin nach Barth und nach Damgarten soll an den Mindestfordernden und Geeignetsten vom 1. Januar 1862 ab kontractmäßig verdungen werden. Wir haben zu diesem Zweck einen Bietungstermin **auf den 28. October d. Js., Vormittags 10 Uhr,** im Lokal des Königlichen Neben-Zoll-Amts I. zu Barth angesetzt, wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Ausgebot außerdem auch zu Stettin und Damgarten stattfindet, worüber die Termine von den betreffenden Hauptämtern besonders bekannt gemacht worden sind.

Die näheren Bedingungen sind sowohl bei uns, als bei dem Königlichen Neben-Zoll-Amte I. zu Barth während der Dienststunden einzusehen.

Stralsund, den 2. October 1861. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 385.) Die Salzanfuhr von Stettin nach Damgarten und von Stettin nach Barth, soll vom 1. Januar 1862 ab an einen der drei Mindestfordernden überlassen werden. Wir haben hierzu einen Bietungstermin auf den **25. October d. Js.**, Nachmittags 3 Uhr,

im Geschäftslocale des Königlichen Neben-Zoll-Amts I. zu Damgarten angesetzt, und laden zu diesem Termine geeignete Unternehmer mit dem Bemerken ein, daß zu demselben Zwecke auch in Barth am 28sten d. Mts., Vormittags 10 Uhr, und in Stettin am 30sten d. Mts., Vormittags 10 Uhr, ein Bietungstermin nach den besonderen Bekanntmachungen der betreffenden Hauptämter wird abgehalten werden.

Die näheren Bedingungen können sowohl in unserer Registratur, wie bei dem Königlichen Neben-Zoll-Amte I. in Damgarten während der Dienststunden eingesehen werden.

Tribsees, den 13. October 1861. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 386.) Die Sicherstellung des Bedarf an Roggen, Hafer und Stroh im Jahre 1862 für die Militair-Magazine zu Stralsund soll im Wege der Submission erfolgen.

Lieferungs-Unternehmer und ganz besonders Producenten werden hierdurch aufgefordert, schriftliche Offerten, in welchen die Erklärung enthalten sein muß, daß die Lieferungs-Bedingungen eingesehen worden sind, bis zum **8. November d. Js.**

mit der Aufschrift: „Submission auf Naturalien", an das unterzeichnete Amt einzusenden.

Digitized by Google

Die Eröffnung der Offerten, welche auf beliebige Naturalien-Quantitäten unter bestimmter Angabe des zu liefernden Quantums, des Preises und des Ablieferungs-Termins zu richten sind, erfolgt in dem bezeichneten Termin, Vormittags um 11 Uhr.

Die Lieferungs-Bedingungen liegen von heute ab in unserem Büreau, in der Mühlenstraße hierselbst, zur Einsicht aus.

Stralsund, den 14. October 1861. Königliches Proviant-Amt.

(№ 587.) Behufs Wiederverpachtung des ehemaligen Jarlingschen Kathens zu Warsin, nebst dem dazu gelegten Acker-, Garten- und Weideland von zusammen 12 Morgen 58 □Ruth., auf die Zeit vom 27. April 1862 bis dahin 1868, habe ich einen Termin auf den

24. October cr., Vormittags 11½ Uhr,

zu Jagdkrug angesetzt.

Jägerhof, den 19. September 1861. Der Königl. Oberförster v. Bernuth.

(№ 588.) Wiesenverpachtung im Forstbegange Bussin.

Zur anderweitigen Verpachtung einiger Waldwiesen im Forstbegange Bussin, auf 6 Jahre vom 1. Januar ab:

1) in der Bauernkoppel	4 Morgen	75	□Ruthen,
2) im Rad	17 Morgen	116	□Ruthen,
3) daselbst	5 Morgen	146	□Ruthen und
4) die Gehegewiese	6 Morgen	120	□Ruthen,

habe ich Termin auf den

7. November d. Js., in dem Gasthofe zu Carnin,

nach dem Schlusse der daselbst um 12 Uhr anstehenden Holzversteigerung, angesetzt.

Schuenhagen, den 7. October 1861. Der Königl. Oberförster Barkow.

(№ 589.) Verpachtung einer Waldwiese im Bezirk Endingen.

Die Waldwiese im Forsttheil Große Bruch, 16 Morg. 45 □Ruth.; seither an den Schulzen Dietrich zu Jacobsdorf verpachtet, soll vom 1. Januar k. J. ab anderweitig auf 6 Jahre verpachtet werden, wozu ich Termin auf den

16. November d. Js.,

beim Gastwirth Herrn Biederstedt zu Richtenberg, nach Beendigung der daselbst um 10 Uhr anstehenden Holzversteigerung, bestimmt habe.

Schuenhagen, den 8. October 1861. Der Königliche Oberförster Barkow.

(№ 590.) Acker-Verpachtung zu Velgast.

Die Ackernutzung auf dem Velgaster Kiefernkampe von 25 Morgen 113 □Ruth., soll in 5 Kaveln alternative im Ganzen, vom 1. Januar k. J. ab, anderweitig auf 6 Jahre verpachtet werden, und ist dazu Termin auf den

30sten d. Mts., Nachmittags 3 Uhr,

im Kruge zu Velgast angesetzt.

Schuenhagen, den 8. October 1861. Der Königliche Oberförster Barkow.

(№ 591.) Wiesen-Verpachtung im Forstbezirk Moysall.

Die nachbenannten Waldwiesen im Bezirk Moysall:

1) die Ahrenssche Wiese, in 3 Kaveln,
2) die Weuchsche Wiese, in 4 Kaveln,
3) die Bauern-Wiese,
4) die Kronhorst-Wiese,
5) die Barthe-Wiese, in 2 Kaveln,
6) die Eichstedtsche Wiese und
7) die Kötter-Wiese

werden am **27. November d. Js.,** im Gasthofe des Herrn Biederstedt zu Richtenberg, nach Beendigung der um 11 Uhr daselbst anstehenden Holzversteigerung, zur öffentlichen Verpachtung auf 6 Jahre, vom 1. Januar k. J. ab, gestellt werden.

Schuenhagen, den 9. October 1861. Der Königliche Oberförster Barkow.

(№ 592.) Der Termin für die Wahl der Abgeordneten zur Vertheilung der Gewerbesteuer in der Klasse A. I. und zur Aufstellung der bei der diesjährigen Veranlagung dieser Steuerklasse zum Grunde zu legenden namentlichen Nachweisung der steuerpflichtigen Gewerbetreibenden (cfr. §. 9. des Gesetzes vom

Digitized by Google

19. Juli d. J., wegen Abänderung des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 — Beilage zum Amtsblatt Stück 35.) ist von mir auf

Mittwoch, den 23sten d. Mts., Vormittags 9 Uhr, im Sitzungssaale der Königlichen Regierung hierselbst

anberaumt worden.

Stralsund, den 15. October 1861.

Der Regierungs-Commissarius für die Veranlagung der Gewerbesteuer in Klasse A. I.
Dr. v. Arnim, Regierungs-Assessor.

(№ 593.) Für den Kreis Grimmen sind als Mitglieder der Veranlagungs-Commission zur Durchführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, bestellt worden:

a) von der Kreisvertretung erwählt:
1. Herr Rittergutsbesitzer und Kreis-Deputirte, Graf Wachtmeister auf Bassendorf,
2. Herr Rittergutsbesitzer Holsten auf Brönkow,
3. Herr Rittergutsbesitzer v. Hennigs auf Stremlow,
4. Herr Gutspächter Anders zu Gr. Rakow;

als Stellvertreter:

5. Herr Rittergutsbesitzer von Hennigs auf Techlin,
6. Herr Rittergutsbesitzer von Tigerström auf Kirch-Baggendorf.

b) von dem Königlichen Bezirks-Commissar berufen:
1. Herr Rittergutsbesitzer Hinrichs auf Jessin,
2. Herr Rittergutsbesitzer von Tigerström auf Leyerhof,
3. Herr Domainenpächter C. Harder zu Barkow,
4. Herr Domainenpächter Schultz zu Vorland.

Grimmen, den 11. October 1861.

Der Veranlagungs-Commissar, Landrath von Hagenow.

(№ 594.) Die Sicherstellung des Bedarfs an Roggen, Hafer und Stroh im Jahre 1862 für die Militair-Magazine unseres Bereichs, nämlich: Stettin, Stralsund, Demmin, Pasewalk, Garz a./O., Treptow a./R., Greifenberg, Colberg, Belgard, Stolp, Coerlin, Bromberg, Schneidemühl und Nakel, soll im Wege der Submission erfolgen.

Lieferungs-Unternehmer und namentlich Produzenten werden hierdurch aufgefordert, schriftliche Offerten, in denen die Erklärung enthalten sein muß, daß die Lieferungs-Bedingungen eingesehen worden sind, bis zum

8. November d. Js.

mit der Aufschrift „Submission auf Naturalien" portofrei an diejenige Magazin-Verwaltung einzusenden, für welche die Lieferung zu übernehmen beabsichtigt wird.

Die Eröffnung der Offerten, welche auf beliebige Naturalien-Quantitäten unter bestimmter Angabe des zu liefernden Quantums, des Preises und des Ablieferungs-Termins zu richten sind, erfolgt bei sämmtlichen Magazin-Verwaltungen von dem bezüglichen Amts-Vorstande in dem bezeichneten Termin, Vormittags um 11 Uhr.

Die Lieferungs-Bedingungen liegen bei den erwähnten Verwaltungen, sowie in unserer Registratur zur Einsicht aus.

Stettin, den 5. October 1861. Königliche Intendantur 2ten Armee-Corps.

(№ 595.) Der Bedarf an Brot und Fourage für die Königlichen Truppen in Greifswald pro 1862, bestehend in ungefähr

45,000 Stück Broten,
192 Ctr. Hafer,
128 Ctr. Heu,
180 Ctr. Stroh,

soll zur directen Lieferung verdungen werden.

Zu diesem Zwecke wird ein Licitations-Termin in Greifswald am **8. November** cr., Vormittags 12 Uhr, von einem diesseitigen Deputirten abgehalten werden, zu welchem wir Lieferungs-Unternehmer — wegen der Uebernahme der Brotlieferung namentlich Bäckermeister — mit dem Bemerken einladen, daß die Lieferungs-Bedingungen bei dem Magistrat in Greifswald eingesehen werden können.

Stettin, den 5. October 1861. Königliche Intendantur 2ten Armee-Corps.

Digitized by Google

(№ 396.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisher an der höheren Töchterschule zu Stargard als Conrector beschäftigte Predigtamts-Candidat Karl Friedrich Wilhelm Böckler ist zum ersten Lehrer an dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Franzburg ernannt worden und hat dies Amt mit dem 1. October cr. angetreten.

Der Grenzaufseher Harder ist in gleicher Eigenschaft aus dem Hauptamts-Bezirk Kaldenkirchen in den Hauptamts-Bezirk Tribsees versetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 397.) Dem Ernst Geßner zu Aue im Königreich Sachsen ist unter dem 10. October d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbindung mechanischer Mittel für Streichmaschinen

a) zum Ablegen von Wollfließen,

b) zum Ablegen von Wollbändern,

ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 398.) Dem Techniker H. Walz in Berlin ist unter dem 11. October 1861 ein Patent

auf elastische Ausbreitescheiben an Calandern oder Ausbreite-Maschinen, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile dieser Scheiben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 42.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 42. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 42. Stralsund, den 17. October 1861.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund.

Der Müllermeister Johann Ahrens zu Ahrendsee hat durch Vertrag vom 17. Mai 1861 die auf dem Mühlenwesen zu Ahrendsee stehende Bockwindmühle an den Mühlenmeister Theodor Albrecht zu Malzin verkauft. Alle Diejenigen, welche an diese Bockwindmühle dingliche Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, werden aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 8ten, 22sten October und 5ten November 1861, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund.

Der Schneidermeister Christian Schulz hat seine zu Lendershagen belegene Büdnerstelle durch Vertrag vom 16. April 1861 an den Arbeitsmann Johann Diekelmann aus Voigdehagen verkauft. Auf Antrag des Käufers werden alle Diejenigen, welche an diese Büdnerstelle Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 8ten, 22sten October, und 5ten November 1861, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund.

Der vormalige hiesige Kaufmann Otto Hoßfeld, nachherige Bauergutsbesitzer zu Rubitz bei Barth, ist nach den stattgehabten Ermittelungen im Sommer 1858 im Selkethale verstorben.

Alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des Hoßfeld Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, werden aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 22sten October, 5ten und 19ten November 1861, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund.

Das dem minderjährigen Friedrich Carl Adolph Lönnies gehörige, im Franzburger Kreise belegene Gut Neu-Lüdershagen, ist durch Vertrag vom 5. Mai 1860 an das Freiherrlich von Klot-Trautvetter'sche Majorat verkauft worden. Alle Diejenigen, welche an dies Gut aus der Zeit des Vorbesitzers Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, werden aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 8ten, 22sten October und 5ten November 1861, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Proclama.

Auf den Antrag des Kaufmanns M. Laz. Israel werden alle Diejenigen, welche an folgende ihm von der verwittweten Hauszimmermann Herbst verkauften Gegenstände:

1) denjenigen Theil des zum Wohnhause der Wittwe Herbst Litt. C. № 7c. gehörigen Dachbodens, welcher sich über dem Böttcherstraße sub Litt. C. № 7b. belegenen Hause des Kaufmanns M. Laz. Israel befindet, fünf Fuß fünf Zoll breit und elf Fuß neun Zoll tief, mit zwei Gebind Sparren und Dachpfannen bedeckt,

Digitized by Google

Beilage

zum 42. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1861.

(№ 399.)

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai 1849

über die

Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 31. Mai 1849 treten an dessen Stelle zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai ej. a. fortan die folgenden näheren Bestimmungen:

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6. der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlsbezirke (§§. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 15. der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahlsbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16. der Verordnung).

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

Digitized by Google

§. 6. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§. 3. des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§. 7. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15. 16. der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§. 15. der Verordnung) keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Nachdem auf diese Weise die Abtheilungsliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

§. 8. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlkommissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf (§. 14. des Reglements).

Diese §§. sind im Urwahltermine

§. 9. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18 bis 25 der Verordnung und der §§. 9 bis 16 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 3 und 6 des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl Theil nehmen.

§. 10. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 11. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt.

§. 12. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§. 9 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch, und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 13. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18 der Verordnung oder §. 14 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 14. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmermehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Digitized by Google

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 15. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 16. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 17. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 18. Die Regierungen haben sofort die Wahl-Kommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 19. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahl-Kommissar ein.

Der Wahl-Kommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen für jeden Kreis seines Wahlbezirks sofort eine besondere Liste der Wahlmänner auf. Für die Reihenfolge in diesen Kreislisten entscheidet zunächst die alphabetische Ordnung nach den Namen der Gemeinden oder der selbstständigen Gutsbezirke, in denen die Wahlmänner ihren Wohnsitz haben. Innerhalb der Gemeinden und Gutsbezirke werden dann die Wahlmänner alphabetisch nach ihren Familiennamen aufgeführt. Gehören zu dem Wahlbezirke solche Städte, welche in dem dem Gesetze vom 27. Juni v. J. beigefügten Verzeichnisse speziell benannt sind, so ist für jede derselben ebenfalls eine besondere Liste der Wahlmänner anzulegen. In diesen städtischen Listen sind die letzteren sämmtlich nach der alphabetischen Folge der Familiennamen zu ordnen.

Der Wahl-Kommissar hat darauf zu veranlassen, daß diese Listen durch Auslegung in den landräthlichen resp. städtischen Geschäftslokalen der betreffenden Kreise und der erwähnten Städte, so wie durch Abdruck in den zu den amtlichen Publikationen dienenden Blättern unverzüglich veröffentlicht werden.

Gleichzeitig hat derselbe die Wahlmänner seines Wahlbezirks schriftlich zur Wahl der Abgeordneten einzuladen.

§. 20. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26 bis 31 der Verordnung, sowie der §§. 21 bis 24 dieses Reglements eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach den aufgestellten Listen in deren Reihenfolge vorgelesen. (§. 19 des Reglements.)

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 9 zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 21. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Bei der ersten nach Erlaß dieses Reglements eintretenden Wahlhandlung hat, sobald die Wahlversammlung konstituirt ist (§§ 9 und 20 des Reglements) das durch den Wahl-Kommissar zu ziehende Loos ein- für allemal die Reihenfolge festzustellen, in welcher die dem Wahlbezirke angehörenden Kreise und die §. 19 gedachten Städte zur Abstimmung gelangen. Diese Reihenfolge gilt als Turnus für alle künftige Wahlen in der Art, daß bei jeder folgenden besonderen Wahlhandlung der Kreis (resp. die Stadt) mit der Abstimmung beginnt, welcher bei der vorangegangenen Wahlhandlung als der zweite abgestimmt hat.

Im Uebrigen muß bei jeder Wahlhandlung die Abstimmung in der Reihenfolge der Wahlmännerlisten (§. 19 des Reglements) stattfinden. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahl-Kommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen, trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 22. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Digitized by Google

Jede Wahlstimme welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Kommissars zu ziehen.

§. 23. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 24. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 25. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahl-Kommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 4. October 1861.

Königliches Staats-Ministerium.

von Auerswald. von der Heydt. von Patow. Graf Pückler. von Bethmann-Hollweg.
Graf von Schwerin. von Roon. von Bernuth.

Digitized by Google

Anlage A.

Abtheilungs-Liste.

Fortlaufende Nummer.	Namen der Urwähler.	Betrag der Klassen- oder Klassificirten Steuer, oder der Communalsteuer, oder der Einschätzung. Rtl.	Betrag der Grundsteuer. Rtl.	Betrag der Gewerbesteuer. Rtl.	Summa der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer. Rtl.	Steuer-Betrag der Abtheilung.	Bemerkungen.
1.	Fabrikbesitzer Reiche	48	10	30	88		
2.	Gutsbesitzer Sommer	24	50	—	74		
3.	Müller Richter	18	20	30	68		
4. 5.	2 Grundbesitzer à {12 Thlr. Klassen- und 20 Thlr. Grundsteuer	24	40	—	64	371	I. Abtheilung.
6.	Gastwirth Frölich	12	15	10	37		
7.	Grundbesitzer Arnold	8	12	—	20		
8.	Grundbesitzer Bär	8	12	—	20		
9.	Grundbesitzer Clarus	8	12	—	20		Von den drei, einen gleichen Steuerbetrag zahlenden Urwählern unter 7. 8. 9. gehört Clarus in die II. Abtheilung, weil die Anfangsbuchstaben A B, dem Buchstaben C. vorgehen.
10—14.	5 Grundbesitzer à {6 Thlr. Klassen- und 8 Thlr. Grundsteuer	30	40	—	70		
15. 16.	2 Gewerbtreibende à {6 Thlr. Klassen- und 6 Thlr. Gewerbesteuer	12	—	12	24		
17.	Metzger Koch	4	—	8	12		
18—27.	10 Grundbesitzer à {4 Thlr. Klassen- und 6 Thlr. Grundsteuer	40	60	—	100	360	II. Abtheilung.
28.	Bäcker Lorch	4	—	6	10		
29. 30.	2 Hausirer à {2 Thlr. Klassen- und 6 Thlr. Gewerbesteuer	4	—	12	16		
31. 32.	3 Grundbesitzer à {2 Thlr. Klassen- und 6 Thlr. Grundsteuer	6	18	—	24		
33—44.	12 Grundbesitzer à {3 Thlr. Klassen- und 4 Thlr. Grundsteuer	36	48	—	84		
45—52.	8 Grundbesitzer à {3 Thlr. Klassen- und 4 Thlr. Grundsteuer	24	32	—	56		
53.	Krämer Hartlieb	3	—	4	7		
54.	Wundarzt Cramer	6	—	—	6		
55.	Beamter Lippert	6	—	—	6		
56—75.	20 Grundbesitzer à {2 Thlr. Klassen- und 3 Thlr. Grundsteuer	40	60	—	100		
76—78.	3 Pächter à 4 Thlr. Klassensteuer	12	—	—	12		
79—81.	3 Pächter à {3 Thlr. Klassen- und 1 Thlr. Grundsteuer	9	3	—	12	368	III. Abtheilung.
82—89.	8 Tagelöhner mit Grundbesitz à {2 Thlr. Klassen- und 2 Thlr. Grundsteuer	16	16	—	32		
90.	Meyer	3	—	—	3		
91—120.	30 Hausbesitzer à {1 Thlr. Klassen- und 1½ Thlr. Grundsteuer	30	45	—	75		
121. 122.	2 Pächter à 2 Thlr. Klassensteuer	4	—	—	4		
123—152.	30 Tagelöhner à 1 Thlr. Klassensteuer	30	—	—	30		
153—202.	50 Fabrikarbeiter, Gesellen u. Dienstboten à ½ Thlr.	25	—	—	25		
203—220.	18 steuerfreie Personen	—	—	—	—		
	Summa	494	493	112	1099		
	Davon ein Drittheil	—	—	—	366⅓		

Digitized by Google

Anlage B.

Verhandelt ..... den ... ten 186

In dem auf heute zur Wahl von ..... Wahlmännern für den Urwahlbezirk ..... anberaumten Termin wurde die Verhandlung von dem Wahlvorsteher durch Vorlesung der §§. 18—25. der Verordnung vom 30. Mai 1849 und der §§. 9—16. des Reglements vom 4. Oktober 1861 eröffnet.

Sodann wurden die Urwähler des Bezirks in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der anliegenden Abtheilungsliste verzeichnet sind.

Der Wahlvorsteher eröffnete der Versammlung, daß er zum Protokollführer den

und zu Beisitzern die

1. .....
2. .....
3. .....
4. .....
5. .....
6. .....

hiermit ernenne. Er verpflichtete dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Der Protokollführer rief hierauf die Namen der Urwähler der

dritten Abtheilung

zur Abgabe ihrer Stimmen in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zu Wahlmännern geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug .....
Für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden .....
Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also .....
Und ist mithin die absolute Majorität .....

Es haben erhalten

1. ..... Stimmen,
2. .....
3. .....
4. .....
5. .....
6. .....
7. .....
8. .....
9. .....
10. .....
11. .....
12. .....

Da der ..... aus ..... die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war.

Da
1. ..... aus .....
2. ..... aus .....
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht und sie erklärten, da sie in der Versammlung anwesend waren, auf Befragen, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 14. des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. .....
2. .....
(3.) .....
(4.) .....

Die Zahl der Stimmenden betrug .....
ungültige Stimmen waren vorhanden .....
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also .....
und ist mithin die absolute Majorität .....

Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. ..... Stimmen,
2. ..... .
(3.) ..... .
(4.) ..... .

Da der ..... aus .....
und der ..... aus .....
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {haben / hat}, so {sind sie / ist er} hiernach {zu Wahlmännern / zum Wahlmann} gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) {dieselben / derselbe}, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß {sie / er} die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. .....
2. .....

Die Zahl der Stimmenden betrug .....
ungültige Stimmen waren vorhanden .....
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also .....
und ist mithin die absolute Majorität .....

Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. ..... Stimmen,
2. ..... .

Da der ..... aus .....
..... Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt, und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er dieselbe annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Digitized by Google

Es wurde demnächst von der

zweiten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste, neben den Namen der stimmenden Urwähler ein oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug .....
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden .....
Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also .....
und ist mithin die absolute Majorität .....

Es haben erhalten

1. ..... Stimmen,
2. .....
3. .....
4. .....
5. .....
6. .....
7. .....
8. .....
9. .....

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der ..... aus .....
die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da
1. ..... aus .....
2. ..... aus .....
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Digitized by Google

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 14. des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. .....
2. .....
(3.) .....
(4.) .....

Die Zahl der Stimmenden betrug .....
ungültige Stimmen waren vorhanden .....
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also .....
und ist mithin die absolute Majorität .....

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. ..... Stimmen,
2. ..... .
(3.) ..... .
(4.) ..... .

Da der ..... aus .....
und der ..... aus .....
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { hat / haben }, so { ist er / sind sie } hiernach { zum Wahlmann / zu Wahlmännern } durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) { derselbe / dieselben }, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annehme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

.....
.....
.....

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche nächst dem bereits Gewählten die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. .....
2. .....

Die Zahl der Stimmenden betrug .....
ungültige Stimmen waren vorhanden .....
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also .....
und ist mithin die absolute Majorität .....

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. ..... Stimmen,
2. ..... .

Da der ..... aus .....
Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er die Wahl annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Digitized by Google

Es wurde demnächst von der

ersten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste, neben den Namen der stimmenden Urwähler ein oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug .....
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden ....
Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also .....
und ist mithin die absolute Majorität .....

Es haben erhalten

1. ..... Stimmen,
2. ..... .
3. ..... .
4. ..... .
5. ..... .
6. ..... .
7. ..... .
8. ..... .

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der ..... aus .....
die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da

1. ..... aus .....
2. ..... aus .....

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben als zu Wahlmännern gewählt der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Digitized by Google

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 14 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. .....
2. .....
(3.) .....
(4.) .....

Die Zahl der Stimmenden betrug .....
ungültige Stimmen waren vorhanden .....
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also .....
und ist mithin die absolute Majorität .....

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. ..... Stimmen,
2. ..... .
(3.) ..... .
(4.) ..... .

Da der ..... aus .....
und der ..... aus .....
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { haben / hat }, so { sind sie / ist er } hiernach { zu Wahlmännern / zum Wahlmann } durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) { dieselben / derselbe }, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. .....
2. .....

Die Zahl der Stimmenden betrug .....
ungültige Stimmen waren vorhanden .....
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also .....
und ist mithin die absolute Majorität .....

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. ..... Stimmen,
2. ..... .

Da der ..... aus .....
..... Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, da er in der Versammlung anwesend war, dieselbe annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Digitized by Google

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen worden.

a. u. s.

Der Wahlvorsteher. **Die Beisitzer.** **Der Protokollführer.**

....

.....

.....

.....

Vorstehendes von jetzt an gültiges Wahl-Reglement für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stralsund, den 15. October 1861. Königliche Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 43. Stralsund, den 24. October 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 21. October d. J. ausgegebene 35ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5441. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Habelschwerdt-Langenbrücker-Straße von dem Nummersteine 2,44 der Glatz-Habelschwerdter Chaussee ab bis zur massiven Brücke über die Erlitz in Langenbrück, resp. zur Landesgrenze, im Regierungsbezirk Breslau; unter

„ 5442. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ebersdorf im Kreise Neurode des Regierungsbezirks Breslau über Schlegel nach Mittelstein; unter

„ 5443. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. August 1861, betreffend die Ermächtigung zur Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Camminer-Kreises im Betrage von 30,000 Thalern; unter

„ 5444. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlawer Kreises im Betrage von 44,450 Thalern. Vom 4. September 1861; unter

„ 5445. den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 6. September 1861, betreffend die Entrichtung der Lootsengebühren und die Vergütungen für gewisse besondere Leistungen zu West-Dievenow; unter

„ 5446. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 30. August 1861, betreffend die Errichtung einer Actiengesellschaft unter dem Namen „Actiengesellschaft zum Betriebe der Wasserheil-Anstalt Marienberg zu Boppard am Rhein“ mit dem Domizil Marienberg zu Boppard, Kreis St. Goar, und Bestätigung ihrer Statuten. Vom 16. September 1861; unter

„ 5447. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. September 1861, betreffend die Modifizirung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859 hinsichtlich der Immobiliar-Feuerversicherung ausgesprochenen Beschränkung der Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften und deren Agenturen; und unter

„ 5448. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den Abschluß einer neuen Etappen-Convention zwischen Preußen und Lippe. Vom 11. October 1861.

Das am 21. October d. J. ausgegebene 36ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5449. die Urkunde, betreffend die Erweiterung der Ersten Klasse des Rothen Adler-Ordens. Vom 18. October 1861; unter

„ 5450. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. September 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Saarbrück-Homburger Staatsstraße bei St. Johann über Brebach, Güdingen und Fechingen bis zur baierischen Grenze in der Richtung auf Eschringen, im Kreise Saarbrücken, Regierungsbezirk Trier; und unter

„ 5451. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. September 1861, betreffend die Verleihung der Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes an den Kreis Minden, gegen Uebernahme der chausseemäßigen Unterhaltung der Straße von Hille nach Eickhorst.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 600.) Die Königliche Landesbaumschule zu Sans-souci bei Potsdam verkauft für 1861/62 einen Vorrath in- und ausländischer Wald-, Obst- und Schmuckbäume, so wie Zier- und Obststräucher, unter denen sich mehrere, für das nördliche Klima besonders zu empfehlende Obstsorten befinden, zu festen Preisen

Digitized by Google

und machen wir dieserhalb auf das von der gedachten Anstalt neu herausgegebene Preisverzeichniß, wovon sich zwei Exemplare auf jedem Königlichen Landraths-Amte zur Einsichtnahme befinden, hiedurch aufmerksam.

Stralsund, den 17. October 1861. Königliche Regierung.

Betrifft Ausweisung über die Landesgrenze.

(№ 601.) Nachweisung

der aus dem Regierungsbezirk Stralsund im III. Quartal d. J. über die Landesgrenze gewiesenen Personen.

I. Aus dem Kreise Franzburg:

Friedrich Tejöhr, Arbeiter aus Tessin, wegen verbotener Rückkehr in die Preußischen Staaten im wiederholten Rückfalle und wegen Führung eines falschen Namens.

II. Aus dem Kreise Greifswald:

Carl Friedrich Pleß, Knecht aus Neubrandenburg in Mecklenburg, wegen Landstreichens.

Stralsund, den 19. October 1861. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 602.) Den Lämmern zu Nonnendorf sind die Pocken geimpft worden.

Greifswald, den 11. October 1861. Der Landrath von Seeckt.

(№ 603.) Unter den Schafen des Pastors Graeff zu Tribohm sind die Pocken ausgebrochen. Die Impfung hat bereits stattgefunden.

Franzburg, den 17. October 1861. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 604.) Unter den Schafen der Eigenthümer zu Splitsdorf und der Pächter zu Caschow sind die Pocken ausgebrochen.

Grimmen, den 17. October 1861. Der Landrath von Hagenow.

(№ 605.) Unter den Schafen des Gutspächters Peters zu Klein-Behnkenhagen sind die Pocken ausgebrochen. Grimmen, den 22. October 1861. Der Landrath von Hagenow.

(№ 606.) Unter den Schafen des Hofpächters Lange zu academisch Hinrichshagen sind die Pocken ausgebrochen.

Greifswald, den 21. October 1861.

Die Königliche academische Amtshauptmannschaft.

(№ 607.) Das betheiligte Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß Mehl, Kraftmehl, Puder, Stärke, Graupe, Grütze, Gries, geschrootenes Getreide, geschrootene Hülsenfrüchte und Backwerk, sowie Fleisch, Fleisch- und Fettwaaren auch dann, wenn diese Gegenstände aus einem klassensteuerpflichtigen Orte in Mengen von zwei Pfund und darüber mit der Post hier eingehen, der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfen sind; mithin der Inhalt aller, derartige Gegenstände in den erwähnten Mengen enthaltenden Poststücke von dem Absender auf dem die Sendung begleitenden Briefe, beziehungsweise auf der Begleitungsadresse angegeben werden muß. Andernfalls ist die Festsetzung der vollen gesetzlichen Strafe — d. h. Confiscation der Gegenstände und Geldbuße von der Höhe des vierfachen Steuerbetrages — gegen den Absender zu gewärtigen.

Stralsund, den 11. October 1861. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 608.) Die Salzanfuhr von Stettin nach Damgarten und von Stettin nach Barth, soll vom 1. Januar 1862 ab an einen der drei Mindestfordernden überlassen werden. Wir haben hierzu einen Bietungstermin auf den **25. October d. Js.**, Nachmittags 3 Uhr,

im Geschäftslocale des Königlichen Neben-Zoll-Amts I. zu Damgarten angesetzt, und laden zu diesem Termine geeignete Unternehmer mit dem Bemerken ein, daß zu demselben Zwecke auch in Barth am 28sten d. Mts., Vormittags 10 Uhr, und in Stettin am 30sten d. Mts., Vormittags 10 Uhr, ein Bietungstermin nach den besonderen Bekanntmachungen der betreffenden Hauptämter wird abgehalten werden.

Die näheren Bedingungen können sowohl in unserer Registratur, wie bei dem Königlichen Neben-Zoll-Amte I. in Damgarten während der Dienststunden eingesehen werden.

Tribsees, den 13. October 1861. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 609.) Die Verschiffung des im Jahre 1862 von Greifswald nach Stolpmünde und Leba zu transportirenden Salzes soll an den Mindestfordernden in Unternehmung gegeben werden.

Zu diesem Zwecke haben wir in dem Geschäftszimmer des Königlichen Steuer-Amts zu Stolp einen Termin auf **Montag, den 11. November d. Js.**, Vormittags 11 Uhr, anberaumt, zu welchem wir

Digitized by Google

Unternehmungsluſtige mit dem Bemerken einladen, daß auch acht Tage ſpäter in Wolgaſt ein Licitationstermin abgehalten werden wird und daß die Verwaltung unter den drei Mindeſtfordernden ſich die Wahl vorbehält.

Die Ausgebotsbedingungen liegen ſowohl in unſerm als in dem Geſchäftszimmer des Steuer-Amtes zu Stolp während der Dienſtſtunden zur Einſicht aus.

Stolpmünde, den 11. October 1861. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 610.) Holzverſteigerungen

in den Königlichen Forſten des Regierungs-Bezirks Stralſund für den Monat November 1861.

Forſtrevier.	Forſtbelauf, Forſttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenſtand der Verſteigerung	Verſammlungs-Ort.
Jägerhof	Buddenhagen	4.	11	Buchen-, Haſeln-, Espen- und Kiefern-Reiſig	Jagdkrug.
	Jägerhof	4.	11	Buchen- und Kiefern-Reiſig	daſelbſt.
	Warſin	4.	11	Kiefern-Reiſig	daſelbſt.
	Gr. Ernſthof	4.	11	Desgl. und Erlen-Brennholz	daſelbſt.
	Buddenhagen, Jägerhof, Warſin und Gr. Ernſthof	22.	11	Wie vor, in ſoweit die Beſtände nicht am 4. November verkauft werden	daſelbſt.
Abtshagen	Abtshagen	20.	10 U.	Einige Eichen- und Buchen-Nutz-Enden, Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz	Gaſthof in Abtshagen.
Schuenhagen	Buſſin, Cummerow und Totalität	7.	10 U.	Kiefern-Durchforſtungs-Reiſerholz in ganzer Länge und Weichholz-Dach- und Bandſtöcke	Gaſthof zu Carnin.
	Horſt, Tiefebruch	7.	12	Weichholz-Bandſtöcke	daſelbſt.
	Endingen, Jacobsdorfer Heidberg und Totalität	16.	10 U.	Weichholz-Reiſer in Haufen und Dach- und Bandſtöcke	Gaſthof des Hrn. Biederſtedt zu Richtenberg.
	Payenhagen, Millienhäger Hufenholz und Schuenhäger-Wald	27.	10 U.	Weichholz-Reiſer in Haufen und einige Bandſtöcke	daſelbſt.
	Meyfall, Kuhberg und Pfennigsbruch	27.	11 U.	desgleichen	daſelbſt.
Darß	Born, Totalität	6.	10 U.	Kiefern-Brennholz	Gaſthaus zu Born.
	Wieck, Totalität	6.	11 U.	desgleichen	daſelbſt.
	Oſt-Prerow, Totalität	13.	10 U.	desgleichen	Schulzenhaus zu Prerow.

Stralſund, den 23. October 1861. Der Ober-Forſtmeiſter von Hagen.

Vermiſchte Nachrichten.

(№ 611.) Das dem Ingenieur S. Münſter und dem A. Wirtz zu Eupen unterm 16. Mai 1860 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Streichmaſchinen für Wolle zum ſelbſtthätigen Wiegen und Abſchneiden des Vließes, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen ganzen Zuſammenſetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieſer Vorrichtung zu beſchränken,

iſt aufgehoben.

(№ 612.) Dem Hofrath und Hof-Zahnarzt J. Mittelhaus zu Berlin iſt unterm 19. October 1861 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenes künſtliches Gebiß, ſoweit daſſelbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'ſchen Buchdruckerei zu Stralſund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 43.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 43. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 43. Stralsund, den 24. October 1861.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Schiffers G. Wieck werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Gastwirth J. H. Hofffstaedt verkaufte, hierselbst **sub Litt. B. № 336.** belegene Haus nebst Zubehör Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 12ten und 26sten October, 9ten November 1861, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 25. September 1861. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das von dem Zimmeramtsbruder Johann Joachim Dust durch Contract vom 12. Januar 1845 an den Töpfermeister Friedrich Wilhelm Zinne hierselbst verkaufte, an der Jarmen-Gützkower-Straße **sub № 39.**, früher **sub № 8.** belegene Wohnhaus nebst Hofraum, Garten und sonstigem Zubehör aus der Zeit vor dem 1. April 1845 herrührende dingliche Forderungen oder Ansprüche zu haben glauben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 4ten und 18ten October und 1sten November d. J., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

angesetzten Termine in unserem Gerichtslocale vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 20. September 1861. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das von dem Hausirhändler Hirsch, genannt Topp, zu Gützkow durch Contract vom 18ten d. M. an den Arbeitsmann Schumacher daselbst verkaufte, im Wall zu Gützkow unter **№ 168.** belegene Wohnhaus nebst Hofraum, Stall und Zubehör, sowie an den mitverkauften am See belegenen Garten aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 4ten und 18ten October und 1sten November d. J., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

angesetzten Liquidationstermine in unserem Gerichtslokale vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 24. September 1861. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Subhastations-Patent und Proclama.

Auf Antrag eines Gläubigers soll das den Erben der Wittwe des verstorbenen Tischlers Beug gehörige, in der Kuhstraße hierselbst **sub № 23.** belegene Wohnhaus nebst Zubehör im Wege der Subhastation verkauft werden. Es ist deshalb ein Bietungstermin an hiesiger Gerichtsstelle auf

den 19ten November d. Js., Vormittags 11 Uhr,

angesetzt, zu welchem die Creditoren Behufs Wahrnehmung ihrer Gerechtsame und Bietungslustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an das vorbezeichnete Grundstück nebst Zubehör dingliche Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 22sten October, 5ten und 19ten November d. J., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Gerichtslokale anberaumten Liquidationstermine vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 27. September 1861. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 44. Stralsund, den 31. October 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft das gewerbscheinfreie Aufsuchen unbestellter Arbeit in der Umgegend des Wohnortes seitens derjenigen Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben.

(№ 613.) Unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 25. September 1824 (Amtsblatt v. J. 1824, Stück 39. № 326.) bestimmen wir hiermit auf Grund des §. 6. des Hausir-Regulativs vom 28sten April 1824, daß zu denjenigen Personen, deren stehendes Gewerbe es nach Landesgebrauch mit sich bringt, unbestellte Arbeit in der Umgegend ihres Wohnortes aufzusuchen und die aus diesem Grunde zu einer solchen Betriebsart eines Gewerbescheines weder für sich noch für ihre Gesellen und Lehrlinge, sondern bloß einer polizeilichen Legitimation bedürfen, im diesseitigen Regierungsbezirke die Glaser, Kesselflicker, Topfbinder, Schleifer, Siebmacher und Sattler fortan zu rechnen sind.

Die polizeilichen Legitimationen sind von den Kreis-Polizei-Behörden zu ertheilen. Letztere haben bei der Bestimmung des Umfangs der Umgegend des Wohnortes eine zweimeilige Entfernung von demselben als Regel anzunehmen. In der darüber zu ertheilenden Legitimation müssen die Orte, über welche nicht hinausgegangen werden darf, genannt werden. Jede Kreis-Polizeibehörde hat sich auf ihren Kreis zu beschränken, und wenn der zweimeilige Umfang in einen oder mehrere andere Kreise sich erstreckt, es dem Gewerbetreibenden zu überlassen, bei der betreffenden anderen Kreis-Polizeibehörde die Ausdehnung des Erlaubnißscheines nachzusuchen.

Stralsund, den 28. October 1861. Königliche Regierung.

(№ 614.) Die durch Reskript des Herrn Ministers des Innern vom 21. Juni 1860 und 28. Juni 1861 zum Geschäftsbetriebe in Preußen concessionirte Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart hat in der Generalversammlung vom 12. Mai d. J. Aenderungen ihres Statuts in den §§. 4., 53. und 56. beschlossen, welche in Gemäßheit des Artikels 1. der Concession vom 15. Mai v. J. die Genehmigung des Herrn Ministers des Innern unterm 28. August d. J. erhalten haben. Wir lassen deshalb diese abändernden Bestimmungen mit Bezug auf die im Stück 39. № 527. unseres diesjährigen Amtsblatts erlassene Bekanntmachung hier folgen:

1) §. 4. hat den Zusatz:

„Außerdem ist das Bankbüreau ermächtigt, auf besonderen Wunsch der Antragsteller Versicherungs-Verträge der unter Ziffer I. A. und B. und Ziffer II. A. und B. bezeichneten Art gegen eine Ermäßigung der Jahresprämien, welche bei lebenslänglichen und Ueberlebensversicherungen 15 Prozent der ordentlichen Prämien, und bei alternativen Versicherungen neben 15 Prozent der Prämie für die einfache Versicherung 7½ Prozent der Zusatzprämien (Tafel IV.) beträgt, in der Weise abzuschließen, daß die in den §§. 8., 9. und 10. bestimmten Rechte und Verbindlichkeiten keine Anwendung finden, dieselben also weder Banktheilhaber werden, noch Anspruch auf Dividenden haben, wogegen für ihre Ansprüche das gesammte Vermögen der Lebensversicherungsanstalt haftbar ist. Die Gesammtsumme der nicht auf Gegenseitigkeit abgeschlossenen Versicherungen darf jedoch den fünften Theil des Gesammtbetrags der Versicherungssumme der Banktheilhaber nicht übersteigen."

2) §. 53. hat den Zusatz:

„Verweigert die Bank die Zahlung einer in Anspruch genommenen Versicherungssumme, so hat der Polizei-Inhaber, wenn er seinen Anspruch auf gerichtlichem Wege zu verfolgen beabsichtigt, die desfallsige Klage längstens innerhalb sechs Monaten vom Tage der von Seiten der Bank schriftlich zu eröffnenden Verweigerung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte bei Verlust seines Klagerechts zu überreichen."

Digitized by Google

3) §. 56. lautet nun also:

„Wenn innerhalb zweier Jahre vom Todestage der versicherten Person oder von dem Eintritte des den Anfall der Versicherung begründenden Lebensalters an gerechnet, keine Ansprüche bei der Bank erhoben, oder die bei derselben erhobenen, von dem Bankbüreau aber zurückgewiesenen Ansprüche nicht innerhalb sechs Monaten (conf. §. 53.) bei Gericht geltend gemacht werden, so fallen die Versicherungs-Summen der Anstalt als Eigenthum zu."

Stralsund, den 29. October 1861. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 615.) Nachdem bei wiederholten thierärztlichen Untersuchungen die Pferde auf dem Hofe zu Lipsitz als gesund befunden worden sind, wird die über einen Theil des dortigen Pferdebestandes verhängte Sperre hiermit wieder aufgehoben.

Bergen, den 26. October 1861. Der Landrath von Platen.

(№ 616.) Die bezüglich der Pferde auf dem Hofe zu Bohlendorf angeordneten Sperrmaßregeln werden auf Grund der erfolgten kreisthierärztlichen Untersuchung hiermit wieder aufgehoben.

Bergen, den 26. October 1861. Der Landrath von Platen.

(№ 617.) Den Schafen zu Consages sind die Pocken geimpft worden.

Greifswald, den 29. October 1861. Der Landrath von Seckt.

(№ 618.) Unter den Schafen auf den Gütern Grellenberg und Hildebrandshagen Mittelhof, sowie des Eigenthümers und Schulzen Schröder in Zarrentin sind die Pocken ausgebrochen.

Grimmen, den 28. October 1861. Der Landrath von Hagenow.

(№ 619.) Unter den Schafen des Gutspächters Waack zu Wüstenei, der Pächter zu Swiltenhagen und der Pächter zu Tremt sind die Pocken ausgebrochen und ist die Impfung ausgeführt.

Grimmen, den 25. October 1861. Der Landrath von Hagenow.

(№ 620.) Unter den Pferden des Hofpächters Knaack zu Leyenhagen hat sich der Rotz gezeigt, und darf er mit denselben seine Feldmark nicht verlassen.

Greifswald, den 23. October 1861.

Die Königliche academische Amtshauptmannschaft.

(№ 621.) Das betheiligte Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß Mehl, Kraftmehl, Puder, Stärke, Graupe, Grütze, Gries, geschrootenes Getreide, geschrotene Hülsenfrüchte und Backwerk, sowie Fleisch, Fleisch- und Fettwaaren auch dann, wenn diese Gegenstände aus einem klassensteuerpflichtigen Orte in Mengen von zwei Pfund und darüber mit der Post hier eingehen, der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfen sind; mithin der Inhalt aller derartige Gegenstände in den erwähnten Mengen enthaltenden Poststücke von dem Absender auf dem die Sendung begleitenden Briefe, beziehungsweise auf der Begleitungsadresse angegeben werden muß. Andernfalls ist die Festsetzung der vollen gesetzlichen Strafe — d. h. Confiscation der Gegenstände und Geldbuße von der Höhe des vierfachen Steuerbetrages — gegen den Absender zu gewärtigen.

Stralsund, den 11. October 1861. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 622.) Die Verschiffung des im Jahre 1862 von Greifswald nach Stolpmünde und Leba zu transportirenden Salzes soll an den Mindestfordernden in Unternehmung gegeben werden.

Zu diesem Zwecke haben wir in dem Geschäftszimmer des Königlichen Steuer-Amts zu Stolp einen Termin auf **Montag, den 11. November d. Js.**, Vormittags 11 Uhr, anberaumt, zu welchem wir Unternehmungslustige mit dem Bemerken einladen, daß auch acht Tage später in Wolgast ein Licitationstermin abgehalten werden wird und daß die Verwaltung unter den drei Mindestfordernden sich die Wahl vorbehält.

Die Ausgebotsbedingungen liegen sowohl in unserm als in dem Geschäftszimmer des Steuer-Amtes zu Stolp während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Stolpmünde, den 11. October 1861. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 623.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Jahre 1862

am 3ten März, am 2ten Juni,
am 8ten September und am 2ten December

Gerichtstage auf dem Anclammer-Peenbamm im Hause des Gastwirths Herzberg abgehalten werden.

Greifswald, den 25. October 1861. Königliches Kreisgericht.

Digitized by Google

(№ 624.) Durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. October dieses Jahres ist allen Unteroffizieren ohne Portepee und Gemeinen, welche sich der ersten Desertion im Frieden schuldig gemacht, außer der Desertion keine anderen bis jetzt unbestraft gebliebenen Vergehen verübt haben und noch nicht zu ihren Truppentheilen zurückgekehrt sind, wenn dieselben sich binnen sechs Monaten, vom 18. October d. J. an gerechnet, bei ihrem Truppentheil oder bei der Civilbehörde ihrer Heimath melden, — den Unteroffizieren unter Entfernung von ihrer Charge — vollständiger Pardon ertheilt und den bereits in contumaciam verurtheilten Deserteuren außerdem die erkannte noch nicht eingezogene Geldstrafe erlassen worden.

In Folge dieses Allerhöchsten Amnestie-Erlasses werden die von Ihren Truppentheilen entwichenen und noch nicht zurückgekehrten Unteroffiziere und Soldaten hierdurch aufgefordert, sich bei ihren Truppentheilen, oder der Civilbehörde ihrer Heimath binnen der angegebenen 6monatlichen Frist zu melden, damit ihnen die Allerhöchst verheißene Begnadigung zu Theil werden kann.

Stettin, den 23. October 1861.

Königliches General-Commando 2ten Armee-Corps.

(№ 625.) Vom 1. November d. Js. ab ist auf Befehl des vorgesetzten Herrn Ministers der Kostensatz für Kranke erster Klasse auf 1½ Thaler und für Kranke zweiter Klasse auf 1 Thaler erhöht worden.

Greifswald, den 26. October 1861.

Königliche Direction des Universitäts-Krankenhauses.

(№ 626.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bürgermeister Wittmütz zu Richtenberg ist in Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Bahl zum Commissarius der Neuvorpommerschen Brandversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Richtenberg gewählt und von uns als solcher bestätigt worden.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. von Wulff Crona zu Stralsund ist unter Belassung seines Wohnsitzes in Stralsund zum Kreis-Physikus des Kreises Franzburg ernannt worden.

Der Gutspächter von Harder zu Sellentin ist zum Schiedsmann des Kirchspiels Rambin gewählt und bestätigt worden.

An Stelle des verstorbenen Stadtkassen-Rendanten Mamerow ist der Kaufmann Zimmermann in Loitz zum Receptor der Kreis-Spar-Kasse daselbst erwählt worden.

Die Pfarrstelle in Bisdorf, Synode Loitz, Privat-Patronats, ist durch den am 26. September d. J. erfolgten Tod des Pastor Wernich erledigt worden.

Der Candidat des höheren Schulamts August Heinrich Theodor Bode ist als Adjunct am Königlichen Pädagogium zu Putbus definitiv angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 627.) Dem H. W. Kemna zu Barmen ist unter dem 25. October 1861 ein Patent

auf eine Doppelt-Jacquard-Maschine in der für neu und eigenthümlich erkannten Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 628.) Das dem Herrn Julius de Bary in Offenbach unter dem 28. März 1860 ertheilte Patent

auf eine Maschine zur Umspinnung der Cigarren-Wickel mit dem Deckblatt in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

ist aufgehoben.

(№ 629.) Das dem Maschinen-Fabrikanten C. F. Scheffenberg zu Chemnitz unterm 29. August 1860 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Streich-Maschinen zur Theilung des Wollabstrichs in Bänder,

ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 44.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 44. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 44. Stralsund, den 31. October 1861.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund.

Der vormalige hiesige Kaufmann Otto Hopfeld, nachherige Bauergutsbesitzer zu Rubitz bei Barth, ist nach den stattgehabten Ermittelungen im Sommer 1858 im Selkethale verstorben.

Alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des Hopfeld Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, werden aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 22sten October, 5ten und 19ten November 1861, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund.

Der Brettschneider Johann Vägler zu Devin hat seine daselbst sub № 5. belegene Häuslerstelle durch Vertrag vom 25. September d. J. an das Kloster zum Heiligen Geist hieselbst verkauft.

Alle Diejenigen, welche an diese Häuslerstelle Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, werden aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 5ten und 19ten November und 3ten December 1861, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Proclama.

Auf den Antrag des Kaufmanns M. Laz. Israel werden alle Diejenigen, welche an folgende ihm von der verwittweten Hauszimmermann Herbst verkauften Gegenstände:

1) denjenigen Theil des zum Wohnhause der Wittwe Herbst Litt. C. № 7c. gehörigen Dachbodens, welcher sich über dem Böttcherstraße sub Litt. C. № 7b. belegenen Hause des Kaufmanns M. Laz Israel befindet, fünf Fuß fünf Zoll breit und elf Fuß neun Zoll tief, mit zwei Gebind Sparren und Dachpfannen bedeckt,
2) den Grund und Boden eines Theiles des Wohnhauses der Wittwe Herbst Litt. C. № 7c., welcher durch Zeichnung seinem Umfange nach besonders nachgewiesen ist,

Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 2ten, 16ten und 30sten November 1861, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 11. October 1861. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Böttchermeisters J. Th. Chr. Tönnies werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Collector J. Fr. Mahnke verkaufte, hierselbst in der Frankenstraße sub Litt. B. № 246. belegene Grundstück, bestehend in einem Wohnhause nebst Zubehör, aus der Besitzzeit des Verkäufers Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 16ten, 30sten November und 14ten December d. Js., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 25. October 1861. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund.

Der Müllermeister Adolph Fricker hat von seiner zu Neu-Zarrendorf sub № 56. belegenen Büdnerstelle, durch Vertrag vom 18. September 1861 ein Stück Acker von 49 □ Ruthen mit den darauf befindlichen Gebäuden an den Schlosser Friedrich Berg hier verkauft.

*101

Beilage

zum 44. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1861.

(№ 630.) Im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Behufs der verfassungsmäßigen Neuwahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten für die 6. Legislatur-Periode, auf Grund der §§. 17. und 28. der Verordnung vom 30. Mai 1849, betreffend die Wahl der Abgeordneten zur 2ten Kammer, der Tag der Wahl der Wahlmänner auf den **19.** (neunzehnten) November d. J. und der Tag der Wahl der Abgeordneten auf den **6.** (sechsten) December d. J. festgesetzt ist.

In Ansehung der Wahlbezirke und Wahlorte zur Wahl der Abgeordneten selbst, gelangt das Gesetz vom 27. Juni v. J. (Gesetz-Sammlung 1860. pag. 357.) zur Anwendung. Nach diesem Gesetze besteht:

a) der erste Wahlbezirk, in welchem 2 Abgeordnete zu wählen sind, aus den Kreisen Rügen und Franzburg mit dem Wahlort Stralsund. Zum Wahlkommissar ist der Regierungs-Rath Gerhardy hieselbst ernannt;

b) der zweite Wahlbezirk, in welchem ebenfalls 2 Abgeordnete gewählt werden, aus den Kreisen Grimmen und Greifswald. Wahlort ist die Stadt Greifswald und zum Wahlkommissar der Landrath von Seeckt bestimmt.

Stralsund, den 30. Oktober 1861. Königliche Regierung.

Verordnung

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen in Ausführung der Artikel 67. bis 74. und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6ten December 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahl-Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin

Google

er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt ist. (§. 6.)

b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§. 5.).

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassificirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12.) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen (§§. 5, 6.).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

Digitized by Google

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.).

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahlvorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenen Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30sten Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

Digitized by Google

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai 1849

über die

Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 31. Mai 1849 treten an dessen Stelle zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai ej. a. fortan die folgenden näheren Bestimmungen:

§. 1. Die Landräthe, oder im Falle des §. 6. der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlsbezirke (§§. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 15. der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahlsbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16. der Verordnung).

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§. 3. des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§. 7. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15. 16. der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§. 15. der Verordnung) keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Nachdem auf diese Weise die Abtheilungsliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

Digitized by Google

§. 8. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, ein Auszug gemacht, derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlkommissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine wiederholte Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf (§. 14. des Reglements).

§. 9. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18. bis 25. der Verordnung und der §§. 9. bis 16. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 3. und 6. des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl Theil nehmen.

§. 10. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 11. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt.

§. 12. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§. 9. des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch, und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 13. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18. der Verordnung oder §. 14. dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 14. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 15. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

Digitized by Google

Lesen. B.

§. 16. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 17. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 18. Die Regierungen haben sofort die Wahl-Kommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 19. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahl-Kommissar ein.

Der Wahl-Kommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen für jeden Kreis seines Wahlbezirks sofort eine besondere Liste der Wahlmänner auf. Für die Reihenfolge in diesen Kreislisten entscheidet zunächst die alphabetische Ordnung nach den Namen der Gemeinden oder der selbstständigen Gutsbezirke, in denen die Wahlmänner ihren Wohnsitz haben. Innerhalb der Gemeinden und Gutsbezirke werden dann die Wahlmänner alphabetisch nach ihren Familiennamen aufgeführt. Gehören zu dem Wahlbezirke solche Städte, welche in dem dem Gesetze vom 27. Juni v. J. beigefügten Verzeichnisse speciell benannt sind, so ist für jede derselben ebenfalls eine besondere Liste der Wahlmänner anzulegen. In diesen städtischen Listen sind die letzteren sämmtlich nach der alphabetischen Folge der Familiennamen zu ordnen.

Der Wahl-Kommissar hat darauf zu veranlassen, daß diese Listen durch Auslegung in den landräthlichen resp. städtischen Geschäftslokalen der betreffenden Kreise und der erwähnten Städte, so wie durch Abdruck in den zu den amtlichen Publikationen dienenden Blättern unverzüglich veröffentlicht werden.

Gleichzeitig hat derselbe die Wahlmänner seines Wahlbezirks schriftlich zur Wahl der Abgeordneten einzuladen.

§. 20. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, sowie der §§. 21. bis 24. dieses Reglements eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach den aufgestellten Listen in deren Reihenfolge vorgelesen. (§. 19. des Reglements.)

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 9. zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 21. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Bei der ersten nach Erlaß dieses Reglements eintretenden Wahlhandlung hat, sobald die Wahlversammlung konstituirt ist (§§. 9. und 20. des Reglements) das durch den Wahl-Kommissar zu ziehende Loos ein- für allemal die Reihenfolge festzustellen, in welcher die dem Wahlbezirke angehörenden Kreise und die §. 19. gedachten Städte zur Abstimmung gelangen. Diese Reihenfolge gilt als Turnus für alle künftige Wahlen in der Art, daß bei jeder folgenden besonderen Wahlhandlung der Kreis (resp. die Stadt) mit der Abstimmung beginnt, welcher bei der vorangegangenen Wahlhandlung als der zweite abgestimmt hat.

Im Uebrigen muß bei jeder Wahlhandlung die Abstimmung in der Reihenfolge der Wahlmännerlisten (§. 19. des Reglements) stattfinden. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahl-Kommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 22. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Kommissars zu ziehen.

Digitized by Google

§. 23. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 24. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29. der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 25. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahl-Kommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 4. October 1861.

Königliches Staats-Ministerium.

von Auerswald. von der Heydt. von Patow. Graf Pückler. von Bethmann-Hollweg. Graf von Schwerin. von Roon. von Bernuth.

Die vorstehende Verordnung vom 30. Mai 1849, sowie das von jetzt an zur Anwendung kommende Wahl-Reglement vom 4. d. M. für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Hinsichtlich der Anlagen zum Wahl-Reglement verweisen wir auf die Beilage zum 42sten Stück des Amtsblatts, in welcher jene Anlagen bereits abgedruckt sind.

Stralsund, den 30. October 1861. Königliche Regierung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 45. Stralsund, den 7. November 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(**№ 631.**) Im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen zum Hause der Abgeordneten wird das nachstehende Circular-Reskript des Herrn Ministers des Innern zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stralsund, den 6. November 1861. Königliche Regierung.

Wiederholte Wahrnehmungen bei Gelegenheit der Wahlen zum Hause der Abgeordneten haben die Nothwendigkeit ergeben, die bestehenden Vorschriften für das Wahlverfahren in einigen Punkten abzuändern und zu ergänzen, um durch möglichst feste Normen die Wahlen vor ungesetzlichen oder unberechtigten Einflüssen zu schützen, und ihre Unabhängigkeit sowie die Gleichmäßigkeit des Verfahrens zu sichern.

In dieser Absicht hat das Königliche Staatsministerium Behufs Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 das in den erforderlichen Exemplaren hier beigefügte anderweitige Wahl-Reglement vom 4ten d. Mts. erlassen, welches an Stelle des seitherigen Reglements vom 31. Mai 1849 von jetzt ab zur Anwendung zu bringen ist.

Die bevorstehenden Neuwahlen zum Abgeordnetenhause veranlassen mich hierbei für jetzt zu folgenden Eröffnungen.

In derselben Absicht, welche den gegenwärtigen Abänderungen und Ergänzungen des Reglements zu Grunde liegt, hat bereits das Gesetz vom 27. Juni v. J. die Wahlbezirke für die Wahlen der Abgeordneten definitiv festgestellt. — Die Urwahlbezirke sind in gleicher Art nicht ein für allemal zu bestimmen. Ihr Umfang, der von der Seelenzahl abhängt, unterliegt dem Wechsel und ihre Abgrenzung und Gestaltung muß den Behörden übertragen werden. Das Wahl-Reglement konnte daher, wie jetzt ausdrücklich geschehen, nur den Grundsatz aufnehmen, daß die Urwahlbezirke ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze zu bilden haben. Demzufolge entscheiden bei dieser Eintheilung die räumliche Zusammengehörigkeit, und alle örtlichen Verhältnisse, welche in Betracht gezogen werden müssen, um durch Urwahlbezirke von angemessener Ausdehnung und Lage die Betheiligung an den Wahlen zu erleichtern. Zu den Verhältnissen dieser Art gehören die Entfernungen, die Verbindungen, die Lage und die Zugänglichkeit des Wahlorts u. A. m. Unter keinen Umständen dürfen andere Rücksichten bei der Abgrenzung der Urwahlbezirke maßgebend sein. — Im Uebrigen hat das Reglement jetzt auch die Reihenfolge der Abstimmungen bei den verschiedenen Wahlhandlungen festgesetzt, um hierbei ebenfalls jede Willkühr auszuschließen.

Formale Vorschriften sind indeß niemals erschöpfend. Auch die speciellsten Festsetzungen vermögen allen Unregelmäßigkeiten und jeder unrichtigen Auslegung nur dann vorzubeugen, wenn Sinn und Absicht der Bestimmungen zu Rathe gezogen werden.

Für die Leitung und Ausführung der Wahlen muß die Aufgabe maßgebend sein, welche die Verfassungs-Urkunde und das Wahlgesetz an die Wahlen stellen. Diese Aufgabe besteht darin, der Ueberzeugung des Landes voll und unbehindert Ausdruck zu verleihen. Die richtige Anwendung der bestehenden Wahlvorschriften und die Stellung der vollziehenden Staatsgewalt zu den Wahlen ergeben sich hieraus von selbst.

Dessenungeachtet will ich auch in ausdrücklicher Weise jedem Zweifel zuvorkommen, da die Staats-Regierung dieselbe Auffassung und dasselbe Verhalten von allen ihren Organen fordert. Das Bestreben der gegenwärtigen Regierung Sr. Majestät des Königs ist überall darauf gerichtet, die Macht und das Recht der Krone in ungeschwächter Geltung und ungeschmälertem Ansehen zu erhalten, sie ist bemüht, im Einklange mit den wiederholt ausgesprochenen Allerhöchsten Intentionen, auf dem Boden der Verfassung fest beharrend, in der Gesetzgebung durch besonnene Reformen den praktischen Bedürfnissen des Landes entgegenzukommen, in der Verwaltung Recht und Gesetz mit Unparteilichkeit zu handhaben, und auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens der freien und ungehemmten Entwickelung der geistigen und wirthschaftlichen Kräfte des Volkes Raum zu gönnen. Sie hält sich zu der Annahme berechtigt, daß in der Leitung der öffentlichen Angelegen-

Digitized by Google

heit die Meinung des Landes ihr zur Seite steht Sie hofft und wünscht, daß die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in entscheidender Weise dies bestätigen und nach beiden Seiten hin jede extreme Richtung bestimmt von sich weisen mögen. Sie erwartet diese Kundgebung von der wohlgeprüften Ueberzeugung der Wähler, der ernsten Erwägung des gesammten Zustandes und aller Bedürfnisse des Vaterlandes, und aus altbewährtem Patriotismus.

Diese Grundlage bedingt ihren Werth und bezeichnet zugleich die Grenze, welche die Einwirkung der Regierung auf die Wahlen innehalten muß. Die Thätigkeit ihrer Organe hat also hauptsächlich darauf sich zu richten, in geeigneter, ihrer Würde angemessener Weise die Handlungen und Absichten der Staats-Regierung, wie solche aus ihrem bisherigen Verhalten ersichtlich sind, in deren Sinne darzulegen und zu erörtern, um zu berichtigen, aufzuklären und zu überzeugen, und auf diese Weise ungeeignete Beeinflussung der Wähler fern zu halten. Die Staats-Regierung glaubt aber nicht, daß ein ihren Erwartungen äußerlich entsprechendes Resultat der Wahlen auch dann einen Werth besitzt, wenn dasselbe durch Mittel herbeigeführt worden, welche die wahre Meinung des Landes nicht zur Geltung kommen lassen; sie muß daher jede Art von Nöthigung verwerfen, welche einen Einfluß auf die Wahlen auszuüben beabsichtigt. Solche Wahlen gewähren der Regierung auf die Dauer keine Stütze, sie verletzen überdies das Gesetz, sie untergraben die Achtung vor demselben und somit die Autorität der Staatsgewalt, und ich untersage deshalb deren Anwendung auf das Bestimmteste.

Von der Königlichen Regierung darf ich mit völliger Sicherheit erwarten, daß diese Grundsätze Ihr zur Richtschnur dienen werden. In Ansehung Ihrer Organe hat die Königliche Regierung die gewissenhafte Beobachtung derselben Grundsätze sorgfältig zu überwachen, und überall, wo dagegen gefehlt wird, auf das Unmittelbarste einzugreifen und unverzüglich Abhülfe zu schaffen. Ausschreitungen sind sofort zu meiner Kenntniß zu bringen. Die Verantwortlichkeit, welche in allen diesen Beziehungen der Königlichen Regierung obliegt und welche ich eintretenden Falles in vollem Umfange in Anspruch nehmen werde, gebietet, mit den Wahlgeschäften durch alle Instanzen nur solche Personen zu betrauen, von denen die Königliche Regierung überzeugt ist, daß dieselben im Stande und Willens sind, im Einklange mit den oben erklärten Intentionen der Staats-Regierung zu verfahren. Die geeignete Auswahl dieser Personen mache ich der Königlichen Regierung zur besonderen Pflicht. Niemals dürfen solche Personen bei den Wahlgeschäften betheiligt werden, welche selbst bei den Wahlen als Wahlkandidaten auftreten, oder notorisch als solche in Aussicht genommen sind. Andere und bestimmtere Regeln sind für die Auswahl der Personen nicht aufzustellen. Demungeachtet bietet dieselbe keine Schwierigkeit, wenn die seitherigen Erfahrungen und die der Königlichen Regierung beiwohnende Kenntniß der Personen und Verhältnisse zur Richtschnur dienen. So ungern ich namentlich in dieser Hinsicht zu direkten Maßnahmen mich veranlaßt sehen würde, so werde ich es doch nicht gestatten, daß hierin gerade den Absichten der Staats-Regierung entgegengehandelt wird.

Je mehr das volle Gewicht der gegenwärtigen Wahlen mit Rücksicht auf die Befestigung unserer verfassungsmäßigen Zustände von allen Seiten anerkannt wird, um so mehr haben auch die Königlichen Behörden volle Veranlassung die Staats-Regierung bei der Ausführung derselben in dem Sinne zu unterstützen der in dem Obigen angedeutet ist. Ich behalte mir vor nach Erforderniß zu diesem Behufe die weiteren Anweisungen zu ertheilen.

Berlin, den 10. October 1861.

Der Minister des Innern. Graf von Schwerin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 632.) Nachdem die Niederländische Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft gegen See-, Fluß- und Hagelschaden und gegen Transportgefahr in Tiel die staatliche Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in Preußen erhalten hat, wird die der Gesellschaft ertheilte Concession und das Statut derselben in der Beilage mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Gesellschaft ihre Haupt-Niederlassung mit dem Geschäftslocale in Berlin begründet hat, und die Kaufleute Henning und König daselbst, Markgrafenstraße № 44. zu General-Agenten ernannt worden sind.

Stralsund, den 5. November 1861. Königliche Regierung.

(№ 633.) In dem Bezirke der unterzeichneten Ober-Post-Direction sind öfters Stellen für Landbriefträger und andere contractliche Diener zu besetzen, zu welchen vorzugsweise civilversorgungsberechtigte Militairs gelangen können. Es ist mit derartigen Stellen eine Löhnung bis zum Betrage von 180 Thlr. jährlich verknüpft und muß vor Uebernahme derselben eine Caution von 50 Thaler bestellt sein, welche jedoch unter Umständen auch durch Löhnungs-Abzüge gebildet werden kann.

Digitized by Google

Versorgungsberechtigte Militairs, welche zur Uebernahme solcher Stellen geneigt sind, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Atteste zu melden. Es wird hierbei gleichzeitig bemerkt, daß Militairs, welche derartige contractliche Stellen übernehmen, dadurch der späteren Erlangung einer Anstellung als Post-Unterbeamte nicht entgegen treten.

Stralsund, den 2. November 1861. Der Ober-Post-Director Pundt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 634.) Unter den Schafen des Holländers Freese zu Mannhagen, der Wittwe Bunge und des Senators Grädner zu Reinberg, der Pächter Vägler sen., Vägler jun. und Schulzen Meyer zu Stahlbrode, sowie der sämmtlichen Pächter zu Hankenhagen sind die Pocken ausgebrochen.

Grimmen, den 1. November 1861. Der Landrath von Hagenow.

(№ 635.) Unter den Schafen zu Steinfeld sind die Pocken ausgebrochen.

Franzburg, den 26. October 1861. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 636.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Jahre 1862

am 3ten März, am 2ten Juni,
am 8ten September und am 2ten December

Gerichtstage auf dem Anclammer-Peendamm im Hause des Gastwirths Herzberg abgehalten werden.

Greifswald, den 25. October 1861. Königliches Kreisgericht.

(№ 637.) Wegen des auf den 19ten dieses Monats fallenden Wahltages wird der auf diesen Tag anberaumte, im Rathhause zu Güstkow abzuhaltende Gerichtstag aufgehoben und auf den 20sten dieses Monats verlegt.

Greifswald, den 1. November 1861. Königliches Kreisgericht.

(№ 638.) Zum meistbietenden Verkaufe starker Pflanzstämme exotischer Laub- und Nadelholzarten — zum Theil in schönen Exemplaren — aus dem hiesigen Forstgarten, steht ein Termin

auf den **12. November** cr., Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Beamten an Ort und Stelle an.

Abtshagen, den 14. October 1861. Der Königliche Oberförster Schaefer.

(№ 639.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In Stelle des verstorbenen Lootsen Lüder zu Peenemünde ist der Seefahrer Johann Christian Schult daselbst zum Königlichen Lootsen auf dieser Station bestellt worden.

Der bisherige Beilootse Heinrich Friedrich Moritz Krüger zu Lauterbach ist in Stelle des verstorbenen Lootsen Carl Krüger daselbst zum Königlichen Revier-Lootsen bestellt worden.

Dem Barbier Carl Friedrich Thiele zu Wolgast ist die ihm unterm 16. August 1852 ertheilte Concession zur Ausübung der kleinen Chirurgie wieder entzogen.

Die Unterforstkasse zu Loitz ist nach dem Ableben des bisherigen Verwalters derselben dem Steuereinnehmer Jannusch übertragen worden.

Der Gutsbesitzer Mehl auf Buggow ist zum Schiedsmann für das Kirchspiel Groß-Bünzow-Rubkow gewählt und bestätigt worden.

Die durch den Tod des Büreau-Dieners Petzel bei der Ober-Post-Direction zu Stralsund erledigte Unterbeamten-Stelle ist durch den früheren Packboten, jetzigen Büreau-Diener Ballerstädt daselbst besetzt worden.

In der durch die anderweitige Verwendung des Packboten Ballerstädt bei dem *Post-Amte zu Stralsund* erledigten Packboten-Stelle ist der halbinvalide Sergeant Hackstock von der 7. Compagnie 2. Bataillons des Königs-Grenadier- (1 Pommerschen) Regiments № 2. angestellt worden.

In einer Packboten-Stelle bei dem Post-Amte zu Greifswald ist der invalide Jäger Joachim Friedrich Krüger vom Pommerschen Jäger-Bataillon № 2. angestellt worden.

Der bei dem Post-Amte zu Stralsund angestellte Post-Conducteur Sydow ist, nach vorher gegangener Dienstkündigung, vom 4. November cr. von den postdienstlichen Verrichtungen gänzlich entbunden worden.

An dem Gymnasium zu Colberg ist die definitive Anstellung des Schreib- und Zeichenlehrers Langerbeck genehmigt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 45.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 45. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 45. Stralsund, den 7. November 1861.

Sämmtliche Behörden in unserm Verwaltungs-Bezirke werden hierdurch ersucht, resp. aufgefordert, alle Veränderungen, welche im Laufe dieses Jahres bei ihrem Beamten-Personale, so wie in Betreff der Ortschaften vorgekommen sind, der Regierungs-Buchdruckerei spätestens bis zum **1. December d. J.** genau und vollständig mitzutheilen, damit dieselbe dadurch in den Stand gesetzt wird, das dem nächstjährigen Neu-Vorpommerschen Provinzial-Kalender einzuverleibende Beamten- und Ortschafts-Verzeichniß ꝛc. richtig aufzustellen und mit dem Druck des Kalenders rechtzeitig zu beginnen.

Da die gedachten Veränderungen ungeachtet der obigen Anordnung früher zum Theil uns eingereicht worden sind, so finden wir uns veranlaßt, nochmals darauf hinzuweisen, daß dieselben nicht an uns, sondern an die Königliche Regierungs-Buchdruckerei einzusenden sind.

Stralsund, den 2. November 1861. Königliche Regierung.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund.

Der Müllermeister Adolph Fricker hat von seiner zu Neu-Zarrendorf sub № 56. belegenen Büdnerstelle, durch Vertrag vom 18. September 1861 ein Stück Acker von 49 □ Ruthen mit den darauf befindlichen Gebäuden an den Schlosser Friedrich Berg hier verkauft.

Alle Diejenigen, welche an dies Grundstück Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, werden aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 12ten, 26sten November und 10ten December 1861, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Proclama.

Auf den Antrag des Fuhrherrn C. F. Faust werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Schlächtermeister Thoms verkaufte, im hiesigen Tribseerfelde an der Chaussee nach Rostock belegene Grundstück, bestehend in einem Wohnhause, zwei Wirthschaftsgebäuden, einem Stalle, einem Wagen- und Bienenschauer nebst Zubehör, sowie circa 4 Pomm. Morgen Acker, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 16ten, 30sten November und 14ten December 1861, jedesmal Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 28. October 1861. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Subhastations-Patent und Proclama.

Auf Antrag eines Gläubigers soll das den Erben der Wittwe des verstorbenen Tischlers Berg gehörige, in der Kuhstraße hierselbst sub № 23. belegene Wohnhaus nebst Zubehör im Wege der Subhastation verkauft werden. Es ist deshalb ein Bietungstermin an hiesiger Gerichtsstelle auf

den 19ten November d. Js., Vormittags 11 Uhr,

angesetzt, zu welchem die Creditoren Behufs Wahrnehmung ihrer Gerechtsame und Bietungslustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an das vorbezeichnete Grundstück nebst Zubehör dingliche Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 22sten October, 5ten und 19ten November d. J., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Gerichtslokale anberaumten Liquidationstermine vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 27. September 1861. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Digitized by Google

Beilage

zum 45. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1861.

(№ 640.) Nachstehender Circular-Erlaß Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern an sämmtliche Regierungs-Präsidien:

„In dem Circular-Erlaß vom 10. October d. J. habe ich mir vorbehalten, über die Unterstützung, welche die Staats-Regierung im Sinne dieses Erlasses bei den bevorstehenden Wahlen von ihren Organen erwartet, nach Erforderniß weitere Anweisungen zu ertheilen, und demgemäß eröffne ich Ew. ꝛc. Folgendes:

Sämmtliche Wahrnehmungen stimmen darin überein, daß von allen Seiten die jetzigen Wahlen in ihrer hohen Bedeutung für die Gestaltung der Verhältnisse des Landes gewürdigt werden. Um so mehr darf ich auch annehmen, daß die Staats-Regierung, indem sie den vollen und unbehinderten Ausdruck der Ueberzeugung des Landes als die Aufgabe der Wahlen bezeichnet hat, auf die gewissenhafte Mitwirkung der Behörden bei der Lösung dieser Aufgabe zählen kann.

Dem Lande sind die Normen bekannt, welche des Königs Majestät am 8. November 1858 als diejenigen Allerhöchstihrer Regierung kund gegeben haben. Allerhöchst Dieselben haben noch in jüngster Zeit dem Staats-Ministerium ausdrücklich auszusprechen geruht, daß auf diesen Normen fest beharrt werden soll, verlangen aber auch, daß dieselben vor Mißdeutungen gewahrt werden. An diesen wahrhaft conservativen Grundsätzen, welche alle extreme, sowohl reactionaire als demokratische Richtungen ausschließen, festhaltend, hat die Staats-Regierung seither deren Verwirklichung unausgesetzt angestrebt. Dasselbe Ziel wird sie auch ferner unbeirrt und unabänderlich verfolgen.

In dem Bewußtsein, daß das Wohl der Krone und des Landes unzertrennlich sind, wird sie auf dem Wege lebensfähiger Entwickelung fortschreitend, die Macht und das Recht der Krone eben so heilig halten, wie die beschworenen Rechte des Volkes zu bewahren und zu befestigen suchen, bei der Fortbildung der Gesetzgebung aber den Verheißungen der Verfassung und den auf den verschiedenen Gebieten des Staatslebens hervortretenden Bedürfnissen gerecht werden. Ohne mit der großen Vergangenheit, insbesondere der Epoche der Wiedergeburt Preußens in den ersten Decennien dieses Jahrhunderts zu brechen, vielmehr bei der Reform der Gesetzgebung die geschichtliche Entwickelung Preußens vor Augen habend und anknüpfend an die, jene Wiedergeburt anbahnende Gesetzgebung wird sie auch Bestehendes zu erhalten wissen, soweit es dem Gemeinwohle ferner zu dienen noch fähig ist. Den Forderungen nach unberechtigten neuen Gestaltungen wird sie mit Bestimmtheit entgegentreten.

In den Grenzen, welche hieraus sich ergeben, wird es unter Anderem auch Aufgabe der Staats-Regierung sein, die Umbildung derjenigen Institutionen herbeizuführen, welche, wie die Kreisverfassung und die gutsobrigkeitliche Gemeinde in den östlichen Provinzen, den Anforderungen der Gegenwart nicht mehr entsprechen und mit der Verfassung des Landes dauernd nicht verträglich erscheinen. Nicht weniger erkennt die Staats-Regierung es als ihre Pflicht, die für die Erhaltung und Stärkung der Wehrkraft des Landes ins Leben gerufene Umformung der Heeresverfassung zum gesetzlichen Abschluß zu bringen und dieselbe mit steter Rücksicht auf die finanziellen Kräfte des Landes der Vollendung entgegenzuführen. Es wird dadurch die Machtstellung und die Integrität Preußens, sowie die Erfüllung seiner Aufgabe für das deutsche Gesammt-Vaterland neue Garantien erhalten.

In diesem Sinne sind jene Normen aufzufassen, und auf diesem Wege, unter einem in seinem Rechte und in seiner Macht starken Königthume, wie Preußen dies verlangt, in der Achtung vor den verfassungsmäßigen Rechten des Volkes, geschützt und gerüstet gegen alle Eventualitäten, wird die gedeihliche Entwickelung des Vaterlandes gesichert sein. In der Einsicht, daß jedes Extrem den Anforderungen der Wirklichkeit zuwiderläuft, und in dem Wunsche, durch ruhiges und besonnenes Voranschreiten den Bestand der neuen Staatsform zu sichern, wird das Land der Staats-Regierung zur Seite stehen, wenn die Behörden es sich angelegen sein lassen, diese Ueberzeugung durch Belehrung hervorzurufen und durch Aufklärung Mißverständ-

nisse zu beseitigen; in dieser Weise aber auf die Wahl solcher Männer zu Abgeordneten hinzuwirken, welche, die extremen Richtungen auf beiden Seiten verwerfend, bereit sind, die Regierung Sr. Majestät des Königs in der Ausführung dieser Grundsätze zu unterstützen.

Diese Art der einwirkenden Thätigkeit muß daher von den Behörden in Anspruch genommen werden. Mit der Pflicht der Staats-Regierung, dem Lande den verfassungsmäßigen Anspruch auf das unbehinderte Wahlrecht zu gewähren, ist die Pflicht verbunden, ihr Verhalten und ihre Grundsätze in richtiger Auffassung zur vollen Erkenntniß der Wähler gelangen zu lassen.

Vor Allem haben die Herren Regierungs-Präsidenten und Landräthe in dieser Weise zu wirken; die Letztern, indem sie mit Umsicht und Eifer unmittelbar dafür eintreten, die Chefs der Provinzial-Verwaltungen, indem sie die Thätigkeit der ihnen untergebenen Behörden bei dem Wahlgeschäfte leiten und dieselben hierbei streng und gewissenhaft überwachen.

Die Grenze, welche die Einwirkung der Regierungs-Organe inne zu halten hat, bestimmt mein Circular-Erlaß vom 10. Oktober d. J. Nur innerhalb dieser Grenzen darf dieselbe sich auch in Ausführung meines gegenwärtigen Erlasses bewegen und hat daher die Anwendung jeder Art ungesetzlicher Mittel zu vermeiden, welche die freie Selbstbestimmung der Wähler beeinträchtigen. Für ihre Person ist den betreffenden Beamten bei der Ausübung des eigenen Wahlrechts unverschränkt, wie Jedermann, ihrer Ueberzeugung zu folgen. Stimmt dieselbe nicht mit den Grundsätzen der Staats-Regierung überein, so muß von ihnen gefordert werden, daß sie diejenige Zurückhaltung sich auferlegen, welche es ihnen gestattet, bei den Wahlen ihrer Amtspflicht nachzukommen. Ihr Pflichtgefühl und ihre Ehrenhaftigkeit wird ihnen zunächst den Weg zeigen, auf welchem sie die Ausübung ihres staatsbürgerlichen Rechtes mit ihrer Amtspflicht in Einklang zu bringen im Stande sind. Niemals aber darf ihre Einwirkung eine den Grundsätzen der Staats-Regierung zuwiderlaufende Richtung einschlagen. Ich rechne in dieser Hinsicht auf Ew. ꝛc. Mitwirkung.

Ew. ꝛc. haben meinen gegenwärtigen Erlaß zur allgemeinen Verbreitung, namentlich auch zum Abdruck in den zu den amtlichen Publicationen bestimmten Kreis- und sonstigen kleinen Blättern zu bringen. Dasselbe ist auch, soweit es noch nicht geschehen, in Ansehung des Circulars vom 10. Oktober d. J. zu veranlassen.

In Betreff dieser Blätter ist überhaupt darauf zu halten, daß dieselben nicht solchen Parteibestrebungen ausschließlich dienstbar gemacht werden, die offenkundig den Tendenzen und der ausgesprochenen Absicht der Staats-Regierung entgegenwirken. Die Spalten dieser Blätter müssen vielmehr allen Publicationen der Staats-Regierung ebenfalls offen gehalten werden.

Soweit die eingegangenen Berichte der Herren Regierungs-Präsidenten noch zu besonderen Bemerkungen Veranlassung geben, werden dieselben nachfolgen.

Berlin, den 5. November 1861.

Der Minister des Innern:

Graf von Schwerin.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 7. November 1861.

Der Regierungs-Präsident.

Graf von Krassow.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 46. Stralsund, den 14. November 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 641.) In Gemäßheit des §. 60. der Verordnung vom 3. Januar 1849 ist der Kreisgerichts-Director v. Eckenbrecher zu Bergen zum Vorsitzenden des zu Stralsund abzuhaltenden Schwurgerichts für die nächste Sitzungsperiode ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greifswald, den 6. November 1861. Der Appellationsgerichts-Präsident v. Seeckt.

(№ 642.) Die vacanten Evangelischen Pfarr- resp. Pfarrverweser-Stellen in Szydlowiec, Kopnitz, Revier, Lindenwerder und Pakosc, mit welchen durchschnittlich ein Einkommen von 400 bis 500 Thlr. verbunden ist, sollen baldigst anderweit besetzt werden.

Wohlqualificirte Candidaten des Predigtamts werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei dem unterzeichneten Consistorio binnen 4 Wochen zu melden.

Posen, den 6. November 1861.

Königliches Consistorium der Provinz Posen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 643.) Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 39. 41. und 47. des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken, im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 21sten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die nachfolgend aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. № 8 bis 16 vom 1. April 1862 auf unserer Kasse gr. Ritterstraße № 5. in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4% Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage.

Vom 1. April 1862 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer gehörigen Quittung mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden, und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Verzeichniß
der in der 21sten Verloosung am 4ten November 1861 gezogenen, am 1sten April 1862 zur baaren Realisation kommenden Pommerschen Rentenbriefe.

Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 22. 276. 420. 608. 716. 1132. 1181. 1241. 1470. 2051. 2345. 2825. 3284. 3481. 3738. 3954. 4136.

Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 68. 126. 357. 1038.

Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 372. 404. 451. 875. 1058. 1266. 1349. 1490. 1962. 2131. 2494. 2588. 2651. 2968. 3406. 3435. 4817. 5019. 5164. 5406. 5411. 5516.

Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 57. 203. 719. 725. 979. 1314. 2332. 2491. 2993. 3120. 3578. 3587. 3659. 3739. 3753. 3839. 3861.

Litt. E. à 10 Thlr.

Nr. 3. 42. 52. 73. 86. 96. 212. 246. 288. 295. 304. 428. 530. 553. 554. 579. 595. 637. 667. 737. 759. 881. 897. 901. 941. 946. 962. 981 1024. 1046. 1058. 1209. 1252. 1288. 1289. 1339. 1465.

Digitized by Google

Nr. 1551. 1575. 1578. 1584. 1672. 1731. 1771. 1788. 1815. 1826. 1840. 1874. 1876. 1917. 1928.
1945. 1951. 1963. 1988. 2023. 2025. 2033. 2041. 2076. 2125. 2171. 2177. 2195. 2248. 2254.
2273. 2289. 2300. 2376. 2380. 2441. 2447. 2454. 2466. 2496. 2534. 2559. 2564. 2566. 2571.
2575. 2586. 2606. 2607. 2630. 2634. 2649. 2679. 2711. 2744. 2801. 2813. 2815. 2851. 2860.
2868. 2897. 2911. 2921. 2976. 2995. 3013. 3044. 3093. 3117. 3127. 3212. 3214. 3224. 3263.
3268. 3271. 3343. 3353. 3484. 3523. 3536. 3640. 3726. 3755. 3770. 3788. 3795. 3830. 3833.
3866. 3908. 3935. 3981. 3985. 3986. 4046. 4103. 4121. 4137. 4154. 4172. 4286. 4310. 4319.
4332. 4346. 4349. 4395. 4408. 4430. 4531. 4587. 4608. 4647. 4653. 4695. 4697. 4725. 4740.
4748. 4764. 4773. 4778. 4782. 4788. 4790. 4791. 4793. 4801. 4811. 4812. 4814. 4819. 4831.
4832. 4835. 4841. 4844. 4845. 4846. 4847. 4848. 4849. 4850. 4851. 4852. 4853. 4854. 4855.
4856. 4857. 4858. 4859. 4860. 4861. 4862. 4863. 4864. 4865. 4866. 4867. 4868. 4869. 4870.
4871. 4872. 4873. 4874. 4875. 4876. 4877. 4878. 4879. 4880.

Stettin, den 4. November 1861.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

(№ 644.) Unter den Schafen des Gutspächters Bartels zu Saalkow sind die Pocken ausgebrochen und ist die Impfung bereits erfolgt.

Bergen, den 3. November 1861. Der Landrath von Platen.

(№ 645.) Unter den Schafen zu Hinrichshagen Hof № 1. und 2. sind die Pocken ausgebrochen.

Grimmen, den 8. November 1861. Der Landrath von Hagenow.

(№ 646.) Unter den Schafen zu Radlow sind die Pocken ausgebrochen und hat die Impfung der dortigen Schaaf-Heerde stattgefunden.

Greifswald, den 11. November 1861. Die Königl. academische Amtshauptmannschaft.

(№ 647.) Seitens der Bezirks-Commission zur Regelung der Grundsteuer für den Regierungs-Bezirk Stralsund ist zum Zweck der Ermittelung des Rein-Ertrages der Liegenschaften im Kreise Rügen folgender Tarif in Gemäßheit der Bestimmung im §. 30. der Anweisung zum Grundsteuer-Gesetz vom 21. Mai cr. festgestellt:

Kulturarten.	Klassen.							
	1	2	3	4	5	6	7	8
	in Silbergroschen pro Magd. Morgen.							
a) für den Acker	150	120	90	60	42	24	15	6
b) für die Gärten	210	180	120	90	60	30	15	—
c) für die Wiesen	180	150	120	90	60	42	18	6
d) für die Weiden	60	42	24	15	8	3	—	—
e) für die Holzungen	42	36	24	18	12	9	6	2
f) für die Wasserstücke	9	6	3	1	—	—	—	—
g) für das Oedland	5	3	1	—	—	—	—	—

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß die den Tarif näher begründenden Schriftstücke dem Kreislandrathe am 9. November c. zur Offenlegung in seinem Bureau behändigt sind, mithin in Folge der Vorschriften im §. 31. der vorstehend gedachten Anweisung etwaige Einwendungen gegen den Klassifikations-Tarif Seitens der Besitzer selbstständiger Gutsbezirke und der Gemeinde-Vorsteher binnen 4 Wochen von jenem Tage an gerechnet, also bis zum 7. December c. bei dem Kreislandrathe, Seitens der kreisständischen Versammlung aber binnen 6 Wochen, also bis zum 21. December c. bei dem unterzeichneten Veranlagungs-Commissar schriftlich zur Vermeidung der Präclusion einzureichen sind.

Stralsund, den 13. November 1861.

Der Veranlagungs-Commissarius zur Regelung der Grundsteuer. O. Ostertun.

Digitized by Google

(№ 648.) Seitens der Bezirks-Commission zur Regelung der Grundsteuer für den Regierungsbezirk Stralsund ist zum Zweck der Ermittelung des Rein-Ertrages der Liegenschaften im Greifswalder Kreise folgender Tarif in Gemäßheit der Bestimmung im §. 30. der Anweisung zum Grundsteuer-Gesetz vom 21. Mai cr. festgestellt.

	Klassen.							
	1	2	3	4	5	6	7	8
	in Silbergroschen pro Magd. Morgen.							
a) für den Acker	135	108	90	60	42	24	15	6
b) für die Gärten	210	180	120	90	60	30	15	—
c) für die Wiesen	180	150	120	90	60	42	18	6
d) für die Weiden	150	90	60	42	24	15	8	3
e) für die Holzungen	42	36	24	18	12	9	6	2
f) für die Wasserstücke	9	6	3	1	—	—	—	—
g) für das Oedland	5	3	1	—	—	—	—	—

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß die den Tarif näher begründenden Schriftstücke dem Kreislandrathe am 9ten d. Mts. zur Offenlegung in seinem Bureau behändigt sind, mithin in Folge der Vorschriften im §. 31. der vorstehend gedachten Anweisung etwanige Einwendungen gegen den Klassifications-Tarif Seitens der Besitzer selbstständiger Gutsbezirke und der Gemeinde-Vorsteher binnen vier Wochen von jenem Tage an gerechnet, also bis zum 7. December cr. bei dem unterzeichneten Landrath, Seitens der kreisständischen Versammlung aber binnen sechs Wochen, also bis zum 21. December d. Js. bei dem unterzeichneten Veranlagungs-Commissar schriftlich zur Vermeidung der Präclusion einzureichen sind.

Greifswald, den 10. November 1861.

Der Veranlagungs-Commissarius zur Regelung der Grundsteuer, Landrath v. Seeckt.

(№ 649.) Seitens der Bezirks-Commission zur Regelung der Grundsteuer für den Regierungsbezirk Stralsund ist zum Zweck der Ermittelung des Rein-Ertrages der Liegenschaften im Grimmer Kreise folgender Tarif in Gemäßheit der Bestimmung im §. 30. der Anweisung zum Grundsteuer-Gesetz vom 21. Mai cr. festgestellt.

	Klassen							
	1	2	3	4	5	6	7	8
	in Silbergroschen pro Magd. Morgen.							
a) für den Acker	135	108	90	60	42	24	15	6
b) für die Garten	180	150	120	90	60	30	15	—
c) für die Wiesen	150	120	90	60	42	18	6	—
d) für die Weiden	90	60	42	24	15	8	3	—
e) für die Holzungen	42	36	4	18	12	9	6	2
f) für die Wasserstücke	9	6	3	1	—	—	—	—
g) für das Oedland	5	3	1	—	—	—	—	—

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß die den Tarif näher begründenden Schriftstücke dem Kreislandrathe in Grimmen am 11. November cr. zur Offenlegung in seinem Bureau be-

Digitized by Google

händigt sind, mithin in Folge der Vorschriften im §. 31. der vorstehend gedachten Anweisung etwaige Einwendungen gegen den Klassifications-Tarif Seitens der Besitzer selbstständiger Gutsbezirke und der Gemeinde-Vorsteher binnen 4 Wochen von jenem Tage an gerechnet, also bis zum 9. December, Seitens der kreisständischen Versammlung aber binnen 6 Wochen, also bis zum 23. December d. Js. bei dem Kreislandrath resp. dem unterzeichneten Veranlagungs-Commissar schriftlich zur Vermeidung der Präclusion einzureichen sind.

Langenfelde, den 12. November 1861.

Der Veranlagungs-Commissarius zur Regelung der Grundsteuer von Hagenow.

(№ 650.) Die Anfuhr des Salzes von Stettin nach Loitz soll zunächst für das Jahr 1862 anderweit an einen der drei Mindestfordernden überlassen werden. Wir haben hierzu einen Bietungstermin auf

den **25. November d. Js.,** Nachmittags 3 Uhr,

in dem Geschäftslokale des Königlichen Steuer-Amts zu Loitz anberaumt, und laden geeignete Unternehmer zu diesem Termin mit dem Bemerken ein, daß zu demselben Zwecke auch in Stettin am 28sten d. Mts., Vormittags 10 Uhr, ein Licitationstermin nach der besondern Bekanntmachung des Königlichen Haupt-Steuer-Amts daselbst wird abgehalten werden.

Die näheren Bedingungen liegen sowohl in unserer Registratur, wie bei dem Königlichen Steuer-Amte in Loitz zur Einsicht offen.

Tribsees, den 7. November 1861. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 651.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Jahre 1862

am 3ten März, am 2ten Juni,
am 8ten September und am 2ten December

Gerichtstage auf dem Anclammer-Peendamm im Hause des Gastwirths Herzberg abgehalten werden.

Greifswald, den 25. October 1861. Königliches Kreisgericht.

(№ 652.) **Verwaltungs-Resultat der Greifswalder Kreis-Sparkasse für das Jahr 1860.**

1) Die zu Anfang des Jahres 1856 eröffnete Sparkasse ergab am Schlusse des Jahres 1859 einen Bestand des Einlage-Capitals . . . . . Rtl. 91,537. 26. 4.

während des Jahres 1860 sind durch neue Einlagen hinzugekommen:

a) Bei der Sparkasse in Greifswald unmittelbar . .	Rtl.	37,313.	27. 8.
„ „ Receptur in Wolgast	„	7222.	24. 4.
„ „ Receptur in Gützkow	„	3700.	4. —
„ „ Receptur in Lassan	„	1027.	1. 2.
	Rtl.	49,263.	27. 2.
b) durch Zuschreibung von Zinsen	„	1563.	3. 10.
	Rtl.	50,827.	1. —
Im Laufe des Jahres sind darauf wieder zurückgezahlt	Rtl.	25,175.	9. 11.
			Rtl. 25,651. 21. 1.

und ist das Einlage-Capital am Ende des Jahres verblieben . . . . Rtl. 117,189. 17. 5.

2) Die Zahl der im Umlauf befindlichen Sparkassen-Bücher betrug am Schlusse des Jahres . . 2323.

darunter sind:

750	mit einzelnen Guthaben in Summen von	1	bis 20	Rtl.
789	„ dergleichen „ „ „	21	bis 50	Rtl.
490	„ dergleichen „ „ „	51	bis 100	Rtl.
294	„ dergleichen „ „ „	101	und darüber	
2323.				

3) Nach dem Rechnungs-Abschluß der Sparkasse besteht

das Activ-Vermögen

a) an zinsbar bestätigten Capitalien in . . . . . Rtl. 119,590.
(die darunter befindlichen Staats- und anderer auf den Inhaber lautender Papiere zum Nennwerth gerechnet) und
b) in den Kassen-Vorrath von . . . . . Rtl. 279. 27. 1.

die Schuld

dagegen in dem Einlage-Capital der Sparkassen-Interessenten w. oben . . . . . Rtl. 117,189. 17. 5.

Greifswald, 8. November 1861. Das Curatorium der Kreis-Sparkasse hierselbst.

(№ 653.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kaufmann Kirchner zu Greifswald ist zum Schiedsmann für den Steinbeckerthorschen Stadtbezirk daselbst gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Lehrer zu Millienhagen, Schulz, ist zum Lehrer an der neu errichteten Schule zu Neumühl im Kreise Franzburg ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der bisherige Küster-Adjunctus Anton Florian Kleinert zu Swantow ist zum Küster und Lehrer daselbst berufen und in sein Amt definitiv eingeführt worden.

Bei der am 13ten und 14. September c. abgehaltenen Lehrerinnen-Prüfung haben die Prüfung bestanden und das Zeugniß der Anstellungsfähigkeit für höhere Töchterschulen erhalten:

Fräulein Martha Fischer in Stralsund,
„ Bertha Lobeck in Selchow,
„ Auguste Dom in Silvitz.

Der Pfarrverweser Meyer, bisher in Groß-Carzenburg, Synode Bublitz, ist zum Pastor in Casimirshof in derselben Synode ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der zum ordentlichen Professor in der theologischen Facultät der Universität Greifswald erwählte bisherige Pastor Dr. Hanne aus Salzhemmendorf, im Königreich Hannover, ist auch zum Pastor an der St. Jacobi-Kirche in Greifswald ernannt und in dies letztere Amt eingeführt worden.

Der Pastor Wegener, bisher in Luckow, Synode Ueckermünde, ist zum Pastor in Jasenitz in derselben Synode erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Candidat, Rector Kannegieser in Colberg ist zum Pastor in Soltenitz, Synode Neu-Stettin, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der invalide Trompeter Heyner ist als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirke Tribsees angestellt und der Ober-Zoll-Inspector Binsch in Colbergermünde in gleicher Eigenschaft nach Wolgast in die Stelle des verstorbenen Ober-Zoll-Inspector Schulze versetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 654.) Dem Fabrikanten G. Rath zu Saarn bei Mühlheim a. Ruhr ist unter dem 6. November 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Stiefeleisen, insoweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 655.) Dem Maschinen-Constructeur Melchior Nolden zu Frankfurt a. M. ist unter dem 6. November 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Schälen von Waizen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 656.) Dem Dr. Paul Löwenberg in Berlin ist unter dem 6. November 1861 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat, um Oel und Fett mittelst Schwefelkohlenstoff oder anderer flüssiger Stoffe zu extrahiren, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 657.) Dem Ingenieur Gustav Franke zu Charlottenburg ist unter dem 6. November 1861 ein Patent

auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gasmesser mit schwimmender Trommel, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 46.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 46. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 46. Stralsund, den 14. November 1861.

Sämmtliche Behörden in unserm Verwaltungs-Bezirke werden hierdurch ersucht, resp. aufgefordert, alle Veränderungen, welche im Laufe dieses Jahres bei ihrem Beamten-Personale, so wie in Betreff der Ortschaften vorgekommen sind, der Regierungs-Buchdruckerei spätestens bis zum **1. December d. J.** genau und vollständig mitzutheilen, damit dieselbe dadurch in den Stand gesetzt wird, das dem nächstjährigen Neu-Vorpommerschen Provinzial-Kalender einzuverleibende Beamten- und Ortschafts-Verzeichniß ꝛc. richtig aufzustellen und mit dem Druck des Kalenders rechtzeitig zu beginnen.

Da die gedachten Veränderungen ungeachtet der obigen Anordnung früher zum Theil uns eingereicht worden sind, so finden wir uns veranlaßt, nochmals darauf hinzuweisen, daß dieselben nicht an uns, sondern an die Königliche Regierungs-Buchdruckerei einzusenden sind.

Stralsund, den 2. November 1861. Königliche Regierung.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Kaufmanns M. Laz. Israel werden alle Diejenigen, welche an folgende ihm von der verwittweten Hauszimmermann Herbst verkauften Gegenstände:

1) denjenigen Theil des zum Wohnhause der Wittwe Herbst Litt. C. № 7c. gehörigen Dachbodens, welcher sich über dem Böttcherstraße sub Litt. C. № 7b. belegenen Hause des Kaufmanns M. Laz. Israel befindet, fünf Fuß fünf Zoll breit und elf Fuß neun Zoll tief, mit zwei Gebind Sparren und Dachpfannen bedeckt,
2) den Grund und Boden eines Theiles des Wohnhauses der Wittwe Herbst Litt. C. № 7c., welcher durch Zeichnung seinem Umfange nach besonders nachgewiesen ist,

Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 2ten, 16ten und 30sten November 1861, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 11. October 1861. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Böttchermeisters J. Th. Chr. Tönnies werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Collector J. Fr. Mahnke verkaufte, hierselbst in der Frankenstraße sub Litt. B. № 246. belegene Grundstück, bestehend in einem Wohnhause nebst Zubehör, aus der Besitzzeit des Verkäufers Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 16ten, 30sten November und 14ten December d. Js., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 25. October 1861. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund.

Der Brettschneider Johann Vägler zu Devin hat seine daselbst sub № 5. belegene Häuslerstelle durch Vertrag vom 25. September d. J. an das Kloster zum Heiligen Geist hieselbst verkauft.

Alle Diejenigen, welche an diese Häuslerstelle Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, werden aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 5ten und 19ten November und 3ten December 1861, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Digitized by Google

Das zur Maurermeister Holtz'schen Concursmasse gehörige, hieselbst in der Frankenstraße Litt. B. № 275. belegene Wohnhaus nebst 2 Seitengebäuden, einem Waschhause, Hintergebäude, Bretterschauer, Lusthaus, Befriedigungen, Haus-, Hof- und Gartenplatz, wofür bisher 8500 R.℔ geboten sind, soll in dem auf

den 20sten November cr., Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten und zwar letzten Termine zum Verkauf an den Meistbietenden aufgeboten werden, wozu Kaufliebhaber sich einfinden mögen. Taxe und Kaufbedingungen sind in unserem Büreau II. einzusehen. Die Gläubiger werden zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zu dem Termine geladen.

Stralsund, den 12. November 1861. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Publicandum und Proclama.

Das dem hiesigen Handelsmann, frühern Schuhmacher, Carl Plath gehörige, sub № 393. in der Südmauerstraße hier belegene Wohnhaus mit Hof und Stallgebäuden, sowie der Garten am Gerbehof und die Kauf-Wiese am Paß, soll wegen Andrängens eines Gläubigers im Wege gerichtlicher Subhastation verkauft werden, und ist Aufbotstermin dazu auf

den 29sten November cr., Morgens 10 Uhr,

angesetzt, wozu Kaufliebhaber hiedurch eingeladen werden. Zugleich werden die Creditoren des Handelsmanns Plath hiedurch geladen, ihre etwanigen Ansprüche und Forderungen in dem obigen Termine unter Vorlegung ihrer Original-Schuld-Verschreibungen vor uns gehörig anzumelden und nachzuweisen, bei Strafe des Ausschlusses. Tribsees, den 28. October 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

Bekanntmachung.

Der über den Nachlaß des Kaufmanns J. Grohmann zu Loitz und das Vermögen seiner Ehefrau Louise, geb. Maffia, durch Verfügung vom 12. September cr. eröffnete Concurs wird, da sich die Masse als sufficient ergeben hat, hiemit aufgehoben, und fällt somit der am 15. November cr. anstehende Liquidationstermin weg.

Greifswald, den 5. November 1861. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

In Sachen, betreffend die Subhastation des den Erben der Wittwe des verstorbenen Tischlers Beug gehörigen, in der Kuhstraße sub № 23. hierselbst belegenen Wohnhauses, wird der am 19ten d. Mts. anstehende Liquidations- und Licitationstermin wegen der an diesem Tage stattfindenden Wahlen aufgehoben und auf den 23sten November d. J., Vormittags 11 Uhr,

verlegt, wovon Creditoren und Kaufliebhaber hiermit benachrichtigt werden.

Greifswald, den 5. November 1861. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Oeffentliche Aufgebote und Vorladungen.

Aufforderung.

Der frühere Steindrucker, jetzige Arbeitsmann Johann Carl Thomas aus Berlin, 23 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, blond, gesunder Gesichtsfarbe und zuletzt zu Stralsund in Arbeit, ist des Diebstahls verdächtig. Sein Aufenthalt ist unbekannt.

Diejenigen, welchen der Aufenthalt des ꝛc. Thomas bekannt ist, namentlich die verehrlichen Behörden, Ortsvorstände und Königl. Gensd'armen wollen mir davon sofort Kenntniß geben.

Der Johann Carl Thomas aber wird zur Vermeidung steckbrieflicher Verfolgung aufgefordert, seinen jetzigen Aufenthaltsort anzuzeigen.

Stralsund, den 6. November 1861. Königl. Staats-Anwalt.

Steckbriefe.

Der durch Stück 42. Seite 261. des Anzeigers zum Amtsblatt hinter den detinirten Werth erlassene Steckbrief ist durch dessen Wieder-Ergreifung erledigt.

Stralsund, den 10. November 1861. Königliche Regierung.

Der hinter den Kathenmann Wolter aus Müggenburg erlassene, im öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amtsblattes Stück 29. abgedruckte Steckbrief hat durch Ergreifung und Ablieferung des ꝛc. Wolter hierher seine Erledigung gefunden.

Franzburg, den 6. November 1861. Der Landrath v. Hagemeister.

Digitized by Google

Der hinter den Matrosen Ludwig Deichert aus Stralsund unterm 23. August d. J. erlassene Steckbrief wird hierdurch in Erinnerung gebracht.
Greifswald, den 2. November 1861. Königl. Staats-Anwaltschaft.

Der hinter den Müllergesellen Ludwig Saß aus Demmin unterm 4. September d. J. erlassene Steckbrief wird hierdurch in Erinnerung gebracht.
Greifswald, den 9. November 1861. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Der hinter die unverehelichte Marie Schröder aus Demmin unterm 4. September d. J. erlassene Steckbrief wird hierdurch in Erinnerung gebracht.
Greifswald, den 9. November 1861. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Der unterm 29. August cr. hinter den Brauerknecht Adolph Zwesch aus Fehrbellin erlassene Steckbrief ist erledigt.
Anclam, den 11. November 1861. Der Staats-Anwalt.

Der unter dem 5. October d. Js. hinter einen unbekannten Betrüger diesseits erlassene Steckbrief ist durch Ergreifung desselben in der Person des Kaufmanns Zimmer aus Görlitz erledigt.
Perleberg, den 31. October 1861. Der Staats-Anwalt.

Verpachtungen.

Der im Franzburger Kreise und im Voigdehäger Kirchspiele belegene Hof Devin, welcher nach der neuesten Vermessung 1159 Magd. Morgen 77 □Ruth.

nämlich an Acker	909	Morg.	155	□Ruth.,
an Wiesen	153	„	84	„
an Hölzung	8	„	105	„
an Gärten und Hofplätzen . . .	19	„	26	„
an Unland	68	„	67	„

groß ist, soll von Trinitatis 1862 an auf 21 Jahre verpachtet werden und ist dazu ein Termin auf
den 18ten d. Mts., Vormittags 11 Uhr,
im Kämmereilokal unterm Rathhause hieselbst anberaumt.
Die Licitations-Bedingungen nebst Flurregister und Karte sind auf der Raths-Kanzlei zur Einsicht ausgelegt. Stralsund, den 12. November 1861.
Verordnete Provisoren und Administratoren des Klosters zum Heiligen Geist.

Die beiden in Devin, im Franzburger Kreise und Voigdehäger Kirchspiele belegenen Bauerhöfe № 1. und 2., enthaltend der erstere 168 M. M. 93 □R., der andere 131 M. M. 141 □R., sollen von Trinitatis 1862 an auf 21 Jahre verpachtet werden und ist dazu ein Termin auf
den 18ten d. Mts., Vormittags 11 Uhr,
im Kämmereilokal unterm Rathhause hieselbst anberaumt.
Die Licitations-Bedingungen nebst Flurregister und Karte sind auf der Raths-Kanzlei zur Einsicht ausgelegt. Stralsund, den 12. November 1861.
Verordnete Provisoren und Administratoren des Klosters zum Heiligen Geist.

Auctionen und Licitationen.

Holzversteigerungen in den Fürstlich Putbusser Forsten
pro November 1861.

Am 21sten: im Selliner Revier, Wibboiser-Kiefernkamp, stehende Kiefern in Kaveln, enthaltend brauchbares Bauholz, wie auch Brennholz; ferner trockenes Kiefern-Brennholz in Klaftern. Versammlung bei der Försterei, Verkauf an Ort und Stelle.

Am 25sten: im Dolgener Revier, Farrnberg bei Binz, stehende Eichen, Buchen, Birken, Espen ꝛc. in Kaveln, enthaltend Bau-, Nutz- und Brennholz; ferner trockenes Strauchholz in Haufen. Versammlung beim Binzer Kruge, Verkauf an Ort und Stelle.

Am 26sten: im Pastitzer und Putbusser Revier, Großeholz und Herrschaftshau, aufgearbeitetes Brennholz von Buchen, Birken ꝛc., Kloben und Knüppel in Klaftern und Reiser in Haufen. Versammlung auf dem Putbus-Bergener Steige vor dem Großenholz. Verkauf an Ort und Stelle.

Digitized by Google

Beilage

zum 46. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1861.

(№ 658.) **Bekanntmachung.**

Die Nachweisung von den im Kreise Rügen gebildeten Urwahlbezirken zur Wahl der Mitglieder für das Haus der Abgeordneten wird den Eingesessenen des Kreises nachfolgend zur Kenntniß mitgetheilt:

Nachweisung

der im Kreise Rügen gebildeten Urwahl-Bezirke.

Laufende № des Wahlbezirks.	Name des Wahlbezirks.	Namen der zu demselben gehörenden Ortschaften.	Seelenzahl nach der Zählung de 1858.	Summa.	Zahl der Wahlmänner.	Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter.	Wahlort, Local und Bemerkungen.
1	Altefähre	Altefähre	774	1047	4	Gtspächt. Scherff zu Poppelvitz. Schulze Kreplin zu Altefähre.	Buchowscher Gasthof.
		Barnkevitz, Gr. u. Kl.	58				
		Gustrowerhöfen	24				
		Poppelvitz	26				
		Scharpitz und Schlavitz	58				
		Grahlhof	30				
		Papenhagen	9				
		Jarkvitz	68				
2	Gustow	Gustow, Hof und Dorf, mit Wampen	183	766	3	Rittergutsbes. von Bagevitz auf Drigge. Gutspächter Schwing zu Nesebanz.	Gustower-Küsterhaus.
		Gr. Bandelvitz	15				
		Kl. Bandelvitz	23				
		Drigge	98				
		Grahlfähre	20				
		Nesebanz	60				
		Saalkow	82				
		Sellentin und Bantow	63				
		Warksow	150				
		Proßnitz	72				
3	Poseritz	Poseritz, Hof und Dorf	530	769	3	Superintend. Dr. Wellmann zu Poseritz. Rittergutsbes. Baron von Barnekow auf Sissow.	Poseritzer-Küsterhaus.
		Luppath	22				
		Benz	48				
		Sissow	82				
		Datzow, Gröningsbrink, Kathen in Trinwerder und Bornkathen	87				
4	Swantow	Mellnitz c. p.	76	773	3	Pastor Müller in Swantow. Gutspächt. Duby zu Renz.	Swantow.
		Neparmitz	102				
		Renz	104				
		Swantow	66				
		Wulfsberg	10				
		Zeiten	45				

Digitized by Google

Laufende № des Wahlbezirks.	Name des Wahlbezirks.	Namen der zu demselben gehörenden Ortschaften.	Seelenzahl nach der Zählung de 1858.	Summa.	Zahl der Wahlmänner.	Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter.	Wahlort, Local und Bemerkungen.
		Ueseliz c. p.	131				
		Venzviz c. p.	124				
		Grabow	20				
		Glutzow und Garlepow	95				
5	Zudar	Grabow c. p.	139	817	3	Rittergutsbesitzer, Hauptmann von Kahlden-Malzin.	Zudar.
		Glewitzerfähre	29				
		Losentiz, Moorkathen, Freudenberg, Smietershagen, Foßberg und Buse	186			Gutspächt. Gundlach, Kl. Schoritz.	
		Malzin	120				
		Poppelviz und Sabenitz	56				
		Kl. Schoritz	25				
		Zicker	108				
		Zudar	72				
		Puddemin	82				
6	Garz	Carnitz	72	1007	4	Gutspächt. Ewert zu Dumseviz.	Kl. Wendorf.
		Goldeviz	62				
		Gowall	46			Rittergutsbes. Baron von Langen auf Rosengarten.	
		Dumseviz	111				
		Gützloffshagen	39				
		Heidenfelde	9				
		Kl. Stubben	37				
		Gr. Stubben u. Antheil in Trinwerder	28				
		Rosengarten und Presecke	120				
		Schoritz und Silmenitz	159				
		Swiene	30				
		Wendorf, Gr., Hof und. Kl.	294				
7	Rambin	Drammendorf und Juleviz	72	1534	6	Gutspächt. Lieutenant Guthknecht in Drammendorf.	Gasthof zu Rambin.
		Götemiz und Coserow	111				
		Rambin, Kloster St. Jürgen	601				
		Rothenkirchen	125			Schulze Hochrath zu Rothenkirchen.	
		Natzeviz, Surviz u. Dönkviz	98				
		Bessin	84				
		Breesen und Grabiz	75				
		Gurviz	76				
		Kasselviz	74				
		Kransdorf	47				
		Giesendorf	132				
		Goldeviz	39				
8	Samtens	Berglase und Tolkmitz	108	780	3	Kammerherr von der Lancken-Plüggentin.	Gasthof Samtens.
		Bietegast, Gr. u. Kl. Kniepow	97				
		Muhliz und Carow	52				
		Plüggentin, Samtens und Negast	225			Premier-Lieutenant von der Lancken zu Muhliz.	
		Dumrade	47				
		Sehrow	38				
		Stönckviz	68				

Digitized by Google

Laufende Nr. des Wahlbezirks.	Name des Wahlbezirks.	Namen der zu demselben gehörenden Ortschaften.	Seelenzahl nach der Zählung de 1858.	Summa.	Zahl der Wahlmänner.	Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter.	Wahlort, Local und Bemerkungen.
		Zirkow	48				
		Frankenthal und Luttow	97				
9	Dreschvitz	Dreschvitz	533	1513	6	Rittmeister Baron v. d. Lancken-Wackenitz auf Boldevitz. Pastor Eickmann zu Landow.	Dreschvitzer Schulhaus.
		Güttin und Burkvitz	168				
		Dußvitz	62				
		Ralow, Libitz, Landow, Rugenhof und Vick	146				
		Mölln	46				
		Mönkvitz	14				
		Neuendorf (G.)	30				
		Boldevitz und Volkshagen	245				
		Zühlitz (Boldevitzer Meierei)	7				
		Lüßvitz	38				
		Bußvitz	58				
		Neuendorf (R.)	37				
		Unrow c. p., Hagen und Mohrdorf	129				
10	Gingst	Gingst	1212	1714	6	Superintendent Schenk in Gingst. Major v. Esbeck zu Capelle.	Gingst.
		Capelle	54				
		Cubitz, Gr. u. Kl.	121				
		Dubkevitz	59				
		Gurtitz	45				
		Kluckjevitz	40				
		Teschvitz mit Konitz	87				
		Rattelvitz mit Volsvitz	37				
		Varbelvitz und Preseke	59				
11	Ummanz	Freesenort	30	761	3	Pastor Wallis zu Waase. Schulze Burwitz zu Wusse.	Küsterhaus Waase.
		Haide	36				
		Markow	73				
		Suhrendorf	40				
		Tankow, Wokenitz, Büschow und Voigtey	68				
		Ummanz	66				
		Waase	79				
		Wusse	57				
		Lieschow	201				
		Murjewiek	111				
12	Gagern	Gagern	128	839	3	Rittergutsbes. von Platen-Venz. Rittergutsbes. von Berg-Silenz.	Gagern Schule.
		Kluis	85				
		Pansevitz c. p.	193				
		Malkvitz	66				
		Preßnitz	63				
		Silenz	103				
		Wall	2				
		Venz, Kukelvitz u. Heidemühl	199				
13	Hiddensee	Grieben	116	768	3	Pastor Wilde zu Kloster.	Küsterhaus Kloster.
		Kloster	88				
		Neuendorf (H.)	125				

Digitized by Google

Laufende No. des Wahlbezirks.	Name des Wahlbezirks.	Namen der zu demselben gehörenden Ortschaften.	Seelenzahl nach der Zählung de 1858.	Summa.	Zahl der Wahlmänner.	Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter.	Wahlort, Local und Bemerkungen.
		Plogshagen	117			Küster Freyburg Kloster.	
		Vitte und Fährinsel	322				
14	Schaprode	Dwarsdorf	15	750	3	Rittergutsbes. von Platen-Poggenhof.	Schulhaus Schaprode.
		Vaschvitz	11				
		Oehe	13				
		Poggenhof und Reteliz	210			Pastor Sturm in Schaprode.	
		Schaprode	429				
		Streu	14				
		Udars, Seehof und Wisch	58				
15	Trent	Ganschvitz und Gardiz	74	1103	4	Pastor Wüsthof zu Trent.	Schulhaus Trent.
		Granskevitz und Renz	94				
		Lehsten	176			Rittergutsbes., Rittmeister v. Platen-Zubzow.	
		Jabeliz	75				
		Libnitz	31				
		Trent	298				
		Tribkevitz	94				
		Zaase	29				
		Zubzow	91				
		Freesen, Grosow u. Kosel	141				
16	Neuenkirchen	Breetz	52	771	3	Rittergutsbesitzer Richter zu Neuendorf.	Küsterhaus in Neuenkirchen.
		Neuendorf mit Zessin	103				
		Grubnow, Gr. u. Kl.	62				
		Laase	24			Rittergutsbesitzer Stahnke z. Laase.	
		Lebbin	33				
		Liddow	15				
		Moritzhagen	55				
		Neuenkirchen mit Sylvin	174				
		Reetz	19				
		Tribbevitz	100				
		Vieregge und Moor	134				
17	Rappin	Gr. Banzelvitz	53	789	3	Gutspächt. Spalding-Zirmoisel.	Schulhaus Rappin.
		Helle	100				
		Cartzitz	63			Rittergutsbesitzer Scheven-Schweikvitz.	
		Rappin	119				
		Moisselbritz	59				
		Schweikvitz	78				
		Teetzitz c. p.	103				
		Varsnevitz	112				
		Zirmoisel, Bubkevitz u. Kl. Helle	102				
18	Patzig	Lützmitz	96	752	3	Pastor Kuhse, Patzig.	Küsterhaus zu Patzig.
		Veikvitz	29				
		Kl. Banzelvitz	15			Rittergutsbesitzer Rassow zu Patzig.	
		Woorke	91				
		Patzig, Hof und Dorf	386				
		Gnies	75				
		Lipsitz und Dramvitz	60				

Digitized by Google

Lauf. № des Wahlbezirks.	Name des Wahlbezirks.	Namen der zu demselben gehörenden Ortschaften.	Seelenzahl nach der Zählung de 1858.	Summa.	Zahl der Wahlmänner.	Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter.	Wahlort, Local und Bemerkungen.
19	Reischvitz	Gademow	58	1027	4	Landrath v. Platen-Reischvitz. Schulze Dolz zu Thessenvitz.	Reischvitzer Gutshof.
		Mugliz	44				
		Kl. Kubbelkow	89				
		Parchtitz	229				
		Platvitz	33				
		Ramitz	128				
		Reischvitz und Willyhof	121				
		Thessenvitz	325				
20	Bergen	Buschvitz	71	803	3	Rittmstr. Freiherr von Barnekow zu Jarnitz. Gutsbes. Tiburtius zu Dumsevitz.	Gasthof Buschvitz.
		Dumsevitz	46				
		Jarnitz, Sabitz und Nipkenburg	145				
		Prißvitz	33				
		Pulitz	7				
		Ralswieck	141				
		Stedar und Burnitz	66				
		Strüssendorf	34				
		Zittvitz und Tetel	162				
		Zirzevitz	98				
21	Mölln-Medow	Kaiseritz	53	761	3	Gutspächt. Gottschalk zu Kaiseritz. Förster Eckert, Mölln-Medow.	Schule Mölln-Medow.
		Krakow	6				
		Mölln-Medow	299				
		Neclade	108				
		Sassitz, Alt-	37				
		Siggermow	35				
		Tegelhof	13				
		Tilzow, Hof und Dorf	210				
22	Sehlen	Gr. Kubbelkow	76	861	3	Rittmstr. v. Hertell zu Teschenhag. Schulze Behrendt in Sehlen.	Schulhaus in Sehlen.
		Sehlen	692				
		Teschenhagen	93				
23	Casnevitz	Altkamp	103	1509	6	Past. v. Scheven zu Casnevitz. Rittergutsbes. von Scheven auf Tangnitz.	Küsterhaus Casnevitz.
		Dumgenevitz	124				
		Lanschvitz	148				
		Strachtitz	21				
		Tangnitz und Annenhof	76				
		Volzow	9				
		Casnevitz	416				
		Crimvitz, Jungfernstieg und Lietzenhagen	84				
		Glowitz	16				
		Güstelitz, Hof, mit Neu-Güstelitz und Ziegelei	112				
		Neuhof	40				
		Neuenkamp	175				
		Krakvitz	124				
		Kransevitz	61				

Digitized by Google

Laufende Nr. des Wahlbezirks.	Name des Wahlbezirks.	Namen der zu demselben gehörenden Ortschaften.	Seelenzahl nach der Zählung de 1858.	Summa.	Zahl der Wahlmänner.	Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter.	Wahlort, Local und Bemerkungen.
24	Putbus	Putbus	1485	1501	6	Rittmstr. Günther Putbus. Kanzleirath Rubarth, Putbus.	Reitbahn Putbus
		Gremmin, Alt- und Neu-	16				
25	Vilmnitz	Freetz, Kollhof, Mugliz u. Wobbanz	118	1501	6	Gutspächt. Rinck-Posewald. Oberförst. Ristow zu Pastitz.	Küsterhaus in Vilmnitz.
		Lauterbach und Frdr.-Wilh.-Bad	155				
		Lonvitz und Beuchow	177				
		Neuendorf	150				
		Alt- u. Neu-Pastitz u. Försterei	111				
		Dolgemost	23				
		Posewald, Nadeliz und Vierkenhof	121				
		Gr. Stresow	72				
		Darsebanz und Grebshagen	70				
		Ketelshagen	48				
		Vilm	13				
		Vilmnitz	294				
		Wreechen und Zehnmorgen	149				
26	Zirkow	Nistelitz	93	1517	6	Pastor Ziemssen in Zirkow. Gutspächter Hecht zu Tribberatz.	Küsterhaus in Zirkow.
		Seelvitz und Schellhorn	45				
		Viervitz	22				
		Binz und Nalbeck	184				
		Buhlitz	10				
		Carow	116				
		Kluptow	9				
		Darz	23				
		Dallahn	16				
		Hagen	40				
		Lubkow und Prora	80				
		Pantow und Zargelitz	106				
		Schmacht	7				
		Serams und Süllitz	110				
		Silvitz und Dalkvitz	117				
		Streu und Kiekut	56				
		Tribberatz und Mustitz	79				
		Trips und Kraditz	65				
		Zirkow und Capellenberg	276				
		Granitz	31				
		Jagdschloß	22				
		Haidehof	10				
27	Lancken	Altenfien, Hof und Dorf	83	1251	5	Pastor Pieper zu Lancken. Gutspächt. Peters zu Garftitz.	Schulhaus Lancken.
		Burtevitz und Zarnekow	56				
		Lancken und Vlieschow	209				
		Moritzdorf	94				
		Garftitz	30				

Digitized by Google

Laufende Nr. des Wahlbezirks.	Name des Wahlbezirks.	Namen der zu demselben gehörenden Ortschaften.	Seelenzahl nach der Zählung de 1858.	Summa.	Zahl der Wahlmänner.	Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter.	Wahlort, Local und Bemerkungen.
		Gobbin und Dummertevitz	92				
		Neuensien	78				
		Preetz und Sandort	87				
		Neu-Reddevitz	90				
		Neu-Süllitz	4				
		Seedorf	168				
		Sellin, Hof und Dorf	242				
		Kl. Stresow	18				
28	Mönchgut	Baabe	110	1459	5	Oberamtmann Schlieff Philippshagen.	Middelhagen.
		Gager	159				
		Göhren	134				
		Kleinhagen	73			Pastor Spörel zu Middelhagen.	
		Lobbe	104				
		Mariendorf	98				
		Middelhagen	63				
		Philippshagen	90				
		Reddevitz	177				
		Thiessow	98				
		Gr. Zicker	266				
		Kl. Zicker	78				
		Forsthaus Mönchgut	9				
29	Sagard	Sagard	1105	1105	4	Ortsvorstd. Drohsen, Pastor Wendorff, beide in Sagard.	Schule Sagard.
30	Capelle	Lietzow	88	816	3	Gutspächt. Döhn zu Dubnitz.	Capelle.
		Saiser und Werder	35				
		Wöstevitz, Kl. Jasmund, Tiefegrund u. Schniernitz	81			Gutspächter von Lindequist zu Wöstevitz.	
		Staphel und Trupe	30				
		Borchtitz, Semper u. Barnkevitz	108				
		Vorwerk und Lubitz nebst Capeller Antheil	35				
		Capelle und Quatzendorf	283				
		Marlow	51				
		Mucran	60				
		Dubnitz, Blieschow, Vernow und Reez	45				
31	Promoisel	Lancken, Drosevitz u. Schloon	166	1196	4	Oberförst. Fickert, Werder.	Schule Promoisel.
		Crampaß	114				
		Saßnitz	158			Gutspächt. Tiburtius zu Mönkendorf.	
		Werder, Oberförst. u. Buddenhagen	31				
		Dargast	68				
		Borrin, Ruschwase u. Wittenfelde	113				

Digitized by Google

Lauf. № des Wahlbezirks.	Name des Wahlbezirks.	Namen der zu demselben gehörenden Ortschaften.	Seelenzahl nach der Zählung de 1858.	Summa.	Zahl der Wahlmänner.	Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter.	Wahlort, Local und Bemerkungen.
		Sehlitz und Lesenik	70				
		Mönkendorf	55				
		Promoisel	321				
		Clementelvitz	48				
		Neuhof	52				
32	Hagen	Hagen	292	1042	4	Gtspächt. Hauptm. Arndt, Ranzow. Förster Wilhelm, Jägerhof.	Schulhaus Hagen.
		Stubbenkammer	10				
		Beustrin	29				
		Lohme und Ryswin	56				
		Neddesitz, Pluckow, Falkenberg, Gr. Peussow, Vietzke, Gr. und Kl. Volkfitz, Wesselin und Gummanz	327				
		Nipmerow und Jägerhof	219				
		Ranzow und Schwierenz	42				
		Salsitz und Blandow	67				
33	Bobbin	Bisdamitz und Schlante	43	1119	4	Gutspächt. Schumacher-Polkvitz. Gutspächt. Ockermann-Spycker.	Gipsscher Gasthof in Bobbin.
		Quoltitz	41				
		Bobbin	120				
		Campe	20				
		Glowe, Freudenberg, Baldereck und Wedderort	209				
		Ruschvitz und Koosdorf	93				
		Polchow und Rachenberg	385				
		Polkvitz	42				
		Nardevitz	122				
		Spycker und Wall	44				
34	Altenkirchen	Altenkirchen	618	759	3	Superintendent v. Sydow, Altenkirchen. Gutsbesitzer Fock zu Presenske.	Schwanzscher Gasthof in Altenkirchen.
		Presenske	29				
		Gudderitz	112				
35	Cummerow	Arkona	5	756	3	Oberamtmann Fock-Schwarbe. Gutsbesitzer Ockermann in Wollin.	Schule in Cummerow.
		Goor	39				
		Mattchow c. p.	134				
		Schwarbe	109				
		Puttgarten	172				
		Varnkevitz	56				
		Vitt	58				
		Wollin	24				
		Nobbin	39				
		Zühlitz	23				
		Neidervitz	18				
		Drewolke	79				
36	Breege	Breege	848	1169	4	Rittmeister von Platen-Parchow.	Schule in Breege.
		Lobkevitz c. p.	214				
		Woldenitz	55				

Digitized by Google

Laufende Nr. des Wahlbezirks.	Name des Wahlbezirks.	Namen der zu demselben gehörenden Ortschaften.	Seelenzahl nach der Zählung de 1858.	Summa.	Zahl der Wahlmänner.	Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter.	Wahlort, Local und Bemerkungen.
		Parchow	49			Gutspächter Dalmer in Woldenitz.	
		Gelm	3				
37	Kuhle	Starrvitz c. p.	171	836	3	Rittergutsbes. von der Lancken auf Lancken.	Gasthof in Kuhle.
		Dranske, Hof und Dorf	144				
		Lanckensburg u. Lüttkevitz	186				
		Lancken c. p.	44			Rittergutsbes. v. d. Lancken-Lanckensburg	
		Banz und Buhrkow	49				
		Gramtitz	187				
		Nonnevitz	55				
38	Wieck	Wieck	1258	1543	6	Rittergutsbes. von Bohlen-Bohlendorf.	Schule Wieck.
		Zürkvitz und Veyervitz	43				
		Bohlendorf	23				
		Vansenitz, Bischoffsdorf und Fährhof	124			Rittergutsbes. von der Lancken auf Zürkvitz.	
		Kontop	8				
		Wittowerfähre	13				
		Posthaus	74				

Bergen, den 13. November 1861.

Königliches Landraths-Amt.

von Platen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 47. Stralsund, den 21. November 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 659.) Nachstehender Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe und des Herrn Finanz-Ministers:

Nachdem durch das Gesetz vom 27. Juni d. J. die Eingangs-Abgaben von Sprit und Branntwein in Sardinien allgemein und ohne Rücksicht auf den Ort der Herkunft auf diejenigen Beträge herabgesetzt worden sind, zu welchen bisher nur das Erzeugniß einzelner begünstigter Länder und insbesondere der zollvereinsländische Sprit auf Grund der Additional-Convention vom 28. October 1859 zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage mit Sardinien zugelassen wurde, ist die Beibringung von Ursprungszeugnissen für die in Sardinien einzuführenden Sprite zur Begründung des Anspruchs auf die in Rede stehenden Zollsätze nicht weiter erforderlich. Es werden daher die Circularverfügungen vom 14. April, 29. Juni und 26. September v. J. hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 8. November 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von der Heydt. — Der Finanz-Minister von Patow.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 16. November 1861. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 660.) Den Schafen zu Cuntzow und den Lämmern zu Pentin und Dambeck sind die Pocken geimpft worden.

Greifswald, den 16. November 1861. Der Landrath von Seeckt.

(№ 661.) Unter den Schafen auf dem Pfarrhofe zu Elmenhorst sind die Pocken ausgebrochen.

Grimmen, den 11. November 1861. Der Landrath von Hagenow.

(№ 662.) Wegen nothwendig vorzunehmender Reparatur der Grenz-Brücke zwischen Streu und Charow wird der Communications-Weg zwischen Kiekut und Charow auf den Zeitraum vom 18ten bis incl. 23. November cr. gesperrt werden und haben die resp. Fuhrwerke auf diese Dauer den Weg von Kiekut über Mustitz nach Charow einzuschlagen.

Bergen, den 10. November 1861. Königliches Landraths-Amt.

(№ 663.) Die Anfuhr des Salzes von Stettin nach Bergen und Garz a. /R. soll an den Mindestfordernden und Geeignetsten vom 1. Januar 1862 ab kontraktmäßig verdungen werden. Wir haben zu diesem Zwecke einen Bietungstermin **auf den 4. December d. J.**, Vormittags 10 Uhr, in unserem Amtslokal angesetzt, wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Ausgebot auch in Stettin stattfindet, worüber der Termin vom dortigen Haupt-Steuer-Amte besonders bekannt gemacht werden wird.

Die näheren Bedingungen sind sowohl bei uns als bei der Königlichen Steuer-Receptur zu Putbus während der Dienststunden einzusehen.

Stralsund, den 18. November 1861. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 664.) Die Anfuhr des Salzes von Stettin nach Loitz soll zunächst für das Jahr 1862 anderweit an einen der drei Mindestfordernden überlassen werden. Wir haben hierzu einen Bietungstermin auf

den 25. November d. J., Nachmittags 3 Uhr,

in dem Geschäftslokale des Königlichen Steuer-Amts zu Loitz anberaumt, und laden geeignete Unternehmer zu diesem Termin mit dem Bemerken ein, daß zu demselben Zwecke auch in Stettin am 28sten d. Mts.,

Digitized by Google

Vormittags 10 Uhr, ein Licitationstermin nach der besondern Bekanntmachung des Königlichen Haupt-Steuer-Amts daselbst wird abgehalten werden.

Die näheren Bedingungen liegen sowohl in unserer Registratur, wie bei dem Königlichen Steuer-Amte in Loitz zur Einsicht offen.

Tribsees, den 7. November 1861. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 665.) Höherer Anordnung zufolge soll der Transport von circa 560 Lasten verpacktes Salz von Stettin nach Wolgast an den Mindestfordernden ausgeboten werden.

Wir haben hierzu einen Termin auf den **9. December d. Js.**, Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Haupt-Amtslokale angesetzt, wozu wir Unternehmungslustige mit dem Bemerken einladen, daß ein gleiches Ausgebot bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu Stettin stattfinden wird, und daß sich die Verwaltung unter den drei Mindestfordernden die Auswahl vorbehält.

Die Bedingungen für diese Salz-Anfuhr können im hiesigen Haupt-Amts-Büreau, während der Dienststunden, eingesehen werden.

Wolgast, den 14. November 1861. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 666.) Höherer Anordnung zufolge soll der Transport von circa 161 Lasten verpacktes Heringssalz von Stettin nach Greifswald an den Mindestfordernden ausgeboten werden.

Wir haben hierzu einen Termin auf den **17. December d. Js.**, Vormittags 10 Uhr, in dem Amtslokale des Königlichen Neben-Zoll-Amts I. zu Greifswald angesetzt, wozu wir Unternehmungslustige mit dem Bemerken einladen, daß ein gleiches Ausgebot bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte in Stettin stattfinden wird und daß sich die Verwaltung unter den drei Mindestfordernden die Auswahl vorbehält.

Die Bedingungen für diese Salzanfuhr werden im Termin bekannt gemacht, es können jedoch solche, in Betreff der Cautionsbestellung, auch schon vorher auf dem Königlichen Neben-Zoll-Amte zu Greifswald eingesehen werden. Wolgast, den 14. November 1861. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 667.) **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **December** 1861.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum der Versteigerung	Anfang	Gegenstand der Versteigerung	Versammlungs-Ort.
	Buddenhagen	10.	11 U.	Kiefern-Bauholz im kleinen Hagen u. dergl. Brennholz in Klaftern	Jagdkrug.
	Gladrow	12.	11 U.	Haseln-Bandstöcke, ¾ Klafter Eichen-Nutzholz, Weichunterholz in Haufen und Eichen-, Buchen- und Kiefern-Brennholz in Klaftern	Hanshagen.
Jägerhof	Warsin	17.	11	Kiefern-Klafterholz	Svandowerhagen.
	Jägerhof	19.	11 U.	6½ Klafter Erlen-Kloben- und Kiefern-Bau- und Brennholz	Jagdkrug.
	Jägerhof, Buddenhagen, Warsin und Gr. Ernsthof	27.	11 U.	Kiefern-Reisig in Haufen	daselbst.
	Poggendorf, Schmiedkower-Kamp	16.	10 U.	Kiefern-Brennholz in Klaftern und Haufen	Gasthaus in Poggendorf.
	Kronwald	18.	10 U.	Buchen- und Weich-Brennholz	Gasthof des Hrn. Brenner in Loitz.
Poggendorf	Stubbendorf	23.	10 U.	Buchen- und Weich-Brennholz	Gasthof des Hrn. G. Lehzien in Tribsees.
	Segebadenbau, Wenderfer Holz	30.	10 U.	Kiefern-Brennholz in Haufen	Gasthaus in Hesk.
	Wittenhagen,	5.	10½ U.	Einige Eichen-Nutz-Enden. Etwas Eichen- und Buchen-Brennholz	
	Elmenhorst	5.	11 U.	Eichen-Durchforstungs-Reiser. Einige Nadelholz-Stangen	
Abtshagen	Kronhorst, Totalität	10.	10½ U.	Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz	Gasthof in Abtshagen.
	Kl. Barnekow	10.	12	Kiefern-Durchforstungs-Reiser und -Stangen	
	Abtshagen Totalität u. Schlag 61	20.		Eichen-, Buchen- und weiches Brennholz, Buchen-Durchforstungs-Reiser	

Digitized by Google

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Schuenhagen	Endingen, Trenschenbruch	13.	10 U.	Weichholz-Nutzholz-Stangen, Knüppel in Klaftern und Reiser in Haufen	Gasthof des Hrn. Biederstedt zu Richtenberg.
	Pavenhagen, Schuenhäger-Wald, Birkbusch und Millienhäger Hufenholz	13.	12 U.	Weichholz-Kloben und Knüppel-Klafter und Reiser in Haufen	daselbst.
	Fuhlendorf, Forsttheil Fuhlendorf, Neuendorf u. Hermannshäger Moor	16.	11 U.	Kiefern-Derbbrennholz in Klaftern, geputzte und rauhe Reiser und Weichholz-Reiser in Haufen	Schulze Bierk zu Hermannshagen Heide.
	Saal	17.	11 U.	Einige Weichholz-Nutz-Enden, Scheite u. Knüppel in Klaftern und Reiser in Haufen	Hrn. Gastwirth Matz zu Saal.
	Camitz, Camitzer Rodefläche u. Kannen-Moor	18	11 U.	Eichen-Nutzholz Enden, Eichen- und Buchen-Derb- und Reiser-Brennholz und Weichholz-Knüppel-Klafter und Reiser	Krug zu Tribohm.
	Pennin	30.	10 U.	Weichholz und Kiefern-Durchforstungs-Reiser in Haufen und Kopfweiden auf dem Stamme	Gastwirth Hrn. Biederstedt zu Richtenberg.
	Moysall, Pfennigsbruch, Mäusebruch und Kreuzholz	30.	11 U.	Weichholz-Knüppel-Klafter und Reiser in Haufen und einige trockene Fichten Nutzholz-Enden	daselbst.
Darß	Wieck, Rehhäger Berg, Rederort, Totalität	10.	9 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz	Schulzenhaus zu Wieck.
	Zingst	14.	11 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz	Gasthof des Herrn Matz zu Zingst.
	Born, An der Koppel, Totalität	16.	9 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz, auch etwas Buchen-Brennholz	Gasthaus zu Born.
	Ahrenshoop, Rademacherhorst	16.	10½ U.	Kiefern-Bauholz und Kiefern-, Buchen- u. weiches Brennholz	daselbst.
	Ost-Prerow, Stemsenweg, Totalität	19	10 U.	Kiefern-Bauholz und Kiefern- und Buchen-Brennholz	Schulzenhaus zu Prerow.
	West-Prerow, Totalität	19.	11 U.	Kiefern-Brennholz	daselbst.
Werder	Hagen	3.	10	Buchen-Durchforstungs-Reiser und Buchen-Stöcke	Stubbenkammer.
	Mölln-Medow	17.	10 U.	Kiefern-Durchforstungs Reiser Eichen-Durchforstungs-Reiser Lerchen-Nutzholz, Scheite und Knüppel	Försterei Mölln-Medow.

Stralsund, den 18. November 1861. Der Ober-Forstmeister. J. V.: v. Wurmb, Ober-Förster-Candidat.

(№ 668.) Die Ackerfläche von 38 Morg. 4 □R. auf der Backwiese, im Schutzbezirk Endingen, in 52 Kaveln getheilt, soll vom 1. Januar k. J. ab auf 6 Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden, wozu ich Termin auf den **13ten k. Mts.**, in dem Gasthofe des Herrn Biederstedt zu Richtenberg, nach Beendigung der daselbst um 10 Uhr Vormittags abzuhaltenden Holzversteigerung angesetzt habe.

Schuenhagen, den 19. November 1861. Der Königliche Oberförster Barkow.

(№ 669.) In dem Geschäftsjahre vom 1. December dieses Jahres bis dahin 1862 sollen zu Gützkow an folgenden Tagen:

dem 17ten December 1861,
dem 14ten Januar 1862,
dem 11ten Februar 1862,
dem 18ten März 1862,
dem 15ten April 1862,
dem 20sten Mai 1862,
dem 17ten Juni 1862,
dem 15ten Juli 1862,
dem 16ten September 1862,
dem 21sten October 1862,
dem 18ten November 1862

im dortigen Rathhause Gerichtstage abgehalten werden.

Greifswald, den 9. November 1861. Königliches Kreisgericht.

Digitized by Google

(№ 670.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des Müllermeisters Wunderlich zu Groß-Ernsthof ist der Hofbesitzer Sauerbier zu Voddow-Dorf zum Armenpfleger für das Kirchspiel Cröslin gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Post-Expedienten-Anwärter Albert Robert Oscar Gustav Fuchs ist als Post-Expedient bestätigt und bei dem Post-Amte zu Greifswald etatsmäßig angestellt worden.

Der Post-Expedienten-Anwärter Magnus Aloys Arnold Brucks ist als Post-Expedient bestätigt und bei der Post-Expedition zu Bergen etatsmäßig angestellt worden.

Der bisherige Diakonus Rübesamen in Gingst a. /R. ist zum Pastor in Franzburg ernannt und in dieser Stellung zugleich mit der provisorischen Verwaltung der Superintendentur der Synode Franzburg beauftragt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 671.) Dem Herrn J. Bialon, Firma C. Hummel, in Berlin ist unter dem 14. November 1861 ein Patent

auf eine Zeigerwaage zum Verwiegen des Passagier-Gepäcks auf Eisenbahnen, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 672.) Dem Königlichen Premier-Lieutenant Herrn Maxim. Pleßner zu Samter ist unter dem 14. November 1861 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen electro-telegraphischen Apparat zur Beförderung von Schriftzügen und Zeichnungen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 673.) Dem Schlosser Eduard Swatee zu Crefeld ist unter dem 12. November 1861 ein Patent

auf ein Eingerichte an Riegelschlössern in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struckschen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 47.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 48. Stralsund, den 28. November 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 13. November d. J. ausgegebene 37ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5452. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Belaufe von 205,100 Thalern. Vom 21. October 1861, und unter

„ 5453. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von 6,500,000 Thalern zum Bau der Köln-Gießener Eisenbahn nebst Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen und der festen Rheinbrücke bei Köln. Vom 28sten October 1861.

Das am 26. November d. J. ausgegebene 38ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5454. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Prenzlauer Kreises im Regierungsbezirk Potsdam im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 25sten September 1861; unter

„ 5455. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. October 1861, betreffend Abänderungen resp. Ergänzungen der §§. 6. und 35. des revidirten Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz, vom 1. September 1852; unter

„ 5456. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. October 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Grenze der Bürgermeisterei Weismes bei Ondenval bis Amel und der Aachen-Luxemburger Staatsstraße, im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen, und unter

„ 5457. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. October 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Kirn, im Kreise Kreuznach, des Regierungsbezirks Coblenz, für den Bau einer Chaussee von Kirn, das Hahnenbachthal aufwärts, in der Richtung auf Rhaunen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 674.)

Regulativ
für die Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 29. Juni d. J. (Ges.-S. S. 689), wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern wird auf Grund des §. 7. dieses Gesetzes Nachstehendes angeordnet.

A. Stempelsteuer von inländischen Blättern.

§. 1. Wer ein nach den bisherigen Bestimmungen, wie nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J., steuerpflichtiges Blatt, ohne das Format des Papiers, welches bis dahin zu dem Blatte verwendet worden ist, zu verändern, oder die Zahl der Nummern, in welchen dasselbe bis dahin wöchentlich erschienen ist, zu vermehren, vom 1. Januar 1862 ab ferner herausgiebt, ist verpflichtet, vor dem 21 Januar 1862 und weiterhin vor dem 21. Tage eines jeden ersten Monats im Kalendervierteljahr bei dem Steueramte des Orts, in welchem das Blatt erscheint, oder wenn am Orte der Herausgabe ein Steueramt nicht besteht, bei dem Steueramte, an welches der bezeichnete Ort in Beziehung auf die Erhebung der indirekten Steuern gewiesen ist, eine schriftliche Anzeige in Betreff der Anzahl der Exemplare des Blatts abzugeben, welche in dem Vierteljahre gedruckt oder sonst vervielfältigt werden.

Vor dem 24. des ersten Monats im Kalendervierteljahr ist die Stempelsteuer für die angemeldete Anzahl Exemplare zu entrichten, und zwar für das erste Vierteljahr des Jahres 1862 nach demselben Exemplar-

Digitized by Google

Steuersatze, welcher in dem vierten Quartale des Jahres 1861 gezahlt worden ist und weiterhin nach demjenigen Steuersatze, welcher für das jedesmal vorhergegangene Vierteljahr für ein Exemplar des Blatts, nach der unten im §. 6. ertheilten Bestimmung, schließlich festgesetzt worden ist.

Am 24. des ersten Monats im Kalendervierteljahr oder, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, so wie wenn nach der Einrichtung des betreffenden Blatts keine Nummer desselben am 24. des gedachten Monats erscheint, am nächsten Werktage, an welchem das Blatt ausgegeben wird, dürfen, mit Ausnahme der für das Ausland bestimmten Exemplare (§. 8.), nur gestempelte Exemplare des Hauptblatts ausgegeben werden. Der Verleger hat daher das erforderliche Papier bedruckt oder unbedruckt, der Steuerstelle so zeitig vorzulegen, daß die Abstempelung vor der Ausgabe erfolgen kann.

Auch die für etwanige Nachbestellungen inländischer Abonnenten gedruckten Exemplare sind zur Stempelung vorzulegen.

§. 2. Soll das Format des Papiers, welches zu einem, nach den bisherigen Bestimmungen wie nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J., steuerpflichtigen Blatte verwendet worden ist, verändert oder die Zahl der Nummern, in welchen solches bisher wöchentlich erschienen ist, vermehrt werden; so muß dies, und zwar *bei* Veränderung des Papierformats unter Ueberreichung eines Bogens Papiers von dem Format, welches künftig zu dem Blatt verwendet werden soll, drei Tage vor dem Beginn der Veränderung dem Steueramte (§. 1.) schriftlich angemeldet werden.

Wegen der Anzeige der Zahl der zu druckenden Exemplare, der Steuerzahlung und der Stempelung kommen die Bestimmungen des §. 1. mit der Maaßgabe in Anwendung, daß die Steuer für das Exemplar nach Vorschrift des §. 3. dieses Regulativs von dem Steueramte festzustellen ist.

§. 3. Wer ein nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J. steuerpflichtiges Blatt, welches bisher noch nicht erschienen oder nach den bisherigen Bestimmungen steuerfrei war, nach dem Eintritte der Wirksamkeit des vorgedachten Gesetzes im Inlande herauszugeben beabsichtigt, hat dies drei Tage vor dem Beginn des Kalendervierteljahrs, in welchem das Blatt erscheinen soll, oder, wenn solches erst im Laufe eines Kalendervierteljahrs herausgegeben wird, drei Tage vor der Ausgabe der ersten Nummer dem Steueramte (§. 1.), unter Beifügung eines Bogens Papier von dem Formate, welches zu dem Blatt verwendet werden soll, sowie unter Angabe der Zahl der Nummern, welche wöchentlich erscheinen sollen, schriftlich anzuzeigen. Nach den in der Anzeige enthaltenen Angaben stellt das Steueramt die von jedem Exemplare vorläufig zu zahlende Steuer fest und giebt davon dem Verleger Kenntniß, welcher hinsichtlich der Anmeldung der in dem Vierteljahre herauszugebenden Zahl der Exemplare, der Einzahlung der festgesetzten Steuer und der Stempelung die Bestimmungen des §. 1. zu befolgen hat.

Erscheint eine Zeitung erst im Laufe eines Kalendervierteljahrs, so hat das Steueramt den Tag festzusetzen, an welchem die Stempelzahlung und die Abstempelung der Exemplare geschehen soll.

§. 4. Wird für eine nach den bisherigen Bestimmungen steuerpflichtige Zeitung oder Zeitschrift künftig die Steuerfreiheit in Anspruch genommen, so ist dies, unter Angabe der Gründe dafür, spätestens fünf Wochen vor dem Beginn des nächsten Kalendervierteljahrs dem Steueramte (§. 1.) anzuzeigen.

§. 5. Der Verleger eines steuerpflichtiges Blattes ist verpflichtet, jede Nummer desselben mit den vollständigen Beilagen am Tage ihres Erscheinens, oder an dem sonst vom Steueramte (§. 1.) bestimmten Tage diesem unentgeltlich zuzustellen. Nur diejenigen Verleger sind hiervon entbunden, welche gegen das Steueramt (§. 1.) vor dem Beginn des Kalendervierteljahrs die schriftliche, sie verpflichtende Erklärung abgeben, daß sie für das von ihnen herausgegebene Blatt die Steuer zum Jahressatze von Zwei und einem halben Thaler für das Exemplar entrichten werden.

§. 6. Sofort nach dem Ablaufe des Kalendervierteljahrs wird für jedes, einem geringeren Steuersatze, als dem Jahressatze von Zwei und einem halben Thaler unterliegende Blatt die nach dem §. 3. des Gesetzes vom 29. Juni d. J. für ein Exemplar zu zahlende Steuer schließlich festgestellt und der Betrag dem Verleger mitgetheilt. Ist der festgestellte Betrag höher oder geringer, als der beim Beginn des Vierteljahrs im Voraus gezahlte Steuerbetrag, so hat der Verleger den Unterschied zwischen den beiden Beträgen nachzuzahlen, beziehungsweise in Empfang zu nehmen.

Bei Berechnung der Steuer nach der Bogenzahl eines Exemplars werden je 40 Quadratzoll eines nicht vollen Normalbogens zu $\frac{1}{16}$ Pfennig angesetzt. Der dann etwa übrig bleibende Raum bleibt steuerfrei.

§. 7. Will der Verleger eines inländischen steuerpflichtigen Blattes von einer Nummer desselben, — zum Einzelverkauf, oder zu sonstiger besonderer Verwendung, — mehr Exemplare, als die angemeldete Auflage desselben Vierteljahrs beträgt, drucken lassen, so ist das zu jenen Exemplaren, bestimmte Papier vor dem

Digitized by Google

Drucke dem Steueramte (§. 1.) zur Abstempelung vorzulegen, und die Stempelsteuer mit zwei Pfennigen für den Bogen sofort zu entrichten.

Es steht jedem Verleger frei, von dem auf solche Weise bestempelten Papier einen Vorrath zu halten und zu dem Ende von Zeit zu Zeit das Papier, im einzelnen Falle jedoch nicht unter 30 Normalbogen, zur Stempelung vorzulegen.

§. 8. Die Steuer von den für das Ausland bestimmten steuerpflichtigen Blättern bleibt bei Beobachtung der nachstehenden Bedingungen unerhoben.

1) Die Steuerfreiheit tritt in der Regel nur für die vermittelst der Post versandten Blätter ein. Eine Ausnahme kann nur vom Finanz-Ministerium nachgegeben werden. Das Gesuch um eine solche ist an das Steueramt (§. 1.) zu richten.

2) Die Zahl der für das Ausland bestimmten Exemplare (mit Einschluß der für etwanige Nachbestellungen ausländischer Abonnenten zu druckenden) ist, gemäß der Bestimmung im §. 1., vor dem 21sten des ersten Monats im Kalendervierteljahre, getrennt von der Zahl der steuerpflichtigen Exemplare dem Steueramte (§. 1.) anzumelden. Zu diesem Zwecke wird das betreffende Postamt dem Verleger vor dem 20sten des vorgedachten Monats mittheilen, welcher Theil der bei demselben bestellten Exemplare für das Ausland bestimmt ist. Die für das Ausland bestimmten Exemplare werden nicht abgestempelt (§. 1.).

§. 9. Für ganz unabgesetzt gebliebene und für solche Exemplare, welche an öffentliche Behörden ohne Entgelt oder Ersatz des ausgelegten Zeitungsstempels geliefert werden, wird die berichtigte Steuer erstattet, wenn der Anspruch darauf spätestens acht Tage nach dem Ablauf des Kalendervierteljahrs, für welches die Steuer erhoben worden ist, bei dem Steueramte (§. 1.) geltend gemacht und vollständig begründet wird.

B. Stempelsteuer von ausländischen in deutscher Sprache erscheinenden Blättern.

§. 10. Ausländische Blätter, welche nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J. der Stempelsteuer unterliegen, können:

a) durch Bestellung bei der Post,
b) unter Kreuzband,
c) in Postpacketen oder durch besondere Boten,

aus dem Auslande bezogen werden.

§. 11. Erfolgt die Bestellung bei der Postbehörde (§. 10 a.), so berechnet und erhebt diese, soweit ihr die Steuerpflichtigkeit des Blattes bekannt ist, mit dem Abonnementspreise zugleich die Stempelsteuer. Die darüber jedesmal zu ertheilende Quittung dient zum Ausweise über die Berichtigung der Steuer.

§. 12. Wer ein ausländisches steuerpflichtiges Blatt unter Kreuzband (§. 10 b.) oder in Postpacketen oder durch einen besonderen Boten (§. 10 c.) zu beziehen beabsichtigt, ist, sofern nicht nach §. 13. eine Ausnahme eintritt, verpflichtet, vor dem Bezuge der ersten Nummer im Kalendervierteljahr bei dem Steueramte (§. 1.) das Blatt anzumelden, und die Vierteljahrssteuer im Voraus gegen Quittung zu erlegen. Nur gegen Vorzeigung dieser Quittung, sofern nicht nach §. 13. eine Ausnahme eintritt, werden die unter Kreuzband eingehenden, der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten Blätter von dieser verabfolgt.

Ausnahmeweise wird die Steuer in Monatsbeträgen erlegt, wenn das ausländische steuerpflichtige Blatt erst nach Ablauf des ersten Monats im Kalendervierteljahr bezogen wird.

§. 13. Die im §. 12. vorgeschriebene Anmeldung und Versteuerung eines unter Kreuzband eingehenden Blatts ist dann nicht erforderlich, wenn die Postbehörde vor der Aushändigung jeder einzelnen, unter Kreuzband eingegangenen Nummer „für diese drei Pfennige“ an Steuer erhebt. Dies wird bei allen, der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten ausländischen Blättern ohne Ertheilung einer Quittung geschehen.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 14. Die Verabfolgung eines steuerpflichtigen Blattes Seitens der Postbehörde vor der Zahlung der gesetzlichen Steuer, befreit überhaupt nicht, namentlich auch nicht in den §§. 11. und 13. bezeichneten Fällen, von der Verpflichtung zur Entrichtung des gesetzlichen Betrages.

§. 15. In Gemäßheit des §. 6. des Gesetzes vom 29. Juni d. J. wird die Hinterziehung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822, insbesondere nach §. 29. dieses Gesetzes (Gesetz-Sammlung 1822 S. 68.) und die Nichtbefolgung oder Verletzung einer Controlvorschrift nach dem §. 90. der Steuerverordnung vom 8. Februar 1819 (Gesetz-Samml. S. 116.) geahndet.

Berlin, den 7. November 1861.

Der Finanz-Minister v. Patow.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 675.) In dem im 46. Stück unsers Amtsblattes unter № 649. abgedruckten Klassifications-Tarif für den Kreis Grimmen hat sich für die dritte Klasse der Holzungen ein Druckfehler eingeschlichen. Es ist daselbst statt 4 Silbergroschen zu lesen 24 Silbergroschen.

Stralsund, den 21. November 1861. Königliche Regierung.

Betrifft die Aufhebung der Stempelung der nach Großbritanien auszuführenden Bücher u. s. w.

(№ 676.) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 5. October 1846 (Amtsblatt Stück 41. № 280.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachdem die Eingangs-Abgaben für Bücher, Stiche und Zeichnungen in Großbritanien durch Parlamentsacte vom 12. Juni d. J. gleichzeitig mit der Abschaffung der Papiersteuer vom 1. October d. J. ab aufgehoben worden sind, die im Artikel V. des Vertrags zwischen Preußen und Großbritanien wegen des gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte vom 13. Mai 1846, (Gesetz-Sammlung S. 343.) vorgesehene Stempelung der nach Großbritanien auszuführenden Bücher u. s. w. nicht weiter erforderlich ist.

Stralsund, den 23. November 1861. Königliche Regierung.

(№ 677.) Höherer Bestimmung zufolge wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Grenzbezirke versuchsweise und widerruflich folgende Gegenstände innerhalb der dabei bemerkten höchsten Mengen von der Legitimation im Grenzbezirke durch Transportausweise (Legitimationsscheine, §. 83. der Zollordnung vom 23. Januar 1838, Gesetz-Sammlung Seite 61.) befreit bleiben sollen:

1) grobe Eisenwaaren bis zu 5 ℔,
2) Flachs, Werg, Hanf, Heede bis zu 20 ℔,
3) grobe Holz- und Böttcherwaaren bis zu 20 ℔,
4) Fahl-, Sohl-, Kalb- und Sattlerleder, ingleichen Stiefelschäfte, bis zu 5 ℔,
5) grobe Schuhmacher- und Sattler-Waaren bis zu 5 ℔,
6) rohes Leinengarn bis zu 20 ℔,
7) graue Pack- und andere rohe Leinewand, ingleichen unappretirte Zwilliche und Drilliche bis zu 20 ℔,
8) gewöhnliches Bier in Fässern bis zu ¼ Tonne,
9) Oel zum Brennen und zum Gewerbegebrauch, bis zu 5 ℔,
10) frisches Fleisch bis zu 10 ℔,
11) Heringe bis zu ⅛ Tonne,
12) grüne, schwarze und andere Schmierseife bis zu 5 ℔,
13) gemeine Töpferwaaren bis zu 20 ℔,
14) Getreide- und Hülsenfrüchte bis zu 3 Scheffel,
15) gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaaren) bis zu 20 ℔,
16) Theer und Pech bis zu 1 Centner,
17) Essig bis zu 5 ℔,
18) Cichorien bis zu 5 ℔.

Die Befreiung von der Legitimation ist jedoch an die Bedingung geknüpft

a) daß der Transport der Gegenstände nur während der nach §. 86. der Zollordnung zulässigen Tageszeit geschieht,
b) daß der Waarenführer sich in unzweifelhafter Richtung vom Orte der Herkunft nach dem Bestimmungsorte befindet,
c) daß derselbe sich gegen die Grenzaufsichts-Beamten durch den Ursprung der Waaren auf Erfordern auszuweisen verpflichtet ist.

Stettin, den 18. November 1861.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. d. Groeben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 678.) Das Erlöschen der Pockenkrankheit unter den Schafen zu Groß-Lüdershagen wird hierdurch mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß sowohl die Sperre, als auch das Verbot des freien Handels mit den genesenen Schafen nach 6 Wochen von dem völligen Aufhören der Krankheit ab gerechnet, also bis zum 22. December d. J. für die genannte Ortschaft in Gültigkeit bleibt.

Franzburg, den 18. November 1861. Der Landrath v. Hagemeister.

Digitized by Google

(№ 679.) Unter den Schafen des Pächters Drews zu Försterhof sind die Pocken ausgebrochen.

Franzburg, den 18. November 1861. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 680.) Unter den Schafen zu Klein-Kedingshagen sind die Pocken ausgebrochen. Die Impfung ist bereits erfolgt.

Franzburg, den 21. November 1861. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 681.) Unter den Schafen des Hofbesitzers Fehlhaber zu Behnkenhagen Dorf sind die Pocken ausgebrochen.

Grimmen, den 25. November 1861. Der Landrath von Hagenow.

(№ 682.) Unter den Schafen des Pächters Eckardt zu Cowall, und des Pächters Vägler zu Wilmshagen sind die Pocken ausgebrochen.

Grimmen, den 21. November 1861. Der Landrath von Hagenow.

(№ 683.) Unter den Schafen zu Glutzow sind die Pocken ausgebrochen und ist die Impfung derselben bereits erfolgt.

Bergen, den 18. November 1861. Königliches Landraths-Amt.

(№ 684.) Höherer Anordnung zufolge soll der Transport von circa 560 Lasten verpacktes Salz von Stettin nach Wolgast an den Mindestfordernden ausgeboten werden.

Wir haben hierzu einen Termin auf den **9. December d. Js.,** Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Haupt-Amtslokale angesetzt, wozu wir Unternehmungslustige mit dem Bemerken einladen, daß ein gleiches Ausgebot bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu Stettin stattfinden wird, und daß sich die Verwaltung unter den drei Mindestfordernden die Auswahl vorbehält.

Die Bedingungen für diese Salz-Anfuhr können im hiesigen Haupt-Amts-Büreau, während der Dienststunden, eingesehen werden.

Wolgast, den 14. November 1861. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 685.) Höherer Anordnung zufolge soll der Transport von circa 161 Lasten verpacktes Heringssalz von Stettin nach Greifswald an den Mindestfordernden ausgeboten werden.

Wir haben hierzu einen Termin auf den **17. December d. Js.,** Vormittags 10 Uhr, in dem Amtslokale des Königlichen Neben-Zoll-Amts I. zu Greifswald angesetzt, wozu wir Unternehmungslustige mit dem Bemerken einladen, daß ein gleiches Ausgebot bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte in Stettin stattfinden wird und daß sich die Verwaltung unter den drei Mindestfordernden die Auswahl vorbehält.

Die Bedingungen für diese Salzanfuhr werden im Termin bekannt gemacht, es können jedoch solche, in Betreff der Cautionsbestellung, auch schon vorher auf dem Königlichen Neben-Zoll-Amte zu Greifswald eingesehen werden.

Wolgast, den 14. November 1861. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 686.) **Nachweisung**

der Wahlmänner des Kreises Greifswald zur Wahl zweier Abgeordneten zum Hause der Abgeordneten aus den Kreisen Greifswald und Grimmen.

Laufende №	Wohnort der Wahlmänner.	Namen der Wahlmänner.	Stand der Wahlmänner.	Laufende №	Wohnort der Wahlmänner.	Namen der Wahlmänner.	Stand der Wahlmänner.
1	Bandelin	von Behr	Rittergutsbes.	11	Conerow	Knaack	Bauer.
2	Behrenhof	von Behr	dito	12	Consages	Prützmann	Pächter.
3	dito	Petri	Pastor.	13	Crenzow	von Quisdorp	Rittergutsbes.
4	Boltenhagen	von Döhn	Rentier.	14	Cröslin	Riedel	Schulze u. Küst.
5	Buggenhagen	Müller	Pächter.	15	dito	G. Bahls	Hofbesitzer.
6	Kl. Bünzow	Briest	dito.	16	dito	Sjöborg	Pastor.
7	Carlsburg	Graf Bismark-Bohlen	Rittergutsbes.	17	Dambeck	Kammerherr von Buggenhagen	Rittergutsbes.
8	dito	Zimmermann	Förster.	18	Dargezin	Putzier	Pächter.
9	Clotzow	Bath	Pächter.	19	Dersekow	Ladewig	dito.
10	Conerow	Müsebeck	Bauer.	20	dito	Schenk	dito.

Digitized by Google

Lauf. №	Wohnort	Namen der Wahlmänner.	Stand
21	Diedrichshagen	Oberamtmann Burmeister	Pächter.
22	Eldena	Baumstark	Geheimer Rath.
23	dito	Dr. Fürstenberg	Departements-Thierarzt.
24	Gr. Ernsthof	Oberamtmann Mierendorff	Pächter.
25	Friedrichshagen	Jahnke	Schulze.
26	Freest	C. Jarling	Pächter.
27	dito	Lüder	Schulze.
28	Gustebin	von Lühmann	Pächter.
29	Güst	Schütze	Gutsbesitzer.
30	Hanshagen	Wollenburg	Pastor.
31	dito	Krohnfuß	Förster.
32	dito	Neumann	Müller.
33	Helmshagen	Schmidt	Pächter.
34	dito	Senfen	dito.
35	Hinrichshagen	Wegner	Rittergutsbes.
36	Hohensee	Baron v. Kirbach	dito.
37	Hohendorf	Odebrecht	Pastor.
38	dito	Mähl	Gastwirth.
39	dito	C. Mähl	Bauer.
40	Hollendorf	von Wolffradt	Gutsbesitzer.
41	Jagdkrug	Ihlenfeldt	Hülfsforst-aufseher.
42	Kölzin	J. Kähler	Erbpächter.
43	Klitschendorf	Lipphardt	Pächter.
44	Katzow	Ladewig	Eigenthümer.
45	Kemnitzerhagen (Hof)	Modrow	Pächter.
46	Kessin	W. Kray	dito.
47	Ladebow	Holst	dito.
48	Leist	Lange	dito.
49	Levenhagen	Reich	Pastor.
50	dito	Spierling	Gastwirth.
51	Lodmannshagen	D. Beug	Schulze.
52	Loissin	Weißenborn	Gutsbesitzer.
53	Lubmin	Wahl	Schulze.
54	dito	Schulz	Hofbesitzer.
55	dito	Thurow	dito.
56	Lühmannsdorf	Peters	Zimmermeister.
57	Lüssow	Baltz	Pächter.
58	Menzlin	von Wedell	Major.
59	dito	Köppen	Eigenthümer.
60	dito	Rüdiger v. Wedell	Lieutenant a. D.
61	Moeckow	Laug	Gutsbesitzer.
62	Murchin	Homeyer	Rittergutsbes.
63	Nexeband	Schröder	Gutsbesitzer.
64	Neuenkirchen	Joach. Jaede	Pächter.
65	Neuendorf	Löhding	dito.
66	Gr. Polzin	Westphal-Newoldt	Rittergutsbes.
67	Pritzier	Schömann	Pächter.
68	Pritzwald	Friedr. Jarling	Stellmacher.
69	Pulow	Baron le Fort	Rittergutsbes.
70	Radlow	von Homeyer	Pächter.
71	Ranzin	Wiese	Pastor.
72	dito	Fr. Homeyer	Rittergutsbes.
73	Relzow	von Bornstedt	dito.
74	Salchow	von Below	dito.
75	Sans	Carl Wegner	Pächter.
76	Schlagtow	von Lühmann	dito.
77	Schlatkow	von Wolffradt	dito.
78	Schalense	Hecht	Gutsbesitzer.
79	Schmalzin	von Wolffradt	Rittergutsbes.
80	Spiegelsdorf	Kruse	Schulze.
81	Kl. Schönwalde	Tamms	Oberamtmann.
82	Steffenshagen	G. Piper	Pächter.
83	Stilow	Peters	dito.
84	Subzow	von Döhn	dito.
85	Alt Negentin	Hecht	dito.
86	Alt Ungnade	Tramburg	dito.
87	Vargatz	Kammerh. v. Behr	Rittergutsbes.
88	Vorwerk	von Buggenhagen	dito.
89	Wackerow	Putzier	Pächter.
90	Walendow	von Hackewitz	Lieutenant a. D.
91	Warsin	Schulz	Förster.
92	Wehrland	Holtz	Pächter.
93	Wieck	Juhr	Hafenmeister.
94	dito	Kuhrt	Fährpächter.
95	dito	Parow	Schiffscapitain.
96	dito	von Lepel	Hauptmann.
97	dito	Heidemann	Gärtner.
98	Wrangelsburg	Laug	Rittergutsbes.
99	Wusterhusen	Beug	Händler.
100	Zemitz	Baron von Otterstedt	Rittergutsbes.
101	Ziethen	Graf v. Schwerin	dito.
102	Züssow	Unruh	Pastor.
103	Greifswald	Adam	Schuhmachermeister.
104	dito	Angebauer	Kaufmann.
105	dito	Dr. Baier	Professor.
106	dito	Becherer	Stadtbaumstr.
107	dito	Becker	Salinen-Inspector.
108	dito	Bremer	Oelmüller.
109	dito	Th. Cleppin	Kaufmann.

Digitized by Google

Lauf. №	Wohnort	Namen der Wahlmänner.	Stand
110	Greifswald	Dozauer	Garteninspect.
111	dito	Eickstedt	Professor.
112	dito	Fielitz	Kaufmann.
113	dito	C. Fischer	dito.
114	dito	C. Fischer	Ackerbürger.
115	dito	Dr. Förster	Apellations-Gerichts-Rath.
116	dito	Fuhrmann	Müller-Altermann (sen.)
117	dito	H. Friedrich	Kaufmann.
118	dito	Fritsch	Zinngießer.
119	dito	Ed. Gaede	Kaufmann.
120	dito	Dr. Gesterding	Doctor.
121	dito	Giese	Goldarbeiter.
122	dito	Grimm	Schmiedemstr.
123	dito	Haeger	Kammerar.
124	dito	Helfritz	Senator.
125	dito	Hencke	Gärtner.
126	dito	Th. Hollander	Kaufmann.
127	dito	C. Hommel	dito.
128	dito	Hommel	dito.
129	dito	Kanngießer	Oberstaats-Anwalt.
130	dito	Kersten	Maurer.
131	dito	C. Kesseler	Fabrikbesitzer.
132	dito	Köhnke	Doctor.
133	dito	G. H. Lorentz	Kaufmann.
134	dito	D. Möller	Rentier.
135	dito	Ad. Müller	Kaufmann.
136	dito	J. C. Otte	dito.
137	dito	C. F. Pogge	dito.
138	dito	Pottlich	Schiffscapitain.
139	dito	Quistorp	Doctor.
140	dito	Ravené	Kaufmann.
141	dito	Richter	Referendar.
142	dito	F. Rühs	Kaufmann.
143	dito	Dr. Rühle	Professor.
144	dito	Dr. Schmitz	Lehrer.
145	dito	Schmidt	Schlossermstr.
146	dito	Dr. Schulze	Senator.
147	dito	Schwarz	Kreis-Gerichts-Rath.
148	dito	von Seeckt	Apellationsger.-Präsident.
149	dito	Sonnier	Fuhrherr.
150	dito	Stüwe	Bäckermeister.
151	dito	Ohlrich	Schuhmacher.
152	dito	Wegner	Kellerwirth.
153	dito	Wienholz	Schuhmacher.
154	Greifswald	Wittenberg	Schiffsbaumstr.
155	dito	Ad. Witte	Rentier.
156	dito	von Winterfeld	Major a. D.
157	dito	Zehden	Kaufmann.
158	dito	von Zerbst	Appellations-Gerichts-Rath.
159	Wolgast	Barnekow	Zimmermeister.
160	dito	Benzin	Baumann.
161	dito	Fr. Brodt	Kaufmann.
162	dito	Burmeister	Posthalter.
163	dito	Danzig	Gastwirth.
164	dito	Gadewoltz	Schmiedemstr.
165	dito	J. H. Haase	Kaufmann.
166	dito	H. Hoffmann	Baumann.
167	dito	Kellmann	Rechts-Anwalt.
168	dito	Lange	Müllermeister.
169	dito	Lübke	Senator.
170	dito	Dr. Marsson	Apotheker.
171	dito	Mecklenburg	Doctor.
172	dito	Mengdehl	Bäckermeister.
173	dito	G. Müller	Schuhmacher.
174	dito	Neumann	Kaufmann.
175	dito	Ockel	Senator.
176	dito	J. Papke	Färber.
177	dito	G. Poepke	Scharfrichterei-besitzer.
178	dito	F. Sauerbier	Schiffscapitain.
179	dito	C. Schmidt	Fabrikbesitzer.
180	dito	Schümann	Böttchermeister.
181	dito	G. Walter	Kaufmann.
182	dito	Zillmann	Maler.
183	Gützkow	Bath	Zimmergeselle.
184	dito	Hesse	Senator.
185	dito	von Horn	Rentier.
186	dito	Messerschmidt	Arzt.
187	dito	Ritter	Bürgermeister.
188	dito	Schröder	Schuhmacher-Altermann.
189	dito	G. Wentzel	Baumann.
190	Lassan	Braun	Maurer-Alterm.
191	dito	Buggenhagen	Tischlermeister.
192	dito	Harder	Senator.
193	dito	L. Körner	Conrector.
194	dito	von Lühmann	Pastor.
195	dito	Menge	Müller.
196	dito	L. Ramm	Kaufmann.
197	dito	L. Rosse	Baumann.
198	dito	Scherping	Senator.
199	dito	Sponholz	Bürgermeister.

Greifswald, den 23. November 1861.

Der Landrath von Seeckt.

Digitized by Google

(№ 687.)

Nachweisung

der Wahlmänner des Grimmer Kreises zur Wahl von Abgeordneten zum Hause der Abgeordneten.

Lauf. №	Wohnort der Wahlmänner.	Namen der Wahlmänner.	Stand der Wahlmänner.
1	Abtshagen	Vahl	Dom.-Pächter.
2	dito	Wossidlo	Pächter.
3	Ahrendsee	Scheven	Gutsbesitzer.
4	Kirch-Baggendorf	von Tigerström	Rittergutsbes.
5	Brandshagen	Krohn	Schulze.
6	Barkow	Harder	Pächter.
7	Bassendorf	Graf Wachtmeister	Rittergutsbes.
8	Bauersdorf	Frh. v. Keffenbrinck-Ascheraden	dito.
9	Behnkenhagen	Bahls	Eigenthümer.
10	Gr. Bisdorf	Christ. Bahls	dito.
11	dito	Pasedag	Schulze.
12	Bookhagen	Thomas	Pächter.
13	Borgstedt	von Bilow	Rittergutsbes.
14	Bretwisch	Bahls	Schulze.
15	dito	Waterstradt	Eigenthümer.
16	Brönkow	Holsten	Rittergutsbes.
17	Candelin	Mierendorf	dito.
18	Clevenow	Baron v. Lancken-Wakenitz	dito.
19	Deyelsdorf	Pogge	dito.
20	Drönnevitz	Bruhn	Förster.
21	dito	Schröder	Pächter.
22	Elmenhorst	Ockel	Pastor.
23	Kl. dito	Holtz	Pächter.
24	Gr. dito	Müller	Ortsvorstand.
25	Engelswacht	von Schlichtkrull	Gutsbesitzer.
26	Falkenhagen	Meinke	Statthalter.
27	Fraetow	Hintsche	Pächter.
28	Gerdeswalde	Prützmann	dito.
29	Glashagen	Claus	dito.
30	Glewitz	Petri	Pastor.
31	Görmin	A. Hidde	Schulze.
32	dito	Schmidt	Pastor.
33	Göslow	Rieck	Rittergutsbes.
34	Grammendorf	Baron von Wachtmeister	dito.
35	dito	Schade	Inspector.
36	Grellenberg	Hecht	Rittergutsbes.
37	Gremersdorf	Mihr	Eigenthümer.
38	dito	Diedrichs	dito.
39	Griebenow	Gr. v. Keffenbrinck	Rittergutsbes.
40	Grimmen	Appel	Gastwirth.
41	dito	Balthasar	Kreisrichter.
42	dito	Below	Lehrer.
43	Grimmen	Börner	Schlösser.
44	dito	Braun	Kaufmann.
45	dito	Grievahn	Obermeister.
46	dito	Holtz	Kass.-Rendant.
47	dito	Krenkel	Kaufmann.
48	dito	Schauer	Rector.
49	dito	Seemann	Tischlermstr.
50	dito	Volksdorf	Steuer-Erheber.
51	Gristow	Boldt	Rentier.
52	Gülzow	von Bilow	Rittergutsbes.
53	Hildebrandshagen.	Appelmann	Pächter.
54	Hohenwarth	Harder	dito.
55	Jargenow	Schubert	Rittergutsbes.
56	Jeeser	Zielstorff	Pächter.
57	Jessin	Hinrichs	Rittergutsbes.
58	Kaschow	Voß	Schulze.
59	Kowall	Eckhardt	Pächter.
60	Langenfelde	von Hagenow	Landrath.
61	dito	Kikisch	Jäger.
62	Landsdorf	Wüstenberg	Pächter.
63	Gr. Lehmhagen	Barnewitz	Rittergutsbes.
64	Leyerhof	von Tigerström	dito.
65	Loitz	Brandis	Rector.
66	dito	Grawe	Maurermeister.
67	dito	Grützbach	Klempner.
68	dito	Henneberg	Tischler.
69	dito	Lange	Kaufmann.
70	dito	Meinck	Kreisrichter.
71	dito	Michaelsen	Müllermeister.
72	dito	Strentz	Rentier.
73	dito	Westphal	Zimmermeister.
74	dito	Vogt	Kaufmann.
75	dito	Voß	dito.
76	dito	Voß	Schützenwirth.
77	dito	Zimmermann	Kaufmann.
78	Kl. Milzow	Balthasar	Pächter.
79	Mittelhagen	Langemack	dito.
80	Neuendorf	Keding	Eigenthümer.
81	Neuhof	Hecht	Pächter.
82	Nossendorf	Köpke	dito.
83	dito	Dettmann	Schulze.
84	Papenhagen	Beerbaum	dito.
85	dito	Friedrich	Eigenthümer.
86	dito	Dieckelmann	dito.
87	Poggendorf	Mierendorf	Oberamtmann.

Digitized by Google

Namen der Wahlmänner.	Stand	Laufd. No.	Wohnort der Wahlmänner.	Namen	Stand
Witte	Oberförster.	118	Tribsees	Fischer	Hpt. Zollamts-Assistent.
v. Schlagenteuffel	Rittergutsbes.				
von Braun	Major.	119	dito	Ad. Fröhlich	Ackerbürger.
Reimer	Gutsbesitzer.	120	dito	Grotjohann	Kaufmann.
Schulz	Inspector.	121	dito	Gutsch	Ob.-Zoll-Insp.
Anders	Pächter.	122	dito	Gützlaff	Bürgermeister.
Westphal	Rittergutsbes.	123	dito	Jantzen	Rentier.
		124	dito	Michaelsen	Gastwirth.
Holtz	Gutsbesitzer.	125	dito	Rathke	Kaufmann.
Holsten	Pächter.	126	dito	Schwarze	Ob.-Grenz-Controlleur.
Schmidt	Rittergutsbes.				
Braesel, Chr.	Eigenthümer.	127	dito	Zellin	Händler.
Blauert	Pächter.	128	Voigtsdorf	von Ferber	Rittergutsbes.
Scheven	Gutsbesitzer.	129	Vorbein	Bliesat	Tagelöhner.
Koch	Pächter.	130	dito	Vierow	Schulze.
Denzin	Schulze.	131	Vorland	Schulz	Dom.-Pächter.
Friedrichs	dito.	132	Wendorf	Matthaei	Gutsbesitzer.
Meyer	dito.	133	Willerswalde	Hecht	Rittergutsbes.
von Henrings	Rittergutsbes.	134	Wilmshagen	Schümann	Pächter.
Gülzow	Inspector.	135	Wotenick	Thiede	Küster.
Fink	Pastor.	136	dito	Henning	Pastor.
Sohm	Schulze.	137	dito	Beerbohm	Eigenthümer.
Schünemann	Fabrikant.	138	Gr. Zarnewanz	Blohm	Schulze.
Wendorf	Gutsbesitzer.	139	Neu-Zarrendorf	Barsel	Lehrer.
Gebhardi	Pastor.	140	dito	Plötz, Christ.	Büdner.
Boeckler	Pächter.	141	dito	Müller	Handelsmann.
Pulsack	dito.	142	dito	Schütz	Gutsbesitzer.
Blixen	Ackersmann.	143	dito	Kirchberg	Büdner.
Blohm	dito.	144	Zarrentin	Knoblauch	Lehrer.
Kompart	Senator.	145	dito	Schröder	Schulze.
Court	Gastwirth.				

25. November 1861. Der Landrath v. Seeckt.

n dem Geschäftsjahre vom 1. December dieses Jahres bis dahin 1862 sollen zu Güstkow

en December 1861,
en Januar 1862,
en Februar 1862,
en März 1862,
en April 1862,
dem 20sten Mai 1862,
dem 17ten Juni 1862,
dem 15ten Juli 1862,
dem 16ten September 1862,
dem 21sten October 1862,
dem 18ten November 1862

e Gerichtstage abgehalten werden.

n 9. November 1861. Königliches Kreisgericht.

wird hiedurch bekannt gemacht, daß die von Seiten der Kreisgerichts-Commission zu Darß im Laufe des nächsten Jahres abzuhaltenden Gerichtstage zu Wieck

22sten Januar,
5ten März,
21sten Mai,
am 2ten Juli,
am 22sten October,
am 10ten December

3. November 1861. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Digitized by Google

(№ 690.) Die Sitzungen der ersten Schwurgerichtsperiode pro 1862 für die Bezirke der Kreisgerichte zu Stralsund und Bergen werden am **7. Januar 1862,** Vormittags 9 Uhr, in unserm Schwurgerichts-Saale ihren Anfang nehmen.

Stralsund, den 23. November 1861. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

(№ 691.) **Wiesen-Verpachtung zu Camitz.**

Die zum Königlichen Forstschutz-Bezirk Camitz gehörenden, im Recknitz-Thale belegenen Wiesen:

1) im Forsttheil Camitz, Jagen 193 A., 63 Morgen 73 □R., unmittelbar an der Marlow-Plenniner Straße,
2) im Forsttheil Gruel, Jagen 196 B., 50 Morgen,

sollen auf 6 Jahre öffentlich, meistbietend verpachtet werden, und habe ich dazu Termin auf

den 18ten December d. J., Mittags 1 Uhr,

im Kruge zu Tribohm angesetzt.

Schuenhagen, den 20. November 1861. Der Königliche Oberförster Barkow.

(№ 692.) Die hiesige Kreis-Sparkasse ist des Abschlusses der Jahres-Rechnung wegen

vom **15. December d. J.** bis **15. Januar 1862**

geschlossen.

Gleichzeitig wird hiermit angezeigt, daß die auf Einlagen bei hiesiger Sparkasse für das Jahr 1861 fälligen Zinsen während des Zeitraums

vom **15ten** bis **31. Januar 1862**

an allen Wochentagen, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, werden ausgezahlt werden, und werden die Sparkassen-Interessenten zur Erhebung der Zinsen hiedurch veranlaßt mit dem Bemerken, daß die am Schluß des Januar-Monats nicht eingezogenen Zinsen nach §. 8. des Statuts als neue Einlagen dem bisherigen Guthaben werden zugeschrieben werden.

Greifswald, den 27. November 1861.

Das Curatorium der Kreis-Sparkasse hierselbst.

(№ 693.) **Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.**

In Stelle des Domainenpächters Braun zu Seemühl ist der Ortsschulze Krehl zu Steinhagen als Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Steinhagen, Kreis Franzburg, gewählt und bestätigt worden.

In Stelle des Schulzen Melms in Gr. Zarnewanz, des Pächters Blanck in Damerow und des Pächters Lüder in Vierow sind für das Kirchspiel Bisdorf der Schulze Blohm in Gr. Zarnewanz, für das Kirchspiel Sassen der Domainen-Pächter Blauert in Schmietkow, für das Kirchspiel Trantow der Pächter Braun in Vierow, zu Feuerlösch-Commissarien ernannt und bestätigt worden.

Der bisherige Provinzialvikar Lüpke ist zum Pastor in Heinrichsdorf, Synode Tempelburg, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Hülfsprediger Rabbow ist zum Diakonus in Gingst, Synode Bergen a./R., ernannt und in dies Amt eingeführt worden.

Am Gymnasium zu Greifswald ist der Ordentliche Lehrer Dr. Schmitz zum Oberlehrer befördert und der Schulamts-Candidat Michael Hoyduck als Ordentlicher Lehrer angestellt.

Vermischte Nachrichten.

(№ 694.) Dem Tuchfabrikanten Guido Scheibler zu Montjoie ist unter dem 16. November 1861 ein Patent

auf einen Apparat zum selbstthätigen Ablassen von Condensationswasser aus Dampfräumen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 48.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

iglichen Regierung zu Stralsund.

Stralsund, den 5. December 1861.

ungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

ie Veranlagung der Müller zur Handelsgewerbesteuer neben der Mühlengewerbesteuer.

Sicherung eines gleichmäßigen Verfahrens wird hinsichtlich der Bedingungen, bei deren Januar 1862 ab der von den Müllern betriebene Handel mit Mühlenfabrikaten von er freizulassen ist, Folgendes bestimmt.

der Müller zur Handelsgewerbesteuer neben der Mühlengewerbesteuer findet nicht statt: betrieb sich ohne alle Ausnahme auf den Verkauf derjenigen Mühlenfabrikate beschränkt, ir das Mahlen gegen Lohn (Pressen, Schneiden gegen Lohn) statt des Lohnes Materialien (Mahlmetze) gewonnen sind; zu welchem Satze und in welcher Klasse Umfange nach an sich zu veranlagen sein würde, bleibt ohne Einfluß;

betrieb sich zwar nicht auf den Verkauf der zu a. gedachten Fabrikate beschränkt, auf Fabrikate aus anderen, als den zu a. erwähnten (sei es selbstgewonnenen oder en) Materialien erstreckt oder nur Fabrikate der letzteren Art zum Gegenstande hat, — also auch bei Berücksichtigung des Verkaufs der zu a erwähnten Fabrikate, falls wird, — so unbedeutend ist, daß er nach pflichtmäßigem Ermessen der Veranlagungs- höheren als dem Mittelsatze der durch das Gesetz vom 19. Juli 1861 (Gesetz-Samml. 1. und §. 2. zu 3 angeordneten Klasse B. nicht zu belegen sein würde.

auf der Mühle oder in einem außerhalb derselben belegenen Verkaufslokal betrieben in Betracht.

r Handelsgewerbesteuer muß dagegen unter allen Umständen und ohne Rücksicht des Geschäfts erfolgen, wenn außer den auf der eigenen Mühle bereiteten e Fabrikate (auf fremden Mühlen bereitetes Mehl, Oel und dergl.) oder Materialien enstand des Handels sind.

ber 1861. Der General-Director der Steuern.
von Pommer Esche.

wird hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Behörden und Gewerbetreibenden en wir unter Hinweisung auf den §. 19a. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten m, daß Müller, welche einen Handel mit Mühlenfabrikaten, sei es im steuerfreien fange, beginnen wollen, denselben unter allen Umständen bei der Kommunal- nzumelden haben.

mber 1861. Königliche Regierung.

und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

der Geburts- und Sterbelisten behufs Ergänzung und Berichtigung der Stammrollen.

en hiermit unsere im 51. Stück des Amtsblatts pro 1859 erlassene Verordnung Jahres wegen Anfertigung der Geburts- und Sterbelisten zur Berichtigung der renden Militair-Stammrollen (§. 30. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten n Beachtung in Erinnerung und bestimmen zur Erläuterung und Ergänzung

gedachten Verordnung ist nicht, wie dies mehrfach geschehen, so zu interpretiren, ollenbezirk, selbst wenn er aus mehreren Ortschaften besteht, nur eine Geburts- es ist für jeden Ort, ganz abgesehen davon, ob er allein oder mit mehreren

Digitized by Google

zusammen einen Stammrollenbezirk bildet, eine Geburts- und Sterbeliste anzufertigen, da andernfalls nach Fassung des der Ersatz-Instruction angehängten Schemas № 2. der Geburtsort der Betreffenden zweifelhaft bleibt.

2) Auch die bereits verstorbenen Personen männlichen Geschlechts, welche in dem begonnenen Kalenderjahre das 17. Lebensjahr vollenden würden, sind in die Geburtslisten ebenfalls mit aufzunehmen, dann etc. nicht, wie dies theilweise geschehen, unter Abtheilung B., wo nur die in den früher seit Emanirung der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 aufgestellten Geburtslisten verzeichneten und später seit Aufstellung der letzten Geburtsliste verstorbenen Personen aufzuführen bleiben, mit aufzunehmen, sondern es ist einfach der Sterbetag in die dafür bestimmte Colonne der qu. Liste einzutragen (cfr. §. 30. ad 3 der Ersatz-Instruction und № 3. und 4 unserer Verordnung vom 20. December 1859).

3) Das nach dem ad 1 gedachten Schema und nach unserer Amtsblatts-Verordnung vom 20. December 1859 ad 5 auszustellende Attest ist nicht, wie dies hie und da geschehen, auf die Titelblätter der Geburts- etc. Listen, sondern unmittelber unter diese Listen zu setzen.

4) Wenn Streichungen in den Geburtslisten vorgenommen werden, so ist der Grund hierfür jedesmal genau anzugeben (cfr. §. 29. ad 1 der Ersatz-Instruction).

5) Wenn in einem Orte für ein oder das andere Jahr Geburten oder Sterbefälle nicht vorgekommen sind, so haben die Geistlichen, welchen die Aufstellung der Geburts- und Sterbelisten obliegt, den betreffenden mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden Vacat-Anzeigen einzusenden.

Die genaueste Beachtung aller in Bezug auf die Führung und Aufstellung der Geburts- und Sterbelisten erlassenen Instructionen und Verordnungen, sowie die vollständige Ausfüllung aller bezüglichen Rubriken der qu. Listen und die prompte Einreichung der letzteren an die betreffenden Behörden machen wir den Herren Geistlichen mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache noch ganz besonders zur Pflicht.

Stralsund, den 23. November 1861.

Königliche Regierung.

(№ 697.) Nachdem die „Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden" die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen erhalten hat, wird in der Beilage die der Gesellschaft ertheilte Conzession, sowie das Statut derselben mit dem Bemerken veröffentlicht, daß der Bankier Lorenz Salice in Breslau, Junkernstraße № 6., zu deren General-Bevollmächtigten ernannt ist.

Stralsund, den 26. November 1861.

Königliche Regierung.

(№ 698.) Wir bringen hiermit gerne zur öffentlichen Kunde, daß der Kirche zu Boltenhagen am Reformationsfeste neue schwarze Sammetdecken mit silbernen Borten geschenkt worden sind.

Stralsund, den 26. November 1861.

Königliche Regierung.

(№ 699.) Zur Berichtigung unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 31. Juli cr., die Veröffentlichung des Allerhöchst genehmigten Fährgeldtarifes für die Altenfähre vom 5ten ejusd. betreffend, (Amtsblatt pro 1861, Stück 32. № 405.) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in dieser Bekanntmachung mit dem interimistischen Fährgeldtarife zugleich mit aufgehobene, von dem hiesigen Magistrate unterm 9. Juli 1856 aufgestellte und in der Beilage zum Stück 25. unseres Amtsblattes für 1856 abgedruckte Fährordnung als gültig nach wie vor bestehen bleibt.

Stralsund, den 29. November 1861.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 700.) Das Erlöschen der Pockenkrankheit unter den Schafen zu Pantelitz, Landershagen, Neubauhof, Drechow, Rönkendorf, Pehrenwalde, Neumühl, Debelitz, Leplow, Dolgen, Hugoldsdorf, Neuhof, Wohlsow sowie unter den Schafen des Pastors Graeff zu Tribohm, wird hierdurch mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß sowohl die Sperre, als auch das Verbot des freien Handels mit den genesenen Schafen nach 6 Wochen von dem völligen Aufhören der Krankheit abgerechnet, also bis zum 6. Januar k. J. für die genannten Ortschaften in Gültigkeit bleibt.

Franzburg, den 26. November 1861.

Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 701.) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 16. September d. J. (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stralsund Stück 42. pro 1861) wird der Militairpflichtige, Seefahrer Christian Gustav Schult, zu Zarrendorf, Kreis Grimmen, am 1. October 1839 geboren, und heimathlich zu Altefähre, Kreis Rügen, hierdurch aufgefordert, spätestens zum 18. April künftigen Jahres nach Stralsund zurückzukehren und sich im Büreau des Landwehr-Bataillons, Behufs Einstellung in das Militair zu melden, widrigenfalls er

des vom 18. October d. J. von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchst erlassenen Gnadenactes in Bezug auf die Deserteure verfällig geht, für einen Deserteur erklärt und nach der Strenge der Militairgesetze gegen ihn verfahren werden wird.

Stralsund, den 29. November 1861.

Das Commando des Königl. 2ten Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landw.-Regiments № 2.

(№ 702.) In dem Geschäftsjahre vom 1. December dieses Jahres bis dahin 1862 sollen zu Gützkow an folgenden Tagen:

dem 17ten December 1861,	dem 20sten Mai 1862,
dem 14ten Januar 1862,	dem 17ten Juni 1862,
dem 11ten Februar 1862,	dem 15ten Juli 1862,
dem 18ten März 1862,	dem 16ten September 1862,
dem 15ten April 1862,	dem 21sten October 1862,
	dem 18ten November 1862

im dortigen Rathhause Gerichtstage abgehalten werden.

Greifswald, den 9. November 1861. Königliches Kreisgericht.

(№ 703.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Pastor Niemann in Wutzig, Synode Dramburg, ist emeritirt und an seiner Stelle der bisherige Predigtamts-Candidat Graue zum Pastor in Wutzig erwählt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 704.) Das dem Civil-Ingenieur L. Lewinsohn in Berlin unterm 11. September v. J. ertheilte Patent auf eine Controlwaage zum Verwiegen von Zuckerrüben, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 49. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 49. Stralsund, den 5. December 1861.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Goldarbeiter Gustav Roelke werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Coiffeur C. Th. Chr. Heimer verkaufte, hierselbst in der Heilgeiststraße sub Litt. A. № 349. belegene Haus nebst Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf
den 30sten November, 14ten December 1861, und 4ten Januar 1862, jedesmal Vormittags 12 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 8. November 1861. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Handlungsgehülfen Carl Hindrichs werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Gastwirth Bernhard Löwenthal verkaufte, hierselbst sub Litt. B. № 208. belegene Grundstück, bestehend in einem Wohnhaus nebst Ställen und allem Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf den 30sten November, 14ten December 1861, und 4ten Januar 1862, jedesmal Vormittags 12 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 9. November 1861. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund.

Der Eigenthümer Carl Christian Theodor Fischer zu Alt-Zarrendorf beabsichtigt auf diejenigen 3 pomm. Morgen Acker und 298 pomm. □Ruthen Wiesen, welche er durch Vertrag vom 22. August 1860 von dem Eigenthümer Westphal gekauft hat, nebst dem von ihm auf diesen Grundstücken erbaueten Wohnhause, ein Darlehn aufzunehmen.

Alle, welche an diese Grundstücke Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, werden aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf
den 3ten, 17ten December 1861, und 14ten Januar 1862, jedesmal Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Proclama.

Auf den Antrag der verwittweten Gutspächter Tiedt, geb. Ramelow, werden alle Diejenigen, welche an das, ihr von dem Kaufmann von Wulff Crona verkaufte, hierselbst in der Tribseervorstadt sub № 13 a. belegene Haus und Gartenwesen, mit den darauf vorhandenen Gebäuden, Befriedigungen, Bäumen, Gesträuchen und sonstigen Gewächsen und allem Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf
den 14ten, 28sten December 1861, und 11ten Januar 1862, jedesmal Vormittags 12 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 27. November 1861. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag der verwittweten Branntweinbrenner Karutz werden alle Diejenigen, welche an das ihr von ihren Söhnen, dem Baumeister Karutz zu Schweidnitz und dem Kaufmann Heinrich Karutz zu Berlin verkaufte, hierselbst in der Heilgeiststraße sub Litt. A. № 333. belegene Haus Forderungen und

Digitized by Google

AUSGEMU... 1512

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 50. Stralsund, den 12. December 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 705.) Nach dem von den Neuvorpommerschen Communal-Ständen vorgelegten Abschlusse und dem neuen Etat der allgemeinen Landes-Kasse ist zur Bestreitung der Ausgaben dieser Kasse für das Jahr 1862 eine Anlage von

„Fünf Thalern fünf Silbergroschen"

für jede contribuable Hufe erforderlich, und deren Ausschreibung von dem Communal-Landtage beschlossen worden. Die sämmtlichen Hufen-Contribuenten des Regierungs-Bezirks Stralsund werden demgemäß hierdurch aufgefordert, diese Anlage zur einen Hälfte im Monate Januar, zur andern Hälfte im Monat Juni 1862 bei Vermeidung der Execution an die betreffenden Collecturen zur Weiterbeförderung an den Landkasten einzuzahlen.

Stettin, den 6. December 1861. Der Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

(№ 706.) Nach dem von den Neuvorpommerschen Communalständen vorgelegten Rechnungs-Abschlusse und dem neu aufgestellten Etat der Vagabonden-Kasse ist zur Bestreitung der Ausgaben der letzteren für das Jahr 1862 eine Anlage von

„Zwei Thalern zehn Silbergroschen"

für jede contribuable Hufe des Regierungs-Bezirks Stralsund erforderlich.

Dieselbe wird hierdurch ausgeschrieben, und es werden demgemäß sämmtliche Hufen-Contribuenten aufgefordert, die Steuer im Laufe des Monats Februar 1862 an die betreffenden Collecturen, zur Weiterbeförderung an den Landkasten bei Vermeidung der Execution einzuzahlen.

Stettin, den 6. December 1861. Der Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

(№ 707.) Zur Gewährung des dem Neuvorpommerschen Landes-Lazarethe in Greifswald vom Lande bewilligten jährlichen Zuschusses ist nach dem von den Communal-Ständen vorgelegten Rechnungs-Abschlusse und dem neu aufgestellten Etat für das Jahr 1862 eine Anlage von

„sechs Silbergroschen"

für jede steuerpflichtige Hufe des Regierungs-Bezirks Stralsund mit Ausschluß des Kreises Rügen und der Stadt Stralsund innerhalb deren Ringmauern erforderlich.

Diese Anlage wird hiermit ausgeschrieben und werden demgemäß die betreffenden Hufen-Contribuenten aufgefordert, den auf sie treffenden Beitrag im Laufe des Monats Januar 1862 an die Orts-Collecturen, zur Weiterbeförderung an den Landkasten, bei Vermeidung der Execution einzuzahlen.

Stettin, den 6. December 1861. Der Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

(№ 708.)

Uebersicht

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise in den Marktstädten der Provinz Pommern.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 28. November pr. theilen wir in der Anlage:

1) die Martini-Durchschnittspreise des Getreides in 18 Marktstädten der Provinz Pommern pro 1861, den 14/10jährigen Durchschnittpreis pro 1848/61, und den 10jährigen Durchschnittspreis pro 1852/61 für dieselben Städte;
2) den Martini-Durchschnittspreis pro 1861, sowie den 24/20jährigen Martini-Durchschnittspreis pro 1838/61 in 29 Normal-Marktorten der Provinz, nach den zufolge Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 festgestellten Preisbezirken geordnet,

zur Kenntnißnahme resp. Beachtung mit.

Stargard, den 2. December 1861. Königl. General-Commission für Pommern.

Digitized by Google

14/10jährige und 10jährige Martini-Durchschnitts-Preise bis 1861 incl.

Laufende Nr.	Namen der Normal-Markt-Orte.	Martini-Durchschnittspreis für 1861.								Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1848 bis 1861 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre.								Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1852 bis 1861 incl.							
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Weizen		Roggen.		Gerste.		Hafer.	
		Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.
	A. Im Stettiner Regierungs-Bezirk.																								
1	Im Anclamer Kreise: Stadt Anklam	3	15	2	5	1	25	1	7	2	24	1	28	1	15	1	2	3	6	2	7	1	22	1	6
2	Im Cammiuer Kreise: Stadt Cammin	3	8	2	4	1	13	.	27	2	23	1	27	1	12	.	27	3	5	2	4	1	17	1	.
3	Im Demminer Kreise: Stadt Demmin	3	5	2	5	1	20	1	4	2	21	1	26	1	14	.	29	3	4	2	5	1	20	1	3
4	Im Greifenberger Kreise: Stadt Treptow a. R.	3	10	2	4	1	19	.	28	2	25	1	27	1	14	.	29	3	6	2	3	1	19	1	3
5	Im Greifenhagener Kreise: Stadt Stettin	3	8	2	4	1	15	1	2	2	22	2	.	1	15	1	1	3	3	2	8	1	21	1	5
6	Im Naugardter Kreise: Stadt Gollnow	.	.	2	4	1	16	1	1	.	.	1	28	1	13	.	29	.	.	2	6	1	18	1	3
7	Im Pyritzer Kreise: Stadt Stettin	3	8	2	4	1	15	1	2	2	22	2	.	1	15	1	1	3	3	2	8	1	21	1	5
8	Im Randower Kreise: Stadt Stettin	3	8	2	4	1	15	1	2	2	22	2	.	1	15	1	1	3	3	2	8	1	21	1	5
9	Im Regenwalder Kreise: Stadt Stargard	3	5	2	.	1	11	.	29	2	21	1	26	1	8	.	29	3	2	2	3	1	14	1	2
10	Im Saatziger Kreise: Stadt Stargard	3	5	2	.	1	11	.	29	2	21	1	26	1	8	.	29	3	2	2	3	1	14	1	2
11	Im Ueckermünder Kreise: Stadt Ueckermünde	3	10	2	6	1	17	1	4	2	25	1	29	1	14	1	.	3	5	2	6	1	20	1	3
12	Im Usedom-Wolliner Kr.: Insel Usedom: Stadt Swinemünde	3	10	2	5	1	18	1	3	2	23	2	1	1	16	1	3	3	4	2	9	1	21	1	7
	Insel Wollin: Stadt Wollin	3	12	2	6	1	19	.	29	2	27	1	29	1	15	.	29	3	8	2	6	1	20	1	2

14 / 10jährige und 10jährige Martini-Durchschnitts-Preise

bis 1861 incl.

Laufende No.	Namen der Normal-Markt-Orte.	Martini-Durchschnittspreis für 1861.								Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1848 bis 1861 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre.								Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1852 bis 1861 incl.							
		Waizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Waizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Waizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
	B. Im Cösliner Regierungs-Bezirk.																																				
1	Im Belgarder Kreise:																																				
	Stadt Cöslin	3	6	7	2	1	3	1	17	6	—	29	5	2	21	11,9	1	28	1	1	14	1,5	1	1	6,4	3	2	5,2	2	5	1,5	1	19	0,8	1	4	9,2
2	Im Lauenburg-Bütower Kreise:																																				
	Stadt Stolp	3	4	5	1	28	11	1	13	10	—	24	5	2	21	3,9	1	22	6,6	1	11	5,4	—	28	5	3	1	5,1	2	—	—	1	16	10,4	1	2	—
3	Im Dramburger Kreise:																																				
	Stadt Dramburg, nördlicher Theil	3	2	6	1	26	3	1	8	9	1	—	—	2	24	—	1	25	2,1	1	14	9,9	1	1	0,9	3	5	—	2	2	8,7	1	20	1,2	1	4	6,8
	Stadt Märk. Friedland, südlicher Theil	3	5	—	1	27	6	1	15	—	—	28	9	2	23	7,9	1	24	6,8	1	12	10,8	1	2	0,8	3	5	6,9	2	2	0,5	1	18	1	1	5	6,7
4	Im Fürstenthumer Kr.:																																				
	Cöslin, östl. Theil	3	6	7	2	1	3	1	17	6	—	29	5	2	21	11,9	1	28	1	1	14	1,5	1	1	6,4	3	2	5,2	2	5	1,5	1	19	0,8	1	4	9,2
	Colberg, westl. Theil	3	13	9	2	8	4	1	18	4	1	6	3	2	25	11,6	1	28	7	1	15	6,3	1	3	—	3	5	6,8	2	5	4,9	1	20	3,9	1	6	—
5	Im Neustettiner Kreise:																																				
	Stadt Neustettin	3	12	6	1	27	6	1	12	6	—	29	—	2	23	3	1	22	8,1	1	12	7,3	1	—	1,6	3	4	6,9	1	28	9,9	1	17	4,6	1	3	3,6
6	Im Rummelsburger Kr.:																																				
	Stadt Stolp	3	4	5	1	28	11	1	13	10	—	24	5	2	21	3,9	1	22	6,6	1	11	5,4	—	28	5	3	1	5,1	2	—	—	1	16	10,4	1	2	—
7	Im Schlawelbeiner Kr.:																																				
	Stadt Schlawelbein	2	27	6	1	29	5	1	15	8	—	29	5	2	21	1,4	1	22	11,2	1	12	11,9	—	27	5,6	3	6	4,4	2	—	5,8	1	17	10,6	1	1	4,2
8	Im Schlawer Kreise:																																				
	Stadt Schlawe	3	8	6	1	29	5	1	12	8	1	—	11	2	20	10	1	23	5,3	1	11	5,2	—	29	0,8	3	—	7	2	—	10,2	1	16	9,2	1	2	4,7
9	Im Stolper Kreise:																																				
	Stadt Stolp	3	4	5	1	28	11	1	13	10	—	24	5	2	21	3,9	1	22	6,6	1	11	5,4	—	28	5	3	1	5,1	2	—	—	1	16	10,4	1	2	—

24/20jährige Martini-Durchschnitts-Preise bis incl. 1861, sowie die einjährigen Martini-Durchschnitts-Preise pro 1861.

	Martini-Durchschnittspreis pro 1861.					24jähr. Martini-Durchschnittspreis pro 1838 bis incl. 1861, nach Abzug der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre.				
	Waizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Waizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.
	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.
Im I. Preisbezirk, dem Kreise Lauenburg: in der Stadt Lauenburg	3 9 3	1 27 3	1 14 6	— 26 —	2 13 9	2 22 8	1 17 2	1 6 10	— 26 2	1 24 3
Im II. Preisbez., den Kreis. Schlawe u. Stolp: in der Stadt Stolp	3 4 5	1 28 11	1 13 10	— 24 5	2 3 6	2 17 3	1 18 10	1 6 7	— 25 9	1 24 4
„ „ „ Schlawe	3 8 6	1 29 5	1 12 8	1 — 11	2 — —	2 17 10	1 20 —	1 7 4	— 26 4	— — —
„ „ „ Rügenwalde	3 11 3	2 2 6	1 12 6	— 25 —	2 17 6	— — —	1 22 —	1 5 11	— 23 8	— — —
Im III. Preisbezirk, den Kreisen Bütow und Rummelsburg: in der Stadt Stolp	3 4 5	1 28 11	1 13 10	— 24 5	2 3 6	2 17 3	1 18 10	1 6 7	— 25 9	1 24 4
Im IV. Preisbezirk, den Kreisen Neu-Stettin und Dramburg, im Kreise Neustettin: in der Stadt Neu-Stettin	3 12 6	1 27 6	1 12 6	— 29 —	2 6 —	2 22 10	1 19 6	1 8 5	— 26 11	1 25 —
im Kreise Dramburg: in der Stadt Alt-Stettin	3 8 6	2 4 10	1 15 9	1 2 6	2 8 3	2 18 6	1 24 8	1 10 9	— 28 9	1 27 3
Im V. Preisbez., den Kreis. Fürstenthum und Belgard: in der Stadt Cöslin	3 6 7	2 1 3	1 17 6	— 29 5	2 6 11	2 18 8	1 24 3	1 9 7	— 28 9	— — —
„ „ „ Colberg	3 13 9	2 8 4	1 18 4	1 6 3	2 16 3	2 20 4	1 22 10	1 9 10	— 28 7	2 2 1
„ „ „ Bublitz	3 15 —	2 — —	1 20 —	— 28 6	2 17 6	2 22 8	1 20 7	1 9 11	— 24 11	1 29 5
„ „ „ Belgard	3 13 2	2 1 3	1 17 6	1 1 9	2 5 4	2 18 8	1 22 —	1 9 1	— 26 11	— — —
Im VI. Preisbez., den Kreis. Schievelbein und Regenwalde: in der Stadt Dramburg	3 2 6	1 26 3	1 8 9	1 — —	1 28 9	2 17 5	1 19 9	1 7 11	— 27 6	1 24 3
„ „ „ Schievelbein	2 27 6	1 29 5	1 15 8	— 29 5	2 3 2	2 19 8	1 19 —	1 7 7	— 24 7	— — —
„ „ „ Labes	3 23 9	2 3 1	1 15 —	1 1 10	2 4 4	— — —	1 18 6	1 5 2	— 27 —	— — —
„ „ „ Regenwalde	— — —	2 — 10	1 17 6	1 — 6	2 3 2	— — —	1 19 4	1 7 8	— — 4	— — —
Im VII. Preisbez., den Kreis. Usedom, Wollin, Cammin u. Greiffenberg: in der Stadt Anclam	3 15 —	2 5 —	1 25 —	1 7 6	2 15 —	2 19 2	1 23 2	1 10 7	— 28 8	1 29 10
„ „ „ Swinemünde	3 10 —	2 5 9	1 18 2	1 3 7	2 16 11	2 19 3	1 24 10	1 10 11	1 — 11	2 2 6
„ „ „ Wollin	3 12 6	2 6 9	1 19 3	— 29 8	2 14 —	2 20 5	1 24 1	1 10 4	— 27 2	— — —
„ „ „ Cammin	3 8 1	2 4 2	1 13 11	— 27 10	2 10 3	2 19 8	1 22 3	1 8 5	— 25 7	— — —
„ „ „ Treptow a. R.	3 10 8	2 4 3	1 19 4	— 28 9	2 8 9	2 20 5	1 22 3	1 9 2	— 27 3	— — —
„ „ „ Greiffenberg	3 10 —	2 1 1	1 18 6	1 — 6	2 5 —	— — —	1 20 3	1 9 6	— 25 9	— — —
Im VIII. Preisbez., den Kr. Randow und Ueckermünde: in der Stadt Alt-Stettin	3 8 6	2 4 10	1 15 9	1 2 6	2 8 3	2 18 6	1 24 8	1 10 9	— 28 9	1 27 3
„ „ „ Ueckermünde	3 10 2	2 6 —	1 17 6	1 4 5	2 24 7	2 23 —	1 24 4	1 11 2	— 28 5	2 1 9
„ „ „ Pasewalk	3 7 6	2 5 —	1 17 6	1 2 6	2 10 —	2 16 1	1 22 2	1 7 11	— 28 10	1 27 4
Im IX. Preisbezirk, den Kreisen Anclam und Demmin: in der Stadt Anclam	3 15 —	2 5 —	1 25 —	1 7 6	2 15 —	2 19 2	1 23 2	1 10 7	— 28 8	1 29 10
„ „ „ Demmin	3 5 8	2 5 —	1 20 4	1 4 5	2 10 —	2 16 6	1 21 4	1 9 11	— 27 5	— — —
„ „ „ Ueckermünde	3 10 2	2 6 —	1 17 6	1 4 5	2 24 7	2 23 —	1 24 4	1 11 2	— 28 5	2 1 9
Im X. Preisbezirk, den Kreisen Greifenhagen und Pyritz: in der Stadt Alt-Stettin	3 8 6	2 4 10	1 15 9	1 2 6	2 8 3	2 18 6	1 24 8	1 10 9	— 28 9	1 27 3
„ „ „ Greifenhagen	3 7 6	2 1 11	1 19 5	1 — 4	2 6 3	2 17 9	1 22 6	1 12 3	— 28 2	1 26 11
„ „ „ Pyritz	3 2 3	2 4 —	1 22 3	1 2 7	2 3 2	2 11 11	1 19 8	1 10 2	— 26 4	1 22 10
„ „ „ Stargard	3 5 7	2 — 2	1 11 7	— 29 11	2 2 10	2 16 6	1 21 2	1 4 9	— 26 10	1 24 —
Im XI. Prsbez., den Kr. Saatzig u. Naugard: in der Stadt Stargard	3 5 7	2 — 2	1 11 7	— 29 11	2 2 10	2 16 6	1 21 2	1 4 9	— 26 10	1 24 —
„ „ „ Gollnow	— — —	2 4 5	1 16 9	1 1 10	2 11 10	— — —	1 23 1	1 8 —	— 26 5	— — —
Im XII. Prsbez., den Kr. Franzburg, Greifswald und Grimmen: in der Stadt Stralsund	3 10 11	2 5 3	1 16 —	— 27 1	2 5 1	2 17 11	1 21 1	1 7 8	— 25 7	1 28 3
„ „ „ Greifswald	3 11 3	2 6 7	1 18 9	1 4 4	2 10 —	2 19 3	1 23 2	1 9 1	— 28 —	1 26 11
Im XIII. Preisbez., dem Kr. Rügen: in der Stadt Stralsund	3 10 11	2 5 3	1 16 —	— 27 1	2 5 1	2 17 11	1 21 1	1 7 8	— 25 7	1 28 3

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 709.) Das Erlöschen der Pockenkrankheit unter den Schafen zu Semlow, Palmzin und Carlshof wird hierdurch mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß sowohl die Sperre, als auch das Verbot des freien Handels mit den genesenen Schafen nach 6 Wochen von dem völligen Aufhören der Krankheit ab gerechnet, also bis zum 7. Januar k. J. für die genannten Ortschaften in Gültigkeit bleibt

Franzburg, den 2. December 1861. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 710.) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 16. September d. J. (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stralsund Stück 42. pro 1861) wird der Militairpflichtige, Seefahrer Christian Gustav Schult, zu Zarrendorf, Kreis Grimmen, am 1. October 1839 geboren, und heimathlich zu Altefähre, Kreis Rügen, hierdurch aufgefordert, spätestens zum 18. April künftigen Jahres nach Stralsund zurückzukehren und sich im Büreau des Landwehr-Bataillons, Behufs Einstellung in das Militair zu melden, widrigenfalls er des vom 18. October d. J. von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchst erlassenen Gnadenactes in Bezug auf die Deserteure verlustig geht, für einen Deserteur erklärt und nach der Strenge der Militairgesetze gegen ihn verfahren werden wird.

Stralsund, den 29. November 1861.

Das Commando des Königl. 2ten Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landw.-Regiments № 2.

(№ 711.) Behufs Wiederverpachtung

1) der 8 Morg. 30 □Rth. großen Benthorstwiese, Jagen 120 a., Forstbegangs Gladrow, Forstreviers Jaegerhof;
2) der im Jagen 62 a. gelegenen Wiese am Seeg, von 2 Morg. 102 □Rth., Forstbegangs Jaegerhof;
3) von 8 Morg. 103 □Rth. der Richertschen Koppel, Jagen 108 d., daselbst, vom 1. Mai k. J. ab;
4) der im Schäferbruch, Jagen 49 e., Forstbegangs Buddenhagen, befindlichen Wiese von 12 Morgen 59 □Ruthen, vom 1. März k. J. ab;
5) der 2 Morgen 146 □Ruth. großen Bruchblöße an der Latzower Grenze, Jagen 167 b., Forstbegangs Warsin, vom 1. April k. Js. ab,

zur Grasnutzung;

6) der Waldweide im Kühlenhäger Gehäge und in den Hufen, Forstbegangs Jaegerhof, vom 1. Mai k. Js. ab, sowie
7) der Wasserjagd in der Umgebung des Rudens, vom 1. Juni k. Js. ab,

auf 6 Jahre, habe ich einen Termin auf

den **30. Januar 1862,** Vormittags 11 Uhr,

im Jagdkruge anberaumt.

Jägerhof, den 5. December 1861. Der Königl. Oberförster v. Bernuth.

(№ 712.) **Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.**

An die Stelle des Oekonomen Modrow zu Reinkenhagen ist der Gutsbesitzer Ziemssen zu Reinkenhagen-Dorf zum Armenpfleger für das Kirchspiel Reinkenhagen gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Otto von Duisburg ist auf Grund bestandener Prüfung zum Regierungs-Referendarius bei der Königlichen Regierung hierselbst ernannt worden.

Der Oberförster Fickert zu Werder ist mit der Wahrnehmung der Functionen eines Polizei-Anwalts für die zur Competenz des Einzelrichters gehörigen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 2. Juni 1852 für den Theil der Oberförsterei Werder beauftragt worden, welcher zur Gerichtsbarkeit der Königl. Gerichtstags-Commission zu Sagard gehört.

Der an der 2ten Knabenklasse der Stadtschule zu Richtenberg bisher interimistisch beschäftigte Lehrer Karl Gustav Wilhelm Mundt ist nunmehr definitiv angestellt und in sein Amt eingeführt worden.

Neu angestellt ist:

Der Steuer-Supernumerarius Gerwitz als berittener Grenz-Aufseher in Grimmen, Hauptamts-Bezirk Tribsees.

Befördert und versetzt sind:

Der berittene Steuer-Aufseher Jannusch zu Neustettin, Hauptamts-Bezirk Schievelbein, zum Steuer-Einnehmer in Loitz, Hauptamts-Bezirk Tribsees;

die Grenz-Aufseher Bachmann, Hauptamts-Bezirk Demmin, und Taeger und Schmidt, Hauptamts-Bezirk Anclam, in gleicher Eigenschaft in den Hauptamts-Bezirk Tribsees.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 50.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 50. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 50. Stralsund, den 12. December 1861.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag der Stadt Stralsund werden alle Diejenigen, welche an das, ihr von den Gastwirth Karstedtschen Erben verkaufte, hierselbst hinter der St. Marien-Kirche sub Litt. C. № 185. belegene Wohnhaus mit dem dazu gehörigen Nebenhause und sonstigem Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 14ten, 28sten December 1861 und 11ten Januar 1862, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 14. November 1861. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Ackerbürgers Christian Freese werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Ackerbürger Johann Mittelstädt verkaufte, hierselbst in der Tribseer-Feldmark beim sogenannten Oberteich zwischen den Grundstücken von Christian Freese und der Wittwe Voß belegene Ackerstück von 1 Morgen 71 □Ruth. Pomm. Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 14ten und 28sten December d. J. und 11ten Januar 1862, jedesmal Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 19. November 1861. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag der verwittweten Gutspächter Tiedt, geb. Ramelow, werden alle Diejenigen, welche an das, ihr von dem Kaufmann von Wulff Grona verkaufte, hierselbst in der Tribseervorstadt sub № 13 a. belegene Haus und Gartenwesen, mit den darauf vorhandenen Gebäuden, Befriedigungen, Bäumen, Gesträuchen und sonstigen Gewächsen und allem Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 14ten, 28sten December 1861, und 11ten Januar 1862, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 27. November 1861. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag der verwittweten Branntweinbrenner Karutz werden alle Diejenigen, welche an das ihr von ihren Söhnen, dem Baumeister Karutz zu Schweidnitz und dem Kaufmann Heinrich Karutz zu Berlin verkaufte, hierselbst in der Heilgeiststraße sub Litt. A. № 383. belegene Haus Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 14ten, 28sten December 1861 und 11ten Januar 1862, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 28. November 1861. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Concurs-Proclama.

Nachdem über das Vermögen des Müllermeisters Günther und seiner Ehefrau geb. Tarnow, zu

Digitized by Google

Wieck a. D.] der förmliche Concurs erkannt worden, werden alle die, welche an deren gesammtes Vermögen aus irgend einem Grunde Forderungen zu machen haben, aufgefordert, dieselben in einem der

auf den 19ten December cr., Vormittags 9 Uhr, zu Wieck a. D., und auf den 4ten und 18ten Januar k. Js., Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle,

anberaumten Termine anzumelden und unter Ausführung der Vorzugsrechte zu begründen bei Vermeidung des Ausschlusses von der Concursmasse. Im ersten zu Wieck a. D. anstehenden Termine soll zugleich über die definitive Wahl eines Masseneurators und die mit der Activ-Masse zu ergreifenden Maßregeln verhandelt werden. Die in demselben nicht erscheinenden Gläubiger sind an die Beschlüsse der erschienenen Mehrheit gebunden. Wer an die Gemeinschuldner noch Geld zu zahlen oder Sachen abzuliefern hat, wird bei Strafe nochmaliger Leistung angewiesen, die Zahlung oder Ablieferung nicht an den Gemeinschuldner, sondern nach vorgängiger Anbietung an das unterzeichnete Gericht zu leisten. Auswärtige Gläubiger haben Bevollmächtigte, wozu ihnen die Rechts-Anwälte Fabricius, Scheven, Schütz, Schwing, Voß und Justiz-Rath Wagener hier vorgeschlagen werden, zu bestellen, widrigenfalls sie zu den ferneren Verhandlungen nicht werden zugezogen werden.

Stralsund, den 5. December 1861. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Publicandum.

Auf Antrag der Erben der Frau v. Usedom, geb. v. Bageditz soll das zum Nachlaß derselben gehörende, in der Stadt Bergen am Joachimsberge belegene Haus nebst Garten

am 10ten Januar 1862, Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle nochmals zum öffentlichen Aufgebot gestellt werden.

Das Haus kann zu jeder Zeit in Augenschein genommen und die Bedingungen sowohl in demselben, als auch auf dem Büreau I. des hiesigen Kreisgerichts eingesehen werden.

Bergen, den 6. December 1861. Königl. Kreisgericht, II. Abtheilung.

In Sachen betreffend die Proclamation der von dem Kossathen Schwanz an den Oekonomen Gustav Lobeck verkauften, zu Dranske belegenen Kossathenstelle ist das Proclama vom 9ten v. M. in dem öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatt Stück 47. und 48. unrichtig inserirt, indem es dort statt „Gustav Lobeck" Gustav Lorenz heißt.

Bergen, den 8. December 1861. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Publicandum und Proclama.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das zu Loitz in der Greifswalder Straße sub № 271. belegene, dem Schmiedemeister Fr. Grimm gehörige Wohnhaus c. p. öffentlich meistbietend verkauft werden, und ist dazu ein Licitationstermin auf den

17ten Januar 1862, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken, daß die Verkaufsbedingungen schon vor dem Termin in unserer Registratur eingesehen werden können, sowie auch zur Wahrnehmung ihrer Rechte die Realgläubiger geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Grundstück dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert, solche in einem der dazu auf den

20sten December 1861, 3ten und 17ten Januar 1862, jedesmal 11 Uhr Vormittags,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden, bei Strafe des Ausschlusses.

Loitz, den 3. December 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkaufe des zum Nachlasse des hieselbst verstorbenen früheren Kuhhirten Johann Michael Rütz gehörenden, in der hiesigen Pohlstraße sub № 110 b. belegenen Grundstücks, bestehend aus einem Wohnhause nebst Schweinekoben, einem kleinen Hofe und Garten, ist ein einmaliger Bietungstermin auf

den 3ten Januar 1862, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Taxe des Grundstücks und die Verkaufs-Bedingungen auf hiesiger Gerichts-Kanzlei eingesehen werden können.

Franzburg, den 30. November 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Gläubigers soll das dem Müllermeister Georg Schütt zu Abtshagen gehörige, daselbst belegene Mühlengrundstück, bestehend aus einem Wohnhause, einer Mühle, einer Scheune, Hof, und

Digitized by Google

Gartenplatz und einigen Morgen Acker im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden und ist zu diesem Zwecke ein Aufbotstermin auf

den 22sten Januar k. Js., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kauflustige und die Realgläubiger, letztere zur Wahrnehmung ihrer Rechte, hiemittelst geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an das vorbezeichnete Besitzthum aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese in einem der auf

den 18ten December d. J., den 8ten und 22sten Januar k. J., jedesmal Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden und zu bescheinigen, bei Strafe des Ausschlusses.

Grimmen, den 5. December 1861. Königliche Gerichts-Commission.

Bekanntmachung.

Die zur Concursmasse des Arbeitsmanns Wilhelm Voß hier gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) das unter № 319. in der Buddelinerstraße hier belegene Wohnhaus mit Zubehör nebst der dazu gehörigen Erbenabfindung,

2) der auf dem Hoikenrade zwischen der Wittwe Wahl und Dickelmanns Gärten befindliche Garten,

sollen im Wege der Subhastation verkauft werden. Es ist deshalb ein Bietungstermin auf

den 8ten Januar k. Js., Vormittags 11 Uhr,

anberaumt, zu dem Bietungslustige und zur Wahrnehmung ihrer Rechte die Gläubiger geladen werden, letztere unter der Verwarnung, daß die Nichterscheinenden in Betreff der Zuschlagsertheilung als dem Beschlusse der Mehrheit zustimmend werden erachtet werden.

Grimmen, den 30. November 1861. Königliche Gerichts-Commission.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll die dem Eigenthümer Heyden zu Anclam gehörige, norderseits der Peene bei Anclam belegene Wiese № 293., welche circa 5 Morgen 17 □Ruthen groß ist, im Wege der Subhastation verkauft werden. Zu diesem Zweck ist ein Termin auf

den 17ten Januar k. J., Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber sich einfinden mögen und die Realgläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an der bezeichneten Wiese dingliche Rechte zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 20sten December d. J., 4ten und 17ten Januar k. J., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

anberaumten Termine, bei Strafe des Ausschlusses anzumelden.

Lassan, den 2. December 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Oeffentliche Aufgebote und Vorladungen.

Die verehelichte Matrose Ribbe, Friederika geb. Kuhrt hierselbst, hat vorgetragen, daß ihr Ehemann, der Matrose Carl Ribbe, früher ebenfalls hierselbst, sie im Jahre 1855 verlassen habe und mit einem englischen Schiffer von hier nach Sunderland gegangen sei und wenn sie auch unterm 21. December 1855 von Shields und 6. December 1857 von Falmouth von ihm Nachricht erhalten, so sei er doch bisher nicht zurückgekehrt und sein gegenwärtiger Aufenthalt ihr unbekannt. Sie hat um deswillen gegen ihren genannten Ehemann wegen böslicher Verlassung auf Ehescheidung geklagt.

Demzufolge wird der Beklagte, Matrose Carl Ribbe hierdurch zu dem zur Klagebeantwortung auf

den 4ten September 1862, Vormittags 11 Uhr,

in unserm Gerichtslocale anberaumten Termin vorgeladen unter der Verwarnung, daß demnächst bei seinem Ausbleiben dem Antrage seiner Ehefrau gemäß das zwischen ihm und ihr bestehende Band der Ehe getrennt und er für den schuldigen Theil erklärt werden wird.

Wolgast, den 25. Juli 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

Steckbriefe.

Der hinter den Knecht Carl Gustav Friedrich Blank aus Reinberg unterm 14. August d. J. erlassene Steckbrief wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Greifswald, den 23. November 1861. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 51. Stralsund, den 19. December 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 11. December d. J. ausgegebene 39ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5458. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juni 1861, betreffend die Umwandlung der noch nicht zur Ausgabe gelangten Stücke von 57,000 Thlrn. der Kreis-Obligationen des Kreises Schrimm nach dem dem Privilegium vom 20. Februar 1854 beigefügten Schema; unter

„ 5459. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. October 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung der bisherigen Actien-Chaussee von Sprockhövel nach Crengeldanz an die Gemeinden Heven, Ostherbe, Westherbede, Buchholz und Witten im Kreise Bochum, und Nieder-Sprockhövel im Kreise Hagen, Regierungsbezirk Arnsberg; unter

„ 5460. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. October 1861, betreffend die Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinden Iwersgehofen und Gispersleben Viti im Kreise Erfurt auf der von ihnen innerhalb ihrer Feldmarken als Kies-Chaussee ausgebauten sogenannten Mittelhäuser Geleitsstraße; unter

„ 5461. das Statut des Breslau-Odervorstädtischen Deichverbandes. Vom 18. November 1861; unter

„ 5462. die Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Auflösung der zu Danzig domizilirten Danziger „Rhederei-Actien-Gesellschaft". Vom 18. November 1861; unter

„ 5463. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Hilden im Kreise und Regierungs-Bezirk Düsseldorf; unter

„ 5464. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 18. November 1861, betreffend die Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft zu Mühlheim a. d. Ruhr vom 6. Juni 1853. Vom 28. November 1861, und unter

„ 5465. die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Großherzoglich Hessischen Regierung zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846 und zu dem Zusatzvertrage vom 14. Juni 1855. Vom 1. December 1861.

Das am 16. December d. J. ausgegebene 40ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5466. den Vertrag zwischen Preußen und Waldeck zur Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse. Vom 11. October 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 713.) Im Verlage des Buchhändlers Clar zu Oppeln ist eine von einem Staatsanwalt verfaßte und im Buchhandel für den Ladenpreis von 3 Sgr. zu beziehende Broschüre „die Verhaftung und Haussuchung" erschienen, auf welche wir mit dem Bemerken aufmerksam machen, daß dieselbe eine zur Instruction namentlich der Polizeibeamten und Gendarmen dienliche Zusammenstellung der gesetzlichen und ministeriellen Bestimmungen über die Verhaftung und Haussuchung enthält.

Stralsund, den 11. December 1861. Königliche Regierung.

(№ 714.) Wir finden uns veranlaßt, hiedurch die in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25sten November 1843 (Amtsblatt für 1843 Stück 48. № 331.) getroffene Anordnung wieder aufzuheben, der zufolge Pferde, welche des Rotzes oder Wurmes verdächtig sind, wenn ein an ihnen angestellter Heilungsversuch nicht binnen sechs oder höchstens acht Wochen vollständigen Erfolg gehabt hat, als unheilbar angesehen und getödtet werden sollen.

Stralsund, den 13. December 1861. Königliche Regierung.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 715.) Unter den Schafen zu Prosnitz sind die Pocken ausgebrochen und ist die Impfung bereits erfolgt. Bergen, den 4. December 1861. Der Landrath von Platen.

(№ 716.) Unter den Schafen auf dem Gute Ungnade und denen der Wittwe Spierling zu Segebadenhau Dorf sind die Pocken ausgebrochen.

Grimmen, den 13. December 1861. Der Landrath von Hagenow.

(№ 717.) Unter den Schafen auf dem Gute Mesekenhagen sind die Pocken ausgebrochen.

Grimmen, den 10. December 1861. Der Landrath von Hagenow.

(№ 718.) Den Schafen zu Jarkvitz sind die Pocken geimpft worden.

Bergen, den 12. December 1861. Königliches Landraths-Amt.

(№ 719.) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 16. September d. J. (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stralsund Stück 42. pro 1861) wird der Militairpflichtige, Seefahrer Christian Gustav Schult, zu Zarrendorf, Kreis Grimmen, am 1. October 1839 geboren, und heimathlich zu Altefähre, Kreis Rügen, hierdurch aufgefordert, spätestens zum 18. April künftigen Jahres nach Stralsund zurückzukehren und sich im Büreau des Landwehr-Bataillons, Behufs Einstellung in das Militair zu melden, widrigenfalls er des vom 18. October d. J. von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchst erlassenen Gnadenactes in Bezug auf die Deserteure verlustig geht, für einen Deserteur erklärt und nach der Strenge der Militairgesetze gegen ihn verfahren werden wird. Stralsund, den 29. November 1861.

Das Commando des Königl. 2ten Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landw.-Regiments № 2.

(№ 720.) Der Militairpflichtige, Knecht Carl Christian Martin Drews, geboren am 1. November 1840 zu Barkow, Kreis Grimmen, und zuletzt in Grischow, desselben Kreises, aufhältlich, welcher beim diesjährigen Departements-Ersatz-Geschäft in Grimmen am 27. Juli d. Js. für das Königl. 5. Pommersche Infanterie-Regiment № 42. als Ersatz-Rekrut ausgehoben ist und durch die ihm behändigte Ordre angewiesen war, sich am 3. November d. Js., Morgens 8 Uhr, beim Landwehr-Zeughause in Stralsund Behufs Einstellung beim genannten Regimente zu gestellen, diesem Befehle jedoch bisher nicht nachgekommen ist, wird hiermit aufgefordert, sich des Baldigsten und spätestens am 18ten April 1862 im Büreau des Landwehr-Bataillons zu Stralsund einzufinden, und dabei bemerkt, daß wenn die Rückkehr spätestens am letztgedachten Tage erfolgt, nach der Allerhöchsten Amnestie-Ordre vom 18. October d. Js. die wegen des gegen ihn vorliegenden Vergehens der ersten Desertion im Frieden verwirkte Strafe vollständig erlassen ist. Erfolgt die Rückkehr des ꝛc. Drews bis zum bezeichneten Tage nicht, so wird derselbe für einen Deserteur erklärt und nach der Strenge der Militairgesetze gegen ihn verfahren werden.

Stralsund, den 13. December 1861.

Das Commando des 2ten Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landwehr-Regiments № 2.

(№ 721.) Da auf die in der Licitation vom 27sten v. Mts. auf die Wiesennutzungen in den Forst-Bezirken Pennin und Moysall abgegebenen Gebote höheren Orts nicht der Zuschlag ertheilt worden ist, so sollen:

1) die Ahrensche Wiese,
2) die Weusche Wiese,
3) die Bauern-Wiese,
4) die Kronhorst-Wiese,
5) die Barthe-Wiese,
6) die Eichstedtsche Wiese, und
7) die Kötter-Wiese,

nochmals, und zwar:

am **30sten d. Mts.**, im Gasthofe des Herrn Biederstedt zu Richtenberg,

nach dem Schlusse der daselbst um 11 Uhr anstehenden Holzversteigerung, zur meistbietenden Verpachtung kommen.

Schuenhagen, den 12. December 1861. Der Königliche Oberförster Barkow.

Vermischte Nachrichten.

(№ 722.) Dem Hüttenbeamten J. H. Dudek zu Wilhelminehütte bei Myslowitz ist unter dem 10. December 1861 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construction eines Zinkofens mit Muffeln, so weit dieselben als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 51.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 52. Stralsund, den 26. December 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 723.) Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1862 in Kraft tritt.

Berlin, den 8. December 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. von Bethmann-Hollweg.

Vorstehendes Publikandum machen wir hierdurch zur Nachachtung mit dem Bemerken bekannt, daß die Arznei-Taxe für 1862 in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Stralsund, den 21. December 1861. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 724.) In Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 21. Juni 1856, Stück 26. № 273. wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mit Rücksicht auf die dem Director des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin zustehende Befugniß zum Erlaß des Honorars im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit die bisher geltende Bestimmung, wonach einer jeden Regierung für ihren Bezirk einen Bewerber um eine Unterrichts-Freistelle bei dem genannten Gewerbe-Institute vorzuschlagen gestattet war, aufgehoben hat und es werden sonach vom Beginn des nächstjährigen Lehrcursus ab Unterrichts-Freistellen im Sinne unserer gedachten Bekanntmachung nicht mehr gewährt.

Im Uebrigen bewendet es bei den publicirten Bestimmungen, so wie auch die Vorschrift im §. 7. des Regulativs vom 23. August 1860 auf alle, von Entrichtung des Honorars Befreite ferner Anwendung findet.

Stralsund, den 17. December 1861. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 725.) Das Erlöschen der Pockenkrankheit unter den Schafen zu Steinfeld wird hierdurch mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß sowohl die Sperre als auch das Verbot des freien Handels mit den genesenen Schafen nach 6 Wochen von dem völligen Aufhören der Krankheit ab gerechnet, also bis zum 23. Januar a. f. für die genannte Ortschaft in Gültigkeit bleibt.

Franzburg, den 16. December 1861. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 726.) Die Pocken-Krankheit unter den Schafen des Gehöfts-Besitzers Lemcke zu Grimmen-Ausbau ist erloschen. Grimmen, den 20. December 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(№ 727.) Der Militairpflichtige, Knecht Carl Christian Martin Drews, geboren am 1. November 1840 zu Barkow, Kreis Grimmen, und zuletzt in Grischow, desselben Kreises, aufhältlich, welcher beim diesjährigen Departements-Ersatz-Geschäft in Grimmen am 27. Juli d. Js. für das Königl. 5. Pommersche Infanterie-Regiment № 42. als Ersatz-Rekrut ausgehoben ist und durch die ihm behändigte Ordre angewiesen war, sich am 3. November d. Js., Morgens 8 Uhr, beim Landwehr-Zeughause in Stralsund Behufs Einstellung beim genannten Regimente zu gestellen, diesem Befehle jedoch bisher nicht nachgekommen ist, wird hiermit aufgefordert, sich des Baldigsten und spätestens am 18ten April 1862 im Büreau des Landwehr-Bataillons zu Stralsund einzufinden, und dabei bemerkt, daß wenn die Rückkehr spätestens am letztgedachten Tage erfolgt, nach der Allerhöchsten Amnestie-Ordre vom 18. October d. Js. die wegen des gegen ihn vorliegenden Vergehens der ersten Desertion im Frieden verwirkte Strafe vollständig erlassen ist. Erfolgt die Rückkehr des ꝛc. Drews bis zum bezeichneten Tage nicht, so wird derselbe für einen Deserteur erklärt und nach der Strenge der Militairgesetze gegen ihn verfahren werden.

Stralsund, den 13. December 1861.

Das Commando des 2ten Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landwehr-Regiments № 2.

Digitized by Google

(№ 728.)

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **Januar** 1862.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung	Versammlungs-Ort.
	Gr. Grnthof	3.	11	Kiefern-Klafterholz	Katzow.
	Hohenfelde	7.	11	Kiefern-Bau- und Brennholz	Jagdkrug.
	Buddenhagen	10.	11	Kiefern- und etwas Eichen-Bauholz im gr. und kl. Hagen und Eichen-, Buchen- u. Kiefern-Brennholz in Klaftern	daselbst.
Jägerhof	Gladrow	14.	11	Eichen- u. Kiefern-Bauholz, einige Birken-Nutzholz-Stangen und Eichen-, Buchen-, Kiefern- und Weichbrennholz in Klaftern	Hanehagen.
	Warsin	17.	11	Kiefern-Bau- und Brennholz	Spandowerhagen.
	Jägerhof	23.	11	Kiefern-Bauholz und Kiefern- und etwas Buchen-Brennholz in Klaftern	Jagdkrug.
	Voggendorf	25.	10	Kiefern- und Weichholz-Brennholz	Gasthaus in Voggendorf.
	Jetelwitz	25.	11	Kiefern-Brennholz	daselbst.
	Kaschow, Heidenholz und Vierlipper Wald	25.	12	Eichen-Bau- und Brennholz, Buchen-Brennholz, Weichholz in Haufen	daselbst.
Poggendorf	Stubbendorf, Stubbendorfer u. Siemersdorfer Holz	28.	10	Eichen-Bau- und Brennholz, Buchen-Nutzholzstücke und Brennholz, Weichholz in Haufen	Gasthof des Hrn. G. Lebzien in Tribsees.
	Krenwald	30.	10	Buchen-Nutzholz in Stücken und Klaftern, Buchen-Brennholz und Weichholz-Reiser	Gasthof des Hrn. Brunner in Loitz.
	Elmenhorst	8.	10	Eichen-Nutz-Enden und Brennholz, Weichholz in Haufen und Weichholz-Stangen	
	Kronhorst	11.	10	Eichen-Nutz-Enden und Brennholz, Weichholz in Haufen und einiges Kiefern-Brennholz	
	Kl. Barnekow	11.	1	Kiefern-Durchforstungs-Reiser in Haufen u. Kiefern-Stangen	
Abtshagen	Abtshagen	14.	10	Eichen- und Buchen-Nutz-Enden, Buchen-Nutzholz-Klaftern, Eichen-, Buchen- u. Weich-Brennholz	Gasthof in Abtshagen.
	Wittenhagen	20.	10	Weichholz-Reiser in Haufen, einige Eichen-Nutzenden, Eichen- und Buchen-Brennholz	
	Bremerhagen	20.	1	Eichen-Nutz-Enden und Kiefern-Stangen, Eichen-Brennholz in Klaftern, Kiefern- und Weich-Brennholz in Haufen	
	Bussin, Hoheholz	17.	10	80 Stück Weichholz-Nutzholz-Enden, meist Kirschbäume, besonders für Stuhlmacher geeignet. Weichholz-Derbholz in Klaftern und Reiser in Haufen	Gasthaus in Carnin.
	Horst, Höveter Großeholz	17.	12	Einige Weichholz-Nutzholz-Enden, mehrere Schleete, Derbbrennholz in Klaftern u. Reiser in Haufen	daselbst.
Schuenhagen	Pavenhagen, Schuenhäger-Wald, Birkbusch rc.	20.	10	Weichholz-Derb-Brennholz in Klaftern und Reiser in Haufen	Gasthof des Hrn. Biederstedt zu Richtenberg.
	Pennin, Bornheide	27.	10	Einige Klafter Weich-Derbbrennholz und Reiser in Haufen	daselbst.
	Mensall, Mäusebruch	27.	11	desgleichen	daselbst.
	Endingen, Treuschenbruch und Jacobsdorfer Heidberg	27.	12	desgleichen und Nutzholz-Stangen	daselbst.
	Rusewase und Hagen	8.	10	Buchen-Nutzholz, Scheite, Knüppel, Reiser, Stöcke, Mengholz-Reiser zu Zaunholz	Stubbenkammer.
	Gelm			Kiefern-Durchforstungs-Reiser	
Werder	Rusewase und Hagen	14.	10	Buchen-Nutzholz, Scheite, Reiser u. Stöcke, Mengholz-Reiser zu Zaunholz	daselbst.
	Rusewase und Hagen	21.	10	Buchen-Nutzholz, Scheite, Reiser und Stöcke	daselbst.
	Gelm		11.	Kiefern-Durchforstungs-Reiser	

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Umfang	Gegenstand der Versteigerung	Versammlungs-Ort.
	Straminke, Jagen 4 und 9	9.	11 U.	Etwas Eichen- und Kiefern-Bauholz und Eichen-Buchen-, Kiefern- und weiches Brennholz	Gasthof des Herrn Matz zu Zingst.
	Zingst, Freesenbruch	9.	12 U.	Kiefern-Brennholz, auch einzelne Stücken Kiefern-Bauholz	daselbst.
	Born, Am großen Linder, Totalität	18.	10 U.	Kiefern-Bauholz und Brennholz	Gasthaus zu Born.
	Wieck. Scharnhorster Berg u. Totalität	20.	10 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz	daselbst.
Darß	Ahrenshoop, Vordarß	20.	11½ U.	Kiefern-Bau- und etwas Birken-Nutzholz u. Buchen-, Kiefern- und weiches Brennholz	daselbst.
	West-Prerow, Schieterortskoppel und Totalität	25.	10 U.	Kiefern-Bauholz und Kiefern- und etwas Buchen-Brennholz	Schulzenhaus zu Prerow.
	Ost-Prerow, Stemsenweg und Totalität	25.	11 U.	desgleichen	daselbst.

Stralsund, den 23. December 1861. Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 729.) Die Stelle des Verwaltungs-Inspectors im hiesigen Königl. Universitäts-Krankenhause, welche durch den plötzlichen Tod des Inspector Tiede am 22. October erledigt wurde, ist provisorisch durch den bisherigen Oberjäger und Capitaine d'armes des hiesigen Jäger-Bataillons Herrn Kickhefel besetzt worden.

Greifswald, den 17. December 1861.

Königliche Direction des Universitäts-Kranken-Hauses.

(№ 730.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des verstorbenen Webermeisters Wasmund ist der Müllermeister Glertz zu Katzow zum Armenpfleger für das Kirchspiel Katzow gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Pastor Ideler, bisher in Heinrichsdorf, Synode Tempelburg, ist zum Pastor in Virchow in derselben Synode ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Oekonomie-Commissarius Vogelgesang ist als Special-Commissarius in Dramburg und der Vermessungs-Revisor Ethe bei der Special-Commission in Stralsund angestellt.

Der Gerichts-Assessor v. Wilmowski ist als Hülfsarbeiter an das Stargarder Collegium versetzt, sowie der Gutsbesitzer Stolzenburg zu Goldbeck für den Fürstenthumer Kreis, und der Gutsbesitzer Post zu Pogauitz für den Stolper Kreis als Kreisverordnete bestätigt und vereidet worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 731.) Dem Fabrikanten Christoph Gaertner zu Borgholzhausen, Regierungs-Bezirk Minden, ist unter dem 18. December 1861 ein Patent

auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte Maschine zur Fabrikation von Korkstöpseln, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 732.) Das dem Eisenbahn-Werkmeister Eduard Beuther in Aachen unter dem 3. December 1859 ertheilte Patent

auf eine Einrichtung an Lokomotiven und Lokomobilen Behufs Rauchverbrennung und Verhinderung der Rauchbildung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile,

ist erloschen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 52.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 52. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 52. Stralsund, den 26. December 1861.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Goldarbeiter Gustav Roelke werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Coiffeur C. Th. Chr. Heimer verkaufte, hierselbst in der Heilgeiststraße sub Litt. A. № 349. belegene Haus nebst Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf den 30sten November, 14ten December 1861, und 4ten Januar 1862, jedesmal Vormittags 12 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 8. November 1861. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund.

Der Eigenthümer Carl Christian Theodor Fischer zu Alt-Zarrendorf beabsichtigt auf diejenigen 3 pomm. Morgen Acker und 298 pomm. □Ruthen Wiesen, welche er durch Vertrag vom 22. August 1860 von dem Eigenthümer Westphal gekauft hat, nebst dem von ihm auf diesen Grundstücken erbaueten Wohnhause, ein Darlehn aufzunehmen.

Alle, welche an diese Grundstücke Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, werden aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf den 3ten, 17ten December 1861, und 14ten Januar 1862, jedesmal Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Proclama.

Auf den Antrag der Stadt Stralsund werden alle Diejenigen, welche an das, ihr von den Gastwirth Karstedtschen Erben verkaufte, hierselbst hinter der St. Marien-Kirche sub Litt. C. № 185. belegene Wohnhaus mit dem dazu gehörigen Nebenhause und sonstigem Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf den 14ten, 28sten December 1861 und 11ten Januar 1862, jedesmal Vormittags 12 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 14. November 1861. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Ackerbürgers Christian Freese werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Ackerbürger Johann Mittelstädt verkaufte, hierselbst in der Tribseer-Feldmark beim sogenannten Oberteich zwischen den Grundstücken von Christian Freese und der Wittwe Voß belegene Ackerstück von 1 Morgen 71 □Ruth. Pomm. Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf den 14ten und 28sten December d. J. und 11ten Januar 1862, jedesmal Mittags 12 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 19. November 1861. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag der verwittweten Gutspächter-Tiedt, geb. Ramelow, werden alle Diejenigen, welche an das, ihr von dem Kaufmann von Wulff Crona verkaufte, hierselbst in der Tribseervorstadt sub № 13a. belegene Haus und Gartenwesen, mit den darauf vorhandenen Gebäuden, Befriedigungen, Bäumen, Gesträuchen

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

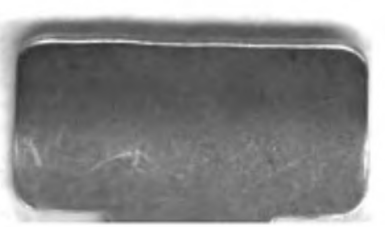

Digitized by Google